

267/2495

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 71

1960

I./II. HEFT



MÜNCHEN 1961
VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE
MÜNCHEN, ABTEI ST. BONIFAZ

Jd 448

U-P TÖB.
29. III. 1964

13.20

1c

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIGE

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 71

1960

I/II. HEFT



MÜNCHEN 1961

VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE
MÜNCHEN, ABTEI ST. BONIFAZ

107

STUDIEN
UND
MITTEILUNGEN
ZUR GESCHICHTE DES
BENEDIKTINER-ORDENS
UND SEINER ZWEIFEL

HERAUSGEGEBEN VON DER BAYERISCHEN
BENEDIKTINERAKADEMIE

DER GANZEN REIHE BAND 21
1950
I. HEFT



Gd 448

VERLAG DER BAYER. BENEDIKTINERAKADEMIE
MÜNCHEN, AUST. 28. WOLFG.

Inhalt des Jahrganges 71 Heft III/IV (1960)

Aufsätze:

Übergabe des Breviers bei der Profeß von Philipp <i>Hofmeister</i> OSB, Neresheim	133
Spirensia von Romuald <i>Bauerreiß</i> OSB, München	138
Der cluniazensische Chronist Rodulfus Glaber (Schluß) von Margarete <i>Vogelgsang</i> , Dillingen	151
Kloster „Au“ im Chiemsee im IX. Jahrhundert von Romuald <i>Bauerreiß</i> OSB, München	186
Die Wiedererrichtung der Benediktinerabtei Scheyern (Oberbayern) von Ildefons <i>Kreuzer</i> OSB, Scheyern	189
<i>Literarische Umschau</i>	235

Sämtliche Manuskripte, Korrekturen sowie alle die Zeitschrift betreffenden Anfragen sind an den Schriftleiter Dr. h. c. P. Romuald Bauerreiß OSB, München, Abtei St. Bonifaz, Karlstraße 34, zu senden. Die Aufnahme der Manuskripte setzt druckfertigen Zustand voraus; erhebliche Autorenkorrekturen haben die Verfasser selbst zu tragen. Über Aufnahme und Anordnung der einzelnen Arbeiten entscheidet die Schriftleitung im Einvernehmen mit der Akademie.

Die Verfasser von Büchern oder Abhandlungen, Dissertationen, Zeitschriften-Aufsätzen usw., die das Interessengebiet der vorliegenden Zeitschrift irgendwie berühren, werden ersucht, sofern ihnen an der Berücksichtigung ihrer Publikationen in der beigelegten „Literarischen Umschau“ gelegen ist, Exemplare ihrer Arbeiten der Schriftleitung zugehen zu lassen.

Inhalt des Jahrganges 71, Heft 1/II (1960)

Aufsätze:

Die ältesten Gotteshäuser im Chiemsee von Romuald <i>Bauerreiß</i> OSB, München	5
Das Bistum Brixen und die Abtei Disentis im 11. und 12. Jahrhundert von Iso <i>Müller</i> OSB, Disentis	13
Studien zur Ikonographie ottonischer und salischer Steinskulptur in deutschen Benediktinerklöstern von Karl August <i>Wirth</i> , München	28
Zur Glaubwürdigkeit des Dichters Metellus von Tegernsee von Romuald <i>Bauerreiß</i> OSB, München	35
Die Verfassung der mittelalterlichen englischen Benediktinerkongregation von Philipp <i>Hofmeister</i> OSB, Neresheim	39
Marianus Brockie und Oliver Legipont — aus der benediktinischen Wissenschafts- und Akademiegeschichte des XVIII. Jahrhunderts von Ludwig <i>Hammermayer</i> , München	69
<i>Literarische Umschau</i>	122
<i>Zur neuesten wissenschaftlichen Chronik</i>	131

Sämtliche Manuskripte, Korrekturen sowie alle die Zeitschrift betreffenden Anfragen sind an den Schriftleiter Dr. h. c. P. Romuald Bauerreiß OSB, München, Abtei St. Bonifaz, Karlstraße 34, zu senden. Die Aufnahme der Manuskripte setzt druckfertigen Zustand voraus; erhebliche Autorenkorrekturen haben die Verfasser selbst zu tragen. Über Aufnahme und Anordnung der einzelnen Arbeiten entscheidet die Schriftleitung im Einvernehmen mit der Akademie.

Die Verfasser von Büchern oder Abhandlungen, Dissertationen, Zeitschriften-Aufsätzen usw., die das Interessengebiet der vorliegenden Zeitschrift irgendwie berühren, werden ersucht, sofern ihnen an der Berücksichtigung ihrer Publikationen in der beigefügten „Literarischen Umschau“ gelegen ist, Exemplare ihrer Arbeiten der Schriftleitung zugehen zu lassen.

Die ältesten Gotteshäuser im Chiemsee

von Romuald Bauerreiss OSB, München, St. Bonifaz

Nicht nur die Kreise an früher Kunst Interessierter hat eine Pressemeldung im Oktober 1960 aufhorchen lassen. Man hat über dem gotischen im 15. Jahrhundert eingezogenen Gewölbe an den oberen Innenwänden der romanischen Basilika der alten Benediktinerinnenabtei Frauenwörth im Chiemsee (Oberbayern) Freskenreste aufgedeckt von besonderer künstlerischer Qualität und weitaus höherem Alter als die übrigen des Münsters. Mit den Fresken hat man mit Recht Schlüsse baugeschichtlicher Art für das alte Münster gezogen.

Es ist hier weder die Stelle, sich in den Befund der Kunstgeschichte einzumischen, noch ist es schon Zeit. Es sind ja vorerst nur sehr kleine Teile aufgedeckt. Aber der Fund fordert zu einer Darstellung und kritischen Überprüfung der gesamten kirchlichen Verhältnisse im und am Chiemsee, die auch die neuesten Ergebnisse nicht außer Acht läßt¹. Zunächst seien die ältesten urkundlichen und chronikalischen Zeugnisse über die Chiemseeinseln im Frühmittelalter regestenartig geboten, da der genaue Wortlaut mitunter von besonderer Bedeutung ist:

738: Dilectissimis nobis episcopis in provincia Baiuvariorum et Alemania constitutis Uiggo, Liudoni, Rydolto et Phyphylo seu Adde Gregorius papa²

„Lidinus episcopus“³

„unum vacantem episcopum nomine Liuti ibidem (Ursus capellanus Otilonis ducis) vocavit, qui ipsam discordiae ecclesiam consecravit“⁴.

- 1) Seit der gediegenen Klostersgeschichte von Doll Johann, Frauenwörth im Chiemsee, München 1912 ist erschienen Röttger B. H., Zur Bauanalyse des Münsters Frauenchiemsee (Münchner Jahrbuch der bildenden Kunst 1931, S. 87), Bauerreiß R., Kirchengeschichte Bayerns, I. Band, 2. Auflage St. Ottilien 1951, passim. Pückler-Limpurg Siegfried Graf v., Das Münster Frauendiemsee, (Nachr. d. dt. Inst. für mer.-kar. Kunstforschung 10), Erlangen 1955 und nunmehr Bomhard Peter v., Die Kunstdenkmäler der Stadt und des Landkreises Rosenheim II. Teil, Rosenheim 1957. Für die Vorgeschichte jetzt Torbrügge W., Vor- und Frühgeschichte in Stadt und Landkreis Rosenheim, Rosenheim 1959.
- 2) Brief des Papstes Gregor II. (MG Epist. sel. I, Nr. 44).
- 3) Salzburger Verbrüderungsbuch (MG Nocr. II, 26).
- 4) Breves Notitiae aufgezeichnet vom ersten Erzbischof Arno nach 800 (Salzburger UB I, A 29). Über die richtige Bezeichnung „vacans“ statt „vagans“ siehe Bauerreiß, ebd.

Um 760/84: Der Irländer Bischof Dobdacrech beansprucht für die „parrochia“ Chiemsee die Kirchen von Willing, Mintraching, Högling und Berg⁵.

781, 1. September: Monasterium constructum est in Chiemsee stagno et basilica consecrata primo die Septembris indictione quinta⁶.

788, 25. Oktober: Karl der Große schenkt seinem Günstling, Bischof Amalar von Metz von dem Herzogsgut der beiden „Lumpen“ (maligni homines), der Herzöge Odilo und Tassilo, das „monasterium virorum nomine Kieminseo, quod Doddo grecus peregrinus habuit, quod est in honore domini nostri et Salvatoris nostri Jesu Christi constructum“⁷.

798: In dem päpstlichen Ernennungsdekret Bischof Arnos von Salzburg zum ersten Erzbischof von Bayern wird der Ernante bezeichnet als: Episcopus ecclesiae Iuvavensium, quae et Petena nuncupatur⁸.

Nach 800: Nomina fratrum de monasterio, quod Chamineseo nominatur⁹.

Nach 800: Nomina sororum de loco, qui dicitur Chimisee¹⁰.

804: Liutfried abbas de monasterio, quod vocatur Auua infra lacu Chiemingen¹¹.

Nach 850: Lupo presbyter ordinatus de Iuvavense sede in insulam Chemingi lacus, quae et Auua vocatur, dedit ei (Cheitmari duci Carantanorum) nepotem suum nomine Maioranum ad presbyterum iam ordinatum^{11a}.

891: Das Salvatorkloster im Chiemsee wird von König Arnulf dem Erzbischof Salzburg zurückgegeben¹².

894: Hildegard, die Tochter König Ludwigs des Jüngeren wird wegen hochverrätherischer Pläne „in monasterio puellarum, quod Chemissem dicitur“ verbannt¹³.

1077: Kaiser Heinrich IV. stellt die früheren Freiheiten des Nonnenklosters

-
- 5) Bitterauf, Nr. 193 und 368: „... Hephilo abbas iniuste tenuit et temporibus Liutpirga ducissa ad monasterium illius in loco Auua iniuste conversum fuerat.“
 - 6) Vgl. Klebel E., Eine neuaufgefundene Salzburger Geschichtsquelle (Mitteilungen der Ges. f. Salzburger Landeskunde 61 (1921), S. 35. Die Nachricht gehört zu den ältesten Beständen der Salzburger Annalen und hat wegen ihrer genauen Datierung zweifellos eine Weiheurkunde vor Augen.
 - 7) MG Dipl. Car. I, Nr. 162.
 - 8) Salzburger UB II, Nr. 2c und 2a. Vgl. dazu Bauerreiß, Kirchengeschichte Bayerns I², S. 12.
 - 9) Verbrüderungsbuch der Reichenau (MG Lib. confrat. S. 191).
 - 10) Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg (MG Necr. II, S. 54).
 - 11) Bitterauf, Nr. 193.
 - 11a) Conversio Baguariorum et Carantanorum ed. Kos Milko Ljubljani 1936, S. 130.
 - 12) MG Dipl. ex stirpe Car. III (1940), S. 132: ... monasterium s. Salvatoris infra lacum qui Chieminsee vocatur, constitutum, quod vulgari vocabulo Ouua dicitur.
 - 13) MS SS I, 606.

Chiemsee wieder her. Das Frauenkloster wird dabei einmal „Nunnenwoerd“ genannt¹⁴.

1130: Erzbischof Konrad I. von Salzburg „disciplinae regularis studiosissimus“ „mutato irregularium clericorum statu“ gründet ein Kloster der regulierten Augustinerchorherrn und spricht ihnen die Kirche der heiligen Sixtus und Sebastian zu¹⁵.

1213/17: errichtet Erzbischof Eberhard auf der Herreninsel ein Bistum mit Zustimmung des Papstes Innozenz III.¹⁶

1201: ... monasterium sanctimonialium situm in insula-Chiemse, quod Nunnenwerd dicitur¹⁷.

1233: ... ara s. Sebastiani martyris in Pfaffenwerd¹⁸.

Soweit die urkundlichen und chronikal glaubwürdigen Belege für die kirchliche Frühgeschichte der beiden Chiemseeinseln.

Hier sei das Augenmerk zunächst auf die ältesten Kirchenbauten gelenkt, die im obengenannten Zusammenhang des Freskenfundes am meisten interessieren. Es lassen sich für Agilolfingerzeiten zunächst einwandfrei zwei Kirchen nachweisen: Einmal die 781 von Virgil von Salzburg geweihte Kirche mit dem Titel Ss. Salvatoris sowie eine Kirche eines Frauenklosters. Daß dieses schon vor dem Sturz Tassilos III. bestand, macht die Schenkungsurkunde von 788 (s. oben) zur Gewißheit, in der die sonst völlig ungebräuchliche Rede von einem „monasterium virorum“ ist. Das so bezeugte Frauenkloster setzt auch ein eigenes Gotteshaus voraus, als das nur das heutige Marienmünster der Frauenabtei in Frage kommen kann. Dem entspricht auch die Nennung eines eigenen Frauenkonventes in dem bestens unterrichteten Salzburger Verbrüderungsbuch (s. oben). Lang umstritten war die Frage, wo die besagte Salvatorkirche und der Männerkonvent zu suchen ist. Naturgemäß suchte man dieses entsprechend der schon früheren Bezeichnung „Pfaffenwörth (s. oben) und dem verhältnismäßigen Platzmangel auf der Herreninsel. Ich selbst schloß mich noch den exakten Angaben Kehrs in seiner Germania Pontificia folgend dieser Meinung an. Aber die Befunde der Ortskundigen wie Doll¹⁹, v. Pückler-Limpurg²⁰ und v. Bomhard²¹ verdichten sich zu der maßgeblichen Ansicht, daß das monasterium Au eben auf der Fraueninsel lag, daß also Männer- und Frauenkloster nebeneinanderlagen. Die Herren-

14) MG Dipl. VI (1952), Nr. 302. Die Urkunde wurde von der Kritik bisher meist als völlig gefälscht betrachtet. Die Neuherausgabe durch E. Stengel heißt sie „in der Hauptsache echt und nur stellenweise verderbt“ (Ebd.). Die Verunechtung hat nicht vor der Gründung des Chorherrnklosters stattgefunden.

15) Ebd., 69.

16) Salzburger UB II, Nr. 664, 683, 692.

17) Mon. Boica II, 449.

18) Mon. Boica II, 399.

19) Doll, ebd. S. 13 f

20) Pückler-Limpurg v. ebd. S. 2

21) Der Chiemgau, München s. a, S. 12.

insel hat einige kirchliche Bedeutung erst im 12. Jahrhundert erlangt, als Erzbischof Konrad I. von Salzburg dort ein Reformkloster für regulierte Chorherrn (Augustinerchorherrn) errichtete. Die Errichtungsurkunde von 1133 (s. oben) zwingt in ihrem Wortlaut, der von einer Reform des Klerus spricht in keiner Weise von einem dort schon bestehenden Klerikerkollegium oder Stift oder dgl. Die Einrichtung der sog. Augustinerchorherrn war eben das erste Heilmittel im Zug der großen gregorianischen Reform und galt vor allem dem Weltklerus. Dabei scheint es vielleicht nicht unwahrscheinlich, daß Rudimente des alten Salvatorklosters auf der Fraueninsel dortselbst verwendet wurden. Der späten kirchlichen Besiedlung entspricht es auch, daß die Herreninsel im Gegensatz zur Fraueninsel wenig bewohnt war und ist. Außer dem Sixtismünster, der späteren Bischofskirche, kennt — von ein paar nebensächlichen Kapellen (Holzkirchen) abgesehen — die Herreninsel kein größeres Gotteshaus^{21a}. Auch der hochmittelalterliche Bischofssitz vermochte nicht das naturhafte Antlitz der Herreninsel zu ändern, um so verständlicher, als der Chiemseer Bischof in Salzburg residierte. Mit der Errichtung des Chorherrnstiftes und erst seit diesem begann die Gegenüberstellung der beiden Inseln. 1201 erscheint zum erstenmal der Name „Nonnenwörth“ (s. oben) und 1233 „Pfaffenwörth“, wobei zu bemerken, daß das „Pfaffe“ im frühen wie im Hochmittelalter niemals den Mönch bezeichnet. Auch aus diesem Grund kann auf der Herreninsel niemals ein Mönchskonvent sich befunden haben. (Vgl. Pfaffenmünster in Ndby.)

Das agilolfingische Kloster Au wird nach fachmännischem Urteil auf jenem heute noch wenig besiedelten Höhenrücken der Fraueninsel gesucht. Neben ihm stand eine erst 1803 abgerissene Martinskirche, die dem Patrozinium entsprechend als Seelsorgs- oder Diet- oder Leutkirche zu deuten ist.

Die Fraueninsel trug also seit alter Zeit zwei Klöster. Ich möchte dabei den mißverständlichen Ausdruck „Doppelkloster“ vermeiden. Das Mittelalter kannte bei uns zwei Arten von eigentlichen Doppelklöstern: die angelsächsischen der Frühzeit und jene zahlreichen der Hirsauer Reform des 12. Jahrhundert. Wesentlich zum Begriff des Doppelklosters gehört irgendeine gegenseitige kirchenrechtliche Abhängigkeit wie bei den Hirsauern das Regime des Abtes oder bei den Angelsachsen oft jenes der Äbtissin (z. B. Heidenheim in Mfr.). Bei den Chiemseeklöstern war diese Bedingung jedoch nicht gegeben. Wenn im Reichenauer Verbrüderungsbuch unter den Mönchen von Chiemsee auch Frauen erscheinen, so wurde schon beobachtet, daß diese von späterer Hand und als Einschlebsel nachgetragen wurden. Das besser unterrichtete Salzburger Verbrüderungsbuch kennt

21a) Die von Erzbischof Adalbert von Salzburg zwischen 1188 und 1200 geweihte Salvatorkirche stand nicht wie das Salzburger UB II, Nr. 434 irrtümlich vermeint auf der Herreninsel, sondern ist die Salvatorkirche bei Prien. So auch überzeugend v. Bomhard, ebd.

zwei getrennte Konvente²². Dementsprechend verlangen die beiden Klöster auch nicht den gleichen Stifter noch die gleiche Entstehungszeit. Frauenchiemsee verdankt als Frauenkloster seine Entstehung Herzog Tassilo wie es die Tradition will, die sich immerhin nach Ausweis der im 12. Jahrhundert verunechteten Urkunde von 1077²³ ungefähr in die zweite Hälfte des genannten Jahrhundert zurückverfolgen läßt. Tassilo wird dort in begeisterten Worten gefeiert. Das Salvatormünster aber ist erst eine Schöpfung Bischof Virgils. Dafür sprechen noch andere Gründe.

Mit dem Salvatortitel des „monasterium Auue“ hat es seine eigene Bewandnis. Er ist besonders beliebt bei den nordländischen Missionaren, seien es Angelsachsen oder Iren²⁴. Man erinnere sich an die Salvatorkathedralen der Angelsachsen in Utrecht oder Eichstätt. Später wird er auch von den Deutschen übernommen. Bei dem Männerkloster Au im Chiemsee ist es unter diesen Umständen offensichtlich, daß es sich um eine Gründung Virgils handelt.

An der Spitze der urkundlichen und chronikalen Zeugnisse für Chiemsee wurden jene gestellt, die einen Bischof Liuti bezeugen, der als „episcopus vacans“ — als Überzähliger — gleichzeitig in einem Papstbrief von 738, zur Zeit Virgils und im Salzburger Verbrüderungsbuch auftritt und bei dem es sich nur um eine Person handeln kann. Liuti war nach dem obengenannten Papstbrief Inhaber eines Bistums, war wie seine übrigen Mitbischöfe „constitutus“ und kann nach seinem Erscheinen im Salzburger Verbrüderungsbuch wie im Salzburger Sprengel nur Bischof des alten Bistums Chiemsee gewesen sein²⁵. Er ist ein Vertreter jener vorbonifazianischen Bistums-Organisation in Altbayern und Bayrisch-Schwaben, die lang genug übersehen wurde. Wenn ferner Chiemsee um 800 unter einem nicht mit dem vorhergehenden Liuti zu verwechselnden Abt Liutfried als „parrochia“, das heißt als Bistum, auftritt, so erweist sich Chiemsee oder genauer das Kloster Au als alter Bischofssitz, der nicht erst von dem Iren Dodbacrech irgendwie eingeführt wurde.

Woher stammt dieser vorbonifatianische Bischofssitz? Er kann nur in früheste Zeit zurückreichen, da eine Errichtung nach der Organisationstat des Bonifatius von 739 unmöglich gewesen wäre. Das Bistum muß also einer schon frühen Bistumsorganisation in Altbayern angehören, deren Bischöfe in dem erwähnten Schreiben von 738, also vor der Bistumseinteilung von 739 erscheinen. Diese Bischöfe dürfen nicht verwechselt werden mit jenen von den bayrischen Herzögen herbeigerufenen wie Em-

22) MG Nocr. II, S. 54.

23) MG Dipl. VI, Nr. 302.

24) Zur Eigenart des Salvatortitels vgl. Dorn Johann, Beiträge zur Patrozinienforschung (Archiv für Kulturgeschichte XIII (1917), S. 248).

25) Vgl. im einzelnen Bauerreiß R., Kirchengeschichte Bayerns I². Dortselbst auch die Untersuchung der von einer unverständlichen Kritiklosigkeit zeugenden Verweisung Liutis nach Speyer (!)

meram oder Korbinian u. a. Bischof Liuti von Chiemsee gehört demnach in die Reihe der Bischöfe der „Ecclesia Petena“, jenes altbayerischen Bischofssitzes, der sich auch aus dem Ernennungsdekret des Bischofs Arno von Salzburg zum (ersten) Metropoliten Bayern 798 erschließen läßt (s. oben). Dort wird Arn „episcopus ecclesiae Iuvavensium, quae et Petena nuncupatur“ genannt²⁶. Arno hat so seine bei dem jungen Bistum Salzburg nicht ganz gerechtfertigte Erzbischofswürde zu begründen gesucht. Das konnte er um so leichter, als die „Petena“ ja immer schon in seinem Bistum lag. Vielleicht würde man richtiger sagen, daß Iuvavum von alters her zur „ecclesia Petena“ gehörte. Daß wir es am Chiemsee namentlich auch an seinem Ostufer mit einer starken römischen Restbevölkerung zu tun haben, machen die öfters zitierten „Romani ad Trunam“, die Traunwalchen und die vielen mit -walchen zusammengesetzten Ortsnamen dortselbst, der Georgskult in Ecksstätt, Erlstätt und St. Georgen zur Gewissheit, von den zahlreichen Funden spätrömischer Kaiserzeit ganz zu schweigen²⁷.

26) Eingehender Bauerreiß, ebd. I² S. 12.

27) Über dem römischen Hauptort am Chiemsee, dem römischen Bedaium, das man mit dem am Nordende des Sees gelegenen Seebruck gleichzusetzen sich gewöhnt hat, liegt nunmehr eine an Genauigkeit kaum zu überbietende Untersuchung vor: Kellner H. I. — Ulbert G., Das römische Seebruck (Bayerische Vorgeschichtsblätter 23 (1958), S. 48 ff.). Freilich bei der Gleichsetzung von Seebruck = Bedaium schliessen sich die Bearbeiter kurzerhand der Meinung Reineckes an (Reinecke P., Örtliche Bestimmung antiker geographischer Namen, Der Bayerische Vorgesichtsfreund IV (1924), S. 23). Es muß darauf hingewiesen werden, daß es keineswegs zwingende Gründe dafür gibt. Man könnte wenigstens mit gleichem Recht, das neben der großen Straße gelegene alte Chieming, das auch Namensgeber für den See war und so eine gewisse alte Bedeutung haben mußte, namhaft machen. Das um so mehr, als gerade in Chieming an die vier Weihealtäre (in Bruchstücken) des Lokalgottes Bedaius gefunden wurden. (Vollmer Fr., Inscriptiones Bavariae Romanae, Monaci 1915, Nr. 12, 14, 15, 20). Die Behauptung, daß diese Steine aus Seebruck hierher transportiert worden wären, ist nirgend verbucht. (Vollmer, ebd. S. 213: ... ex Bedaio (Seebruck) huc delatae videntur). Im Gegenteil einige derselben wurden in Chieming in den uralten Gotteshäusern von St. Peter (alte Pfarrkirche, abgegangen) und St. Johann in Stöttham aufgefunden. Falls sich aus der kirchlichen Stellung eines Ortes auf eine frühere Bedeutung Schlüsse ziehen lassen, so steht Chieming gegenüber Seebruck weit voran. Chieming ist nicht nur sehr alte Pfarrei, sondern besitzt (oder besaß) umfangreiches Pfarrwiddum mit eigener Kirche in „Pfaffing“ (St. Peter) sowie wahrscheinlich altes Baptisterium (St. Johann in Stöttham). Hier wären freilich noch eingehendere Untersuchungen notwendig. Für Bedaium = Chieming setzt sich auch ein erster Kenner des römischen Bayern ein, der wertvolle Angaben für eine weitere Forschung dort selbst macht, Ohlenschlager, Bedaium und die Bedaius-Inschriften aus Chieming (Sitzungsberichte der k. bayer. Akademie d. Wissenschaften 1883, S. 204 ff). Es sei besonders auf die „ganz weißen Fußböden“ aufmerksam

Aber wo stand die Kathedrale der ehrwürdigen „ecclesia Petena“? Die Antwort ist nach allem, was wir von den alten Gotteshäusern auf den beiden Chiemseeinseln gehört, nicht schwer. Die Salvatorkirche konnte unmöglich die alte Kathedrale sein, da der Salvatortitel bei spätrömischen Kathedralen unmöglich ist²⁸, außerdem die verlässige Weihe-Notiz von 781 vorliegt. So kann nur das Marienmünster, die heutige Abteikirche, in Frage kommen²⁹. Sie erweist sich klar als Kirche von ungemein hohem Alter und größter Ehrwürdigkeit. Sie war die „sancta ecclesia Petena“. Die durchaus glaubwürdige Überlieferung der Gründung der Frauenabtei durch Tassilo widerspricht dieser Feststellung keineswegs. Die „Petena“ hat ähnlich wie die „ecclesia Stafnensis“ noch einige Jahrzehnte (bei Staffelsee noch 60 Jahre) ein Schattendasein geführt. Als

gemacht, die im Garten des Wirtes von Chieming 1830 aufgefunden wurden, aber dann wiederum in Vergessenheit gerieten (S. 219).

Eine Beurteilung Chiemings wie der „ecclesia Petena“ verlangt auch einen Ausblick auf die Umgebung. Es kann kein Zweifel bestehen, daß der Osten des Chiemsees weitaus stärker von den Restromanen bevölkert war als der Westen. Wenn man eine zweite Straße um das West- und Südufer des Chiemsees annehmen will, so erweist sich die große am Nordende und der Ostseite des Chiemsees vorbeiziehende doch als die Hauptstraße. Sie läuft ungefähr gleich einem starken Streifen von Walchensiedlungen, die sich der Traun entlang gegen Salzburg zu verdichten. Es sind jene nicht weniger als fünfmal in der Gründungsdotationsurkunde von Salzburg verzeichneten „Romani in ipso pago iuxta fluenta Druna“ (Notitia Arnonis, Salzburger UB I, S. 15 u. ö.). Die Stärke dieser Restromanen darf nicht unterschätzt werden. Denn während von baiuvarischen Knechten und Mägden (mancipii) immer nur Gruppen von rund 5–20 genannt werden, weisen die romanischen Gruppen eine Kopffzahl von 80–120 auf (vgl. ebd. S. 15 f.). Der kirchliche Mittelpunkt dieser Traunwalchen und des östlichen Teils der „ecclesia Petena“ läßt sich klar erkennen. Es ist St. Georgen an der Traun mit dem Soldatenheiligen St. Georg, ehemals die Pfarrei von Traunwalchen (BMV) und Kirchstädt (s. Martin). St. Georgen weist nicht weniger als vier Walchen-Orte auf: Traunwalchen, Walchenberg, Katzwalchen (ö St. Georgen), Litzlwalchen (s. St. Georgen) und außerhalb der Pfarrei liegend Roitwalchen. Weiter östlich liegt noch Walchen bei Petting und der „Vicus Mauritanus“ (heute Moritz).

- 28) Keine einzige alte italienische Bischofskirche weist den Salvatortitel auf, auch keine der frühen Kathedralen in Deutschland. Diese kennen nur Maria und Petrus.
- 29) Mit der Annahme des Marienmünsters als die alte „ecclesia Petena“ scheint auch der auffallend isoliert stehende Turm mit seinem Achteck-Grundriß nochmals der Überprüfung zu bedürfen. Der Turm, zweifellos nicht einer Bauperiode angehörend, scheint in seinem Erdgeschoß von hohem Alter zu sein und es drängt sich in unserem Zusammenhang die Frage auf, ob nicht das Baptisterium der alten Bischofskirche vorliegt. Die Nordlage spricht keineswegs dagegen, noch dazu für die sonst symbolbedingte Westlage wegen des nahen Ufers kein Platz vorhanden. Hier wären bauliche Untersuchungen nötig sowie ein Schnittgraben durch die Mitte.

Römergut war die „Petena“ Herzogsgut und es ist sehr leicht möglich, daß Tassilo zu der ehrwürdigen Kirche ein Kloster bauen ließ. Auch Staffelsee hat noch einige Zeit nachweisbar als „monasterium“ sein Leben gefristet.

Wie die Prachtausstattung, die sich hoffentlich den verdienten Forschern und Sachverständigen des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege noch weiter enthüllt, zeitlich anzusetzen ist, muß Sache der Kunstgeschichte bleiben. Hier sollte nur der allgemein kirchengeschichtliche und kirchenrechtliche Untergund geboten werden.

Das Bistum Brixen und die Abtei Disentis im 11. und 12. Jahrhundert

von Iso Müller OSB, Disentis (Graubünden)

In der 2. Hälfte des 10. Jahrhundert wurde der Bischofssitz von Säben im Eisacktal nach dem nahen Brixen verlegt. Bischof Albuin († 1005/06) war der erste Oberhirte, der am neuen Bischofssitze Wohnung nahm. Bischof Heriward (1017–1022) begann, die Residenz mit Mauern zu umgeben und so zur bequemeren Lage auch noch die nötige Sicherheit hinzuzufügen.¹ Die Gunst der deutschen Könige und Kaiser brachte den Brixener Oberhirten bald die nötigen Hilfsmittel, um eine bedeutende Rolle zu spielen. Heinrich II. (1002–1024), der letzte Sachsenherrscher, beschenkte Brixen reichlich, am meisten durch die Übergabe der Abtei Disentis am 24. April 1020. Der zweite wichtige Erwerb stammt von Konrad II. (1024–39), der den Bischöfen die Grafschaft im Eisack- und Inntal übertrug. Auch die Nachfolger dieses Herrschers wandten dem Brixener Hochstifte ihre Schenkungen zu.² Im Disentiser Diplom von 1020 wird eines besonderen Dienstes gedacht, den der Bischof Heriward dem Kaiser erwiesen habe (*per retributionem famulicii hic locorum fideliter ostensi*). Wahrscheinlich hat der Brixener Oberhirte den Papst Benedikt VIII. (1012–24), der über die Alpen zu Heinrich II. kam, in Brixen nicht nur freundlich aufgenommen, sondern auch bis Bamberg begleitet. Zudem hat Heinrich II. den Brenner 1013/14 benutzt, also auch Birxen besucht. 1021/22 beging er wiederum den Brenner.³ So erhielt dieser bischöfliche Paß den Vorzug vor dem fürstbischöflichen Lukmanier, den Heinrich II. nicht sicher, aber vermutlich früher, im Jahre 1004, begangen hatte.⁴ Es waren also wohl paßpolitische Erwägungen, welche den zweiten Heinrich veranlaßten, die Abtei Disentis an Brixen zu schenken.

Ein so folgenschweres Ereignis wie die Übereignung eines geistlichen Fürstentums an einen relativ weit entfernten Herren geschah doch wohl aus vielen Gründen und Hintergründen. In Disentis hielten damals zwei

- 1) Redlich O. in der Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg 28 (1884) 19–20. Die Literatur über Brixen jetzt im Lexikon für Theologie und Kirche 2² (1958) 699–700.
- 2) Santifaller L., Die Urkunden der Brixener Hochstiftsarchive. Innsbruck 1929 S. 16–40, Nr. 12–34.
- 3) Das Nähere in dieser Zeitschrift 50 (1932) 200–204, wo der Verfasser dieser Studie die einschlägigen Probleme skizziert hat.
- 4) Zu diesem Paßübergang siehe zuletzt Perret Fr., Urkundenbuch der südlichen Teile des Kt. St. Gallen 1 (1952) 109, nr. 106.

Mönche von Einsiedeln den Abtstab in der Hand, Adalgott und Oker. Sie füllen die Lücke in der Abtsliste aus, die zwischen Abt Erchenbert, 993 belegt, und Abt Odalrcius, 1048 nachzuweisen, offensteht. Nach allem kam also Disentis unter einem Einsiedler Reformabt, wohl unter dem zweiten, an Brixen. Das erinnert uns sofort daran, daß Heinrich II. mit Einsiedeln sehr verbunden war. Er bestätigte schon 1004 dem Einsiedler Abte Wirunt (996–1026), dem Bruder Okers, die Besitzungen im Breisgau. 1018 schenkte er das ganze um Einsiedeln befindliche Gebiet, dessentwegen später der Marchenstreit ausbrach. Als Dank dafür gab Wirunt an Heinrich Reliquien des hl. Meinrad, von denen dann der Kaiser 1019 für die Weihe des Basler Münsters abgab.⁵ Ausgerechnet im Jahre darauf folgte jene für Disentis so fatale Schenkung in Bamberg am 24. April 1020.

Es genügt natürlich nicht, einfach alles durch das freundschaftliche Verhältnis von Einsiedeln mit Heinrich II. zu erklären. Wir müssen uns vielmehr vor Augen stellen, daß das sogenannte alte Reichsmönchtum kaiserfreundlich war. Die Pfäferser haben ja 973 von Otto II. den Reichenauer Alawic als Reformabt erbeten. Die Sachsenherrscher, Heinrich II. nicht ausgenommen, waren in ihrer Art für die Reform tätig. Die ganze lothringisch-alemannische Reform, zu welcher unsere Einsiedler Richtung gehörte, war der grundsätzlichen Freiheit, wie sie die berühmte Gründungsurkunde von Cluny 910 forderte, fremd. Pfäfers und Disentis gehörten nicht zu dem neuen Typus des burgundischen Cluny von 910, sondern zum alten Typus des trierischen Gorze (933). Cluny erstrebte Freiheit und stellte sich unter den päpstlichen Schutz, Gorze blieb unter dem Bischof Adalbero von Metz, der die Reform einleitete.⁶ Das deutsche Mönchtum war gar nicht so zerrüttet, wie früher das französische im 9. Jahrhundert, weshalb hier auch keine so radikalen Reformen nötig waren wie im Westen. So fühlte sich das benediktinische Klosterwesen viel mehr im festen Verbande mit Kaiser und Reich. Daher fällt das enge Verhältnis der Klöster mit den Herrschern durchaus nicht auf.⁷

Der letzte Sachsenherrscher Heinrich II. (1002–24) ist Zeuge für dieses Charakteristikum des reichskirchlichen Mönchtums. Th. Schieffer faßt seinen Eindruck dahin zusammen: „Heinrich II. betrieb die Wiederherstellung der Klosterzucht nur in engster Zusammenarbeit mit den Diözesanbischöfen und war stets eher geneigt, die Hochstifte auf Kosten der Klöster zu stärken.“⁸ So übergab Heinrich 1002 die Abtei Seligenstadt dem

5) Ringholz O., Geschichte von Einsiedeln 1 (1904) 30, 54–55. Daß Oker von Disentis ein Bruder Wirunts von Einsiedeln war, ist freilich nicht über jeden Zweifel erhaben. Perret, Urkundenbuch I. nr. 104.

6) Hallinger K., Gorze–Kluny, 1950–51 S. 41–42, 51, 58, 502.

7) Schieffer Th., Heinrich II. und Konrad II. Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 8 (1951) 384–437, bes. 403–404.

8) Schieffer 1. c. Dazu die bekannte Charakteristik Heinrichs von Hauck A., Kirchengeschichte Deutschlands 3 (1920) 449–454.

Bischof von Würzburg, 1003 die berühmte Abtei Nonantula dem Bischof von Parma, 1014 das Kloster Schwarzach (Ortenau) dem Bistum Straßburg, 1016 Gengenbach, Haslach, Teggingen und Osterhofen seiner Lieblingsdiözese Bamberg, ebenso 1019 die Reichsabtei Berg im Donaugau. Auch nach der Übergabe von Disentis an Brixen (1020) fuhr der Herrscher in seinen Traditionen fort, übergab er doch 1023 dem Bischof von Basel die Abtei Murbach. Selbst die bloßen Bestätigungen solcher Abhängigkeiten zeigen die gleiche Geistesrichtung an, so wenn er 1003 der Kirche von Würzburg die Klöster Amorbach, Schlüchtern und Murrhart sowie Schwarzach (Franken) bekräftigte.⁹ Von Eingriffen in die Klöster selbst sei hier nicht ausführlich die Rede.¹⁰

Der Dynastie-Wechsel, den der erste Salier Konrad II. (1024–1039) einleitete, änderte nichts am bisherigen kirchenpolitischen System, wie es noch der letzte Sachsenherrscher Heinrich II. geübt hatte. Wie dieser, vergabte auch Konrad II. Abteien an Bistümer. Die Abtei Schwarzach (Baden, Kreis Baden) kam an das Bistum Speyer, das Kloster Breme an den Bischof von Como. Viel Kirchengut erhielt auch Erzbischof Aribert von Mailand. Die Reichsabtei Kempten übergab er seinem Stiefsohn Ernst von Schwaben.¹¹ So ist es begreiflich, daß er Disentis bei Brixen beließ, ja letzteres noch in jeder Hinsicht stärkte.

Konrad übergab nämlich den kaisertreuen Bischöfen von Trient und Brixen das ganze Gebiet an der Etsch, das Eisack- und Wiptal und den größeren Teil des unteren Inntales. Der neue Brixener Bischof Hartwig (1022–1039) konnte auf seinen Sprengel stolz sein. Er setzte freudig den Bau der Ringmauern bis zu deren Vollendung fort und erhob so den Hauptort des Bistums zur Stadt. Hartwig weilte auch 1028 am Hofe, als zu Ostern in Aachen der junge Kaisersohn Heinrich zum deutschen König erwählt und gekrönt wurde.¹² Bei dieser Lage fällt es auch nicht auf, daß der erste Salier besonders Chur in nicht weniger als vier Urkunden förderte (1030, 1036, 1038 Januar 23 und Juni 8).¹³

Da das reichskirchliche System, übrigens bei aller Sympathie für die Reformen, weiter bestund, konnten die Disentiser auf keine Befreiung von Brixen hoffen. Wir besitzen auch keine Nachricht von einer solchen, ja überhaupt keine Notiz von irgendeinem Zusammenhange der rätischen Abtei mit dem Salierherrscher. Weder der Origo Monasterii noch die

9) Die Liste dieser Eingriffe Hauck 449–451, dazu Mikoletzky H. L., Kaiser Heinrich II. und die Kirche 1946 S. 42–51 bes. 48–51. Zur ganzen Auffassung Heinrichs durch Mikoletzky vergl. m. Rezension in der Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte 42 (1948) 68–70. Treffend auch Schmitz-Räber, Geschichte des Benediktinerordens 1 (1947) 181–183.

10) Mikoletzky 44–48, Schmitz-Räber 165, 182.

11) Schieffer Th., Heinrich II. und Konrad II. (Deutsches Archiv 8 (1951) 406 ff.).

12) Redlich O. in der Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg 28 (1884) 20–27.

13) Bündner Urkundenbuch 1 (1955) nr. 175, 177–179.

Brevis Chronologia noch auch die Litterae Disertinenses, alles Urkunden-Regesten um die Mitte des 17. Jahrhundert, weisen irgend eine Andeutung auf. Die *Synopsis Annalium* von Abt Adalbert Defuns († 1716) berichtet einzig zu 1036: Udalricus Abbas apud Caesarem Conradum in Italiam cum exercitu proficiscentem agit de Monasterii sui in integrum restitutione. Es ist kaum anders, als daß hier die Synopsis anknüpfte an die wichtige Urkunde Konrads II. vom 26. Januar 1036, die er in Ulm erließ und worin er der bischöflichen Kirche zu Chur Königsschutz und Immunität gewährte und die Rechte über die Stadt und Grafschaft Chur und auch im Bergell bestätigte.¹⁴ Bei dieser Fahrt benutzte er 1036 den Brenner, den der Herrscher überhaupt bevorzugte.¹⁵ Offensichtlich handelt es sich nur um eine Vermutung des klösterlichen Chronisten, die ja übrigens wenig ins ganze politische System Konrads paßt.

Die Lage änderte sich für Disentis zunächst auch unter Heinrich III. (1039–1056) nicht. Der neue Herrscher zeigte schon früher, als er nur römischer König war (1028), Interesse an dem Brenner und den südlich gelegenen Paßbistümern Brixen und Trient, da diese für seine Regierung in Bayern und Schwaben sowie später auch für Burgund (1038) wichtig schienen. Nach seiner Erhebung zum deutschen König hielt er im Januar 1040 einen Huldigungs- und Hoftag. Bei dieser Gelegenheit ließ er eine Anzahl von Gnadenerweisen urkundlich verbrieften. Bei den Festlichkeiten sprach der neue Bischof von Brixen Poppo (1039–1048) bei Heinrich III. vor und erhielt auf sein Ansuchen hin die Abtei Disentis, die Grafschaft im Inntale, die Klause bei Säben mit dem Zoll und dem Wildbann sowie überhaupt alle Rechte bestätigt. Die Urkunde wurde in Regensburg ausgefertigt, jedoch erst in Augsburg datiert und vollzogen. Das Original ist noch in Brixen erhalten.¹⁶

Bischof Poppo von Brixen erwarb sich bei Heinrich großes Ansehen, sodaß letzterer weitere Vergünstigungen gewährte. Poppo machte auch den Heereszug des Herrschers gegen die Ungarn im Jahre 1043 mit, ferner nahm er am Römerzuge 1046 teil. Schließlich wird er 1047 zum Papst gewählt. Aber der neue Würdenträger, der als Damasus II. am 17. Juli 1048 geweiht wurde, erlag schon am 9. August, also nach nur 23 Tagen, einer Krankheit.¹⁷ Die Disentiser mußten nichts mehr fürchten.

Nach Poppo's Tode scheint der Bischofssitz von Brixen einige Zeit unbesetzt geblieben sein. Sicher wurde Poppo's Nachfolger, Bischof Altwin, erst 1049 zum Bischof geweiht. Er war früher Propst von Salzburg gewesen. Seine Regierung dauerte dann freilich bis 1097.¹⁸ Diese Sedis-

14) 1. c. nr. 177.

15) Oehlmann E. im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 4 (1879) 225–226, 309.

16) Bündner Urkundenbuch I. nr. 180.

17) Redlich 1. c. 27–30.

18) Redlich 1. c. 30.

vakanz von 1047/48 bedeutete für Disentis eine große Chance. Aber viel bedeutendere Momente als nur diese Lücke in der Brixener Bischofsliste machten den Zeitpunkt für eine Wende günstig.

Nicht nur die Ehe Heinrichs III. mit Agnes von Poitou im Jahre 1043 gewann den Kaiser für die strengeren Ideen der Reform, sondern vielmehr die damals wachsende Ehrfurcht vor dem kirchlichen Amte im allgemeinen und die Notwendigkeit, im päpstlichen Rom Ordnung zu schaffen. Vor allem sah sich Heinrich III. veranlaßt, gegen Gregor VI. (1045—46) vorzugehen, da dieser die Resignation Benedicts IX. mit Geld bezahlt hatte. Bei seiner ersten Romfahrt erließ der Herrscher schon 1046 in Pavia ein Edikt gegen die Simonie. Die Synoden von Sutri und Rom am Ende des Jahres 1046 brachten die Absetzung Gregors und Benedikts. Der neue Reformpapst Clemens II. (1046/47), ehemals Bischof von Bamberg, krönte Heinrich und Agnes mit der Kaiserkrone.¹⁹

1046 ist ein Einschnitt in der Entwicklung. Die Klosterreform alten Stiles weicht einer umfassenderen und tieferen Bewegung. Später wird dies zu den Ideen des Kardinals Humbert und des Papstes Gregor VII. führen und dann zugleich zur Erschütterung des bisherigen theokratischen Königtums und des bisherigen sogenannten „ottonischen Systems“.

Im Lichte der neueren strengeren Denkweise wurde nun auch die Zeit Konrads II. und Heinrichs II. abgewertet. Poppo von Stablo erinnerte schon den Könige wegen seiner kanonisch nicht einwandfreien Vermählung mit Agnes (1043) an die *pericula* und *delicta* seiner Voreltern.²⁰ Heinrich II. forderte einst 1013 von Unwan, den er zum Erzbischof von Hamburg-Bremen machte, Abtretungen von dessen Erbgut und zwar sowohl für das neue Bistum wie auch für des Königs Hand. Das galt damals als rechtlich einwandfrei, wenn auch als häßlich. Die gleichzeitigen Quedlinburger Annalen äußerten sich daher über Heinrich nur in der Weise, daß sie von des Königs habsüchtiger Art sprechen: *regis animus immitis et habendi misera sitis*. Anders nun die Scholien Adams von Bremen, die den Bischof nur durch die *simoniaca pestis* zu seinem Bistum gelangen lassen.²¹ Mehr als das Bild Heinrichs II. verdunkelte sich das von Konrad II., fast einzig aus der späteren Sicht der neuen Reform.²²

So war die Stunde für Disentis gekommen. Abt Odalricus reiste offenbar selbst im November 1048 zum kaiserlichen Hoftag in Speyer und bat dringend um die Erneuerung der früheren Selbständigkeit (ob *lamentalibem eiusdem ecclesiae abbatis Odalrici reclamationem*). Er begründete dies schlagend: Disentis sei durch Brixen in eine ungerechte, knechtische Be-

19) Schieffer Th., Heinrich II. und Konrad II. (Deutsches Archiv 8 (1951) 417—437).

20) Schieffer, 423.

21) Schieffer, 414, 426.

22) Schieffer, 428—437.

drückung und durch die Sorglosigkeit der Bischöfe fast ganz heruntergekommen (*iniustae servitutis pressura et episcoporum incuria pene ad nihilum redactam*). Bei der jetzigen Brixener Bischofsvakanz konnte man dies ungehemmter sagen. Am 19. November 1048 widerrief Heinrich III. die einst 1020 von Heinrich II. vollzogene Schenkung an Brixen.²³ Im Sinne der neueren und strengeren Reformmaßstäbe wird der frühere Rechtsakt von 1020 mit einem deutlichen negativen Vorzeichen versehen und Heinrich II. als dafür irgendwie schuldbar bezeichnet: *pro redemptione animae nostri antecessoris felicitis memoriae Heinrici imperatoris, si quid ignoranter commisit in hac re quod debetur penae*. Ähnlich Chronikstellen haben wir oben angeführt.²⁴ Daß Heinrich III. damit auch seine eigene Urkunde von 1040 verurteilte, war offenbar. Aber im Diplom von 1048 ist sie einfach mit Stillschweigen übergangen. Damit stellte der Salierkaiser den Rechtsstand von 1020 wieder her (*in pristinum libertatem et in ius regni*). Disentis stand also wiederum unmittelbar unter den Herrschern des Reiches und erfreute sich erneut der früheren Reichsunmittelbarkeit (Immunität). Es war ja schon 1020 wie königliches Kammergut an Brixen verschenkt worden, war also vorher schon als königliches Kloster gewertet.

Die Disentiser Chronistik behielt das Diplom von 1048 in gutem Gedächtnis. Schon Abt Bundi († 1614) meldete: „Es hat sich zutragen, dz Keiser Heinrich der erst dis Namens den Abt und Gotshus vss des Römischen Reichs Schutz verstoßen und der Kirchen Brixen geben. Diser Abt Vdalricus aber hat erlangt vom Keiser Heinrichen dem 3., dz er i(h)n und seine Nachkhomen wider zu einem Fürsten des Reichs auffgenommen und bestetiget hat Anno ut supra; sind Brieff darumb.“ Daß Bundi nichts weiteres wußte, belegt die vorangehende Notiz: „Herr Vdalricus ward Abt in disem Goteshus, hat gelebt im Jahre 1048, vor vnd nach, weiß nit den Anfang seiner Regierung, auch nit dz End, allein dz er gelebt, wie ob gemelt.“²⁵ Die Synopsis Annlum von 1709 bietet ein kurzes Regest der Urkunde von 1048 und fügte hinzu: „Jdem magnus Imperator Udalricum Abbatem inter Imperii Principes adlegit.“ Offenbar bezieht sich dies auf die oben erwähnte Ansicht Bundis. P. Mauritius van der Meer († 1795), Mönch von Rheinau, der als „schweizerische Mabillon“ gepriesen wurde, wunderte sich über diese herkömmliche Ansicht, daß Abt Ulrich der erste Fürstabt gewesen sei. Daher bekam er Zweifel an der Echtheit der Ur-

23) Bündner Urkundenbuch I. nr. 188 mit näheren Angaben.

24) Die Stelle hat also nichts Außergewöhnliches und bezieht sich in keiner Weise auf die Kanonisation Heinrichs II., die ja erst 1146, also fast ein Jahrhundert später erfolgte. Darüber auch Schiefferer 1. c. 419. Modifiziere Disentiser Klostersgeschichte 1 (1942) 86.

25) Stiftsarchiv St. Gallen, Cod. Fab. XXVI. fol. 169v–170r. Stiftsbibl. Einsiedeln Msc 453(898) S. 13.

kunde.²⁶ Es ist dies insofern beachtenswert, als ja auch die ältere Forschung ähnlich urteilte, was jedoch schon lange aufgegeben ist. Nicht die Urkunde ist unecht, sondern die Schlüsse, die man daraus zog, waren unberechtigt. 1048 war nicht der Anfang, sondern ein Beleg für die schon früher bestehende Fürstenwürde.

Nach dem frühen Tode Heinrichs III. († 1056) folgte der sechsjährige Heinrich IV. (1056–1106) in der Reichsregierung, für den die fromme Kaiserin-Mutter Agnes († 1077) vorläufig das Szepter führte. Zuerst hatte noch Papst Victor Einfluß, der sich jedoch Anfang des Jahres 1057 nach Italien zurückbegab. Der Brixener Bischof Altwin (1049–1097) hielt den Moment zur Rückgewinnung der rätischen Abtei für günstig. Er erhielt am 4. Februar 1057 von Heinrich IV. nicht nur Disentis bestätigt, sondern auch die Grafschaft im Inntale, die Klause unter Säben, die Forste und den übrigen Besitz. Die Urkunde lehnt sich fast wörtlich an die Bestätigung von 1040 an, übergeht also die Disentis günstige Rückgabe von Heinrich III. von 1048. Damals war Agnes für die Freiheit von Disentis, jetzt war sie dagegen. Sie hatte auch andere Reichsabteien fahren lassen, so Drübeck und Kitzingen.²⁷

Von einem späteren Freiheitsakt Heinrichs IV. meldet uns zuerst Abt Jakob Bundi († 1614). Er kennt den Freiheitsbrief Heinrichs V. von 1112, berichtet aber zur Regierung des Abtes Adamus (richtig Ada): „Vnder disem Abt hat Heinricus der 4. und 5. Keyser dis Nammens dess Gotshuss Freiheit bestatigt.“²⁸ Ohne Zusammenhang mit dem Diplom von 1112 meldet die Synopsis Annalium von 1709 zu 1073: „Heinricus IV. Imperator Agnetis Matris precibus Libertatem Immunitatemque Desertinensis Monasterii a parente suo concessam confirmat.“ Die Klostergeschichte von P. Augustin a Porta († 1795) gibt uns ebenfalls einen entsprechenden Hinweis: „Ab Imperatore Henrico IV. omnimodae libertatis, jurium ac privilegiorum ab aliis Imperatoribus concessorum confirmationem impetravit (Atamus Abbas) anno 1073. Quamvis confirmationis huius diploma perierit, ea tamen ex alio diplomate Henrici V. comprobari potest.“²⁹ Danach war es also der Passus in der Urkunde Heinrichs V. von

26) Stiftsarchiv Einsiedeln, Miscellanea van der Meer, R 91, Bd. VII. S. 134: (Udalricus Abbas) vocatur primus S. R. J. Princeps contra morem totius antiquitatis. Hoc enim nomen in singulari postremis et nobis proximis saeculi(s) usurpari coepit, quamvis plures Abbates hanc praerogativam ab Imperatoribus obtinuerint; hoc tamen primum saeculo XIII. concessum reperitur. Certe Diploma Henrici III. nihil de hoc titulo habet; quodsi aliud Diploma adest, illud ut rarum proferatur. Datum illius Diplomatis omnino conveniens est, dumodo etiam nomen Cancellarii conveniat; Monogramma tamen peregrinum.

27) Bündner Urkundenbuch I. nr. 196. Dazu Studien u. Mitteilungen OSB 50(1932) 207–208.

28) Die Klosterchronik des Abtes J. Bundi ed. C. Decurtins 1888 S. 34.

29) Stiftsarchiv Einsiedeln: Miscellanea van der Meer R 91 Bd. VII. S. 37.

1112, der für die verlorene Urkunde eintrat, und der folgendermaßen lautet: „sicuti . . . avus noster imperator Heinricus et pater noster imperator Heinricus sua imperiali auctoritate eiusdem ecclesiae ius et libertatem praedictae Disertinensis ecclesiae confirmaverunt.“³⁰ Man kann zunächst einwenden, daß ja einzig die beiden genannten Chronisten von einer Urkunde von 1073 wissen, nicht aber die Archiv- und Regestenwerke des 17. Jahrhundert (Origo Monasterii, Brevis Chronologia, Litterae Disertinenses). Allein auch das Waleschinger Kapiälbuch von 1399 bietet nur die Urkunde von 1048, nicht aber die andern Brixen-Disentis betreffenden Diplome von 1020, 1040, 1157 und auch sogar von 1112.³¹ Die Urkunde ist also beim Brande von 1387 oder bei späteren Bränden und Unglückszeiten verloren gegangen. Ferner könnte man einwenden, daß solche Erwähnungen früherer Urkunde nicht volles Gewicht haben. Eine Dissertation von 1911 von H. Claus über deutsche Wahlprivilegien glaubte feststellen zu müssen, daß solche Anspielungen keineswegs immer sachlichen Hintergrund aufweisen.³² Dazu berichtet uns der Altmeister der Diplomatik klösterlicher Immunitätsurkunden, Prof. Dr. Edmung Stengel, Marburg, am 28. Juni 1960 brieflich: „Die keineswegs schlechte Dissertation von Claus ist ohne diplomatisches Fundament gearbeitet.“ Prof. Stengel konstatiert: „Die Haltung der heutigen Diplomatie solchen Fällen gegenüber ist durchaus positiv.“

Auch wenn wir nun eine für Disentis positive Urkunde Heinrichs IV. annehmen, so stößt doch das Datum 1073 auf Schwierigkeiten. Wohl könnte man daran denken, daß der vierte Heinrich etwa auf der im Mai 1073 stattgefundenen Fürstenversammlung in Augsburg ein Diplom erlassen hätte. Zur gleichen Zeit bekräftigte ja der Herrscher dem Kloster Einsiedeln seine Rechte und die freie Abtwahl. Aber dies ist doch kaum wahrscheinlich, weil damals gerade Bischof Altwin von Brixen einer der getreuesten Anhänger des Kaisers war und am 23. Mai 1073 vom König den Wildbann für die Besitzungen Brixens in Krain erhielt. Altwin ist 1076 einer derjenigen, die den Papst Gregor VII. des Meineides überführen sollen. Auch 1077 steht er wieder auf der Seite Heinrichs. Selbst 1080 wird noch in seiner Bischofsstadt eine Art Konzil gehalten.³³

Einen weiteren Zweifel meldete D. v. Gladiss an, der darauf hinwies, daß ja nach der Synopsis Kaiserin Agnes diese Urkunde veranlaßt habe (Agnētis matris precibus). Wenn dem so ist, dann kann das Datum 1073 kaum richtig sein.³⁴ Im Jahre 1072 vermittelte Agnes noch zwischen ihrem

30) Bündner Urkundenbuch I. nr. 237.

31) Bündner Monatsblatt 1932 S. 148–149.

32) Claus H., Untersuchungen der Wahlprivilegien der deutschen Könige und Kaiser von ihrer erstmaligen Verleihung bis zum Jahre 1024, Greifswald 1911 S. 63, 73–74, 98–100.

33) Redlich O. in der Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol u. Vorarlberg 28(1884) 32–42.

34) MGH Diplomata 6(1941) 325–326 nr. 356.

Sohne Heinrich IV. und Rudolf von Rheinfelden und zwar offensichtlich im Auftrage der Kirche. Dann begab sie sich wiederum nach Italien und nahm auch 1073 an der Synode von Sutri gegen Heinrich teil. Sie bat sogar die deutschen Bischöfe, simonistische Berater ihres Sohnes mit Bann zu belegen. Erst 1074 unternahm sie ihre letzte Reise nach Deutschland, um zu vermitteln. Wie sie sich später einstellte, zeigt der Umstand, daß sie an der Fastensynode 1076, welche ihren Sohn absetzte, teilnahm. Also bleibt nur 1072 oder 1074 für eine Vermittlung bei Heinrich IV. übrig. Merkwürdigerweise ist auch eine Urkunde für Cluny irrtümlich 1076 statt 1074 datiert.³⁵

Alles in allem genommen, wird man also eine Urkunde Heinrichs IV., vielleicht 1072 oder 1074, annehmen dürfen. Die bisherigen allgemeinen Hinweise, die Urkunde sei im Klosterarchiv untergegangen, sind jetzt eher durch sachliche nähere Argumente unterbaut worden.³⁶

In den zwei ersten Jahrzehnten des 1076 beginnenden Investiturstreites scheint Disentis nicht in Mitleidenschaft gezogen worden zu sein, obwohl der Riß auch durch Adel und Klerus ganz Rätiens ging. Disentis war seit ca 1072 wiederum ans Reich gezogen, stand also nicht mehr unter Brixen, sondern unter Heinrich IV. Dieser konnte auch 1080 den Augsburger Dompropst Norbert zum Bischof machen, der kaiserlich orientiert war. Aber nach Norberts Tod 1088 vermochte Heinrich IV. nicht mehr in Chur durchzudringen, seine Partei hatte vieles eingebüßt.³⁷ So schritt auch der neue Papst Urban II. (1088—99) bei der Churer Bischofswahl ein, sodaß in seinem Namen der gregorianisch orientierte Bischof Gebhard von Konstanz seinen Kandidaten Ulrich von Tarasp (1089—1096) durchsetzen konnte.³⁸

Die Lage des Churer Bistums wurde schwieriger, als sich Heinrich IV. in Oberitalien aufhielt, wo ihm sein eigener Sohn König Konrad (1093—1101) entgegentrat. Er war 1093 von ihm abgefallen und hatte sich die lombardische Krone in Monza geben lassen.³⁹ Der Bund der Städte Mailand und Cremona, Lodi und Piacenza nötigten Heinrich IV., sich im östlichen Teile Oberitaliens, im Gebiete von Aquileja und Friaul aufzuhalten. Um seine Enge zu sprengen und mit Deutschland wieder Verbindung zu

35) Bulst-Thiele Marie Luise, Kaiserin Agnes 1933 S. 92—100 (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters u. der Renaissance herausgegeben von W. Goetz, Bd. 52).

36) Die bisherige zögernde Haltung von Müller I. in dieser Zeitschrift 50(1932) 208—209 und vom Bündner Urkundenbuch I. S. 174 und 512 ist darauf zurückzuführen.

37) Darüber E. Meyer-Marthaler, Bischof Wido im Kampf zwischen Kaiser und Papst. (Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift f. Th. Mayer 1(1954) 187—193).

38) Bündner Urkundenbuch I. nr. 210.

39) Bognetti G. — Marcora C., L'Abbazia Benedittina di Civate 1957 S. 82—83, 104—107 über König Konrad in Oberitalien.

erhalten, suchte der gebannte Kaiser irgendwie das Churer Alpenbistum, dessen Oberhirte ihm nicht zugetan war, zu durchbrechen. So übertrug er im März 1095 von Padua aus die Reichsabtei Pfäfers seinem Anhänger Bischof Burkard von Basel, wodurch er natürlich wohl den Bischof Ulrich belästigen, aber die Pässe nicht öffnen konnte.⁴⁰ Das Umgekehrte fand gut ein Jahr später statt. Konrad suchte seinerseits den Nachfolger Ulrichs, Bischof Wido (1096–1122), einen früheren Augsburger Domherren, für sich zu gewinnen, um so über die Churer Bischofsstadt mit seinen Freunden Bischof Gebhard von Konstanz und Berthold von Zähringen in besseren Kontakt treten zu können. Deshalb übergab König Konrad in der Zeit von Ende 1096 bis August 1097 dem Churer Bischof die Reichsabtei Disentis. Offenbar betrachtete es Konrad als sein Recht, Disentis, das seit ca 1072 Brixen entzogen und dem Reiche zurückerstattet war, als Kammergut zu vergeben. Die Einleitung erinnert an die ungeklärte und gefährvolle Lage, in der sich König Konrad befand. Sie „stellt fast eine Kritik der Haltung Heinrichs IV. dar.“ (Büttner).⁴¹

Die Lage, wie sie 1097 geschaffen war, blieb nicht allzulange. Unter Heinrich V. (1106–1125) erlangte die Abtei Pfäfers am 27. Mai 1110 in Speyer Königsschutz und Immunität sowie freie Abtwahl. Das war also die Befreiung vom Bischof von Basel.⁴² Gut zwei Jahre später, am 6. Oktober 1112, erreichte Disentis ebenfalls in Speyer die Bestätigung seiner Rechte und Freiheiten, mithin auch die Befreiung von Chur. Die Urkunde beruft sich ausdrücklich auf das Vorbild Heinrichs III. und Heinrichs IV., des Großvaters und Vaters Heinrichs V., die schon vorher dem Kloster „Recht und Freiheit“ bestätigt haben.⁴³ Darunter kann man nur die Diplome von 1048 und ca 1072 verstehen, wenn der Passus wirklich etwas besagen soll. Wahrscheinlich präsentierte Abt Ada von Disentis die letzten beiden Dokumente. Als Gegenleistung verlangte der Herrscher: *ut nostri et patris beatae memoriae Heinrici imperatoris ibidem perenniter maneat memoriale*. Das Bündner Urkundenbuch denkt an ein Jahrzeit-Gedächtnis. Es ist immerhin zu beachten, daß die Totenliturgie im Hoch-

40) Bündner Urkundenbuch I. nr. 212. Dazu Büttner H., Basel, die Zähringer und Staufer (Basler Zeitschrift 57(1958) 5 ff., bes. 12/13). Prof. Büttner, Marburg, gab soeben ein größeres Opus: „Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jahrhunderts“ heraus, worin auch die verschiedenen Urkunden für Disentis und Pfäfers dieser Zeit in einem größeren Zusammenhange behandelt werden. Mitt. d. antiquar. Gesellschaft in Zürich Bd. 40, Heft 3. 1961.

41) Text im Bündner Urkundenbuch I. nr. 171, Datierung nach MGH Diplomata 6 (1952) 673–674 nr. 3., Zusammenhang nach Büttner H. in der Zeitschrift f. Schweizerische Kirchengeschichte 50 (1956) 73–75.

42) Bündner Urkundenbuch I. nr. 231.

43) Bündner Urkundenbuch I. nr. 237.

mittelalter mehr im französisch-cluniazensischen Gebiete in Blüte stand.⁴⁴ Der eigentliche Fachausdruck für eine Jahrzeit war *Anniversarium*. Der einfache Begriff *memoriale*, ohne nähere Umschreibung, wird tatsächlich auch als Empfehlung ins Gebet, als Bitte um Teilnahme an den guten Werken verstanden.⁴⁵ Heinrich V. empfahl sich und seinem Vater ins Gebet der Mönche.⁴⁶ Im Frühmittelalter und noch später schrieb man die Namen in den *Liber vitae* ein.

Man muß sich das ganze Ringen zwischen Heinrich V. und Papst Paschalis II. in den Jahren 1111/1112 vor Augen halten, um zu verstehen, wie nachher der deutsche Herrscher bedacht war, sich allüberall unter den Bischöfen Freunde zu erwerben. So übergab er 1114 dem Basler Bischof Rudolf die Abtei Pfäfers, obwohl er sie früher in ihrer Selbständigkeit geschützt hatte. Dagegen wehrten sich die Mönche des Tamina-Klosters entschieden und erreichten schließlich, daß Paschalis II. 1115 und 1116 das Kloster wiederum befreite⁴⁷. Das gleiche Schauspiel, nur nicht so in die Geschichte des Papsttums eingreifend, wiederholte sich bei Disentis. Statt des Bischofs von Basel tritt hier jedoch wiederum der Bischof von Brixen hervor. Dieser Sprengel hatte schlimme Zeiten erlebt. Bischof Burchard (1091–99) hielt zu den Welfen und wurde von seinen eigenen Ministerialen erschlagen. Bischof Hugo (ca. 1100–1125) erreichte 1111 die Bestätigung aller Immunitätsprivilegien durch Heinrich V. Bischof Hugo nahm 1116 am zweiten Zuge Heinrichs nach Italien teil. Am 17. Juni 1117 ward ihm zum Lohne die Abtei Disentis bestätigt. Das Diplom benutzte als Vorlage die Urkunde Heinrichs IV. von 1057, in welchem Disentis das dritte Mal an Brixen geschenkt wurde. Und Heinrich IV. war ja der Vater Heinrichs V., wie der Text von 1117 hervorhebt⁴⁸. Der letzte Salier, gebannt und im schweren Kampfe mit der Kirche, wollte sich den Brixener Bischof als Freund erhalten. Aber bald änderten sich die Verhältnisse. Das Wormser Konkordat von 1122 brachte den grundsätzlichen Sieg der Kirche und die Versöhnung. Der unglückliche Brixener Bischof Hugo, der ja eigentlich von Heinrich IV. auf unkanonischem Wege zum Bischof erhoben worden war und gegen

44) Schreiber G., *Gemeinschaften des Mittelalters* 1948 S. 171 ff. Darauf wies mich Stiftsarchivar Dr. Paul Staerke, St. Gallen, hin.

45) Niermeyer J. F., *Mediae Latinitatis Lexicon Minus* 1 (1954) 45, 669. Das spätmittelalterliche Jahrzeitbuch nennt überhaupt keine Herrscher. Bündnerisches Monatsblatt 1948 S. 195–207.

46) Vgl. MGH Dipl. 4 (1909) 59 nr. 51 zu 1026 Febr. 14. Schenkung Konrads II. an das Domkapitel zu Worms und das Stift des hl. Cyriacus: *ea videlicet ratione, ut per singulos annos in die, quo divina misericordia regalem unctionem suscepimus, memoria nostra atque coniugis nostre Gisele regine filiique nostri Heinrici in elemosinis et orationibus iure sollempni a predictis fratribus celebretur.*

47) Bündner Urkundenbuch I. nr. 249, 254, 255–258. Dazu Meyer-Marthaler, *Bischof Wido* 1. c. 199–200.

Kalixt II. (1119–1124) einem Gegenpapste anhing, wurde 1125 abgesetzt⁴⁹. Das gleiche Jahr meldet uns auch den Tod des Kaisers.

Schon der Kampf von Pfäfers gegen das Bistum Basel zeigte, wie wichtig die Hilfe des päpstlichen Stuhles war, der ja seit der gregorianischen Reform eine Großmacht ersten Ranges darstellte. Daher ließen sich nun beide Klöster, Disentis und Pfäfers, vom neuen Papste Honorius II. (1124–30) in Rom am 23. Januar 1127 als päpstliche Schutzklöster aufnehmen. Hiermit war ausdrücklich auch die freie Abtwahl garantiert. Damit waren aber die beiden Klöster nicht exempt, da es heißt: *salva dioecesani episcopi reverentia*⁵⁰.

Auf die Salier folgte der papstfreundliche Lothar III. von Sachsen (1125–37). Von ihm berichtet die 1709 verfaßte Synopsis Annalium zu 1136: „Lotharius Imperator omnia Monasterii Desertinensis jura libertatesque pridem ab aliis Imperatoribus concessas confirmat“.⁵¹ Ottenthal-Hirsch nehmen an, das Diplom sei gleichzeitig mit den zwei Urkunden für Einsiedeln vom 15. Juli 1136 in Königsutter erlassen worden⁵². W. Bernardi hielt dafür, es sei dies erst einen Monat später geschehen und zwar auf dem Würzburger Reichstage. Man könne daher darin eine Vorbereitung zum bevorstehenden Römerzug sehen⁵³. Auf alle Fälle würde der Zusammenhang für eine tatsächliche Urkunde sprechen. Auch Pfäfers ließ sich von Lothar 1125 Königsschutz, Immunität und freie Abtwahl bestätigen und begnügte sich mithin nicht mit der päpstlichen Befreiung von Basel.⁵⁴ Aber auch hier heißt es insofern vorsichtig sein, weil ja erst die Synopsis diese Mitteilung bringt und weil sie ja auch für die Urkunde Heinrichs IV. das Datum 1073, wohl in Anlehnung an eine Urkunde für Einsiedeln, kaum glücklich fixiert hat. Wir müssen daher einmal überhaupt zusehen, wie sich die Disentiser Historiographie zu den Urkunden, die das Verhältnis von Brixen-Disentis betreffen, im Laufe der Zeiten verhielt.

Wie schon früher bemerkt, bietet das Waleschinger Kopialbuch von 1399 nur die Urkunde von 1048, nicht aber die andern Diplome, selbst nicht die für Disentis günstigen wie diejenigen von ca. 1072 und 1112⁵⁵.

Abt Jakob Bundi (†1614) kennt der Sache nach die Urkunde von 1020 und ausdrücklich diejenige von 1048, ferner diejenige von 1112, die Heinrich V. in Speyer zu Gunsten des Klosters erließ. Vom Text der letz-

48) Bündner Urkundenbuch I. nr. 263. Redlich 1. c. 32–42.

49) Redlich 1. c. 40–42.

50) Bündner Urkundenbuch I. nr. 283–284.

51) 1. c. nr. 295.

52) MGH Diplomata 8 (1927) 137–138.

53) Bernardi W., Jahrbücher der Deutschen Geschichte: Lothar von Supplinburg 1879 S. 601, 611.

54) Bündner Urkundenbuch I. nr. 279.

55) Bündner Monatsblatt 1932 S. 148–149.

teren scheint er auch auf ein für Disentis positives Dokument Heinrichs IV. zu schließen⁵⁶.

Überhaupt nichts Einschlägiges berichtet der um die Mitte des 17. Jahrhundert entstandene *Origo Monasterii*, der nur handschriftlich im Stiftsarchiv erhalten ist⁵⁷.

Abt Augustin Stöcklin (†1641) kennt in seinem *Breve Chronologium* nur die Dokumente von 1048 und 1112. Vom letzteren sagt er: „Sub isto Abbate (Adames) confirmata sunt ea ab Imperatore Henrico quarto, que avus eius Henricus et pater Fridericus (!) Monasterio Desertinensi consesserunt.“⁵⁸ Mehr berichtet Stöcklin in seiner *Brevis Chronologia*, indem er die Vergabung an Brixen als selbständiges Regest aufzählt, freilich unter dem irrigen Datum 1014 statt 1020. Dazu erwähnt er die positiven Befreiungen von 1048 und 1112⁵⁹.

Die *Litterae Disertinenses* von ca. 1650 führen die Erstverleihung an Brixen von 1020 nicht unter einem eigenen Regest an, weil die Originalurkunde ja im Archive des Empfängers, also des Bischofs von Brixen, sich befand, nicht aber im Disentiser Archiv, dessen Inhalt dieses kostbare Regestenwerk aufzählen will. Die erste Übergabe an Brixen erwähnen die *Litterae* nur anlässlich der Urkunde von 1048. Dazu kennen sie noch das Diplom von 1112⁶⁰.

Die *Synopsis Annalium* von 1709, handschriftlich im Stiftsarchiv Disentis aufbewahrt, erwähnt ausdrücklich die Erstübergabe an Brixen von 1020, jedoch irrtümlich unter dem Jahre 1003, dann die angeblichen Verhandlungen des Abtes Ulrich 1036 mit Konrad II. über die vollständige Rückgabe, ferner die Befreiung von 1048, darauf diejenige von ca 1072, 1112 und 1136. Die *Synopsis* übergeht also die Traditionen an Brixen von 1040 und 1057 sowie von 1117. Mithin legt sie begreiflicherweise das Gewicht auf die für das Kloster positiven Urkunden.

Das *Chronicon Disertinense* von P. Augustin a Porta (†1795) meldet die Erstübergabe von 1020, freilich ohne Jahreszahl, dann die Befreiungen von 1048, 1073 und 1112. Also auch hier wieder das einfache Übergehen der für die Abtei nachteiligen Urkunden von 1040, 1057 und 1117. Aus dem *Chronicon* P. Augustins bezog dann P. Ambros Eichhorn sein Material für den 1797 erschienenen *Episcopatus Curiensis*⁶¹.

56) Die Disentiser Klosterchronik des Abtes J. Bundi ed. C. Decurtins 1887 S. 27, 34.

57) Darüber Müller I., Die Abtei Disentis 1634–1655. 1952 S. 283–288.

58) Archiv Muri-Gries in Sarnen, *Acta Disertinensia* D 1. S. 9–10.

59) 1. c. D 2 S. 2–3 nr. 13 und 15. zu 1048 und 1112. Stiftsarchiv Einsiedeln A SF (5) 1 nr. 12: Henricus primus imperator etc. Anno 1014. Ebendort nr. 13 und 15 zu 1048 und 1112.

60) Stiftsarchiv Einsiedeln A SF 5 (1) zu nr. 12 zu 1112 (Henricus quartus... Anno 1112.) und nr. 35 zu 1048 (Henricus tertius... 1048).

61) Stiftsarchiv Einsiedeln, R 91, *Miscellanea van der Meer*, Bd. VII. S. 26 ff. bzw. S. 34 ff. Zum Ganzen Bündner Monatsblatt 1958 S. 108 ff.

Aus dieser historiographischen Darlegung ergeben sich zwei Folgerungen: Erstens darf aus dem Schweigen der Chronisten über die für Disentis ungünstigen Urkunden oder Ereignisse nichts geschlossen werden. Zweitens zeigt die Entwicklung ein stetiges Wachsen in der Erkenntnis des sehr komplexen Tatbestandes. 1399 kannte Waleschingen nur eine Urkunde, 1709 sprach die Synopsis bereits von fünf Diplomen, dazu noch von einer Vorverhandlung. Es ist daher naheliegend, daß man auch aus dem Schweigen über eine für Disentis positive Urkunde an sich nicht allzuviel schließen darf. In diesem Sinne wird man auch, freilich nicht absolut sicher, eine Urkunde von Lothar von Sachsen annehmen dürfen.

Am Schlusse wird es gut sein, eine Übersicht über die verschiedenen Dokumente, ihren Überlieferungsstand und ihren Inhalt beizufügen.

1020 Original	Heinrich II. schenkt Disentis an Brixen
1040 Original	Heinrich III. schenkt Disentis an Brixen
1048 Kopie	Heinrich III. macht Disentis reichsunmittelbar
1057 Original	Heinrich IV. schenkt Disentis an Brixen
ca 1072 Regest	Heinrich IV. macht Disentis reichsunmittelbar
1097 Kopie	König Konrad schenkt Disentis an Chur
1112 Kopie	Heinrich V. macht Disentis reichsunmittelbar
1117 Original	Heinrich V. schenkt Disentis an Brixen
1127 Kopie	Honorius II. macht Disentis zum päpstlichen Schutzkloster
1136 Regest	Lothar von Sachsen macht Disentis reichs- unmittelbar.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß sich die für Disentis negativen Urkunden sehr gut erhalten haben, da sie ausserhalb des Klosters, das durch viele Brände und Unglückszeiten heimgesucht war, aufbewahrt wurden. Ferner konstatieren wir, daß Disentis nicht weniger als viermal an Brixen und einmal an Chur geschenkt wurde. Professor Stengel, der Altmeister der Diplomatie, machte auch aufmerksam, daß einfach zwei gegensätzliche Reihen von Diplomen vorliegen, „weil die Reichskanzlei jeweils die eine Vorurkunde bestätigte, ohne die andere zu kennen“. (Brief vom 28. Juni 1960.) Die Urkunde von 1040 bezog sich einfach auf diejenige von 1020, die einzig vorgelegt wurde. 1048 zeigte der Abt die früheren Ottonenprivilegien vor. Ca. 1072 stützte er sich nur auf 1048 usw. Daher die zwei Reihen von Urkundensausagen, die beide echt sind.

Auch andere Klöster wurden ähnlich wie Disentis als bischöfliches Eigengut bald an diese Diözese, bald an eine andere vergeben. Als Beispiel diene das bayrische Benediktinerkloster Benediktbeuern, das Heinrich III. 1052 dem Bischof von Freising verlieh, von dem es sich 1055 wiederum befreien konnte. 1065 kam es nochmals an Freising, wurde aber 1078 wiederum reichsunmittelbar. Ende des 11. Jahrhunderts durfte es der Bischof von Trient als sein Eigen betrachten. 1106 wiederum selb-

ständig, über gab es Heinrich V. 1116 dem Bischof von Augsburg. Diesem bestätigte Lothar von Supplinburg 1125 den Besitz der Abtei. Erst 1133 wurde die Schenkung rückgängig gemacht. Die Leiden und Schicksale dieses Klosters, dessen Mönche zeitweise vertrieben oder eingekerkert und dessen Äbte nicht anerkannt wurden, übertrafen diejenigen der rätischen Abtei⁶².

Man kann sich fragen, ob nicht die Disentiser sich auch mit historiographischen Mitteln gegen Brixen verteidigt haben. Abt Gerold von Pfäfers wies ja auch darauf hin, daß seine Abtei nicht von Königen ausgestattet worden sei, sondern von den Gläubigen und gab in Rom den wichtigsten Besitzstand an, den dann Papst Paschal II. 1116 bestätigte⁶³. Franz Beyerle dachte an Verunechtungen des Tello-Testamentes von 765, die etwa zwischen 1140, der Übergabe von Disentis an Brixen durch Heinrich III., und 1108, der Zurückgabe durch den gleichen Herrscher, gemacht sein könnten⁶⁴. Vielleicht wird man sich sowohl was Umfang wie was Zeit dieser Zustände betrifft, nicht so leicht einigen können. Sicher aber wäre die schlimme Epoche dieser Brixener Oberherrschaft, die 1020 begann und 1127 durch den Papst und 1136 durch den Kaiser beendet wurde, zu solchen historiographischen und diplomatischen Vorgängen recht günstig gewesen.

62) Zoepfl Fr., Das Bistum Augsburg u. seine Bischöfe im Mittelalter 1955 S. 117, 122–123.

63) Bündner Urkundenbuch I. nr. 258.

64) Jahresbericht der hist.-antiquar. Ges. von Graubünden 78 (1948) 3–50, bes. 21–24. Zu dem pro redemptione animae nostri antecessoris vgl. die oben dargebotene Erklärung aus der neuen Reformzeit, die also nichts mit Disentis zu tun hat.

Studien zur Ikonographie ottonischer und salischer Steinskulptur in deutschen Benediktinerklöstern

von Karl August Wirth, München

Fortsetzung

Trotz vollständiger Erhaltung ist den beiden Reliefs auf dem zweiten Stein wesentlich schwerer ikonographisch beizukommen. Sowohl der reitende Jüngling als auch der Bärtige sind nicht nimbiert, daher auch wohl keine Heiligen. Gemeinsam ist den beiden Reliefs ferner, daß sie bei deutlicher Verwandtschaft mit den mittelalterlichen Bildformeln für Reiter und Offranten doch mit keinem der bekannten Themen zu verbinden sind. Sowenig sich der jugendliche Reiter genauer in das höchst differenzierte, vom Standesbewußtsein der Zeit geformte System der Charakterisierungen durch Tracht und Attribute einordnen läßt, ist in dem Tierträger sogleich ein bestimmter Offrant zu erkennen. Es scheint, als sei mit der Zerstörung des größeren Zusammenhanges, in den die Darstellungen ursprünglich gehörten, auch die Voraussetzung für eine verlässliche Deutung entfallen, zumal auch die Inschriften an den beiden entscheidenden Stellen fragmentiert sind.

Jeder Deutungsversuch des Reiter- und des Offrantenreliefs muß davon ausgehen, daß die beiden auf einen Stein eingemeißelten, durch einen Hexameter „beschrifteten“ und durch die geschilderten, so befremdlichen „Gemeinsamkeiten“ miteinander verbundenen Bildwerke auch inhaltlich eine Einheit bilden oder zumindest doch gemeinsam auf eine solche bezogen sind. Es wird daher unter den möglichen Deutungen diejenige als die wahrscheinlichste zu erachten sein, die den Schlüssel zur ikonographischen Bestimmung beider Reliefs bietet und die darüber hinaus auch an die Betrachtung der Inschrift und des Befundes geknüpfte Feststellungen in die Deutung einzubeziehen gestattet.

Alle bisherigen Interpretationsversuche haben nur für die einzelnen Reliefbilder Deutungen vorgeschlagen, und diese sind keinem einheitlichen Gesichtspunkt zu unterstellen. Den Offranten als Bild Gottvaters mit dem Einhorn auszugeben ist in jeder Hinsicht unbegründet^{93a}; weder sind dafür analoge Darstellungen namhaft zu machen noch ergeben sich bei

93a) Scheblers Deutungsversuch des Tierträgers geht in zweifacher Hinsicht von falschen Voraussetzungen aus: das Tier ist ursprünglich mit zwei Hörnern dargestellt gewesen, also kein Einhorn (s. oben S. 74), und außerdem besteht sein Versuch zwischen dem bildlichen Einhorn und dem Einhorn als Fabeltier zu unterscheiden, aus ganz willkürlicher Interpre-

solcher Auslegung Bezüge zu Inschrift und Reiterbild, von Hinweisen auf den Verwendungszweck der Reliefs kann schon überhaupt nicht die Rede sein. Bemerkenswerter ist, was Schebler zu dem Reiterrelief zu sagen hat.

Die mehrfach vorgetragene Annahme, der jugendliche Reiter sei die aus dem stets figurenreicheren Bild des Einzugs Christi in Jerusalem herausgelöste Hauptfigur, ist von Schebler mit Recht zurückgewiesen worden⁹⁴; tatsächlich lassen sich weder Typus noch Gewandung, nicht einmal die Gebärde⁹⁵ sicher mit den jeweils durch viele Beispiele bezeugten Bildformeln für dieses Thema⁹⁶ in Verbindung bringen. Weil die ikonographische Bestimmung des Reiters auf Christus nicht möglich ist, begibt sich Schebler auf den Weg der Spekulation: von der T-Symbolik der Inschrift ausgehend, deutet er den Reiter als den das Strafgericht Ez. 9 vollziehenden Engel, den die theologischen Kommentare häufig als eine der Erscheinungsformen Christi im Alten Testament verstehen; daher sei zwar nicht motivisch-gegenständlich im Sinne des neutestamentlichen Christusbildes, wohl aber symbolisch Christus als Reiter abgebildet, niemand anders als Christus sei der „*eques terrestris*“, von dem die Inschrift offenbar spreche⁹⁷. Nun ist der Hinweis auf die Inschrift, wie wir sahen, verfehlt: weder steht *eques terrestris* da noch ist die Interpretation des durchstrichenen T als *Signum thau* so sicher, daß sie Basis für so weitgehende Ausdeutungen bilden könnte. Wie Darstellungen des Strafgerichts sonst auszusehen pflegen hat Schebler nicht erkundet. Dieses Thema ist durchweg in anderer Bildgestalt vorgeführt⁹⁸; für eine Vermischung der Vorstellung von Ez. 9 mit der von dem vierten der Apok. 6 genannten Reiter gibt die hochmittelalterliche Bildtradition keine Anhaltspunkte. (Es hilft daher auch der Nachweis nicht weiter, daß der apokalyptische Reiter „*Mors*“ gelegentlich ohne alle Attribute wiedergegeben wurde, Apokalypsenillustrationen bisweilen unserem Relief nahekommende Darstellungen enthalten⁹⁹, auf die Wiedergabe des im Bibeltext genannten höllischen Gefolges, das gewissermaßen die Rolle des Attributes spielt, verzichtet

tation der Quellen, die in keiner Weise gestatten verbal zwischen *monoceros* und *unicornis* zu unterscheiden (vgl. dazu auch Wehrhahn-Stauch op. cit. n. 9 Sp. 1508, dazu jetzt noch Brandenburg H., Einhorn (Reallexikon für Antike und Christentum 4, [1959], Sp. 840–62).

94) Schebler a. a. O.

95) Amira K. von, Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, Abhandlungen der I. Kl. der K. Akademie der Wissenschaften 23,2, München 1905, bes. S. 202, 203 ff. und 208.

96) Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte Bd. 4 (1958), Sp. 1039–1060.

97) Schebler a. a. O.

98) Neuß a. a. O. S. 208 (s. a. Register).

99) Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte Bd. 1 (1937), Sp. 751–781 (Art. „Apokalypse“, bearb. von Wilh. Neuß).

wurde¹⁰⁰ und sogar die ungewöhnliche Vereinzelnung eines der vier Reiter vielleicht nicht ganz ohne Parallele ist¹⁰¹.)

Es zeigt sich also, daß auch Scheblers Deutungsversuche — die gründlichsten von allen — keine vertretbaren Ergebnisse erbracht haben. Reiter- und Offrantenrelief folgen so allgemeinen Bildformeln, daß die Dargestellten nicht bündig zu benennen sind. Man vergegenwärtige sich: Wieviele Tieropfer sind doch im Alten Testament erwähnt — den „großen“ Offranten wie z. B. Abel¹⁰², Noe, Abraham und Job steht ja eine Vielzahl mehr oder weniger bekannter und auch anonymen Opferungen gegenüber — und wie oft ist in der Bibel die Rede von Reitern¹⁰³ und Boten, die attributlos dargestellt werden konnten (wie etwa die zu den drei Töchtern Jobs gesandten Boten Job 1,4 — *aeques ter!* — oder die Hiobsboten Job 1,13 ff.), ganz zu schweigen von den Beispielen, wo die Bildtradition Berittene zeigt, ohne daß die zugrundeliegende Bibelstelle ausdrücklich von solchen spricht (z. B.: die „*singuli de loco suo*“ zu dem mit Krankheit geschlagenen Job reitenden bzw. ihn zum „großen Opfer“ aufsuchenden Freunde; vgl. Job 2,11 und 42,9 — *aeques ter!*). — Wenn man Reiter- und Offrantenbild zusammensieht und dadurch den Kreis der Deutungsmöglichkeiten stark einschränkt, so käme man am ehesten auf Abraham oder Job. (Parallelen böten jedoch nur selten dargestellte Szenen, wie es z. B. der reitende Isaak, ja selbst das Widderopfer Abrahams wäre¹⁰⁴). Der — bei richtiger Lesart — ganz allgemeine Inhalt der Hexameterinschriften könnte nur dann vielleicht Aufschluß über die Ikonographie der Reliefs geben, wenn es möglich wäre, darin ein Zitat zu erkennen.

Am ehesten ist die Identifizierung der Inschrift von Theologen und Philologen zu erwarten — nicht zuletzt ein Grund die ikonographischen Probleme der Holzkirchener Reliefs gerade an dieser Stelle so ausführlich zur Sprache zu bringen! Bei weiteren Nachforschungen können vielleicht folgende Bemerkungen von Nutzen sein. Von allen ikonographischen Möglichkeiten scheint mir die Verbindung mit Textstellen des Buches Job am wahrscheinlichsten. Das Buch

100) Z. B. Valenciennes, *Bibl. mun. ms. 99, fol. 13*: Ebd. Sp. 761; zuletzt Juraschek Fr., *Die Apokalypse von Valenciennes* (Veröffentlichung der Gesellschaft für Österreichische Frühmittelalterforschung H. 1), Linz a. d. Donau, 1955 Abb. 5.

101) Die Darstellung des Reiters mit der Waage an der Schmalseite des Albertussarkophags in Pontida (Bognetti G. und Marcora C., *L'abbazia benedettina di Civate*, Civate 1957, Abb. 33) ist formal-ikonographisch abzuleiten von dem Reiter Apok. 6,5 f.

102) Da Abel fast immer jugendlich-unbärtig dargestellt wurde, ist die Identifizierung des Holzkirchener Offranten mit Abel wenig wahrscheinlich.

103) Z. B.: Sach. 1,8 ff. und Ezechiel 23,11 ff.

104) Möller K., *Abraham, Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte Bd. 1*, Sp. 86.

Job, schon früh für sich abgeschrieben und illustriert¹⁰⁵ und daher als bekannte Bildquelle voranzusetzen, berichtet zweimal von Opfern, die zur Darstellung von Offranten Anlaß gaben und in der Bildtradition ziemlich regelmäßig Reiterbildern benachbart sind: Jobs Opfer für seine Kinder (Job 1,5) an den „Tagen“ seiner Söhne, zu denen die ganze Familie zusammenkam und die drei Töchter durch Boten, die als (ein!) Reiter veranschaulicht zu werden pflegten¹⁰⁶, herbeigerufen wurden; sodann das „große Opfer“ Job 42, wobei die zu Job kommenden Freunde als drei vornehme Berittene, z. T. in Analogie zu den heiligen drei Königen gekrönt¹⁰⁷, abgebildet wurden. Die ungewöhnliche Art des Offranten, das Tier zu halten — sie erinnert an Bildformeln, die Beobachtungen alltäglicher Gewohnheiten verarbeiten und dadurch den Reiz lebensvoller Unmittelbarkeit haben¹⁰⁸ — könnte man vielleicht als Hinweis auf Lev. 3,9 erklären: Beim Heilsopfer soll nämlich der Schwanz des Tieres geopfert werden. Tatsächlich ist in Gregors d. Gr. *Moralia* in Job (II, 37, 55¹⁰⁹), deren Illustrationen ja bei einer Deutung auf Job allein als Vorlagen in Frage kämen, bei den Interpretationen von Jobs Opfer (Job 1,5: „*Sic faciebat Job cunctis diebus*“) auf das Opfern des Schwanzes hingewiesen. Job wird als Beispiel der „*Perseverantia necessaria*“ aufgeführt und dann heißt es „*Hinc est quod per Moysen caudam hostiae in altari offere praecipitur; ut videlicet omne bonum quod incipimus, etiam perseveranti fine compleamus*“. Da in keinem zweiten Buch der Bibel so oft die Rede von der Hand Gottes ist wie im Buche Job und in den Kommentaren sich darüber fast immer nähere Auslassungen finden, ließe sich auch ein Zusammenhang mit der Hexameterinschrift herstellen. Vor allem aber ist zu beachten, daß in unmittelbarem Anschluß an die Jobs Opfer betreffenden Textstellen von Engeln (*filii Dei*) vor Gott die Rede ist (Job 1, 6), so daß diese Deutung die Möglichkeit schüfe, auch das zweite fragmentierte

105) Neuß W., Die katalanische Bibelillustration um die Wende des ersten Jahrtausends und die altspanische Buchmalerei, Bonn und Leipzig 1922, S. 98–101. — Vgl. ferner Künstle K., Ikonographie der christlichen Kunst Bd. 1, Freiburg i. Br. 1928, S. 301, und Réau L., *Iconographie de l'art chrétien* Bd. 2: *Iconographie de la Bible, Ancien Testament*, Paris 1956, S. 312 ff. — Aufschlußreiche Bemerkungen anläßlich der Veröffentlichung späterer, dem 13. Jahrhundert angehörender Job-Illustrationen bieten Swarzenski H., in: *Wallraf-Richartz-Jahrbuch N. F. 1*, 1930, 9–25, und Gevaert S., *Etude sur les miniatures mosanes prégothiques*, Académie royale de Belgique, Classe des Beaux-Arts, Mémoires Coll. in 8^o 5,2 1948 (vgl. besonders die Bemerkungen zu Taf. 25 und 28).

106) Künstle a. a. O. S. 301; Neuß op. cit. n. 105, Abb. 84.

107) Künstle a. a. O. S. 301.

108) Diese hauptsächlich von profanen Themen — von Darstellungen der Jagd, des Landlebens, von Monatsbildern und dgl. — her bekannten Bildformeln sind auch als Illustrationen zu Israels Auszug aus Ägypten, der Hirten auf den Bergen (Ez. 34) u. a. in den biblischen Bilderkreis eingegangen. Als Halbfigur und durch den andeutungsweise dargestellten Altar gibt sich aber der Holzkirchener Tierträger eindeutig als Offrant zu erkennen.

109) Migne, P. L. 75, Sp. 554.

Relief mit der Engeldarstellung anzuschließen. In den Darstellungen von Job 1, 6 finden sich oft Engelbilder, die in allem und jedem mit dem Holzkirchener Fragment übereinstimmen¹¹⁰, sogar eine gewisse Vorstellung vermitteln, wie die fragmentierte Engelfigur zu ergänzen ist. Der auf Grund archäologischer Kritik erwogenen Verwendung des Reliefs im Zusammenhang mit einem Grab würde diese Deutung nicht widersprechen: die Erwähnung Jobs in der *Commendatio animae*¹¹¹ und das Jobzitat in den Responsorien in der Totenmesse im *Breviarium Romanum* und im *Breviarium Monasticum* machen verständlich, daß die Gestalt Jobs in der Grabkunst seit frühchristlicher Zeit eine große Rolle gespielt hat¹¹².

5. Von den bildlichen Darstellungen ist die des Fragments mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit als heiliger Engel (Michael) zu bezeichnen. Der Rest der zugehörigen Inschrift am Rand des Reliefs nennt den Namen des Abgebildeten nicht; -winus kann auch nicht auf einen Heiligennamen bezogen werden, da keiner der bei Herm. Bader verzeichneten Heiligen namens . . .winus — aus chronologischen Gründen sind es nicht allzu viele — in Holzkirchen besonders geehrt wurde¹¹³. Man hat daher (wie stets geschehen) -winus auf eine historische Persönlichkeit zu beziehen. Daraus ist zu entnehmen, daß die Inschrift nicht bloße Umschreibung des Bildes ist, beide vielmehr auf kompliziertere Weise zusammenhängen. Während die Abbildung Michaels durch seine Heiligkeit und die ihm — wie allen Engeln — zugewiesenen Aufgaben als Liturg ohne weiteres gerechtfertigt ist, bleibt der Anlaß für die Namensnennung der historischen Person für uns gewiß. Analog zu Inschriften auf anderen Bildwerken wird man am ehesten an den Kirchherren oder einen Wohltäter (*fundator*) denken dürfen. Jedenfalls muß es sich um eine erinnerungswürdige Person handeln, auch im Hinblick auf die *Commemoratio*. Nach mittelalterlicher Vorstellung haben die Wohltäter durch ihre Stiftung „das größte Verdienst vor Gott und Verzeihung ihrer Sünden“ erlangt, „Teilhabe an den Gebeten“ ist ihnen zugesichert¹¹⁴. Die ihnen gewährte Sündenvergebung rechtfertigt den Glauben, die Wohltäter seien des Eingangs in den Himmel gewiß (bisweilen hat man sie am Ort ihrer

110) Man vgl. etwa die 905 entstandene Job-Hs. der Bib. Marciana in Venedig, Ms. 538 (Dalton O. M., *Byzantine Art and Archeology*, Oxford 1911, S. 474 Abb. 283).

111) „Libera, Domine, animam ejus, sicut liberasti Job de passionibus suis.“

112) Dazu Neuß op. cit. n. 105, S. 101. — Kraus F. X., *Geschichte der christlichen Kunst* Bd. 1, Freiburg i. Br. 1896/97, S. 139. — Kaufmann C. M., *Handbuch der christlichen Archäologie*, Paderborn 1913², S. 328. — Fink J., *Noe* (Münster [1955] mit weiterer Literatur).

113) Bader H., *Alle Heiligen und Seligen der römisch-katholischen Kirche*, München-Pasing 1950.

114) So z. B. in der berühmten Naumburger Urkunde vom Jahre 1249: vgl. Stach W. in Küas H., *Die Naumburger Werkstatt* (= *Forschungen zur deutschen Kunstgeschichte* Bd. 26), Berlin 1937, S. 173 ff.

Stiftung kurzerhand als Heilige, deren Kanonisation noch ausstehe, ausgegeben¹¹⁵). Der Geleiter der animae defunctorum ist aber der hl. Michael¹¹⁶.

Zu der Bitte für den Wohltäter tritt auf dem anderen Stein die um Christi Schutz für seine Stiftung: aedibus in nostris adsit (T) tua dextera Christe. Die Reliefbilder dieser Platte zeigen aber weder den, dessen Schutz erfleht wird, noch den Ort, an dem er wirksam sein soll, sondern nur einen Herzreißenden und einen Mann, der ein Tier bringt. Es wird jedoch — wie immer man die Reliefs benennen mag — im Dargestellten in Form eines (biblischen) Exemplum auf beides hingewiesen: der Opfervorgang deutet auf den Ort — die Opferhandlung wird in der Kirche vollzogen — wie auf den, dem Opfer darzubringen sind.

Wollte man Darstellungen nach Job annehmen, so könnte man darauf verweisen, daß Jobs Opfer für seine Kinder und gleichermaßen seine Fürbitte für die Freunde beim „großen Opfer“ als Vorbild für Priestertum und Kirche angesehen wurden¹¹⁷ und auf Grund dieser regelmäßig wiederkehrenden Auslegung das Job-Thema in bildkünstlerischem Zusammenhang in gleicher Bedeutung vorkommt¹¹⁸. Die Verbindung zwischen Opferfeier und Totengedächtnis ist durch die Totenmessen für die Stifter gegeben. Der Bezug zu Sterben, Tod und Grab steht bei einem Job-Bild jederzeit außer Frage. Wie Hiob in seiner Krankheit zeitliches Elend erduldet, aber durch ungebrochene Glaubenskraft, Geduld, Buße und Ausdauer schließlich „Befreiung aus dem Gefängnis“ (Job 42,10) und vielfachen Lohn erwirkte, so wird auch der bis zum Tag des Gerichts ins Gefängnis des Sarkophages gesperrte Tote nur zeitlich begrenztes Elend erdulden, am Ende aber, die ihm in der Welt zuteil gewordenen Reichtümer weit übertreffend, der eschatologische Lohn stehen¹¹⁹.

115) So Mechthild von Magdeburg.

116) Offertorium der Missa in Commemorazione Omnium Fidelium Defunctorum: „...signifer sanctus Michael repraesentet eas (= animas omnium fidelium defunctorum) in lucem sanctam: ...“

117) Vgl. dazu die Ausführungen von Ambrosius (Migne, P. L. 14, Sp. 797—850), Augustinus (ebd. Bd. 34, Sp. 825—86), Gregor d. Gr. (ebd. Bd. 75, Sp. 509—1162, und Bd. 76, Sp. 8—782), Wahlahfrid Strabo (ebd. Bd. 113, 747—840) sowie die unter Hieronymus gedruckten Traktate und Kommentare des Priesters Philippus und Bedas (ebd. Bd. 23, Sp. 1407—80 bzw. 1480—1552).

118) Réau a. a. O. S. 312. — Für die Epigraphik vgl. Cabrol-Leclercq, Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie Bd. VII, 2, Paris 1927, Sp. 2568 ff. Nr. 24 ff. — Kaufmann a. a. O.

119) Zur Literaturübersicht im ersten Abschnitt des Beitrags ist nachzutragen: Mailly A., Abgötter an christlichen Kirchen, in: Die christliche Kunst 25, 1928/29, 46 f. m. Abb. Die Besprechung der Holzkirchner Reliefs durch Mailly trägt wenig zum Verständnis der Inschriften und des Dargestellten bei und ist mit Recht in keiner der jüngeren Untersuchungen berücksichtigt worden. Die Inschriften sind noch fehlerhafter und unvollständiger

als ohnedies üblich gelesen, ihre Erklärung wurde nicht einmal versucht. Von der Buchinschrift zu Häupten des Engelkopfes heißt es, sie sei „wohl christlich aufzufassen“. In dem Reiter sieht Mailly einen segnenden Heiligen, sagt aber nicht, welchen er meint; Martin, Michael oder der auf der Eselin reitende Christus dürften aber nicht mit dem Reiter identifiziert werden. Die Halbfigur des bärtigen Mannes „erklärt“ Mailly, einem Gewährsmann folgend, als „hl. Petrus, den Einsiedler, der in der Wüste lebte und eine zahme Hirschkuh hatte“. In den einschlägigen Handbüchern über die Heiligenikonographie habe ich vergebens zu ermitteln gesucht, welcher der Eremiten namens Petrus so dargestellt wurde. Daß zur Entstehungszeit der Bildwerke in Holzkirchen ein diesem Heiligen gewidmeter Altar vorhanden gewesen ist, wie Mailly zur Bekräftigung seiner Deutung sagt, läßt sich nicht beweisen und ist im Höchstmaß unwahrscheinlich. Hrabans Tituli, die einzige zuverlässige Quelle, die älter als unsere Bildwerke ist, wissen weder von einem Altar des Petrus Eremita noch von Reliquien dieses Heiligen (vgl. Schlosser J. von, Schriftquellen zur Geschichte der karolingischen Kunst. Quellenschriften für Kunstgeschichte und Kunsttechnik des Mittelalters und der Neuzeit N. F. IV, Wien 1896, S. 120 Nr. 385). Den Engelskopf beschreibt Mailly als Jünglingskopf, räumt aber die Möglichkeit ein, es könne sich auch um einen Frauenkopf handeln.

Zur Glaubwürdigkeit des Dichters Metellus von Tegernsee

von Romuald Bauerreiß OSB, München, St. Bonifaz

Der Mönchsdichter Metellus von Tegernsee (um 1150)¹ hat trotz aller Nachforschung wenig von seiner Pseudonymität verloren. Nach wie vor möchte ich ihn gleichsetzen mit dem Mönch Werinher oder Werner von Tegernsee, der gleichzeitig mit Metellus *Regulae Rythmimachicae* verfaßte. Denn es ist kaum anzunehmen, daß zu gleicher Zeit zwei solche Verkünstler mit einer solchen Kenntnis antiker Metrik in dem nicht zu großen Konvent lebten.

Man kann ja ohnehin schwanken, ob man das Werk des Metellus, die sogenannten *Quirinalien* nicht eher als eine Beispielsammlung alter Metrik betrachten soll denn als Lobgedicht auf den Hausheiligen Tegernsees, den Translationsheiligen St. Quirinus. Denn jeder der Abschnitte dieser Lobgedichte, von Metell *Odae* genannt bringt nach der Überschrift 3 bis 5 und mehr Versbezeichnungen, während der Schlußteil des Werkes, ein Klagelied über die Kloostervögte, besondere Versspielereien aufweist.

Sei dem wie immer! Man hat die *Quirinalien* als Geschichtsquelle ge-

1) Zuletzt über Metell Langosch K. in den Nachträgen zu Stammler W. Verfasserlexikon, V. Band (1955), S. 682.

Dazu stellt Plechl H., der den wichtigen Tegernseer Briefcodex (clm 19411) zur Herausgabe in den Monumenta Germaniae vorbereitet und schon wertvollste Vorarbeiten dazu geleistet hat in „Studien zur Tegernseer Briefsammlung des XII. Jahrhundert“ (Deutsches Archiv 11 (1954/55), S. 422 ff) eine mögliche Klärung der Persönlichkeit Metells in Aussicht. Unterdessen ist das Tegernseer Traditionsbuch in gediegener, kritischer Ausgabe erschienen (Acht P., Die Traditionen des Klosters Tegernsee, München 1952) Demnach ist es möglich einmal den Wernher scholasticus klar zu trennen von dem gleichzeitigen Werner camerarius, da die beiden zusammen um 1180 als Zeugen auftreten (Acht Nr. 343). Ferner läßt sich feststellen, daß die Bemerkung des Schreibers des Tegernseer Obleibuches (MG Nscr. III, S. 162), daß der camerarius Wernher in Aufhofen (LK Wolftratshausen) geboren sei, unrichtig ist. Dieser stammt vielmehr nach der Urkunde von 1158/86 (Acht Nr. 350 a) aus dem alten Tegernseischen Fünsing (LK Erding). Sollte Aufhofen der Geburtsort des Dichters Wernher sein? Eben dort erscheint auch unter anderen ein Geschlecht der Mertail, auch ein „Werherus Mertail“ von Aufhofen (Acht, Nr. 348 a, 380 a). Ich wage es aber trotzdem vorerst nicht ihn kurzerhand mit dem Wernher Metellus gleichzusetzen.

schätzt und unter dem Wust von Versen bergen sie manches kloster-, ordens- und landesgeschichtlich Wertvolle.

Besonders wurden die Quirinalien auch herangezogen in der erst in neuester Zeit erörterten Frage nach einer möglichen Herkunft der Agilolfinger oder auch der Baiuwaren aus Burgund.²

Was ist von dem geschichtlichen Wert der Quirinalien³ zu halten? Was die Martyrerakten des hl. Quirin betrifft sowie den Erwerb der Gebeine durch die baiuvarischen Huosi Adalbert und Otkar sowie die Übertragung derselben, mögen diese Teile außer Acht bleiben, da sie ja nicht das Werk des Metell darstellen. Für das Schicksal der Reliquien in Bayern lag Metell die erste *Passio s. Quirini* vor, die schon einige Irrtümer aufweist wie den Erwerb und Transport durch den Verwandten „Uto“. Es wurde anderswo schon nachgewiesen⁴, daß es sich dabei um den ersten Abt von Immünster, den Huosier Eio, und nicht um Abt Uto handelt, der einwandfrei nach Metten gehört.

Wo aber Metell selbstständig arbeitet, ist er ebenfalls nicht frei von Irrtümern. So nimmt er kritiklos alle Guttaten, die er von einem heiligen Quirinus vernimmt, für den Tegernseer Quirinus, den Königssohn, in Anspruch. Das wäre bei dem in Altbayern auftretenden Quirinus und bei dem ausgedehnten Tegernseer Besitz zunächst verständlich. Aber er bezieht auch den heiligen Marschall Quirinus von Neuss am Rhein, aus dessen Hirnschale getrunken wird, auf Tegernsee, obwohl er von dem in Neuss eben gegründeten Frauenkloster weiß⁵. Ebenso erzählt er von einem Kloster der Tegernseer Stifter in Burgund ohne dessen Namen zu nennen.

Eine zweite Verwechslung unterläuft Metell bei einer anderen Quirinusverehrung, jener in dem niederbayrischen Thundorf bei Niederaltaich⁶. In der dortigen Marienkirche ist St. Quirin Nebenpatron. Der Ort einst Nebenkirche der Niederaltaicher Pfarrei Schwarzach, gehörte immer schon dem Donaukloster. Tegernsee war niemals dort begütert. Das Sekundärpatrozinium St. Quirin könnte vom heiligen Gothard, der vorübergehend

-
- 2) So Löwe H. Die karolingische Reichsgründung und der Südosten, Stuttgart 1937 ff und besonders Zöllner E., Die Herkunft der Agilolfinger (MIOG 59 (1951), S. 246 ff).
 - 3) Ich benütze die Ausgabe von Peters Paul, Die Quirinalien des Metell von Tegernsee mit Ausnahmen der Eklogen auf die Quellen hin untersucht und herausgegeben, Greifswald 1913. Der Kommentar, der den Nichtbayern verrät, läßt zu wünschen übrig.
 - 4) Bauerreiß R., Die Stifter von Immünster (Studien und Mitteilungen z. Gesch. d. Benediktinerordens 60 (1946), S. 32 ff).
 - 5) „Nussia virginiae me fugerat aula choreae Rhenicolis prior
Qua bibitur cipro vivis signis anaglifo
Unde medela patet“ (Peters S. 78)
 - 6) Metellus berichtet von nicht weniger als fünf Miracula des hl. Quirin in Thundorf (Oden 58, 59, 60, 61, 62).

auch Abt von Tegernsee war, dorthin übertragen worden sein. Aber man fragt sich, warum er nicht den Quirinskult an die eigentliche Klosterkirche übertrug, wenn ihm schon an der Verehrung des Tegernseer Hausheiligen gelegen war. In der Tat haben die Niederaltaicher Mönche, wenigstens jene des XVIII. Jahrhunderts, hingewiesen, daß es sich bei dem Thundorfer Patron nicht um den Tegernseer Quirinus handelt⁷. Ob die Verwechslung auf Kosten Metells ging oder die auch die Meinung seiner Tegernseer Mitbrüder war, sei dahingestellt.

Noch einen anderen Quirinus nimmt Metell für Tegernsee in Anspruch, den Patron einer kleinen Kirche in Buchhof (LK Straubing, Gem. Aholting). Nur sie kann gemeint sein unter der Quirinkirche neben der Donau, („Fagus habet locus is nomen“ [Ode 63]) und die im Tausch als früherer Herzogshof an das Georgskloster in Prüfening kam und heute profaniert ist⁸.

Da Prüfening eine Tochtergründung Hirsaus war und dieses wiederum ein Mittelpunkt der Neusser Quirinusverehrung, kann St. Quirin von Tegernsee nicht in Frage kommen.

Daß Metellus über seinen Hauspatron nicht immer im Klaren war, macht auch gegenüber einigen anderen seltsamen Behauptungen Metells mißtrauisch, auch wenn der Autor in der Eingangsode seiner eigentlichen Mirakelschilderungen seine unbestechliche und sachliche Wahrheitsliebe hervorhebt. (Ode XII). Von der Geschichtsschreibung nicht bloß der bayrischen wurde am meisten die Nachricht Metells beachtet, die die Stifter Tegernsees, das Brüderpaar Adalbert und Otkar, mit Burgund in Verbindung bringt, namentlich letzteren (Ode XI a), so daß in der weiteren klösterlichen Chronistik Otkar sogar ein gebürtiger Burgunder wird:

-
- 7) So Lackner J. B., *Memoriale seu Altachae inferioris memoria superstes, Passavii 1779, sine pagina, Nr. X.* Nach Lackner ist der Thundorfer Quirinus nachgewiesen der römische Tribun, dessen Kultzentrum in Deutschland das vorher erwähnte Neuss am Rhein ist. Zu der Verehrung dieses weitausmehr verbreiteten Quirinus vgl. nunmehr Torsy Jakob, *Der heilige Marschall Quirinus. Beiträge zur Geschichte seiner Verehrung* (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 153/154 (1953), S. 7—48). Torsy erwähnt Thundorf nicht. Es wäre nicht unmöglich, daß der Neusser Quirinus durch die St. Maximiner Reform nach Altaich kam, da St. Maximin in Trier eine namhafte Reliquie des Neusser Quirinus besaß. Übrigens wurde im Donaunraum auch noch ein anderer Martyrer Quirinus verehrt der Bischof von Siscia, der in Kleinmünchen bei Linz beispielsweise eine Kirche besaß.
- 8) Vgl. dazu *Kunstdenkmäler des Kgr. Bayern, Niederbayern, BA Straubing, Mon. Boica XIII, 169.* Die Kirche ist nicht in dem sonst so willkommenen Verzeichnis der Regensburger Kirchenpatrozinien von Lehner Johann, *Die mittelalterlichen Kirchenpatrozinien des Bistums Regensburg* (Verhandlungen d. hist. Vereins für Oberpfalz und Regensburg 94 (1953), S. 5—82) enthalten. Es kann sich aber bei der von Metellus angeführten Kirche nur um die heutige verbaute romanische Kapelle handeln.

Alter (Adalbert und Otkar) Baiarici iure comes praecipuus Burgundis alius belligero robore dux probus Quem gens illa canens prisca vocat nunc Osigerium.

Die beiden Stifter sind zunächst keineswegs legendäre Figuren. Nicht nur der eigentliche Stifter Adalbert der erste Abt wie das germanische Eigenklosterwesen es will, ist urkundlich bezeugt, sondern auch sein Bruder Otkar⁹. Er trat als Konverse, damals im Sinn des vollwertigen monachus, in das Kloster seines Bruders ein und ist dort wie eine schon frühe Grab-schrift nachweist gestorben und begraben¹⁰. Die Heimat der beiden ist einwandfrei bezeugt. Sie lag wie die älteste *Passio s. Quirini* verrät¹¹ im Sundergrau nördlich des großen Waldes, der zum Teil noch besteht, Zeller Wald genannt wird und Holzkirchen seinen Namen gegeben. Es ist der Bereich des alten Andechser Grafschaftsgebietes mit dem Grafschafts- und Thingort Thanning (Daninga). Sind die beiden Stifter demnach keineswegs Burgunder, so ist eine Verwendung Otkars im Reichsdienst als Heerführer keineswegs ausgeschlossen. So ist eine Gleichsetzung mit dem vielbesungenen Ogier dem Dänen (!) nicht von vornherein abzulehnen¹². Freilich hat gerade eine Untersuchung neuester Zeit gezeigt,¹³ welche böse Verwechslungen damals möglich waren, indem ein Gegenstück des Ogier Danois der „Naimen von Bayern“ als Naimen von Bayonne entschleiert wurde. Sicher ist, daß der Kult eines in Meaux (St. Faro) verehrten Heerführers Otkar erst einem viel später lebenden Wohltäter von St. Faro angehört¹⁴. Eine Bemerkung in der ältesten *Passio I* über den Klostereintritt des Otkars, der „post multos vitae labores erfolgt sei“,¹⁵ könnte hinweisen, daß Metell hier auf eine alte glaubwürdige Überlieferung aufgebaut hat. Als Zeugnis für eine Herkunft der Baiuvaren aus Burgund kann die Stifterfamilie Tegernsees jedenfalls nicht verwendet werden.

9) Vgl. Bauerreiß R., Die älteste Kirche von Tegernsee und ihre Stifter (Diese Zeitschrift 60 (1946), S. 21 f).

10) MG Poetae IV, S. 1045

11) ...erant in provincia Noricorum duo germani fratres Adalpertus et Otkarius viri famoses atque laudis inormes et erant eis praedia in pago australi iuxta lacum Tegarinsensen una silva interveniente. So *Passio I s. Quirini* (MG SS. rer. Mer. III, 12) „Pagus australis“ heißt hier zweifelsohne nicht „Ostseite“, sondern ist die Bezeichnung für den „Sundergau“, in dem Thanning liegt. Eine Abstammung Otkars von Burgund ist damit hinfällig.

12) Vgl. dazu Riezler S. v., Naimen von Bayern und Ogier der Däne (Sitzungsber. d. kgl. Bayerischen Akademie d. W. Hist.-Phil. Klasse 1892, S. 713 ff)

13) Hämel A., Vom Herzog „Naimen“ von „Bayern“, dem Pfaffen Konrad von Regensburg und dem Pseudo Turpin (Sitzungsber. d. Bayer. Akademie d. W., Phil.-hist. Klasse, 1955, Heft 1)

14) Siehe Anm. 9

15) MG SS. rer. Mer. III. 12

Die Verfassung der mittelalterlichen englischen Benediktinerkongregation

von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

In den Katalogen *SS. Patriarchae familiae confoederatae* sind die einzelnen Kongregationen der Entstehung nach geordnet. Diese Regel erleidet aber gleich im ersten Falle eine Ausnahme, denn die an erster Stelle genannte Cassinesische Kongregation, zu der das Mutterkloster Montecasino gehört, ist nicht die älteste Kongregation, sie ist erst 1408 durch Gregor XII. errichtet worden. Als zweite Kongregation nennen die Kataloge die englische und geben von ihr an, sie sei i. J. 1300 gebildet und 1607 nach der Reformation wieder hergestellt worden. P. Gilbert Dolan aus der Abtei Newark hat einen kurzen Artikel über die Geschichte dieser Kongregation geschrieben. Dieser führt sie mit Recht auf das Laterankonzil 1215 zurück und sagt, es seien damals zwei Provinzen gebildet worden, nämlich die von Canterbury und York, die dann durch Benedikt XII. *Benedictina* vom 20. Juni 1334 in einen Verband zusammengeschlossen worden seien. Diese letztere Bemerkung ist freilich nicht ganz richtig, denn Benedikt XII. tat dies erst durch die Konstitution *Summi magistri* vom 20. Juni 1336 c. 1¹. Diese Kongregation blüht heute noch. Verfassungsrechtlich zerfällt sie in drei Perioden, nämlich in die Zeit vor Einführung der Reformation (etwa 1215–1607), die Zeit nach Einführung derselben (1607–1890) und die neueste Zeit seit 1890. In der ersten und dritten Periode trug diese Kongregation so recht die Verfassung einer monastischen Kongregation, d. h. einer Kongregation mit mehreren selbständigen Klöstern. Nach der Reformation nahm diese Kongregation infolge von Einflüssen der cassinesischen und spanischen Kongregationen eine mehr zentralistische Verfassung an, die aber infolge des Breves Leo's XIII. *Religiosus Ordo* vom 14. November 1890 wieder verlassen wurde². Wir möchten hier freilich nur die Verfassung der mittelalterlichen Kongregation behandeln, in die wir durch die Veröffentlichung der Generalkapitelsdekrete von 1215–1540 näheren Einblick bekommen³.

- 1) Dolan G., *Compendium historiae Congregationis nigrorum monachorum OSB in Angliae*, *Annales OSB* 1910, 61 ss. *Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio*, Augustae Taurinorum 1857 ss, IV 351.
- 2) *Acta Sanctae Sedis XXIII*, 1890/91, 427 ss.
- 3) *Documents illustrating the activities of the general and provincial Chapters of the English Black Monks 1215–1540*, ed Pantin W. A., London 1931 ss. Die Protokolle der Generalkapitel 1225, 1338, 1340, 1343, 1422, 1423, 1444

I. Die englischen Benediktinerklöster von etwa 600—1200

Als die englischen Benediktinerklöster begannen, Generalkapitel zu feiern, hatten diese meist schon eine lange Geschichte hinter sich. Der Tradition nach sind die Benediktiner bereits durch den hl. Augustinus nach England gekommen, der in dem von Gregor d. G. gegründeten Andreaskloster auf dem *clivus scauri* in Rom erzogen, im Auftrag des Papstes 596 mit einer größeren Zahl von Mönchen nach England auswanderte. Diese Auffassung ist freilich durch die neuere Forschung ins Wanken geraten. Der Benediktiner Kassius Hallinger von Münsterschwarzach hat ziemlich überzeugend nachgewiesen, daß man im Andreaskloster nach verschiedenen Regeln (*regula mixta*) lebte und somit Augustinus auch nicht die Benediktinerregel nach England brachte, wenigstens nicht in ihrer ausschließlichen Geltung⁴. Diese gewann vielmehr erst zu Beginn des 8. Jahrhunderts wie in anderen Ländern so auch in England die Oberhand. Doch kann Augustinus das Verdienst nicht abgesprochen werden, das Mönchtum überhaupt nach England verpflanzt und auf ihm die englische Kirche aufgebaut zu haben. Er ist der Gründer des berühmten Klosters Canterbury in der Hauptstadt des Königreiches Kent, das er den Aposteln Petrus und Paulus weihte, das aber später seinen Namen trug. Seine Schüler, die Bischöfe Mellitus und Felix legten den Grund für die Klöster Westminster in der Festung London und Burg Castle. Westminster erhielt später dadurch Bedeutung, daß es der Krönungsort der englischen Könige und hier die Kroninsignien aufbewahrt wurden. Bald entstanden im Lande noch andere Klöster. Wir nennen Lindesfarne auf der Insel der Heiligen, 635 von dem Mönche Aidan gegründet, Peterborough in der Grafschaft Northampton, 654/5 von König Peada von Mercien und dem Mönche Sexulf, dem ersten Abte gestiftet, Wearmouth bei York, 674, die Stiftung Benedikt Biscops, Jarrow 681/2, bekannt durch Beda Venerabilis, der hier 54 Jahre verbrachte und seine gelehrten Werke schrieb, Hexham 680, die Gründung des hl. Wilfrid, Malmesbury und Glastonbury in den Grafschaften Wilts und Somerset, jenes von Mailduß, dem Lehrer des hl. Abtes Aldhelm und dieses von letzterem (†709) gegründet. Malmesbury hatte große Bedeutung für die kulturelle Entwicklung Englands. Glastonbury schenkte der englischen Kirche sieben Primaten und bewahrte die Zucht bis zur Aufhebung durch Heinrich VIII., Abingdon, südlich von Oxford gegen Ende des 7. Jahrhunderts gegründet, bedeutend im 9. Jahrhundert, weil von hier die Reform vieler Klöster ausging, Evesham in der Grafschaft Worcestershire zu Ehren der seligen Jungfrau Maria, 701 von König Edwin gestiftet, Tewkesbury in der Grafschaft Gloucester, 715 von Herzog

finden sich auch bei Reyneri C., *Apostolatus Benedictinorum in Anglia*, Duaci 1626, App. 94 ss, 151 ss, 164 ss, 180 ss.

4) Hallinger Kassius, *Papst Gregor der Große und der hl. Benedikt* (Studia Anselmiana, Rom 1957, 231 ff.) Zimmermann A., *Kalendarium Benedictinum I*, Metten 1933, LIII ff.

Odo von Mercien gegründet, das eine der reichsten Abteien Englands wurde und dessen Äbte Sitz und Stimme im Parlament hatten. Erwähnenswert ist schließlich noch die Abtei St. Alban bei London, 793 von König Offa von Mercien gestiftet, bekannt durch seine vielen Schriftsteller. Im 7. und 8. Jahrhundert entstanden auch eine ganze Reihe Doppelklöster: Basking, Ely, Hartlepool, Scheppey, Wimborne, Repton und Whitby; in diesem letzteren lebte die Äbtissin Hilde, die Nichte des Königs Edwin von Northumbrien. Hervorzuheben ist auch noch, daß die ersten englischen Klöster vielfach auch zugleich Bischofssitze waren; die Bischöfe lebten hier nach klösterlicher Art, umgeben von ihren Mitbrüdern, die ihre Mission unterstützten. So wurde der Grund zu den englischen sog. Kathedralklöstern gelegt. Jedes Kloster war ganz selbständig, doch bemühte sich schon der hl. Wilfrid um einen gewissen Zusammenschluß der zerstreut liegenden Klöster; vor seinem Tode 710 berief er als Bischof von York die Äbte sämtlicher Klöster, die er selbst gegründet oder die sich Ripon angeschlossen hatten, zu einer Generalversammlung, um so die Klöster zu festigen.

Eine ruhige Entwicklung war aber diesen Klöstern nicht vergönnt. Schon im 9. Jahrhundert wurden viele Abteien durch die Einfälle der Dänen zerstört, ja zu Beginn des 10. Jahrhunderts scheint Glastonbury von allen großen Abteien noch als einzige übrig geblieben zu sein. Als Erneuerer des benediktinischen Mönchtums sind besonders hervorzuheben Dunstan, der spätere Erzbischof von Canterbury (†988), Ethelwold, Bischof von Winchester (†988) und der hl. Oswald, später Erzbischof von York (†992), alle 3 Vorsteher von Kathedralklöstern. König Edgar (957–975) unterstützte deren Bestrebungen und berief zu deren Zweck zwischen 965 und 975 ein klösterliches Nationalkonzil nach Winchester und wünschte hier die Vereinheitlichung der verschiedenen Gebräuche, ein Vorgang, der dem Ludwigs des Frommen mit den Äbten und Mönchen 817 in Aachen glich. Das Konzil faßte den gewünschten Beschluß und legte unter Mitwirkung verschiedener Mönche aus den festländischen Klöstern Brogne und Fleury die gemeinsame Observanz in der Regularis Concordia Anglicae nationis nieder⁵.

Leider folgte diesem klösterlichen Frühling des 10. Jahrhunderts kein Sommer im folgenden. Denn die Raubzüge der Dänen zerstörten wiederum alles. Ein glücklicheres Zeitalter brachte Wilhelm, Herzog der Normandie, der 1066 das englische Königreich eroberte. Er besetzte die Klöster mit Äbten aus dem Festland, beriet sich dabei aber mit Lanfranc, dem früheren Prior von Bec in der Normandie und nunmehrigen Erzbischof von Canterbury (1070–1089). Dieser erließ bald die sog. *Decreta Lanfranci pro Ordine Sancti Benedicti*⁶. Es entstanden auch verschiedene neue Abteien, z. B. Spalding, Rochester, Durham u. a., die mit festländischen Mönchen besie-

5) PL 137, 475 ss.

6) PL 150, 443 ss.

delt wurden; diese behielten aber bisweilen ihre bisherigen Gebräuche bei. Außer den Abteien wurden aber auch eine Reihe von Prioraten gegründet, die von den festländischen Mutterklöstern abhängig blieben und dementsprechend ihre bisherigen Gewohnheiten festhielten. Mit diesen Reformen beginnt der endgültige Sieg des Benediktinertums in England⁷.

Freilich scheinen auch diese Reformen nicht allzulange angehalten zu haben. Aus einem Briefe Alexander's III. von 1170 geht hervor, daß die Abtei Westminster damals nicht bloß in zeitlichen, sondern auch in geistlichen Dingen an den Ruin gekommen zu sein scheint, obwohl dieses Kloster noch 1121 vom Kardinalpriester und Legaten Petrus privilegiert worden war und von Innozenz II. 1139 seine Gewohnheiten bestätigt hatte. Auch die Mönche von Walden mußten vom selben Papst zu sorgfältigerer Beobachtung der Regel angespornt werden⁸.

Eine Liste der Klöster, die im Laufe des 12. Jahrhunderts Beziehungen zum Hl. Stuhl hatten, weist im ganzen 32 Männer- und 8 Frauenabteien mit 25 Frauenprioraten auf, von denen das eine oder andere von Fontevrault abhängig war. An vom Festland abhängigen Männerprioraten gab es etwa 20, die zu den Mutterklöstern Cluny, Bec, Fécamp, Charroux, Angers, Lonley gehörten. Bisweilen freilich suchten sich diese Klöster vom Mutterkloster unabhängig zu machen, so das Kloster Bardney, das dann das Recht erhielt, seine alten Gewohnheiten beizubehalten. Entschieden etwas auffallend ist die hohe Zahl der Priorate, die zugleich Kathedralkapitel waren, nämlich Bath, Blith, Canterbury, Coventry, Durham, Ely, Norwich, Rochester, Winchester, Worchester⁹. Deren Vorsteher erhielten auch bald die Mitra.

Was die Stellung dieser Klöster zum Bischof anlangt, so ist zu bemerken, daß nur ganz wenige exemte vorhanden waren. In Westminster war die Exemption durch das unkluge Eingreifen des normännischen Bischofs Robert von London (†1051) in die klösterlichen Angelegenheiten veranlaßt¹⁰. Dem Abt von St. Augustin in Canterbury wurde 1191 verboten, dem Erzbischof bei seiner Weihe Obödienz zu versprechen¹¹. Zu den exemten Klöstern gehörte auch Evesham, St. Edmund, Malmesbury und St. Alban; die Abtei St. Edmund war auch frei von der Legatenwürde des Erzbischofs von Canterbury. Eine Reihe anderer Klöster stand unter dem ein-

7) Schmitz Ph., Geschichte des Benediktinerordens. Ins Deutsche übertragen von L. Räder und R. Tschudy, Einsiedeln-Zürich 1947 ff. I 41 ff. 122 ff. 190 ff; III 120 ff.

8) Pflugk-Harttung J. v., Acta Romanorum Pontificum inedita, Tübingen 1881 ss. I n. 227 p. 229 s. Holtzmann W., Papsturkunden in England, Berlin 1930 ff. I n. 12, 21, 123 S. 235, 245, 395.

9) Ebd. I 646 ff. III 591 ff; I n. 66, 76 S. 315, 335; n. 78, 155, S. 338, 427 f.

10) Ebd. I n. 17, 300 S. 241, 599.

11) Ebd. I n. 280, 331 S. 576, 631.

12) Schreiber G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Stuttgart 1912, I, 41. Holtzmann, III n. 8, 121, 43, 100, 232 S. 131 f, 263, 166, 234, 362.

fachen päpstlichen Schutz; wir nennen hier: Bardney, St. Benet of Hulme, Chertsey, Chester, Rufford, Walden u. a.¹³ Die Klöster Evesham und Canterbury erfreuten sich auch des Rechts, an den Hl. Stuhl appellieren zu dürfen, wenn eine solche Berufung in den Kommissionsbriefen verboten war¹⁴. Die Äbte von St. Edmund waren sogar Richter in Ehesachen und die von St. Alban waren nullius dioecesis¹⁵. An dem Privileg des päpstlichen Schutzes nahmen auch verschiedene Frauenklöster teil, so Godstow, Eastwell, Neasham, Wroxall; die Zelle St. Mary in Sopwell stand ganz unter der Abtei St. Alban und hatte als Magister immer einen Mönch dieses Klosters; dessen Abt durfte sogar die Jungfrauenweihe spenden¹⁶. Hadrian IV. verlieh Abt Robert von St. Alban und seinen Nachfolgern das Privileg „primus inter abbates Angliae“ zu sein¹⁷.

II. Die Entstehung der Kongregation

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß trotz des Versuches des hl. Wilfrid und des Königs Edgar eine etwas einheitlichere Disziplin in den Klöstern zu erzielen, die Abteien und Priorate ganz unabhängig von einander sich entwickelten und lebten, und daß sich seit dem Ende des 11. Jahrhunderts eine Reihe von Klöstern bildete, die ihre Disziplin vom Festland mitbrachten. In diesen Durcheinander griff nun das allgemeine Konzil im Lateran 1215 c. 12 ein, indem es verordnete, es sollten alle Äbte und Konventualprieoren eines Königreiches oder einer Provinz alle drei Jahre zusammenkommen, um die Reform der Klöster zu beraten und über dieselbe Beschlüsse zu fassen, sowie Visitatoren aufzustellen, die dann die Beschlüsse in den einzelnen Klöstern durchführen. Auf England angewandt entstanden sofort zwei Provinzen, nämlich die von Canterbury und von York. Es entsprach dies der kirchlichen Einteilung des Landes. Jene war mit weit mehr Klöstern besetzt als diese, jene hatte etwa 60, diese aber nur 4 Klöster. Beide Provinzen zählen neben den Klöstern von Katalonien und Aragon mit zu den eifrigsten, die den Verordnungen des Konzils nachkamen. Ihr Gehorsam gegen die höchste kirchliche Autorität wurde auch reich belohnt, denn trotz aller Stürme haben sich diese zwei Verbände Jahrhunderte halten können, der Tarragonesisch-Saragossanische bis 1835 und der englische ist heute noch nicht ausgestorben; selbst die gewaltsame Einführung der Reformation in England, die die Kongregation bis auf ein einziges Glied schwächte, hat diese Kongregation glücklich überstanden.

Es muß den englischen Klöstern der Provinz Canterbury hoch angerechnet werden, daß sie bald nach dem Konzil und zwar schon 1218 in Oxford zusammenkamen und hier ihr erstes Generalkapitel abhielten. Leider

13) Ebd. I n. 40, 36, 46, 251, 62, 43 S. 274, 270, 539, 307, 279.

14) Ebd. I n. 316, 332 S. 614, 632.

15) Ebd. III n. 416, 441, S. 513, 534; III n. 170 S. 307.

16) Ebd. I n. 32, 67, 97 S. 259 f, 307 f, 358 f. III n. 129, 107, 148 S. 272 f, 244 f, 290.

17) Ebd. III n. 118 S. 260.

haben wir über die Feier dieses Kapitels keine näheren Nachrichten. Doch wird diese Lücke durch das Protokoll des ebenfalls in Oxford abgehaltenen Kapitels 1219 ausgefüllt. In der Provinz York fand offensichtlich das konstituierende Generalkapitel erst 1222 in Alverton statt. Daß beide Kapitel, nämlich die von 1219 und 1222 ziemlich als Gründungskapitel betrachtet werden können, geht daraus hervor, daß ihnen gemäß der Anordnung des vierten Laterankonzils die Cistercienseräbte von Wardon und Tame (beide Klöster in der Diözese Lincoln) bzw. von Rievaulx und Joraval (beide Klöster in der Diözese York) anwohnten, die den Auftrag hatten, die neuen Benediktinerkapitel über die Handhabung solcher Versammlungen zu instruieren. Beide Protokolle heben auch ausdrücklich hervor, daß die Synoden „iuxta statutum concilii Lateranensis“ gefeiert wurden. Von seiten der Benediktiner präsidierten auf den Kapiteln 1218 und 1219 die Äbte von St. Alban und St. Edmund, William de Trumpington und Hugh de Northwold, die beide damals als Äbte noch nicht lange im Amte waren, jener seit 1214, dieser seit 1215; es war also offensichtlich das Ansehen ihrer Klöster, das sie zur Präsidialwürde erkor. Auf dem Kapitel bei Alverton 1222 führten den Vorsitz der Abt von St. Mary in York und der Kathedralprior von Durham, somit die Vorsteher der 1085 und 1083 von den Abteien Wearmouth und Jarrow gegründeten Klöster. Der neue Verband von Canterbury nannte sich auf dem Generalkapitel 1219 „commune capitulum monachorum in provincia Cantuariensi constitutum“, doch begegnet schon am Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts für beide Verbände vereinzelt die Wendung „congregacio“.

Nichtmitglieder dieser beiden Provinzen waren die sog. „alien priories“, die ausländischen Priorate, die nach wie vor von ihrem Mutterkloster auf dem Festlande abhingen und die Generalkapitel ihrer Verbände zu besuchen hatten. Das Lateranensische Konzil beließ diese Verbände wie sie waren, verpflichtete doch das neue Dekret nur jene Mönche, „qui non consueverunt tale capitulum celebrare“, und Alexander IV. erklärte am 13. Februar 1256 noch ausdrücklich, daß die Cluniazenser münche nicht an anderen Generalkapiteln teilnehmen mußten¹⁸. Schwierigkeiten gab es weiterhin mit den von Bec und Angers abhängigen Prioraten St. Neots und Spalding in der Diözese Lincoln. Der Abt von Angers verbot den Mönchen von Spalding die Teilnahme an den englischen Kapiteln unter Strafe der Exkommunikation; doch erschien der Prior von Spalding auf dem Kapitel 1340.

Eine besondere Stellung nahm die Abtei Reading in der Diözese Salisbury ein. Sie war 1121 von König Heinrich I. an Stelle eines untergegangenen Frauenklosters gegründet worden. Der König selbst berief für sie Mönche von Cluny und Alexander III. bestätigte ihnen die Cluniazenser Gewohnheiten. Es läßt sich nicht bestreiten, daß dieses Kloster bisweilen selbst in päpstlichen Urkunden „Ordinis Cluniacensis“ bezeichnet wird,

18) Schmitz III 130. MM. Bourel de la Roncière, J. de Loye et A. Coudon, Les Registres d'Alexandre IV, Paris 1895 n. 1128 p. 337.

allein in Wirklichkeit gehörte es nicht zu diesem Verbandsverbande, es begegnet auch nicht in den Katalogen der cluniacensischen Abteien. Freilich hatte das Kloster unter Hadrian IV. mit Cluny ein „societatis vinculum et unitatem fraternitatis“ eingegangen, allein dies bedeutete doch nur eine Aggregation im weiteren Sinne, die aber nicht ausschloß, daß auch einmal ein Abt von Reading zur Würde eines Abtes von Cluny emporstieg, wie es bei Hugo V. (1199–1207) der Fall war. Unter diesen Umständen dürfen wir uns nicht wundern, wenn auf den Generalkapiteln 1338 ff. der Abt von Reading unter den zum Verband gehörigen Gliedern aufgeführt wird¹⁹.

Nach der Vorschrift des Laterankonzils mußten die auf den Generalkapiteln aufgestellten Visitatoren im Auftrage des Konzils nicht bloß die Klöster der Mönche, sondern auch die der Nonnen visitieren. Es waren also sicher auch die Frauenklöster Mitglieder unserer Verbände. Dies kommt auch im Protokoll des Generalkapitels von 1219 zum Ausdruck. Denn hier grüßen die Präsidenten gleich im Eingang, auch die „moniales nigri ordinis Wigornensis dioecesis“.

Die beiden Provinzen scheinen von Anfang an friedlich nebeneinander gelebt zu haben. Es ergibt sich dies schon daraus, daß das Yorker Kapitel von 1222 mehrere Bestimmungen des Kapitels der Provinz von Canterbury von 1219 fast wörtlich übernahm. Die Vorschrift des Konzils von Vienne 1311 über die Abhaltung der Generalkapitel brachte für unsere Verbände keine Änderung²⁰. Das Jahr 1336 führte jedoch für sie eine Neuerung ein. Durch die Bulle „Summi magistri“ Benedikts XII. wurden, wie schon erwähnt, die beiden Provinzen Canterbury und York in eine zusammengeschmolzen. Wer die Anregung dazu gab, wissen wir nicht. Benedikt XII. sagte in seiner Bulle, er habe verschiedene Kardinäle, die Äbte Petrus II. von Cluny, Johannes von Chaise-Dieu, Wilhelm von Marseille und einige andere vorher befragt und hernach den ganzen Benediktinerorden in Provinzen eingeteilt. Über die englischen Verhältnisse wußte wohl am besten Abt Petrus II. von Cluny Bescheid, der seit 1322 regierte, da Cluny in England etwa 30 Priorate hatte; die Kleinheit der Yorker Provinz legte an sich schon die Verschmelzung mit der von Canterbury nahe. Zu Exekutoren der Bulle waren die Äbte von York und St. Alban, Thomas de Multon und Michael de Mentmore bestellt worden. Diese beriefen nun die Äbte und Prioren, die keine eigenen Äbte über sich hatten, auf den 10. Juni 1338 zu einem Kapitel in das Cluniacenser-Priorat St. Andreas in Northampton, Diözese Lincoln. Hier hielt der Abt von York nach Verlesung der Exekutionsbulle das übliche Hl. Geist-Amt und der Abt von St. Alban hielt den Sermo. Als bald aber trat ein Kleriker, Magister Philipp von London auf, der ein königliches Schreiben vorlegte, das die Ausführung der Benediktinischen Verordnung verbot. Hier auf protestierten alle Anwesenden und erklärten, daß sie nichts tun und beschließen

19) PL 163, 510 n. 26, 202, 1379 n. 30, 215, 1123 n. 28. Holtzmann III n. 127, 221 S. 271, 355.

20) C. 1 § 8, Clem. 3, 10.

wollten, was der königlichen Würde und den Rechten des Königreiches entgegen sei. Im gegenseitigen Einverständnis führten sie die Verhandlungen in den folgenden Tagen weiter, um sich nicht den Unwillen des Papstes zuzuziehen. Apostolischer Weisung entsprechend wählten sie auch Präsidenten für das Kapitel. Nach deren Wahl wurden die restlichen Kapitel der Benedictina vorgelesen und bestimmt, daß die Bulle stets in Westminster aufbewahrt werden und Abschriften derselben in jedem Kloster vorgelesen werden sollten. Damit war die Union der beiden Provinzen vollzogen und es gab fortan nur eine „englische Provinz“ oder Kongregation. Die weitere Nichtbeachtung des königlichen Einspruches scheint sich nicht nachteilig ausgewirkt zu haben.

III. Die Generalkapitel

Die Bestimmungen des Laterankonzils über die gemeinsamen Kapitel der Benediktiner und Augustinerchorherren sahen exemte und nicht exemte Klöster und Kanonien in einem und demselben Verbande vor. So war es auch in den englischen Verbänden; wir haben aber schon oben gesehen, daß unter den etwa 65 Klöstern, die hier zusammengeschlossen wurden, verhältnismäßig nur wenige exemte waren. Durch die Schaffung gemeinsamer Kapitel oder, wie schon Honorius III. ganz im Anschluß an die Gewohnheiten der Cistercienser und Prämonstratenser sagte, Generalkapitel, war die Jurisdiktion der Bischöfe über die ihnen unterstellten Klöster etwas eingeschränkt, freilich nur im Interesse der klösterlichen Disziplin und Ordnung, oder wie das Kapitel selbst sagt, wegen der „*reformatio ordinis et observantia regularis*“. Freilich formell wurde die Jurisdiktion der Bischöfe nicht gemindert, bestimmte doch das Konzil, daß die Entfernung eines Abtes von seinem Amte in nicht exemten Klöstern dem Bischof zustehen sollte, die Visitatoren dem Bischof über die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme berichten sollten; noch mehr, das Konzil hatte verfügt, die Bischöfe sollten die Klöster so reformieren, daß die Ordensvisitatoren „*plus in illis inveniant, quod commendatione, quum quod correctione sit dignum*“. Weiterhin wünschte das Konzil, daß die „*superiorum iura*“ gewahrt bleiben und die „*inferiores*“ kein Unrecht erleiden. Gegenüber Außenstehenden waren die Bischöfe und Kapitelsoberen gleichgestellt, bestimmte doch das Konzil für die Bischöfe und die Präsidenten der Kapitel „*districte*“, „*ut per censuram ecclesiasticam, appellatione remota, compescant advocatos, patronos, vicedominos, rectores et consules, magnatos et milites seu quoslibet alios, ne monasteria praesumant offendere in personis et rebus, et, si forsitan offenderent eos ad satisfactionem compellere non omittant, ut liberius et quietius omnipotenti Deo valeant famulari*“. Es läßt sich somit nicht leugnen, den Bischöfen traten die neu eingesetzten Ordensoberen mit eigenen, freilich im wesentlichen auf die klösterliche Disziplin beschränkten Rechten gegenüber. Die Rechte der vorgesehenen Visitatoren unterstrich das Konzil wie auch Honorius III. dadurch, daß sie dieselben bevollmächtigten, „*vice nostra*“

vorzugehen und der eben genannte Papst verfügte noch näherhin, daß sie „de statu monachorum et observantiis regularibus diligenter inquirant, et tam in spiritualibus quam in temporalibus corrigant et reformat“. Ihre Gewalt ging sogar soweit, daß sie „contumaces et rebelles“ mit „regularis censura“ bestrafen, ja sogar im Anschluß an c. 28 der Benediktinerregel „ovem morbidam“ „ab ovili“ ausstoßen konnten, „ne inferat sanas oves“²¹.

Wir sehen deutlich, die Päpste haben, wenn auch unbeschadet der bischöflichen Jurisdiktion, die Generalkapitel und die Ordensvisitatoren nicht bloß mit einer hausherrlichen Gewalt, sondern auch mit einer gewissen, wenn auch beschränkten iurisdiclio ecclesiastica ausgestattet. Die Generalkapitel waren die höchste kirchliche Autorität innerhalb des Ordens bzw. der betreffenden Provinz. Diese Stellung hatten die Generalkapitel auch in den englischen Provinzen. Außerhalb derselben vertraten sie die Präsidenten der Kapitel.

Die Generalkapitel sollten nach dem Laterankonzil alle drei Jahre tagen. Dieser Grundsatz galt auch in den englischen Provinzen. Wenn sie nicht abgehalten werden konnten, so waren dafür ganz besondere Gründe maßgebend, etwa Krieg, innere Unruhen usw. Nach einem Überblick über die Abhaltung innerhalb 118 Jahren fanden in der Provinz Canterbury nachweisbar 65 und in der Provinz York 18 Kapitel statt, also wurde durchschnittlich alle zwei bzw. sieben Jahre ein Kapitel gehalten. Berücksichtigt man, daß die Provinz Canterbury etwa 60 und die von York nur vier Klöster hatte, so macht dies dem Orden alle Ehre.

In der Zeit von 1336–1532, in der die Provinzen Canterbury und York zur englischen Provinz zusammengeschmolzen waren, fanden 91 statt, also beinahe alle zwei Jahre eines. Auch diese häufige Abhaltung der Kapitel stellt dem Orden das beste Zeugnis aus. Wie genau man hier war, zeigt am besten das 1369 abzuhaltende Kapitel, das wegen Kriege nicht stattfinden konnte. Der damalige Präsident, Abt Thomas de la Mare von St. Alban, hatte nämlich Schwierigkeiten, dasselbe zu verlegen; er sagte sich, die Verlegung des Kapitels sei ein „actus capitularis“, der außerhalb des Kapitels nicht vollzogen werden könne; er meinte, die Päpste hätten die Abhaltung der Kapitel alle drei Jahre vorgeschrieben und diese Zeit könne von den „inferiores“ nicht geändert werden, es müsse eher an einem anderen Orte ebenfalls ein Kapitel abgehalten werden, dessen Präsidenten von den früher gewählten bevollmächtigt werden müßten. Innozenz VII. behob dann durch das Breve „Regis pacifici“ vom 23. Januar 1405 diese Schwierigkeit, indem er den Präsidenten gestattete, das Kapitel zu verschieben, freilich nicht über mehr als vier Monate.

Berücksichtigen wir hier auch noch den Tag der Abhaltung, so ist keine Frage, ein fester Tag war nie ein für allemal bestimmt worden. In der Provinz Canterbury war offensichtlich das Fest des hl. Apostels und Evangelisten Matthäus, der 21. September, die Regel, der Sonntag Laetare

21) cc. 7, 8, X, 3, 25.

Jerusalem, der vierte Fastensonntag, die Ausnahme; in der Provinz York wurde es mehrfach am Feste des hl. Mauritius, des Primicerius der Thebaischen Legion, am 22. September abgehalten. Nach der Vereinigung beider Provinzen fand das Kapitel vielfach am Feste der Translation des 1170 ermordeten Erzbischof von Canterbury, Thomas Becket, oder um diesen Tag herum statt.

Das Laterankonzil hatte verfügt, daß diese Tagungen „apud unum de monasteriis ad hoc aptum“ stattfinden sollen. Gemeint war sicherlich ein Kloster, das zur selben Provinz gehörte. Versteht man die konziliare Vorschrift in diesem Sinne, so hat die englische Provinz nicht immer ganz korrekt gehandelt. Allein dafür waren besondere Gründe vorhanden. Das für alle Klöster des ganzen Königreiches am günstigsten gelegene Haus war nämlich das Priorat St. Andreas zu Northampton in der Diözese Lincoln in der Grafschaft Northants, das zum Cluniazenserverband gehörte und eine Zelle des Priorates La Charité sur Loire war; es war bereits von Eugen III in der Mitte des 12. Jahrhunderts in den päpstlichen Schutz aufgenommen und seine Besitzungen bestätigt worden. Von den Kapiteln der Provinz Canterbury fanden neun in Northampton statt, von denen der englischen Provinz alle, ausgenommen vier in Westminster und sieben im Kathedralpriorat Coventry in der Grafschaft Werwick.

Als zur Teilnahme an unseren Kapiteln verpflichtet bestimmte schon das Laterankonzil „abbates atque priores, abbates proprios non habentes“. Unter den „priors“ kamen natürlich in England in erster Linie die Kathedralpriors in Betracht, ferner die Konventualpriors von Luffield, Snellshill, beide in der Diözese Lincoln, Birkenhead in der Grafschaft Cheshire u. a. Die Priors der Zellen hatten kein Recht zur Teilnahme, doch war auf dem Kapitel 1420 auch der Prior von Dover, einer Zelle des Kathedralpriorates Christ Church in Canterbury; für dessen Anwesenheit sprach wohl ein besonderer Grund. Später mehrte sich die Zahl der Priors etwas. Die Abhängigkeit verschiedener Priors von Cluny hatte sich nicht zuletzt kraft staatlicher Gewalt etwas gelockert; da war es dann ganz natürlich, daß diese Klöster sich den englischen Kapiteln anschlossen. Wir erwähnen hier die Klöster Daventry und Monk Bretton in den Diözesen Lincoln und York, beide Zellen von La Charité sur Loire, deren Obere sich von 1340 ab zu unserer Provinz gehörig betrachteten. Auf dem Kapitel 1346 entstand die Frage, ob das Priorat Canwell in der Diözese Coventry zu den Cluniazensern oder zu unserer Provinz gehöre.

Die Prälaten konnten sich auch vertreten lassen. Das Laterankonzil sah zwar eine solche Vertretung nicht vor, es bestimmte nur, daß die Oberen „praepeditionem canonicam non habentes“ kommen mußten. Allein nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen war bei Vorliegen eines gesetzmäßigen Grundes eine Vertretung zulässig. Auf dem Kapitel 1225 waren nur 11 Äbte und vier Priors anwesend, 1249 waren nur acht Äbte erschienen, so daß man es auf den folgenden Tag verlegte. Auf eben diesem Kapitel verfügte man dann, daß zum folgenden Kapitel „omnes“ kommen sollten,

aber 1252 waren wieder viele weggeblieben. Teils hatten diese Mönche als Prokuratoren, daß sie „in verbo sacerdocii iurent impedimentum canonicum nicht einmal entschuldigt. Deshalb bestimmte man hier, daß in Zukunft „ne cadat nostri honor ordinis“ alle „sub pena suspensionis celebrationis divinae“ kommen müßten und diese Verfügung nahm man dann 1277 in die allgemeinen Statuten auf. Auch zum Kapitel 1253 forderte man alle zu kommen auf und begründete hier die Notwendigkeit mit einem den Bischöfen Englands vom Papst „in gravamen ordinis monastici“ erteilten Privileg. Trotzdem waren aber wieder viele abwesend. 1298 griff man zu einem neuen Mittel, um die Teilnahme zu erhöhen. Man verpflichtete die Prokuratoren, daß sie „in verbo sacerdocii iurent impedimentum canonicum per eum allegatum esse verum“ und setzte schließlich den Wortlaut eines Entschuldigungsschreibens fest. Der betreffende Prälat mußte den Grund seines Fernbleibens angeben und dem Prokurator Vollmacht erteilen „ad faciendum, subeundum et recipiendum nomine nostro, quidquid statutum seu ordinatum“; später aber hieß es „tractandi, conferendi, cum confratribus dicte congregacionis super agendis in eadem, ac eciam in animam nostram iurandi et consenciendii in hiis que utilitati publice ordinis nostri antedicti cedere valeant et honori“. Ausgenommen waren hievon nur jene Fälle, für die besonderes apostolisches Privileg vorhanden war. 1320 klagten die Präsidenten, daß die Prälaten „temporalia spiritualibus preponentes“ „rarissime“ zum Kapitel kommen „in praeiudicium ordinis sepe dicti et sedis apostolicae“ und sagten, das Kapitel sei ein solches „prelatorum, et non aliorum“. Die Bulle Benedikts XII traf für das Übel des Nichterscheinens entsprechende Vorkehrungen. Der Vertreter sollte „commonachus suus eiusdem ecclesie vel monasterii (si commode fieri valeat) alioquin alius idoneus“ sein und schwören müssen daß der angebliche Verhinderungsgrund wahr sei. Jene aber, die ohne Grund fern blieben und keinen Prokurator sandten, mußten die doppelten Kosten der Reise und des Aufenthalts auf dem Kapitel zu Gunsten desselben tragen, ja die Präsidenten sollten sie sogar mit einer etwaigen Zensur „auctoritate apostolica“ bestrafen können. Diese Strafmaßnahmen waren aber den englischen Prälaten doch zu hoch und auf ihre Bitten hin suspendierte sie Klemens VI und gestattete den Beichtvätern die Absolution von denselben. Dies bewirkte auch eine ziemliche Nachgiebigkeit bei den Präsidenten, die selbst bei solchen, für die die Prüfer Strafen vorgesehen hatten, Begnadigungen vornahmen. Auf dem Kapitel 1429 erschienen 14 Prälaten und sieben Mönche „cum suis baculis“. Andere waren aber auch mehr als eifrig und sandten nicht bloß einen, sondern zwei oder drei Prokuratoren; so geschah es auf die Kapitel 1269, 1304, 1310, 1319, 1366.

Nur einmal begegnete der Fall, daß das Kapitel zu einer Zeit stattfand, zu der in einem Kloster Sedisvakanz war, nämlich 1340; hier erschienen „procuratores capituli ecclesie Bathonensis tunc vacantis“. Offensichtlich handelte es sich um vom Konvent gewählte Vertreter.

Für die Provinz Canterbury bestimmte das Generalkapitel 1277, daß außer dem Oberen auch zum Kapitel komme „unus religiosus et pacificus

et timens Deum per conventum electus“; dieser sollte auch den Visitationsrezeß und eine etwaige Bestrafung mitteilen. Eine Teilnahme dieser gewählten Mönche an den Beratungen oder gar ein Stimmrecht derselben läßt sich dem Text nicht entnehmen. Auch das Kapitel der Yorker Provinz von 1310 verfügte, jeder Konvent solle einen Mönch wählen, der zusammen mit dem Prälaten dem Kapitel anwohne „et vota ibidem conventus promoveat et exponat“. Aus dem Ausdruck „exponat“ darf man wohl auf beratende Stimme des Abgesandten schließen. Wie diese Verordnungen gehandhabt wurden, ließ sich nicht ermitteln, zumal beide Provinzen bald zusammengeschlossen wurden und die Akten, soweit sie erhalten sind, nichts weiteres über diese gewählten Mönche berichten. Dolan schreibt aber, diese Delegaten hätten jeweils zusammen mit den Äbten beraten. Von Interesse ist hier aber noch der Beschluß des Kapitels von Abingdon von 1329, jeder Prälat solle mit seinem Kapitel über die durch das Kapitel zu reformierenden Mißstände beraten und etwa gefaßte Beschlüsse mitbringen.

Damit ist aber die Teilnahme einfacher Mönche nicht erschöpft. Zu dem auf Verordnung und in Anwesenheit des Königs Heinrichs V. abgehaltenen Reformkapitel 1421 erschienen außer den Äbten und Prokuratoren „alii notabiles viri“; es waren 60 Äbte und Prioren, sowie 300 Mönche anwesend, die einen akademischen Grad besaßen und von ihren Klöstern abgeordnet waren²¹. Das Protokoll des Kapitels von 1423 weist folgenden Text auf: „abbates exemti et ceteri priores cathedrales et claustrales, doctores cum bacallariis sacre theologie et decretorum, procuratores prelatorum absencium alii que tam regulares quam seculares in notabili numero insimul adunati“. Man wird nicht annehmen dürfen, daß diese alle an den Beratungen teilnahmen, war es doch üblich, daß die Präsidenten zu Beginn der Sitzungen ein Gebot erließen, daß alle, die kein Recht hatten, dem Kapitel anzuwohnen, dasselbe unter der Strafe der Suspension und Exkommunikation verlassen mußten. Allein so ganz ausgeschaltet waren die Mönche doch nicht. Wir treffen sie nämlich nicht selten als Prüfer für die Entschuldigungsschreiben der Abwesenden, ja selbst unter den Definitoren der Kapitel finden wir auch Nichtprälaten.

Vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen, viel wichtiger ist die Frage, welche Personen haben auf dem Kapitel Sitz und Stimme gehabt, wie war das Verhältnis der Prälaten zu den Präsidenten. Das Laterankonzil hatte vorgeschrieben, daß alles, was die Präsidenten approbieren, Geltung haben solle. Bei diesem Wortlaut ist es nicht ausgeschlossen, daß auch die Prälaten das Recht hatten, bei den Angelegenheiten wenigstens ihren Rat abzugeben; bei vielen Sachen wird ihr Rat eine Zustimmung gewesen sein. So beschloß man in der Provinz Canterbury schon 1225 „communi consilio et consensu voluntate abbatum et priorum nobis assidencium“, daß die 1222 erlassenen Konstitutionen „cum moderatione“

21) Schmitz-Tschudy III 232.

auch in Zukunft beobachtet werden sollten, obwohl sie einigen „*onerosa et importabilia*“ erschienen. 1302 wird fr. Johannes Dumholten „*bone fame et honeste conversacionis*“ „*de communi consilio et consensu omnium prelatorum et aliorum nobis ibidem assidencium*“ restituirt; er erhält wieder „*stallum in choro, locum in capitulo et ceteris locis ut decet*“. In der Provinz York beschloß man 1272 „*unanimi omnium consensu*“, daß die Vorschriften der früheren Kapitel für immer gelten sollten.

Bei den Kapiteln der Provinz Canterbury, die ja viel größer waren als die der Provinz York, empfand man es offensichtlich etwas lästig, stets die vota aller Anwesenden einholen zu müssen. Man griff deshalb zu dem bereits bei den Cisterciensern und Cluniazensern üblichen Modus der Aufstellung von Definitoren. So geschah es auf dem Kapitel 1290 in Abingdon, wo „*unanimiter*“ Definitoren gewählt wurden. Diese entschieden dann die Angelegenheiten „*una cum consilio (provido) dictorum presidentium faciendae alii coabbates procuratores absentium nomine*“. Auch die Angelegenheiten des in Oxford errichteten Studienkollegs, sowie andere wurden so erledigt. Das Protokoll sagt, sie seien „*per diffinitores et presidentes ipsos habita deliberatione decenti*“ beschlossen worden und dann habe man die Niederschrift mit den Siegeln der Präsidenten versehen. Um den Bestimmungen des Kapitels eine besondere Kraft zu verleihen, damit sie auch „*inviolabiliter*“ beobachtet werden, fügten die Äbte und Prioren, als sie aus Anlaß der Beisetzung der Königin Eleonora, der Witwe Heinrichs III, zusammengekommen waren, ihre Siegel bei. Welche Personen damals zu Definitoren gewählt worden waren, ist nicht berichtet.

Das Recht, die Definitoren zu ernennen, ging offensichtlich nach der Bulle Benedikts XII. auf die Präsidenten über, betonte doch der Papst ausdrücklich, daß die Stellung derselben nach den Normen des Laterankonzils und Honorius III. bleiben solle. Die Präsidenten des Kapitels 1338 bestellten „*de gremio eiusdem capituli*“ zu Definitoren den Prior der Abtei Bello, „*tunc inceptorem in iure canonico*“, die Prioren von Gloucester, Salop und Herford, den Subprior von Abingdon und je einen Mönch von Norwich und Durham, die „*sacre pagine professores*“ waren. Nach den Statuten von 1343 durften aber die Präsidenten ihr Recht nur „*cum consilio prelatorum*“ ausüben. Die Beschlüsse der Definitoren bedurften einer Approbation durch die Präsidenten und dann „*non liceat resilire*“. Als solche waren damals bestellt worden die Äbte von Westminster, Glastonbury, Ramsey, der Kathedralprior von Worcester und der Subprior von Durham. Bald kamen auch mehr Mönche und Gelehrte ins Definitorium. 1393 wurden für das nächste Kapitel als Definitoren bestimmt 3 Äbte, 2 Kathedralprioren, 2 Magistri der Klöster St. Alban und Durham, die Professoren der hl. Theologie waren. 1420 saßen im Definitorium 3 Äbte, 1 Kathedralprior, der Prior von Bury und 3 Mönche von Norwich, Worcester und Westminster, von denen der erste die Magisterwürde hatte. Auf dem 1421 vom König berufenen Kapitel war das Definitorium beträchtlich erweitert. Neben den 3 vom König bestellten Definitoren, nämlich dem Bischof von Exon, seinem Sekretär und dem Kartäuserprior von

Mongtgrace, saßen 6 von den Benediktinern gewählte, nämlich 3 Äbte, 2 Kathedralprioren, von denen der von Worcester zugleich Präsident des Kapitels war, und der Prior des Cluniazenserpriorates Lenton; von diesen waren 2 Doktoren der Theologie, 3 Scholaren und 1 Baccalaureus derselben. Für das Kapitel 1426 ist ein etwa abweichender Modus für die Bestellung berichtet. Die Präsidenten ernannten die Definitoren allein und zwar 5 Äbte, 1 Kathedralprior, 2 Magistri, den Prior von Oxford und 2 Mönche „ad diffiniendum cum consilio et assensu nostris quascumque petitiones hac vice factas vel interim faciendas“ und das gleiche gilt für das folgende Kapitel, für das 8 Äbte, 1 Prior, 5 Magistri, die Prioren von Oxford und Cambridge als Definitoren vorgesehen waren. 1443 waren dies 2 Äbte, der Prior von Abingdon, der Subprior von Winchester, 3 Doktoren und 1 Baccalaureus der Theologie. Auf dem großen Reformkapitel 1421 hatten freilich die Definitoren nur das Recht, die Angelegenheiten zu behandeln und zu referieren, nicht aber zu entscheiden; zur Entscheidung wurden ihnen 24 Äbte, Prioren, Doktoren und andere Graduierte beigegeben. Für das Definitorium 1423 wurden nur 2 Äbte, 1 Magister, der Prior von Oxford „cum certis patribus adjungendis“, deren Namen wir nicht wissen, berufen. Die Einsetzung von Definitoren schloß nicht aus, daß man in manchen Punkten doch wieder alle Teilnehmer fragte, z. B. bei der Erhebung von Steuern, der Bestimmung des Ortes des nächsten Provinzkapitels usw.

Unter den Materien, die auf den Generalkapiteln beraten und beschlossen wurden, spielten natürlich die Statuten des Verbandes die größte Rolle. Die Neufassung derselben geschah in der Provinz Canterbury 1249 und 1277, in der Provinz York 1310, für die ganze englische Provinz 1343 und 1444. In den Jahren 1249, 1277 und 1343 setzte man auch den Ritus für das Generalkapitel fest. So ganz glatt gingen die Statuten nicht immer durch. Schon 1278 zu Abingdon sahen sich die Präsidenten genötigt, an den im Vorjahr zu Reading gefaßten Beschlüssen „quasdam mitigationes et declarationes“ vorzunehmen, da „multa ardua et rigida“ war; man erklärte auch, daß die Statuten nicht „ad culpam“, sondern nur „ad penam“ verpflichten würden, ja man entschloß sich, vom Hl. Stuhl eine Reihe von Milderungen der Regel zu erbitten. Später wurden auch mehrere Bestimmungen der Benedictina als zu hart empfunden. Nach Weisung der Generalkapitel mußten die Verordnungen des Laterankonzils, die Statuten und die Konstitution Gregor's IX. (wohl die über die Flüchtlinge c. 24, X, 3, 31) auch jedes Jahr in den einzelnen Konventen vorgelesen werden (1249, 1287, 1310), ebenso die cc. 31, 49, 58, 64, 65 der Benediktinerregel bei besonderen Anlässen (1279?). Beachtenswert ist, daß die Präsidenten auch manche Statuten der Definitoren gegen den Widerspruch verschiedener Äbte approbierten (1343).

Im einzelnen sei auf folgende Punkte hingewiesen: Form der Habite (1219, 1249, 1277, 1279, 1310, 1421, 1516); Verbot des Fleischessens (1219, 1221, 1225, 1240, 1249, 1256, 1277, 1279?, 1343, 1421, 1426); Einfachheit der Prälaten (1219, 1249); Verbot des Eigentums (1219, 1225), und der

Vermögensveräußerung ohne Genehmigung des Konvents und des Generalkapitels (1235–1260?, 1253, 1277); Verbot der Erlangung von Beichtbriefen vom Hl. Stuhl (1426); Verbot des Einzellebens auf Zellen (1219, 1222, 1249); jährliche Verhängung der Exkommunikation gegenüber Verschwörern, Dieben (1219, 1225, 1287); Strafen für Flüchtlinge (1219, 1249, 1277, 1279?, 1310, 1343); Erlaubnis des Generalkapitels zu deren Rückkehr (1277). Eingehende Bestimmungen waren über die Feier der Liturgie erlassen (1249, 1277, 1278, 1287); auch für jene, die selten zelebrieren; wer länger als vier Tage sich des Zelebrierens enthielt, sollte am fünften Tage geheim getadelt, und wenn er sich auch dann noch nicht besserte, öffentlich im Schuldkapitel proklamiert werden (1221, 1249, 1278, 1343); die Oberen durften gestatten, daß Überflüssiges wegfällt, die Geschichtlesungen wurden verbessert (1293); auf gleichmäßige Feier des Offiziums wurde gesehen (1279, 1310), die Aufnahme in die Gebetsgemeinschaft geregelt (1225, 1249, 1393, 1480). Gegen Störer des Generalkapitels sollten die Präsidenten mit Exkommunikation, aber wenn sie Äbte waren, nur mit *suspensio a celebratione divinorum* bis zum nächsten Generalkapitel vorgehen (1277). Niemand durfte das Generalkapitel ohne Erlaubnis der Präsidenten verlassen, und dies *sub poena excommunicationis* (1423, 1426).

IV. Die Präsidenten

Das Laterankonzil sah für unsere Kapitel vier Präsidenten vor. Allein es ist fraglich, ob dies nur eine Bestimmung für einige Zeit, etwa für den Anfang und nicht für immer sein sollte. Naturgemäß fiel allmählich der Grund weg, der die Bestimmung rechtfertigte, daß auch zwei Cistercienseräbte anwesend sein sollten. In den Provinzen von Canterbury und York gab es immer nur zwei Präsidenten, dies auch in dem kleineren Yorker Verband. Auf dem Kapitel 1219 in St. Alban führten die Äbte von St. Alban und St. Edmund, William de Trumpington und Hugh de Northwold den Vorsitz, auf dem 1225 in Northampton die Äbte von Evesham und Abingdon, Radulfus und Robert de Hanroth; die beiden letzteren waren auf eben diesem Kapitel von den Teilnehmern „*communi assensu ad hoc propositi*“. An sich sollten auf diesem Kapitel die Äbte von Westminster und Reading, Richard de Berking und Simon oder die Prioren dieser Klöster den Vorsitz führen, aber es war früher bestimmt worden, wenn alle diese verhindert seien, dann sollte deswegen das Kapitel nicht verlegt werden, sondern es sollten „*de ibidem presentibus alii subrogentur a patribus ibidem congregatis*“. So kamen also die beiden genannten Äbte durch Wahlen an die Präsidentschaft. Auf dem Kapitel von 1249 waren die Äbte von St. Edmund und Gloucester, Edmund de Walpole und John de Felda, zu Präsidenten des folgenden Kapitels bestimmt worden. Da aber der von St. Edmund 1252 nicht kommen konnte, so wurde an dessen Stelle der von Westminster, Richard de Crokesley, „*de consensu totius capituli*“ bestellt; so konnten also beide Äbte behaupten, daß sie „*de*

communi abbatum et omnium procuratorum, qui presentes aderant, consensu presidentes“ seien. Aus diesem Wortlaut geht hervor, daß die Bestellung der Präsidenten 1249 auch mit Zustimmung aller Beteiligten geschah. Freilich, es kam auch vor, daß ein Präsident, der verhindert war, sich eigenmächtig einen Vertreter aus den Äbten ernannte. So ging es auf dem Kapitel 1290, wo der Abt von Westminster, W. de Wenlock, der verhindert war, den Abt von Gloucester „suo nomine“ deputierte. Über die Stimmenzahl bei diesen Wahlen oder Ernennungen ist nichts berichtet, nur bei der Wahl der Äbte von Malmesbury und Burgo Petri, William de Badmenton und William im Jahre 1299 heißt es, daß sie „concorditer electi“ gewesen seien. In der Yorker Provinz muß es auch größere Meinungsverschiedenheiten bei diesen Wahlen gegeben haben. Das Kapitel von 1290 verfügte nämlich, diese Wahlen sollten „omni frivola excusacione, tergiversacione et simulacione postposita pariter et preclusa sub pena per presidentes contrafacientibus infligenda“ vorgenommen werden. Es kam auch vor, daß ein Kapitel nur einen Präsidenten hatte. So war es auf dem Kapitel 1329 von Abingdon, wo nur der Abt von Ramsey, Simon de Eye, präsiidierte. Auch auf dem Kapitel in Northampton 1368 war der Abt von St. Alban, Thomas de la Mare, allein Präsident; Gehilfen scheint man ihm nicht gegeben zu haben; es ist dies um so auffallender, als man sonst schon seit der Vereinigung der Provinzen Canterbury und York drei Präsidenten bestellt hatte.

Schon auf dem ersten Kapitel der vereinigten Provinzen 1338 geschah die Ernennung der Präsidenten durch Wahl, ganz der päpstlichen Weisung entsprechend. Die Exekutoren der päpstlichen Bulle bestellten alsbald aus dem Gremium capituli sieben Wahlmänner, nämlich 3 Äbte, die Prioren von Daventry und Bello, den Subprior von Abingdon und 1 Mönch von Norwich. Diese wählten dann die Äbte von Westminster, Gloucester und Bardney, Thomas de Henley, Adam of Staunton und Richard de Gainsborough zu Präsidenten. Am Schlusse dieses Kapitels ernannten die eben erwähnten drei Präsidenten zu Wahlmännern für die Präsidenten des nächsten Kapitels 1341 4 Äbte, den Prior von Bello, den Subprior von Abingdon und den Mönch Johannes de Mari. Diese sieben bestellten oder wählten dann die Äbte von St. Augustin in Canterbury, Westminster und York, Thomas Poncyn, Thomas de Henley und Thomas de Multon für die nächste Periode. Der eben genannte Wohlmodus wich sichtlich von dem in der Benedictina c. I vorgesehenen ab, nach dem die Präsidenten allein ihre Nachfolger ernannten. Die Bestellung der Präsidenten war aber auch keine Kompromißwahl durch alle Kapitelsteilnehmer, denn nur die Präsidenten bestellten die Wahlmänner. Die Präsidenten zeigten vielmehr ein großes Entgegenkommen gegenüber den Prälaten, indem sie einigen aus ihnen die freie Wahl überließen. 1393 begegnet unter den Wahlmännern auch Prokuratoren und Doktoren, die nicht Prälaten waren, wogegen aber der Abt von Bardney protestierte, aber doch die Wahl nicht anfocht. Die Wahl des Kathedralpriors von Worcester, John Fordam, der 1421 als Präsident fungierte, wurde nicht beanstandet. Dieser amtete sogar als erster Präsi-

dent und zwei Äbte als „Compraesidentes“, welcher Titel schon 1301 bezeugt ist und nunmehr üblich wurde.

1420 trat auch in der Bestellung der Wahlmänner eine Änderung ein. Alle Kapitelsteilnehmer wurden nun zur Mitwirkung berufen, aber auch das von Benedikt XII. stärker betonte Recht der Präsidenten an der Wahl trat mehr in Erscheinung. Die Präsidenten nahmen die Ernennung vor, aber „de praelatorum presencium ceterorumque eisdem assistencium deliberativo consilio“. Es war dies natürlich ein beträchtlicher Verzicht auf ein Präsidentenrecht. Auf dem folgenden Kapitel ernannten die Präsidenten wieder allein die Wahlmänner (4 Äbte, 3 Kathedralprioren, 5 Magistri und den Prior von Oxford), allein 1426 kehrte man zu dem 1420 geübten Modus zurück, aber am Schlusse des Kapitels 1426 ist wieder eine Präsidentenwahl berichtet, für die die Präsidenten wieder allein die Wahlmänner (5 Äbte, 3 Klausuralprioren, 6 Magistri und den Prior von Oxford) aufgestellt hatten. Man sieht deutlich, alles ist noch etwas im Fluß, sicher dürfte nur sein, daß die Präsidenten ihre Nachfolger auch nicht allein bestellen wollten. 1426 faßte man auch den wichtigen Beschluß, daß die drei Präsidenten auf ganz England verteilt sein sollten, nämlich einer im Osten, einer im Westen und einer im Norden. Dementsprechend wurden der Abt von St. Alban, der Kathedralprior von Durham und der Abt von Pershore, John Whethamstede, John Fordam und William de Newgaton bestellt.

Daß die Präsidenten außerhalb des Generalkapitels dieses letztere vertraten, ist selbstverständlich. Sie waren außerhalb der Tagung desselben die höchste Autorität innerhalb des Verbandes. Die Kapitel 1255 und 1277 gestatteten deshalb auch jederzeit den Rekurs an sie, es genügte sogar die Beschwerde bei einem derselben. So klagte 1319 der Abt von Gloucester, John Thoky, daß die Präsidenten auch außerhalb des Kapitels Visitatoren ernennen, „quod tamen de iure facere non licuit eisdem“; er wünschte deshalb eine Verschiebung der Visitation seines Klosters. Auf der anderen Seite bestimmten aber die Kapitel auch, daß die Präsidenten bei Dingen, die alle Klöster oder etwa nur einige berühren, alle Prälaten oder etwa nur jene, die die Sache speziell angeht, zusammenrufen, denn „quod omnes tangit, per omnes vel per eorum partem sanioem agatur“ (1225, 1277, 1343). Überhaupt war den Präsidenten die Entscheidung aller schwierigen Fragen, besonders der Kontroversen unter den Prälaten, zwischen den Oberen und den ihnen anvertrauten Konventen vorbehalten (ebd.). Ihnen reserviert war auch die Verhängung schwerer Strafen, wie Versetzung in ein anderes Kloster (1287); später freilich wurde dieses Recht auch dem Abte eingeräumt, aber er war dabei verpflichtet, den Rat und die Zustimmung des älteren und gesünderen Teils seines Konventes einzuholen (1343). Den Präsidenten oblag auch die Sorge für die flüchtigen Mönche; sie mußten die Äbte mahnen, die flüchtigen Brüder wieder aufzunehmen. Die Satzungen meinten hier, daß „vinum severitatis sine oleo pietatis“ mehr schade als heile (1225, 1247, 1364, 1394?). Auch der Nachlaß schwerer Strafen blieb den Präsidenten vorbehalten (1301). In außerordentlichen

V. Die Visitatoren

Fällen konnten sie auch im ganzen Verband besondere Gebete vorschreiben. Es geschah dies, als König Eduard 1321 in schweren Bedrängnissen um solche für sich, seine Gemahlin, seine Kinder und für das ganze Königreich bat.

Das Laterankonzil hatte auch verordnet, daß auf den Kapiteln „religiosae et circumspectae personae“ „ordinentur“, die „vice nostra“ die einzelnen Männer- und Frauenklöster visitieren sollten. Wer im einzelnen die Visitatoren bestimmen sollte, diese Frage wurde nicht geregelt. Es ist aber anzunehmen, daß dieses Recht den Präsidenten zustehen sollte, in deren Hand damals die volle Gewalt auf den Kapiteln gelegt war. Auch die Frage, ob jeweils ein oder zwei Visitatoren in jedes Kloster kommen sollten, ist ebenfalls unklar. Die Ordenstradition spricht an sich für zwei Visitatoren, denn so interpretierte man die Wendung „visitatores“. Vom Recht, Visitatoren aufstellen zu können und zu müssen, machten die Präsidenten bereits 1219 Gebrauch, indem sie die Äbte Randulfus von Evesham und Peter von Tewkesbury zu solchen der Klöster Burton und Chester sowie der in der Diözese Winchester gelegenen bestellten. Mönche, die sich schwere Vergehen hatten zuschulden kommen lassen, sollten dem bevorstehenden Kapitel gemeldet und dann hier bestraft werden. Ebenso sollte das Kapitel über Meinungsverschiedenheiten benachrichtigt werden. Auch auf dem Kapitel 1219 wurden Visitatoren bestellt, doch geschah hier die Ernennung derselben „communi et unanimi assensu“, womit wohl die vier dem Kapitel präsidierenden Äbte gemeint sind, nicht aber die übrigen Kapitelsteilnehmer. Die Präsidenten heben zugleich hervor, daß sie hier „auctoritate concilii et capituli nostri generalis“ handeln und mahnen, dieselben „reverenter et honorifice“ aufzunehmen. Auf der anderen Seite gab das Kapitel aber auch dem Visitor Weisung, „ut aliis sit forma vivendi“; bei etwaigen Entscheidungen solle er nicht vorgehen, ohne vorher den Prälaten gehört zu haben. Das Kapitel 1225 fügte eine wertvolle Bestimmung bei. Es rechnete damit, daß ein Visitor verhindert ist; für diesen Fall sollten sofort Ersatzmänner bestellt werden. Was die Form der Visitation angeht, so verwies das Kapitel 1249 einfach auf die Dekretale Honorius III. „Ea que pro religionis honestate“. Jene, die die Visitatoren nicht zuließen, sollten suspendiert werden „data cautione de parcendo iudicio capituli generalis“. Das Kapitel von 1253 stellte als Visitatoren nicht bloß Äbte, sondern auch den Prior von Bromfield, einer Zelle der Abtei Gloucester, und andere Prioren auf. Allein diese Verfügung wurde offensichtlich auf dem nächsten Kapitel beanstandet. Das von 1255 bestimmte nämlich, das Amt der Visitatoren sollten „soli abbates vel priores proprios abbates non habentes“ ausüben dürfen. Allein streng durchgeführt wurde diese Bestimmung nicht. Ein Überblick über die Visitationen führte zum Ergebnis, daß bisweilen Visitationen durch einfache Mönche abgehalten wurden. So wurden 1292 der Abt Henry de Aylesford von Bello und der Mönch William de Romenal aus der Abtei St. Augustin in

Canterbury zu Visitatoren der Diözesen Winchester, Bath, Wells und Exon berufen, 1301 bestellten die Präsidenten unter Erwähnung eines auf dem vorigen Kapitel einmütig gefaßten Beschlusses den Mönch W. de Grimele von Worcester an Stelle des Priors von Little Malvern, einer Zelle des Kathedralpriorates Worcester, zusammen mit dem Precentor von Tewkesbury zu Visitatoren der Klöster in den Diözesen Bath und Exon und im folgenden Jahre sind in der Diözese Winchester als Visitatoren tätig Fr. J. de Wyra, Prior der Abtei Salop und der Subprior Hugo Godmer des Kathedralpriorates Bath.

Nach der Zusammenschweißung der Provinzen Canterbury und York hielt man daran fest, daß nur ein Visitor für jedes Haus aufgestellt wurde. 1338 und 1343 waren dies lauter Äbte; in der Regel geschah die Verteilung der Klöster so, daß einem Visitor alle in einer oder mehreren Diözesen gelegenen Klöster zugewiesen wurden; für das Kloster des Visitors wurde aber stets ein Abt aus einer anderen Gegend bestellt, damit entsprechend der Benedictina die so nachteilige gegenseitige Visitation vermieden wurde. In dem Hause, in dem ein Abt zugleich Präsident war, wurde wohl die Kommunität visitiert, aber nicht der Abt, „quia presidens“. Bei der Bestellung der Visitatoren scheinen die Äbte mitgewirkt zu haben. Schon im Protokoll des Kapitels von 1338 heißt es „ex eorum consensu unanimi“, was wohl nicht bloß auf die Präsidenten, sondern auch auf die Äbte zu beziehen ist. Schließlich kam es soweit, daß die Bestellung der Visitatoren den Präsidenten überhaupt entrissen wurde und diese indirekt durch das Kapitel, d. h. durch Kompromiß gewählt wurden. Schon in den Statuten von 1343 heißt es: „deputentur per ipsum capitulum persone provide et discrete pro visitoribus eligendis“. In der Regel freilich hielt man es so, daß die Präsidenten allein einige Wahlmänner aufstellten: 1393 1 Abt, 1 Klausuralprior, der Baccalaureus in der Theologie war, 1 Doktor in der Theologie, 3 weitere Baccalaurei in der Theologie und 1 Baccalaureus in den Dekreten, 1423 1 Abt, 1 Kathedralprior, 2 Klausuralprioren, den Prior von Campridge, 2 Baccalaurei in der Theologie und 1 in den Dekreten, 1426 den Prior von Oxford und 5 Mönche. Gewählt wurden aber nur Äbte und Kathedralprioren. Eine etwaige subrogatio stand den Präsidenten zu. Schon auf dem Kapitel 1343 zeigte sich aber, daß der Visitationseifer der Äbte stark nachgelassen und viele ihre Pflicht nicht erfüllt hatten. Am Schlusse des Protokolls ist dann beigefügt: „multe istorum non visitantium reservantur arbitrio presidencium“. Bisweilen kam es nun auch vor, daß die Äbte das frühere Reservat der Präsidenten, Ersatzleute aufzustellen, übertraten und einfach selbst Visitatoren delegierten. So handelte Abt Henry de Sutton von Chester (1386–1413), der die Klöster der Diözesen Coventry und Lichfield zu visitieren gehabt hätte. Auch Abt Thomas Stayagreve von Chester und Abt John Whethamstede von St. Alban handelten so 1393 und 1426 bezüglich des Konventualpriorates Monkbretton und der Abtei St. Augustin in Canterbury. Bisweilen rates Monk Bretton und der Abtei St. Augustin in Canterbury. Bisweilen Jahre 1384/93 mit der Visitation von Durham. Die sich in den Zellen

eines Klosters aufhaltenden Mönche mußten zur Visitation ins Mutterkloster kommen (1366).

Das Generalkapitel ging den Visitatoren in der Ausübung ihres Amtes recht an die Hand, indem es ihnen nach 1363 ein ausführliches Frage-schema zugehen ließ. Bisweilen freilich kam es vor, daß die Visitationen unter recht ungünstigen Umständen vor sich gingen. Manche Oberen berichteten nämlich den Visitatoren lieber ins Ohr und nicht öffentlich (1423). Auch die politischen Verhältnisse erschwerten die Visitationen manchmal. So mußten die Prioren von Holland und Sandwell „propter metum mortis“ bei Nacht fliehen, um überhaupt die Visitatoren sprechen zu können (1393).

In besonderen Fällen erhielten die Visitatoren auch ausgedehnte Vollmachten; solche gab z. B. der Abt John Whethamstede von St. Alban (1420–1440) als Präsident in den Jahren 1426–1435?).

Die den Visitatoren zugewiesenen Vollmachten waren nach Abhaltung der Visitation nicht ganz erloschen. Bei größeren Anliegen durften die Visitatoren auch nach Abhaltung der Visitation noch angegangen werden, doch durften sie nichts unternehmen, was gegen die königliche Würde verstieß (1277, 1343). Was durch die Visitation nicht erreicht werden konnte, mußte an das Generalkapitel berichtet werden, doch galt dies nur für jene Angelegenheiten, die „coram prelato et conventu“ verhandelt worden waren (1222).

Visitatoren, die ihr Amt nachlässig verwalteten, traf nach einem 1444 gefaßten Beschluß die Strafe der „suspensio a celebracione divini officii“. Wohl im selben Jahre wurde verordnet, daß eine außerordentliche Visitation auf Kosten des visitierten Klosters gehe.

Eine Visitation besonderer Art muß hier zum Schlusse noch erwähnt werden. Es ist die von Kardinal Thomas Wolsey, Erzbischof von York, Lordkanzler und Premierminister König Heinrichs VIII. im speziellen Auftrag des Papstes Leo's X. vorgenommene. Er berief am 12. Oktober 1519 ein Generalkapitel auf St. Martin ein, zu dem alle Äbte und Prioren kommen mußten und legte ihnen ein Reformprogramm vor, gegen das aber die Mönche starke Einwendungen erhoben. Die Visitationen der Klöster, die nun folgten, sollten natürlich die Aufhebung derselben vorbereiten und rechtfertigen.

VI. Der Generalprokurator an der Römischen Kurie

Der Geschäftsgang an der Römischen Kurie im 13. Jahrhundert machte es notwendig, oder wenigstens ratsam, daß die Petenten sich vielfach an die Kanzleibeamten um Rat wandten und diese verstanden es, aus diesem will, ein Spezialmandat vorweise²³. Auf dieser Vorschrift fußt das Institut

23) Heckel R. von, Das Aufkommen der ständigen Prokuratoren an der päpstlichen Kurie im 13. Jahrhundert, *Miscellanea Francesco Ehrle* II, Roma 1924, 290 ff. Hofmann W. von, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation, Rom 1914, I 134 f. C. 28, X, 1, 3.

stillschweigend geduldeten, vielfach auch nur heimlich geübten Geschäfte für die eigene Tasche Nutzen zu ziehen, freilich nicht zum Vorteil des Hl. Stuhles. Um diese Mißbräuche zu beseitigen, verlangte das Laterankonzil 1215 c. 37, daß jeder, der für einen anderen einen Brief erbitten der Prokuratoren an der Römischen Kurie. Solche sind von den Ordensleuten im 13. Jahrhundert bezeugt bei den Cisterciensern auf dem Generalkapitel 1220 n. 49, bei den Prämonstratensern 1234, bei den Franziskanern um 1240, bei den Dominikanern um 1270, bei den Kamaldulensern 1279, bei den Augustinereremiten 1287/9 c. 52. Die dezentralisierten Benediktiner folgten erst etwas später. Die Cluniazenser hatten sicher schon 1264 einen solchen und im 14. Jahrhundert in Avignon ein eigenes Haus, wo die Prokuratoren residierten. Die Cassinesischen Benediktiner stellten 1427 einen Prokurator auf²⁴. Für die englischen Klöster taucht ein „procurator in curia“ bereits 1363 auf. Damals beschloß man auf dem Generalkapitel „ut in curia Romana unus procurator ydoneus pro nostro ordine deputetur, de communi contributione salarium competens percepturus“. Dieser hatte zu besorgen „omnia et singula negocia communia nostrum ordinem tangencia sumptibus communibus effectualiter prosequi, et quibuscumque in preiudicium nostri ordinis poterit attemptata pro posse suo resistere teneatur.“ 1366 war ein solcher Prokurator wohl aufgestellt, aber an der Kurie hielt er sich nicht auf. In der Sache des verschwenderischen Abtes Henry de Sutton von Chester (1387–1413) waren 1412 mehrere Prokuratoren in Rom tätig.

VII. Die Studienhäuser

Zur Blüte der Universitäten im Mittelalter trugen nicht wenig jene Kollegien bei, welche an denselben im Laufe der Zeit von den einzelnen Orden zur Ausbildung des Nachwuchses gegründet wurden. Sie konstituierten sich zwar in einer Zeit, in der im Benediktinerorden eine Erschlaffung der Disziplin eingetreten war. Die Dominikaner und Franziskaner suchten durch Predigt und Unterricht zu wirken und waren infolgedessen genötigt, die damals herrschende Bildung und fachmännische Gelehrsamkeit sich anzueignen. Diese beiden Orden sandten schon bald nach ihrer Entstehung in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihre jungen Studien-

24) Canivez J. M., *Statuta Capitulorum generalium Ordinis Cisterciensium ab anno 1116 ad annum 1786*, Louvain 1933 ss. I 597. A. Potthast, *Regesta Pontificum Romanorum* Berolini 1874 n. 9369, 14466. P. Marianus (Maier) a Neukirchen, *De Capitulo generali in primo Ordine Seraphico*, Roma 1952, 149. Holstenius-Brockie, *Codex Regularum monasticarum et canonicarum*, Graz 1957, IV, 153. *Regula beati Augustini et Constitutiones fratrum eremitarum S. Augustini*, Venetiis 1508 fol. 39. *Analecta iuris pontificii* I S. 1855, 964. Leccisotti D. T. *Congregationis S. Justinae de Padua OSB Ordinationes Capitulorum generalium*, Montecassino 1939 ss. I 13.

ten nach Paris und gründeten daselbst Studienhäuser. Von den Mönchsorden errichteten die Cistercienser schon 1244/45 ein solches Haus in Paris und ihnen folgten 1258 die Benediktiner von Fleury und 1269 die von Cluny; von den Cluniazensern studierten 1286 bereits 40 junge Leute. Für die Clunienser hatte zunächst das Generalkapitel 1247 verordnet, daß in jeder Abtei und jedem Priorat nach Weisung des Obern täglich Vorlesungen aus der Theologie und dem kanonischen Recht von einem Ordensmanne oder Säkularen gehalten werden sollten.

In Oxford und Cambridge, den beiden Universitäten, die im Bereich der englischen Benediktiner lagen, waren die Verhältnisse ähnlich. Die erstere erlangte durch die Klosterschulen St. Frideswide, Osney u. a. einen bedeutenden Ruf. Durch die Freigebigkeit eines Wohltäters Johannes Giffard und seiner Gattin konnte die Provinz Canterbury bereits 1277 ff. ein Studienkolleg gründen, das zunächst der Abtei Gloucester gehörte. Die ersten Gründer, der Prior und drei Mönche, kamen von Evesham; sie wurden vom Gehorsam gegen ihren Abt entbunden. Für die Universität in Cambridge waren von großer Wichtigkeit die Häuser der verschiedenen Orden, vor allem das der Augustinerchorherren. 1224 und 1237 kamen die Franziskaner und Dominikaner; diese gewannen rasch an Boden und Einfluß; viele jungen Leute traten bei ihnen ein. 1290 ließen sich auch die Karmeliten nieder. Für die Benediktiner bestand hier seit 1284 das sog. Peters College bzw. Hall, gegründet von dem Benediktiner Hugh de Balsham, Bischof von Ely. Dieses Kolleg hatte 40 Jahre hindurch eine ziemliche Bedeutung.

Beide Niederlassungen, die anscheinend ungenügend dotiert und auf jährliche Zulagen der einzelnen Klöster angewiesen waren, haben nie recht floriert. Einige Zellen staffierten auch verschiedene Klöster aus (1343); besonders freigebig war Abt John Whethamstede von St. Alban, der das Vestiar stiftete (1426). Trotz allem müssen aber immer wieder Schwierigkeiten entstanden sein. Abt Thomas de Henley von Westminster klagt (1340–1343) als Präsident in einem Schreiben an den Prior William de Claxton von Norwich, daß die Benediktinerstudenten „sub aliorum mendicantium mensis micas indigebunt“ und 1426 jammert der Prior John Sudbury von Cambridge, daß manche Benediktiner in den Häusern von Laien wohnen. Die Ordensoberen begünstigten das Studium oft nicht sehr. Immer wieder mußte das Kapitel mahnen, Studenten zu schicken. Jahre hindurch waren bisweilen die Räume leer. Schließlich mußten die Präsidenten mit Strafen gegen die Äbte und Prioren einschreiten (1393, 1423).

An der Spitze der Studentenkollegien stand ein Prior, den wir bisweilen auf den Generalkapiteln unter den Definitoren und den Wahlmännern für die Präsidenten und Visitatoren treffen. 1429 wurde Johannes Bevere mit Genehmigung des Abtes von St. Alban zum Lektor und Prior in Oxford

25) Denifle H., Das erste Studienhaus der Benediktiner an der Universität Paris, *Archiv für Literatur und Kirchengeschichte* I, 1885, 571 ff. Ders., *Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters*, Graz 1956, 712.

bestellt. Dem Oberen zur Seite stand die „sanior pars“ der Studenten als beratende Behörde. Der Prior mußte auch die Vorlesungen und Disputationen überwachen. War eine Lehrkanzel der Theologie frei, so mußte die Vakanz den Präsidenten gemeldet und diesen zwei oder drei geeignete Kandidaten aus dem Orden vorgeschlagen werden. Der zuständige Abt oder Prior mußte dann von den Präsidenten in Kenntnis gesetzt und gebeten werden, den betreffenden Mönch für das Lektorat freizugeben (1343).

Etwa 1343 unterstellten die Präsidenten das Oxforder Studium der Weisung Benedikts XII. entsprechend dem Abt von Abingdon, aber 1366 war der Präsident wegen eines besonderen Vorkommnisses doch wieder genötigt, selbst einzugreifen. Der Mönch Johannes Loccombe hatte sich schwer verfehlt, so daß der Präsident den Abt von Gloucester mit der Untersuchung betrauen mußte.

Das Offizium divinum wurde nur an Sonn- und Festtagen in der Kapelle des Kollegs gefeiert (1342). 1426 mußte aber das Generalkapitel Weisung geben, daß man in den Kollegien nicht öfter Fleisch essen dürfe als in den anderen Klöstern. Über die Studenten entstanden 1443 Klagen, daß sie für die Bestellung des einen oder anderen zum Prior Propaganda machten; notwendig war hier sogar ein Verbot *sub poena excommunicationis maioris*. Waren aus einem Kloster mehrere Studenten da, so wurde einer mit der Sorge für die anderen betraut (1363).

Trotz der Mißstände und der Schwierigkeiten mit dem Universitätsstudium zeichnete sich aber doch offensichtlich in England die Tendenz ab, großes Gewicht auf das Studium und den Besuch der Universitäten zu legen, so daß schließlich ein neuer Mönchstyp, der Mönch mit Hochschulbildung entstand. Ein solcher Mönch war in der englischen Provinz sehr bevorzugt, einflußreich und hochgeachtet. Die Doktoren hatten seit 1343 eine Kammer, einen „armiger“ und einen Diener und seit 1426 die Präzedenz nach dem Klausuralprior. Jene Mönche, die einen akademischen Grad besaßen, bildeten auch auf den Provinzkapiteln der Benediktiner die Mehrheit²⁶.

VIII. Die Einzelklöster

Als unsere Verbände gegründet wurden, hatten die englischen Diözesen bereits eine große Zahl von Klöstern, die nach der Benediktinerregel eingerichtet waren, somit jedes für sich, ganz selbständig mit dem Recht, ein eigenes Kapitel zu bilden, den Oberen, den Abt oder Prior selbst zu wählen und Novizen aufnehmen und zur Profese zulassen zu können. Diese Rechte sind in den folgenden Jahrhunderten als wohlerworbene Rechte auch nie angetastet worden. Ein Unterschied bestand nur darin, daß manche Klöster unter dem Diözesanbischof standen, andere exemt oder manche sogar *nullius dioecesis* waren.

26) Schmitz-Tschudy III 234.

Unbeschadet der Selbständigkeit der einzelnen Klöster bildeten diese doch infolge der Errichtung der Provinz eine größere Gemeinschaft, deren Glieder, wie schon das Kapitel von 1225 sagte, „per caritatem semper in Christo manentes coniuncti“ sind. Das Kapitel von York 1222 hatte beschlossen, daß die Mönche seiner vier Klöster, wenn sie zueinander kommen, „simul sint in recreatione et solaciis cum monachis loci“. Nach Vereinigung beider Provinzen verfügte man auch, daß die Mönche unseres Ordens „in mensis prelatorum vel alias locis competentibus et honestis“ essen sollten (1343). Die Mendikanten dagegen mußten bei den Gästen, zusammen mit dem Gastmeister speisen und durften nicht an der Rekreation der Mönche teilnehmen (1426). 1277 erließ man in der Provinz Canterbury auch die Weisung, niemand solle in Bitten, Raten und Helfen gegen andere Ordensleute Stellung nehmen, außer „pro monasterii utilitate et ex proprii permissione prelati“.

Innerhalb des Verbandes betrachtete man es als Liebespflicht, daß man etwaige Delinquenten eines anderen Klosters, besonders Flüchtlinge aufnahm (1343, 1444); daß man verpflichtet war, sich bei Brand oder aus anderen Anlässen, die leicht zur Armut führten, gegenseitig zu helfen, bestimmte das Kapitel 1343.

Wiewohl unsere Verbände aus ganz verschiedenen Klöstern mit voneinander abweichender Disziplin zusammengeschweißt waren, so bemühte sich das Generalkapitel doch, eine gewisse Einheit in die Disziplin zu bringen. Schon das Kapitel der Provinz Canterbury 1249 verfügte, daß in allen Klöstern dieselbe Observanz und dieselbe Ordnung beobachtet werden sollte und 1277 ergänzte man diese Bestimmung dahin, daß auch die Evangelien, Lesungen und alle Gesänge „uno modo, scilicet illo, quo communiter legitur in ecclesia“ gesungen werden sollten. Diese Bestimmung entspricht ganz dem Geiste der Benediktinerregel, die in c. 13 vorschreibt, daß die Cantica in der Laudes gebetet werden sollen, wie sie die römische Kirche verrichtet.

Bezüglich des Empfanges des hl. Bußsakramentes galt in unseren Klöstern auch der damalige Brauch, daß alle ein- oder zweimal im Jahr dem Obern beichten mußten²⁷; jene, die diese Pflicht hartnäckig bis nach der Fastenzeit verschoben, sollten nur cibi quadragesimales bekommen, bis sie ihre Pflicht erfüllt hatten (1249, 1277). Für die übrigen Beichtenden mußten stets zwei bis vier Beichtväter zur Verfügung stehen; doch durfte der Prior nicht darunter sein (1277).

Verfehlungen gegen Armut, Keuschheit und Gehorsam waren dem Obern vorbehalten. Die Beichte außerhalb des Ordens galt unter der ipso facto eintretenden Exkommunikation als verboten; nur auf Reisen und in sonstigen Notfällen war diese erlaubt (1277, 1290, 1343, 1444).

27) Hofmeister Ph., Das Beichtrecht der männlichen und weiblichen Ordensleute, München 1954, 44 ff.

28) Hofmeister Ph., Die Excommunicatio regularis, (Z. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 46, 1960, 160 ff.).

nachsagten, zu verhängen (1219, 1222, 1249, 1277, 1287)²⁸. Auch bei schwerem Ungehorsam und bei Verletzung des Amtsgeheimnisses konnte ersten Montag der Fastenzeit im Kapitel mit Stola und Stab über alle Verschwörer, Diebe, Brandstifter und alle jene, die anderen falsche Vergehen

Außer dem genannten Falle war es auch Sitte, die Exkommunikation am man sich diese Strafe zuziehen; die Absolution war dann dem Oberen vorbehalten (1277, 1279?, 1320, 1343, 1423, 1426). Die Versetzung in ein anderes Kloster stand teils dem Präsidenten zu, teils aber auch dem Ordensoberen, freilich nur mit dem Rate und der Zustimmung des älteren und gesünderen Teils des Konventes (1287, 1343). Um das Jahr 1255 scheinen gröbere Gehorsamsverfehlungen vorgekommen zu sein; wenigstens verordnete damals das Generalkapitel, daß alle Mönche den Oberen „obedia manualis et reverentia“ versprechen.

Auch zu c. 3 der Benediktinerregel bieten die Statuten unseres Verbandes manche Ergänzung, vor allem die, daß der Abt jedes Jahr über den Vermögensstand des Klosters, selbst bei getrenntem Tafelgut, im Kapitel Rechnung legen mußte (1249, 1277, 1421). Es entsprach diese Sitte weit verbreiteten Vorschriften²⁹. Die Weisung, daß die Beratungen über Vermögenssachen im Kapitel „brevius“ bzw. „succincte“ sein sollten, damit der „profectus spiritualis effectum debitum sorciatur“, gaben schon die Kapitel 1249, 1277, 1310. Um einem etwaigen Rekurs an die höheren Oberen möglichst zu begegnen, verordnete das Generalkapitel 1343, daß „appellationes frivolae“, d. h. solche ohne berechtigten Grund verboten und die Delinquenten auf ein volles Jahr mit Entziehung des Stimmrechts im Kapitel zu bestrafen seien und einen Monat hindurch die letzten im Konvente sein sollten.

Zu c. 58 der Regel über die Novizen fügte man hinzu, daß diese das „psalterium, ymnarium, canticularium, regulam monachorum, omnia invitatoria, versus omnium responsorium, antiphonas et cantica de laudibus et totum commune sanctorum“ auswendig kennen mußten (1277). Ob dieses Ziel jemals erreicht wurde, dürfte fraglich sein. Gebildeteren gegenüber stellte man keine so hohen Ansprüche (1277, 1343). Ein Amt durfte den Novizen nicht übertragen werden, später aber, wenn sie fähig waren, das Priesteramt zu verwalten, durften sie die heiligen Weihen empfangen (1249, 1277).

29) Statuten von Cluny nach 1200 c. 5 (PL 209, 902), Innozenz III 1207 für Bourgueil (Bull. Taur. III, 200), Rouen 1231 c. 2 (J. D. Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Florentia 1739 ss., XXIII, Gregor IX 1232 für die Prämonstratenser (Bull. Taur. III, 468), Paris 1248 c. 6 (Mansi XXIII, 765), Visitation der Benediktinerklöster der Diözese Regensburg 1261. (Diese Zeitschrift 1, Ergänzungsheft 2, Teil II, München 1918, 116); Constance 1300 c. 16 (Mansi XXV, 28), Salzburg 1310 c. 2 (ebd. 227); Cassinesische Kongregation 1431, 1433, 145 (Leccisotti I 29, 36, 132); Venedig 1438 c. 29 (Mansi XXXI A, 349). Bursfelder Kongregation 1473, 13; 1474, 7; 1476, 5 (P. Volk, Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation, Siegburg 1955, I, 161, 166, 172).

Bezüglich der Ablegung der Profeß hielt man sich ganz an c. 58 der Regel. Aber die Jungprofessen waren gehalten, zunächst, nämlich zwei Jahre hindurch im Kloster zu bleiben, bis sie „laudabiliter“ wandelten; eine Ausnahme wurde auch hier bei Priestern, älteren und gebildeteren Leuten gemacht (1249, 1253, 1277, 1278). Daß die Jungprofessen innerhalb der ersten drei Jahre auch in anderen Klöstern noch einer besonderen custodia bedurften, schrieb schon Innozenz III. für das Kloster Bourgueil vor³⁰.

Außer den Mönchen, die gemäß der Regel zum Chordienst verpflichtet waren, erwähnen die Statuten auch Konversen oder Laienbrüder, über deren rechtliche Stellung wir keinen näheren Aufschluß bekommen. Hatten sie Vermögen, so mußten sie ihre Habe dem Kloster geben (1440). Allein dies ist kein Zeichen, daß sie feierliche Gelübde ablegten, denn dies taten auch die Oblaten und Donaten, die in den Klöstern lebten. Der Ruf der Konversen war aber besonders geschützt. Wer einen solchen schädigte, der wurde an drei Tagen im Kapitel geschlagen und war einen Monat lang im Chor der letzte in der Rangordnung „cuiuscumque dignitatis fuerit aut etatis“. War der Schädling aber auch ein Konverse, dann mußte er sechs Tage hindurch bei Wasser und Brot und einem Gericht auf dem Boden essen und wurde nur drei Tage hindurch im Kapitel vor allen geschlagen (1277, 1343, 1426).

Nach außen war jedes Kloster durch die Klausur geschützt, wie sie die Regel vorschreibt. Den Frauen war der Eintritt in das Claustrum nach dem Spätfrühstück untersagt, aber zu einem solchen durften sie in die klösterlichen Räume mit Erlaubnis des Abtes und in dessen Gegenwart zugelassen werden, bei Vornehmen machte man je nach Zeit und Ort auch hier Ausnahmen (1249, 1277). Die Yorker Statuten verboten den Frauen, einschließlich den Nonnen, noch speziell das Übernachten „infra septa monasterii“ (1222, 1276). Diese Normen übernahm man auch nach der Vereinigung beider Provinzen auf dem Kapitel 1343, doch durfte man nunmehr auch bei den Eltern der Mönche und sonst ehrbaren Personen eine Ausnahme machen. Mit einer Frau „infra septa monasterii“ zu sprechen, war mit Erlaubnis der Oberen gestattet; geschah dies aber ohne Erlaubnis, so war der Ausgang „usque ad satisfactionem congruam“ verboten (1343).

IX. Die Frauenklöster

Schon im ersten Abschnitt unserer Abhandlung konnten wir feststellen, daß bereits im siebten und achten Jahrhundert in England eine ganze Reihe von Nonnenklöstern entstanden waren und daß im 12. Jahrhundert mehrere auch am Privileg des päpstlichen Schutzes teilhatten. Sie unterstanden aber sonst dem Bischof; nur vom Kloster St. Mary in Sopwell konnten wir nachweisen, daß es der Abtei St. Alban unterworfen war und von dieser ihren „Magister“ erhielt. Als unsere Provinzen gebildet wurden, wurden

30) Bull. Taur. III 200.

ihnen ganz entsprechend der Verordnung des Laterankonzils, die ausdrücklich hervorhebt, daß die Ordensvisitatoren auch die Frauenklöster visitieren sollten, auch diese einverleibt. Auf den Generalkapiteln 1219, 1277, 1279 werden im Eingang der Protokolle nicht bloß die Mönche, sondern auch die „moniales“ begrüßt. Daß sie tatsächlich auch von Seiten der Provinz visitiert wurden, bestätigen die Generalkapitel 1225 und 1360, sowie Urkunden aus den Jahren 1292 und 1318 oder 1319. Die Bulle Benedikts XII. hatte die Frauenklöster nicht besonders erwähnt, auch nicht in c. 2 über die Visitatoren. Diesem Umstand ist es wohl zuzuschreiben, daß die Ordensvisitatoren die Frauenklöster nicht mehr berücksichtigten und diese immer mehr ganz und ausschließlich unter die Jurisdiktion der Bischöfe kamen.

X. Die Ordensprovinzen und die Bischöfe

Das Laterankonzil wie auch die bereits erwähnte Konstitution Honorius III. „*Ea quae pro religionis honestate*“ hatten vorgesehen, daß in den neu zu gründenden Verbänden exemte und nicht exemte Klöster sind. Sie bestimmten nämlich, daß die Visitatoren, wenn es sich um die Entfernung eines Abtes aus dem Amte handle, an den Bischof berichten sollten „*ut illum amovere procuret*“, bzw. daß er „*per dioecesanum . . . amoveatur absque iudiciorum strepitu a regimine abbatiae*“. Bei exemten Klöstern aber sollte diese Maßnahme „*per visitatores vel praesidentes in capitulo generali*“ geschehen, „*depositione tantum ipsorum sedi apostolicae reservata*“. Es ist also keine Frage, daß die Klöster unserer Verbände durch die genannten päpstlichen Verordnungen nicht der bischöflichen Jurisdiktion entzogen waren, sondern den Bischöfen, vor allem das Visitationrecht und die Ein- und Absetzung der Ordensoberen gewahrt blieb.

Aus unseren Kapitelsakten geht eindeutig hervor, daß ein nicht exemter englischer Abt in die Hand des Bischofs resignierte. Im Protokoll des Kapitels 1423 ist berichtet, daß Abt Thomas Gloucetre von Alcester auf sein Amt „*in manus ordinarii*“, nämlich des Bischofs Philipp Morgan von Worcester (1418–1443) verzichten wolle. Er tat dies dann auch sofort vor mehreren Zeugen, vor allem den Präsidenten, Magistern und Notaren „*non vi nec metu ductus*“.

Allein die Erzbischöfe von Canterbury, die damals zugleich Primaten von England waren und als solche ausgedehntere Rechte besaßen, überschritten bisweilen die ihnen vom Recht gesetzten Grenzen. Das Laterankonzil hatte den benediktinischen Generalkapiteln das Recht eingeräumt, daß von ihrer Seite aus Visitatoren aufgestellt werden, die „*vice nostra*“, d. h. des Konzils die Klöster visitieren sollten. In der Ausübung dieser Pflicht waren sie von niemand, auch nicht von den Bischöfen abhängig. Die Erzbischöfe von Canterbury aber suchten die vom Generalkapitel aufgestellten Visitatoren von sich abhängig zu machen und duldeten in ihrem Primatbereich keine Visitation ohne ihre besondere Erlaubnis. In einem Erlaß des Abtes W. de Wenlock von Westminster (1283–1307) als Präsident der Provinz Canter-

bury vom 8. Oktober 1301 heißt es, der Erzbischof, gemeint war Robert Wihmelsey (1293–1313), habe kürzlich die Diözese Worcester und auch das Kathedralpriorat daselbst visitiert und hier dem Fr. W. de Stamweye eine Buße erteilt. Diese aber milderte nunmehr der Präsident „delicti qualitate et persone penitentis meritis prout decet consideratis auctoritate et vice capituli nostri nuper apud Northampton celebrati“. Es ist diese Mildereung besonders auffallend, da der Erzbischof ausdrücklich befohlen hatte, daß der betreffende Frater ohne seine spezielle Genehmigung und Gnade kein Offizium ausüben dürfe. Etwas später schrieb der Prior von Worcester noch an den Erzbischof und bat ihn, die Strafe nachzulassen, da sich der Frater „laudabiliter“ verhalten habe.

In einem Erlaß vom 7. Juni 1375 schrieb Erzbischof Simon Sudbury (1375–1381), der Prior und das Kathedraikapitel von Canterbury seien bezüglich der Reformation und Korrektion ihm als Metropolen und päpstlichen Legaten „iure sedis apostolicae speciali et nulli alii nobis inferiori“ unterworfen, niemand dürfe sich ohne seine Genehmigung in diese Angelegenheiten einmischen, weil seine Kirche „prima et praeminens sit de primacialis omnium ecclesiarum totius regni Angliae“.

Derselbe Erzbischof erließ am 7. August 1377, 1. und 10. Juni 1378 Verfügungen, in denen er dem Kathedralprior und dem Kapitel der erzbischöflichen Kirche verbot, irgend jemand, auch nicht die Präsidenten und deren Deputierte ohne seine Genehmigung zur Vornahme der Visitation zuzulassen.

Natürlich, das Visitationsrecht des Erzbischofs von Canterbury als Metropolit, Primas und Legat wird vom Verfasser für die damalige Zeit nicht bestritten. Allein ebenso wie dieser von den Päpsten zu den Visitationen bevollmächtigt war, waren es auch die von den Kapiteln bestellten Visitatoren, die ja ausdrücklich kraft päpstlicher Gewalt fungierten. Sicher ist somit, die Erzbischöfe hatten kein Recht, den von den Kapiteln aufgestellten Visitatoren ihre Rechte zu beschneiden. Dazu kommt noch, daß die Primas- und Legatenwürde aus dem 12. Jahrhundert, das Visitationsrecht der Ordensoberen aber erst aus dem Beginne des 13. Jahrhunderts stammt. Wir wollen nicht behaupten, daß die ersteren durch die letzteren aufgehört hätten und überholt seien, aber beide Visitationsrechte konnten ganz gut nebeneinander bestehen, dies sogar völlig unabhängig voneinander.

Von anderen Bischöfen sind zwar solche Visitationsverbote nicht berichtet, aber wir wissen doch, daß auch sie die Klöster visitiert haben. Tatsache ist, daß Bischof Johannes Carpenter von Worcester (1444–1476) seinen Kathedralprior samt Kapitel mit der „visitatio ordinaria“ heimsuchte und dabei den Frater William Wallewen wegen mancher Delikte schwer bestrafte, worauf Prior Thomas Musard (1435–1469) den Frater zu Abt William Ashenden von Abingdon, dem damaligen Präsidenten, zur Besserung schickte, aber zugleich die Strafe etwas milderte. Der Delinquent mußte bei Tag und Nacht den Chor besuchen, hatte seinen Platz unter den jüngeren Priestern, durfte die Klausur nicht über 2 000 Schritte überschrei-

ten, keine Weltleute empfangen und auch nicht zur Universität Oxford gehen. Keine Frage ist somit, die Bischöfe hatten auch nach Errichtung der Provinzen ein Recht, die Klöster zu visitieren; sie übten dieses Recht auch aus; es wurde auch nicht beanstandet.

Schluß

Es läßt sich nicht bestreiten, daß schon im 15. Jahrhundert auf Antrag der weltlichen Gewalt, selbst mit päpstlicher Genehmigung, verschiedene Klöster ihnen fremden Zwecken, z. B. zur Dotierung anderer kirchlicher Institute zugeführt wurden. Den Todesstoß brachte aber der englischen Benediktinerprovinz doch erst die Reformation unter König Heinrich VIII. Unter ihm wütete Kardinal Thomas Wolsey, zugleich Lordkanzler und Premierminister, und strebte neben seinen politischen Aufgaben auch eine exzeptionelle Stellung in kirchlichen Angelegenheiten an. Durch die Drohungen Heinrichs und Wolsey's eingeschüchtert, ernannte ihn Leo X. 1518 zum päpstlichen Legaten und Klemens VII. verlieh ihm 1524 noch ausdrücklich außerordentliche Vollmachten zur Visitation der Klöster, von denen er reichlich Gebrauch machte und immer einen Grund zur Aufhebung derselben fand.

Nachdem Ende Februar 1535 die Suprematie des Königs über die englische Kirche überall angenommen und damit das Schisma vollendet war, begann Heinrich mit fast beispielloser Roheit und Willkür in fieberhafter Hast mit der Aufhebung der Klöster, einer Maßregel, welche die einflußreichsten Anhänger des Papstes zu Bettlern machte und der Krone bedeutendes Vermögen einbrachte. Von den Benediktinerklöstern wurden im ganzen etwa 46 Abteien, 31 Priorate, 62 Zellen mit ungefähr 2200 schwarzen Benediktinern und 82 Benediktinerinnenklöster betroffen³¹. Es mag wohl sein, daß manches dieser Klöster ein Bild bot, wie es die Abtei Malmesbury bei ihrer Visitation im Jahre 1527 durch Abt William Malverne or Parken von Gloucester zeigte. Nicht unerwähnt sei auch, daß eine ganze Reihe von Benediktinern in der neu gegründeten schismatischen Kirche Pfründen, Kanonikate, ja selbst Bischofsstühle annahm. Ein Aktenstück des Parlaments, in dem die Gründe für die Aufhebung der kleineren Klöster aufgeführt sind, mußte aber zugeben, daß in den großen Klöstern, Gott sei Dank, das klösterliche Leben vollkommen beobachtet wurde. Viele Mönche und Nonnen haben bis zu ihrem Tode tapfer und treu an ihrem Glauben, am Papsttum und ihrem Ordensstande festgehalten und so manches Jahrzehnt hindurch in den Gefängnissen geschmachtet. Unter den in den Jahren 1886, 1895 und 1929 selig gesprochenen 199 „Englischen Martyrern“ befinden sich 12 Benediktiner.

Dieses Blut brachte ihrem Orden schon auf dieser Welt reichen Segen, denn die durch das Laterankonzil 1215 gegründete englische Benediktiner-

31) Eine Liste der aufgehobenen Klöster bei F. A. Gasquet, Heinrich VIII und die englischen Klöster. Aus dem Englischen übersetzt von P. Thomas Elsäßer OSB, Mainz 1890, II, 393–409.

kongregation starb doch nicht ganz aus. Der letzte Mönchspriester unserer Provinz war Sebertus oder Sigebertus Buckley, Professe der Abtei Westminster. Hochbetagt und fast blind konnte er noch kurz vor seinem Tode im Jahre 1610, um die Rechte und Privilegien seines Ordens zu konservieren, zwei aus England stammende Priester und Professoren der cassinesischen Benediktinerkongregation, nämlich Robert Sadler aus Peterborough und Eduard Mahew aus Salisbury mit Zustimmung der Oberen der cassinesischen Kongregation in London am 21. November 1607 zur Stabilitätsübertragung zulassen und so der englischen Kongregation aggregieren. Diese Angliederung wurde am 5. Mai 1608 vom Generalkapitel der cassinesischen Kongregation und am 18. September 1609 durch den Kardinalprotektor dieser Kongregation, den Kardinal vom hl. Laurentius in Damaso, Alexander Montaltus, mit Genehmigung Paul's V. bestätigt³².

Durch die Bullen Paul's V. *Ex incumbenti* vom 23. August 1619 und Urban's VIII. *Plantata in agro Dominico* vom 12. Juli 1633 wurde die durch die beiden genannten englischen Mönche fortgepflanzte englische Kongregation samt ihren Privilegien von neuem bestätigt³³. Die Verfassung war freilich damals bereits durch die Einflüsse der cassinesischen und spanischen Kongregationen eine mehr zentralistische geworden. Aber die alte, wohl bewährte mit selbständigen Klöstern ist doch nicht ganz ausgestorben. Den Bitten der Mönche entsprechend gab ihnen Leo XIII. in den Apostolischen Konstitutionen *Religiosus Ordo* und *Diu quidem* vom 12. November 1890 und 29. Juni 1899 wieder die alte Verfassung, die in den am 1. Juli 1900 vom selben Papst approbierten Konstitutionen den Zeitverhältnissen angepaßt wurde. Die Kongregation umfaßt heute sechs Abteien, zwei Konventualpriorate mit zwei Zellen, gewiß eine stattliche Zahl, wenn man bedenkt, daß England erst im 19. Jahrhundert für die katholische Kirche wieder gewonnen werden konnte. Der Kongregation sind heute auch vier Frauenklöster einverleibt, aber außerhalb derselben bestehen in England heute noch neun unter der ausschließlichen Jurisdiktion der Bischöfe stehende Frauenklöster des Benediktinerordens. Möge sich das Breve Pius XII. *Pacis vinculum* vom 21. März 1952 dahin auswirken, daß auch diese Klöster in irgend einer der daselbst vorgesehenen Formen wieder Glieder der englischen Kongregation und damit auch der Benediktinischen Konföderation werden³⁴.

32) Bullarium Monachorum Nigrorum S. Benedicti Congregationis Angliae, Fort Augustus 1912, 145 ss. 149 ss. Hofmeister Ph., Jus omnium in unum recidit (c. 102 § 2), (Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 13, 1962).

33) Bull. Angliae 1 ss. 5 ss.

34) Hofmeister Ph., Das Breve Pius XII. „Pacis vinculum“ vom 21. März 1952 für die Benediktinische Konföderation (Diese Zeitschrift 68, 1957, 15 ff.).

Marianus Brockie und Oliver Legipont—
aus der benediktinischen Wissenschafts- und Akademiegeschichte
des achtzehnten Jahrhunderts
von Ludwig Hammermayer München

1. KAPITEL

P. Marianus Brockie: Lehrer an der Universität Erfurt, Herausgeber des Codex Regularum des Lucas Holstenius, Verfasser des Monasticon Scoticum

In der langen und wechselvollen Geschichte der sog. Benediktiner-Schottenklöster in Deutschland¹ brachte das achtzehnte Jahrhundert nach Perioden des Verfalls und eines schier hoffnungslosen Niederganges einen letzten Höhepunkt, eine erstaunliche und vielfältige Blüte. Zwar befanden sich von der einst stattlichen Reihe der Schottenklöster jetzt nur mehr drei in den Händen der Schotten, nämlich die Mutterabtei St. Jacob in Regensburg und die Jacobsklöster zu Würzburg und Erfurt, doch strahlten diese schottischen Niederlassungen fern der Heimat wie einst im elften und zwölften und dann wieder in den letzten Jahrzehnten des sechzehnten Jahrhunderts auch auf ihre deutsche Umwelt einen Einfluß aus, der in keinem Verhältnis stand zu ihrer verhältnismäßig schmalen personellen Basis und ihren meist bescheidenen ökonomischen und finanziellen Verhältnissen. Die Schottenmönche des achtzehnten Jahrhunderts glaubten die Tradition der „iroschottischen“ Missionare des frühen Mittelalters zu hüten, zu denen sie ganz unbefangen auch die Angelsachsen um Bonifatius zählten; sie standen aber auch im Dienst einer sehr zeitnahen kirchenpolitischen Aufgabe: den katholischen schottischen Emigranten boten sie Refugium und Stützpunkte, in ihren Klöstern bildeten sie junge Schotten für den Dienst

1) Unter der — mißverständlichen — Bezeichnung „Schottenklöster“ verstehen wir die seit der zweiten Hälfte des 11. bzw. seit dem 12. Jahrhundert in Deutschland bestehenden spätirischen monastischen Niederlassungen Weih-St. Peter und St. Jacob in Regensburg (nach 1075), St. Jacob in Würzburg (um 1134), St. Jacob in Erfurt (Gründungsdatum 1137/38) ungesichert), St. Egid in Nürnberg (um 1140), St. Jacob in Konstanz (um 1142), Hl. Kreuz in Eichstätt (um 1160), St. Marien in Wien (1158/61), St. Niklas in Memmingen (um 1167) und St. Johann in Kelheim (1232). Zur Vorgeschichte vgl. die Beiträge über iroschottische Kirche und Mission (Ryan) und über iroschottisches Mönchtum (Hennig) im LThK² VI (1960) 760—765, ferner über „Schottenklöster“ im LThK IX (1937) 326. — Quellen und ältere Literatur bei Brackmann A., *Germania Pontificia I*, Berlin 1911; Lindner P., *Monasticon Metropolis Salzburgensis antiquae*,

in der Mission im Mutterland. Besonders eng war naturgemäß das Band nach Rom, zur Kurie, zum Kardinalsprotektor, zu der für die Mission zuständigen Propaganda-Kongregation², zum schottischen Kolleg und zu den vertriebenen Stuarts, die seit 1716 in der Ewigen Stadt residierten. Ständige, wenn auch schwächere Kontakte bestanden zwischen den Schottenklöstern und den schottischen Kollegs in Douai, Paris und Madrid³.

München 1907/08, 417–422; Bauerreiß R., Zur Gründungsgeschichte von „Weih-St. Peter“ in Regensburg (Diese Zeitschrift 56 (1938), S. 104 f.). Die wichtigen Angaben bei Hemmerle J., Die Benediktinerklöster in Bayern (Bayerische Heimatforschung IV) München 1951, beziehen sich nicht auf die Schottenklöster in Konstanz, Erfurt und Wien; neue Quellen- und Literatur bei Hammermayer L. Zur Geschichte der Schottenabtei St. Jacob in Regensburg (Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte XXII) 1959, 42–76. Nachzutragen bzw. neu erschienen sind: Janecek K., Zur Besitzgeschichte des Wiener Schottenklosters (Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien V/VI) 1947, 24–92; Dilworth M., Two Necrologies of Scottish Benedictine Abbeys in Germany (Innes Review) Glasgow 1959, 173–203; Nürnberger Urkundenbuch I (bearbeitet von Gerhard Pfeiffer), 1959 (bringt wichtiges neues Material aus der Geschichte des Nürnberger Klosters bis 1300); Schwaiger G., Die altbayerischen Bistümer Freising, Passau und Regensburg zwischen Säkularisation und Konkordat, 1803–1817 (Münchener Theologische Studien, Hist. Abt. XIII) 1959, 247, 282 f., 287 ff.; Lechner K., Die Gründungsgeschichte und die Anfänge der Schottenabtei (Vierteljahresschrift der Wiener kath. Akademie XI) 1960, 19 ff.; ders., Ein unbekanntes Urbar des Wiener Schottenklosters aus dem Jahre 1322 (MIOG LXVIII) 1960, 402–433; Hammermayer L., Neue Beiträge zur Geschichte des Schottenklosters St. Jacob in Erfurt (Jahrbuch für das Bistum Mainz VIII) 1960, 205–223; Weitnauer A., Keltisches Erbe in Schwaben und Baiern, Kempten 1961. — Eine zusammenfassende Arbeit zur Geschichte der deutschen Schottenklöster vom 11. bis 19. Jahrhundert wird vorbereitet.

In Abkürzungen werden verwendet: BMM = Bibliothèque Municipale de Metz (Nachlaß Legipont Cod. 698), LAM = Landeshauptarchiv Magdeburg, KAE = Archiv der katholischen Kirche Schottlands in Edinburgh (Brockie-Wilson MS), STAE = Stadtarchiv Erfurt, UBM = Universitätsbibliothek München (Nachlaß Desing). Ferner: Brockie, Mon. Scot. = Marianus Brockie, Monasticon Scoticum (Brockie-Wilson MS, KAE), Easson = Easson D.E., Medieval Religious Houses: Scotland, London 1957; Holstenius-Brockie = Codex Regularum monasticarum et canonicarum, 6 Bde., Augsburg 1759; Ziegelbauer = Historia Rei Litterariae O.S.B., bearbeitet und hrsg. von Oliver Legipont, 4 Bde., Augsburg 1754.

2) Vgl. Anm. 57.

3) Es fehlen sowohl Einzeluntersuchungen wie eine Gesamtdarstellung der Geschichte dieser Anstalten. Vgl. Records of the Scots Colleges at Douai, Rome, Madrid, Valladolid and Ratisbon I (New Spalding Club) Aberdeen 1906; Hay M. V., The Blairs Papers, 1603–1660, London-Edinburgh 1929; verstreutes, aber wichtiges Material bieten auch einzelne Bände der seit 1950 in Glasgow erscheinenden katholischen historischen Zeitschrift „Innes Review“.

Eingebettet in das religiös-politische Kräftefeld zwischen Deutschland, Rom und Großbritannien lebten die Schottenmönche in Deutschland in einer Welt, die sich von den deutschen monastischen Niederlassungen in ihrem Umkreis entscheidend abhob. Dennoch mußten diese Schotten in diesem fremden Land Fuß fassen, sie hatten sich zurechtzufinden in den verwickelten und ungewohnten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ihrer Wahlheimat, sie mußten immer wieder einen *modus vivendi* finden mit den deutschen weltlichen und geistlichen Herren: mit den Städten, den Kurfürsten, dem Kaiser, mit den Bischöfen und nicht zuletzt mit den deutschen Klöstern. Sich hier zu behaupten, gerade auch in den alltäglichen finanziellen und wirtschaftlichen Fragen, das erforderte ein hohes Maß an Klugheit, an Geschick, Härte und Anpassungsfähigkeit.

Kaum einer von den Schottenäbten verfügte über diese Eigenschaften so sehr wie Abt Placidus Fleming⁴, der von 1672 bis 1720 dem Kloster St. Jacob in Regensburg vorstand und den die Zeitgenossen zu Recht als „*secundus fundator*“ der Abtei feierten. Aus den wirtschaftlichen Bedrängnissen fand er einen Ausweg, er füllte die arg gelichteten Reihen seines Konvents, mit den Freunden in der Heimat knüpfte und hielt er enge Verbindung. Sein Lebenswerk sah er gekrönt, als 1712 endlich das Missionsseminar in St. Jacob eröffnet wurde und als sich sieben Jahre später, kurz vor seinem Tod, sämtliche Konventualen der deutschen Schottenklöster bedingungslos zum Dienst in der Mission in Schottland verpflichteten⁵.

Auch die fast verfallene, nur mehr schwach besetzte Erfurter Schottenabtei verdankt Fleming ihren ungewöhnlichen Aufschwung im 18. Jahrhundert⁶. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts stand lediglich ein Prior

4) Fleming stammte aus der Familie der Earls of Wigton, er wurde 1642 geboren, in Edinburgh erzogen, war dann Seeoffizier unter dem Herzog von York. Nach einer abenteuerlichen Karriere kam er 1669 ins Regensburger Schottenkloster. Über ihn vgl. Hammermayer, Regensburg 54–57; Dilworth 187; dort weitere Literatur- und Quellenhinweise.

5) Die Eidesformel lautete: *Ego . . . promitto, spondeo, et voveo coram Deo, Beatissima Deipara semper Virgine, et Beato Patre Nostro Benedicto, et omnibus Sanctis, me, meaque studia et conatus eo impensurum, ut idoneus ad opus Apostolicae Missionis pro capacitate indolis reddar, et semper paratum fore in Britanniam septentrionalem sive Scotiam fidei Catholicae propagandae causa redire, atque ibi sub obedientia et directione vicarii Apostolici quoad exercitia missionis, permanere indeque reverti ad locum mihi destinatum, quando et quoties mihi praeceptum fuerit a Reverendissimo meo Abbate vel missionis nostrae Superiore. Sic me Deus etc.* (Records of Scots Colleges 282 f.).

6) Vgl. Scholle J., Das Erfurter Schottenkloster, Düsseldorf 1932; das „*Tentamen super vitis et actis Abbatum Monasterii S. Jacobi Scotorum O. S. B. Erfurti*“ erstmals veröffentlicht im Jahrbuch f. d. Bistum Mainz VIII (1960) 207–223; einiges neue Material auch bei Drehmann L., Der Weihbischof Nikolaus Elgard (Erfurter theol. Schriften III) Leipzig 1958. Über das Schicksal des Schottenarchivs bei Wiegand F., Das Stadtarchiv Erfurt (Thüringische Archivstudien V) Weimar 1953, 44 f.

an ihrer Spitze, der dem Regensburger Abt als dem Administrator voll verantwortlich war⁷. Fleming gelang es, den Schotten an der von den Protestanten beherrschten städtischen Erfurter Universität einen ordentlichen Lehrstuhl zu sichern. Der erste Inhaber dieses Amtes, P. Maurus Stuart⁸, o. Professor der Philosophie und gleichzeitig Prior, errang allenthalben Achtung und Wohlwollen und erreichte es, daß auch das Extraordinariat an der Philosophischen Fakultät den Schotten eingeräumt wurde. Mit P. Hieronymus Panton bekleidete in den Jahren 1717 bis 1719 erstmals ein Schotte das Amt des Rektors der Universität⁹. — Flemings Erbe lag bei seinem Nachfolger Bernard Baillie¹⁰ in getreuen und klugen Händen. Fleming hatte die Grundlagen geschaffen, auf denen Baillie weiterbauen und das

-
- 7) Letzter Abt war Macharius Chalmers, er wurde 1646 gewählt und übernahm 1655 die Regensburger Abtei. Es folgten in Erfurt die Prioren Benedict Raith (1655–1678), Ephraim Red (1678–1685), Johannes Dunbar (1689), Andreas Cook (1689–1694); vgl. Hammermayer, Erfurt 222 f.
- 8) P. Maurus Stuart legte 1691 Profeß in Regensburg ab und war von 1695 bis 1711 Prior in Erfurt; 1711/13 und 1717/19 war er in der Mission in Schottland und brachte Zöglinge für das neuerrichtete Regensburger Seminar. Er wurde 1720 zum Nachfolger des Abtes Fleming gewählt, starb aber bereits nach vier Monaten, ohne sein Amt angetreten zu haben. Vgl. Dilworth 187; Scholle 42, 55, 84. Über den beklagenswerten Zustand des Erfurter Klosters im Jahre 1695 berichtet P. Ildephons Kennedy in seinen „Anecdotes of the Scots Monastery in Ratisbon“ (Orig. im Archiv der Abtei Fort Augustus, Schottland; Abschrift im Brockie-Wilson MS, KAE, f. 206–241).
- 9) In den Jahren 1686 bis 1711 verzeichnet das Erfurter Universitätsmatrikel folgende Schotten: P. Joannes Dunbar O. S. B. Scotus Ratisbonae Professor, linguarum et orientalium immatriculatus (1686), Placidus Abbas Ratisbonensis et administrator S. Jacobi Scotorum Erfordiae (24. 2. 1696), P. Erhardus Dunbar, Prior Scotorum O. S. B., P. Maurus Stuart, SS. Theol. Baccalaureus in exempto Monasterio S. Jacobi Scotorum Professor, P. Augustinus Gordon, SS. Theol. Baccalaureus in exempto Monasterio S. Jacobi Ratisbonae professor, P. Bernhard Baillie (desgl.) — alle vier unter dem 8. 3. 1696; P. Johannes Hieron. Pantonne O. S. B. Monasterio S. Jacobi Scotorum Ratisbonae professor (20. 3. 1705), P. Augustinus Morison O. S. B. Ratisbonae professor (2. 4. 1706), P. Marianus Brockie Scotus O. S. B. (6. 8. 1711); vgl. STAE, Universitätsmatrikel IV, f. 10–194. — Hieronymus Panton legte 1687 in Regensburg Profeß ab; seit 1705 in Erfurt (vgl. Matrikel) wurde er 1711 Prior und Nachfolger Stuarts auch als Professor der Philosophie an der Universität; von 1717 bis zu seinem Tode 1719 war er Rektor. Scholles Angaben über Immatrikulation und Promotion zum Dr. theol. et phil. (1704 bzw. 1702) scheinen falsch: richtig 1705 und wohl 1712. Über seine vergeblichen Bemühungen, Abt von Erfurt zu werden vgl. Ordinariatsarchiv Regensburg, Abt. Schottenkloster K II, F 37, Nr. 59 und 60 („P. Panton's attempts to be abbot at Erford“).
- 10) Bernard Baillie (1673–1743) geb. in Castalcary bei Stirling, kam 1687 nach St. Jacob in Regensburg, legte 1691 die Gelübde ab, studierte in Erfurt und Prag, lehrte 1703/05 und 1711/15 in Erfurt Philosophie, weilte

Kloster zu einer allseits anerkannten Pflanzstätte der Wissenschaften erheben konnte. Baillie war ein Gelehrter, ein Humanist, er setzte sich entschieden für die Pflege der klassischen Sprachen ein und legte größten Wert auf einen raschen und sorgfältigen Aufbau der lange vernachlässigten Klosterbibliothek¹¹. Vor allem aber verstand er es, jene Atmosphäre ersten wissenschaftlichen Bemühens und menschlicher Wärme zu schaffen, aus der die geistige Blüte seines Klosters erwuchs¹².

All dies bildet den Hintergrund für den Werdegang und das Wirken des Theologen und Historikers P. Marianus Brockie¹³ aus dem Regensburger Schottenkloster. Brockie entstammte nicht, wie so viele seiner Mitbrüder, einer Familie des schottischen Hochlandes, er war vielmehr in Edinburgh geboren, 1687; seine Jugend verbrachte er indes in Arbroath in Angus, wo sein Vater George B. († 1708) als „Clerk of Regality“ den Besitz der

1705/07 in der Mission in Schottland und besorgte nach 1715 den Aufbau des Regensburger Missionseminars; vgl. Hammermayer, Erfurt 209; Dilworth 188.

- 11) Baillie erwarb Bücher „ohne Schonung der Kosten... daß man heut zu Tag nicht begreifen kann, wie es bei den sehr geringen Einkünften dieser Abtei möglich gewesen, so viel für die Bibliothek zu tun, ohne Schulden zu machen“ (Hirsching F.K.G., Versuch einer Beschreibung sehenswürdiger Bibliotheken Deutschlands III, Erlangen 1788, 652 ff.). Vgl. Anm. 51.
- 12) „He had happy and vigorous parts and a constant application, whereby he became a proficient in the knowledge of book and history, nor was he ignorant in Mathematicks. He was of a mild, noble and inclinating character. By his genteel and prudent behaviour he obtained the affection of his subjects and the esteem of strangers“ (Ildephons Kennedy, Notes on Contemporary Brethren, in: Brockie-Wilson MS, f. 495; Orig. im Archiv zu Fort Augustus, Schottland). Dieses Bild wird durch P. Magnoald Ziegelbauer in seiner *Historia Rei Litterariae O.S.B.* voll bestätigt; vgl. Anm. 129.
- 13) Zu Marianus (Taufname: Daniel = Donald) Brockie (1687–1755) vgl. Motschmann J. Ch., *Erfordia Literata I* (1), Erfurt 1733, 52 ff.; *Records of the Scots Colleges* 251 f., 265, 283; *Dictionary of National Biography* VI 373; Gordon J.S.F., *The Catholic Church in Scotland from the suppression of the hierarchy to the present time*, Aberdeen 1864, 526, 632 ff.; Hammermayer, Regensburg 59 f.; ders., Erfurt 209; Dilworth 188; Ross A., *Some Scottish Catholic Historians* (Innes Review) Glasgow 1950, 20 f.; Easson XXIX und passim; W.J. Anderson in *Scottish Historical Review* XXXVII, Edinburgh 1958, 149; *Verzeichnis seiner Schriften bei Lindner A., Die Schriftsteller des Benediktinerordens in Bayern seit 1750, Bd. II* (Regensburg 1880) 235. Mit aller gebotenen Kritik heranzuziehen sind die aufschlußreichen Charakterskizzen aus der Feder P. Ildephons Kennedys in: *Anecdotes of the Scots Monastery in Ratisbon* (vom Jahre 1794; Abschrift Brockie-Wilson MS, KAE) und in den „Notes on Contemporary Brethren“ (ebd.). — Eine eingehendere biographische Arbeit über Brockie fehlt, ein Ansatz hierzu soll im folgenden versucht werden.

ehem. tiron. Benediktinerabtei St. Thomas Becket verwaltete¹⁴. Der Vater war Protestant, konvertierte aber kurz vor seinem Tod. Die Mutter Isabel geb. Farquharson und die Kinder waren streng katholisch¹⁵. In jenen kritischen Jahren nach 1688 und vor der endgültigen Union Schottlands mit England 1707, als es Mut erforderte, sich zum katholischen Glauben zu bekennen, reifte in Brockie der Gedanke Priester zu werden. Dies bedeutete damals zunächst Verzicht auf einen weiteren Aufenthalt in der Heimat und Eintritt in eines der schottischen Kollegs oder Klöster auf dem Kontinent. Brockie wählte das monastische Leben, 1705 traf er in Regensburg ein¹⁶. Auf Geheiß des Abtes Fleming studierte er im dortigen Franziskanerkloster Philosophie, wo er wohl erstmals mit den Werken und der Persönlichkeit des großen Franziskanertheologen Duns Scotus bekannt wurde, die ihn ein Leben lang fesselten. Die theologischen Vorlesungen hörte er bei den deutschen Ordenskollegen zu St. Emmeram¹⁷; möglicherweise wurde er bereits damals mit der Leistung der Mauriner näher vertraut und empfing erste Anregungen für seine künftige Arbeit auf dem Felde der Geschichte¹⁸. 1708 legte er im Regensburger Schottenkloster die Gelübde ab¹⁹.

Universität Erfurt

Im Jahre 1711 erschien in Regensburg aus Brockies Feder eine Schrift über Duns Scotus; in diesem Erstlingswerk verfocht Brockie die — heute weitgehend anerkannte — These der schottischen Abstammung des „Doctor subtilis“²⁰. In den Augen seines Abtes hatte er sich nun für eine wissenschaftliche Laufbahn qualifiziert; noch im selben Jahr wurde er auf die Universität Erfurt gesandt. 1713 empfängt er die Priesterweihe²¹. Unter dem Dekanat des Schotten Hieronymus Panton wird er 1714 Magister der

14) Brockie, Mon. Scot. V f. 317.

15) Gordon a. a. O. Zur Familie vgl. Anm. 56.

16) Motschmann, Erfordia literata 52.

17) Records of the Scots Colleges 265 (Catalogus Religiosorum in Monasterio S. Jacobi Scotorum Ratisbonae ab Anno Domini MDXCVII et deinceps professorum sub reverendissimo domino Placido Flaminio Abbate confectus; Orig. im Archiv Fort Augustus).

18) Über die engen Beziehungen zwischen St. Emmeram und den Maurinern in jenen Jahren vgl. Endres J. A., Korrespondenz der Mauriner mit den Emmeramern und Beziehungen der letzteren zu den wissenschaftlichen Bewegungen des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1899.

19) Am 25. Februar (Records of the Scots Colleges 265; vgl. Anm. 17).

20) Scotus a Scoto propugnatus, seu quaestiones ad mentem Joannis Duns Scotus, Regensburg 1711; auch der jüngste Bericht über Duns Scotus im LThK² III (1959) 645 f. hält an der schottischen Abstammung fest; dagegen jedoch Easson 11 f. Vgl. Anm. 120. — Brockies Arbeit stützte sich auf die von dem in Rom lebenden Iren Lukas Wadding O. F. M. besorgte zwölbändige Scotusausgabe (Lyon 1639).

21) vgl. Anm. 17.

Theologie²² und übernimmt für P. Maurus Stuart die philosophischen Vorlesungen. Wichtig für ihn wird das Jahr 1717: er veröffentlicht ad usum scholarum eine Einführung in die Logik²³, wird o. Professor und Assessor der Philosophischen Fakultät und hält wenige Wochen später seine theologische Doktordisputation zum Thema „De caractere sacramentali“²⁴. Eine glänzende akademische Laufbahn scheint ihm aufgetan. Mit dem Amt des Priors übernimmt er dann 1719 auch noch die Verantwortung für das Geschick des Erfurter Schottenklosters²⁵.

Die freiere und kämpferische Luft, die in Erfurt wehte, mochte Brockie manchenmal ein wenig an seine Jugendzeit in Edinburgh erinnert haben: hier wie dort mußten sich die Katholiken gegen eine protestantische Mehrheit behaupten. Freilich war die Lage in Erfurt für die Katholiken ungleich günstiger als im kalvinistischen Schottland; die Stadt gehörte als Enklave zum geistlichen Kurfürstentum Mainz²⁶, ihre verhältnismäßig starke katholische Minderheit konnte sich zudem auf eine Reihe von altangesehenen geistlichen Niederlassungen stützen. Einst, im späten Mittelalter, galt Erfurt als Hochburg des Scotismus, seine städtische Universität und seine Ordenshochschulen zogen Gelehrte aus ganz Europa an; aber man mußte hier auch im achtzehnten Jahrhundert als katholischer Theologe und Universitätslehrer an einer überwiegend protestantischen Alma Mater Stellung beziehen zu den bewegenden geistigen und religiösen Fragen der Zeit²⁷.

-
- 22) Am 7. November 1714 (Motschmann, *Erfordia literata* 52).
- 23) *Ars philosophice loquendi, sive Logica vocalis scientiarum Philosophicarum institutiones et elementa complectens, in modum scholae accommodata et in usum studiosae juventutis ventilata*, Frankfurt-Leipzig 1717.
- 24) Motschmann, *Erfordia literata* 52 (den Records of the Scots Colleges zufolge wurde erst 1718 Dr. theol.).
- 25) Nach dem Tode von Hieronymus Panton (Hammermayer, Erfurt 223).
- 26) Vgl. zur staats- und kirchenrechtlichen Situation Erfurts an neuerer Literatur Beyer-Biereye, *Geschichte der Stadt Erfurt von der ältesten bis auf die neueste Zeit I*, Erfurt 1935; Hanappel M., *Das Gebiet des Archidiaconates Beatae Mariae Virginis Erfurt am Ausgang des Mittelalters* (Arbeiten zur Landes- und Volksforschung X) Jena 1941; May G., *Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz in Thüringen. Das Generalgericht Erfurt* (Erfurter theol. Schriften II) Leipzig 1956; Opfermann B., *Die kirchliche Verwaltung des Eichsfeldes in seiner Vergangenheit*, Leipzig-Heiligenstadt 1958; guter Überblick und Literaturangaben bei Wiegand, *Erfurter Stadtarchiv* 11–28.
- 27) Eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte der Erfurter Universität im Mittelalter und in der Neuzeit ist noch immer ein Desiderat. Für das achtzehnte Jahrhundert bietet wichtige Vorarbeit Stieda W., *Erfurter Universitätsreformpläne im 18. Jahrhundert*, Erfurt 1934. Zum Erfurter Scotismus vgl. Meier L., *Die Barfüßerschule zu Erfurt* (Beitr. zur Gesch. d. Philos. u. Theol. des Mittelalters XXXVIII, 2) Münster 1958 (mit wertvollen Quellenangaben); über die Beziehungen zur Universität Mainz vgl. Just L., *Die alte Universität Mainz von 1477–1798*, Wiesbaden 1957. Neues Material zur Geschichte der 1754 gegründeten „Kurfürstlichen Main-

Brockie scheute davor nicht zurück, die Erfahrungen seiner Jugend, die Bindung an Duns Scotus boten ihm den festen Ausgangspunkt: Treue zur römischen Kirche, sachliche und klare Abgrenzung gegenüber dem protestantischen Lager, entschiedene Ablehnung sowohl des jansenistischen Rigorismus als auch des von den Jesuiten praktizierten Probabilismus und Scholastizismus.

In Erfurt hatte Brockie einen vorzüglichen Überblick über den katholischen wie über den protestantischen literarischen Markt. Als er sah, daß die Katholiken die gegen die Jansenisten gerichtete Bulle *Unigenitus* (1713) zwar annahmen, daß in der Publizistik aber die Jansenisten und ihre Freunde das Feld beherrschten, da entschloß er sich, die Thesen des führenden Jansenisten Quesnel²⁸ an Hand der päpstlichen Entscheidungen jener Bulle Clemens' XI. zu widerlegen²⁹. In den einundzwanzig Abschnitten geht er klar und übersichtlich zu Werke, er legt zunächst die in der Bulle „*Unigenitus*“ verkündete Lehre der Kirche dar, stützt sie durch weitere Zeugnisse aus der Bibel, aus den Vätern und den Konzilsentscheidungen, hält dann Quesnels Thesen entgegen und sucht sie schließlich als im Widerspruch zur Lehre und Tradition der Kirche stehend ad absurdum zu führen³⁰. Er scheut dabei vor einem Kampf nach zwei Seiten nicht zurück und bezieht gleich zu Anfang, im vierten Kapitel, eindeutige Stellung

zischen Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt“ bei Kraus A., *Die historische Forschung an der Churbayerischen Akademie der Wissenschaften* (Schriftenreihe zur bayer. Landesgeschichte LIX) München 1959, passim; Hammermayer L., *Gründungs- und Frühgeschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften* (Münchener Historische Studien IV) 1959, 32 ff., 221–226 (in beiden Werken auch ältere Literatur).

- 28) Der Oratorianer Paschasius Quesnel, geb. 1634 in Paris, gest. 1719 in Amsterdam wurde bekannt durch religiöse Essays und sein Werk „*Le Nouveau Testament avec des réflexions morales*“ (1693); er mußte 1704 nach Holland fliehen. Er ist der wichtigste und radikalste Vertreter des gallikanischen Spätjansenismus. Zur Literatur vgl. u. a. Gazier A., *Histoire général du mouvement janséniste*, 2 Bde., Paris 1922/24; Carreyre J., *Le Jansénisme durant la régence*, 3 Bde., Louvain 1929/33; Deinhard W., *Der Jansenismus in deutschen Landen* (Studien zur historischen Theologie VIII) München 1929; LThK ²V (1960) 865–869.
- 29) *Examen Theologicum Doctrinae Quesnellianae, quo aequitas et justitia Constitutionis dogmaticae Unigenitus demonstratur*, Erfurt (bei Joh. Mich. Funk) 1720. — Im Vorwort schreibt Brockie u. a.: „*Paucitas eorum, qui pro defendenda Constitutione Unigenitus exaceruerunt calamum, quum libellorum, qui in gratiam adversae partis tum Amstelodami, tum Genevae, tum Lipsiae... et Francofurti prodierint, vix numerus iniri possit, impulit hujus libri auctor...*“.
- 30) Die einzelnen Abschnitte handelten u. a. De gratia efficaci et sufficiente (VI.); de morte Christi pro omnibus hominibus (VII.); de necessitate gratiae ad bona opera facienda (VIII.); de ejusdem necessitate ad cognoscendas veritates naturales (IX); de gratia Adami sive Proto-parentum (X.); de gratia baptismali et illius effectibus (XI.) usw.

gegen die Jesuiten und verzichtet auf jede Hilfe von dieser Seite³¹. Brockies Werk erschien 1720 in Erfurt, es wurde stark beachtet, auch die protestantischen Rezensenten der *Acta Eruditorum* zu Leipzig würdigten es einer ausführlichen Kritik³².

In den Jesuiten aber hatte sich Brockie von nun an unversöhnliche Feinde geschaffen, die unverzüglich in Erfurt zum Angriff gegen ihn übergingen. Ein Anlaß war bald gefunden. Der „Praefectus Scholarum Trivialium“ ihres Erfurter Kollegs, P. Anton Gruber³³, erhob beim Landesherrn, dem Mainzer Kurfürst und Erzbischof Lothar Franz v. Schönborn, als dem „Cancellarius Universitatis perpetuus“, bewegte Klage gegen die Schotten, sonderlich aber gegen Brockie, der ehemalige Schüler des Jesuitenkollegs in seinen Philosophiekurs aufgenommen habe, obwohl sie ohne Zeugnis von der Schule abgegangen seien und nur das Matrikel der Universität hätten vorweisen können³⁴. Von der persönlichen Seite abgesehen, warf Grubers Vorstoß grundsätzliche Frage auf: hatte sich ein Universitätslehrer nach dem Matrikel oder nach dem Zeugnis eines Gymnasiums zu richten? Genügte das Matrikel? Durch Grubers Angriff fühlte sich die Universität in ihrer Freiheit bedroht, denn es war nicht das erste-

-
- 31) Brockie will „justitiam Constitutionis penitus deducere, ac primum amoliri ab ea studium partium et favorem Jesuiticum, quodque propositiones illae non in sensu legitimo, sed alieno damnatae sunt“ (14).
- 32) September 1720, 423—428. Zu den kritischen Bemerkungen über Brockies Stil vgl. Anm. 181.
- 33) Über P. Anton Gruber ist wenig bekannt, im Jesuitenlexikon von Sommervogel ist er nicht erwähnt, die einzigen spärlichen Hinweise finden sich bei Dühr B., *Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge* IV (1) Freiburg 1928, 142, 145, 154.
- 34) Das einschlägige Material LAM, Rep. A 37 b I, Abt. II, Tit. XVI, 43. Gruber erklärte, es sei „nach alt und wohlhergebrachter üblichen Gewohnheit auf denen Universitäten und Schulen in denen classibus und gradibus scholarum diese Observanz je und allweg für gut und notwendig erwähnt worden, daß keiner ad philosophiam und andern hohen Schulen an- und aufgenommen werden solle, er habe denn seine inferiora praevio examine et approbatione absolvieret und sei deshalb mit beglaubigtem Testimonio versehen. Dagegen aber ist schon mehrmalen in allhiesiger Universität, und zwar in specie a professoribus Scotis gehandelt worden, wie denn ohnlängst P. Marianus Brockie, dermaliger Professor Philosophiae, vier von unsern discipulis, deren einer bloß poeticam gehöret, die übrigen drei in letztverwichenem Schuljahr nach Ostern, der Strafe ihres üblen Verhaltens zu entgehen, aus Rhetorica mutwilligerweise flüchtig worden, ohn einziges Bedenken und begehrtm Vorzeichen eines Testimonii gleich ad philosophiam admittiert . . . ohneracht von uns wider diese unordentliche und unförmliche Schulmanier mündlich protestiert . . .“ Brockie habe die „ganz ungültig excusation“ vorgebracht, „daß gemeldet vier Studenten matriculae Universitatis schon eingeschrieben wären . . .“ (an Erzbischof Schönborn, 22. 2. 1721, LAM).

mal, daß die Jesuiten versuchten, auf diese Weise Einfluß zu gewinnen³⁵. Brockie fiel es also nicht schwer, diese Lage auszunutzen, er verteidigte sich temperamentvoll, er trat auf als Hüter der akademischen Freiheit, als Vorkämpfer gegen die alten Machtansprüche der Jesuiten und als väterlicher Freund und Förderer der Studenten. Einzig und allein das Matrikel der Universität, erklärte er, dürfe bei der Zulassung zu den einzelnen Vorlesungen und Kursen entscheiden, interne Zeugnisse der Jesuitenschule stünden in keinerlei Verbindung mit der Universität; die an den Hochschulen in Bamberg, Würzburg und Mainz geübte Praxis, die Gruber als Beweis für seine Forderungen angeführt habe, sei kein Kriterium, da diese Universitäten von der Gesellschaft Jesu weitgehend beherrscht seien; immerhin aber weigere sich selbst die juristische Fakultät in Mainz, die Jesuitenzeugnisse bei der Zulassung anzuerkennen³⁶. Die stärkeren Argumente schienen in der Tat auf Brockies Seite, die Philosophische Fakultät, der Rektor, der einflußreiche Abt des Benediktinerklosters St. Peter stellten sich hinter ihn³⁷; Abt Bernard Baillie kam eigens aus Regensburg zur Visi-

- 35) „... wundern wir uns wohl zum Höchsten, wie die Herren Patres SJ durch den Herrn P. Gruber ihr altes Liedlein wieder singen, mit welchem sie doch weder vor 30 Jahren und darüber noch auch vor ohngefähr 20 Jahren... sind gehöret worden“ (Philosophische Fakultät an den Rektor, 2. 4. 1721, LAM).
- 36) Brockie betonte, es werde „hiesiger Orten und denen benachbarter Universitäten auf die testimonia Jesuitica wenig oder gar keine reflexion gemacht, absonderlich da man auf florierenden Universitäten die studiosos unter keinem solchen despotischen Joch, wie der Herren Patres und Magistri SJ hier lieben zu traktieren pflegen, halten kann... die Herren Patres SJ können wohl unter sich leges geben und Mauern aufrichten, allein dero Verbindlichkeit darf sich weiter nicht denn unter ihnen extendieren... es ist die angerühmte alte, wohlhergebracht sein sollende Gewohnheit hiesigen Orten und allen benachbarten Universitäten ganz fremd und unbekannt; es scheint, der Praefectus Scholarum Trivialium P. Gruber habe nicht viele Universitäten außer Mainz, Würzburg und die Akademie Bamberg, worauf er promoviert, besucht, sonst er ganz anders belehrt sein würde, maßen man sonst auf keiner Universität Testimonia scholarum inferiorum von denen studiosis zu extorquieren pfeget...“ (an den Rektor, 5. 4. 1721, LAM).
- 37) Die Philosophische Fakultät sprach ihrem „im Lesen und Disputieren sehr fleißigen P. Marianus Brockie“ das Vertrauen aus und wandte sich mit ähnlichen Argumenten wie dieser gegen die Forderungen der Jesuiten; als Beispiele führte sie die Praxis an den Universitäten Jena, Halle, Leipzig und Wittenberg an (an den Rektor, 2. 4. 1721, LAM). — Abt Placidus von St. Peter, als „consilii secreti assessor“ stellte fest: „Wieweilen aus hiesigen statutis Universitatis — deren Observanz so viele Jahre den Flor der Universität erhalten — nicht zu ersehen, daß ein Immatrikulierter schuldig sei, praeter hoc testimonium matriculae seinem professori testimonium humaniorum beizubringen... befinden nicht, warum diejenige immatriculati candidati, so ihren cursum schon längstens apud RR. PP. Scotorum rührig angefangen, denselben zu continuieren gehemmet werden sollten...“ (an den Rektor, 3. 4. 1721, LAM).

tation. Er fand die gegen Brockie erhobenen Vorwürfe als unbegründet, bestätigte ihn im Amt des Priors und sicherte ihm seine weitere Unterstützung zu³⁸.

Dennoch gaben sich die Jesuiten nicht geschlagen, sie versuchten nun, ihr Ziel auf einem klug gewählten Umweg zu erreichen. Im Mai 1723 wandte sich eine Abordnung von sechs Erfurter Bürgern an den Erzbischof von Mainz, er möge das philosophische Studium an der Erfurter Universität den schottischen Benediktinern entziehen und den Patres der Gesellschaft Jesu anvertrauen³⁹. Keinesfalls könnten sich die Schotten an der Universität auf ein altes verbrieftes Recht berufen. Und dann fiel das entscheidende Stichwort von der „bei denen Scotis gewöhnlichen Libertät“. Wieder fand Brockie einflußreiche Fürsprecher, die Philosophische und die – katholische – Theologische Fakultät erklärten sich eindeutig für ihn⁴⁰, der Abt von St. Peter und das erzbischöfliche Gericht in Erfurt stellten ihm ein Leumundszeugnis aus, Abt Baillie machte sich auf den Weg, um persönlich bei Erzbischof Schönborn für Brockie einzutreten und um auf jeden

- 38) Abt Baillie bestätigte 1721 seinen Erfurter Prior Brockie im Amte; im folgenden Jahr kam er persönlich nach Erfurt; in dieser Zeit entstand – im Zusammenwirken mit Brockie – das „Tentamen super vitis et actis Abbatum Monasterii S. Jacobi Scotorum O.S.B. Erfurti“ (ed. im Jahrbuch f. d. Bistum Mainz VIII, 1960, 203–223). Auch das Leumundszeugnis des erzbischöflichen Gerichts v. 23. 4. 1723 erwähnt diese Rehabilitierung Brockies durch den Regensburger Abt (vgl. Anm. 48).
- 39) Auch das Folgende stützt sich auf Material im LAM, Rep. 37 b I, Abt. II, Tit. XVI, Nr. 44. – Die Bürger erklärten, die Schotten seien anno 1695 zu ihren Lehrkanzeln nicht durch altes Recht, sondern „durch Statthalter v. Bassenheims starkes Zureden und recommendation, zumalen auch in Ansehung des damaligen Kandidati Patris Stuarts besonderen Qualitäten, Gelehrtheit und Conduite gelangt“; jetzt aber hätten „die Patres Scoti manchen Buben aus der 3. und 4. Schule ohne daß sie die lateinische Sprache etwa geringst verstanden und kein testimonium aufzuweisen gehabt, dennoch an sich gezogen und ad Logicam admittiert . . .“ (an Erzbischof Schönborn, 10. 3. 1723, LAM). Das Schreiben ist unterzeichnet von den Erfurter Bürgern Johann Daniel Streit, D. Johannes Friedrich de Pré, Georg Melchior Clemens, Johann Martin Körner, Johann Georg Otto und Johann Ludwig Cöler.
- 40) Das Zeugnis der Theologischen Fakultät lautete: *Innocentem et innocuum virum, a calumniis et memoribus falso ipsi imputatis defendere, et illius innocentiam per authentica testimonia declarare, omnes quotquot sunt boni Christiani obligantur. Attestamur et fidem damus Professorem P. Marianum Brockie per octennium hic tanta cum laude vixisse, ut nulla, vel minime contra ipsius vitam et mores quaerula ad S. facultatem pervenit, qui, ut virum Religiosum et SS. Theologiae Doctorem decet, se semper exhibuit in collegiis tradendas industrium et sedulum, in consultis quietum, pacificum et humanum, in suis Monasterii rebus tractandis vigilantem* (22. 4. 1723, LAM). Ähnlich lauten die Zeugnisse der Philosophischen Fakultät und des Abtes Placidus von St. Peter. Über das Zeugnis des erzbischöflichen Gerichts zu Erfurt vgl. Anm. 48.

Fall den Schotten die Position an der Universität zu erhalten⁴¹. Brockie selbst setzte sich in einem Schreiben an den Erzbischof entschieden zur Wehr, er verwies auf seine eigenen Verdienste, auf das gute Zeugnis, das man ihm allenthalben ausgestellt habe, er bat, die Forderungen der Jesuiten und ihrer Strohleute zurückzuweisen, wobei er die eigene Person wohlweislich etwas zurücktreten ließ und das gefährdete Ansehen der Universität und das Schicksal seines „armen Schottenklosters“ in den Vordergrund stellte⁴².

Brockies Stellung an der Universität war schwer angreifbar. Auch wenn er es gewollt hätte, wäre es dem Erzbischof Schönborn nicht leicht geworden, gegen die Schotten vorzugehen⁴³. Sein Mainzer Kanzler, den er um ein Gutachten ersucht hatte, erklärte, der Fundus für die Schotten an der Universität stamme nicht aus der kurfürstlich-mainzischen Hofkammer, sondern von der Philosophischen Fakultät. Jede Änderung zugunsten der Jesuiten aber werde unverzüglich die Protestanten auf den Plan rufen, die „sogleich ein Religions gravamina daraus machen . . . wozu sie genugsam fundamenta in pace Westphalica finden . . .“ Der Kurfürst solle die Sache besser auf sich beruhen lassen⁴⁴. Und so geschah es⁴⁵. Noch einmal hatte Brockie gesiegt. Sein Widersacher P. Gruber wurde kurz darauf aus Erfurt abberufen⁴⁶.

- 41) Abt Baillie suchte Erzbischof Schönborn um den 10. Mai 1723 auf Schloß Weißenstein bei Pommersfelden auf (vgl. den Brief Schönborns an den Kanzler v. Losser in Mainz, 14. 5. 1723, LAM). Vgl. Anm. 48.
- 42) Der Kurfürst solle „die Herrn Patres Societatis Jesu mit ihrem Gesuch Philosophiam zu docieren ab- und zur Ruhe verweisen, und das umso mehr, als ein solches unserem armen Schottenkloster, wie nicht weniger der ganzen Philosophischen Facultät zur höchsten Präjudiz gereiche . . .“ (Brockie an Erzbischof Schönborn, 7. 5. 1723, LAM).
- 43) Erzbischof Schönborn erwiderte auf die Vorstellungen der Erfurter Bürger am 1. 4. 1723 ausweichend, er wolle zunächst die Gutachten der entscheidenden Behörden abwarten. Der kurfürstliche Statthalter zu Erfurt verwies unterm 24. 4. 1723 auf die schwierige Situation, die durch das Verlangen der Erfurter Bürger entstehe; er habe, entgegen der kurfürstlichen Weisung, die Philosophische Fakultät nicht um ihre Meinung befragt „wegen notorischer Feindschaft deren Lutheraner und ihrer Prädikanten wider die Sozietät“; um die Jesuiten in den Lehrkörper aufzunehmen, müsse man eine neue Philosophische Fakultät schaffen, was völlig unmöglich sei. Auch die katholische Theologische Fakultät sei antijesuitisch gesinnt (LAM).
- 44) Kanzler v. Losser an Erzbischof Schönborn, Mainz 4. 5. 1723 (LAM).
- 45) „ . . . so wird es allerdings nicht ratsam sein, sic stantibus rebus ac temporibus dadurch uns neue und mehrere Verdrießlichkeit a protestantibus zuzuziehen, sondern werden besser . . . bequemere Zeiten erwarten müssen . . .“ (Erzbischof Schönborn an Kanzler v. Losser, Pommersfelden, 7. 5. 1723; ähnlich in einem weiteren Schreiben aus Bamberg vom 14. 5. 1723, LAM).
- 46) Unterm 26. Juli 1725 ist Gruber im Jesuitenkolleg zu Speyer bezeugt; bereits im vorhergehenden April hatte er in der Nähe von Speyer in einem Dorf Aushilfe geleistet; am 12. 12. 1732 erscheint er als Rektor des Jesuitenkollegs in Heiligenstadt (D u h r IV, 1, 142, 145, 154).

Gleichwohl hatte Brockie nur einen Pyrrhussieg errungen. Weder war seine persönliche Position so gefestigt, noch waren seine Gründe so stichhaltig, noch war sein Verhalten so makellos, wie er es vorgab und wie es auf den ersten Blick scheint. Auch die Argumente der Gegenseite waren nicht unbegründet. Bei der eigenartigen Lage in Erfurt hatte das Jesuitenkolleg stets mit beträchtlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, die Schülerzahl hielt sich in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen, es war oft schwer, Disziplin zu halten und die Schüler vor den Einflüssen einer fremden Umwelt abzuschirmen⁴⁷. An der Universität herrschten die Protestanten, die Schotten als die Platzhalter der katholischen Minorität aber waren in den Augen der Jesuiten zu „nachgiebig“, zu „liberal“. Deshalb versuchten die Jesuiten mit allen Mitteln an der Hochschule Einfluß zu gewinnen und die Schotten zu verdrängen. Die Universität mußte gerade damals über einen merklichen Rückgang der Studentenzahl klagen^{47a}, sie war froh über jeden, der sich einschreiben ließ, und fragte nicht lange nach Zeugnissen. Daß man Studenten zu den philosophischen Kursen zuließ, die nicht über die unerläßlichen Grundkenntnisse verfügten, scheint sicher, und insofern sind P. Grubers Beschwerden durchaus ernstzunehmen. Nicht zu billigen aber sind die Mittel, welche die Jesuiten anwandten, die Verleumdung, die „Flüsterkampagne“, das Vorschicken der „Strohänner“ und die weiterreichenden Ziele, die sie mit ihrem Angriff auf Brockie und die Schotten verfolgten.

Brockie bot menschlich viele Angriffsflächen. Seine Gegner nutzten dies weidlich. Selbst nach dem an sich günstigen Zeugnis des erzbischöflichen Gerichts in Erfurt hatte es vor etlichen Jahren um Brockie „einigen Radau in der Stadt wegen unanständigen Aufführens“ gegeben⁴⁸; auch Abt Baillie war bereit, ihn aus Erfurt abzuberufen, wenn nur der Lehrstuhl in der Hand der Schotten verbliebe⁴⁹. Brockie liebte es offenbar, Streit zu provozieren und sich über Anordnungen hinwegzusetzen⁵⁰, er war ein Choleriker, der überdies nicht selten dem Alkohol über Maß und Gebühr

47) Duhr IV (1) 136 f. Die „Historia Collegii Erfurtensis 1577–1771“, die Duhr benutzte, war mir noch nicht zugänglich.

47a) Vgl. Stieda, Universitätsreformpläne 12 ff.

48) 23. 4. 1723 (LAM; vgl. Anm. 39); das Gericht bestätigte, daß gegen Brockie gleichwohl „einer ungebührlichen Aufführung halber niemalen ein öffentliche Klage oder denuntiation eingereicht worden“.

49) Erzbischof Schönborn an den Kanzler v. Losser in Mainz, Bamberg 14. 5. 1723 (LAM).

50) Aus dem Jahre 1721 ist eine Beschwerde Brockies erhalten gegen die Erfurter „Akatholiken, wegen gewaltsamen Eingriffs und Mißbrauchs des zum Kloster gehörigen Kirchhofes“ (Staatsarchiv Würzburg — Mainzer Regierungsarchiv 735/2614); der Erfurter Statthalter klagte im November 1723, Brockie habe „eine fast nie erhörte Renitenz bezeiget, alle alte und neue churfürstliche Verordnungen gering geachtet, nach seinem Gefallen übertreten und unsere darauf sich gegründete... declarationes illudiert und recht höhnisch gehalten...“ (LAM; vgl. Anm. 52).

zusprach. Dieses Charakterbild aus den zeitgenössischen Erfurter Quellen wird, einige Jahrzehnte später, von Brockies Regensburger Ordensgenossen P. Ildephons Kennedy, dem späteren langjährigen Sekretär der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, bestätigt⁵¹. Kurz nach seinem Sieg über die Jesuiten war Brockie wieder in eine Fehde mit dem Stadthalter verwickelt, diesmal in seiner Eigenschaft als Prior des Schottenklosters⁵². Auch in den folgenden Jahren mag er des öfteren zu Unfrieden und Streit Anlaß gegeben haben, bis sich Abt Baillie 1727 endlich entschloß, seinen Erfurter Prior in die Mission nach Schottland zu berufen⁵³.

Brockie gehorchte, getreu dem Eid, den er einst geschworen. Er hoffte wohl, in absehbarer Zeit nach Erfurt zurückkehren zu können, wo ihm die Universität den Lehrstuhl freigehalten hatte⁵⁴. Doch als er 1731 mit sechs Zöglingen für das Seminar in Regensburg eintraf⁵⁵, sandte ihn Abt Baillie wieder nach Schottland zurück. Mit guten Gründen fürchtete der Abt für Brockie neue Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen, aber er hatte auch einen positiven Anlaß, Brockies Aufenthalt in Schottland als vordringlich zu erachten. Brockie war mit den Verhältnissen in der Heimat wohl vertraut, er hatte dort Verwandte, mit denen ihn ein überaus enges Verhältnis verband⁵⁶. Unter den katholischen Missionaren in Schottland,

-
- 51) „He was of an irksome, uneasy, proud and contradicting temper, and no enemy to the bottle“ (Kennedy, Notes, Brockie-Wilson MS, f. 496). In seinen „Anecdotes of the Scots Monastery of Ratisbon“ berichtete Kennedy: „Once after dinner F. Marian Brockie complaining of some fault F. Anselm Gordon had committed, as F. Marian pretended, said: ‚My Lord, in our time we fratres were severely punished for such misdemeanour‘. The Abbot (Bernard Baillie) replied: ‚Father Marian, Thanks, I stand not in need tu punish my young folks as it was at that time necessary tu punish us“ (ebd. f. 212).
- 52) Es handelte sich um den Bierausschank, den Prior Brockie offenbar in nicht zulässigem Ausmaß im Schottenkloster eingerichtet hatte; vgl. „Acta miscellanea das Schottenkloster zu Erfurt betreffend 1561–1723“ im LAM, Rep. A 37 b I, Abt. II, Tit. XVIII, Nr. 9, f. 46–53. Der in Anm. 50 zitierte Auszug aus dem Beschwerdeschreiben des Erfurter Statthalters an Erzbischof Schönborn vom 13. 11. 1723, f. 49.
- 53) „For peace sake he removed F. Marian Brockie from the superior and professorship of Erfurth and sent him to the mission in Scotland...“ (Kennedy, Anecdotes, Brockie-Wilson MS f. 213).
- 54) Motschmann, Erfordia literata 53.
- 55) Records of the Scots Colleges 251 (Catalogus eorum omnium adolescentium qui ab anno MDCCXIII advenerunt et suscepti fuere ad nostrum Seminarium; Orig. im Archiv Fort Augustus).
- 56) „...he did all in his power to advance and support his relations, whom he loved and admired to a very high degree, at home and abroad, with the means of his house of profession“ (Kennedy, Notes, Brockie-Wilson MS, f. 496); Kennedy klagte auch, Brockie habe seinem Kloster in der Mission dreimal soviel gekostet wie jeder andere Missionar (Anecdotes, ebd. f. 213). Natürlich sind Kennedys Urteile mit Vorsicht zu wägen, viel

die nicht der Gesellschaft Jesu angehörten, war Brockie einer der wenigen, die über das notwendige theologische Rüstzeug verfügten, den sich immer weiter ausbreitenden jansenistischen Strömungen wirksam entgegenzutreten⁵⁷.

Mit fünf jungen katholischen Schotten kehrte er 1739 nach Regensburg zurück⁵⁸. Diesmal beließ ihn Abt Baillie in Deutschland, mit Rücksicht auf seine angegriffene Gesundheit⁵⁹ und auf seine weitgespannten wissenschaftlichen Vorhaben. In den folgenden zehn bis zwölf Jahren hat Brockie in Regensburg, von der gelehrten Welt fast unbeachtet, eine ungeheure Arbeitsleistung vollbracht. Zwei monumentale Werke entstanden und gediehen fast bis zur Drucklegung: die Neuedition des *Codex Regularum* des Lucas Holstenius und das *Monasticum Scoticum*.

„Holstenius-Brockie“

Während seiner Studienjahre in Regensburg bei den Franziskanern und in St. Emmeran, dann in seiner Erfurter Zeit und endlich in Edinburgh bei seiner Arbeit an den schottischen Klosterurkunden hatte Marianus Brockie tiefen Einblick in den Geist und in die Gesetze der wichtigsten Orden der Kirche erlangt. Als ihm dann der angesehene Augsburger Ver-

Ressentiment des Jüngeren scheint oft mitzuschwingen. — Zu Brockies Verwandtschaft: am 9. 9. 1726 ließ sich sein Bruder „Thomas Brockie, Seminarii Scotorum Ratisbonae alumnus“ in das Erfurter Universitätsmatrikel eintragen, zusammen mit weiteren vier Schotten aus Regensburg, darunter dem späteren Abt Gallus Leith (STAE, Universitätsmatrikel IV f. 270). Am 6. August 1747 brachte Rev. Dom. Thomas Brockie vier junge Schotten ins Regensburger Seminar (Records of the Scots Colleges 252); in den Jahren 1754 und 1756 weilte er erneut in Regensburg. Er war Weltpriester und wirkte von 1731 bis zu seinem Tod 1759 in der Mission im schottischen Hochland. Sein Grabstein in Shenval ist noch erhalten. Ein Neffe war der in Regensburg erzogene und zum Weltpriester geweihte Charles Brockie, der als Pfarrer in Grafenried in der Oberpfalz starb (Kennedy, Anecdotes, Brockie-Wilson MS f. 217).

57) Abt Bernard Baillie wandte sich am 2. 1. 1736 in einem dringenden Schreiben an die Propaganda Kongregation in Rom, um vor den jansenistischen Einflüssen innerhalb der schottischen Mission und in den schottischen Kollegs zu Paris und Douai zu warnen: „Intrarunt in vineam Domini lupi rapaces sub ovinis pellibus, qui specie purioris doctrinae et pristinae disciplinae paucos qui supersunt Catholicos in diversa studia et partes trahunt, atque ceteros, qui secum non sentiunt, tanquam inertes, stupidos et superstitionibus deditos spernunt et apud plebeos detrahunt, religiososque sacerdotes, immo et eos, qui Romae vel in Germania suam educationem haberunt, ut tales respiciunt“ (Propaganda Fide Archiv, Scozia, Scrittura rifer. I, an. 1738; zit. nach Bellesheim A., History of the Catholic Church of Scotland IV, London-Edinburgh 1890, 204).

58) Records of the Scots Colleges 252.

59) „Redivit infirmus 4. Oct. 1739“ (ebd. 266).

leger und Drucker Martin Veith⁶⁰ vorschlug, den Codex Regularum des Lucas Holstenius in erweiterter Form zu edieren, stimmte er zu.

Die Entstehungsgeschichte dieses Werkes des Holstenius ist bemerkenswert. Es handelte sich im wesentlichen um die durch einige neue Stücke ergänzte Edition des Codex Regularum — einer Sammlung von Mönchsregeln also — des Benediktinerabtes Benedikt von Aniane⁶¹. Vom Original des neunten Jahrhunderts, das die Abtei St. Maximin in Trier hütete⁶², waren in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts Abschriften nach Utrecht (1461) und ins Augustiner-Chorherrnstift St. Marien in Köln (1455) gelangt. Der Nuntius Fabio Chigi, der spätere Papst Alexander VII., sah ums Jahr 1640 jenes Kölner Manuskript⁶³, ließ es zum größten Teil abschreiben und übergab es Lucas Holstenius in Rom zur Publikation⁶⁴. Schwerlich hätte er damals in der Ewigen Stadt einen fähigeren Bearbeiter und Herausgeber finden können. Holstenius war Norddeutscher, Konvertit, ein umfassend gebildeter Humanist und dazu ein weitblickender politischer Kopf⁶⁵. In Rom, wo er seit 1627 lebte, wurde er Sekretär und vertrauter Berater des Kardinalnepoten Francesco Barberini, Domherr von St. Peter, Bibliothekar, schließlich erster Kustos in der Vatikanischen Bibliothek. In den Jahren nach 155 war er gleichzeitig in Rom ein enger Mitarbeiter und Helfer der Schwedenkönigin Christine. Das wohl beträchtliche Maß seine Einflusses an der Kurie und die Bedeutung seiner wissenschaftlichen Leistung voll zu ermessen, ist heute noch nicht möglich. Holstenius wirkte mehr im Hintergrund, er scheint kein Mann der Tat,

-
- 60) Vgl. Anm. 74. Über den Drucker und Verleger Martin Veith (†1755) ist Näheres nicht bekannt; die Korrespondenz mit Brockie ist nicht erhalten, ebensowenig ein Briefnachlaß Veiths (gütige Auskunft des Stadtarchivs und der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg). Einen Namen hatte sich Veith gemacht, als er 1721/29 den sechsbändigen „Thesaurus Anecdotorum Novissimus“ des Melker Bibliothekars P. Bernhard Pez veröffentlichte; hierzu vgl. Anm. 160.
- 61) Zu Benedikt v. Aniane (750—821) vgl. LThK² II (1958) 179; Semmler J., Zur Überlieferung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs des Frommen (Deutsches Archiv XVI) 1960, 309—388; in unserem Zusammenhang wichtig ist die Arbeit von Plenkers H., Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte der ältesten lateinischen Mönchsregeln (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philosophie des Mittelalters I, 3) München 1906.
- 62) Heute clm 28 118; die Hs. gelangte über den Görres-Nachlaß in die Münchener Staatsbibliothek (Plenkers 5).
- 63) Heute Cod. Theol. 231 des Kölner Stadtarchivs (ebd.).
- 64) Holstenius-Brockie I p. XVII ff.
- 65) Zu Lucas Holstenius, geb. 1595 in Hamburg, gest. 1661 in Rom, seit 1641 Kustode in der Vaticana vgl. Enciclopedia Cattolica VI (1951) 1466; LThK² V (1960) 436; Repgen K., Lucas Holstenius als politischer Gutachter in Rom (Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven u. Bibl. XXXIX) 1959, 342—352; heranzuziehen ist wiederum die ältere Arbeit von Plenkers (vgl. Anm. 61), sie bringt auch Hinweise für die immer noch schmerzlich vermißte Holstenius-Biographie.

der raschen Entscheidung und des zügigen, hoffnungsfrohen Schaffens gewesen zu sein — „cunctator litterarius“ hat man ihn einmal nicht zu Unrecht genannt⁶⁶.

Fast zwanzig Jahre arbeitete er an der Edition des *Codex Regularum*⁶⁷, stets war er mit dem Erreichten unzufrieden, es genügte ihm nicht, zusätzlich zum Text des Benedikt von Aniane eine Reihe weiterer alter Mönchsregeln zu publizieren, die aus der Bibliothek der Königin Christine⁶⁸ oder von französischen und englischen Freunden⁶⁹ stammten. Holstenius wollte auch den zeitlichen Rahmen sprengen und die Regeln aller bedeutenden Mönchsorden bis hinauf ins 14. Jahrhundert veröffentlichen. Dieser Plan einer Fortsetzung der Regelsammlung des Benedikt von Aniane verwirklichte sich nicht, der Tod nahm 1661 Holstenius die Feder aus der Hand. Der eigentliche *Codex Regularum* des Benedikt von Aniane aber war druckfertig, noch im Todesjahr des Holstenius erschien er in drei Bänden in Rom⁷⁰. Wie Mabillon bezeugt, besorgte Leo Allaci diese Edition, der langjährige Mitarbeiter des Holstenius und sein Nachfolger im Amt des ersten Kustos der Vatikana⁷¹. Gewidmet war das Werk

66) Plenkers 53.

67) Bereits 1646 kündigte Holstenius in Schreiben an den damals in Paris im Exil befindlichen Kardinal Francesco Barberini die baldige Fertigstellung des *Codex Regularum* an (Briefe vom 9. 4. und 29. 10. 1646 in der Bibl. Vallicelliana zu Rom, Coll. Alacci XCVI, fasc. 29, f. 84; vom 30. 4. und 6. 8. 1646 in der Vatikanischen Bibl. Cod. Vat. 9066 f. 157–166; nach Plenkers 57).

68) *Exhortationes SS. Patrum ad Monachos et Virgines de Observantia Vitae Religiosae, quas a S. Benedicto Abbate Anianense olim collectas, Lucas Holstenius e duobus Manuscriptis Floriacensibus Serenissimae Reginae Christinae edidit* (*Codex Regularum*, ed. Holstenius, 1661, Appendix 444–501).

69) Von dem französischen Jesuiten Jacques Sirmond (1559–1651), einem ehemaligen Mitarbeiter des Baronius und Herausgeber der Werke des Theodulf v. Orleans und Hincmar v. Reims, erhielt Holstenius z. B. die „Grimlaici Presbyteri Regula Solitiorum“ (*Codex Regularum*, ed. Holstenius, Bd. II, 1661, 463 ff. Der englische Diplomat Sir Kenelm Digby (1603–1665), Kanzler der Königin Henriette Maria, der in den Jahren 1646/48 zum vertrauten Kreis um Innozenz X. in Rom zählte, überließ Holstenius die Inklusen-Regel des Aelred (*Codex Regularum*, ed. Holstenius, Bd. III, 1661, 187 ff.).

70) *Codex Regularum, quas sancti patres monachis et virginibus sanctimonialibus servandas praescribere, collectus olim a S. Benedictus Anianensi abbate, Lucas Holstenius Vaticanae basilicae canonicus et bibliothecae praefectus in tres partes digestum auctumque edidit, Romae (excudit Vitalis Mascardus) MDCLXI.*

71) Mabillon, *Annales ordinis s. Benedicti I*, Lucca 1703, 419; Holstenius-Brockie I p. VIII. Mabillon stützte sich wohl auf mündliche Informationen aus der Zeit seines Rombesuches 1685. — Leo Allaci (1586–1669) war zunächst Skriptor für Griechisch, zuletzt erster Kustos der Vatikana; er

dem Manne, der es einst angeregt hatte: Papst Alexander VII.⁷² Wie sehr es einem Bedürfnis weiter katholischer Kreise entgegenkam, zeigt der unveränderte Neudruck, der bereits zwei Jahre später in Paris aufgelegt wurde⁷³.

Beide Editionen waren um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Deutschland fast vergriffen⁷⁴. Aber auch sachlich waren sie damals bereits zum Teil überholt, mancher Kommentar, manche Textstelle mußte nach den von den Maurinern erarbeiteten neuen Gesichtspunkten und Kriterien überprüft oder ergänzt werden. Brockie stand vor der gleichen Frage wie Holstenius ein Jahrhundert vorher: der *Codex Regularum* des Benedikt von Aniane enthielt nur Mönchsregeln bis zum 9. Jahrhundert, von den späteren Regeln waren manche noch ungedruckt, manche an entlegener Stelle veröffentlicht und kaum greifbar⁷⁵. Die gelehrte Welt wartete auf eine großangelegte Edition, welche die Regeln sämtlicher Orden und religiösen Gemeinschaften möglichst bis zur Gegenwart in guter Übersicht enthielt. Holstenius hatte einst dies große Werk vollbringen wollen und war daran gescheitert. Gleichwohl fand Brockie den Mut, diese Aufgabe

wurde in Deutschland bekannt, als er 1623 den Transport der Bibliotheca Palatina von Heidelberg nach Rom besorgte vgl. Enc. Catt. I (1948) 890 f.; LThK I (1957) 342.

- 72) Sanctissimo Domino Nostro Alexandro VII. Pont. Opt. Max. Codicem antiquum Regularum monasticarum ante annos octingentos a S. Benedicto Anianensi Abbate collectum et ab ipso Fabio Chisio Nersinorum tunc episcopo et apud ubicos apostolico apocrisario ex veteri Coloniensi Msc. codice accurate descriptum et collatum nunc bono publico typis editum cum humillimo pedum osculo offert dat dicat consecrat sedis Apostolicae obsequiis deditissimus Lucas Holstenius.
- 73) Herausgeber war Ludovic Billaine (Holstenius-Brockie I p. XXIV).
- 74) "...non enim ob aliam rationem illam (novam Editionem) aggressi sumus, nisi quod distractis tam Romanae quam Parisiensis Editionum exemplaribus plures Viri docti conquererentur, si tanti Operis utilitate privari, praesertim cum in Germania hucusque nulla ejusdem comparuerit. Com. parato igitur Editionis Parisinae exemplari anno MDCLXIII a Ludovico Billaine factae, percelebris Bibliopola Augustanus Martinus Veith novam hanc meditari coepit, variis Additamentis auctam, eamque in folio; quatenus idem Codex sic amplificatus in justo voluminis molem accresceret, celebriorum Ordinum, tam Monasticorum quam Canonicorum, Regulas et Instituta complexus, atque in sex Tomis divisus" (Holstenius-Brockie I, p. XXIV). — Zu den einschlägigen Arbeiten der französischen Benediktiner Mabillon, Martène und Calmet, die Brockie immer wieder zitiert, vgl. die ausführlichen Angaben in Anm. 178.
- 75) "...Holstenius Codici Regularum... plurima monumenta Ecclesiastica superaddere voluit, fidei quidem Manuscripti Coloniensis innixus, sic etiam et nos huic antiquissimi Codicis novae Editioni multa documenta ecclesiastica monastica et canonica ipsi Codici adjicere consultum duximus: tum ut volumen illud antiquarum Regularum ad justam molem perduceretur, tum etiam ut quandam status monastici Historiam earundemque Regularum propagationem conficeremus. Sciendum enim est S. Benedictum Anianensem

aufs neue in Angriff zu nehmen. Anregung und Beistand fand er in dem Regensburger protestantischen Gymnasialkonrektor Johann Heinrich Drümmel, einem Historiker, der in Straßburg bei J. D. Schöpflin und in Göttingen bei J. D. Köhler studiert hatte⁷⁶.

Brockie gelang, was Holstenius nicht mehr vollbringen konnte. Auch wenn er schließlich die Veröffentlichung seiner sechsbändigen Edition nicht mehr erleben sollte, das Manuskript hiezu hat er fast ganz vollenden können. Der erste Band enthält den *Codex Regularum* des Holstenius, wozu Brockie ein ausführliches Vorwort und zu jedem Abschnitt eine kritische Einführung beisteuerte⁷⁷. Die folgenden fünf Bände⁷⁸ — jeder 500 bis

solummodo illas Regulas in unum Codicem collegisse, quae ante saeculum nonum promulgata erant...“ (Holstenius-Brockie I p. III). — Von den Veröffentlichungen der Regeln einzelner Orden, auf die Brockie bei seiner großen Edition sich stützen konnte, seien genannt: *Regulae monasticae SS. Patrum videlicet S. Augustini Benedicti, Francisci, Basili, Louvain 1574; Stellart P., Fundamenta et regulae omnium ordinum monasticorum et militarum, Douai 1626; Miräus A., Regulae et constitutiones Clericorum in congregatione viventium, Fratrum vitae communis, Theatinorum, Paulinorum seu Barnabitarum...*, Antwerpen 1638; vgl. Heimbucher M., *Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche* I³, Paderborn 1933, 54. Die wichtige Edition von Hugo Ménard, *Concordia regularum auctore S. Benedicto Anianae (!) abbate...*, Paris 1638, hatte Brockie jedoch nicht zur Hand (Holstenius-Brockie I, p. XXV).

76) Johann Heinrich Drümmel, geb. 1707 in Nürnberg, gest. 1770 in Salzburg, Altphilologe und Historiker, war seit 1747 Lehrer am Regensburger Gymnasium, dessen Leitung er 1751 übernahm. Er trat 1762 zum Katholizismus über, wurde Hofrat in Passau und 1767 Professor des Staatsrechts und der deutschen Reichsgeschichte in Salzburg. In seinen zahlreichen historischen und philosophischen Schriften zeigt er sich unsicher in der Kritik und ohne großen Zug. Ein Angebot, der neugegründeten Kurbayerischen Akademie 1759 beizutreten, schlug er aus (Hammermayer, *Akademiegeschichte* 140). Der Druck seines „Corpus legum... juris publici Germanici“ in Erfurt wurde möglicherweise noch durch Brockie vermittelt. Eine Anzeige dieses Werkes sandte P. Frobenius Forster von St. Emmeran am 10. Februar 1756 an den Vorstand der kurfürstl. Bibliothek in München Andreas Felix Oefele (Oefeleana 63 II; Staatsbibl. München).

77) „Non enim eo consilio Observationes exaravimus, ut censoris officium usurparemus, sed solummodo aliorum doctorum iudicia proferre volumus, ut ex rebus illis sua antiquitate obscuris, veritas magis elucescat. Non diffitemur, in his observationibus quaedam scitu digna omissa, non studio, sed ex quadam illarum ignorantia...“ (Holstenius-Brockie I, p. XXV).

78) Bemerkenswert ist der zweite Band der Brockie Edition, er bildet zeitlich und inhaltlich einen Übergang, indem er sowohl frühe Mönchsregeln enthält, die sich weder im Codex des Benedikt von Aniane noch in der Holstenius Edition von 1661 finden, als auch Mönchs- und Kanonikerregeln von Chrodegang bis ins zwölfte Jahrhundert. Im einzelnen gliedert sich der Inhalt wie folgt: *Regula S. Cassiani* (1–37), *Regula S. Pachonii* (38–61), *Ordo monasticus de Kilros* (62–65), *Ordo quidam monasticus S. Bene-*

600 Seiten in Folio – sind dann ausschließlich Brockies Werk, sie enthalten als *Additamenta*⁷⁹ die Regeln fast sämtlicher Orden und religiösen Gemeinschaften vom 9. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts: der vielfältigen Zweige des Benediktinerordens, der Mönchsorden des 13. Jahrhunderts, der Regularkanoniker, der Ritterorden, dann auch moderner Gemeinschaften wie der Oratorianer des Hl. Philipp Neri, der Piaristen, der Barmherzigen Brüder, der Bartholomäer usw. In einleitenden „*observationes criticae*“ setzt sich Brockie mit jedem Orden und seinen Statuten auseinander.

Es fällt auf, daß Brockie, wann immer er Gelegenheit fand, die in Schottland gesammelten Erfahrungen verwertete, daß er häufig Beispiele aus dem monastischen Leben seiner Heimat anführte und gelegentlich aus – damals noch unbekanntem – schottischen Klosterurkunden und Chroniken zitierte, so etwa bei seinen Einführungen zur Dominikaner-, zur Trinitarier- und zur Gilbertinerregel⁸⁰. Besonders stolz war Brockie darauf, daß er aus dem Archiv des Regensburger Schottenklosters eine, wie er glaubte, einmalige alte Mönchsregel beisteuern konnte, den *Ordo monasticus* des nördlich von Edinburgh gelegenen Klosters Kilros, den er für die einzige überkommene Regel einer Gemeinschaft der sogenannten „*Culdeer*“ in Schottland hielt⁸¹. Der Benediktiner Servanus Thompson aus

dicto attributus (66–70), Regula monastica antiqua (71–77), Tractatus tres parvi ad Historicam monasticam pertinentes a Cl. Mabillonio collecti (78–92), Regula S. Chrodogangi (93–108), Regula canonicorum Regularium ex Aquisgranensi et Chrodogangi conflata (109–119), Regulae S. Augustino attribui solitae (120–127), Consuetudines antiquae Canonicorum Regularium de Monteforti (128–137), B. Petri de Honestis Regula pro Canonicis Regularibus (138–176), S. Petri Mauritii, dicti Venerabilis, Abb. Cluniacensis, statuta Congregationis Cluniacensis (176–191), Constitutiones Ordinis Camaldulensis (192–302), Statuta ordinis Grandimontenses (303–309), Statuta ordinis Carthusiensis (310–342), Constitutiones S. Lanfranci (343–384), Statuta ordinis Cisterziensis una cum Regula Conversorum (385–428), Regula Militum Templariorum (429–440), Regula Militum Hospitalis S. Joannes Hierosolymitani, sive Institutum Equitum de Malta (441–449), Statuta Ordinis Fratrum Militum de Aureo Vellere (450–465), Regulae Ordinis Sempringensis, sive Gilbertinorum Canonicorum et Sanctimonialium (466–536).

79) Vom dritten Band an lautet der Titel der Edition demgemäß: „... Regulas ac statuta Recentiorum Ordinum et Congregationum quibus S. Ecclesia, Christi Sponsa, exornatur, Additamentis [Angabe der Zahl] comprehensa, exhibens observationibus critico-historicis a R. D. Mariano Brockie...“

80) Holstenius-Brockie II 466–469; IV 1–9.

81) Holstenius-Brockie II 62–65. Brockies Ansicht von der überragenden Bedeutung dieser Regel läßt sich nicht halten; wie Louis Gougaud überzeugend nachgewiesen hat, handelt es sich in Wahrheit um einen Auszug aus der Vita des gallischen Heiligen David de Menevia, die Rhygyfarch (Ricemarch) im letzten Viertel des elften Jahrhunderts verfaßte und von der dann eine Abschrift in die – um 1217 errichtete – schottische Zister-

Dunfermline hatte das Original im Archiv zu Dunblane abgeschrieben und 1526 mit nach Regensburg genommen⁸².

Der *Ordo monasticus de Kilros* war nicht das einzige Dokument, das Brockie sowohl für den *Codex Regularum* als auch für das *Monasticon Scoticum* verwerten konnte. Mehrmals – im Zusammenhang mit der Columbansregel und bei der Einführung in die Gilbertinerregel – verweist er ausdrücklich auf die nähere Darstellung im *Monasticon Scoticum*, ein Beweis, wie die beiden gleichzeitig entstehenden Werke stellenweise „Hand in Hand“ Gestalt gewannen⁸³.

Monasticon Scoticum

Mit der Geschichte der deutschen Schottenklöster hatte sich Brockie schon in Erfurt beschäftigt, er hatte das Archiv des Erfurter Schottenklosters geordnet, und das als Werk des Abtes Bernard Baillie bekannte *Tentamen super vitis et actis Abbatum Monasterii S. Jacobi Scotorum O. S. B. Erfurti*⁸⁴ ist wohl ohne seine Mitwirkung undenkbar. In den Jahren 1727 bis 1731 und 1732 bis 1739 fand Brockie dann in Schottland Zeit und Gelegenheit zu wissenschaftlicher Arbeit. Jetzt verdichteten sich seine Pläne, nichts Geringeres schwebte ihm vor als eine quellensichere, umfassende Geschichte sämtlicher schottischer monastischer Niederlassungen in der Heimat und auf dem Kontinent. In Edinburgh erhielt er Zugang zur *Advocates library*, die zahlreiche Urkunden aus den in den Jahren nach 1560 aufgelösten schottischen Klöstern barg.

In dem geplanten *Monasticon Scoticum* sollte noch einmal die versunkene Welt des katholischen mittelalterlichen Schottland erstehen. Das war Brockies großes Anliegen. Bei seinem Vorhaben durfte er sich auf eine fast zweihundertjährige Tradition berufen, denn schon seit der zwei-

zienserabtei Kilros gelangte; vgl. Gougaud, *Etude sur l'ordo monasticus de Culross* (RHE XXII) 1927, 764–778; ders., *Christianity in Celtic Lands*, London 1932, 76–81. Zu den „Culdeern“ vgl. Kenney J., *The Sources for the early History of Ireland I*, New York 1929, 470 ff.; LThK² II (1958) 988 f. und LThK² V (1960) 764 ff.; Easson 190–193.

82) „P. Servanus Thomson, Monachus Dunfermlensis in Scotia, et postea hujus Monasterii Prior dignissimus, ab Optimo Patruo suo D. Joanne Thomson Abbate nostro ad hoc Monasterium vocatus collapsae Disciplinae Monasticae restaurator extitit eximius, et aliqua Monumenta antiqua Monastica huc attulit ex Scotia“ (Nekrolog von St. Jacob in Regensburg, ed. Dilworth 180).

83) „Haec omnia fusius tractantur in Monastico Scotico, ubi in ejusdem Propyleo exhibentur peculiare dissertationes, circa mores et disciplinam veterum Monachorum Scotorum, qui olim nuncupabantur Kildei et Kiledei, ab ipsis cellis, quas inhabitabant, non vero a cultu, quem ibidem exercebant denominationem sumentes . . .“ (Holstenius-Brockie I, p. VI). Über den Gilbertinerorden: „ . . . atque in hodierna Scotia solummodo unum Monasterium obtinuit apud Dalmulir, a Waltero III supremi Regni Seneschallo erectum, de quo fusius in Monastico Scoticano tom. 2“ (ebd. II 469).

84) Ed. Hammermayer in: *Jahrbuch f. d. Bistum Mainz VIII* (1960) 205–223.

ten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts hatten schottische Emigranten auf dem Kontinent in meist recht umfangreichen Schriften das „alte“ katholische Schottland in hellstem Lichte erstrahlen lassen und gegen alle Anwürfe erbittert verteidigt. Einer der ersten Emigranten, die zur Feder griffen, war John Lesley, Bischof von Ross und vertrauter Mittelsmann Maria Stuarts⁸⁵; im 17. Jahrhundert folgten Thomas Dempster⁸⁶, George Conn⁸⁷ und David Camerarius (Chalmer)⁸⁸. Indes, was sie schrieben, war voll von bitterer, unsachlicher Polemik, war weitgehend fabulös und meist bar aller Kritik⁸⁹. Unmittelbares Vorbild für Brockie waren wohl W. Dugdale's „*Monasticon Anglicanum*“ (London 1718) und L. Alemand's „*Monasticon Hibernicum*“ (ebd. 1722; frz. Orig. Paris 1690).

An den pseudo-historischen Kontroversschriften der schottischen Emigration hatten auch die deutschen Schottenklöster ihren Anteil. In Regensburg übersetzte P. Jacob Dalrymple anno 1596 Lesleys schottische Geschichte aus dem Latein in die schottische Sprache⁹⁰, im Würzburger Schottenkloster schrieb um 1680 P. Bonifaz Strachan eine Geschichte der iroschottischen Mission und ihrer Klostergründungen⁹¹, und noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts kopierte P. Joseph Falconer aus Regensburg auf Geheiß des Abtes Fleming ein seltsames Würzburger Manuskript des späten 17. Jahrhunderts, das sich vorzüglich auf Lesley, Demp-

85) Lesley J., *De Origine, Moribus et Rebus Gestis Scotorum*, Rom 1578 (Faksimile Neudruck ebd. 1675); die schottische Übersetzung P. Dalrymples wurde nach dem im Archiv von Fort Augustus befindlichen MS herausgegeben von P. E. G. Cody O. S. B. (Scottish Text Society, 2 Bde.) Edinburgh 1888 und 1895. Zu Lesley (1527–1596) vgl. Dictionary of National Biography XXXIII 93–99; Mc Lockie D., *The Political Career of the Bishop of Ross* (Birmingham Historical Journal IV) 1954, 98–115); eine kritische Untersuchung über den Historiker Lesley fehlt; wichtige Ansätze und ein verhältnismäßig günstiges Urteil bei Ross A., *Some Scottish Catholic Historians* (Innes-Review) 1950, 5–21. Über die entscheidende Rolle Lesleys bei der faktischen Wiedererrichtung der Schottenklöster zu Regensburg und Erfurt und über seine weiterreichenden Versuche zum Wiedergewinn sämtlicher ehemaliger „Schottenklöster“ in den Jahren 1577/78 hoffe ich an anderer Stelle zu handeln.

86) Dempster Th., *Apparatus ad historiam Scoticam. Accesserunt Martyrologium Scoticum, Sanctorum et Scriptorum Scotorum nomenclatura*, Bologna 1622; ders., *Historia Ecclesiastica Gentis Scotorum sive de scriptoribus Scotis*, ebd. 1627.

87) Conn G., *De Duplici Statu Religionis Apud Scotos*, Rom 1628.

88) Camerarius D., *De Scotorum Fortitudine, Doctrina et Pietate*, Paris 1631. Zu den drei letztgenannten Publizisten vgl. den in Anm. 85 genannten Aufsatz von Ross; sowie Eason XXVII f.

89) Es fehlt eine eingehende moderne urkundenkritische Auseinandersetzung mit den historischen Hauptwerken der katholischen schottischen Emigration.

90) Zu P. Jacob Dalrymple († 1628) vgl. Dilworth 183.

91) P. Bonifaz Strachan, *Germania Christiana sive de plantata et propagata Christiana Religione in Germania per Sanctos et Monachos Scotiae natio-*

ster und Camerarius stützt und sich mit den Beziehungen zwischen Schotten, Iren und Engländern und mit der Leistung dieser Völker bei der Missionierung des Kontinents auseinandersetzt, wobei aller Ruhm natürlich auf die schottische Nation fällt⁹². Falconer starb erst 1723, Brockie hat ihn also sehr wohl noch gekannt und aus dem eben genannten Manuskript gewiß manche Anregung empfangen. Auch mit dem Werk des Bonifaz Strachan war er vertraut. Unparteiische Wahrheitsfindung konnte er allerdings bei keinem von beiden lernen.

Es war Brockies Glück, daß er sich nicht nur auf derart zweifelhafte und unkritische, sondern auch auf allseits anerkannte und ernstzunehmende Vorbilder stützen konnte. Da war das Werk des gelehrten Thomas Innes⁹³, eines Freundes von Mabillon und der Mauriner, das innerhalb der schottischen katholischen Geschichtsforschung den neuen kritischen Maßstäben zum Durchbruch verhalf. Innes gehört zu den bedeutenden Figuren der europäischen Historiographie des 18. Jahrhunderts, auch wenn sein Rang heute noch nicht allenthalben erkannt ist. Als einer der ersten katholischen schottischen Gelehrten seiner Zeit fand er den Mut, eine freundschaftliche Zusammenarbeit mit den Protestanten anzubauen; Voraussetzung hierfür war, daß er sich jeglicher politischer Stellungnahme, jeg-

nis, ff. 95 (Univ. Bibl. Würzburg, M. ch. qu. 53); ders., *Germania Sancta sive de monasteriis Scotorum in Germania*, ff. 36 (ebd. M. ch. qu. 54). P. Bonifaz (Robert) Strachan stammte aus Montröse, er war von 1634/38 im schottischen Kolleg in Rom, war 1641 bereits Mönch und gehörte 1644/46 zu den Mitarbeitern des spanischen Gesandten in Venedig. Sein Werk wurde angeregt von P. Sylvanus Main O. S. B., der von 1624/29 Superior der schottischen Mission war, ab 1630 in Erfurt weilte, sich 1633/36 im Kreise von Kardinal Francesco Barberini in Rom aufhielt und dann bis zu seinem Tod 1639 Administrator des Regensburger Schottenklosters war. Über Strachan und Main vgl. die wichtigen und ausführlichen Hinweise bei Dilworth 197 f.

- 92) Falconer J., *Lucubrationes ad res Scotorum ab Anglorum et Irlandorum rebus discernendis, quas ex manuscripto Herbipolensi... describendas curavit Placidus Flaminus* (University Library Glasgow, MS 1 — x 8); vgl. Ross 20; Dilworth 187.
- 93) Thomas Innes (1662—1744) studierte ab 1677 in Paris, seit 1681 im dortigen schottischen Kolleg, wurde 1691 Weltpriester; 1699/1701 war er in Schottland, kehrte wieder nach Paris zurück als Studienleiter des schottischen Kollegs und Agent der schottischen Mission in Frankreich; ab 1729 weilte er wieder längere Zeit in seiner Heimat. Seine Korrespondenz ist noch größtenteils ungedruckt (KAE), es fehlt eine eingehende Würdigung seiner historischen Leistung. Hauptwerke: *Essay on the Ancient Inhabitants of the Northern Parts of Britain or Scotland*, 2 Bde., London 1729; *Civil and Ecclesiastical History of Scotland*, ed. Grub (Spalding Club) Aberdeen 1853. Über ihn vgl. Ross 13—19; Hay M. V., *A Chain of Errors in Scottish History*, London 1927, 34—38. Zur schottischen Historiographie jener Zeit vgl. neuerdings D. B. Horn, *Some Scottish Writers of History in the 18. century* (Scott. Hist. Rev. XL) 1961.

licher Unterstützung der jakobitischen Sache enthielt⁹⁴. In seinem Geiste arbeitete der Augustiner-Chorherr Augustin Hay, auch er mit Mabillon und anderen Maurinern befreundet, aber im Gegensatz zu Innes wohl mehr ein gewissenhafter, umsichtiger und findiger Sammler denn ein schöpferisch gestaltender Historiker⁹⁵. Hay, der mit einflußreichen schottischen Familien verwandt war, erhielt gleichfalls Zugang zu den Archiven und zur *Advocates Library*; bereits im Jahre 1700 war eine zweibändige *Scotia Sacra* im Manuskript fertig; daneben erstellte er eine dreibändige *Veterum Diplomatum Collectio*⁹⁶.

Jenes von Männern wie Innes und Hay geschaffene gute und sachliche Verhältnis zu den protestantischen Gelehrten kam auch Brockie bei seinen Forschungen in Edinburgh zustatten. Brockie hat Hay wahrscheinlich auch persönlich gekannt, möglicherweise mit ihm noch zusammengearbeitet; jedenfalls war er in Edinburgh, als Hay dort 1735/36 starb. Einen Teil seiner Sammlungen übergab Hay der – von Protestanten geleiteten – *Advocates Library*. Brockie hat sie dort nachweisbar benutzt⁹⁷. Im Geiste jener Zusammenarbeit schuf in jenen Jahren der Protestant John Spottiswoode seine wichtige schottische Klostergeschichte⁹⁸; sie erschien 1734 in Edinburgh und mag sehr wohl Brockie angespornt haben, nun seinerseits im *Monasticon Scoticum* ein Bild von katholischer Sicht aus zu entwerfen.

Doch was Hay und Spottiswoode boten, genügte ihm nicht. Er wollte nicht nur das mittelalterliche monastische Schottland schildern, dessen Ruinen er täglich vor Augen hatte, er wollte auch in die Gegenwart wirken, wollte der noch lebendigen Gemeinschaft der deutschen Schottenklöster, der er selbst angehörte, ein Denkmal setzen. Deshalb sollte der

94) Ross 18–23. Aufschlußreich ist ein zeitgenössischer Bericht aus Edinburgh: „There is one Father Innes . . . who has been in Edinburgh all this winter, and mostly in the Advocates Library . . . looking books and manuscripts. He is not engaged in politics as far as can be guessed; and is a monkish bookish person who meddles with nothing but literature.“ (zit. Hay 35).

95) Zu Augustin Hay (1661–1735/36 vgl. Ross 19 f.; W. J. Anderson in *Scottish Historical Review* XXXVII (1958) 148 f.; Easson XXVIII. – Vorbild war wohl Henry Wharton, *Anglia Sacra*, 2 Bde. London 1691.

96) National Library of Scotland in Edinburgh, MS 34. 1. 10 und 34. 1. 18 (ehem. Bestand der *Advocates Library*).

97) Etwa Hays Sammlungen zur Geschichte der schottischen Trinitarierhäuser, zum Dominikanerkloster Berwick, zu den Franziskanerniederlassungen in Haddington, Inverkeithing und Kirkcudbright u. a.; vgl. Easson 90, 98, 106 f. mit Bezug auf Brockie, *Mon. Scot. f.* 1065 ff., 1121, 1435, 1446, 1455.

98) John Spottiswoode, *An account of all the Religious Houses that were in Scotland at the time of the Reformation* (appendix to *Hope's Minor Practicks*) Edinburgh 1734; Neuauflage 1755 als Teil von R. Keith's *Historical Catalogue of Scottish Bishops*. Vgl. Ross 19 f.; Easson XXVIII f. – Dem Bericht von Spottiswoode folgt die Liste der schottischen monastischen Niederlassungen, die William Maitland in seinem Werk „*History and Antiquities of Scotland*“ 1757 veröffentlichte.

erste Band des geplanten *Monasticon Scoticum* auch die Geschichte dieser Schottenklöster enthalten, während der zweite und der ebenfalls in Aussicht genommene dritte Band die monastischen Niederlassungen in der schottischen Heimat behandeln sollten⁹⁹. Die Brücke von der Vergangenheit zur Gegenwart war damit geschlagen.

In jenem ersten, den deutschen Schottenklöstern gewidmeten Teil schildert Brockie zunächst kurz die Geschichte der frühmittelalterlichen iredschottischen Mission, der Kolumbansklöster, der frühen Schottenklöster in Gallien und Westdeutschland – Lüttich, Waulsort, Metz, Köln, Mainz – die bis zum 11. Jahrhundert bestanden und dann in deutsche bzw. französische Hände übergingen¹⁰⁰. Da sich bereits Bonifaz Strachan und das Falconer Manuskript ausführlich mit jener frühen Zeit befaßten, glaubte Brockie sie nunmehr kursorisch behandeln zu können. Demgemäß liegt das Hauptgewicht auf der Geschichte derjenigen Schottenklöster, die seit der Mitte des 11. Jahrhunderts von Regensburg ihren Ausgang nahmen, sich dann im Laufe des 12. Jahrhunderts über Süd- und Mitteldeutschland ausbreiteten und sich in endlich 1216 in der sog. deutschen Benediktiner-Schottenkongregation zusammenschlossen. Der Reihe nach behandelt Brockie das Priorat Weih St. Peter und die Abtei St. Jacob in Regensburg, dann die Abteien St. Jacob in Erfurt, St. Jacob in Würzburg, St. Marien in Wien, St. Jacob in Konstanz, St. Nikolaus in Memmingen, Hl. Kreuz in Eichstätt und die Priorate zu Kelheim und Altenfurt bei Nürnberg¹⁰¹.

Brockie stützte sich vorzüglich auf erzählende Quellen, wobei er oft langatmige wörtliche Auszüge aus Chroniken bringt und verhältnismäßig selten archivalisches Material in den Text verarbeitet¹⁰². Immer wieder wird

99) Vgl. Anm. 83.

100) Brockie, *Mon. Scot. Caput I: Brevis historia Monasteriorum pro testis Monachis extra Britanniam erectorum*, f. 1–8. Vgl. Anm. 113.

101) Ebd., *Caput III: Monasteria Scotorum quae per Germaniam fundata, in manu Congregationem Monasticam coalerunt a.D. 1216; Regensburg f. 67–91 (Weih-St. Peter) und 92–155 (St. Jacob), Erfurt f. 249–277; Würzburg f. 278–311; Wien f. 312–353, Nürnberg 353–372, Konstanz 373–383, Memmingen 383–395, Eichstätt 396–406, Kelheim f. 407–411, Altenfurt 412/13. Fortsetzung bzw. Ergänzung durch Canon Wilson f. 157–248, 414–502.*

102) Die Frage, welche gedruckten Chroniken und Darstellungen und Quellenpublikationen Brockie im einzelnen benutzte und wie er sie verwertete, wäre das Thema einer gesonderten und wünschenswerten historiographischen Untersuchung; sie führte weit über das an dieser Stelle behandelte Thema. Immerhin sei diese Frage hier an Hand von zwei Beispielen aufgeworfen: bei seiner Darstellung des Eichstätter Schottenklosters zitiert er J. H. v. Falckensteins *Antiquitates Nordgavienses, Aventins Annales Boiorum lib. VI, Heyslers Templum virtutis et honoris S. Willibaldi*, ein „*Antiquum Monasterii Ratisbonensis Chronicon*“ (wohl die *Vita S. Mariani* – nach dem Manuscript oder nach der von den Bollandisten 1643 edierten Ausgabe?). Bei der Geschichte des Konstanzer Klosters erwähnt er

der Fluß der Schilderung unterbrochen durch ausführliche, meist vollständige wörtliche Wiedergaben von Urkunden¹⁰³. Diese Urkunden in die Darstellung zu verarbeiten und sie außerdem im Wortlaut in einem Anmerkungsapparat oder in einem gesonderten Urkundenanhang zu bieten, kam ihm nicht in den Sinn. Die angezogenen Dokumente stammen meist aus den Schottenarchiven zu Erfurt, Würzburg und vor allem Regensburg; einzelne Urkunden scheint Brockie auch im bischöflichen Archiv in Regensburg eingesehen und kopiert zu haben¹⁰⁴. Seine Abschriften sind, wie Stichproben zeigen, im allgemeinen korrekt. Fast stets gibt Brockie einen Hinweis auf das Archiv, unterläßt jedoch eine Angabe der Signatur.

Die Bedeutung des *Monasticon Scoticum* und die Stellung seines Verfassers in der europäischen Historiographie seiner Zeit zu ermessen, fällt schwer. Bevor ein abschließendes Urteil möglich ist, bedarf es noch einer gesonderten urkundenkritischen Untersuchung, auch einer Arbeit über die Abhängigkeit Brockies von zeitgenössischen Quellenpublikationen und Darstellungen; in diesem Zusammenhang fielen wohl besonderes Gewicht auf die Veröffentlichungen des St. Emmeramer Fürstabtes Johann B. Kraus und seines literarischen Widersachers P. Marcus Hansiz S.J.¹⁰⁵ — Brockie war ein Kind seiner Zeit, er zählte zu jenen Historikern der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die zwar Mabillon und seine Schule kannten und

die Gallia Christiana (Bd. V), die Suevia Ecclesiastica, die Annales Suevicae, die Germania topo-, chrono- stemmatographica sacra et profana und die Constantia Rhenana... sacra et profana des Gabriel Bucelinus, das Magnum Opus de omnibus Germaniae Episcopatus des Kaspar Bruschi, Dempsters Apparatus ad historiam Scoticam (vgl. Anm. 86) und die von Manrique edierten Annales Cistercienses.

- 103) Bei den Regensburger Niederlassungen bietet Brockie zwanzig Urkunden aus den Jahren 1111 bis 1577, bei Erfurt fünf (1198—1417), bei Würzburg fünf (1140—1355), bei Wien fünf (1418—1624; keine früheren Dokumente, dies ist auffallend!), bei Nürnberg zwei (1225 und 1578), bei Konstanz zwei (1232 und 1441), bei Memmingen drei (1181, 1186, 1192), bei Eichstätt zwei (1194 und 1576), bei Kelheim eine (1160!).
- 104) Etwa die Urkunde des Bischofs Johann v. Regensburg für das Priorat Weih-St. Peter vom 13. 5. 1389 (f. 69).
- 105) Zu Fürstabt Johann B. Kraus (1700—1762) vgl. Endres J. A., Ein geistlicher Fürst des 18. Jahrhunderts (Historisch-politische Blätter CXXII) München 1899; ders., Korrespondenz der Mauriner mit den Emmeramern und Beziehungen der letzteren zu den wissenschaftlichen Bewegungen des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1899, 20 ff.; LThK VI (1935) 234. Kraus war ein Schüler der Mauriner. Sein Hauptwerk: Ratisbona Monastica, Regensburg 1752 (Neuaufgabe des Mausoleum St. Emmerami von Coelestin Vogel, 1683, mit Liber Probationum). P. Marcus Hansiz (1683—1766) hatte zwei Bände seiner „Germania Sacra“ veröffentlicht, den einen über das alte Bistum Lorsch-Passau (Augsburg 1727), den andern über das Erzbistum Salzburg (ebd. 1729), er wollte nun auch das Bistum Regensburg bearbeiten. Vgl. LThK² IV (1959) 564; Pfeilschifter G., Die St. Blasianische Germania Sacra, Kempten 1921.

bewunderten, die aber bei ihren Arbeiten weit von der maurinischen Genauigkeit abgekommen waren. Brockie war es zufrieden, bisher unbekannte alte Dokumente aus bisher unzugänglichen Archiven zu sammeln und ihre Edition vorzubereiten. Welche Überlieferung seinem Material zugrundelag, welche inneren oder äußeren Kriterien für oder wider die Echtheit einer Urkunde sprachen, das focht ihn wenig an. Die Urkunden, die er sammelte und verwertete, waren ihm eine selbstverständliche Quelle, als ihren einzigen absoluten Maßstab ließ er das Alter gelten. Nur wo eine Urkunde — zum Nachteil der Schotten — den überlieferten Tatsachen eindeutig widersprach, setzte er sich nicht ungeschickt mit ihr auseinander, wobei ihm das Zeugnis späterer Chronisten und Kompilatoren als Beweis genügte¹⁰⁶.

106) Ein Beispiel: Brockie zitierte im Wortlaut „Bulla Gregorii IX papae qua asseritur Monasterium Scotorum Constantiae ad sanctimonialia Cistercienses translatum fuisse“ vom 5. 5. 1233 (Brockie falsch 1232!). Seine Quelle sind die von Manrique edierten *Annales Cistercienses* IV 367. Er fährt fort: „Nolumus huic Bullae pontificiae falsitatem objicere, cum auctor Annalium Cisterciensium alias fide dignus, eam asserit errorem irrepsisse in nominando monasterio certem est. Nam coenobium Scotorum Constantiense numquam ad Cisterciensem ordinem transivit... prout ex supradictis omnino constat. Nec sane Gabriel Bucellinus saepe a nobis laudatus atque in Rebus Constantiensibus de scribendis apprime versatus in sua Chronologia Constantiensi vel Germania Sacra talis mutationis memoriam facit, sed ad annum 1252 refert quomodo monasterium Benedictinarum Sanctimonialium intra muros Constantienses olim erectus, et Verpacum, id est Zumfars nominatum, ad Cistercienses transivit...“ (Mon. Scot., ad Constanz f. 382 f.). Auch Wattenbach, der das Brockie MS nicht kannte, hält die Papsturkunde für echt und glaubt nicht, es habe sich um das Konstanzer Schottenkloster gehandelt; die Visitatoren hätten den Regensburger Abt heranziehen müssen. W. nimmt ein unbekanntes Schottenkloster an, an dessen Stelle dann 1233 das Cisterzienserinnenstift Heggbach getreten sei (vgl. *Die Kongregation der Schottenklöster*, in: Zs. f. christl. Archäologie und Kunst I, Leipzig 1856, 52 f.). Die Bulle wurde im Wortlaut abgedruckt und in ihrer Echtheit bestätigt von Bernoulli J., *Acta pontificum Helvetica* I (1891) 11, Nr. 162. Wattenbachs These vom „unbekannten Schottenkloster“ ist nicht haltbar; das Konstanzer Schottenkloster ist urkundlich 1220 und dann wieder in einer Bulle Innozenz IV. vom 24. 9. 1245 erwähnt; vgl. Beyerle K., *Grundeigentumsverhältnisse und Herrschaft im mittelalterlichen Konstanz II*, Heidelberg 1902, 12, 27 f. Da aber in der von Brockie zitierten Urkunde ausdrücklich von einem Schottenkloster Ordinis Sancti Benedicti die Rede ist, kann es sich m. E. wohl nur um die Konstanzer Niederlassung gehandelt haben, möglicherweise vermochten die Schotten dem päpstlichen Verlangen erfolgreich zu widerstehen. Hat sich Regensburg eingeschaltet? Oder der Konstanzer Bischof? Setzt die in der Bulle erwähnte Konstanzer Klostervisitation wirklich ein 1232 gehaltenes Benediktiner-Provinzialkapitel voraus? vgl. Zeller J., *Drei Provinzialkapitel in der Kirchenprovinz Mainz aus den Tagen des Papstes Honorius III.* (STMBO XLIII) 1927, 92. — Über das Konstanzer Schottenkloster hoffe ich in anderem Zusammenhang ausführlicher zu handeln.

Wer also Brockies *Monasticon Scoticum* mit modernen kritischen Maßstäben, selbst mit maurinischen Kriterien messen wollte, gelangte zu einem recht abschätzigen Urteil¹⁰⁷. Indes, wie viele von den anerkannten, noch heute unentbehrlichen Urkundeneditionen und Darstellungen aus jener Zeit halten diesen Maßstäben samt und sonders stand? Brockies bedeutende Schwächen und Mängel zu leugnen oder zu verharmlosen wäre töricht; für den schottischen Teil seines Werkes hat sie erst jüngst D. E. Easson eindringlich aufgezeigt und bewiesen, wie oft Brockie in Schottland ungeprüftes, höchst zweifelhaftes Material gutgläubig übernahm, wie häufig er sich auf offenbar falsche Urkunden stützte und selbst augenfällige Widersprüche hinnahm¹⁰⁸. Eine entsprechende Überprüfung des deutschen Teiles des *Monasticon Scoticum* dürfte freilich zu einem günstigeren Ergebnis gelangen, da Brockie hier aus noch intakten, ihm wohlvertrauten Archiven schöpfte. Viele dieser Urkunden sind heute noch im Original in Deutschland und Schottland erhalten, manche liegen auch in jüngeren Abschriften vor, einige wurden an Hand der Originale gedruckt¹⁰⁹.

- 107) „...singulière carence d'esprit critique... une série d'erreurs de gros calibre... ses notions de linguistique sont aussi peu sûres que ses connaissances historiques...“ (Gougau d in RHE XXIII, 1927, 765 ff.).
- 108) Einige Beispiele: Die Gründungsurkunden der Dominikanerklöster Stirling und St. Andrews sind wohl falsch (Brockie, *Mon. Scot.* f. 1179, 1213; hiezu Easson 101 f.); die von B. angeführte Dominikanerniederlassung Coupar Angus „is fictitious“ (Easson 103 f.; zu Brockie f. 1236–1241); Brockies Bericht über die Trinitarierhäuser (ff. 1065–1084) ist „at most points unreliable... can be ruled out as fanciful... confusion with other houses...“ (Easson 90–98); die von B. (fl. 1206 ff.) erwähnten Schenkungsurkunden des Dominikanerklosters Dundee aus den Jahren 1315, 1345 und 1388 sind unmöglich echt (Easson 99). Zu Brockies Bericht über das Dominikanerkloster Haddington: „His statements that is was devastated by the English and c. 1558 reduced to ashes by the rage of fanatics are entirely without confirmation“ (Easson 99; ähnlich S. 143 zu Brockies Behauptungen über das Hospital von Ednan (f. 1105), usw. Vgl. aber die positiven Urteile Eassons Anm. 120).
- 109) Die Originale vieler bei Brockie im Wortlaut erscheinenden Kaiser- und Papsturkunden sind in Edinburgh (KAE), einige im Regensburger Ordinariatsarchiv oder im Hauptstaatsarchiv zu München; neuere Abschriften vor allem im Th. Rieds *Codex chronologico-diplomaticus ad S. Jacobum Scotorum* (1808, MS Kreisbibl. Regensburg, Rat. Ep. 3) und im entsprechenden Band für Weih St. Peter (ebd. Rat. Ep. 10); unentbehrlich ist immer noch die Regestensammlung von G. A. Renz in *STMBO XVI–XVIII* (1895/97). Die Papsturkunden der Jahre 1515/20 und mehrere der von Brockie erstmals mitgeteilten Briefe Bischofs Lesleys aus den Jahren 1577/78 sind gedruckt in der von James King Hewison besorgten Ausgabe der Werke des Regensburger Schottenabtes Ninian Winzet (Scottish Text Society) 1888/90. — Noch zu Lebzeiten und wohl mit Erlaubnis Brockies veröffentlichte Johann Carl Paricius einige Urkunden aus dem Schottenarchiv in seinen „Allerneuesten und bewährten Historischen Nachrichten von allen in denen Ring-Mauern der Stadt Regensburg gelegenen Reichs-Stiffftern,

Stünde Brockie nicht in einer festgeprägten Tradition, aus der er schwerlich ausbrechen konnte, man möchte ihm einen gewichtigen Vorwurf nicht ersparen: er vermag sich nicht von der Kontroverse zu lösen, die seit den Tagen eines Lesley, Camerarius und Dempster¹¹⁰ zwischen irischen und schottischen katholischen Emigranten vor dem Forum der gelehrten Welt ausgetragen wurde und bei der die Schotten der vorzüglichen irischen Franziskanerschule, Gelehrten wie Wadding, Massingham, Colet, Fleming und White lange Zeit nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen hatten¹¹¹. Brockies Darstellung der irischen Leistung auf dem Kontinent ist in ihrem historischen Ansatz falsch, sie gründet auf einer mißverstandenen Interpretation des früh- und hochmittelalterlichen Ausdrucks „Scoti“, unter dem er einzig und allein seine schottischen Landsleute versteht¹¹². Demgemäß werden die irischen Missionare um Kolumban und Kilian, werden kühn auch die Angelsachsen Willibrord und Bonifatius, werden schließlich auch die Mönche der deutschen Schottenklöster des 11. mit 13. Jahrhunderts für die

Haupt-Kirchen und Klöstern katholischer Religion“, Regensburg 1753. Es ist hier nicht der Ort, auf die Druck- bzw. Aufbewahrungsorte sämtlicher von Brockie erwähnten Urkunden einzugehen.

110) Vgl. Anm. 85–90.

111) Die Bedeutung dieser irischen Hagiographen und ernstzunehmenden Kontrovershistoriker wird in den letzten Jahrzehnten immer stärker erkannt. Zentren der Forschung waren vor allem die irischen Kollegs S. Antonius in Löwen und S. Isidor in Rom, aber auch die irischen Niederlassungen in Paris (Thomas Massingham war dort Rektor), Salamanca, Paris, Douai, Tournai, Bordeaux, Antwerpen, Prag usw. Bis Böhmen und Polen erstreckte sich die erstaunliche Aktivität dieser irischen Gelehrten. Ihre Auseinandersetzungen mit den Schotten in Deutschland sind bis jetzt noch nicht erhellt. Immerhin weilte einer der führenden Historiker dieser Gruppe, der Jesuit Stephan White (1574–1646), der später das Kolleg in Salamanca gründete, ab 1606 mehrere Jahre in Dillingen und Ingolstadt und sammelte dort Material für die Bollandisten; er schrieb gegen die schottischen Historiker Dempster und Camerarius u. a. „Vindiciae Scotorum indigenarum Iberniae“ und „Gesta Dei per Iberos, Scottos veteres, Iberniae Sanctorum insulae indigena...“ (Kgl. Bibl. Brüssel, MS 4639 und Bibl. Poitiers MS 258). — Im letzten Jahrzehnt hat sich die irische Forschung mit ausgezeichneten Ergebnissen diesem Themenkreis zugewandt; aus den zahlreichen Veröffentlichungen seien genannt: Giblin C., *Liber Lovaniensis: History of Irish Franciscans in XVII and early XVIII Centuries*, Dublin 1956; *Father Luke Wadding commemorative volume*, Dublin 1957; O'Donnell T., *F. John Colgan (1592–1658)*, Dublin 1959; die Veröffentlichungen über Wadding in *Irish Ecclesiastical Record LXXXVIII* (1957) von C. Mooney und P. Corish; sowie die zahlreichen wichtigen Beiträge von B. Jennings im *Archivum Hibernicum* (Dublin 1938 ff.) über die irischen Kollegs auf dem Kontinent.

112) Hierzu Gougau, *Les noms anciens des Iles Britanniques* (Rev. de questions historiques LXXXIII) 1907. Bis zu den Tagen der normannischen Invasion im zwölften Jahrhundert wurde der Name „Scoti“ eindeutig und ausschließlich auf die Bewohner Irlands angewandt.

schottische Nation beansprucht¹¹³. Als dann im Spätmittelalter in den einschlägigen Dokumenten die Bezeichnung „Hyberni“ mehr und mehr aufkommt, hilft sich Brockie wieder mit einem längst bewährten Kunstgriff: die schottischen Mönche seien zu Ende des 14. Jahrhunderts von Iren verdrängt worden¹¹⁴; erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts, nachdem die Iren die Klöster entweder hatten aufgeben müssen oder an den Rand des Ruins brachten, seien die restlichen Niederlassungen – Regensburg, Erfurt und für kurze Zeit Konstanz – wieder von den Schotten als den rechtmäßigen Herren besetzt worden. Dieser geschichtsverfälschenden Darstellung kann nicht entschieden genug widersprochen werden. Die „Schottenklöster“ waren in Wahrheit bis in die Jahre 1515/20 ausschließlich in irischen Händen, sie gelangten erst dann in die Hände der Schotten. War dies Brockie tatsächlich unbekannt? Er kannte doch gewiß die von den Bollandisten edierte Vita des Marianus Scotus, des Gründers des Regensburger Klosters¹¹⁵. Klammerte auch er sich nur an den Namen „Scotus“, übersah er die vielen, sonderlich geographischen Bezeichnungen, die eindeutig auf Irland, nicht aber auf Schottland wiesen? Aber selbst wenn er die Wahrheit wußte oder ahnte, er durfte sie nicht äußern, wollte er nicht den Anspruch der Schotten auf die Klöster in Regensburg, Erfurt und Würzburg in Frage stellen¹¹⁶.

Mag Brockies Werk heute auch in vielen Teilen als falsch und unglaubwürdig, als in hohem Grade unkritisch und polemisch gelten, völlig un-

- 113) *Levis velitatio in hodiernos Hibernos sive Irlandos* (Mon. Scot. f. 9–30). Bonifaz Strachan behandelte gleichfalls im ersten Teil seiner „*Germania Christiana*“ (vgl. Anm. 91) die Fragen: „*Praefatio sive velitatio in Irlandos; quae regio olim Scotia? Qui populi Scoti? Etsi cuilibet praesentem historiam Legenti satis superquae constare poterit Scotos nostros primos Christianae fidei per Germaniam praecones fuisse...*“ (f. 9).
- 114) Über das Konstanzer Kloster: „...*hoc monasterium post Hibernorum intrusionem adeo fuisse depauperatum...*“ Der angeblich erste irische Abt sei Patrick gewesen, „*nam anno 1399 ipsum adfuisse Ratisbonae et subscripsisse famoso decreto quo Hiberni excluserunt primaevos Scotos monasteriorum possessores ab omni dignitate per Germaniam.*“ (Mon. Scot. f. 378). Ganz ähnlich über alle anderen Schottenklöster.
- 115) *Vita S. Mariani Scoti ante annum 1185 conscripta* (Acta Sanctorum, Feb. II 365–372) 1658.
- 116) Mit diesen Argumenten bemühte sich noch 1577/78 Bischof Lesley (vgl. Anm. 85) um die Rückgabe der Schottenklöster. An den Rat der Stadt Nürnberg schrieb er z. B. am 12. 11. 1578: „*Tanta fuit... Scotorum pietas et doctrina, summusque in promovenda Christiana religione zelus atque studium, simul ac juventutis praeclaris moribus et disciplinis informandae desiderium, ut non modo non contenti fuerint suis domi, sed etiam vicinis quibusque gentibus Dei Verbum praedicare, juventutem instruere et reliqua, quae ad hominum mores recte componendos pertinent, sedulo praestare; unde factum est, ut in Germania multi ex Scotis descendentes et vitae integritate, plerique etiam fuso proprio sanguine martyrium passi, religionem disseminarint atque ita confirmarint, ut quampluri ex illis maximarum artium in Germani patroni ad haec usque tempora religiose colan-*

brauchbar und des Vergessens und Verschweigens wert ist es keinesfalls. In Schottland wie in Deutschland benutzte Brockie so manche Quelle, die inzwischen verschüttet ist, wie etwa das Erfurter Archiv¹¹⁷, oder erst jüngst wieder aufgetaucht ist, wie der wertvolle Würzburger Nekrolog¹¹⁸. Obwohl heute eine Reihe von Einzeluntersuchungen über die Schottenklöster vorliegen, bietet Brockie zur Geschichte der Niederlassungen in Eichstätt, Memmingen und vor allem Konstanz immer noch die bisher einzige zusammenfassende Darstellung¹¹⁹. Das gleiche gilt für den schottischen Teil des Werkes, bei dem die Abschnitte über die Niederlassungen der Dominikaner, der Franziskaner, der Trinitarier, sowie Brockies Ausführungen über manche Hospitäler und zur Herkunft des Duns Scotus unentbehrlich sind¹²⁰. In der Tat bleibt sein *Monasticon Scoticum* eine Fundgrube für den Kenner, der kritisch zu sichten und zu werten weiß. Von seiner Zeit her, aber auch von der Gegenwart aus gesehen, hätte sich damals die geplante Veröffent-

tur. *Huius rei testes locupletissimi sunt Episcopi et Beatissimi martyres SS. Bonifacius Moguntinae, Kilianus Herbipoli, Rumoldus Meclinae, Levinus Gandavi, Colomannus Viennae, Erhardus Ratisbonae, Adolarium Erfordia, Sebaldu Norimbergae, confessores quoque et abbates celeberrimi: S. Gallus apud Helvetios, S. Mammurcus Ratisbonae, S. Fiacrius in Francia (ut alios eiusmodi innumeros Scotos in illis etiam regionibus praeteream) vel martyres, vel confessores, in quorum honorem quamplurimae ecclesiae et monasteria fuere in Germania erecta. Deinde tempore Caroli Magni ab inito inter eundem Carolum Francorum et Achaium Scotorum reges antiquissimo illo (quod hodie etiam durat) foedere Wilhelmus Achaii regis frater post multa praeclara a se gesta ab ipso Carolo multis terris donatus, cum liberos non haberet, Christum bonorum suorum haeredem et ecclesiam instituit atque ita monasteria ordinis S. Benedicti in multis Germaniae locis solis Scotis erexit praediisque optimis atque agris dotavit...*

(Orig. Stadtarchiv Nürnberg, Abschr. Hauptstaatsarchiv München, Lit. d. Schottenklosters Nr. 1 = Codex Privilegorum des 17. Jh. f. 31v, hieraus die Abschrift bei Brockie, *Mon. Scot.* f. 370/72; Druck bei Sepp B., *Maria Stuart und die deutschen Schottenklöster* (Festschrift Schlecht) 1917, 317 f.

- 117) Wiegand, *Stadtarchiv Erfurt* 44 f.; Hammermayer, *Erfurt* 203 ff.
- 118) *Kalendarium continens Nomina tam Fratrum in Monasterio S. Jacobi Scotorum extra muros Herbipoli professorum, quam etiam aliorum, nec non sororum et benefactorum Ordinis S. Benedicti, diversis ex congregationibus de mortuorum Ab Anno MCL usque huc continuatum Anno MDCXVII.* — Das Manuskript, das eigentlich in die Würzburger Universitätsbibl. gehörte, gelangte durch einen Zufall in die Vatikanische Bibliothek (Cod. Pal. Lat. 10 100). A. Gwynn hat jüngst die Aufmerksamkeit wieder auf diese wichtige Quelle gelenkt (*Some Notes on the History of the Irish and Scottish Benedictine Monasteries in Germany*, *Innes Review* 1954, 5–27), den auf die schottische Periode des 17./18. Jahrhunderts bezüglichen Teil hat M. Dilworth vorbildlich ediert (ebd. 1959, 193–210).
- 119) Vgl. Anm. 1.
- 120) Unbeschadet ihres oft umstrittenen Wahrheitsgehaltes. Der Wert des Brockie MS darf andererseits auch nicht zu negativ gesehen werden; ein so kritischer Kenner wie D. E. Eason (vgl. Anm. 108) erkennt Dokumente

lichung wahrlich gelohnt, eine Fülle neuen, wertvollen Materials wäre zugänglich geworden, eine bisher kaum recht bekannte geistlich-geistige Welt hätte sich aufgetan.

Im Herbst des Jahres 1751 hatte Brockie das Manuskript seines *Monasticon Scoticum* soweit abgeschlossen, daß er es wagte, in den gelehrten Zeitungen zu Leipzig und Erlangen die Veröffentlichung für 1752 anzukündigen¹²¹. Auch protestantische Gelehrte, wie der Leipziger Kirchenhistoriker Kapp¹²², drängten ihn, das *Monasticon Scoticum* baldmöglichst der gelehrten Welt vorzustellen¹²³. Das Manuskript umfaßte an die 1600 Seiten, seinen Satz wollte der Verleger Gastl besorgen, ein Katholik und kurbayerischer Untertan, der in Stadtamhof bei Regensburg und in München Niederlassungen unterhielt¹²⁴. — Um die selbe Zeit scheint auch im Verlag Veith zu Augsburg der Satz des ersten Bandes des *Codex Regularum* angelaufen zu sein. Für Brockie schien der Lohn jahrelanger Mühe zum Greifen nahe.

aus Brockie mehrfach ausdrücklich als echt oder als wahrscheinlich echt an oder übernimmt sie ohne Kritik: z. B. die Urkunden König Alexanders II. vom 28. 9. 1231 für das Franziskanerkloster Berwick, für Roxburgh vom 18. 10. 1232 (Mon. Scot. f. 1274, 1281 f.; Easson 105, 108), sowie das Material, das Brockie über die Niederlassungen der Franziskaner-Observanten bietet (Mon. Scot. 1479—1491; Easson 110—113). Brockies Material zu Duns Scotus (Mon. Scot. f. 1425) beeinflusste noch 1929/31 entscheidend das Urteil der Wissenschaft im Sinne der schottischen Abstammung des Franziskanertheologen; vgl. Archivum Historicum Franciscanum XXIV (1930) 315 f.; Gilson E., Johannes Duns Scotus, Düsseldorf 1959; kritisch zu dieser Frage Easson 11 f; vgl. Anm. 20.

- 121) Unter dem Titel: *Scoticum Monasticon ex Codicibus antiquis, Membranis et Instrumentis, tum domesticis, tum extraneis collectum, complectens omnium Ordinum monasticorum Abbatias, Prioratus, Cellas, Ecclesias et Domos, quae olim in regno Scotiae floruerunt a tempore susceptae religionis Christianae usque ad fatalem Monasteriorum dissolutionem.* — Die Anzeige erschien in den *Nova Acta Eruditorum* (Leipzig, Okt. 1751, 620/24), in der Neuen Leipziger Zeitung von gelehrten Sachen (Okt. 1751, S. 748), sowie in den Erlanger gelehrten Anmerkungen, Beyträge zur 45. Woche, 1751, S. 716.
- 122) Johann Eduard Kapp, gest. 1756 in Leipzig, war Professor der Beredsamkeit an der dortigen Universität und arbeitete anerkannt auf dem Gebiet der Kirchengeschichte und der christlichen Archäologie; bekannt wurde er vor allem durch seine „Kleine Nachlese einiger größtentheils noch ungedruckter und sonderlich zur Erläuterung der Reformationsgeschichte nützlicher Urkunden“, 4 Bde., Leipzig 1727/33 und als Herausgeber der ersten theologischen Zeitschrift Deutschlands, der von Valentin Ernst Lischer gegründeten „Unschuldigen Nachrichten von alten und neuen theologischen Sachen“. Diese Zeitschrift war mir nicht zugänglich, möglicherweise wurde auch in ihr Brockies *Monasticon Scoticum* angekündigt.
- 123) Brockie an Legipont, 5. 11. 1751 (BMM 998, f. 191—193); vgl. Anlang Nr. 1.
- 124) „... Gastl, qui suis sumptibus editionem procurandam in se receperat“ (Legipont an Desing, 12. 7. 1752, UBM 703, f. 180^v). Gastl war auch Verleger einiger Werke Anselm Desings, etwa des „*Jus naturae Larva detrac-*

2. KAPITEL

*Brockies Verbindung zu P. Oliver Legipont**und zur benediktinischen Akademiebewegung*

In diese Zeit hoffnungsfroher Vorbereitung fällt die erste Begegnung zwischen Brockie und dem um elf Jahre jüngeren P. Oliver Legipont¹²⁵, einer der führenden Gestalten der benediktinischen Wissenschaftsgeschichte und Akademiebewegung seiner Zeit. Die Welt der Schottenklöster, der hochmittelalterlichen irischen Niederlassungen auf dem Kontinent, war Legipont nicht fremd, gehörte er doch der Abtei Groß-St. Martin zu Köln an, die vom ausgehenden 10. bis mindestens zur Mitte des 11. Jahrhunderts in der Hand irischer Mönche war¹²⁶. Legiponts erste historische Arbeiten galten dieser frühen Geschichte seines Klosters¹²⁷. Doch bald stand ihm der Sinn nach Höherem, verschrieb er sich weitgespannten Zielen; seit 1730 führte er ein ruheloses Leben zwischen dem Westen, dem Süden und dem Südosten des Reiches, war er einmal in Köln und Mainz, tauchte einmal in Würzburg, in München, in Passau auf, war dann wieder in Wien, Prag und Olmütz, stets voll Aktivität und neuer Pläne¹²⁸. In Österreich war er

ta“ (1753), er stand mit Desing in ständiger Verbindung und überbrachte ihm die Briefe Legiponts aus Regensburg (Legipont an Desing, 14. 8. 1752, UBM 703, f. 186). Er wurde 1752 unter die „Bibliopolae confoederati“ der deutschen Benediktinerakademie aufgenommen (vgl. *Corpus academicorum societatis litterariae Germano-Benedictinae*, Metz 1758, 55).

- 125) Zu P. Oliver Legipont, geb. 1698 in Soiron bei Lüttich, gest. 1758 in Trier vgl. neuerdings Hammermayer L., *Die Benediktiner und die Akademiebewegung in katholischen Deutschland (StMBO LXX)* 1960, 45–146 (mit ausführlichen Literatur- und Quellenhinweisen).
- 126) Vgl. die Übersicht bei Semmler J., *Die Klosterreform von Siegburg. Ihre Ausweitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert* (Rhein. Archiv LIII) Bonn 1959, 142 ff. Ein wichtiger Beitrag zur Diskussion über diese „mittlere“ irische Periode bei Weisgerber L., *Eine Irenwelle an Maas, Mosel und Rhein in ottonischer Zeit?* (Aus *Geschichte und Landeskunde — Festschrift für F. Steinbach*) Bonn 1960, 727–750; ferner Despy G., *Les chartes de L'Abbaye de Waulsort*, Brüssel 1957. Bischoff B., *Il monachesimo Irlandese nei suoi rapporti col continente* (Settimane di Studio del centro Italiano sull'alto medioevo IV) Spoleto 1957, 137–154; Duft J., *Iromanie-Irophobie, Fragen um die frühmittelalterliche Irenmission, exemplifiziert an St. Gallen und Allemannien* (Zs. f. Schweizer Kirchengesch. L) 1956, 241–262; Schreiber G., *Irland im deutschen und abendländischen Sakralraum* (Arbeitsgem. f. Forschungen des Landes Nordrhein-Westfalen IX) Köln 1956.
- 127) Vgl. Opladen P., *Groß-St. Martin, Geschichte einer stadtkölnischen Abtei*, Köln 1954.
- 128) Zum folgenden vgl. Hammermayer, *Die Benediktiner und die Akademiebewegung* (StMBO LXX) 50–64.

nach 1730 Mitarbeiter von Fürstabt Gottfried Bessel und von Bernhard Pez; nach dem frühen Tode Pez' glaubte er sich zur Verwirklichung zweier bedeutender Projekte des Melker Gelehrten berufen: der Benediktinerakademie und der Neuausgabe der Werke des Johannes Trithemius. Ständige enge Verbindung hielt er mit P. Magnoald Ziegelbauer, der zunächst in Wien, dann in Prag und Olmütz an der gleichfalls von Pez angeregten großangelegten benediktinischen Gelehrtengegeschichte arbeitete. Nach dem Tod Ziegelbauers im Sommer 1750 übernahm er dessen Amt als Sekretär der Olmützer Akademie; als die Tätigkeit der Akademie praktisch zum Erliegen kam, begab er sich im September 1751 nach Regensburg in die Abtei St. Emmeram, wohin er sich das Manuskript von Ziegelbauers *Historia rei litterariae O.S.B.* hatte voraussenden lassen. Die Reichsabtei St. Emmeram hatte er als Zentrum der großen deutschen Benediktinerakademie ausersehen, die er nun ins Leben zu rufen gedachte. Als erstes Werk dieser Akademie aber sollte Ziegelbauers benediktinische Gelehrtengegeschichte in einer von Legipont wesentlich erweiterten und überarbeiteten Form erscheinen.

Ziegelbauer und Legipont hatten erkannt, daß eine gerechte Würdigung der gelehrten literarischen Leistungen der Benediktiner an den Schottenklöstern keinesfalls vorbegehen dürfe. Mit Abt Bernard Baillie von Regensburg scheint Ziegelbauer einen lebhaften und freundschaftlichen Briefwechsel unterhalten zu haben; jedenfalls hat er von ihm wertvolle Informationen für sein Werk erhalten. Baillies Ansicht „nostro saeculo non ingenia desunt sed studia“ stimmten er und Legipont gewiß zu¹²⁹. Bei den Schotten in Würzburg war ihm indes das Glück nicht hold; als er um Zutritt zu den Schätzen ihrer Bibliothek bat, wurde er ihm verwehrt¹³⁰.

129) „Talis est Germanorum meridionalium plerumque indoles, ut nihil sapere videantur, nisi fuit scholarum strepitus, vix non dixissem crepitus, nulli usui aut commodo in humana vita comparatos; si septentrionales et ipsi A catholici non essent, perpaucos eruditos in Germania haberemus: nec puto hoc esse religionis aut regionis vitium, cum vicini Galli et Itali in re literaria masculis laborent. Totum hoc inertiae negotium educationi juvenutis attribuendum existimo; scholae igitur reformandae sunt, vel in socordia nostrum persistendum“ (Abt Baillie an Ziegelbauer, o. D., wohl 1735/40; Ziegelbauer I 138 f.) Besonders rühmt Ziegelbauer Baillies Mühe um Hebung der klassischen Studien in seinem Kloster: „Ex suis aliquos magis idoneo selegit, ac insigniori viro Graecis literis imbuendos commisit, ea quidem lege, ut qua posset, via brevissima ac facillima ad ejus linguae facilitatem eos perduceret . . . adeo laudabiles fecere progressus, ut intra sex mensium spatium quemlibet in sacris Scriptoribus textum facile percipere ac interpretari possent . . .“ (Ziegelbauer II 582). Baillie gab in Druck: *Ilias in nuce, sive pauca Praecepta ad Graecam linguam breviter ac feliciter discendum*, Regensburg (J. C. Peez) 1722.

130) *Quae Neostadii ad Moenum, Herbipoli ad. St. Stephanum et ad S. Jacobum spectantur Bibliothecae, non paucis quidem venerandae antiquitatis monumentis superbiunt; sed cum eorum Possessores ad catalogos nobis sufficiens literis provocati, nihil submiserint, sinemus mortuos sepelire mor-*

Aber bald zog auch ins Würzburger Schottenkloster ein aufgeschlossenerer Geist ein¹³¹; im Jahre 1747 nahm Legipont hier für mehrere Wochen Quartier und durfte für die geplante Trithemius-Edition Bibliothek und Archiv ausgiebig benutzen¹³². Mit dem Bibliothekar P. Macarius Coutts¹³³ verband ihn seither gute Freundschaft.

Im September 1751 trat Legipont dann auch mit den Regensburger Schotten zum erstenmal in nähere Beziehungen. Die Bekanntschaft mit Marianus Brockie wurde wohl durch den gemeinsamen Freund P. Frobenius Forster¹³⁴ vermittelt, den Prior von St. Emmeram und unermüdlichen Förderer der benediktinischen Akademiebestrebungen. Legipont wie Brockie fanden sich in einer nicht unähnlichen Lage: beide wähten sich mit guten Gründen kurz vor ihrem Ziel, vor der Vollendung großer Werke; handelte es sich hier um die Benediktinerakademie und die Veröffentlichung der *Historia rei litterariae O.S.B.*, so waren es dort der *Codex Regularum* und das *Monasticum Scoticum*. Auch von Brockie erhielt Legipont wohl Material für die benediktinische Gelehrtengeschichte¹³⁵; wie eng der Kontakt

tuos suos... (Ziegelbauer I 449). Erst F. K. G. Hirsching (Bibliotheken II 534) und Ph. W. Gercken (Reisen durch Schwaben, Baiern... II 321) berichteten dann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts über die Würzburger Bibliothek.

- 131) Abt Maurus Strachan, der wohl Ziegelbauer den Zutritt verweigert hatte, starb 1737; nach zweijähriger Vakanz wurde 1739 der tüchtige und literarisch aufgeschlossene Augustin Duffy zum Abt gewählt († 1753); vgl. Dilworth 203.
- 132) „Bamberga Herbiopolim iter meum relegi, atque ad S. Jacobi Scotorum coenobium (hic sepultus jacet Trithemius) me contuli, ubi hiemante coelo, excribendis et colligendis aliquot Trithemianis lucubrationibus ea sedulitate incubui, ut mortum vix non contraxerim. Rebus ibi ex parte confectis discessum cum pararem, invitatur a Reverendissimo Domino Abbate Schwartzachense ad Moenum“ (Legipont an Abt Bernhard Stehlik v. Raigern, 22. 3. 1747, bei Kinter M., Oliverius Legipontius, in StMBO XIX, 1898, 328). Ganz ähnlich berichtet Legipont in seiner Selbstbiographie und Akademiegründungsgeschichte (Ziegelbauer I 655).
- 133) P. Macarius Coutts war ab 1743 im Kolleg in Douai, ab 1747 in Würzburg; im Nekrolog, der mit dem Jahr 1753 endet, ist er nicht mehr verzeichnet; die Angabe, er habe sich im Jahre 1802 noch in der Mission in Schottland befunden, ist nicht nachprüfbar und stützt sich auf heute verlorenes Material im Würzburger Ordinariatsarchiv; vgl. Wieland, Das Schottenkloster St. Jacob in Würzburg, in: Archiv d. Hist. Ver. f. Unterfranken XVI, 1863, 115; kurze Erwähnung bei Lindner, Schriftsteller II 241; Records 85.
- 134) Zu Frobenius Forster (1709–1791) LThK² IV (1959) 218; Hammermayer, Die Benediktiner und die Akademiebewegung 55 und passim (dort neue Quellen und Literatur). Forster wurde 1762 als Nachfolger von J. B. Kraus Fürstabt des Reichsstiftes St. Emmeram.
- 135) Dafür zeugt die verhältnismäßig häufige Erwähnung der Schottenklöster und ihrer Gelehrten in Ziegelbauers *Historia rei litterariae O.S.B.* (ed. Legipont); es finden sich u. a.: eine ausführliche und aufschlußreiche Wür-

zwischen Legipont und den Schotten tatsächlich gewesen sein muß, zeigt die kurze Mitteilung Legiponts an P. Anselm Desing¹³⁶ über den Tod des berühmten Erfurter Schotten-Philosophen P. Andreas Gordon und – aufschlußreicher – über die Bestellung eines würdigen Nachfolgers aus den Reihen der Regensburger Konventualen¹³⁷. Dennoch brachte dieser Regensburger Aufenthalt eine große Enttäuschung für Legipont, weil es ihm trotz aller Bemühungen nicht gelang, einen Verleger für das Ziegelbauersche Opus zu finden; als man ihm schließlich den Augsburgs Drucker Johann

digung der Bibliothek der Schottenklöster in Regensburg und Wien (I 536 f., 517), mehrere Hinweise auf das historische Werk des Irenmönches David aus Würzburg, des Historiographen Kaiser Heinrichs V. (IV 300, 303, 629), eine Liste der wichtigsten Werke des ehem. Regensburger Schottenabtes Ninian Winzet (1577/92; III 360 f., IV 129, 262), seines Nachfolgers Johann Jacob Albus-White (II 45, IV 129), des Würzburger Abtes Franziskus Hamilton (IV 190, 639), des Regensburger Abtes Alexander Baillie (+1655; IV 129). Ausführlich werden Persönlichkeit und Werk des Abtes Bernard Baillie (I 138 f., 537, II 582) und des Erfurter Philosophen Andreas Gordon (II 285–288, IV 298, 300) gewürdigt; bemerkenswert ist der Verweis auf zwei ungedruckte Werke von Schottengelehrten: auf die *Germania Christiana* des Bonifaz Strachan aus Würzburg (IV 439; vgl. Anm. 91) und auf das *Monasticon Scoticum* des Marianus Brockie (IV 561). Welche von diesen Nachrichten nun von Magnoald Ziegelbauer, welche von Oliver Legipont gesammelt wurden, läßt sich im einzelnen schwer auseinanderhalten; es scheint, daß der Hauptteil der Informationen durch Legipont dem Ziegelbauerschen MS eingefügt wurde. Dafür spricht der Zusatz bei den Ausführungen über Ninian Winzet: *Ex symbolis Bernardi Baillie Abbatis Scotorum Ratisbonae, aliisque notitiis addit P. Oliverius* (III 361). —

136) Zu Anselm Desing (1699–1773) vgl. LThK² III (1959) 251 f., Hammermayer, *Die Benediktiner und die Akademiebewegung* 51 und passim (dort weitere Literatur).

137) „*Clar. Vir P. Andreas Gordon philosophiae professor in Erfurtensi Lyceo editis operibus philosophicis nominalissimus lenta febris consumptus obiit Erfordiae die 22. Aug. 1751. Cujus in locum suffectus est R. P. Bernardus Grant Scotus ad S. Jacobum Ratisbonae professor, de quo spem mihi optimam concepi, eo quod solidioris doctrinae sit amantissimus...*“ (Legipont an Desing, 2. 10. 1751, UBM 703, f. 71v). Zu Andreas Gordon (1712–1751) vgl. *Records of the Scots Colleges* 269, 284; *Dict. of National Biography* VIII 167 f.; Lindner, *Schriftsteller* II 237; Sinnhold J. N., *Erfordia Literata* III (1) 1748, 147–152; Scholle 58 ff.; Brück Ph. A., *Der Plan eines Iulianischen Lehrstuhles für Würzburg (Herbipolis Jubilans – 1200 Jahre Bistum Würzburg)* 1952, 593–598; Hammermayer, *Regensburg* 59; Dilworth 188. — In der *Historia rei litteraria O.S.B.* nannte ihn Legipont „*Philosophus, non intrepidus magis animi, quam perspicacis ingenii solidaeque doctrinae in medium prodit, qui primus Philosophiae in scholis catholicis Germaniae mutationem et emendationem suscepit atque veteri et Scholasticae Philosophiae bellum indixit*“ (II 285). Auf Gordon, einen Gelehrten von europäischer Bedeutung und Wirkung, sei in anderem Zusammenhang ausführlich eingegangen.

Wolff empfahl, hielt es ihn nicht mehr lange in der Donaustadt¹³⁸. In Augsburg wollte Legipont in der Benediktinerabtei St. Ulrich und Afra Quartier beziehen, allein weder der Schottenabt Bernard Stuart noch P. Anselm Desing erfüllten seinen Wunsch nach einem Empfehlungsschreiben an den Augsburger Abt. Schließlich nahm man ihn wohl auf Fürsprache des St. Emmeramer Abtes J. B. Kraus, der Legipont wohl nicht ungern scheiden sah, in St. Ulrich und Afra auf¹³⁹.

In diese Augsburger Zeit, von Ende Oktober 1751 bis Juli 1752, fällt Legiponts Korrespondenz mit Marianus Brockie. Da Legiponts Originalbriefe und Konzepte nicht mehr erhalten sind, müssen wir uns mit den im Legipontnachlaß zu Metz¹⁴⁰ verwahrten Originalbriefen Marianus Brockies begnügen und aus ihnen den Inhalt der Legipontschen Schreiben soweit möglich erschließen. Der Verleger Wolff scheint nicht geneigt gewesen zu sein, den Druck der *Historia rei litterariae O.S.B.* zu übernehmen. Legipont wandte sich deshalb an den katholischen Ausburger Verleger und Drucker

138) „... id unum Te rescire velim me omnes hujates typographos et Bibliopolas sollicitasse, ut laudatum opus P. Magnoaldi edendum suis sumptibus in se reciperent, sed nullum reperi, qui id facere vellet. Certis vero authoribus didici D. Josephum Wolff Augustanum Bibliopolam praepotentem id operis in se recipere suis typis et impensis exscribendum animo constituisse; quodcirca si annueris, et commendatitias ad Reverendissimum Abbatem SS. Udalrici et Afrae hanc in rem mihi dare volueris, Augustam proficisci, atque memorati operis editionem procurare non gravabor. Animo autem me insidet correcturam typorum aut in me recipere, aut uni ex nostris sodalibus ad SS. Udalricum et Afram committere. Celsissimus Princeps Sant-Emmeramensis in hoc negotio per me, ut decet, interpellatus, benigne consiliis se nostris pronum fore insinuavit...“ (Legipont an Desing, 2. 10. 1751, UBM 703, f. 70^rv). Er erklärte weiter, er wolle den ersten Band des großen Werkes dem als Protektor der geplanten Benediktinerakademie in Aussicht genommenen Kardinal Quirini O.S.B. in Rom widmen; der zweite werde Fürstabt Kraus von St. Emmeram, der dritte den Fürstäbten von Kempten oder St. Gallen, der vierte den Fürstäbten von Einsiedeln oder Corvey zugeeignet. Vgl. Hammermayer, Die Benediktiner und die Akademiebewegung 70–76.

139) Brockie an Legipont, 5. 11. 1751 und 30. 5. 1752 (BMM 698 f. 191/93, 269). Vgl. Anhang Nr. 1 und 3.

140) Bibliothèque Municipale de Metz (= BMM), Cod. 698. Der Briefnachlaß Legiponts (Cod. 697–699) erstreckte sich auf die Jahre 1729 bis 1758; Cod. 697, der die Korrespondenzen der Jahre 1729 bis 1749 enthielt, ging durch Kriegseinwirkung verloren. Auf den Legipontnachlaß hat zum ersten Male aufmerksam gemacht Volk P., Ein Briefwechsel aus der deutschen Wissenschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts (Zeitschrift f. deutsche Geistesgeschichte I) Salzburg 1935, 23–39, 92–105; zum ersten Male ausführlicher benutzt wurde er bei Hammermayer, Die Benediktiner und die Akademiebewegung (StMBO LXX, 1960), passim. — Die jüngst von H. Raab (Zeitschrift f. bayer. Landesgeschichte XXIII, 1960, 524 f.) entdeckten Legipontbriefe im Piesport-Nachlaß zu Fulda sind für die an dieser Stelle behandelten Fragen ohne Bedeutung.

Martin Veith, denselben, der auch Brockies Neuedition des *Codex Regularum* angeregt und übernommen und der bereits in den Jahren 1721/29 den sechsbändigen *Thesaurus* des Bernhard Pez veröffentlicht hatte. Legipont mochte sich ihm als Schüler und geistiger Erbe von Pez empfohlen haben. Veiths Zusage versetzte ihn so sehr in Hochstimmung, daß er Brockie dringend riet, das *Monasticon Scoticum* nicht, wie vorgesehen und angekündigt, bei Gastl in Stadtamhof, sondern gleichfalls bei Veith in Satz zu geben. Brockie stimmte zu, er verkannte nicht die Vorteile, die Veith zu bieten hatte: moderne drucktechnische Möglichkeiten und auch den angesehenen Verlegernamen. In diesem Fall war dies umso schätzbarer, als das *Monasticon Scoticum* nicht nur für das katholische und protestantische Deutschland bestimmt war, sondern auch vor sehr kritischen Augen in London, Edinburgh und Dublin bestehen sollte¹⁴¹. — Sei es nun, daß Veith auf diesen Vorschlag nicht einging, sei es, daß Brockie schließlich anderen Sinnes wurde — er entschied sich doch wiederum für den Satz in Regensburg, den er allezeit persönlich überwachen könne; Veith solle jedoch gutes Papier und bestimmte moderne Drucktypen liefern, was auf dem Donauwege sich unschwer werde ermöglichen lassen. Legipont aber solle baldigst als Gast des Schottenklosters nach Regensburg kommen und helfen, letzte Hand an das *Monasticon Scoticum* zu legen¹⁴².

Noch in einer anderen Hinsicht mühte sich Legipont als Helfer und ehrlicher Makler zwischen Brockie und Veith: der Satz des ersten Bandes des *Codex Regularum* war bereits angelaufen und Veith dachte lediglich an eine in Grenzen erweiterte Neuauflage und gründliche kritische Bearbeitung der Holstenius-Edition. Brockie aber, wir sahen es, zielte höher, er wollte die weit ausgreifenden Pläne des Holstenius verwirklichen, das Werk bis zur Gegenwart fortsetzen und ausführliche kritische Einführungen und Erläuterungen bieten¹⁴³. Für dieses Unterfangen kämpfte er mit Leidenschaft und Energie und wurde hierin, so scheint es, von Legipont nach Kräften unterstützt. In der Tat setzte er in diesem Falle seinen Willen durch, auch wenn er die Erfüllung nicht mehr erleben sollte.

In Legiponts Plan einer deutschen Benediktinerakademie war Brockie mit Sicherheit eingeweiht, er war aber wohl ebenso unterrichtet über die tiefen Gegensätze zwischen den führenden Vertretern der deutschen benediktinischen Akademiabewegung. Auch Legiponts großer bayerischer Gegenspieler Anselm Desing war ein Freund der Regensburger Schotten und ihrer Äbte Bernard Baillie und Bernard Stuart¹⁴⁴, ebenso Frobenius

141) Brockie an Legipont, 5. 11. 1751 (BMM 698, f. 191/93); vgl. Anhang Nr. 1.

142) Brockie an Legipont, 10. 1. 1752 (ebd. f. 253/54); vgl. Anhang Nr. 2.

143) Vgl. Anm. 74 u. 160 und die Briefe im Anhang.

144) Auch mit Abt Bernard Baillie stand Desing in freundschaftlicher Verbindung, auf Baillies Empfehlung ließ er seine Salzburger Antrittsrede über das Haus Habsburg ins Deutsche übersetzen und der zweiten Auflage der „Auxilia Historia“ (1741) beifügen; wertvolle Anregungen erhielt er durch die aufsehenerregenden physikalischen und elektrischen Experimente, die

Forster, der so geduldig und tapfer zwischen den Fronten zu vermitteln suchte¹⁴⁵. Daß Fürstabt Kraus von St. Emmeram, den Legipont als Präsidenten der Akademie vorgesehen hatte, diese Würde und grundsätzlich jedweden Akademieplan schroff ablehnte, war gewiß auch in der Regensburger Schottenabtei bekannt. Legipont war viel daran gelegen, daß sich die Schotten an der Akademie beteiligten, er bat Forster von Augsburg aus, in diesem Sinne an Abt Stuart und Brockie heranzutreten und er hat sich wohl auch unmittelbar mit dieser Bitte an Brockie gewandt¹⁴⁶. Dieser antwortete vorsichtig abwägend, er wolle zunächst Einsicht nehmen in die angekündigten Statuten, erst dann könne er die Sache der Akademie vor seinem Abt überzeugend vertreten¹⁴⁷.

In den Monaten rastlosen Schaffens und Werbens hatte sich Legipont in Augsburg nicht nur Freunde erworben. Sein Gastgeber, der greise Abt Coelestin Mayr von St. Ulrich und Afra¹⁴⁸, gehörte zu jenen Klosteroberen, die Legiponts hochfliegende Pläne und seine stürmische Aktivität mit Unbehagen und wachem Mißtrauen verfolgten; es galt dem Akademieplan ebenso wie der Edition der *Historia rei litterariae O.S.B.*, der Legipont damals mit einer umfangreichen Einführung, zahlreichen Zusätzen und einer Selbstbiographie einen sehr persönlichen und eigenwilligen Stempel aufprägte¹⁴⁹. Im Sommer 1752 scheint seine Position in St. Ulrich und

in der Regierungszeit des Abtes Bernard Stuart im Regensburger Schottenkloster ausgeführt wurden (Brief an P. Ulrich Weiß in Irsee, UBM 707 f. 213); in den Monaten Oktober 1758 bis Juli 1759 wohnte Desing im Regensburger Schottenkloster. Noch als Abt von Ensdorf schlug er 1766 vor, die bayer. Benediktinerkongregation möge ihrem studium commune die mathematischen Werke Andreas Gordons zugrundelegen (Stegmann I., Anselm Desing, StMBO Ergänzungsheft IV, 1929, 39 f., 46, 95, 245).

145) Bereits 1744 baute Forster nach dem Vorbild Bernard Stuarts eine Luftpumpe nach der Methode Muschenbroeks (an Desing, 31. 12. 1744, UBM 701, f. 123v); vgl. Endres I. A., Frobenius Forster (Straßburger theol. Studien IV) Freiburg 1900, 4, 9, 11, 16, 19.

146) „Rogo Te, ut Rev. S. Jacobi Ratisbonae Abbatem prudentia pariter ac summa in bonas literas propensione celeberrimum interpellas, quatenus in foedus cum aliis coeat, consultoris perpetui titulo honorandus. Hac ratione Senatus Academici praesidium, directorium et totius prope Societatis centrum facilius Ratisbonae stabiliri poterit, praesertim cum Priflingense monasterium in vicinia sit, et alia ordinis nostri monasteria non adeo sint remota. Vel etiam R. P. Marianum Brockie priorem ibidem perhumane in Societatem nostram adsciscas obsecro . . .“ (Legipont an Forster, 3. 2. 1752, Konzept BMM 698, f. 330).

147) Brockie an Legipont, 30. 5. 1752 (ebd. f. 269); vgl. Anhang Nr. 3.

148) Coelestin Mayr (1679–1753) stand von 1735 bis 1753 der Abtei St. Ulrich und Afra vor; vgl. Lindner P., *Monasticon Episcopatus Augustani antiqui*, Bregenz 1913, 44.

149) Er wurde hierin wahrscheinlich durch Fürstabt Kraus von St. Emmeram bestärkt, dem unerbittlichen Gegner des Akademieplanes, der auch gegen Legipont eine persönliche Abneigung zu hegen schien; bei dem „unge-

Afra unhaltbar geworden zu sein; gerne ergriff er nun den Rettungsanker, den ihm Brockie mit der Einladung nach Regensburg gereicht hatte. Den bereits druckfertigen, kleineren Teil des Ziegelbauerschen Opus ließ er beim Verleger Veith zurück, den Rest nahm er im Juli 1752 mit sich nach Regensburg¹⁵⁰.

Es galt jetzt einen letzten Versuch, den Fürstabt von St. Emmeram für den Akademiegedanken zu gewinnen, weitere Freunde zu werben, neue Verbindungen zu knüpfen. Daneben mußte Legipont bei der Vollendung des *Monasticon Scoticum* helfen¹⁵¹; diesem Versprechen verdankte er ja die Einladung nach St. Jacob. Er erfüllte es wohl kaum mit Eifer und innerer Anteilnahme, da ihn doch zuvörderst das Schicksal seines Akademieplanes und der *Historia rei litterariae O.S.B.* bewegte. Der Regensburger Aufenthalt endete mit einem Mißerfolg und einem Mißklang. Fürstabt Kraus blieb unzugänglich, Anselm Desing verschloß sich engerer Mitarbeit, mißgünstige Geister beschuldigten Legipont, er pflege allzu vertrauten Umgang mit prominenten Regensburger Protestanten – wobei es sich wohl um den Historiker Drümmel, den Mitarbeiter Brockies, und um den Drucker J. G. Zunkel handelte¹⁵² – vor allem aber scheint sich das freund-

nannten Abt“, den Kraus vor Legipont warnte, handelt es sich vermutlich um Coelestin Mayr (Hammermayer, *Die Benediktiner und die Akademiebewegung* 75 Anm. 139 und 84 Anm. 177; die Jahreszahl ist dann wohl richtig 1752, nicht 1753).

- 150) „Ziegelbauerianum opus quod attinet, sum inopere doleo, quod illius editioni praesens interesse deinceps non potero; sed id effecit adversus a bonis Musis animus Rev. Dom. Abbatis S. Udalrici, qui opus potius suppressum, quam in lucem proferendum vellet eo quod ignaviam suam neque per indirectum excitari pacato animo pati queat. Ceterum Manuscriptum reliqui in manibus D. Veithii Bibliopolae, qui editionem qua poterit ratione acceleraturum adpromisit, sed vereor ne Lojolitae insidias, ut fieri assolet, nobis struant, et remoras injiciunt. Primam partem postremo edendam loco, penes me reservavi, augendam et interpolandam, uti jam reliquas, quantum per tempore angustias et subsidiorum literariorum penuriam licuit, vix non ultra rudem partem auxi et locupletavi. Quodcirca, si quae addenda aut monenda habes, obsecro quantocius mecum communica eidem operi intextenda...“ (Legipont an Desing, aus Augsburg 12. 7. 1752, UBM 703, f. 180^v/181); vgl. den Brief Brockies an Legipont vom 30. 5. 1752 (BMM 698, f. 269; Anhang Nr. 3).
- 151) „Invitatus a Reverendissimo Scotorum apud Ratisbonenses Abbate et ab ipso clarissimo priore Mariano Brockie, ut huic in edendo opere a se elaborato sub titulo *Monastici Scotici* meas operas commodarem, compar pronusque subsidiarias curas ad operis correctum obtuli...“ (Legipont an Desing, 12. 7. 1752, UBM 703, f. 180^v).
- 152) „Clarissimus Legipontius nunc ad S. Jacobum Scotorum commoratur, sed, ut adverto, nec ipse consolatus nec, nec etiam ob eius excursiones et cum Lutheranis conversationem acceptus est, hinc reor Eundem ante hyemem adhuc abiturum. Sollicitus sum de opere Ziegelbaueriano, quod nemine rerum istarum perito obstetricante sat imperfectum in lucem prodibit...“

schaftliche Verhältnis zu Brockie bald merklich getrübt zu haben. Brockie erkannte wohl, daß Legipont ihm nur mit halbem Herzen und halber Kraft beistand, Legipont wiederum mochte die Widerstände innerhalb des Konvents gegen Brockie gespürt haben, die gespannte, ungute Atmosphäre, an der Abt Stuart in seiner hochfahrenden, abweisenden und egozentrischen Art ein gerüttelt Maß Schuld trug¹⁵³.

Doch mit einem Male schien sich Legiponts Geschick zum Besseren zu wenden. Der Kurienkardinal Quirini O. S. B. erklärte sich bereit, das Protektorat der Akademie zu übernehmen, während Fürstabt Engelbert v. Sirgenstein aus Kempten als Präsident an die Spitze der Akademie trat¹⁵⁴. Der Fürstabt lud Legipont ein, unverzüglich nach Kempten zu kommen und dort die Akademie ins Leben zu rufen. In der zweiten Septemberhälfte verließ Legipont Regensburg, am 5. Oktober gründete er zu Kempten die *Societas litteraria Germano-Benedictina*. Unter ihren Mitgliedern findet sich nur ein einziger Schottenmönch, P. Macarius Coufts aus Würzburg, der den Trithemiusnachlaß hütete¹⁵⁵. Weder Abt Stuart noch Marianus Brockie schlossen sich der Akademie an. — Die *Historia rei litterariae O. S. B.* erschien 1754 in vier Foliobänden bei Veith in Augsburg; sie war das erste und letzte Werk der deutschen Benediktinerakademie. Legipont schuf sich auch in Kempten eine Welt von Feinden, die Akademie, bald nur mehr ein Schatten, verlegte schließlich ihren Sitz nach dem Westen des

(Forster an Desing, 11. 8. 1752, UBM 703, f. 194^v/195). In Zunkels Verlag erschien damals Legiponts „Methodus studiorum, tum humaniorum, cum severiorum prout ea deinceps in gymnasiis et universitatibus catholicis per Germaniam, maiori cum fructu tradenda superiorum nutu praescribuntur.“ Auch mit diesem Werk erregte er bei Fürstabt Kraus Anstoß; vgl. Hammermayer, Die Benediktiner und die Akademiebewegung 75 f.

- 153) Bernard Stuart (1706—1755) kam 1718 ins Regensburger Seminar und legte 1726 die Gelübde ab; in den Jahren 1730 bis 1739 führte ihn eine erstaunliche Karriere fast durch ganz Europa, als Architekt, Physiker und Mathematiker war er in Petersburg und Wien ebenso angesehen wie am Hof zu Salzburg und in der Freien Reichsstadt Augsburg; 1743 wurde er Abt. Über ihn vgl. Lindner, Schriftsteller II 236; Records of the Scots Colleges; Dilworth 188. Höchst aufschlußreich, weil aus intimer Kenntnis der Vorgänge entstanden, sind wiederum P. Ildephons Kennedys „Notes on Contemporary Brethren“ und „Anecdotes of the Scots Monastery of Ratisbon“ (Brockie-Wilson MS, KAE, Abschrift; Orig. im Archiv von Fort Augustus) — sie sind freilich stets mit gebotener Kritik zu benutzen. Über Abt Stuart: „He had perfect natural talents and a sound judgement and was endued with all the qualities of a Court Minister, as a perfect Master of his tongue and countenance and could apply his words to whatever audience. St. James was by far not sufficient to occupy his enterprising genius. Certain domestic affairs not very Laudable more than his Simulated sickness, determined him to Leave Ratisbon . . .“ (Notes, f. 497).

- 154) Hammermayer, Die Benediktiner und die Akademiebewegung 75 ff.

- 155) Corpus Academicorum Societatis litterariae Germano-Benedictinae, Metz 1758, 44; vgl. Anm. 133.

Reiches, nach den österreichischen Niederlanden und nach Lothringen. Nach Jahren ruhelosen Wanderns starb Legipont 1758 in der Abtei St. Maximin in Trier.

Marianus Brockie aber fand nach dem Weggang Legiponts aus Regensburg nicht mehr die Kraft, seine beiden großen Werke selbständig zum Druck zu bereiten und ihre Veröffentlichung gegen alle Widerstände zu erzwingen; er war betagt, auch kränklich, er hätte eines tatkräftigen, befeuernden und kundigen Helfers bedurft, um ein glückliches Ende herbeizuführen. Tatsächlich aber hat – wenn wir Legipont glauben dürfen – Brockies eigener Klosteroberer, Abt Stuart, alles unternommen, um die Vollendung des *Monasticon Scoticum* zu erschweren und die Drucklegung zu hintertreiben¹⁵⁶. Wie hätte Brockie dem wirksam begegnen sollen? Nach dem überstürzten und unrühmlichen Abgang des Abtes nach Italien im Jahre 1753 fiel ein gewichtiges Hindernis, doch ruhte nun auf Brockie als dem Prior und Senior des Konvents eine doppelte Last der Verantwortung. An den Intrigen und Auseinandersetzungen jener „herrenlosen“ Zeit scheint seine letzte Kraft zerbrochen zu sein¹⁵⁷. An seinem 68. Geburtstag, am 2. Dezember 1755, traf ihn der tödliche Schlaganfall.

Im gleichen Jahr starb auch Abt Stuart in der Fremde. Sein Nachfolger, der energische und tüchtige Gallus Leith¹⁵⁸, bemühte sich, die Veröffentlichung des Codex Regularum im Sinne Brockies zu erreichen; einer seiner Konventualen, wohl P. Maurus Grant¹⁵⁹, überarbeitete das Manuskript und erstellte ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und einen vorzüglichen Index. Auch in Augsburg entwickelten sich die Dinge günstig; nach dem Tode Martin Veiths übernahmen 1755 die Söhne, vor allem der aufgeschlossene

156) „... varum uti praevideo in corde Reverendissimi aliud quid latet, impediens quominus insigne istud opus edatur; qua de re plura tibi coram narrabit D. Gastl, qui suis sumptibus editionem procurandam in se receperat...“ (Legipont an Desing, 12. 7. 1752, UBM 703, f. 180v).

157) Da Abt Stuart Regensburg ohne offiziellen Abschied verlassen hatte, wollte Weihbischof Stingelheim beim Kardinal Johann Theodor v. Bayern eine strenge Visitation des Schottenklosters erreichen; die Mehrheit des Konvents wußte dies aber mit Erfolg zu verhindern und stellte sich damit im Gegensatz zu ihrem Prior Brockie. P. Ildephons Kennedy, der diese Jahre miterlebte und in diesem Fall schwerlich als objektiv gelten kann, schreibt: „This affair had certainly come to extremities, especially as F. Marian, the Prior, little concerned about the good or honour of the house, favoured underhand the design of the bishop, hoping thereby to get the management of affairs into his own hands“ (Anecdotes, Abschr. Brockie-Wilson MS, KAE, f. 227).

158) Zu Gallus Leith (1706–1775) vgl. Motschmann, *Erfordia literata I* (4) 1736, 505; *Records of the Scots Colleges* (vermutlich Selbstbiographie) 268 f., 284; Dilworth 189 (dort weitere Angaben).

159) Zu Maurus Grant (1699–1770) Dilworth 189. Auf der Titelseite des Codex Regularum nennt sich Grant nicht namentlich, es heißt lediglich, nach Brockies Tod sei das Werk“ ab alio ejusdem coenobii, nationis et institui Asceta ulterius continuatus et indicibus necessariis instructus“.

und literarisch tätige Franz Anton¹⁶⁰ den Verlag; sie waren einverstanden, Brockies Manuskript ungekürzt in Satz zu geben. Ende 1758 erteilte das Augsburger Ordinariat das Imprimatur, und 1759 erschienen die sechs Foliobände des *Codex Regularum* im Verlage der Gebrüder Veith.

Das *Monasticon Scoticum* aber, dessen bevorstehende Veröffentlichung noch Legipont in seiner *Historia rei litterariae O.S.B.* angekündigt hatte¹⁶¹, blieb ungedruckt; P. Maurus Grant verfertigte zwar von dem schwer lesbaren Original MS eine Abschrift für den Druck, aber er war kränklich und erblindete bald völlig¹⁶². Niemand nahm sich des Manuskripts mehr an¹⁶³. Nach der Auflösung der Abtei St. Jakob 1862 nahm es der letzte Schottenmönch mit den wertvollsten Beständen des Archivs in die Heimat. Es gelangte schließlich in das Archiv des katholischen Blairs College bei Aberdeen und wurde hier gelegentlich von Forschern benutzt¹⁶⁴. Zu Beginn unseres Jahrhunderts verfertigte Canon Wilson, selbst ein ehemaliger Zögling des Regensburger Schottenseminars, eine Abschrift und führte über Brockie hinaus die Geschichte der Schottenklöster bis zu deren Auflösung selbständig weiter. In dieser Form, als Brockie-Wilson MS, ist das *Monasticon Scoticum* heute zu benutzen. Seit 1959 befinden sich das Original und die zwei Abschriften im Archiv der katholischen Kirche Schottlands in Edinburgh¹⁶⁵.

Die Hoffnungen, welche die enge Verbindung zwischen Legipont und Brockie erweckte, haben sich nur zum geringen Teil erfüllt. Wäre jedoch Legiponts Plan einer deutschen Benediktinerakademie mit dem Zentrum in Regensburg geglückt, hätten sich ferner die Schotten dieser Akademie ver-

160) Zu Franz Anton Veith (1730–1796) vgl. ADB XLIV 552; Veith schrieb u. a. über den Augsburger Humanisten Peutingen und veröffentlichte eine zwölfbändige Augsburger Gelehrten-geschichte. Seit 1753 hatte er die „Scriptores Rerum Boicarum“ des Münchener Hofbibliothekars Felix Andreas Oefele in seiner Druckerpresse (3 Bde., 1763). Aufschlußreich ist der Briefwechsel zwischen Veith und Oefele (Oefeleana 63 X der Bayer. Staatsbibl.).

161) Ziegelbauer IV 561: „... nondum typis exscriptum“.

162) „... the Monasticon Scoticum which F. Maurus Grant as blind finished“ (Kennedy, Anecdotes, Abschr. Brockie-Wilson MS, KAE, f. 213).

163) F. K. Hirsching, der um 1785 die Regensburger Schottenbibliothek besichtigte, erhielt offenbar nicht Einsicht in das Manuskript; er berichtete: „Der berühmte und gelehrte Prior dieses Schottenklosters, Herr Brockie, hat ein wichtiges Werk ausgearbeitet, welches vor vielen andern Büchern den Druck verdient hätte... es wird also dieses schätzbare, noch ungedruckte Werk, hier noch bei den Handschriften liegen...“ (Hirsching, Versuch einer Beschreibung sehenswürdiger Bibliotheken Deutschlands III, 658).

164) Etwa von Gordon J. S. F., *Ecclesiastical Chronicle of Scotland: Monasticon*, London 1875; jüngst wieder von D. E. Eason, *passim*.

165) Dem Leiter des Archivs, Rev. W. J. Anderson, der mir einen Mikrofilm des *Monasticon Scoticum* vermittelte und meine Arbeiten in Schottland und Deutschland unermüdlich unterstützt, bin ich zu tiefem Dank verpflichtet vor allem für seine Mitteilungen zur Familiengeschichte Brockies.

bunden, hätte sich endlich eine dauerhafte und ersprießliche Zusammenarbeit zwischen Legipont und Brockie angebahnt — dann hätte sich wohl eine völlig andere Lage ergeben, in der die Veröffentlichung des *Monasticum Scoticum* wahrscheinlich zustandegekommen wäre, wenn nötig im Rahmen oder mit Hilfe der Akademie; doch dies sind Hypothesen, für die ein letzter Wahrheitsbeweis nicht zu erbringen ist.

Auch dem nüchternen Betrachter drängt sich indes die Ähnlichkeit auf, die nach Herkunft, Wesen und Ziel zwischen dem Wallonen Legipont und dem Schotten Brockie bestand. In dem süddeutsch-katholischen Raum, in dem sie ihre weitreichenden Pläne verwirklichen wollten, waren sie beide Fremdlinge. Zu den geistigen und religiösen Auseinandersetzungen der Zeit nahmen beide eine ähnliche Haltung ein, sie vertraten eine gemäßigte Aufklärung und bezogen gleichermaßen entschiedene Stellung gegen die starre scholastische Lehrmethode und den Probabilismus der Jesuiten wie gegen die starke spätojansenistische Strömung jener Tage. Zur römischen Kirche, zum Benediktinerorden und seiner Tradition und Geschichte standen sie in unwandelbarer Treue; diese Bindung wurde mit zu einem der tiefsten Antriebe ihres Wollens und Handelns. Ihr katholischer Glaube hinderte sie aber nicht, mit protestantischen Gelehrten sachlich, auch freundschaftlich zusammenzuarbeiten und deren Leistungen offen anzuerkennen¹⁶⁶.

Als sich Legipont und Brockie trafen, glaubten beide ihr Lebenswerk der Verwirklichung nahe, trachteten beide, die Ernte in die Scheuer zu bringen, bevor es zu spät war; denn sie ahnten die Gefahren, sie fürchteten die Neider und Widersacher. Diesen Widerständen wirksam zu begegnen mit Klugheit und Geduld, sich für die Dauer einflußreiche Freunde zu schaffen, Kompromisse zu schließen, wenn es nötig war, ohne dabei das große Ziel aus den Augen zu verlieren, dazu waren weder Legipont noch Brockie in der Lage. Beide waren „schwierige“ Menschen, reizbar, empfindlich, zu kämpferisch, zu wenig ausgeglichen. Beiden haftet etwas „Verhindertes“, „Unerfülltes“ an; Legipont hätte sehr wohl die Anlagen zu einem bedeutenden Gelehrten besessen, aber er war zu unruhig, er erschöpfte seine Kräfte in oft hektischer äußerer Aktivität, im Pläneschmieden. Brockie entsprach vielleicht mehr der Vorstellung vom emsigen Sammler, vom stillen, zurückgezogenen Gelehrten, doch Zeit seines Lebens fand er sich in kleinliche Streitigkeiten und Intrigen verwickelt; in den entscheidenden Jahren, als die beiden großen Werke wachsen sollten, verbrauchte er viel Zeit und Energie in den alltäglichen Geschäften seines Konventes. Dennoch, Legipont wie Brockie verloren nie den Blick für die weiten Zusammen-

166) Dafür zeugt nicht zuletzt die Aufnahme von angesehenen protestantischen Gelehrten unter die Ehrenmitglieder der Benediktinerakademie — ein in der deutschen katholischen Akademiegeschichte der Zeit einmaliger Vorgang; vgl. Hammermayer, Die Benediktiner und die Akademiebewegung 78.

hänge, sie waren beide im orbis catholicus beheimatet, sie dachten in europäischen Maßstäben. Wenn nicht ihr Leben, dann ist es ihr Werk, das dafür Zeugnis ablegt.

Legiponts ehrenvoller Platz in der europäischen Akademiebewegung und in der benediktinischen Wissenschaftsgeschichte ist heute nicht mehr umstritten, auch wenn eine abschließende Monographie immer noch aussteht¹⁶⁷. Anders bei Brockie: er ist in seiner Bedeutung als Gelehrter noch kaum erkannt und gewürdigt. Sein *Monasticon Scoticum* blieb auf dem Kontinent weitgehend unbekannt; auch die schottische Forschung hat sich mit dem Manuskript noch nicht eingehend beschäftigt; ein abschließendes Urteil ist noch nicht möglich¹⁶⁸. Wer sich aber heute mit schottischer monastischer Geschichte oder mit einer Gesamtgeschichte der deutschen Schottenklöster befaßt, muß Brockies *Monasticon Scoticum* benutzen und sich mit ihm kritisch auseinandersetzen.

Bekannt ist Brockie in der gelehrten Welt fast nur als Herausgeber des *Codex Regularum*; man zitiert, äußerlich korrekt, „Holstenius - Brockie“ und legt damit naturgemäß den Schwerpunkt auf Holstenius¹⁶⁹. Tatsächlich aber – nochmals sei es betont – sind fünf der insgesamt sechs Bände ausschließlich Brockies Leistung. Es war Brockie, der erstmals eine umfassende und bis zur Gegenwart reichende kritische Ausgabe der Statuten fast sämtlicher Orden und religiösen Gemeinschaften der Kirche veröffentlichte. Seine Sammlung ist, trotz Migne, bis heute in vielen Teilen unentbehrlich¹⁷⁰. Dies sollte nicht vergessen sein.

167) Hierzu H. Raab in Zeitschrift für bayer. Landesgeschichte XXIII (1960) 524 f.

168) Vgl. W. J. Anderson in Scottish Historical Review XXXVII (1958) 149; Easson XXIX; Ross 20.

169) So bei Plenkers 4; er behauptet, die Holstenius-Edition sei 1759 „nochmals von dem Benediktiner Marian Brockie wiederholt worden“. In dieser Form ist diese Feststellung falsch. Auch in der Übersicht von Haimbacher (Orden I 354) tritt die Eigenleistung Brockies nicht zutage.

170) Brockies Edition des Codex Regularum, d. h. der erste Band, wurde neu gedruckt bei Migne PL CIII 393–700; der von Brockie erstmals edierte „Ordo monasticus in veteri Scotiae monasterio de Kilros olim observatus“ Migne PL LIX 561 ff. (hierzu Gougauud in RHE XXIII 764; vgl. Anm. 81). Wie unentbehrlich die Brockie-Edition noch heute ist, beweist u. a. die Untersuchung von Hofmeister Ph., Pars sanior concilii (StMBO 70) 1960, 12–24.

ANHANG

*Briefe P. Marianus Brockies an P. Oliver Legipont in Augsburg
von November 1751 bis Mai 1752.*

Nr. 1

Regensburg, 5. November 1751

Um der Historia rei litterariae O. S. B. willen hält Brockie den Aufenthalt Legiponts in Augsburg für unbedingt erforderlich; er hofft, Legipont werde in der Abtei St. Ulrich und Afra Unterkunft finden. Er ist bereit, das Monasticon Scoticum bei dem Augsburger Verleger Veith in Satz zu geben; dies Werk werde auch von deutschen protestantischen Gelehrten sowie in England und Schottland erwartet. Legipont solle sich ferner bei Veith dafür einsetzen, daß die Veröffentlichung des Codex Regularum des Holstenius in der von Brockie und seinem Regensburger Mitarbeiter Drümmel geplanten und vorbereiteten, wesentlich erweiterten Fassung zustandekomme. — Orig. BMM Cod. 698, f. 191—193.

Multum Reverendo Eximio ac doctissimo Viro Domino Oliverio Legipontio, O.S.B. Congregat. Bursfeld. Coenobitae Religiosissimo SS. Theol. Licentiatu nec non Disibodibergensis Abbatiae Praefecto dignissimo S[alutem] P[lurimum] D[icit] Marianus Brockie, Scoto- Benedictinus, SS. Th[eologiae] Doctor et Exemptiae Consistorialis Monasterii S. Jacobi Scotorum Ratisbonae Senior et Prior indignissimus.

Literas Tuas humanissimas pridie Kal. Novemb. ad me missas¹⁷¹ summa cum jucunditate ante biduum accepi, cum ex illis perceperim, Te adeo strenue in studio rei litterariae cucurrisse, quod tandem brabium retuleris, in procuranda impressione eruditi operis a p. m. Magnoaldo Ziegelbauer exarati¹⁷², orbi literato et Sacro Nostro Ordini perquam utilis et necessari. Perge igitur in proseguendo tam laudabili conatu, nec Te frangant suscepti labores, quos quidem Typothetarum¹⁷³ ignorantia efficit molestos et duros, haud aliunde superandos, quam docti assidua praesentia immo improba solertia. Unde omnes hic amici existimant Tuam Augustae Vindelicorum praesentiam adeo necessariam, quamdiu Historia litteraria Sacri Nostri Ordinis sub praelo sudat, quod discessui consentire renuant, tum ob Tuam in hoc rei litterariae genere praestantem doctrinam, tum etiam ob singularem Tuam Manuscripti codicis notitiam, qua Tu solus potes Authoris defectus supplere, atque innumera Typothetarum menda emendare. Nec sane supponere possumus, quod optimi et eruditi coenobitae in celeberrimo et Imperiali Monasterio ad S. Udalricum velint Tibi viro omnibus eruditis optime noto denegare hospitium hac aestate brumali, cum totum hoc tempus impensurus sis gloriae et honori Sacri Ordinis Benedic-

171) Die Briefe Legiponts sind verloren; vgl. Anm. 140.

172) Voller Titel: Historia rei litterariae Ordinis Sancti Benedicti in IV partes distributa. Opus eruditorum votis diu expetitur ad perfectam historiae Benedictinae cognitionem summe necessarium, et universim omnibus bonarum Artium cultoribus non utile, quam scitu lectuque jucundum, Augsburg-Würzburg 1754.

173) Setzer.

tini. Superfluum ergo foret commendatitiis literis Te velle recommendare, cujus jam pii et docti labores Tuam laudem satis celebrant, et cum modo degas apud munificentissimum doctorum ac religiosorum virorum Maecenatem videlicet Reverendissimum ac Perillustrem dominum Praesulem et Abbatem SS. Udalrici et Aefrae¹⁷⁴, qui nunquam Tibi gratiam denegabit, quatenus in suo celeberrimo coenobio domicilium pro tempore figere valeas, modo debita reverentia id ipsum requiras. Atque haec sunt quae Reverendissimus dominus Abbas meus mihi retulit, qui multis gravibus negotiis implicitus, scribendis literis commendatitiis operam dare haud voluit, quas et supervacaneas existimavit, perspectam habens munificentiam Reverendissimi Abbatis Augustani erga omnes viros doctos et religiosos praesertim Nostri Sacri Ordinis.

Caeterum gaudeo Te mei oblitum non fuisse apud Dominum Veith¹⁷⁵ Bibliopolam, et quidem duplici ex causa, tum ratione Monastici Scotici a me exarati, tum ratione Codicis Regularum, cum utrumque opus Rei literariae proficuum existimem. Quod primum attinet, nolo in eius laudem excurrere, cum jam ab Eruditissimis Societatis Lipsiensis Professoribus censuram subierit¹⁷⁶, quam Germanice inclusam hic transmitto, communicandam domino Veith, quem humanissime saluto, et reliquis Bibliopolis praefeream, tum ob celebrem ejusdem famam, tum ob eximiam diligentiam in imprimendis nobilioribus libris, sed praesertim ob sinceram fidem ab ipso semper adhibitam. Si igitur praefatus Veithius sumptibus suis velit suscipere editionem praedicti operis, habebit me suis votis semper obsequentem, nec alias condiciones requiro, nisi quae ipsius emolumento conducere possunt, nimirum ut in imprimendo adhibeatur charta pura et typi nitidi, cum non solum per Germaniam sed per alias regiones, et praesertim per Scotiam et Angliam hoc opus sit distribuendum. Hinc exspecto sincerum et categoricum Bibliopolae responsum, alias forsitan cogor aliunde inquirere impressorem, eruditum quibusdam viris id ipsum desiderantibus, prout doctissimus Kappius professor Lipsiensis nuper literis suis ad me datis insinuare dignatus est¹⁷⁷.

Quod autem attinet Codicem Regularum, a Luca Holstenio olim editum, nunc novis typis procudendum elapso anno in se suscepit dominus Veithius, procurante unum exemplar viro clarissimo Johanne Henrico Drummel¹⁷⁸, hujus Gymnasii Lutherani conrectore, viro integerrimo, qui quidem mecum inivit consilium, ut in nova hac editione et aliae Regulae Monasticae superaddicerentur, quatenus verus Codex Regularum appellari possit. Notum quippe est, clarissimum Holstenium solas illas Regulas Monachales in suo codice edidisse, quas S. Benedictus Anianus in sua Concordia Regularum adhibuit, qui proin codex imper-

174) Coelestin Mayr; vgl. Anm. 148.

175) Vgl. Anm. 74, 160.

176) Vgl. Anm. 121 und 122.

177) Vgl. Anm. 122. Brockies Korrespondenz mit Kapp ist nicht erhalten.

178) Vgl. Anm. 76.

fectus est, utpote non continens omnes regulas monachis antiquis et novis praescriptas. Deinde desunt observationes criticae ad intelligendas ipsas Regulas necessariae, quas Holstenius praematura morte surreptus ante editum codicem, cuilibet Regulae adjicere non valuit, prout editor codicis notavit. Hinc proposuimus huic novae editioni adjicere rariores et celebriores Monachorum Regulas cum observationibus criticis ex Mabilonio, Edmundo Martène et Calmetio desumptis¹⁷⁹, et quidem nonnullas Drumelio suppeditavi pluresque describendas praebuissem, nisi elapso mense Augusto ipse Bibliopola votis nostris obstasset, finem scribendi nobis impendens¹⁸⁰. Si vero Veithius cupiat plura auctaria adjicere, tunc et ille Drumelio transmittere debet jam accepta additamenta, et ego pro illis et aliis addendis determinatam molem assignabo, mittendo accuratum omnium addendorum indicem, sed si hoc ipsi non arrideat, obtenta jam auctaria publicare non suaderem, quia supplendo integro Regularum codici haud sufficiunt. Interim subjicio has lineolas a clarissimo Drumelio ad me hodie missas, ex quibus Veithius hujus intensionem percipiet, cui et ego subscribo, paratus omnem laborem gratis subire, ut Codex Regularum integer edatur, etiamsi auctaria excrescerent in aquae molis volumen, ac ipse Holstenii codex; persuasum enim me habeo, eximium hoc Regularum spicilegium non solum Monachis sed omnibus eruditibus fore gratissimum.

De reliquo Te, vir doctissime, rogo et exoro, ut nomine meo salutes dominum Veithium, indagando diligenter et me certiorum reddendo de illius sincera voluntate edendi Monasticum Scoticum, quod quidem praelo paratum habeo, sed secundis curis a me revidendum, et ideo ante vernale tempus typis non est mandandum. Et quia Tui semper memor, existimo laudi Tuae conducere, ut brevis conspectus p. m. Ziegelbaueri operis post-

179) Mabillon J., *Annales Ordinis sancti Benedicti*, 6 Bde., Lucca 1703–1739; ders., *Traduction de la Règle de saint Benoît, avec les statuts d'Etienne Pouchet, évêque de Blois, pour l'usage des religieuses de l'abbaye de Chelles*, Paris 1697; Martène E., *Commentarius in regulam Sancti Patri Nostri Benedicti litteralis, moralis et historicus*, Paris 1690, ²1695 (Neudruck Migne PL LXVI 205 ff.); Calmet A., *Commentaire littéral, historique et moral sur la règle de Saint Benoît*, 2. Bde., Paris 1732. — Immer wieder bezieht sich Brockie in seinen kritischen Einführungen zu den einzelnen Regeln auf die genannten Werke dieser französischen Benediktiner. Ein Beispiel: Zur Regula Tarnatensis Monasterii (Holstenius-Brockie I 179–185) bemerkt er u. a.: Hoc monasterium in honorem S. Mauritii Thebaeae Legionis Ducis, et a Maximino Imperatore interfecti construxit Sigismundus Burgundiorum Dux circa annum 515. Praesens tamen Regula non nisi anno 70. saeculi VI. scripta est, Monasterio interim vivae vocis oraculo Abbatum suorum, secundum laudabiles consuetudines in eo jam usitatas, usque ad tempus scriptae hujus Regulae gubernato; uti passim antiquitus in aliis Monasteriis moris erat, quemadmodum observat doctissimus Calmet . . ." (ebd. p. XXXIII).

180) Auch der Briefwechsel zwischen Brockie und Veith ist verloren; vgl. *Ann.* 74, 160.

humi¹⁸¹ curis Tuis edendi mittatur Lipsiam, quatenus orbi erudito tam insigne opus quantocius innotescat, quod meum propositum si Tibi arrideat, et ego humanissimo professori Kappio cum Tui debito elogio talem conspectum communicabo. Bene igitur vale, et me Tui nominis sincerum cultorem semper existima, parique benevolentia dignare.

Datum Ratisbonae in Exempto et Consistoriali Coenobio Scotorum ad S. Jacobum Nonis Novembris anno MDCCLI. Marianus Brockie.

Nr. 2

Regensburg, 10. Januar 1752

Brockie hat sich nun doch entschlossen, das Monasticon Scoticum nicht in Augsburg, sondern in Regensburg in Satz zu geben. Er bittet Legipont, baldmöglichst als Gast des Schottenklosters nach Regensburg zu kommen und ihm bei der letzten Durchsicht und beim Korrekturlesen zu helfen. — Orig. BMM Cod. 698, f. 253—254.

Plurimum Reverende, Religiosissime ac Eximie Pater, Domini Confrater ac Amice Honoratissime.

In felix faustumque novi anni auspiciis, Tibi, amicorum optime, ex sincero animi affectu, cuncta bona desiderabilia, cum integra mentis et corporis sanitate apprecari volui, ut Deus ter optimus maxime Tuam eximiam Paternitatem in longaevos et seros annos conservare et protegere dignetur. Summo enim gaudio nuperrime festis natalitiis, percepi, Te adhuc Augustae in consortio honoratissimorum dominorum confratrum apud S. Udalricum degere et perfecta sanitate frui, quapropter pauca haec sequentia Tibi insinuare volui, exspectans desuper Tuum prudens iudicium.

Natum est me jamdudum elaborasse Monasticon Scoticum, quod typis mandare promittit dominus Veithius ex tua eximia recommendatione, cujus etiam oblatas condiciones amplexus sum, modo hic Ratisbona hoc opus imprimeretur, cum Bibliopola hoc meum desiderium adimplere quodammodo consenserit atque in hunc finem quasdam propositiones Typothetae proponeret, ad quas et ille modo respondet; sic enixissime exoro, ut domino Veithio persuadeas, quatenus ipse chartam necessariam provideat, quam viliori pretio et meliorem forsitan inveniet Augustae quam hic Ratisbonae, nec a proposito deterreri debet, ob viarum intercapedinem, cum fausto Danubio ad me transmitti possit charta ad hoc opus necessaria, et quidem parvis expensis, quam etiam fideliter Typothetae distribuam, juxta ipsius requisitionem, et acceptum ab ipso justum ratiocinium. Interea, praeter validas jam antea missas rationes pro hujus operis impressione facienda hic Ratisbonae habeo et aliam majoris momenti et mihi graviorem, modo eximia Tua Paternitas huic meae petitioni assensum benevoluntatis praebere digneris, quatenus nimirum et Tu mecum in mendis et naevis corrigendis operam exquisitam impendere velis, hospitiumque apud nos suscipias, quale nostra paupertas suppeditare potest. Nuper enim accessi Reverendissimum nostrum Praesulem, ipsi exposui difficultates obvias

181) Ziegelbauer M., *Conspectus rei litterariae O. S. B.*, Wien 1738.

circa hujus operis impressionem, praesertim, quod ego jam provectae aetatis aliisque monasticis negotiis occupatus, haud solus sufficerem tanto oneri, ut omnes naevos etiam in manuscriptis occurrentes accurate corrigere valeam. Adeoque rogavi, ut mihi adjungatur aliquis vir doctus et religiosus, qui non solum mendas typographicas corrigere, sed naevos in manuscriptis occurrentes expungere valeat, cum plerumque librorum auctores nimiam fiduciam in suis conceptibus habentes, saepius in magnos ruant errores, quos typis mandatos emendare nequeunt. Quibus rationibus motus Reverendissimus Abbas consensum debet, ut Eximia Vestra Reverentia apud nos quiete et religiose degere valeat, donec Providentia divina meliorem fortunam Tuis meritis dignam offerat; si vero nec Bibliopola promissis suis stare velit, nec Eximia Tua Reverentia oblatum hospitium suscipere velis, hunc unum favorem rogarem, quatenus opus hoc quaecunque a me exaratum et adhuc manuscriptum limatè examinare, et si quid minus latine dictum sit, illud corrigere digneris¹⁸², omnia enim dicta et scripta mea erudito et prudenti Tuo judicio submitto et subjicio. Quod autem attinet Lucae Holstenii codicem Regularum, hac ipsa occasione ad Veithium scripsi, mittens observationes criticas cuilibet Regulae praemitendas, quas etiam Tuo limato judicio subjicio, nullus dubitans quin ipse Bibliopola illas simulque mea [s] literas Tibi sit communicaturus. De his igitur omnibus gratum exspectans responsum, meque Tuis sacris precibus enixissime commendans, ad Aras usque perennabo

Plurimum Reverendae ac Eximiae Paternitatis Tuae servus obsequiosissimus

P. Marian Brockie.

Nr. 3

Regensburg, 30. Mai 1752

Brockie bittet dringend, Legipont möge seiner Einladung nach Regensburg Folge leisten, seine Kräfte reichten nicht mehr aus, die abschließende Arbeit am *Monasticon Scoticum* allein zu bewältigen. Auch in Fragen des Stils sei Legiponts Hilfe vonnöten. Wegen des von Legipont angeregten Beitritts zur Benediktinerakademie habe er sich eingehend mit P. Frobenius Forster besprochen; bevor er seinem Abt das Akademieprojekt vortrage, wolle er Einsicht in die Akademiestatuten nehmen. — In einem längeren Postscriptum geht Brockie auf Legiponts Schwierigkeiten in St. Ulrich und Afra in Augsburg ein und rät, im Notfall in der Abtei Scheyern um Unterkunft zu bitten; der Abt sei ein Bruder Frobenius Forsters. — Orig. BMM Cod. 698, f. 269–270.

182) Vielleicht entsann sich Brockie noch der boshaften Bemerkung, mit der die Leipziger „Acta Eruditorum“ im Jahre 1720 ihre Rezension seines „Examen Theologicum . . .“ schlossen: „Superiores autem, qui hunc libellum haud ineleganti stylo conscriptum in approbatione praefixa praedicant, viderint, qua ratione huic elogio concilient . . . [folgt Aufzählung einer Reihe sprachlicher Verstöße] . . . undique frequentissima. Nos ista amanuensis incuriae tantisper tribuemus“ (428). Vgl. Anm. 29.

Plurimum Reverendo, Religiosissimo ac doctissimo Patri, Dom. Oliverio Legipont, Patrono Suo et Amico integerrimo D. P. Marianus Brockie S[alutem] P[lurimam] D[icit].

Quaquam mihi semper pergratae sunt Tuae epistolae, tamen ultimae licet elegantissimae simul et sinceræ, haud adeo amico Tuo fideli et constanti acceptabiles erant, cum ex illis perceperim me Tuo erudito contubernio privatum, praesertim hoc tempore, quo laboriosum simul ac nodosum illud opus Monastici Scotici typis mandare cogito. Quando enim perpendo quotidianas molestias ex ignorantia et oscitantia Typographorum necessario obvenientes, simulque contemplor provectam meam aetatem haud adeo firma sanitate praeditam, omnino expavesco et contremisco ad tantam suscepti operis molem, praesertim cum solus haud sufficiens sim ad perficiendum tam laboriosum studium cum debito fructu et honore. Constitueram enim Te totius operis non solum Monitorem sed et Censorem, hinc oro et exoro, ut me quantocius certiores reddere digneris, an spes aliqua effulgeat fruendae Tuæ praesentiae apud Tuos hic amantissimos confratres, quia sine categorico responso nihil typis mandabo etiamsi per aliquod tempus editio hujus operis suspendatur contra mentem et intentionem Bibliopolæ, qui ejus promulgationem instantissime urget¹⁸³. Et quidem, ut percipias a me conceptam in Te fiduciam hic includo primam Propylæi¹⁸⁴ plagulam quodammodo mendis typographicis purgatam, sed iterum reprimendam, ex qua specimen styli sive dicendi modi per totum opus adhibitasse qui valeas, expectans desuper Tuum eruditum iudicium, sine alicujus favoris respectu; quamvis enim multis viris doctis meus scribendi modus quaquam simplex et nudus haud displicuerit, utpote diligentia, bona fide et perspicuitate innixus; tamen formido, ne quid minus latine et sententiose dixerim, nam substrata materia facundiam Romanam non admittit, quemadmodum Tibi aliisque eruditis viris optime notum est.

Quod editionem Codicis Holsteniani attinet, me jam promissis satis liberavi, procurando additamenta ad constituendum integrum volumen sufficientia, quæ observationibus historicis adornata, originem omnium Monasticorum Ordinum perspicue dilucidant, usque ad saeculum 14. atque ex Italia facile acquiri possunt statuta Camaldulensium et Vallis Umbrosæ¹⁸⁵, quæ, ut audio, vir doctissimus Bibliothecæ Episcopalis Prae-

183) Gemeint ist hier der Verleger Gastl in Stadthof (vgl. Anm. 124).

184) Vgl. Anm. 83. In die Öffentlichkeit gelangte dieser Vorbericht wohl nicht.

185) Die Regeln für diese beiden Zweige des Benediktinerordens lagen damals schon im Druck vor: In regulam divi Benedicti declarationes et constitutiones patrum ordinis Camaldulensis, Florenz 1572 (mehrere spätere italienische Übersetzungen); Soldani F., Questioni istoriche cronologiche Vallombrosane, Lucca 1731 (einschließlich der Edition der consuetudines und Generalkapitelsbeschlüsse); Ziegelbauer M., Centifolium Camaldulense, Venedig 1750. — In der Edition von Holstenius-Brockie findet sich die Camaldulenserregel in Bd. II 192–302; die Vallumbrosanerregel Bd. IV 358–411.

fectus lubenter procurabit, si debito modo requiratur¹⁸⁶. De reliquo hoc unum addo, quod Reverendissimi mei Abbatis animus sit semper in Te propensissimus, atque iterum hospitium Tibi liberum offert; sed id absit, ut ille vel ego cum damno Tuum Augusta discessum urgeamus, solummodo rescire cupimus, an et quando Te huc adventurum expectare possimus, quia ob rationes supra relatas, Tuam apud nos praesentiam sincere et ex corde desideramus.

De provido Tuo consilio circa stabiliendam Societatem literariam Germano-Benedictinam, saepius cum P. Frobenio¹⁸⁷ sermones habui, sed nondum Systema a Te missum vidi¹⁸⁸, adeoque cum Reverendissimo meo desuper discurrere non voleo, nisi prius conditiones requisitas perspectas habeam, quas tamen in dies exspecto, postquam nimirum Sant-Emmeramensis Princeps¹⁸⁹ illas perlegerit, atque suum prudens iudicium communicaverit. Sed de his satis, doleo enim me Tuis laudabilibus negotiis toties obfuisse, nullum enim occupatiorem esse hominem, quam cui cum prelo res fit, jam longa experientia didici, hinc enixe rogo, ut hac vice nimiae meae importunitati veniam dare velis, atque sincerum et eruditum Tuum iudicium de meo dicendi modo rescribere digneris, quod quidem cum magna sollicitudine exspecto. Interim, perge vir optime, in prosequendis Tuis laude dignis laboribus, nec desine me Tui amantissimum amare. Dabam Ratisbonae 31. Mai 1752. Clarissimi Nominis Tui cultor devotissimus

P. Marianus Brockie.

Plurimum Reverende ac charissime confratre Olivere!

Etiamsi satis prolixam Epistolam exaraverim, tamen ad Tibi monstrandum meum erga Te Tuamque negotia sincerum amorem, haec sub rosa communicare separatim volui. Cum igitur nec literas commendatitias in Tui favorem, obtinere potuerim, nec locus fuerit apud nos demorandi hoc hiemali tempore ob occupatas jam omnes cellas Religiosorum, sic adivi Plurimum Reverendum P. Priorem S. Emmerami¹⁹⁰, nostrum eximium amicum, qui promisit in Tui favorem literas dare ad Plurimum Reverendum Priorem S. Udalrici¹⁹¹, nec dubito quin talis recommendatio optatum obtineat

186) Gemeint sind wohl die in Anm. 184 genannten gedruckten Ausgaben.

187) P. Frobenius Forster, Prior von St. Emmeram (vgl. Anm. 134).

188) Auch von Frobenius Forster wurde Legipont immer wieder gedrängt, die Akademiestatuten endlich zu vollenden und in Druck zu geben: „... id certe, quos ad chorum nostrum invitari, priusquam eidem se jungere velint, quae societatis leges, quae intentio, quis scopus, quae utilitas edoceri cupiunt“ (Forster an Legipont, 23. 2. 1752, BMM 698, f. 277). Erst nach der Konstituierung der Akademie, Ende 1752, gelangten die Statuten in Druck unter dem Titel „Systema instituendae societatis litterariae Germano-Benedictinae“, Kempten 1752; vgl. Hammermayer, Die Benediktiner und die Akademiebewegung 77 ff.

189) Fürstabt Johann Baptist Kraus; vgl. Anm. 105.

190) Frobenius Forster.

191) Prior und Senior der Abtei St. Ulrich und Afra war damals P. Leonhard Sondermayr (1692–1773); vgl. Lindner, Schriftsteller II 121.

effectum; nam iisdem quibus ego utitur rationibus, urgens Tuam Augustae necessariam praesentiam, donec laudabile illud Opus absolvetur. Si autem, praeter omnem expectationem, Augustae nullum reperiri possit diversorium, tunc suaderem, ut cecedas Scyrense coenobium tribus calcis Germanicis Augusta distans, ubi per recommendationem praedicti domini Prioris ad S. Emmeramum invenies omnem gratiam et favorem, illius enim frater uterinus est modernus ejusdem coenobii Abbas¹⁹². Vale, vir optime

Digneris remittere Novellas
Lipsienses Germanicas¹⁹³.

P. Marianus Brockie.

192) Placidus Forster war von 1734 bis 1757 Abt von Scheyern; über ihn vgl. Hanser L., Scheyern unter Abt Placidus Forster (StMBO XLIV) 1926, 108–127. — Tatsächlich begab sich Legipont mit einer Empfehlung P. Frobenius Forsters Ende Oktober 1752 nach Scheyern, wo ihn Abt Placidus freundlich aufnahm; hier konnte er in Muße letzte Hand an die *Historia rei litterariae* O. S. B. legen und auch die Akademiestatuten (vgl. Anm. 187) zum Abschluß bringen; vgl. den aufschlußreichen Brief Frobenius Forsters an Anselm Desing vom 9. 12. 1752 (UBM 703, f. 225).

193) Gemeint ist die „Neue Leipziger Zeitung von gelehrten Sachen“, die — im Gegensatz zu den „Nova Acta Eruditorum“ — in deutscher Sprache erschien und im Oktober 1751 (S. 748) die bevorstehende Veröffentlichung von Brockies *Monasticon* ankündigte; vgl. Anm. 121.

Literarische Umschau

Lexikon für Theologie und Kirche, begr. v. M. Buchberger, hergg. von J. Höfer und K. Rahner, V. Band: Hannover bis Karterios, Freiburg 1960, 1384 Splt.

Mit dem vorliegenden V. Band hat das große Nachschlagewerk seine „Halbzeit“ erreicht, dabei aber nichts von seiner Gründlichkeit wie Aufgeschlossenheit gegenüber modernsten Zeitfragen eingebüßt. In dem Bereich des Benediktineriums fallen in diesem Band an größeren Aufsätzen jene über „Irland“ etc. sowie „Iroschottisches Mönchtum“ und „iroschottische Mission“ (Literatur hier ergänzungsbedürftig). Im Einzelnen: Hatto von Basel kann nicht mehr als der Verfasser der Statuta Murbacensia angesprochen werden. — Heiliges Grab III: Literatur sehr dürftig. — Heiligenstatt hätte auch als Ortsname eine Behandlung verdient, da er eine ganz bestimmte Bedeutung besitzt und nicht nur eine geheiligte Stätte im allgemeinen bezeichnet. — Der Mönch von Heilsbronn ist sicher nicht identisch mit dem Abt Konrad v. Brundelsheim, worauf schon E. Krebs hinwies. Brundelheims dürftiges (gesichertes) Schrifttum harmoniert in keiner Weise mit den tiefen Schriften des „Mönchs“ — Heinrich von Tegernsee hat sicher nichts mit Metellus zu tun, auch wenn dessen Person nicht endgültig geklärt ist. — Ähnlich ist der Mönch von Salzburg nicht gleich einem Hermann von Salzburg, nachdem der Name Johannes für den „Mönch“ besser bezeugt ist, worauf auch die Dissertation von Noack hinwies. — Honorius Augustodunensis hätte eine Erklärung seines Beinamens (Regensburg oder die Augustinusstadt Canterbury) verdient, nachdem er bis zur Stunde immer noch als Honorius von Autun mit untüchtiger Zähigkeit herumgeistert. Unrichtig ist, daß Honorius zuerst Mönch der Regensburger Schottenabtei war und „dann“ mit Canterbury in Verbindung trat. Die Sache liegt umgekehrt. In Zusammenhang mit ihm muß heute auch der Regensburger Bischof Konrad von Raitenbuch genannt werden ähnlich wie bei der Kaiserchronik. — Illatio bezeichnet nicht nur Präfation sondern ist auch ein im Heiligenkult nicht so seltener Terminus ähnlich der translatio. — Aber diese kleinen Ergänzungen zeugen nur für die gewaltige Fülle des Stoffes. Möge dem großen Werk, dem bei dem heutigen so weit ausgestecktem Gebiet der Theologie mehr als bloß die Rolle eines leicht zu handhabenden Nachschlagewerks zukommt, eine glückliche ungestörte Vollendung beschieden sein.

R. Bauerreiss

Hadcock R. Neville (mit zahlreichen Mitarbeitern), *Léarscáilfocht Éireann, Map of Monastic Ireland*. — Ordnance Survey Office, Phoenix Park, DUBLIN 1959 Preis: 7 Shillings 6 Pence.

Das Erscheinen der zweiteiligen „Map of Monastic Britain“ von R. Neville Hadcock (H. M. Stationery's Office, London 1957) war ein Ereignis, denn kein Land konnte bis jetzt Ähnliches aufweisen. Karten dieser Art, wie sie sich in unseren Enzyklopädien finden, werden hier weit übertroffen, sowohl was kartographische Technik, als auch was wissenschaftliche Genauigkeit betrifft. Alle Orden werden erfaßt, Dom- und Kollegiatkapitel, Hospitäler und Regulartertiären berücksichtigt, Beginen und Eremitagen jedoch weggelassen.

Wer die Schwierigkeiten der Materie kennt, vor allem wenn es um Ordenswechsel, um kurzlebige und zweifelhafte Gründungen geht, kann die Leistung des Verfassers nur bewundern. Nun hat er sich auch an Irland herangewagt, das von allen Ländern des Nordens am meisten seine Archive eingebüßt hat, und das in ordensgeschichtlicher Hinsicht die meisten Komplikationen aufweist. Geschichte und isolierte Lage brachten hier eine Entwicklung des Ordenslebens zustande, deren Eigenart und Vielschichtigkeit in hohem Grade ungewöhnlich und interessant sind.

Das Vorwort des Verfassers gibt uns einen eingehenden Überblick über dieselbe, den wir hier auf Grund eigener Studien ergänzen können. Zuerst lesen wir natürlich über das iroschottische Mönchtum, dessen Ausstrahlungen durch die Kolumbane, durch Gallus und andere so befruchtend auf den Kontinent einwirkten. Neville Hadcock konnte einen Großteil dieser Klöster namhaft machen und lokalisieren. Hunderte wurden vom 5. Jahrhundert an gegründet, von Riesenklöstern wie Bangor und Clonmacnoise mit ihren berühmten Schulen, bis zu den Bienenkorbzellen auf einsamen Felsenriffen an der Ozeanküste, in denen Eremitengemeinschaften hausten. Die Entwicklung der Nonnen ging diesen parallel, auch Doppelklöster waren der altirischen Kirche bekannt. Die bekanntesten Kuldeer bezeichnet der Autor nicht als Orden, sondern mehr als eine „Sonderklasse“ innerhalb des normalen Mönchtums, mit strengerer Lebensweise, besonderen Funktionen, und unter eigenen Oberen. Trotz der Wikingereinfälle und beständiger Kriege blühte das keltische Mönchswesen ungehindert weiter, so daß um 1120 noch wenigstens 180 seiner Klöster lebendig waren. Kein kontinentaler Orden vermochte vor dieser Zeit einzudringen. Eine Abtei mit Kolumbanregel bestand bis zum 16. Jahrhundert, und zwei Kommunitäten von Kuldeern bestanden noch hundert Jahre länger.

Der große Fehler der altirischen Kirche, und damit ihres Ordenswesens war der Mangel an einheitlicher Organisation, ein Talent, das den Kelten nicht gegeben ist. Das zwölfte Jahrhundert brachte hierin, noch vor dem Beginn der englischen Invasion, eine Wende. Die Synode von Rathbreasail 1111 ist für Irland der Beginn einer eigentlichen Diözesenorganisation. Der Begründer des neuen, römisch orientierten Ordenswesens ist jedoch im gleichen Jahrhundert der hl. Malachias, Abt von Bangor seit 1123 und päpstl. Legat für Irland 1140 bis 48. Er reiste viel auf dem Kontinent, sah die Notwendigkeit der Einführung neuer Orden in Irland ein, und so wählte er ja einen Mönchs- und einen Chorherrenorden, die er dafür als geeignet erachtete die Cistercienser und die Augustinerchorherrnkongregation von Arrouaise. Dem ersteren Orden schloß sich Malachias selbst an, der letzteren übergab er die meisten Domkapitel des Landes. Rasch verbreiteten sich beide Orden über die ganze Insel. Zu ihnen gesellten sich seit dem 13. Jahrh. noch die Franziskaner, mit einem Zweig von Regulartertiären, sowie die Augustinereremiten. Die genannten Orden wurden in Irland so beherrschend, daß alle anderen Orden dagegen unbedeutend waren. Die seit Ende des 12. Jahrh. einsetzende englische Überfremdung Ostirlands wirkte sich auch auf das Ordensleben aus. Zunächst brachten die Invasoren aus politischen und strategischen Gründen die Ritterorden ins Land, und dotierten sie reich. Die Engländer wirkten dem alteingesessenen iroschottischen Mönchtum entgegen, und suchten es durch „römische“ Orden zu ersetzen. Kein Wunder, daß weite nationalgesinnte Kreise diese als Konkurrenz betrachteten, ja sie sogar mit den feindlichen Eindringlichen gleichsetzten. Es gab viel Feindschaft und Mißtrauen deshalb.

Die meisten deutschen Ordenshistoriker sind wohl der Ansicht, daß der Benediktinerorden in Irland eine bedeutende Rolle gespielt haben müsse. Man vermutet in ihm den natürlichen Erben und Nachfolger des kolumbanischen Mönchtums. Wie hätten Irlands Benediktiner sonst so fruchtbare Ableger nach Deutschland schicken können: die stattliche Kongregation der deutschen Schottenklöster! Leider enttäuscht uns die „Map“ hierin gründlich. Es gab nämlich in Irland fast keine Benediktiner! 1085 finden wir sie an der Christchurch in Dublin, aber dieser erste Versuch der Ansiedlung eines kontinentalen Ordens scheiterte schon 1096. 1139 wurde die Abtei St. Marys in derselben Stadt gegründet, aber sie ging mit der Kongregation von Savigny, zu der sie gehörte, schon 1148 zu den Cisterciensern über. Um 1150 entstand das Cluniacenserpriorat Athlone. Der englische Einfall brachte dem Orden wenig Zuwachs: nach britischem Vorbild wurde ihm 1183 das Domkapitel von Downpatrick übergeben; es entstanden einige „alien priories“, d. h. meist bedeutende, von ausländischen Abteien abhängige Priorate, die fast alle schon im 14. Jahrhundert wieder eingingen, das ist alles! Insgesamt finden wir auf der „Map“ nur 8 benediktinische Gründungen für Mönche, darunter kaum eine von Bedeutung und Dauer.

Es drängt sich uns die Frage auf: wie kommen die in ihrem Vaterland so bedeutungslosen irischen Benediktiner zu einer angesehenen Kongregation von acht Abteien in Deutschland? Neville Hadcock stellt nur mit Staunen die Tatsache fest, gibt aber keine Erklärung dafür. Uns ergibt sich folgender Eindruck: Es ist ein Zeichen der unverminderten Vitalität des iroschottischen Mönchtums, daß es noch im 11. Jahrhundert Missionäre nach dem Kontinent sandte, in Gegenden, wo es doch nichts mehr zu missionieren gab. Die irischen Mönche, die 1075 den Grundstein zum Regensburger Schottenkloster legten, von dem dann alle anderen ausgingen, waren keine Benediktiner. Daß sie das benediktinische Ideal vom Hörensagen kannten, es dem eigenen als überlegen achteten und sich ihm anschließen wollten, ist unwahrscheinlich, denn um das zu finden, hätten sie nicht bis nach Bayern zu wandern brauchen, wo sie übrigens anfangs ganz nach heimischer Art — zum Teil als Inklusen — lebten. Aber sie sahen dann ein, daß sich diese Gewohnheiten auf die Dauer in Deutschland nicht halten ließen, und so schloß sich die junge Kommunität bald dem Benediktinerorden an, der gerade im 11. Jahrhundert in Süddeutschland mächtig aufblühte. Obwohl sie nun an ihrem Orden keinen Rückhalt im Vaterland hatten, verstanden sie es doch jahrhundertlang ihren nationalen Charakter zu wahren, und sich aus Irland zu rekrutieren. Was war der Grund solcher Exklusivität? War es nur Nationalismus? Das wäre gerade bei den Iren ziemlich unmotiviert, zumal da diese Erscheinung, die eingehendere Studien verdiente in der Kirchengeschichte des Mittelalters einmalig dasteht. Die deutsche Schottenkongregation gründete zum Zwecke des Nachschubs eigene Priorate in Irland. Die Map nennt uns allerdings nur zwei: Ross Carbery an der Südküste, gegründet vor 1197 von der Würzburger Abtei, und Cashel, das vermutlich schon vor 1150 von St. Jakob in Regensburg gegründet worden war, mit dessen Kirche der „Holy Rock of Cashel“ starke architektonische Ähnlichkeit aufweist.

- 1) Calendar of Entries in the Papal Registers, relating to Great Britain and Ireland: Papal Letters (12/voll.), Petitiones 1 vol. (London 1893/1933). Vol. 13 und 14, zum Druck bereit, können im MS im Public Record Office in London konsultiert werden. — Das vorzügliche Werk entspricht unserem „Repertorium Germanicum“, ist aber ausführlicher.

Die „Papal Letters“¹ beweisen, daß es mit dem Ordensleben in Irland, wenigstens bei den älteren Orden seit dem 14. Jahrh. stark bergab ging. Sie entwerfen ein ungünstiges Bild: die „Insel der Heiligen“ hatte viel von ihrem Glanz verloren, das neugepflanzte Reis römischen Kirchentums wurde in die keltische Unordnung hineingezogen. Ein organisiertes Staatswesen, eine Zentralregierung gab es bei den Kelten nie, nur Stammeshäuptlinge, die sich gegenseitig befehdeten. So gab es auch keine Fürsten, die sich dem von der Avignoner Kurie ausgehenden Kommende-Unwesen entgegenstellten, wie wir es in Deutschland sehen. Seit dem 15. Jahrhundert gab es in Irland nur noch Kommandataräbte, die danach trachteten, die Abtei „der Familie zu erhalten“, und den Konvent möglichst klein zu halten. Wenn wirklich einmal ein eigener Professor von Rom die Bulle erhielt, lebte er auch nicht anders als die Kommandatäre. Der ursprünglich von der Kurie verlangte Eintritt des Kommandatärs in den Orden seiner Abtei wurde schließlich nicht mehr urgiert — denn in welchen Orden sollte einer eintreten, wenn er Abteien von drei verschiedenen Orden besaß? Franziskaner wurden Benediktineräbte, Augustiner bekamen Cistercienserabteien, und schließlich herrschte eine solche Verwirrung, daß man in der römischen Kanzlei oft selber nicht mehr wußte, zu welchem Orden ein Kloster eigentlich gehörte. So kam es, daß die Ordensberufe Irlands nicht mehr den Abteien, sondern hauptsächlich den immer noch blühenden Bettelorden zuströmten. Dieser Umstand, und die Unsicherheit, die wegen des englisch-französischen Krieges auf dem Kontinent herrschte, die „Kontinental Sperre“ die der König von England deshalb verhängte, waren wohl die Ursachen, daß der Zustrom zu den deutschen Schottenklöstern schließlich versiegte.

Wir bedauern, daß Neville Hadcock bei den Nonnen die einzelnen Orden nicht durch eigene Sigel unterscheidet, so daß wir die Anzahl der Benediktinerinnenklöster nicht feststellen könne. Er begründet dies damit, daß die Nonnenklöster sehr häufig den Orden wechselten — wieder ein Beweis der erwähnten Unordnung, die seit dem 14. Jahrhundert einriß. Nach Neville Hadcock gehörten fast alle Nonnenklöster wenigstens zeitweise einmal der Kongregation von Arrouaise an. Das Urkundenmaterial ist so lückenhaft, oder besser gesagt: einfach nicht vorhanden, daß es sich z. B. nicht mit Sicherheit feststellen läßt, ob und wo es in Irland Klarissen gab. Es gab nur eine einzige Kartause auf der Insel, und die ging bald wieder ein. Die Prämonstratenser brachten es auf vier (oder fünf) Abteien, dank der Gunst dreier anglonormannischer Adelsfamilien, und der Bemühungen eines Archidiacons namens Clarus Mc Mailin, der vermutlich englisch gesinnt war und der den Orden auf seinen Auslandsreisen kennengelernt hatte. Neville Hadcock bestätigt übrigens zum Teil die Hypothesen, die ich im „Monasticon Praemonstratense“ über die Entstehung der irischen Ordensstifte darlegte.²

Ich deutete den Verlust der irischen Klosterarchive bereits mehrmals an. Vermutlich ist nicht ausschließlich der englische Vernichtungswille seit Elisabeth I. daran schuld. Auch in Friesland und Ungarn sind die Klosterarchive weitgehend verloren, so daß die Existenz bzw. Ordenszugehörigkeit vieler Klöster nicht mehr mit Sicherheit festzustellen ist. Aber dort waren doch wenigstens einigermaßen normale Verhältnisse. Bei der großen Unordnung, die in Irland herrschte, ist der Verlust der Archive umso schwerwiegender, da man bei vielen Konjek-

2) BACKMUND N., *Monasticon Praemonstratense* (3 Bde., Straubing 1949/60). Über Irland siehe II 119/52, 597/99, III 619.

turen, die man zu machen genötigt ist, sich in Widersprüche verstrickt. Zum Glück waren die Kelten große Annalen- und Chronikenschreiber. Was sich in dieser Hinsicht an oft ausgezeichnetem Material erhalten hat, ist meist klösterlichen Ursprungs.

1543 war die Hälfte der rund 400 Klöster Irlands offiziell aufgelöst, bis zum Ende des Jahrhunderts hob Elisabeth die übrigen auf. Doch hing die praktische Durchführung der Aufhebung jeweils vom schwankenden Kriegsglück ab. Manche Kommunitäten vermochten sich bis in die Regierungszeit der Stuarts zu erhalten (zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts), in der dann die Orden wieder geduldet waren. Alle Stürme und Verfolgungen zu überleben war aber nur einigen Bettelorden beschieden. Von Ort zu Ort gehetzt, in immer neuen Refugien verkleidet lebend, von ihren Studienhäusern auf dem Kontinent mit Nachwuchs und Mitteln versorgt erhielten sie sich am Leben, bis die Gladstonebill 1829 die Befreiung brachte. Die „Map“ berücksichtigt diese späte Entwicklung nicht mehr, sie schließt mit dem 16. Jahrh. ab.

Ich bin überzeugt, daß diese monastische Karte Irlands auch in deutschen Fachkreisen Interesse finden wird. Es wäre eine schöne Anregung, für das deutsche Sprachgebiet eine ähnliche Karte zu schaffen. Meines Erachtens wären bei dem Maßstab unserer „Map“ für Deutschland wenigstens vier Karten nötig.

Windberg

N. Backmund O. Praem.

Bosl Karl, Franken um 800 (Schriftenreihe zur bayer. Landesgeschichte Bd. 58) München 1959.

Landschaftskunde als historisches Fach wurde bisher in Deutschland wenig gepflegt, obwohl man meinen möchte, daß sie für das geschichtliche Verständnis ebenso mitbedingend ist wie die Landschaft in der Gestaltung ihrer geschichtlichen Entwicklung. Umsomehr ist vorliegende Spezialuntersuchung zu begrüßen, die zugleich in ihrer ausgeprägt wissenschaftlichen Methode Muster und Anregung für nachfolgende Arbeiten sein kann — und sein soll!

Nach einer Vorerörterung über Problem und Wert kartographischer Darstellung studiert der Verfasser nach allen Hinsichten das Land zu beiden Seiten des mittleren Main, also ungefähr das heutige Unterfranken. Ausgehend von den aufgedeckten Reihengräbern behandelt er zunächst die noch in die Vorgeschichte hinaufreichenden Orte, aber auch sie schon in ihrer Stellung zum großfränkischen Reich. Denn das ist die Leitidee der ganzen Arbeit, zu zeigen, wie von Anfang an die fränkischen Herrscher, vorab Karl der Große, das Gebiet bewußt als Königsland ausbauten. Sehr wertvoll erweisen sich anschließend die Ausführungen über die sozialen und ständischen Verhältnisse, über die freien, halb- und unfreien Unterschichten, die adelige Oberschicht, die Großgrundbesitzer und den fränkischen Reichsadel. Dabei bringt der Vf neue Gesichtspunkte, die bisher nicht beachtet wurden; so spricht er von „Kognatischen Verbänden“ des grundbesitzenden Adels —, ein Begriff, der sich auch später noch wirksam erweist. Aus Eigennamen werden Sippenverbände erschlossen, neues Licht fällt dabei auf die Gründer der Eigenklöster des 8. Jahrhunderts, von denen sich dann klar die überragende Stellung der Abtei Fulda abhebt. Kirchengeschichte in weiterem Rahmen gibt die eingehende Schilderung der Gründung des Bistums Würzburg, wobei auch die Geburt der Stadt Würzburg gebührend berücksichtigt wird. — Und nun die Bedeutung der Herrscher für die Ausgestaltung des Landschaftsbildes: Da sie das Land regierten, indem sie dasselbe bereisten, brauchten sie allenthalben Pfalzen. Karl der Große legte eine solche in Salz an; Lage und Geschichte derselben erfährt eingehende Behandlung. Das letzte

Kapitel bringt zusammenfassend Ausführungen über die Herrschaft- und Sozialstruktur des Königslandes. Abgeschlossen wird das Werk mit einer Liste der bis 830 urkundlich bezeugten Orte Mainfrankens und als Beilage einer mit ungemainer Sorgfalt gearbeiteten Karte, welche die Entwicklung des Landes veranschaulicht. An dieser Karte allein schon läßt sich ermessen, was ein geschulter Mitarbeiterstab für einen führenden Lehrer und Gelehrten bedeutet.

Mit überragender Meisterschaft beherrscht K. Bosl die Fülle des spröden Stoffes, überzeugend beweist er seine Thesen; die Literaturangaben sind erschöpfend bis in die neueste Zeit. Und doch blieb dem Ref. ein desideratum. Eine Frage hätte er gerne wenigstens aufgeworfen gesehen: Warum hat Karl der Große gerade Franken zu einer starken Provinz ausgestaltet und in seiner Hand behalten wollen? War es die Rücksicht auf Bayern, die ihn leitete, oder wollte er, einen alten Plan des Augustus aufgreifend, von hier aus das ganze Gebiet bis zur Elbe unterwerfen? Ausführungen nach dieser Richtung hätten die Bedeutung des Maingebietes erst stark herausgehoben

Metten

W. Fink

Lenzenweger Josef, Berthold Abt von Garsten (Forschungen zur Gesch. Oberösterreich Bd. 5) Linz 1959. XVI u. 304 S., 5 Tafeln.

Der Ref., der bereits in seinem Kalendarium Benedictinum II 512/4 von seiner Liebe und Verehrung für den sel. Berthold Zeugnis gegeben, hat sich über das vorliegende Werk sehr gefreut. Die Persönlichkeit des bedeutenden Reformabtes ist lebensfrisch herausgearbeitet, sowohl in seiner Rolle als Vater seiner klösterlichen Gemeinschaft, die wir nebenbei auch in den einzelnen Gliedern gut kennen lernen, wie als Seelsorger seiner näheren und fernerer Heimat. Der Nachweis seines Kultus, bis in die neueste Zeit lückenlos geführt, erscheint als Musterbeispiel nicht nur einer historischen Untersuchung sondern auch einer juristisch gewandten Verteidigung und man möchte dem Vf von Herzen wünschen, daß nunmehr seine Tätigkeit als Postulator im Prozeß der approbatione cultus b. Bertholdi von Erfolg gekrönt wird. Persönlich möchte der Ref. besonders danken für die kritische Neuausgabe der 1. Textrezension der Vita b. Bertholdi, die der Vf seinem Buche beigegeben hat. — Nach dieser captatio benevolentiae darf der Ref. wohl auch noch auf einige Kleinigkeiten hinweisen: Daß der Berthold nicht von den Grafen von Bogen abstammt, hat schon Abt B. Braunmüller, StMOSB II (1881) 406 f gezeigt. — Zur Ikonographie den Hinweis Kal. Bened. II 504! — Der Eintrag im 1. Necrolog von St. Emmeram zum 27. Juli lautet genau: *PIE MEMORIE OBIT BERTHOLDUS ABBAS* (bis hieher in Majuskel, über den letzten zwei Worten in Minuskel) karstensis eccle. Der Eintrag zeugt von außergewöhnlicher Feierlichkeit und ist sehr wahrscheinlich gleich nach Erhalt der Todesnachricht gemacht. Von 1036 — ca. 1150 war das Necrologium in Gebrauch; die Einträge im 1. Halbjahr von Anf. 13. Jahrh. wurden mit dem Martyrologium in Biburg gemacht, als die St. Emmeramer Mönche Poppo und Nanzo Äbte daselbst waren.

Metten

A. M. Zimmermann

Wendehorst Alfred, Der Untergang der alten Abteikirche Münsterschwarzach 1803—1841. (Mainfränkische Hefte 17) Würzburg 1953. 44 S., 4 Tafeln.

Die kurze Schrift schildert in ansprechender Form den letzten Akt des Trauerspiels der Säkularisation und Zerstörung der genannten Abtei, nämlich

den 38 Jahre währenden Todeskampf des herrlichen Münsters von Balth. Neumann, gesehen mit den Augen und erlebt mit den empfindsamen Herzen der Romantik. Nach einem kurzen Überblick über die Aufhebung selbst und die allmähliche Liquidation der Gebäude bringt der Vf literarische und bildliche Zeugnisse. Die archivalischen Belege sind bei dem noch größeren Trauerspiel der Zerstörung Würzburgs im März 1945 zugrunde gegangen.

A. M. Zimmermann

Leccisotti T., *Le colonie cassinesi in Capitanata: IV. Troia* (Miscelanea Cassinesi 29). Montecassino 1959.

Als Capitanata bezeichnete man den nördlichen Teil Apuliens, der ungefähr das Gebiet der Diözesen Troia, Ascoli und Foggia bis zum Golf von Lesina und dem Monte Gargano umfaßte. Bis zur Eroberung durch die Normannen im 11. Jahrh. hatte Montecassino keine Beziehungen dorthin; nominell wenigstens herrschte Byzanz und das griechische Mönchtum. Erst als Abt Desiderius und der Normannenherzog Robert Guiscard Freunde und Bundesgenossen wurden, konnte Montecassino auch am Adritatischen Meer Fuß fassen. Die ersten Posten waren eben die bislang von griechischen Mönchen besetzten Klöster Sant' Angelo und San Nicandro in Troia, die Herzog Robert und seine Gemahlin Sikelgaita 1080 an Abt Desiderius vergabten, gleich mit einer Anzahl anderer Kirchen. Die Urkunden hierüber wie über weitere Schenkungen, die im Lauf der folgenden Jahrhunderte an beide Klöster erfolgten oder aus früherer Zeit im Archiv von Montecassino erhalten sind, werden von L. im vorliegendem Band mit gewohnter Sorgfalt veröffentlicht. Im ganzen sind es 57 Nummern, umfassend die Zeit von 1038—1536. Die Einleitung (pp 8—37) ist auch von allgemeinem Interesse für die Geschichte der deutschen Kaiser in Apulien. Hingewiesen sei noch darauf, daß die anderen Besitzungen Montecassinos in der Capitanata um die oben genannten Stützpunkte bereits in den Bänden 13. 15. 19 der Miscellanea behandelt sind.

A. M. Zimmermann

Lieb Norbert und Dieth Franz, *Die Vorarlberger Barockmeister*. Schnell & Steiner, München 1960, 148 Seiten Text, 160 Seiten Bildtafeln.

Seit Jahren waren die beiden Verleger, Dr. Schnell und Dr. Steiner bemüht die überragende Leistung der Vorarlberger Barockmeister aufzuhellen und klarzustellen. Wiederholt wurden in der Verlagszeitschrift „Das Münster“ über einen der bedeutendsten dieser Meister, den Benediktiner-Laienbruder Kaspar Moosbrugger von Einsiedeln, Einzelstudien veröffentlicht. Nunmehr wird in einer weiten Schau in einem schlechthin als Standardwerk anzusprechenden Bildband das Werk der Vorarlberger Barockmeister während des Zeitraums von 1650—1780 aufgezeigt. Professor Norbert Lieb, der Direktor des Städtischen Museums in Augsburg, hat als der berufene Fachmann die Bearbeitung des kunstgeschichtlichen Teils des Buches übernommen, Hauptlehrer Franz Dieth (Bregenz) hat seine genealogischen Detailforschungen über diese weitverzweigten Baumeister und Bauhandwerker beige-steuert. Die von ihm erarbeitete, dem Buch beigegegebene Namensliste umfaßt mehr als 800 Personen, eine für ein Land von 2660 Quadratkilometern erstaunliche Zahl. Neben dem schon genannten Laienbruder Kaspar Moosbrugger ragen unter ihnen noch die beiden Benediktinermönche Maurus Feurstein von Mehrerau und Andreas Schreck von Weingarten hervor.

Über den rein kunstgeschichtlichen Ertrag hinaus, den Lieb mit seinen maßgeblichen Forschungsergebnissen über das „Vorarlberger Münsterschema“, über die künstlerische Vitalität dieser schwäbisch-alemannischen Baumeister, über die Eigenart ihres Stilempfindens zu geben vermag, gehen seine Ausführungen über das Verhältnis der Vorarlberger Barockmeister zu ihren Auftraggebern, den Klöstern und Stiften im deutschen Südwestraum und der Schweiz, über die verschiedenartigen Bauaufgaben, wie sie durch die einzelnen Ordensgewohnheiten bedingt waren. „An der Spitze aller Bauherrn stehen die Benediktiner: in der Zahl, der geographischen Ausbreitung und zeitlichen Dauer ihrer Aufträge (von Kempten 1651 bis Wiblingen 1772), besonders aber auch in der Monumentalität und Durchgeistigung ihrer Aufgaben. Wir brauchen dafür nur Orte wie Kempten, Einsiedeln, Weingarten, Engelberg und St. Gallen zu nennen. Kein berühmter Vorarlberger Baumeister, der nicht für die Benediktiner tätig gewesen ist. Manche Benediktinerkonvente haben beharrlich immer wieder Vorarlberger gerufen. Die den Baumeisterfamilien entsprechende Tatsache von Bauherrnfamilien erscheint nirgendwo so ausgeprägt wie in der benediktinischen Ordensorganisation“ (S. 26). Daneben stehen die Zisterzienser „als besonders großzügige Bauherrn“. In Salem und Kaisheim ließen sie durch Franz Beer höchst ansehnliche Stiftanlagen errichten. Schöntal (Joseph Greißing), St. Urban (Franz Beer) und Birnau (Peter Thumb) sind die besten Zisterzienser-Bauten der Vorarlberger. Auch an den Klosteranlagen der Benediktinerinnen und der Zisterzienserinnen hatten die Vorarlberger Baumeister einen maßgeblichen Anteil.

An Kunstbildbänden ist auf den Büchermarkt unserer so auf Optik eingestellten Gegenwart wahrlich kein Mangel; Bände, deren Begleittext der Forschung dient und somit dem Bildteil ebenbürtig zur Seite tritt, sind freilich nicht allzu häufig. Das Buch über die Vorarlberger Barockbaumeister zählt zur letztgenannten Gruppe.

München

Edgar Krausen

Seckauer Geschichtliche Studien, hrg. von der Abtei Seckau. Selbstverlag von Dr. P. Benno Roth OSB, Seckau (Steiermark).

Von dieser im Jahre 1933 von P. Benno Roth begründeten Schriftenreihe liegen nunmehr 15 Hefte vor. Wer um die verlegerischen Schwierigkeiten und das finanzielle Wagnis bei der Herausgabe einer solchen „Hauszeitschrift“ weiß, wird umso dankbarer Rückschau halten auf das in den einzelnen Bändchen gebotene Geistesgut. Der zeitliche Rahmen der behandelten Themen erstreckt sich vom Mittelalter bis zur jüngsten Gegenwart. Die älteren Hefte mit der Edition der ältesten Urbare und der Darstellung der frühen Geschichte des Augustinerchorherrnstifts und Domstifts Seckau sind seit Jahren leider vergriffen. Das 1957 erschienene Heft 13 bringt eine dankenswerte Zusammenstellung der Quellen- und Bibliographie zur Geschichte von Seckau, Heft 15 (1960) berichtet über die mittelalterliche Bibliothek der Bischöfe. Diesem Heft ist eine Bibliographie des vielseitigen Schrifttums des Priors von Seckau, Prof. P. Virgil Redlich, gegliedert nach Sachgebieten, beigegeben; wir möchten auf sie im besonderen verweisen.

München

E. K.

Hemmerle Josef, Die Klöster der Augustiner-Eremiten in Bayern (Bayer. Heimatforschung Heft 12) München-Pasing 1958, 102 S.

„Die Geschichte des Ordens der Augustiner-Eremiten — er war im Mittelalter einer der stärksten und fruchtbarsten Orden auf deutschem Boden — ist bisher

noch wenig erforscht worden. An einer umfassenden Gesamtdarstellung fehlt es bis heute, selbst über die einzelnen Ordenshäuser ist wenig bekannt.“ Tatsächlich, wieviel er nicht wußte, kam sogar dem Ref. erschreckend zum Bewußtsein. Umso dankbarer war er für den kurzen, aber gediegenen Überblick über die Geschichte des erst 1256 von Papst Alexander IV durch Zusammenschluß verschiedener Einsiedler-Genossenschaften gebildeten Ordens. Interessant ist, daß für die bayerische Provinz die Wilhelmitenklöster Schönthal und Seemannshausen (Diöz. Regensburg) den Grundstock bilden sollten; sie schlossen sich dann freilich erst auf Drängen des Bischofs Leo Thundorfer dem Orden an, der ja nunmehr Predigt und Seelsorge in den Städten als seine Aufgabe betrachtete. Würzburg erhielt 1262 die ersten Augustiner in Deutschland, 1265 Nürnberg, 1267 Regensburg, 1294 München. Im 16. Jahrh. riß Dr. Martin Luther, selbst ein Augustinermönch, fast die ganze sächsische Provinz in seinem Abfall hinein. Die stark gefährdete bayerische Provinz konnte sich nur unter vielen Schwierigkeiten über die nächsten zwei Jahrhunderte hinüberretten, bis ihr im 18. Jahrh. wieder eine Blütezeit vergönnt war; besonders ragte das Münchener Provinzialathaus hervor. Die Säkularisation 1803 überlebten von den deutschen Klöstern nur Würzburg und Münnerstadt (als unter der Landeshoheit des Großherzogs von Toskana stehend). Sie wurden auch die Keimzellen für den Aufbau der neuen bayerisch-deutschen Provinz unter dem heiligmäßigen Generalkommissär P. Pius Keller (1859–1904). Trotz schwerster Verluste in den beiden letzten Weltkriegen umfaßt sie jetzt 26 Klöster im ganzen deutschen Sprachgebiet, dazu in USA und Kanada. 1921 stellte sie dem Gesamtorden den Generalassistenten P. Ambros Schubert, 1931 den im Ruf der Heiligkeit verstorbenen Ordensgeneral P. Klemens Fuhl, 1953 P. Engelbert Eberhard. Auf allen Gebieten der Seelsorge und des kirchlichen Lebens sind die Augustiner tätig, pflegen aber auch nach alter Tradition die heilige Wissenschaft. — Der Vf darf also mit Recht ein allgemeines Interesse für seine Arbeit erwarten, bietet aber auch durch seine reichen Quellenangaben, seien es Druckwerke oder vor allem die genauen Verzeichnisse der noch erhaltenen Archivbestände Anregung für ordens- und lokalgeschichtliche Forschung.

Metten

A. M. Zimmermann

Zur neuesten wissenschaftl. Chronik des Ordens

Bayerische Benediktinerakademie 1960. Der Stand der Akademie beträgt zur Zeit 28 Mitglieder, darunter 7 außerordentliche und 1 Ehrenmitglied. Neugewählt wurde als außerordentliches Mitglied der besonders um die Geschichte des Cisterziensertums verdiente Staatsoberarchivrat Dr. phil. Edgar Krausen in München. An Mitgliedern verlor die Akademie am 8. Februar 1960 R. P. Benedikt Paringer OSB von Weltenburg, der sich besonders um die Aufhellung der Frühgeschichte seines uralten Profefklosters verdient gemacht hat, am 12. April 1960 das langjährige Ehrenmitglied Dr. phil. und Dr. theol. h. c. Prälat Michael Hartig von München, dessen überaus reiche literarische Arbeit und Vortragstätigkeit der Geschichte der bayrischen Klöster gedient hat und am 5. II. 1961 Dr. theol. und phil. P. Petrus Sedlmayr von Ettal.

Die Arbeit der Akademie beschränkte sich, da ihre Versammlungstätigkeit schon über zwei Jahre völlig ruht, auf die Herausgabe der Hefte ihrer Publikation „Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige“, die nunmehr in vergrößertem Format und Umfang erscheinen, sowie der neuen Reihe der „Veröffentlichungen der Bayerischen Benediktinerakademie Heft I, die eine Fortsetzung der früheren Reihe „Abhandlungen etc.“ bilden. Sie erscheinen im Birkenverlag Birkenneck bei Freising.

Dr. phil., Dr. h. c. P. Alban Dold †. Dr. P. Emmanuel Munding †. Die Erzabtei Beuron hatte im vergangenen Jahr den Tod zweier namhafter Gelehrter zu beklagen. Am 27. September 1960 verstarb im Alter von 78 Jahren Dr. P. Alban Dold. Sein Arbeitsgebiet war nicht das des Historikers oder Paläographen im Allgemeinen. Als Leiter des bekannten Beuroner Palimpsest-Institutes galt seine zähe und energische Arbeit der Auffindung, Herausgabe und Interpretation von Schabtexten, was alles peinliche Genauigkeit und Mühe forderte nicht zuletzt auch bei der schwierigen Drucklegung, die P. Alban zum Teil selbst besorgte. Als Genugtuung konnte P. Alban freilich der Umstand dienen, daß er hier vielfach Neuland betrat. Mit seinen Funden füllte er einen guten Teil der von der Erzabtei herausgegebenen „Texte und Untersuchungen“. Die Bibliographie all der Arbeiten P. Albans füllt in der zu seinem 70. Geburtstag erschienenen Festschrift „Colligite fragmenta“, nicht weniger als 14 Seiten. Die Arbeitskraft, mit der er fast ein halbes Jahrhundert der Wissenschaft im historischen, patristischen und exegetischen Bereich dienen durfte, blieb auch durch den Unfall, der ihm vor Jahren ein merkliches Leiden verursachte, bei seiner Willensstärke, ungebrochen. Unter den historischen Funden und Editionen sei besonders auf die „Benediktinischen Texte“ des clm 6333 aufmerksam gemacht — einer seiner wertvollsten Entdeckungen — die auch in dieser Zeitschrift eingehend zur Sprache kamen, sowie das liturgiegeschichtlich so wertvolle sog. „Prager Sakramentar“, das in Isen (Obby) oder Regensburg um 780 entstanden ist. Möge P. Albans Werk eine fachkundige Fortsetzung finden.

Ein enger Mitarbeiter und Zeitgenosse P. Albans ging am 25. Dezember 1960 im Alter von 78 Jahren heim: Dr. P. Emmanuel Munding. Sein wissenschaft-

liches Interesse galt den alten Bodenseeklöstern Reichenau und St. Gallen und dann — seiner Zeit vorausseilend — liturgie- und vor allem kultgeschichtlichen Forschungen. So trug er eine Reihe von St. Gallischen Kalendarien und Litaneien zusammen und verglich sie mit anderen des Frühmittelalters. Seine besondere Aufmerksamkeit galt in den letzten Jahren den Reliquien unseres hl. Vaters Benedikt. P. Emmanuel zeigte sich hier mit Recht als entschiedener Gegner der Eigentümerschaft Montecassinós, der seine Meinung aber wohl zu unterbauen wußte. Seine letzte genaue Zusammenstellung all seiner zahlreichen diesbezüglichen Untersuchungen konnte nicht mehr gedruckt werden.

Ausgrabungen an alten Benediktinerklöstern. In Eßlingen bei Stuttgart wurden an der alten (ev.) Pfarrkirche zum hl. Dionysius im Kircheninnern durch das württbg. Denkmalamt umfangreiche Grabungen vorgenommen, die, soweit sich schon ein Urteil bilden läßt, den ältesten vorkarolingischen Kirchenkern, dann die Kirche des Fulrad freilegten wie eine größere Grabanlage. Die Eßlinger Kirche ist wie schon das Patrozinium nahelegt, eine der zahlreichen Klöster des mächtigen Freundes Pippin d. J. des Abtes Fulrad von St. Denis († 784), die dieser gleichsam als Vorposten fränkischer Reichspolitik ostwärts durch Alemannien (vielleicht bis Baiuvarien?) trieb. Einer durch einen Alemannen geschenkten Eigenkirche schenkte Fulrad aus seinem kostbaren Reliquienreservoir in St. Denis den Leib des hl. Vitalis, der alsbald zweiter Kirchen- und Klosterpatron neben Dionys wurde. — Abtei St. Stefan in Augsburg. Im Zusammenhalt des Studiums literarischer Quellen und patroziniumkundlicher Anzeichen mit Probegrabungen wurde im vergangenen Jahr vor dem Galluskirchlein bei St. Stefan im ersten Bauabschnitt ein Fresko einer nach innen gestürzten Wand von nicht geringem Umfang ausgehoben, das neben Ornamenten auch Figürliches bringt. Ein abschließendes Urteil über diese im deutschen Gebiet einzig dastehende frühe Malerei, wäre noch verfrüht, da vor allem ein größerer Teil noch auf die Ausgrabung wartet. Es handelt sich um ein Gotteshaus, das in das V. wenn nicht nach Aussage der Experten in das IV. Jahrhundert verlegt wird. Der zweite Grabungsabschnitt dürfte voraussichtlich noch mehr Klarheit bringen. Sicher ist, daß sich das Fresko fortsetzt.

Noch ein zweites Kloster der Bayerischen Benediktinerkongregation wurde durch frühe Fresken- und Plastikfunde überrascht und erfreut. Hinter dem im XV. Jahrhundert eingezogenen gotischen Gewölbe des Mittelschiffes wurde in den Winkeln zwischen Gewölbeansatz und den oberen Seitenwänden der romanischen Basilika der Benediktinerinnenabtei Frauenwörth im Chiemsee Fresken Beachtung geschenkt, die zwar nicht völlig unbekannt, aber bisher falsch datiert waren. Es handelt sich um hochqualifizierte Künstler der Karolingerzeit. Die Lage der Fresken an den obersten Flächen des Innenschiffes bezeugen, daß das romanische Münster ganz bemalt war, es sich also um ein Gotteshaus von besonderer Bedeutung handelte. Die weitere Beurteilung der Fresken wie der ganzen Bauanlage vor allem der neuuntersuchten Torhalle muß den Archäologen und Kunsthistorikern überlassen bleiben. Die historischen Unterlagen für die ältesten Gotteshäuser im und am Chiemsee wurden hier am Anfang dieses Heftes geboten. Sicher ist, daß es sich bei all diesen Untersuchungen nicht nur um kunsthistorische Probleme handelt, sondern ein Stück — wie wir hoffen — frühester süddeutscher Kirchen- und Landesgeschichte vor uns aufstehen wird.

R. Bauerreiß

Übergabe des Breviers bei der Profese

Von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

In can. 574 §1 des Codex Juris Canonici ist vorgeschrieben, daß jeder ewigen Profese eine wenigstens 3 Jahre dauernde zeitliche Profese vorausgehen müsse. Diese Vorschrift ist sehr strenge; wenn sie nämlich nicht eingehalten wird, dann ist die ewige einfache oder feierliche Profese ungültig. Die Einführung einer der ewigen Profese vorausgehenden zeitlichen Profese hat in allen Orden eine Neugestaltung der Profesriten zur Folge gehabt. War es doch früher, als man nach der Absolvierung des kanonischen Noviziates sofort die ewigen einfachen Gelübde ablegen durfte, Brauch und Vorschrift, daß die feierlichen Profesriten sofort bei der ersten Profeseablegung vorgenommen wurden und die nach kanonischem Recht feierliche Profese nur „privatim“, d. h. im Kapitel vor dem Oberen und einigen Zeugen unter bloßer Rezitation der Profeseformel abgelegt werden konnte¹. Dies wurde natürlich anders, nachdem die erste Profese unmittelbar nach dem Noviziat nur eine zeitliche war. Am 10. Juli 1919 erklärte die Hl. Religiosenkongregation: „Mens est, ut professioni sollemni reserventur ritus illi omnes et caeremoniae quae ad perpetuitatem status referuntur; ad professionem vero temporariam sufficit ut ad normam can. 572 §1, 6^o a legitimo Superiore secundum constitutiones per se vel per alium recipiatur“². Allein so radikal wollte doch keiner der Orden vorgehen. Es lag in der Natur der Sache, daß man auch die Ablegung der ersten zeitlichen Profese mit einigen Riten umgeben wollte und die üblichen, soweit es geschehen konnte, auf die erste zeitliche und die feierliche Profese verteilte. Daß man hier auch manches Neue einfügte, ist verständlich, denn die Riten für die feierliche Profese zu vereinfachen ist nicht so leicht möglich, wie sich das vielleicht mancher dachte.

In der Benediktinerkongregation von St. Ottilien hat sich ein ganz neuer Ritus eingenistet, nämlich bei der feierlichen Profese die Übergabe des monastischen Breviers an den Neuprofessen. Sie geschieht hier nach dem letzten feierlichen Segen in der Messe, ähnlich wie bei der Bischofs-, Abts-, Priester- und Jungfrauenweihe unmittelbar nach dem Segen des Bischofs noch manche Zeremonien stattfinden. Der Abt setzt sich auf das Faldistorium, legt das Brevier auf seine Knie und übergibt es dem Neuprofessen, der es mit der rechten Hand berührt. Alsdann spricht der Abt:

1) Dekrete der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute vom 19. 3. 1857, 3. 5. 1902, 28. 7. 1902, 15. 1. 1903 (Codicis Juris Canonici Fontes, Romae 1923 ss. IV n. 1976, 2039, 2040, 2043 p. 960, 1088 ss, 1090 ss).

2) AAS XI, 1919, 323.

„Vide, ut quod ore cantas, corde credas, et quod corde credis, operibus comprobas“³. Statt dieser Worte hätte der Verfasser gerne ein Zitat aus der Benediktinerregel gesehen, etwa „Vide, ut mens tua concordet voci tuae“, (cap. 19). Allein, er muß gestehen, daß das erwähnte, das wohl einem der Väter entnommen ist, reicheren Inhalt hat.

Derselbe Ritus begegnet in der Schweizer Benediktinerkongregation, wenn auch nicht bei der eigentlichen Professefeier, sondern bei der nach der Prim des 3. Tages nach der Professefeier im Kapitel stattfindenden „Lösung der Kapuze“. Durch die Ablegung der feierlichen Gelübde hat der Neuprofesse „stallum in choro“ und Sitz und Stimme im Kapitel erhalten. Der Neuprofesse kniet vor dem Abte nieder, der ihm ein neues Brevier mit den obengenannten Worten übergibt. Mit Kuß auf das Buch und die Hand des Abtes nimmt der Neuprofesse das Brevier entgegen⁴. Es ist dieser Ritus wohl eine Neuerung. Wenigstens wird nach dem 1888 herausgegebenen *Cantuarium Einsidlense* p. 156 ss bei der durch den Dekan vorzunehmenden „Solutio Cappae“ weder die Chorpflicht noch das Stimmrecht im Kapitel erwähnt.

Die französische oder Solesmenser Benediktinerkongregation hat die „Aperitio oris“ auf den 3. Tag nach der ersten zeitlichen Professe verlegt. Sie läßt durch den Novizenmeister den Abt fragen: „Si placeret vobis, posset iste frater (illum manu designans) ab hac die in antea legere et cantare in Conventu, sicut alii fratres.“ Der Abt antwortet dann: „Eia, fiat cum Dei benedictione“. Der Neuprofesse steht auf und macht gegen den Abt eine Inklination⁵. Die Übergabe eines monastischen Breviers erfolgt nicht.

Noch einen ganz anderen Orden müssen wir hier erwähnen, nämlich den Franziskanerorden. Nach dem *Rituale Romano-Seraphicum Ordinis Fratrum Minorum* findet in ihm bei der Einkleidung oder Aufnahme in das Noviziat die Übergabe des Breviarium Seraphicum statt; sie erfolgt mit den Worten: „Accipe Breviarium Seraphicum, ut incipias Horas canonicas et dicas Officium divinum in Ecclesia.“ Derselbe Ritus ist auch für die klausurierten Klöster des III. Ordens vorgeschrieben. Auch in den Kongregationen des III. Ordens ist dieser Ritus Brauch, doch wird hier das Officium parvum Beatae Mariae Virginis übergeben und dabei gesprochen: „Accipe hoc Psalterii genus seu Horarias preces in signum devotionis et contemplationis, ut discas terrena despiciere et contemplari coelestia“⁶. Wann in diesem Orden die Übergabe des Breviers eingeführt wurde, läßt sich genau feststellen. Im *Rituale Romano-Seraphicum* von 1895 findet

- 3) *Rituale Monasticum Congregationis Ottiliensis Ordinis Sancti Benedicti pro Missionibus exteris*, S. Ottiliae 1936 n. 183 p. 106.
- 4) Die Professefeiern der Schweizer Benediktinerkongregation. Eingeleitet und übersetzt von Dr. Ephrem Omlin, Engelberg 1958, 76.
- 5) *Rituale vestitionum et professionum in monasteriis Congregationis Sancti Petri de Solesmis Ordinis Sancti Benedicti*, Parisiis etc. 1952/56.
- 6) *Rituale Romano-Seraphicum Ordinis Fratrum Minorum*, Parisiis etc. 1931, 253, 340, 381, 662.

sich der erwähnte Ritus noch nicht, wohl aber in dem 1910 erschienenen⁷. Die Franziskanerkonventualen⁸ und Kapuziner kennen ihn nicht⁹, ebensowenig der Dominikanerorden¹⁰.

Trotz der genannten Texte, die ja alle aus neuerer Zeit stammen, ist der Ritus der Übergabe des Breviers doch beträchtlich älter. Er läßt sich zuerst im Jahre 1497 nachweisen und zwar in Rom; unter den Riten der Profeß bei den mittelalterlichen Mönchen und Nonnen findet er sich nicht. Zuerst verzeichnet ihn das 1497 von Jacobus de Lucis und Johannes Burchard herausgegebene und von Stephan Plannk gedruckte Pontifikale¹¹. In diesem findet sich bei der Jungfrauenweihe folgende Norm: „Et quia in nonnullis monasteriis est consuetudo, quod loco Diaconissatus, qui in quibusdam antiquis pontificalibus habetur, virginibus consecratis datur facultas dicendi officium, et incipiendi horas canonicas in ecclesia convenienter hic fit hoc modo: Pontifex stans ante faldistorium praedictum sine mitra, virginibus consecratis coram eo genuflexis, dicit Dominus vobiscum, Et cum spiritu tuo. Oremus. Exaudi, domine, preces nostras, et super hanc famulam tuam. Illam spiritum benedictionis emitte, ut coelesti munere ditata et tuae gratiam possit maiestatis acquirere et bene vivendi aliis exemplum praeberere: per¹². Tum sedet Pontifex, accepta mitra, et traditit Breviarium illis, ambabus manibus ipsum tangentibus et Pontificis manum deosculantibus, singulis dicens: Accipe potestatem legendi officium, et incipiendi horas in Ecclesia“. Dieser Text wurde bei der Neuausgabe im Jahre 1595, die auf Anordnung Klemens VIII. geschah, also abgeändert; die Worte „et Pontificis manum deosculantibus singulis“ fielen weg und die Formel bei Übergabe des Breviers lautete von da an: „Accipe librum, ut incipiatis horas canonicas, et legatis officium in Ecclesia“. So blieb es bis heute¹³. Leider ließ sich nicht mehr feststellen, wem dieser neue Ritus in der Jungfrauenweihe zu verdanken ist. In den Riten der Cisterzienserin-

-
- 7) Gütige Mitteilung von R. P. Engelbert Grau OFM in München, St. Anna vom 23. 6. 1961.
 - 8) Constitutiones Urbanae Ordinis Minorum Conventualium S. P. Francisci, Mechliniae 1880, 294 ss.
 - 9) Caeremoniale Romano-Seraphicum ad usum Ordinis Fratrum Minorum Capuccinorum, Romae 1944 n. 2793 ss., 2820 ss. Caeremoniale ad uso oduelle Monache Cappucine di Santa Chiara, Roma 1936.
 - 10) Caeremoniale iuxta Ritus Sacri Ordinis Praedicatorum de receptione ad habitum et de professione tum temporanea tum perpetua pro Monialibus eiusdem Ordinis et Sororibus Tertii Ordinis Regularis, Roma 1930.
 - 11) Ceremoniae monasticae nigrorum Monachorum S. Benedicti de observantia Bursfeldensi ca. 1480 d. III, c. 1, Caeremoniale Benedictinum, Parisiis 1610, 318. St. Hilpisch Die Entwicklung des Profeßritus der Nonnen, diese Zeitschrift LXVI, 1955, 28 ff.
 - 12) Nach einer Ergänzung zum Sacramentarium Gregorianum aus dem Kloster Corvey aus dem 10. Jahrhundert gebrauchte man diese Oration bei der Äbtissinnenweihe.
 - 13) Metz, R., La consécration des vierges dans l'église romaine. Etude d'histoire de la liturgie. Paris 1954, 329, 333, 340, 454.

nen¹⁴ wie auch in den Riten für die Aufnahme eines Kanonikers in ein Dom- oder Kollegiatkapitel konnten wir ihn nicht konstatieren.

Die Jungfrauenweihe war im Mittelalter üblich bei den Benediktinerinnen und Klarissen¹⁵. Bei beiden Gruppen kam sie im Laufe der Zeit ganz außer Übung, bei den ersteren aber wird sie seit etwa hundert Jahren, wenn auch nicht überall, so doch da und dort wieder empfangen. Dies ist auch in manchen Ursulinenklöstern der Fall. Pius XII. gestattet ihren Empfang in der apostolischen Konstitution *Sponsa Christi* vom 21. November 1950 Art. III § 3 allen klausurierten Nonnen¹⁶; kraft besonderen Privilegs dürfen sie sich auch die Schwestern mancher Kongregationen geben lassen. Allein man fragt sich, ist die Übergabe des Breviers bei der Jungfrauenweihe noch am Platze? Unseres Erachtens muß diese Frage verneint werden. Einmal sind Jungfrauenweihe und Profesz eine Verquickung von 2 Riten, die an sich nichts miteinander zu tun haben. Die Jungfrauenweihe ist keine Ordensprofesz und bringt als solche auch keine Verpflichtungen mit sich, das *Officium divinum* zu beten. Richtig aber ist, daß die Jungfrauenweihe etwa seit dem 8. Jahrhundert nicht mehr an in der Welt lebende Jungfrauen, sondern nur noch an Nonnen gespendet wird. Diese aber sind schon kraft ihrer Ordensprofesz zur Verrichtung des *Officium divinum* verpflichtet.

Nach dem Urteil des Verfassers würde die Übergabe des Breviers vor allem bei Benediktinern recht gut zum Profeszritus passen. Sagt doch der hl. Benedikt in c. 43 seiner Regel: „*Nihil Operi Dei praeponatur*“. Es ist dieses Wort zwar nur von ihm so geprägt, der Gedanke stammt aus der *Regula* des Makarius des Jüngeren († ca. 408) n. 14, wo es heißt: „*Nihil orationi praeponendum est*“¹⁷. Allein die Aufnahme dieses Wortes in seine Regel zeigt doch, daß der hl. Benedikt ganz von diesem Worte durchdrungen war und es von seinen Jüngern und Schülern beobachtet wissen wollte.

Man kann freilich darüber streiten, ob man die Übergabe des Breviers mit dem Ritus der zeitlichen Profesz oder mit dem der feierlichen verbinden soll. Uns scheint das Erstere richtig zu sein, denn auch der Professe mit zeitlichen Gelübden ist nicht bloß kraft der Regel, sondern auch infolge der Bestimmung des kanonischen Rechts (can. 578, 2^o) zum Beten des *Officium divinum* im Chore verpflichtet. Nur von der privaten Rezitation desselben ist er frei, außer er habe höhere Weihen oder die Konstitutionen bestimmen dies ausdrücklich anders. Dies ist z. B. der Fall bei den Sub-lazenser Benediktinern, in deren Statuten von 1959 n. 25 es heißt, daß auch der

14) *Rituale Cisterciense*, Westmalle 1948, 2 ss.

15) Schmitz Ph., *Histoire de l'Ordre de Saint Benoit*, Maredsous 1942 ss., VII 276. *Regula S. Clarae* c. 11, *Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum, Taurinensis editio, Augustae Taurinorum* 1857 ss., III 576.

16) AAS XLVI, 1951, 16.

17) Holstenius-Brockie, *Codex Regularum monasticarum et canonicarum, Augustae Vindelicorum* 1759 I 20.

Professe mit zeitlichen Gelübden bei Abwesenheit vom Chore „lege regulari“ zum Nachrezitieren des Breviers verpflichtet ist, es sei denn, daß er aus einem vernünftigen Grunde vom Oberen befreit ist. Die Statuten der Schweizerischen Benediktinerkongregation von 1932 n. 118 bestimmen, daß der Abt auch das Recht habe, einem Professan mit zeitlichen Gelübden Nachrezitation des Breviers aufzuerlegen. Die 1926 vom Generalkapitel der Cistercienser von der strengen Observanz herausgegebenen Gewohnheiten n. 33 sagen, daß die Professan mit zeitlichen Gelübden „sub veniali“, auch wenn sie am Chorgebet nicht teilnehmen, verpflichtet sind, das Officium BMV und das Defunctorum zu verrichten und die 1945 für die Prämonstratenserinnen approbierten Statuten geben den Schwestern mit zeitlichen Gelübden in n. 284 die Mahnung: „hanc privatam recitationem ne omittant“. Diese partikularrechtlichen Bestimmungen ergänzen die des gemeinen Rechts und zeigen zusammen mit diesen, daß die Übergabe des Breviers bei der ersten zeitlichen Profeß recht wohl am Platze ist. Dadurch würde auch der bisweilen noch etwas magere Ritus der zeitlichen Profeß bereichert.

Spirensia

Zur Erinnerung an D. B. v. Haneberg, Bischof von Speyer

Von Romuald Bauerreiß OSB, München, St. Bonifaz

1. Das Doppelpatrozinium des Speyerer Doms

Die ehrwürdige Kathedrale des Speyerer Doms trägt seit dem VII. Jahrhundert nachweisbar ein Doppelpatrozinium: *Ecclesia domnae Mariae et domni Stephani*¹. blieb die auffallende Erscheinung eines Doppelpatroziniums bei frühen Bischofsstädten lange Zeit unbeachtet, so ist man in neuerer Zeit doch darauf aufmerksam geworden und es fehlte nicht an verschiedenen Erklärungsversuchen. Meist hat man eine 150 m südlich des Domes gelegene Stephanskirche², die urkundlich erstmals 1231 erscheint, in Verbindung gebracht. Dieses Stephansheiligtum wurde im besagten Jahr aus der Jurisdiktion des alten Germansstiftes in Speyer ausgelöst und dem Deutschorde überlassen. 1900 wurde die völlig ruinöse Kirche abgetragen. Man hat sie vielfach als die Vorläuferin des heutigen Domes betrachtet³ sowohl aus stilkritischen (Ornamentik der Chorschranken) dann aber auch aus liturgiegeschichtlichen Gründen — es fanden öfters Prozessionen zwischen der Stephanskirche und dem Dom statt⁴. Beim Untergang dieser Kirche oder einem Neubau einer größeren Kathedrale habe man diese dann wie so oft der Gottesmutter geweiht, wobei das alte Stephanspatronat noch „mitgenommen“ wurde. Noch dazu gibt es eine Tradition, die anscheinend noch im Volksmund erhalten, daß es sich bei St. Stephan um den „ältesten Dom“ handle. Da aber die abgetragene Kirche unmöglich merovingisch war, hat man sie in neuester Zeit als Erinnerungskirche an die vorsalische, erste Kathedrale interpretiert⁵.

- 1) MG Dipl. Merov. I, S. 27. Nr. 28. Die Urkunde wird übernommen in das Immunitätsprivileg Karls des Großen vom 25. VII. 782 (MG Dipl. Carol. I, Nr. 143). Die Festschrift anlässlich des heurigen Domjubiläums „900 Jahre Speyerer Dom“, Speyer 1961, berührt nur mit dem Aufsatz von Gugumus J. E., *Dedicatio Spirensis ecclesiae antiqua*, S. 175—187, ferner Doll A. L., *Entstehung und Entwicklung der Pfarreien der Stadt Speyer*, S. 260—291, unsere Frage. Die Festschrift kam mir erst kurz vor der Schlußkorrektur zu Gesicht. Die Ergebnisse hier ändern sich dadurch nicht.
- 2) Zur Baugeschichte zusammenfassend *Kunstdenkmäler Bayerns, Pfalz, München* 1934, S. 514. Übrige Literatur auch *Germania Pontificia* II, 3 (1935) S. 89 ff.
- 3) Die verschiedenen Meinungen sind zusammengetragen bei Klimm Fr., *Der Kaiserdom zu Speyer*, Speyer 1935. S. 8.
- 4) Glasschröder Fr. X., *Der Speyerer Liebfrauentempel in Geschichte und Legende*, S. 1 et a.
- 5) Klimm, ebd. S. 8.

Aber all diese Untersuchungen leiden an dem Umstand, daß sie nur die frühen Kirchenverhältnisse von Speyer im Auge hatten. Aber Patroziniumskunde will vergleichend betrieben sein. So wurde von der zunächst rätselhaften Bezeichnung des „Alten Domes“ in Regensburg ausgehend über das durch die großen frühchristlichen Freskenfunde nunmehr doppelt merkwürdige St. Stephan in Augsburg festgestellt, daß es mit den Stephanspatrozinien an frühen Bischofsstädten — nicht nur in Deutschland — seine besondere noch wenig erkannte Bewandnis hat⁶. Und das Sekundärpatronat des Speyerer Doms macht dabei keine Ausnahme.

Es mag — zunächst — überraschen, daß es sich bei diesem Stephanspatrozinium keineswegs wie man erwartet um den Erzmartyrer handelt als vielmehr um den Martyrerpapst St. Stephan I. (†257). Als solcher wird er z. B. ausdrücklich in der Speyerer Chorregel von 1569 bezeugt⁷, während bei den beiden Festen des Martyrerdiacons am 26. Dezember und 3. August von keiner besonderen Solemnität die Rede ist. Die Herkunft dieses Stefanpatroziniums ist offensichtlich. Es entstammt einer Reliquienübertragung Kaiser Heinrich III. Er überbrachte das Haupt des Martyrerpapstes von Rom nach Speyer, wo es kostbar gefaßt seit der französischen Revolution verschwunden ist. Es handelt sich danach um ein typisches Translationspatrozinium, wie es im MA so häufig erscheint, wobei vielfach der alte Patron zur Seite gedrängt wird. Das Marienpatrozinium der alten Kathedrale war aber zu ehrwürdig als daß es ganz ausgeschaltet werden konnte.

Wer war aber dann der hl. Stefan der obenerwähnten frühen Childerich-Urkunde? Es kann sich hier nur um den Protomartyr Stephan handeln und auch Speyer besitzt wie in Regensburg und Augsburg, wie in Metz oder Straßburg oder Konstanz und noch anderen Bischofssitzen seine

6) Über die Kirchenpatrozinien in Gallien vgl. nunmehr die mit großem Fleiß verfaßte Arbeit von Ewig Eugen, Die Kathedralpatrozinien im römischen und fränkischen Gallien (Historisches Jahrbuch 79 (1960), S. 1 ff. besonders S. 40—46 über das Stephanuspatrozinium. In der Auslegung desselben aber unvollständig: ... Doch es scheint sich die Vorstellung erhalten zu haben, daß an jeder Kathedrale eine Stätte der Verehrung des Protomartyrs sein sollte, wie die Stephanusoratorien oder -altäre von Trier, Köln, Mainz, Regensburg und Freising zeigen“. Über den Sinn dieser bischöflichen Stephanskirchen für Bayern zusammenfassend Bauerreiß R., Kirchengeschichte Bayerns I², St. Ottilien 1958, S. 76 ff. sowie eine in Vorbereitung befindliche Akademieabhandlung über den mittelalterlichen Stephanskult

7) Busch-Glasschröder, Chorregel und jüngerer Seelbuch des alten Speyerer Domkapitels I, Speyer 1923, S. 374: IV. Nonas Augusti: Stephani papae et martyris, patroni ecclesiae Spirensis. — Bei dem darauffolgendem Fest der Reliquienauffindung St. Stephans (4. August) wie beim eigentlichen Stephansfest ist keine Rede von einem Patrozinium. Von diesem Fest am zweiten Weihnachtstag weiß die Chorregel nur zu berichten, daß es „sine ludo et lascivio“ gefeiert werden soll.

ursprüngliche Stephanskirche um das verkleinernde Wort Kapelle nicht zu gebrauchen. Der Sinn dieser oft in spätrömische Zeiten zurückreichenden Stephansheiligtümer ist heute geklärt⁸: Es handelt sich stets um die bischöflichen Hausoratorien, die nicht nur dem Privatgebrauch des Bischofs dienten wie etwa heutzutage, sondern der Sitz waren der bischöflichen Verwaltung, an dessen Spitze der Stadtarchidiakon stand und wohl auch der bischöflichen Armenpflege. Man kann sie durchaus als die frühen Ordinate bezeichnen. Gerade weil sie im Bischofspalast, im „episcopium“ oder noch häufiger in der „domus episcopalis“, sich befanden, haben sie die Bezeichnung „Alter Dom“ wie in Regensburg oder Freising oder Verona und anderswo erhalten, wobei sie beweisen, daß das deutsche Lehnwort „Dom“ mit Vorliebe auf lange Zeit nicht die Kathedrale sondern die „Haus“kapelle bezeichnete. Damit ist ein Hindernis ausgeräumt, das vielfach wie in Regensburg oder Köln und anderswo die Erforschung der ma. Baugeschichte in Verwirrung brachte. Denn man weiß vielfach, daß an Stelle der so benannten „Alten Dome“ sicher nicht die alte Kathedrale stand.

Die Wahl des Erzmartyrers und gefeierten Diakons schlechthin ist offensichtlich. Welchen Patron hätte man denn für den Sitz des Archidiacons mit seinen vielerlei Aufgaben eher wählen können als den Diakon der frühen Kirche.

Speyer macht von dieser nunmehr gesicherten Regel mit seinem alten Stefansatorium keine Ausnahme. Die alte Stefanskirche südlich der alten Kathedrale war niemals der Vorläufer der salischen Prachtkathedrale. Sie war auch kein aus Pietät errichteter „Erinnerungsbau“ an die Urbischofskirche, sondern wie anderswo die „domus episcopalis“, wo der Archidiakon saß und seines Amtes waltete, wo das Officium der Domkanoniker stattfand und die Armen gespeist wurden. Sie war der „Alte Dom“ wie in Regensburg und anderswo und es scheint als ob die Tradition von der Urkathedrale beim Speyerer St. Stefan auch auf eine volkstümliche Bezeichnung „Alter Dom“ aufbaute. Doch das muß der Ortsgeschichte überlassen bleiben. Eine Bestätigung dürfte das alte domstiftische Spital dortselbst sein, das sich lange erhalten. Ein erster Kenner des spätrömischen Speyer bezeichnete noch dazu den Platz der Stefanskapelle (völlig unabhängig von unseren Untersuchungen) als den Standort der früheren königlichen und späteren bischöflichen Pfalz⁹.

Damit ergeben sich manche Erkenntnisse:

1. Die uralte „Ecclesia Nemetensis“ war wie andere spätrömische und merowingische Bischofskirchen allein der Gottesmutter geweiht.
2. Das Stephanspatrozinium hing ursprünglich nicht an der Kathedrale, sondern an der Stephanskirche der „domus episcopalis“ im Süden des Domes.

⁸) Es sei auf die vorhergenannten Arbeiten sowie die angekündigte Abhandlung unserer Akademie verwiesen. Vgl. auch LThK III (1959), Sp. 476.

⁹) Sprater F., Königspfalz und Gaugrafenburg in Speyer, Speyer 1947.

3. Die älteste Stephanskirche war so alt wie die Kathedrale selbst. Die 1900 abgerissene Kapelle dürfte einer der Baunachfolger des ältesten Heiligtums sein.

4. Die Stephanskapelle dürfte schon in Karolingerzeiten in ihrer ursprünglichen Bedeutung untergegangen und verlegt worden sein. Möglicherweise hat das Germanusstift die Rechtsnachfolge angetreten. Das Patrozinium wurde wie anderswo von der Kathedrale übernommen.

2. Der angebliche Bischof Luido von Speyer († 743)

Noch vor der bayerischen Bistumsorganisation von 739, soweit wir diesen Namen gebrauchen dürfen, durch Bonifatius schickte Papst Gregor III. um 738 den Bischöfen des bayrischen und des angrenzenden alemannischen Herzogtums (provincia) ein Schreiben¹⁰, daß sie den Legaten Bonifatius mit Reverenz aufnehmen, außerdem ein Landeskonzil in Augsburg oder sonstwo an der Donau abhalten sollen. Hier interessieren nur die Adressaten:

Dilectissimis nobis episcopis in provincia Baioariorum et Alamannorum constitutis Wiggo, Liudoni, Rydolto, et Phyphylo seu Adde Gregorius papa.

Die Bischofsnamen dieses wertvollen Dokuments, das verrät, daß Bayern schon vor 739 über Bischofsitze verfügte (episcopi constituti) und nicht erst Bonifatius seine Organisation verdankt, haben die Forschung begreiflicherweise schon längst beschäftigt. Um nur maßgebende Nachschlagewerke zu nennen: Hauck¹¹ hält vorsichtig nur die beiden letzten für feststellbar: Vivilo von Passau und Heddo von Straßburg, während er Wiggo richtig für Wikterp hält, aber nachgewiesen irrig für Wikterp von Regensburg statt von Neuburg am Staffelsee. Über den Liuti entscheidet sich Hauck nicht. Der Herausgeber der Bonifatiusbriefe in den Monumenta Germaniae Michael T a n g l¹² schließt sich ungefähr der Meinung Haucks an, korrigiert aber zu Recht den Wikterp von Regensburg zu Gunsten eines Wikterp von Augsburg, bei Liudo tritt er für dessen Eigenschaft als Bischof von Speyer ein, während er Rydolt völlig irrig als Bischof von Konstanz erklärt. In der großen exakt gearbeiteten Sammlung der Papsturkunden bis 1200, der sogenannten *Germania Pontificia*¹³ wird das obbenannte Schreiben von Brackmann dem Bistum Speyer eingereicht in Rücksicht auf den erwähnten Bischof Liudo, freilich mit großer Zurückhaltung „in dubio relinquimus“. Zuletzt beschäftigen sich mit dieser Reihe das neue treffliche Regestenwerk der Bischöfe von Augsburg¹⁴, das ver-

10) Mon. Germ. Epistolae sel. I, S. 70.

11) Kirchengeschichte Deutschlands I³, Leipzig 1914, 499, Anm. 2.

12) S. Anm. 1.

13) *Germania Pontificia* II,3, Berlin 1944, S. 92.

14) Volkert-Zöpfl, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg I, S. 15.

schiedene Meinungen auch neuerer Zeit bringt, Rydolt wird dabei völlig willkürlich zum Bischof von Freising (!). Bei Liudo, der hier besonders interessiert, heißt es, daß er Bischof von Speyer gewesen sein dürfte, „wenn von ihm auch keine anderen Nachrichten vorliegen“. Die alte mit bewundernswertem Fleiß zusammengestellte Bistumsgeschichte Speyers von Franz X. Remling¹⁵ widmet Liudo mit Ausblick auf das Werk des Bonifatius nicht weniger als sechs Seiten. Er heißt bei ihm Luido.

Dortselbst erfährt man auch wie es um Bischof Luido in den alten Speyrer Bischofslisten steht. Der Name erscheint in einer lustigen Bunttheit. „Die Speyerer Chronisten nennen diesen Bischof theils Latto, theils Jatto und Hatto . . . und Eckard nennt ihn Latro . . . Wir halten fest an jenem Namen, welchen sowohl ein päpstliches Schreiben (gemeint ist der eingangs erwähnte Papstbrief Gregors III.) als die Akten der Synode ihm beigelegt haben“¹⁶. Befragen wir die älteste Speyerer Bischofsliste, die auch die einzige alte ist und dem XII. Jahrhundert angehört¹⁷, so erscheinen vor dem ersten urkundlich gesicherten Bischof Basinus († 781) nur zwei Bischöfe: Athanasius und Dragebot, während ein Katalog von 1581¹⁸ wohl vier Bischöfe vor dem genannten Basinus kennt, die Jesse, Athanasius, Principius und Dragebot heißen, kurz die ältere Speyerer Tradition der Bischofsreihe kennt überhaupt keinen Bischof Luido auch nur mit ähnelndem Namen.

Es ist unnötig, sich zu bemühen und festzustellen, wann der Luido in die Liste eingedrungen ist. Remling zeigt uns die Quelle, woher die Meinung kommt: die falsche Zuweisung aus dem Gregorsbrief.

Aber ist der genannte Liudo des Papstbriefes nicht wirklich ein Speyerer Bischof gewesen? Mitnichten! Der genannte Brief war zunächst einmal an die Bischöfe des Herzogtums Bayern und des offensichtlich angrenzenden Alemanniens gerichtet. Speyer gehörte weder zu Baioarien noch zu Alemannien sondern völkisch und später politisch zu Franken. Damit scheidet die Zuweisung an Speyer von vornherein aus.

Liudos Bischofssitz ist anderswo zu suchen und auch — zu finden. Es wurde anderswo schon nachgewiesen, daß vor der Bischofsorganisation des Bonifatius von 739 Bayern seine Bischofssitze und zwar rechtmäßige besaß¹⁹. Das beweist allein schon der Bischof von Passau Vivilo, dessen Bischofsweihe vom Papst selbst vorgenommen und als rechtmäßige erkannt wurde. Der Zustand der Kirche in Bayern, der von Bonifatius als „extra ordinem“ beklagt wird, bezieht sich wie der folgende Text klar darlegt, lediglich auf die Rechtmäßigkeit der Bischofsweihe der Bischöfe in ihren Bischofssitzen. Es wurde anderswo schon eingehend dargelegt,

15) Remling Fr. X., Geschichte der Bischöfe von Speyer, Mainz 1852, S. 182–192.

16) Ebd. S. 186.

17) MG SS XIII, 319.

18) Böhmer, ebd. IV, 351.

19) Vgl. dazu Bauerreiß R., Kirchengeschichte Bayerns I², S. 3 f.

daß unter dem Liudo des Papstbriefes nur der „episcopus vacans“ (nicht „vagans“) Liuti zu verstehen ist, der in frühen und verlässigen Salzburger Quellen erscheint und dem aufgelassenen Bistum Chiemsee zuzuschreiben ist, wie er auch im Salzburger Verbrüderungsbuch erscheint.

Sei dem wie immer! Für keinen Fall hat es einen Bischof Luido oder verbessert Liudo von Speyer gegeben. Er ist eine sehr späte Erfindung, was aber nicht hindert, daß er auch in ernstesten Werken noch gespenstert. Der Irrtum hat oft ein zäheres Leben als die Wahrheit.

3. Bischof Reginer von Speyer 1032?

Bischof Reginer von Speyer ist zunächst nur aus einer Königsurkunde bekannt. Am 20. Februae 1032 schenkt Kaiser Konrad II. von Limburg in der Pfalz aus dem Bischof Reginer von Speyer und seiner Kirche die Abtei Schwarzach im Gau Ortenau in der Grafschaft Bertholds unter der Bedingung, daß der Bischof und alle seine Nachfolger der in ihrem Bistum gelegenen vom König erbauten Abtei Limburg ihren Schutz gegen jedermann angedeihen lassen^{19a}.

Damit ist unser urkundliches Wissen über den Speyrer Bischof Reginer, dem Vorläufer des hier nachher behandelten Bischof Reginbald II. schon erschöpft. Reginer wird sonst nur noch mit ein paar Worten in den späten Speyerer Bischofslisten und einigen Nekrologen genannt. So führt ihn der *Catalogus episcoporum Spirensium*^{19b}, der nach 1581 angefertigt wurde und für die frühere Zeit horrende Irrtümer aufweist, Reginer als Vorläufer Reginbalds an, schreibt ihm nur eine Regierungszeit von zwei Monaten zu und läßt ihn am 20. Juni 1032 sterben. Die *Chronica praesulum Spirensis civitatis* des Seifried von Mutterstadt (nach 1513)^{19c} schiebt ihn ebenfalls vor Reginbald II. ein und weist ihm eine Regierungszeit von 8 Wochen zu und läßt ihn 1022 sterben, während seinem Nachfolger Reginbald nur 15 Tage (!) Regierungszeit zugestanden werden — alles Anzeichen einer heillosen Verwirrung.

Auch in den Nekrologien Speyers erscheint der kurzlebige Reginer. Während ihn das *Kalendarium necrologicum Canonice Spirensium* in später Abschrift am 20. Mai einen „Reginger Spirensis epus. 1032“ anführt^{19d}, kennt ihn das gleichnamige jüngere^{19e} überhaupt nicht, das sonst alle Speyrer Bischöfe des XI. Jahrh. aufzählt. Schließlich begegnet Reginer noch in dem alten Nekrolog von Weißenburg, das noch dem XII. Jahrhun-

19a) Regest nunmehr bei Appelt, Regesten des Kaiserreichs unter Konrad II., Graz 1951, Nr. 186. Die Urkunde in MG Dipl. IV, Nr. 180

19b) Böhm er Fr., *Fontes rerum Germanicarum* IV, 352

19c) Ebd. S. 332

19d) Ebd. S. 317

19e) Ebd. S. 317 f.

dert angehört, am 20. Mai „Regingerus epus (Spir) 1032“^{19f}. Sonst erscheint m. W. Reginger in keinem Nekrolog.

Gerade diese letzte und früheste Erwähnung Regingers gibt zu Bedenken Anlaß. Denn in einer besseren Ausgabe^{19g} als jener meistverwendeten von Böhmer wird Reginger nur als episcopus angeführt ohne Angabe des Bischofssitzes. Diesen hat erst Böhmer, wenn auch in Klammern, beigelegt. Das muß um so mehr auffallen als das alte Weißenburger Nekrolog alle Speyrer Bischöfe des XI. Jahrhunderts mit dem Zusatz „Spire“ anführt. Das heißt deutlich, daß der Bischof Reginger des alten Weißenburger Nekrologs vom 20. Mai nicht Bischof von Speyer war und der kundige und kritische Herausgeber Mooyer ist derselben Ansicht. Dabei muß es vorerst offenbleiben, wohin der Bischof Reginger gehört.

Aber ist Bischof Reginger nicht deutlich in der eingangs erwähnten Königsurkunde erwähnt? Die Urkunde liegt nicht im Original vor sondern nur in einer Abschrift des XIII. Jahrhundert^{19h}. Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß das Diplom nicht weniger als 5 Schreibfehler aufweist. So steht statt in comitatu Bertholdi Beretholdi. Sollte nicht der Name Reginger auch eine Korruptele darstellen und aus einem Reginbald entstanden sein.

Das scheint vollauf zuzutreffen, nachdem der in den Totenbüchern angeführte Bischof Reginger ohnehin kein Speyrer Bischof war. Damit erklärt sich auch die auffallend kurze Regierungszeit des Pseudo-Reginger. Er hat eben zwischen den 1032 gestorbenen Bischof Walter und dem nachweisbar 1032 berufenen Lorscher Reformabte Reginbald keinen Platz.

Daß diesem hochgeschätzten Reformabt eine Abtei geschenkt wird und ihm damit der Schutz einer anderen vom König selbst erbauten neuen Abtei (Limburg) anvertraut wird, entspricht durchaus dem hohen Ruf Reginbalds als Reform- und erfahrenen Baumeisters, der eine besondere Beachtung verdient.

4. Der Reform-Reginbald (1032–1038)

In der frühen Baugeschichte des Speyrer Doms²⁰ spielt Bischof Reginbald (1032–1038) keine untergeordnete Rolle. Man hat in ihm keinen geringeren als den eigentlichen Erbauer des zweiten salischen Domes, der mächtigen Säulenbasilika, gesehen²¹, die in ihren Grundformen noch im

19f) Ebd. S. 311

19g) Mooyer E. F., Nekrologium des Klosters Weißenburg (Archiv des hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XIII (1855), 3. Heft, S. 1 ff)

19h) S. Anm. 19 a

20) Zur letzten Literatur über den Speyrer Dom und seine noch zahlreichen Probleme vgl. Kubach H. E., Probleme und Ergebnisse der Bauforschung am Dom zu Speyer (Kunstchronik [München] XII [1959], 325–331) und jetzt die Festschrift (Anm. 1).

21) Vgl. Kunstdenkmäler (s. o.), S.

heutigen Bau vorhanden ist. Stützt man sich für diese weittragenden Behauptungen auf die geschriebenen Quellen, so muß man freilich gestehen, daß sie mehr als dürftig sind, ja daß genauer besehen überhaupt keine Quelle von einiger Verlässigkeit unmittelbar für einen Anteil Reginbalds am Dombau vorhanden ist.

Die Rolle, die Bischof Reginbald vermeintlich oder wirklich als Bauherr oder besser gesagt als leitender Architekt gespielt hat, ist neuestens wiederum in einer trefflichen Untersuchung²² dargelegt worden. Jedoch bedürfen die verschiedenen Einzelangaben über das Leben des Reformbischofes einer Überprüfung und vor allem muß sein Leben und Wirken im Zusammenhang mit jener großen Reformbewegung betrachtet werden, die erst seit kurzem in das Blickfeld der Kirchen- und Kulturgeschichte getreten und genauer erkannt wurde, der Reform von Gorze-Trier-Regensburg²³.

Wer war Reginbald von Speyer? Nach all den großen Schäden, die im X. Jahrhundert die Ungarneinfälle aber auch verfassungsrechtliche Schwierigkeiten (Eigenkirchen- und Klosterwesen) und vielleicht auch kriegsbedingte Eingriffe weltlicher Mächte der Kirche im deutschen Süden zugefügt hatten, strömte um die Jahrtausendwende vom Westen (Lothringen) her neues Leben in Klöster und Bistümer, das an den Namen Gorze und Trier haftet und eine reiche noch keineswegs allseits untersuchte kulturelle Blüte im Gefolge hatte. Bischöfe und Äbte begegnen in diesen Jahrzehnten eines zweiten kirchlichen Frühlings, die sich durch heiligen Eifer aber nicht weniger auch durch Bildung und einen hochentwickelten Kunstsinn auszeichneten. Wenn man die Reihe dieser Männer durchgeht, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß künstlerische Begabung, sei es in Theorie oder auch in Praxis, damals fast zur Bedingung für die Übernahme des Bischofsamtes oder der Abtwürde geworden sind. Ramwold von Regensburg, der Initiator der dortigen Malschule, die den Codex aureus gerettet hat, Ellinger von Tegernsee, Adalbert von Seon, dann vor allem die großen Baubischöfe Bernward wie Godehard von Hildesheim und Benno von Osnabrück waren nachgewiesen auch ausübende Künstler und Architekten.

In die Schar dieser kunstsinnigen Männer gehört auch der Speyrer Bischof Reginbald (1032–1038), dessen vorbischöfliche Tätigkeit nicht allzuviel Beachtung gefunden hat. Als er 1033 auf den Bischofsstuhl berufen war, hatte er schon ein reiches Wirken als Reformabt hinter sich. Wer war Reginbald! P. Lindner erklärt ihn kurzerhand ohne Angabe der Quellen als Professen von St. Gallen²⁴, wofür sich aber nirgends ein Beleg

- 22) Graf Hermann, Mönche und Geistliche als Architekten und Bauverwalter beim Bau des Klosters Limburg und des Speyrer Domes im XI. Jahrhundert (Mitteilungen des hist. Vereins der Pfalz 54 [1956]. S. 155–225).
- 23) Zu den Untersuchungen Hallingers Bauerreiß R., Kirchengeschichte Bayerns II, St. Ottilien 1951, S. 15 ff.
- 24) Monasticon episcopatus Augustensis Kempten 1906, S. 40. Ihm folgt auch Hallinger K.

findet. Seiner Herkunft nach wird er in späteren Quellen als Sproß des Dillinger Grafengeschlechts bezeichnet²⁵, dem bekanntlich auch Ulrich von Augsburg entstammte. Diese Nachricht, die von Bresslau entschieden abgelehnt²⁶ und von Plazidus Braun in seinen Werken über sein Profestkloster St. Ulrich und Afra (Traditionsbuch und Chronik) mit großer Zurückhaltung aufgenommen wird²⁷, bedarf einer nochmaligen Überprüfung. In Speyerer Quellen heißt erst eine kurze Bischofsliste von 1581²⁸ Reginbald einen comes de Dilingen und diese Liste trägt bei den älteren Bischöfen in Fragen ihrer Herkunft solche Irrtümer an sich, daß Böhmer zweifelte, sie in seiner Sammlung der *fontes rerum Germanicarum* aufzunehmen und die *Monumenta Germaniae* sie überhaupt unberücksichtigt ließen. Speyer besaß zwei Bischöfe mit Namen Reginbald. Bei der Heimatangabe Reginbald I. ergeht sich der Chronist in einer üppigen Angabe der Titel des Dillinger Grafengeschlechtes, die er auch Grafen von Kyburg etc. nennt. Bei unserem Reginbald II. beschränkt er sich nur auf die obgenannte kurze Angabe. Daß der Schreiber kritiklos die Angaben von Reginbald II. auf Reginbald I. übertrug und erweiterte, ist offensichtlich. Denn er übersah, daß er bei diesem auch den Todestag Reginbald II., den 13. Oktober, der für diesen zutrifft, hinzufügte. Sind die Angaben bei Reginbald I. so völlig fingiert, so ist damit nicht gesagt, daß jene bei Reginbald II. auch irrig sein müssen. Im Gegenteil! So sehr der Chronist bei den Bischöfen vor 1000 seine Phantasie spielen läßt, so wird er später, was Todestag und Herkunft betrifft, verlässiger. Es berechtigt meines Erachtens nicht, die Herkunft Reginbalds aus dem Dillinger Grafengeschlecht abzulehnen, nachdem sich keine gegenteiligen Nachrichten und Gründe namhaft machen lassen. Sie scheint durchaus zu Recht zu bestehen, da der nicht zu häufige Name in der Familie der Dillinger auch gebräuchlich war. Hieß doch so auch der in der Lechfeldschlacht gefallene Neffe Ulrichs²⁹ von Augsburg. Dazu kommt, daß unabhängig von der Speyerer Tradition auch in Augsburg eine solche bestand und zwar früher bezeugt als in der Speyerer Bischofsliste von 1581. Reginbald, der Abt von St. Afra, wird von dem gewiß nicht immer verlässigen Kaspar Bruschius als Graf von Dillingen bezeichnet. Da man schwerlich eine gegenseitige Benützung annehmen kann, scheint die Zuweisung verlässlich³⁰. Die Zugehörigkeit zu einem der mächtigsten schwäbisch-bayrischen Geschlechter

25) *Catalogus episcoporum Spirensium* (Böhmer, *Fontes rer. Germ.* IV, 352).

26) *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II.*, Leipzig 1884, S. 3 Anm.

27) *Mon. Boica* XXII,

28) S. Böhmer, ebd. S. XLII.

29) Vgl. dazu Volkert-Zöpfl, *Regesten der Bischöfe von Augsburg I*, Augsburg 1955, Nr. 102 mit trefflichem Kommentar.

30) Daß das Neresheimer Nekrolog, das so viele Mitglieder der Dillinger Grafen als ihrer Stifterfamilie bringt, den gefeierten Speyerer Bischof nicht erwähnt, muß allerdings auffallen. Aber man sucht dabei auch andere nachgewiesene Mitglieder der Dillinger — voran St. Ulrich selbst — vergebens.

dieser Jahrhunderte, erklärt auch die Berufung in die schwäbische Metropole und die Freundschaft mit dem Augsburger Bischof aus dem Saliergeschlecht Bruno. So neigt auch ein erster Kenner der Augsburger Kirchengeschichte dazu, Reginbald in seiner Herkunft dem Augsburger Klerus zuzuschreiben³¹.

Zwischen 1006 und 1012³² begann Reginbald seine Reformtätigkeit zunächst wie gesagt in dem an Zahl und Geist abgesunkenen Kanonikatsstift St. Afra in Augsburg. Er soll mit 12 Mönchen aus Tegernsee das monastische Leben in Augsburg eröffnet haben. Die erst spät auftauchende Nachricht scheint wenig glaubwürdig³³. Denn Tegernsee, das 1024 nachweisbar eine zwölköpfige Kolonie nach Benediktbeuern sandte, wird kaum über einen solchen Kräfteüberschuß verfügt haben. Immerhin aber muß Reginbald zu Tegernsee in Beziehung gestanden haben. Denn man hat dort nicht versäumt, seinen Todestag korrekt einzutragen³⁴. Eine kulturelle Auswirkung der Reform ist bei der bekannten Dürftigkeit der Augsburger Geschichtsquellen schwer feststellbar. Aber Reginbald wird hier als Baumeister nicht anders gewaltet haben wie später in Lorsch und auch in Speyer. Die Baugeschichte von St. Ulrich und Afra, die noch im Gange ist, bietet kein abschließendes Gesamtbild. Dagegen haben sich spärliche Reste einer Schreibschule³⁵ erhalten. Unter Reginbald wurden geschrieben oder angeschafft:

1. Cod Wolfenbüttel 4376 (XI s.), der größtenteil Musiktheoretisches enthält. Ein diesbezügliches Gedicht ist ediert in MG Poetae V, 522. Die Entstehung unter Reginbald ist gesichert durch die Einträge fol. 1 und 52: Afrae und Reginb (ald).

2. Cod Augustanus (Ordinariatsbibliothek) Nr. 13. Conflictus Arnobii et Serapionis etc. Die Hs. hat auf fol. 2 den gleichen Eintrag wie Nr. 1. Bischoff hält sie aber nicht für augsburgisch sondern nordwestdeutsch.

31) Zöpfl Fr., Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, Augsburg [1956], S. 88.

32) Zur Chronologie der urkundlich wenig bezeugten Regierungszeiten Reginbalds: Nimmt man die Nachricht aus dem „Chronicon Eberspergense“ (MG SS XX,13) an, daß Reginbald 11 Jahre in Ebersberg Abt war, so kommt man auf einen Regierungsbeginn in Ebersberg auf 1012, nachdem Reginbald 1023 nachweisbar nach Lorsch berufen wurde. Da er von Bischof Bruno von Augsburg berufen wurde, der 1006–1029 regierte, so kommt man auf eine Berufung nach Augsburg und einen Beginn der Abtei nur auf die Zeit von 1006 bis 1012.

33) Auch Zimmermann Alfons, Die „familia s. Quirini im Mittelalter“ (Diese Zeitschrift 1947) lehnt die Aussendung von Tegernseer Mönchen ab.

34) MG Nscr. III, 152:14/X:Reinoldus episcopus Speirensis.

35) Vgl. Ruf P., Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands etc. III/1: Bistum Augsburg, München 1932, S. 53 f. und Bischoff B., Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken der Karolingerzeit, I, Leipzig 1940, S. 14 f. Vgl. zu allen auch Krafft B., Die Handschriften der Ordinariatsbibliothek Augsburg, Augsburg 1934.

Reginbald teilte das Schicksal anderer Reformäbte: Sie standen nicht allzulange einer Abtei vor, wobei es sich oft nicht entscheiden läßt, ob sie die Leitung der bisherigen Abtei nicht beibehielten. Jedenfalls wurde Reginbald 1012 in das altbayrische Kloster des hl. Sebastian, nach Ebersberg (Oberbayern, LK Ebd.) berufen³⁶. Schon dieser Umstand macht es kaum möglich, Reginbalds Reformklöster dem schwäbischen Reformkreis der Gorzer zuzurechnen³⁷. Auch hier läßt uns die Dürftigkeit der Quellen vollkommen im Dunkeln. Eine Bestätigung der Berufung nach Ebersberg bietet nur der Umstand, daß unter den spärlichen Notizen des Ebersberger Traditionsbuches eine Hand des XI. außer den beiden Freisinger Bischöfen Abraham und Egilbert nur noch den Speyerer Bischof Reginbald mit dem richtigen Todesdatum (13/X) einträgt³⁸. Reginbalds Reformtätigkeit in Ebersberg dauerte gut 10 Jahre. Er sollte alsbald auf kaiserlichen Wunsch die Leitung eines Klosters übernehmen, das größeren Ruf genoß als das kleine altbayrische Sippenkloster und den Königen näher stand, das alte Lorsch an der Bergstraße in Hessen. 1023 urkundet Reginbald zum erstenmal als Lorschener Abt beim Konzil von Seligenstadt⁴⁰. In Lorsch erwies sich Reginbald ebenfalls als der kunstbegeisterte Reformabt, wie er der Gorzer Richtung eigen war. Man berichtet von größeren Baumaßnahmen wie von prachtvoller Ausstattung des Heiligtums⁴¹. Hier war bereits die Gorzer Reform auf Geheiß Heinrichs II. 1005 eingeführt und es war wiederum ein Professe aus einem altbayrischen Kloster (Regensburg, St. Emmeram), der sie überbrachte: Poppo. Sie mußte gewahrt werden. Lorsch wird unter Poppo und namentlich Reginbald selbst wieder Ausstrahlungsherd der Reform für 8 Klöster. Von Lorsch aus trieb Reginbald die Reform weiter nach dem bei Heidelberg gelegenen Heiligenberg (Abrinsberg)⁴². Hier wird nicht nur von einer Kirchengestaltung sondern

36) Hallinger K., Gorze-Cluny, Romae 1950, S. 185.

37) Chronicon Eberspergense (MG SS XX, 13).

38) Hallinger, ebd. S. 179.

39) MG Necr. III, 78.

40) Glöckner K., Codex Laureshamensis I, Darmstadt 1933, S. 378, Böhm er, Regesta Imperii III.

41) Chronicon Laureshamense (ed. Glöckner): Ad hoc etiam templi faciem coronis decoravit, corum altius exstructum desuper arcubus fabrefactis augmentavit altare ad crucem auro argenteoque cinxit insuper thesaurum ecclesiae in pluribus ampliavit. Vgl. auch Lehmann-Brockhaus, Schriftquellen zur Kunstgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts etc., Berlin 1938, I, S. 270. Vgl. auch Falk V. A. Fr., Geschichte des ehemaligen Klosters Lorsch, Mainz 1866, S. 57.

42) Chronicon Laureshamense (ed. Glöckner): Monasterium in Abrinsberg in honorem s. Michaelis archangeli a fundamentis inceptum aedificavit et monasticis mansionibus congrue circumaptatis, fratribus ibidem deo militantibus necessaria affatim procuravit ipsamque ecclesiam crucibus et tabulis fabrefactis alio quam plurimo ornatu magnifice venustavit. Vgl. Germania Pontificia II,3 Berlin 1935, S. 166.

auch von einem den neuen monastischen Forderungen entsprechendem Klosterbau durch Reginbald berichtet.

Es beweist nur die Hochschätzung des bewährten Reformers, daß ihm auch in Lorsch ein Jahrzehnt äbtlicher Tätigkeit beschieden war. 1032 rief ihn das Vertrauen Kaiser Konrads II. auf den Bischofsstuhl von Speyer. Aber auch hier sind wir über sein nur fünf Jahre währendes Bischofsamt namentlich seine künstlerische Tätigkeit nur wenig unterrichtet. Man wird im Jahr des Domjubiläums 1961 den altbayrisch-schwäbischen Reformers nicht vergessen dürfen. Die Kunstgeschichte ist gewohnt, ihm einen maßgeblichen Anteil an dem gewaltigen romanischen Dom zuzuteilen, der den frühen merovingischen Bau abgelöst hat. Als Grundlage dafür dient eine Rede, die ein Speyrer Dignitär beim Empfang des neuen Bischofs hielt⁴³. Aber der schwungvolle Willkommgruß, der den neuen Bischof als ersehnten Bauherrn feiert, ist heute als ein Werk Meinhards v. Bamberg erkannt und richtet sich an Bischof Einhard von Speyer, den früheren Augsburger Dompropst († p. 1061). Doch eine intensive Bautätigkeit und Kirchengestaltung anzunehmen, bedarf es bei dem Reformers nicht dieses Schriftstückes. In der Reihe der großen kunstfreudigen Reformbischöfe wird der weithin geschätzte Mann keine Ausnahme gemacht haben, auch wenn sein besonderer Anteil am Speyrer Dombau nicht herausgearbeitet werden kann. Daß er sich auch um die Domausstattung große Verdienste erwarb, beweisen die 23 Verse⁴⁴, die auf einer von ihm gestifteten corona (Radleuchter) angebracht waren und an deren Echtheit trotz der späten Überlieferung nicht zu zweifeln ist⁴⁵. Was Reginbald für die Lorscher⁴⁶ Kloster- und die Speyrer Dombibliothek bedeutet, wird wohl erst auf Grund paläographischer Untersuchungen erarbeitet werden können⁴⁷.

Reginbald starb am 13. Oktober 1038. Schon bald nach seinem Tode wird er laut der Nekrologeinträge als Seliger verehrt. Jedoch scheint seine Verehrung nicht über die Kirchen- und Klostermauern hinausgegangen zu sein.

43) Erdmann C., Studien zur Briefliteratur Deutschlands im XI. Jahrhundert (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde I) Leipzig 1938, S. 40.

44) Besonderer Hinweis dabei auf die Engelchöre.

45) Die Verse sind nicht von den *Mon. Germaniae Poetae V* aufgenommen, auch nicht von Lehmann-Brockhaus, ebd. Eine Abschrift auch bei Remling, ebd. I, 272.

46) Falk Fr. X., Beiträge zur Rekonstruktion der alten Bibliotheca fuldensis und bibliotheca Laureshamensis, Leipzig 1902.

47) Lehmann P., Die mittelalterliche Dombibliothek zu Speyer (Sitzungsberichte der bayerischen Akademie d. Wissensch., phil.-hist. Abteilung, 1934, Nr. 4).

5. Der Grabstein Bischof Reginbalds

Der Speyrer Dom birgt unter seinen zahlreichen Grabdenkmälern einen Grabstein⁴⁸, der sich durch eine gewisse Einfachheit aber vor allem durch ein nicht allzu häufiges Ornament auszeichnet. Es handelt sich um eine Platte von 2,24 m Höhe und 0,75 m Breite aus rotem Sandstein. Der Zufall wollte es, daß ich mich schon längst mit dem Ornament beschäftigte bevor noch die Zugehörigkeit des Steines zu unserem Bischof Reginbald II. festgestellt wurde.

Die Grabplatte trägt in der Mitte ein erhabenes Kreuz, in das wiederum ein Kreuz eingegraben ist. Dieses stellt zunächst ein gleichschenkeliges (griechisches) Kreuz dar und hat an den vier Enden und in der Mitte einen kleinen Kreis. Das Kreuz sitzt aber auf einer Kugel und diese wiederum auf einem Stab, der länger ist als die Kreuzbalken, so daß die Form eines Vortrag- oder Prozessionskreuzes entsteht. Als solches ist diese Kreuzform, die keineswegs auf Grabmälern vereinzelt ist, immer betrachtet worden und man mochte darin das Vortragskreuz sehen, das dem Metropolitener oder Bischof vorgetragen wurde, also ein Abzeichen seiner Würde. Bei Abtgrabsteinen erscheint ja oft der Abtstab allein als solches Würdezeichen.

Mit diesem besagten Kreuz hat es aber eine eigene Bewandnis. Es konnte nachgewiesen werden⁴⁹, daß das vermeintliche Vortragskreuz — auch wenn spätere Prozessionskreuze diese Form angenommen haben — mit Prozessionen usw. gar nichts zu tun hat. Es handelt sich vielmehr um eine ganz bestimmte Form des Lebensbaumkreuzes, die in ihren Anfängen sogar stellvertretend für die Person des Auferstandenen gebraucht wurde, wie eine frühe Grabsteinplastik (IV. Jahrh.) aus Mailand es dartut. Diese seltsame Form des Lebensbaums wurde besonders in der Grabskulptur verwendet und zwar im ganzen Abendland wie Beispiele aus dem Norden (Schweden) wie Süden ausweisen. Schwerer sind die zahlreichen Ritzornamente links und rechts des Kreuzes unterhalb des Kreuzbalkens zu bestimmen. Aber man wird kaum irre gehen, wenn man sie an Hand der zahlreichen Beispiele aus der frühen Portalskulptur⁵⁰ als Ausdrucksformen der Paradiesesvegetation auffaßt. Stand ja der Lebensbaum bekanntermaßen „in medio Paradisi“. Die beiden Ornamentfüllungen oberhalb des Kreuzesquerbalkens stellen zweifellos wie anderswo Sonne (links) und Mond (rechts) dar.

So war diese alte Kreuzsymbolik in den Kreisen der einflußreichen Gorze Reformer noch lebendig, für deren kulturellen Einfluß ein treffliches Abzeichen!

48) Kunstdenkmäler Bayerns, Pfalz, Stadt Speyer, S. 249. Bild S. 247.

49) Bauerreiß R., Das „Lebenszeichen“. Studien zur Frühgeschichte des griechischen Kreuzes und zur Ikonographie des frühen Kirchenportals (Veröffentlichungen der bayerischen Benediktinerakademie I), München 1961. Der Grabstein S. 9.

50) Z. B. Turmportal von Engelstadt (Hessen Kr. Bingen), Bild ebd. S. 23 und anderswo.

Der cluniacensische Chronist Rodulfus Glaber

Von Margarete Vogelgsang, Dillingen

(Fortsetzung)

2. Historische Probleme und Perspektiven der Historien

Wie die geschichtsphilosophischen Konzeptionen sind auch die historischen Fragestellungen und Perspektiven des cluniacensischen Chronisten Rodulfus Glaber Ergebnis seiner Persönlichkeit.

Das theologisch-symbolische Geschichtsdenken des Rodulfus Glaber wird vor allem deutlich in der Konzeption des Imperiums. Diese Konzeption wie das Verhältnis Kaisertum-Papsttum stellt Rodulf im fünften Kapitel des ersten Buches, in der Reichsapfelszene zwischen Kaiser Heinrich II. und Papst Benedikt VIII. dar¹. Das Kapitel dient der Begriffserläuterung des Imperiums.

Das „*imperium terrenum*“, d. i. das christlich gewordene *imperium Romanum*, verkörpert im Symbol des *aureum pomum*, besitzt eine irdische und zugleich metaphysische Gestalt. Der *ordo*, aus dem und in dem das Reich lebt, ist die *religio*. Der *Orbis*, unter das Kreuz gestellt, gewinnt Sinn, Ziel und Erhöhung als göttliche Heilswirklichkeit durch die Herrschaft des *Verbum Dei*, das der Herr des *Orbis* ist. Unmittelbar auf die Reichsapfelszene folgen die Betrachtungen Rodulfs über die Bekehrung der Heidenvölker (I, 5, 626 B). Das besagt: Das *imperium* konstituiert sich aus den Getauften, aus den Verehrern des Kreuzes des Herrn, aus den

1) Praecepit (sc. venerabilis papa Benedictus) fabricari quasi aureum pomum atque circumdari per quadrum preciosissimis quibusque gemmis, ac desuper auream crucem inseri. Erat autem instar speciei huius mundanae molis, quae videlicet in quadam rotunditate circumstare perhibetur, ut dum siquidem illud respiceret princeps terreni imperii, foret ei documentum, non aliter debere imperare vel militare in mundo quam ut dignus haberetur vivificae crucis tueri vexillo — cumque postmodum praedictus papa imperatori, videlicet Henrico huius rei gratia Roman venienti, ob viam cum maxima virorum et sacrorum ordinum multitudine processisset ex more, eique huiusmodi insigne scilicet imperii in conspectu totius Romanae plebis tradidisset; suscipiens illud hilariter, circumspectoque eo, ut erat vir sagacissimus, dicit: Optime pater, inquires ad papam, istud facere decrevisti nostrae portendendo innuens monarchiae, qualiter sese moderari debuerat, cautius perdocuisti“. Deinde manu gerens illud auri pomum, subiunxit: „Nullis, inquit, melius hoc praesens donum possidere ac cernere congruit quam illis, qui pompis mundi calcatis, crucem expeditius sequuntur Salvatoris“. Qui protinus misit illud ad Cluniacense monasterium Galliarum — Rod. Glabri Historiarum sui tempor. libri 5, Migne Patrol., cursus compl. ser. Lat., Bd. 142, I, 5, col. 625 D, 626 A/B.

Bekennern des dreieinigen Gottes (I, 5, 626 D). Es ist der geistige und sichtbare Raum der Berufung der Heidenvölker; in ihm gewinnt die forma mundani saeculi (I, 5, 627 A) Gestalt, finden die Ratschlüsse der bonitas und iustitia Dei zum Heile der Menschen ihre Verwirklichung. Darum ist das irdische Ziel des imperium terrenum der Zusammenschluß der Völker im allumfassenden Glauben Christi, die Erfassung jeden Volkes und jeden Ortes: „In omni loco et gente absque exceptione“ (I, 5, 626 C). Die der Reichsapfelszene vorangehende Schilderung der Normannen- und Ungarnbekehrung verstärkt diesen Eindruck (I, 5, 624/25). Damit hat Rodulfus Glaber, der westfränkische Chronist, die Metaphysik des Reiches erkannt und wiederum ausgesprochen als erster nach Alkuin, vor Otto von Freising, die Geschichtsschreiber der spätkarolingischen Epoche weit überragend, deren Chroniken und Annalen meist nüchterne politische Berichte sind ohne Spekulation über das Wesen des Reiches.

In seiner äußeren Form ist das imperium terrenum nichts Geringeres als die Fortsetzung und Weiterführung des Römerreiches, dessen Herrschaft an die Frankenkönige fiel (I, 1, 616 B). Die Roma aeterna als physischer und geistiger Mittelpunkt hat das neue Imperium mit dem antiken Imperium gemeinsam. In seinem christlichen universalen Auftrag umspannt es den westlichen Orbis (I, 4, 623 A), die abendländische Kulturgemeinschaft, und ist aufgebaut auf den christlichen Völkern des Nordens und Westens (I, 1, 616; I, 5, 626); es steht zwischen dem Römerreich, dessen Erbe es ist, und dem Ende dieses Äons (IV, 1, 671 D); es ist die letzte, die christliche der sechs aetates, ehe die siebte aetas die Vollendung des Reiches Gottes heraufführt (I, 5, 628 B).

Im Sinne der irdischen Gemeinschaft aller Getauften nähert sich das imperium terrenum der civitas Dei Augustins. Damit ist auch Rodulfs Staatsbegriff gezeichnet: Der „wahre“ Staat² Augustins, der nicht nur nach dem Naturgesetz gut ist, sondern durch die vera iustitia (De civ. 19, 21), das ist durch die Verehrung des wahren Gottes (De civ. 19, 23), die Anerkenntnis Gottes als des Verleihers aller Gewalt (De civ. 2, 21), gerecht wird und den Zweck verfolgt, den Menschen zu seinem ewigen Ziele zu führen (De civ. 19, 20). Rodulfs imperium terrenum ist also Gottesstaat in einer sehr viel weniger konkreten Erfassung als bei Otto von Freising, der „das in kirchlicher Einheit geeinte Reich“³ als civitas Dei begriff, das jedoch im Kampf des Sacerdotiums mit dem Imperium „das Merkmal des Widersachers“ trug⁴.

Das Begriffspaar des cluniacensischen Chronisten: imperium terrenum und imperium Christi ist nicht die Parallele zum augustinischen Gegensatzpaar: civitas terrena und civitas Dei. Es sind nicht die

2) Seidel Br., Die Lehre des hl. Augustinus vom Staat, S. 21.

3) Meyer H., Geschichte der abendl. Weltanschauung, Bd. 3, Würzburg 1948, S. 146.

4) Auch P. Rousset sieht im Staatsbegriff des Rodulfs Glaber „implicite“ die civitas Dei Augustins; (R o u s s e t, Raoul Glaber, interprète de la pensée commune au XI. siècle. Rev. d'hist. de l'église de France, Bd. 36/1950, S. 22).

beiden antithetischen „Staaten“. Das imperium Christi bedarf zu seiner Realisierung auf Erden einer bestimmten Form: des imperium terrenum. Beide sind eins als Gehalt und Gestalt: Imperium Christi, d. i. Herrschaft Christi, Herrschaft des Verbum Dei auf Erden, in der politischen Konkretion des imperium terrenum, d. i. des imperium Romanum, das auf die Franken übergang. Diese Konzeption des Imperiums durch Rodulfus Glaber bedeutet die Einheit von augustinischer Reich-Gottes-Metaphysik und Metaphysik des Reiches.

Aus der metaphysischen Aufgabe, aus der „geistlichen“ Existenz des Imperiums ergeben sich die „Verbündeten“ des Reiches, die Mächte, die es stützen. So wie es in der fides universalis das „optimum fundamentum“ (III, 8, 659) und das stärkste völkervereinende Band besitzt, so sind die Mächte Gottes auch seine gewaltigsten Säulen. Es ist der Heilige, das Mönchtum. Darum die Konfrontierung der Kaiser in Buch I, 4 mit Maiolus, „vir sanctus saecularis“, mit Adalbert von Prag, dem Missionar und Märtyrer Christi; darum die Übersendung des Reichsapfels nach Cluny: Hineingehobensein des Imperiums in das Gebet der Mönche. Der andere tragende Pfeiler im Bau des Imperiums ist die allwaltende Gerechtigkeit, die jedes Ding in seinem Ordo beläßt: Otto III. wird durch einen Traum ermahnt, die Rechte des römischen Klosters St. Paul nicht anzutasten (I, 4). Als geistlich-politische Wirklichkeit, deren Rechtssphäre nicht abgegrenzt war durch Gesetze, bedurfte das Imperium zur Wahrung dieser Gerechtigkeit der Einfügung in die Stufenordnung der Werte nach dem augustinisch-cluniacensischen Grundsatz (De civ. 19,16) der Superiorität des Geistlichen.

Dieser Grundsatz der Superiorität des Geistlichen erzeugt für Rodulf, der symbolisch-gnostisch, nicht iuristisch denkt, keine Spaltung zwischen den Ordnungen des Geistlichen und des Weltlichen, die beide ihren Ursprung und ihr Ziel, ihre Wertung, Aufgabe und Synthese in und aus Christus haben. Diese Synthese zu dokumentieren, die nur dem Geschichtssymbolisten möglich ist, ist der tiefste Sinn der Reichsapfelszene. Allein von diesem Standpunkt aus kann sie gerecht beurteilt werden, während eine juristische Deutung sie nur als Überordnung des Papsttums über das Kaisertum interpretieren kann⁵. Eine Wertordnung, nicht ein päpstliches Eigentums- und Vergabungsrecht ist in der Übergabe des Reichsapfels an Heinrich II. symbolisiert. Beide Sphären sind einander existentiell zugeordnet; die Spitze des irdischen Daseins aber ist das Verbum Dei, dessen Eigentum der vom Kreuz überragte Erdball ist. Kaiser und Papst, Träger des Imperiums und Haupt der Kirche auf Erden, heben sich deut-

5) Siehe Lindheim H. v., S. 60: „Diese Auffassung — die priesterähnliche Stellung und Gottesgnadentum des Kaisers — hat bei Rodulf Glaber nicht eine so grundsätzliche Erörterung erfahren wie die von der Überordnung des Papstes Benedikt über Kaiser Heinrich II.“ (Lindh., Rodulfus Glaber, seine Persönlichkeit, sein Gesch. Werk und sein Verhältnis zu den geistigen Strömungen seiner Zeit, Leipzig 1941).

lich als *vicarii Dei* ab. Die Reichsapfelszene ist der Beweis für die hochmittelalterliche Anschauung von „der ideellen Einheit von *regnum* und *sacerdotium* in Christus“⁶.

Die Verkörperung des *Imperiums* ist für Rodulfus Glaber der „*princeps terreni imperii*“. Dieser ist nach Idee, Würde und Aufgabe der Erbe der karolingischen Tradition, die von Alkuin grundgelegt, in der karolingischen und nachkarolingischen Zeit behauptet und von Wipo⁷ noch einmal formuliert wird: Der Kaiser ist *defensor ecclesiae, vicarius Christi*. Es ist jenes Priesterkönigtum, als dessen Exponent Rodulf Kaiser Heinrich III. in den beiden großen Synoden des Jahres 1046 — Pavia und Rom — zeichnet (V, 5).

Träger des *imperium terrenum*, Nachkommen der römischen Cäsaren, sind seit Karl d. Gr. die Frankenkönige, die sich auszeichneten durch christliche Gerechtigkeit und Kriegstüchtigkeit (I, 1, 616 B). „Nach dem Aussterben der Karolinger übernahmen die Sachsen das *Imperium*“, konstatiert Rodulf die *translatio imperii* auf die Ottonen (I, 4, 618 C), die von den Äbten Clunys bekräftigt wird. Odilo nennt Otto I. in Zuerkenntnis seiner kaiserlichen Würde, die ihn an die Spitze Roms und des Erdkreises stellt, „*Augustissimus Otto*“⁸, Otto II. „*Caesar Otto*“⁹, Adelheid wird „*Augusta*“ genannt¹⁰.

Aufgabe und Würde des Kaisers sind universal. Er ist der „*imperator*, — *qui inter mortales summus princeps eminebat*“¹¹, der „*summus terrenorum princeps, cuius dominio principes terrarum subiciebantur*“¹²; „*ei applicatum est totius imperii culmen*“ (I, 1, 616 B). Es ist die Stellung, deren Karl der Große sich bewußt ist: Verteidiger, Erhalter und Förderer der „heiligen Kirche Christi“ zu sein¹³. Dieser Auftrag umfaßt einen doppelten Pflichtenkreis: „*Imperare vel militare in mundo*“ (I, 5, 626 A). Der Kaiser steht in der *militia Christi*¹⁴; das ist auch das Ethos seiner kriegerischen Unternehmungen: Konrad II. besiegt die Feinde des Christentums, die heidnischen Liutizen (IV, 8); unter dem Kreuze Christi kämpft Heinrich III. gegen die Ungarn (V, 1, 694): Der Krieg gegen die Heiden ist das *bellum iustum Augustins*.

6) Bernheim E., *Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtsschreibung*, Tüb. 1918, S. 153.

7) *Wiponis vita Chuonradi imperatoris* c. 3 (M Germ SS).

8) *Odil. Epit. Ottonis Mag.* Migne 142, 968 B.

9) *Odil. Epit. Adalh. Imp.* Migne 142, 973 A.

10) *Ebd.*

11) *Syr. V. Maioli* 3, 9, *Mabill. Act. SS. Ben. V*, S. 782.

12) *Syr. V. Maioli* 3, 8, *Mab. V*, 781/82.

13) *Mon. Germ. Epp.* IV, S. 136, Nr. 93.

14) *Vgl. Odil. Epit. Ott. Magn. Imp.*, Mj. 142, 967 B/C: „*Fortis (sc. Otto Magnus) in imperio, pacis amicus — Sarmatos edomuit, Christo servire coegit — Ungros debellans, victricia signa deportans. Eripuit fidei sacrae vocitamine dignos, — innumeros populos, diro discrimine pressos*“.

Der grundlegende Auftrag an den Kaiser ist für Rodulf – wiederum in Übereinstimmung mit Augustin –, pax und iustitia zu begründen und zu mehren. Er verweist auf die Friedensbemühungen der Kaiser Heinrich II., Heinrich III., Konrad II.¹⁵; die Pflicht der kaiserlichen Gerechtigkeit – „moderamen iustitiae exercere“ (IV Präf., 669 B), „censuram tenere iustitiae“ (V, 4, 696) – veranschaulicht er in der Anekdote über das gestohlene Pferd (V, 4, 696 D, 697) und läßt im Kaiser, mittelalterlich-augustinisch (De civ. 19, 16), den pater familias erkennen, der, von Gerechtigkeit gelenkt, jedem gibt, was ihm gebührt: Dem Irdischen, verkörpert im miles, dem ordo des Geistlichen, verkörpert im Abt, und so die Grundlage des Friedens schafft. Diese Anekdote¹⁶ gab Anlaß, den Simoniebegriff Rodulfs zu interpretieren im Sinne Gregors VII. als „Gleichstellung von Laieninvestitur mit dem Begriff der Simonie“¹⁷. Der Nachdruck dürfte jedoch auf der Absicht des Cluniacensers Rodulfus Glaber ruhen, für die Libertas der Klöster eine Lanze zu brechen, wie er es auch an anderer Stelle tut (I, 4). Damit löst sich sowohl der scheinbare Widerspruch in der Simonieauffassung Rodulfs wie der vermeintliche Kompositionsfehler dieser Anekdote¹⁸: Die verbindende Idee zwischen beiden Teilen ist die Vorstellung vom Kaiser als dem allseitigen Hüter des Rechts.

Trotz der Parteinahme für die Libertas der Klöster anerkennt Rodulf die traditionellen kaiserlichen Kirchenhoheitsrechte: Ordination und Investitur der Bischöfe¹⁹, Vergabung des päpstlichen Amtes, Gericht in der geistlichen Sphäre. Kaiser Otto III. beruft seinen Vetter Bruno und Gerbert von Ravenna auf den päpstlichen Stuhl (I, 4, 620 D; 622); Konrad II. setzt Papst Benedikt IX. wieder in seine Rechte ein (IV, 9); Heinrich III. stellt auf der Synode zu Rom 1046 die Ehre des päpstlichen Stuhles wieder her (V, 5, 698 C). Durch Salbung und Weihe gehörte der Kaiser dem geistlichen ordo an, was ihm seine Rechte und Pflichten, selbst das kaiserliche Gericht über geistliche Personen, gewährleistete. Keine cluniacensische Stimme erhob sich gegen diese Maßnahme Heinrichs III. oder brandmarkte sie als Staatskirchentum. Damit ist Rodulf Zeuge dafür, daß Cluny in keiner Weise Gegner, sondern Hüter des Kaisertums und der mittelalterlichen Ordnung bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts gewesen ist.

15) Rod. Hist. III, 2, 649 C/D; V, 1, 693 A/B; IV, 8, 683 C.

16) „Der König befahl dem Abt, den Krummstab niederzulegen; der Abt gehorchte und der Kaiser legte den Krummstab vor ein Christusbild und forderte den Abt auf, den Stab aus der Hand des allmächtigen Königs entgegenzunehmen und ihn frei zu gebrauchen, da es dem Träger einer solchen Würde nicht gezieme, Schuldner – debitor – irgendeines Sterblichen zu sein.“ (V, 4, 697 B).

17) Lindheim H. v., a. a. o., S. 59, S. 32.

18) Tellenbach G., Libertas, Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites. Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte Bd. 6, 1936, S. 107.

19) Rod. Hist. III Präf., 645 C; V, 4, 696 B/C.

Doch Rodulf weiß um die Problematik des kaiserlichen Schutzrechtes, um die Kompetenzschwierigkeiten der beiden Gewalten. Damit der Kaiser seine Macht recht gebrauche, muß er geleitet sein von *humilitas* (V, 1, 694 A); nur durch Ehrfurcht vor dem rechten *ordo*, als „*rex christianissimus*“ wird er seine Schutzpflicht und sein Schutzrecht ohne Gewaltenverletzung erfüllen. Um die kaiserliche Macht einem Würdigen zu sichern, tritt Rodulf für das päpstliche Vorschlagsrecht bei der Kaiserwahl ein, dem geistlichen *ordo* als dem höheren den Vorrang gewährend: „*Condecens ac perhonestum videtur atque ad pacis tutelam optimum decretum — ut ne quisquam audacter Romani imperii sceptrum praeproperus gestare princeps appetat, seu imperator dici aut esse valeat, nisi quem papa sedis Romanae morum probitate delegerit aptum reipublicae, eique commiserit insigne imperiale*“ (I, 5, 625 C/D).

Um den Friedens willen, um der Wahl der geeigneten Persönlichkeit willen stehe also dem Papst die Designierung des Kaisers zu. Sie trete an die Stelle des *ius paternum* der Ottonenzeit. Das Recht des römischen Volkes, das eigentliche staatsrechtliche Element bei der Kaiserwahl, bleibe dabei gewahrt: „*Ab omni Romanorum populo, intercedente papa Benedicto Henricus adscisceretur in imperium*“ (III, Präf. 645 A). Der Papst ist es, der Heinrich die kaiserlichen Insignien übersendet, der im Reichsapfel dem Kaiser gleichnishaft das *imperium* überreicht „*in conspectu totius Romanae plebis*“, was Heinrich, „*vir sagacissimus*“, klar erkennt: „*Decrevisti — innuens nostrae monarchiae —*“ (I, 5, 626 B). Doch er biegt jeden machtpolitischen päpstlichen Anspruch ab durch die Übersendung des Reichsapfels nach Cluny: Heinrich hat — aus dem Glaberschen Ausdruck „*sagacissimus*“ gerade an dieser Stelle zu schließen — die Absicht des Papstes, Glaber die ausweichende Geste des Kaisers begriffen!

Auch bei der Wahl- und Krönungsangelegenheit Konrads II. sind sich — nach der Darstellung und Intention Glabers — alle Beteiligten: Kaiser, Papst, Bischöfe, klar über die Befugnisse des Papstes; darum die Bitte der Bischöfe an den Papst, Konrad die Kaiserkrone zu verleihen, falls er seiner unkanonischen Ehe entsage; darum die Zustimmung des Papstes: „*Statim libentissime annuit*“ — und die Romfahrt Konrads: „*Romam deveniens coronam ex more sumpsit imperii*“ (IV, Präf. 670 B).

Der Wunsch Glabers nach einer Beteiligung des Papstes an der Kaiserwahl, nach der Nominierung des Kaisers durch den Papst, ergibt sich folgerichtig aus dem Interesse, das Cluny am *princeps terreni imperii* als dem weltlich-geistlichen Schirmherrn des *imperium terrenum* hatte. Es ist kein neuer Gedanke, den Glaber mit seinem Vorschlag aufnimmt; er wußte möglicherweise um die Präntentionen des Papstes Leo III. gegenüber Karl dem Großen, um die päpstliche Kronvergabe an Karl d. Kahlen i. J. 875 und den dabei vertretenen Rechtsgrundsatz Papst Johanns VIII.: Der zum Kaiser zu bestimmende Fürst ist zuerst vom Papste zu wählen.

Rodulf zieht jedoch aus dem Wahlvorschlagsrecht des Papstes²⁰ nicht die hierokratische Folgerung des Investiturstreites, die sich in einer lehens-

rechtlichen Konstruktion versucht, auf Grund deren „die Kaisergewalt vom Haupt der Kirche delegiert ist“²¹. Er weiß in seiner symbolischen Denkweise beide Seiten des Problems zu vereinigen: Superiorität der geistlichen Gewalt und Gleichberechtigung beider potestates, Gottesgnadentum und päpstliches Designierungsrecht. Das päpstliche Designierungsrecht löscht weder die Sakralität noch das Gottesgnadentum der kaiserlichen Würde aus: Der Papst wählt nur die Person. Er ist nicht der Verleiher der kaiserlichen Macht. Diese gibt Gott allein: „Sicut Dominus mihi coronam imperii sola miseratione sua gratis dedit“, läßt Rodulf Heinrich III. auf der Reformsynode sprechen (V, 5). Es ist die augustinische Überzeugung: „Non est tamen potestas nisi a Deo“ (Ep. 93), der Geist des Alten und Neuen Testaments, der Ausdruck findet in dem Terminus der Kanzlei Karls des Großen: „A Deo coronatus“²². Es steht keine herrschaftvergebende Instanz zwischen Gott und dem Herrscher. Der theokratische Ursprung der Macht ist für Rodulf, den cluniacensischen Chronisten vor der Mitte des 11. Jahrhunderts, eine unumstößliche Wahrheit.

Einer eingehenden Betrachtung bedarf das Verhältnis Rodulfs zu Kaiser Konrad II. Rodulf zeichnet Konrad als Prototyp des Herrschers, der sich verwerflicher Simonie — „haec pestis“ — schuldig macht (II, 6, 636 B). Der Simoniebegriff Rodulfs wie die Gründe, die ihn zur Ablehnung simonistischer Investitur veranlassen, offenbaren sich im sechsten Kapitel des zweiten Buches seiner Historien. Die Gründe seiner Abneigung gegen jeden simonistischen Mißbrauch sind religiöser, psychologischer, volkerzieherischer Art. Sein Simoniebegriff ist der biblische: Vergabung geistlicher Würden um Geld, nicht jener, der unter Simonie jede immissio laicalis versteht. Seine Kampfansage gilt dem Verkauf geistlicher Ämter an Unwürdige; sie gilt den Fürsten, die das Geschenk Christi ihrer Habsucht opfern und jene zum geistlichen Amte wählen, von denen sie höhere Abgaben erhoffen können; sie richtet sich gegen den gesetzwidrigen Gebrauch des traditionellen Königsrechtes, gegen avaritia, ambitio, irreligiositas, frequentia scandala jener Prälaten, die es verschmähen, „per aditum principalis ostii“ zu ihrer Würde zu gelangen. Diese corruptio ist umso schändlicher, da sie im Zeit- und Wirkraum der „nova gratia“ nicht irdische Opfergaben, sondern die „spiritualia sacramentorum dona“ trifft. Hier nennt Rodulf den tiefsten Beweggrund²³ für die Verwerflichkeit simonistischen Vorgehens: Die außerordentliche Hochschätzung der Sakramente, durch deren simonistische Verletzung die libertas ecclesiae gekränkt und gestört, das Volk aber durch das schlechte Beispiel der Prä-

20) Dagegen Rousset, P., a. a. o., S. 22: Den Kaiser zu wählen „à raison de ses vertus“ bedeute eine Erschütterung der politischen Macht.

21) Funk Ph., Pseudo-Isidor gegen Heinrichs III. Kirchenhoheit, H. J. 56/1936, S. 327.

22) Schnürer G., Die Anfänge d. abendl. Völkergemeinschaft, S. 228.

23) Vgl. Tellenbach G., Libertas, Kirche u. Weltordnung im Zeitalter d. Investiturstreites. Forschungen z. Kirchen- u. Geistesgesch., Bd. 6, 1936, S. 150.

laten dem Rachen des Leviathan ausgeliefert wird. Mitten in diesen Anwürfen jedoch spricht Rodulf den Fürsten ganz selbstverständlich die traditionelle Kirchenhoheit zu: „Reges, qui sacrae religionis idonearum decretores personarum esse debuerant“ (II, 6). Auch die Kaiser Heinrich III. auf der Synode von Pavia in den Mund gelegte Rede gegen die Simonie enthält so wenig wie cäsaropapistische Ansprüche eine Spitze gegen die kaiserlich-königliche Investitur als solche, sondern allein gegen das „spiritalitäre latrocinium“ (V, 5, 698 A), das dem Wort des Herrn widerstreitet: „Gratis accepistis, gratis date“. Die Anschuldigung gegen Kaiser Konrad II. in derselben Rede: „— damnabilem avaritiam in vita nimis exercuit“ (V, 5, 697 C), hat einen realen Hintergrund „in der sich bereits anbahnenden neuen Denkweise der jüngeren Generation“²⁴, in dem Wandel, der unter Heinrich III. durch dessen allgemeine Kirchenreform in kirchenpolitischer Hinsicht einsetzte, in der daraus hervorgehenden verschiedenen Handhabung der Investitur durch die beiden Kaiser Konrad II. und Heinrich III. und in dem Wunsche nach Reform der kirchlichen Mißstände, der aus dem sich immer mehr verbreitenden symbolischen Kirchenbegriff der Cluniacenser erwuchs. Dazu kommt, daß Rodulf Kapitel V, 5 nach dem Jahr 1045 schrieb²⁵, während der Regierungszeit Heinrichs III., sodaß gegenüber der antisimonistischen, kirchenreformatorischen Haltung Heinrichs III. die Investiturmaßnahmen Konrads II. in besonders gegensätzlicher Schärfe hervortraten, obgleich sie kaum andere gewesen waren als die seines Vorgängers Heinrich II., des „rex Christianissimus“. Bei objektivem Urteil hätte Rodulf Kaiser Konrad II. nicht zum antichristlichen Herrscher: „fide non multum firmus“ stempeln können; er macht ihm die Ungesetzlichkeit seiner Ehe zum Vorwurf, die er bei König Heinrich II. von Frankreich (IV, 8), bei Kaiser Heinrich III. (V, 1, 693 D) mit Stillschweigen übergeht;

- 24) Schieffer Th., Heinrich II. u. Konrad II., D. A., Bd. 8, 1951, S. 421/25,
 25) Die Synode, auf der Rodulfus Glaber Kaiser Heinrich III. die in V, 5 angeführte Rede halten läßt, dürfte die Synode von Pavia im Oktober 1046 gewesen sein. Die Synode muß stattgefunden haben, als in Rom noch Simonie herrschte, also vor Dezember 1046. Dieses Argument führen auch Steindorff (I, 499) und Tellenbach (a. a. o., S. 211) an. Heinrichs Rede ist zu entnehmen, daß er diese Mißstände abschaffen will; er hat sie abgeschafft im Dezember 1046 auf der Synode zu Rom; zwischen der Reformsynode und der römischen Synode 1046 kann nicht so viel Zeit gelegen haben, wie es nach Kuypers (Stud. üb. Rudolf d. Kahlen, Diss. Goch 1891) der Fall wäre, der die Synode von Konstanz 1043 für die Reformsynode hält. Denn in dieser Reformrede wird gesprochen von der „corona imperii“. „Dominus qui coronam imperii mihi dedit“; das ist nur möglich im Hinblick auf die bald erwartete, im Dezember 1046 erfolgende Kaiserkrönung. Die beiden Abschnitte von V, 5 sind verbunden durch „ipso quoque in tempore“; der erste Abschnitt gibt die Rede Heinrichs auf der Reformsynode wieder, der zweite spricht von der Tätigkeit Heinrichs in Rom im Dezember 1046: Der Zeitunterschied zwischen beiden Fakten dürfte nicht allzu groß sein; also wiederum: Syn. v. Pavia. Auf dieser kann das Edikt erlassen worden sein, das Rod. erwähnt: „Proposuit edictum imperio suo“.

er schenkt dem Gerüchte von dem Scheidungsversprechen Konrads bereitwillig Glauben und brandmarkt dessen Nichteinhaltung (IV Präf.).

Die Abneigung Rodulfs gegen Konrad ist nicht von der kirchenpolitischen Seite her zu erklären; es müssen andere Gründe für seine Ablehnung vorliegen. Rodulf weilte während der ersten Regierungsjahre Kaiser Konrads II. mit Abt Wilhelm von Dijon in Oberitalien. Die nächsten Anverwandten Abt Wilhelms, darunter Arduin von Ivrea, konspirierten wiederholt gegen die Wahl eines deutschen Kaisers. Sie waren auch die Führer der Opposition gegen Konrad und boten König Robert II. von Frankreich die lombardische Königskrone an (Sackur, *Die Cluniac.* II, S. 185). Abt Wilhelm war eine Zeitlang zu Kaiser Heinrich II. in Gegensatz gestanden, der allerdings beim zweiten Aufstand der Pavesen ausgeglichen wurde. Das von Wilhelm gegründete Kloster Fruttuaria hatte vorübergehend einen gewissen Gegenpol zu dem kaiserlich gesinnten Vercellae und dessen Bischof. Leo gebildet, der sich von Glaber scharfe Worte gefallen lassen muß²⁶.

Von der Bemühung Abt Odilos beim lothringischen Episkopat um die Anerkennung Konrads zum Kaiser, von der Anwesenheit Odilos bei Konrads Königskrönung zu Mainz, vielleicht schon bei der Wahl zu Kamba wußte Glaber möglicherweise nichts; er gehörte damals noch nicht Cluny, sondern dem Kloster St. Bénigne zu Dijon an. Als er jedoch etwa im Jahre 1030 nach Cluny übersiedelte, erfuhr er dort neue, zu Kritik Anlaß gebende Maßnahmen Konrads II.: Die Entsetzung des Abtes Odilo von Breme, des Neffen Abt Odilos von Cluny, die Konrad als „Zeichen seines herrischen Kirchenregiments“²⁷ von verschiedenen Seiten verübelt wurde. Der Krönung Konrads zum König von Burgund i. J. 1033 im burgundischen Kloster Peterlingen, das zu Cluny gehörte und auf Reichsboden Güter besaß, stand man dort ablehnend gegenüber; man war „nicht geneigt, den neuen König von Burgund anzuerkennen“²⁸. Daraus erklärt sich wohl auch die Nichterneuerung der Privilegien dieses Klosters durch Konrad. So häuften sich in der Sicht Rodulfs die negativen Züge im Bilde Konrads II., die er bei seiner Schwarz-Weiß-Malerei, bei seiner Art und Absicht, Exempel zu statuieren, verdichtete und so Konrad zum rex iniustus stempelte; es ist das Bild, das Glaber, der Lehrer, der Propagandist, entwirft! Ob — bei dem national gesinnten Glaber eine beachtliche Erwägung — nicht auch die fehlgeschlagene Hoffnung, daß nach dem Aussterben der Sachsenkaiser das westfränkische Königshaus, der Sohn König Roberts II., Hugo II. Magnus, „adscitus imperio“ (III, 9, 665 A), das Kaisertum erlangen möge, die Subjektivität Glabers gegenüber dem ersten Salier mitbegründete?

26) Rod. Vita Will. 23, Migne 142, 7 14 D.

27) Schieffer Th., Heinrich II. u. Konrad II., S. 421/25.

28) Sackur E., *Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen u. allgemein geschichtlichen Wirksamkeit*, Halle 1892 II, S. 237.

So wenig wie im Cluniacensertum „von Anfang an ein beträchtlicher politischer Kern steckte“²⁹, so wenig es Vorbereiter und Träger des Kampfes gegen die kaiserliche Gewalt war, so wenig ist der Cluniacenser Rodulfus Glaber Vorläufer der gregorianischen Idee, der Mensch der Übergangszeit, „in dem Altes und Neues unbewältigt nebeneinander laufen“³⁰. Gewiß steht Rodulf am Übergang zweier verschiedener Geistesepochen; aber es geht kein Bruch durch das Denken des cluniacensischen Chronisten. Er weiß in der symbolisch-universellen Geschichts- und Weltanschauung des Cluniacensers die Einseitigkeit kirchenpolitischer oder staatspolitischer Ausbiegung zu vermeiden (vgl. S. 185, S. 189). Wie die Gesellschaft, in der Rodulf lebte, „in einem“³¹ politisch und religiös war, so ist auch für Rodulf diese Einheit wesentlich. Humbert v. Silva Candida dagegen, Gregor VII., Hirsau haben in ihrem juridischen Denken, in ihren dialektisch ausgeformten Begriffen, in der Säkularisierung und Laisierung des Gottesgnadentums des regnum, in der „unüberbrückbaren Wertungskluft“³², die sie zwischen der Welt des Geistes und Fleisches schufen, den Bruch mit dem ursprünglichen cluniacensischen Denken vollzogen, dessen Vertreter Rodulfus Glaber ist. Auch Rodulf ist der Beweis dafür, daß „die Verbindungslinien zwischen Cluniacensertum und Gregorianismus fehlen“³³.

Die zeitgenössische cluniacensische Meinung über das Papsttum ist ausgesprochen in der Predigt Odo „Sermo ad cathedram sancti Petri“³⁴, in einem Sermo Odilos³⁵ und in den von Rodulfus Glaber überlieferten zwei Papstbriefen Abt Wilhelms von Dijon³⁶. Gerade auch als Fiktionen sprechen diese Briefe die Meinung des Verfassers und seines Ordens aus.

Als Träger des Papsttums erscheint der pontifex Romanae Ecclesiae (II, 4, 634 A), der „universalis antistes“ (IV, 1, 671 D), die „communis paternitas“ (IV, 1, 671 C), der „universalis papa“ (IV, 5, 679 C), der als Inhaber des apostolischen Stuhles zu Rom (I, 4, 620) den Primat über die übrigen pontifices der Kirche besitzt: „Sedes beati principis Petri in orbe terrarum excellentissimus“³⁷.

Aufgabe und Pflicht des Papstes ist es, „alle Völker zu regieren“³⁸, „allen Gläubigen Licht zu sein auf dem Weg der Gebote“ (IV, 1); ihm obliegt die „correctio ac disciplina sanctae et apostolicae ecclesiae“ (IV, 1, 671 D); er allein besitzt auf dem Erdkreis die „potestas ligandi sol-

29) Brackmann A., Polit. Wirkung der clun. Bewegung, HZ. 139/1929, S. 37/38.

30) Lindheim, a. a. o. S. 62.

31) Rousset, a. a. o., S. 24.

32) Funk Ph., Pseudo-Isidor, S. 315.

33) Hallinger K., Gorze-Kluny, B. I, S. 41.

34) Odon. „Sermo ad cath. S. Petri“, Mi. 133, 710–714.

35) Odil. Sermo XI, Mj. 142, 1020–23.

36) Rod. Hist. IV, 1; Rod. Vita Will. 19, Mi. 142, 713 A/B.

37) Rod. Hist. IV, 1, 671 C; vergl. hiezü Odon. Sermo Mi. 133, 712 D: „Cunctis ecclesiae rectoribus Petri forma praeponitur“.

38) Odon. Serm. Mi. 133, 711 B/C.

vendique“ (IV, 1)³⁹. Diese unumschränkte Schlüsselgewalt verleiht dem Papsttum den Charakter der Universalität. Sie ist für Glaber wie für das gesamte Reformmönchtum ein wesentliches Anliegen. Rodulf überliefert den Brief Abt Wilhelms von Dijon an Papst Johann XIX., in welchem er der Preisgabe des Titels „universalis“ an den Patriarchen von Byzanz widerspricht (IV, 1).

Aus der universalen Binde- und Lösegewalt ergibt sich die oberste schiedsrichterliche Gewalt des Papstes. Interessant in dieser Hinsicht ist der Bericht Rodulfs über den Reimser Kirchenstreit. Das französische Mönchtum hielt im Gegensatz zu den Bischöfen an der Gültigkeit der bischöflichen Weihe des hochverräterischen Erzbischofs Arnulf von Reims fest trotz der Unwürdigkeit des Trägers und erkannte also die durch Hugo Capet ausgesprochene Absetzung Arnulfs nicht an. Die Entscheidung in dieser strittigen Frage lag nach der Meinung des Mönchtums beim Papst, nach der Ansicht der Bischöfe bei den Bischöfen, bzw. bei der Synode⁴⁰. Rodulfs Stellungnahme ist kurz und zurückhaltend; doch wird ersichtlich: Er verneint die Kompetenz des Königs. Der vom König an Stelle Arnulfs ernannte Erzbischof Gerbert von Reims — providus — begibt sich zum Kaiser. Aber die Intention Rodulfs geht auch nicht nach einer kaiserlichen Entscheidung, wie der Einbau der angeführten Stelle in das Gesamt des Kapitels zeigt: sie folgt auf die Crescentius-Affäre, in der latent der Zweifel an der Opportunität des kaiserlichen Rechts der Papstnominierung aufkeimt, und steht vor dem Bericht über den unrechtmäßigen Eingriff Kaiser Ottos III. in das Kloster St. Paul zu Rom: Zwei kaiserliche Maßnahmen, in denen der Kaiser nach Ansicht Rodulfs die kaiserliche Rechtssphäre überschritten hat. Glaber zielt also wohl — im Sinne des Reformmönchtums — auf eine päpstliche Befugnis. Es wird das Taster Clunys nach einem festen Recht offenbar, ein beachtenswerter Zug, der das Bedürfnis nach einer Normierung des Rechtszustandes zeigt. Mit diesen Ideen über die universale Binde- und Lösegewalt des Papstes steht Rodulf auf dem Boden einer überlieferten, sich immer mehr herauskristallisierenden Lehre⁴¹, die nach Rodulf dem Papst rein geistliche Kompetenzen verleiht, die von Gregor VII. aber politisch ausgewertet wurden. Doch arbeitete Cluny mit dem Eintreten für die oberste schiedsrichterliche Gewalt des Papstes — freilich ohne politische Tendenz — den kirchenzentralistischen Bestrebungen in die Hand, die seit der Mitte des 11. Jahrhunderts immer intensiver um sich zu greifen begannen.

39) „Ligandi solvendique in terra et in coelo potestas, dono inviolabili incumbit magisterio Petri“ (IV, 1, 671 D).

40) Sackur, Die Cluniac. I, S. 278 ff.; Rod. hist. I, 4.

41) Abbo v. Fleury entschied f. d. Appellation nach Rom u. stellte sich so auf die Basis der Tradition: Die Synode von Sardica i. J. 343 hatte die oberste Jurisdiktionsgewalt des röm. Bischofs ausgesprochen.

Auch die Bemühungen um die Unabhängigkeit Clunys führten zu einer engen Verbindung mit Rom⁴². Cluny, der Macht jedes weltlichen Herrn enthoben, war in stande, ohne zeitliche Rücksichten für ein Reformpapsttum zu kämpfen. Es wünschte, ohne politische oder kirchenpolitische Absichten, dessen Freiheit vom römischen Adel, Reinheit von jeder Simonie⁴³.

Trotz seines Eintretens für die universale Jurisdiktionsgewalt des Papstes erweist sich Glaber auch als Vertreter landeskirchlicher Interessen⁴⁴. Das zeigt die Situation der Kirchenweihe von Beaulieu. Der Papst hatte zur Weihe der Kirche den Legaten Petrus gesandt, wogegen die Bischöfe, vor allem der zuständige Erzbischof Hugo von Tours, protestierten⁴⁵. Glaber steht auf der Seite der protestierenden Bischöfe: Die päpstliche Gewalt hat eine Grenze an den kanonischen und apostolischen Canones: sie sind verbindlich auch für den Papst durch die von alters geheiligte Tradition⁴⁶ —, so daß die Ausübung eines geistlichen Amtes in einer Diözese stets nur mit Erlaubnis des zuständigen Bischofs erfolgen kann: „Nisi praesule, compellente seu permittente“ (II, 4, 633 C). Trotz des Protestes der Bischöfe nahm der päpstliche Legat die Einweihung der Kirche vor; ein furchtbarer Sturm, der sich bei heiterem Himmel erhob, brachte die Kirche zum Einsturz: Gott selbst ergriff Partei für das Recht der Bischöfe! Der Bischof von Rom erscheint als *primus inter pares*; der Beschluß der Bischöfe, das Konzil, steht — in Verwaltungsangelegenheiten — über dem Papst!

In diesen beiden Fragestellungen handelt es sich nicht um eine unsichere Divergenz des Glaberschen Denkens; die Grenzziehungen sind klar: Oberste Jurisdiktionsgewalt des Papstes in der rein geistlichen Sphäre; Recht der Bischöfe in Verwaltungsfragen. Von päpstlichen Weltherrschaftsansprüchen ist nirgends die Rede.

Das 4. Kapitel des ersten Buches führt den Leser zu der Frage: Welches sind die Gedanken Rodulfs zur Papstwahl? Glaber widerspricht nicht

42) Zahlreiche Dekrete geben Zeugnis für den Schutz der Päpste: Johanns XI. von 931, Leos VII. von 937, Johanns XIII. von 967, die Gewährung der *Libertas Romana* durch Gregor V., die Schutzdekrete Benedikts VIII., Johanns XIX., (Sackur, D. Clun. II, 191).

43) Vergl. die Briefe Abt Wilhelms v. Dijon an Johann XIX.: IV, 1; Rod. Vita Will. 19.

44) Tellenbach, Germanentum u. Reichsgedanke HJ. 1949, Bd. 62/69, S. 124.

45) „Wegen der Würde des apostolischen Stuhles steht es dem Bischof der römischen Kirche zu, mehr Ehrfurcht zu empfangen als die anderen Bischöfe des Erdkreises; doch es ist ihm nicht gestattet, die kanonische Richtschnur zu überschreiten. Sicut enim unusquisque orthodoxae Ecclesiae pontifex ac sponsus propriae sedis uniformiter speciem gerit Salvatoris, ita generaliter nulli convenit quidpiam in alterius procaciter patrare episcopi dioecesi (II, 4, 634 A).

46) Es ist die Berufung auf d. Konzil v. Chalcedon i. J. 451, auf das sich die Bischöfe zur Wahrung ihres Rechtes auch gegenüber den Privilegien Clunys stützte: Odil. Clun. abb. Elog. 7, 103, Mi. 142, 873 D.

den bestehenden Verhältnissen: „Imperator usus praecepto, quendam sui consanguineum delegit, atque ex more in sede apostolica sublimari mandavit“ (I, 4, 620 D), berichtet er über die Ernennung Gregors V. durch Kaiser Otto III.; ebenso stellt er die Berufung Gerberts v. Aurillac auf den päpstlichen Stuhl durch den nämlichen Kaiser ohne Kritik oder Gegenmeinung dar. Doch man beachte die Ausdrücke: „Usus praecepto“, „ex more“, nie: „iure“ (I, 4, 622 A). Auch die reformatorische Tätigkeit Kaiser Heinrichs III. auf der Synode zu Rom findet die Zustimmung Glabers (V, 5). Aber der Crescentius-Aufstand zeigt (I, 4, 621), zu welcher Unordnung die bestehende Ordnung führen kann: Jeder, der die Macht einer Partei hinter sich hat, kann sich aufwerfen zum „decretor(em) imperatorum“, zum „ordinator(em) pontificum“. Die Ausführlichkeit der Schilderung mit allen Einzelheiten der grausamen Bestrafung von Anti-Papst und Anti-princeps, das wiederholte „tandem“, „denique“ weisen auf Ablehnung hin. Die Haltung Abt Odilos v. Cluny gegenüber diesen römischen Vorgängen klingt durch⁴⁷. Die Darstellung enthält die Erkenntnis einer vorhandenen Problematik, einer einmal nötigen reformatio, zu der Glaber jedoch keine Vorschläge bietet.

Der Kirchenbegriff Rodulfs und der Cluniacenser ist spiritual. Sie konzipieren die Auffassung Augustins⁴⁸ von der Kirche als einem geistlichen Organismus, der in den einzelnen Gläubigen wie in deren Gesamtheit realisiert ist und auf Erden das regnum Christi, die ecclesia Christi darstellt. Es ist die symbolische vorgregorianische Auffassung der Kirche, die charakteristisch ist für das Mittelalter⁴⁹.

Kirche, das ist die Gemeinschaft der Erlösten: „Grex pretio Christi sanguinis redemptus“⁵⁰. Sie ist „sponsa ipsius“⁵¹ (sc. Christi), „Mutter der Menschen“, die diesen durch die Geschenke der Sakramente neues Leben gibt, „vos formans ac redimens“⁵². Sie ist das Reich, das Christus selbst aus den Völkern errichtet hat⁵³, jene weltumspannende Gemeinschaft⁵⁴ mit ihrem Haupte, dem König Christus, mit ihrem irdischen Oberhaupte, dem Papst, mit den für das Heil der Seelen verantwortlichen Prälaten und Bischöfen, deren Existenz ebenso wie jene der Kirche eine metaphysische ist: „Unusquisque pontifex gerit speciem Salvatoris“⁵⁵. Sie ist Zeit und Raum „novae gratiae“, „novae legis“, die „societas ad connexionem Chri-

47) Sackur E., Die Cluniacenser I, S. 354.

48) Augustinus, De civ. 20, 11.

49) Die Kirche erscheint dem mittelalterlichen Menschen als 3faches Symbol: Als corpus Christi mysticum, als Braut Christi, als Mutter der Gnaden (Tellenbach, Libertas, S. 150 f).

50) Rod. Vita Will. 25, Mi. 142, 716

51) Rod. Vita Will. 25, Mi. 142, 716

52) Ebd.

53) Rod. Hist. V, 1, Mi. 142, 690 B/C

54) Odil. Sermo VII, Mi. 142, 1010 D

55) Rod. Hist. II, 4, Mi. 142, 634 A

sti"⁵⁶. Das erste Kapitel des fünften Buches betont vor allem die Bedeutung der Kirche als Sakraments- und Gnadenanstalt, als Erziehungsanstalt, und dokumentiert so ihre Unentbehrlichkeit für die Gläubigen. Sie schafft in der Zusammenfassung aller Menschen und aller Stände sozialen Zusammenhang und soziale Bindung, was sichtbar wird bei der Einweihung der Basilika von Dijon durch Abt Wilhelm.

Das Attribut, das Rodulf der Kirche mit besonderer Liebe zuschreibt, ist ihre Universalität: „Sie, die auf dem Erdkreis die universale genannt wird“ (IV, 1). Universal ist sie nicht nur, wie Abt Wilhelm in seiner Festrede⁵⁷ darlegt, weil sie verbreitet ist „in omnes mundi terminos“, sondern auch, weil sie die „immanitas criminum“ überwindet durch die „dona misericordiarum“.

Zur Bezeichnung der *ecclesia Christi* gebraucht Rodulf den öfters wiederkehrenden Terminus: „Regnum Christi“. Dieser bedeutet nicht — wie bei Otto von Freising — das Sacerdotium, den Gegensatz des Regnum, des irdischen Staates. Aus dem Passus V, 1, 690 C/D erhellt die Gleichsetzung: *nova gratia — ecclesia — regnum Christi* und damit die in keiner Weise antithetische, vielmehr rein spirituale Konzeption des Begriffs, während der Gregorianismus die Kirche betont als Institution sieht, die durch alte und neue kirchenrechtliche Dekretalen organisatorisch umgebaut werden soll.

In konkreten Beispielen und Bildern, nicht in reflektierender Weise, setzt sich Rodulfus Glaber mit dem Phänomen des Königtums auseinander. Auch diese Konzeption beruht auf seiner symbolischen Geisteshaltung. Die Fürstenspiegel Augustins, Gregors des Großen, Isidors von Sevilla bestimmen sein Herrscherbild.

Der König ist von Gott gesetzt: „Gott würdigte sich, in jener Zeit dem katholischen Volke einen ausgezeichneten Mann zur Ausübung der Herrschaft zu geben“, berichtet Rodulf über den Regierungsantritt Roberts II. von Francien (II, 1, 629 B). Wem Gott die Herrschaft zubestimmt hat, der wird sie erhalten; eigene Bemühungen um die Krone sind fruchtlos. „*Domini est enim regnum et cuiusque voluerit dabit illud*“ (III, 9, 666 D). Diese alttestamentliche Anschauung bekräftigt Rodulf durch das Beispiel Odos von Champagne, der durch Bestechung der Primaten sich die Herrschaft über Burgund sichern wollte⁵⁸; er geht elend zugrunde (III, 9, 667 C); Gott verleiht Burgund an Kaiser Konrad II. Aus eigener Machtvollkommenheit sich zum König zu erheben, sich selbst die Krone aufzusetzen, im eigenen Namen zu regieren, ist Verneinung Gottes, Zeichen des Tyrannen: „*Imposito sibi diademate . . . plurimum inconsulte exercuit tyrannidem*“ (II, 3, 631 D). Theokratie, die christlichen Elemente der Königsweihe und Salbung (I, 2) begründen die Würde und Gottunmittelbarkeit des König-

56) Odon. Sermo — Mi. 133, 710 A

57) Rod. Vita Will. 25, Mi. 142, 716

58) Sackur E., Die Cluniacenser Bd. II, S. 235 ff.

tums. Der König ist „non laicus“, der „christus Domini“⁵⁹. Die Darstellung des Christus-Königs, dessen Bild die Epoche beherrscht, ist Symbol: Der König ist Abbild des Gott-Königs, „der das Zentrum . . . des Kosmos, des himmlischen und irdischen Ständestaates ist“⁶⁰. Rodulf ist mit seinem Königsbild Repräsentant des feudalen Mittelalters, nach dessen Anschauung der König durch das „Sakrament“ der Königsweihe teilnimmt an dem gleichfalls durch sakramentale Weihe erteilten Priestertum⁶¹.

Treubruch gegenüber dem König ist Sakrileg. Darum bleibt Rodulf Anhänger der Karolinger-Dynastie (I, 3, 618 C; II, 1, 628 D), obwohl er ihre Dekadenz erkennt, was der Bericht über die Gefangennahme Karls des Einfältigen durch Heribert von Vermandois ebenso dartun dürfte (I, 1, 616 D, 617 A/B) wie sein Bericht über den letzten Karolinger Ludwig (I, 3, 618). Vom rechtmäßigen König abzufallen, ist *superbia*: „Papienses caeterorum superbissimi“ erhoben sich gegen Kaiser Konrad II. (IV. Präf. 670 B); es ist Betrug und Hinterlist: „Langobardorum gens consueta fraude“ wählte gegen Kaiser Heinrich II. Arduin zum König (III. Präf., 645 A). Gott straft solche Verbrechen aufs schwerste, wie die Todesnöte des Grafen von Vermandois bezeugen; er straft sie bis ins dritte und vierte Glied, ersichtlich an dem schrecklichen Tode Odos von Burgund (III, 9, 668 A/B). Der Gedanke des Widerstandsrechts gegenüber dem gottlosen König, dem Tyrannen, ist bei Rodulf nirgends ersichtlich, obwohl Abbo von Fleury Vertreter dieses Rechtes war, obwohl die Darstellung Kaiser Konrads II. als *rex iniustus* oder des Tyrannen Conan dazu Gelegenheit geboten hätte (II, 3).

Die Erhebung zum König ist das Ergebnis einer doppelten Komponente: des Erbrechts der Dynastie und des Wahlrechts eines Standes. „*Iure haereditario*“ (I, 3, 617 D), „*iure paterno*“ (I, 4, 620 D) designiert der regierende Herrscher seinen Sohn zum Nachfolger. Die Primaten des Reiches geben ihre Zustimmung und bekräftigen seine Erwählung durch die Salbung zum König: Zu der germanisch-merovingischen Tradition tritt der kirchliche Brauch und gibt dem Akt Weihe und Unauflöslichkeit. So wählten und salbten die Prälaten „*totius regni*“ den aus England zurückgekehrten Karolinger Ludwig Übermeer zum König, daß er „*haereditario iure*“ über sie herrsche (I, 3); Lothar, Sohn des Ludwig Übermeer, bestimmte seinen Sohn Ludwig zum Erben (I, 3). König Robert wurde im Jahre 987 auf Wunsch seines Vaters Hugo durch die Ersten des Reiches zum König eingesetzt (II, 1); er selbst traf wiederum Vorsorge für die Nachfolge seines ältesten Sohnes Hugo (III, 9, 664 B). Ist keine Designation erfolgt oder starb der Herrscher kinderlos, dann liegt die Regelung der Nachfolge bei den Primaten, so bei der Wahl Kaiser Konrads II.

59) Kampers F., *Rex et sacerdos*, HJ. 45/1925, S. 495 ff.

60) Heer F., *Aufgang Europas*, Wien-Zürich 1949, S. 107.

61) Schramm P. E., *Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses*, Z. d. Savigny-Stiftung, Kan. Abt. 55, S. 319: Das Deutsche Königsritual läßt den salbenden Erzbischof zum König sprechen: „*Te participem ministerii nostri non ignores*“.

(IV. Präf.), bei der Thronfolge Wilhelms von der Normandie (IV, 6). Auch verwandtschaftliche Beziehungen können die Thronfolge entscheiden: Hugo Capet tritt als Verwandter der Karolinger deren Nachfolge an (II, 1), Robert II. von Francien begründet seinen Anspruch auf Burgund mit diesem Hinweis (II, 8).

Entscheidend bei der Anerkennung der Capetinger ist ihre *Idoneität*: Ihre Waffentüchtigkeit und christliche Gerechtigkeit (I, 2; II, 1). Ein König ohne Waffentüchtigkeit ist ein Nonsens: Sie erobert Reiche, bringt Kriegsrühm, sichert den Frieden (II, 1). Durch sie gewannen die Könige der Franken das Imperium Romanum (I, 1), die Capetinger die Vorherrschaft in Gallien (I, 2), die Fürsten der Normannen ihre weltgeschichtliche Sendung (III, 1).

Der Apologeticus des Abbo v. Fleury mag Rodulf durch seinen *Idoneitäts*gedanken angesprochen haben. Auch das germanische Königsrecht fordert bei königlichem Geblüt persönliche Tüchtigkeit. Auffallend ist das Interesse, mit welchem Rodulf körperliche Eigenschaften und intellektuelle Fähigkeiten konstatiert. Die letzten karolingischen Herrscher, mit morbiden Zügen belastet, haben in ihm wohl die Erkenntnis von der Notwendigkeit der körperlichen und geistigen Integrität regierender Persönlichkeiten vertieft. „*Aptus corpore, intellectu idoneus*“ (I, 2, 617), berichtet er über König Rudolf von Burgund; über Lothar II.: „*Ut erat agilis corpore et validus, sensuque integer*“ (I, 3, 618); über Hugo II.: „*Incomparabilis mentis ac corporis decore floreret*“ (III, 9, 664 D).

Der König besitzt als *rex iustus* oder *tyrannus* typische Bedeutung und wird so Gegenstand geschichtsphilosophischer Wertung. Voraussetzung des *rex iustus* ist die Rechtgläubigkeit des Königs; *iustitia*, *amor pacis*, *humilitas* müssen die Werke des Königs wie des Kaisers begleiten. Der gute König ist des Segens Gottes sicher: Stefan von Ungarn gewinnt die Freundschaft des Kaisers (III, 1), Melculo von Schottland sichert den Frieden und eine glückliche Regierung (II, 2), die Fürsten der Normannen erobern sich den Eintritt in die Weltgeschichte (III, 1). Der *rex iniustus* zieht Unheil auf sich und sein Volk herab: Conan (II, 3), Fulko von Anjou (II, 4), Graf Reinardus von Sens (III, 6).

Wie die Existenz des Königs, so reicht auch seine Aufgabe, die nicht nur eine irdische, sondern auch eine geistig-geistliche ist, in die metaphysische Sphäre. Pflichten und Rechte des Königs umreißt Glaber in dem Porträt, das er in Kapitel III, 9 von König Robert II. entwirft und das wie ein Fürstenspiegel im kleinen anmutet: „*Hic rex, sapientissimus Dei cultor, humilium amator superborumque . . . osor*“ (III, 2, 649 A/B). Die Szene der Ketzersynode (III, 8) zeigt den König in der Fülle seiner kirchlichen Befugnisse, im Besitz der aus der Merowinger-Zeit überlieferten Kirchenhoheitsrechte, die für Glaber ein wesentlicher Bestandteil des Königsrechtes sind. Die Pflicht, über die Reinheit des Glaubens zu wachen, das Einschreiten gegen Ketzler gehört zur Machtsphäre des Königs; es ist ein selbstverständlicher Rechtstitel. Robert II. beruft die Ketzler von Orleans auf eine Synode, er hat — in einem rein kirchlichen Belang — die Führung:

Er prüft jeden einzelnen der anwesenden Kleriker auf seine Rechtgläubigkeit: „Coeipit perscrutari“. Nach einer erfolglosen disputatio werden die Ketzer auf Befehl des Königs – und nach dem Beschluß des Volkes – dem Feuertode übergeben: „Regis iussu“; königliche Gerichtsentscheidung in einer rein kirchlichen Angelegenheit!

Ein selbstverständliches königliches Recht ist für Rodulf auch das Recht der Investitur. „War ein Bischofssitz in seinem Reiche verwaist, so war es seine größte Sorge, einen guten Hirten einzusetzen, lieber einen Kandidaten niederer Herkunft als einen aus dem Adel, der weltlicher Pracht anhing“ (III, 2, 649 A/B), meldet Rodulf über König Robert II. König Heinrich II. von Francien bestimmt nach dem Tode des Erzbischofs von Sens dessen Nachfolger (III, 9, 666 B). Die Königshoheit gegenüber der Kirche hat jedoch ihre Schranken, wie Rodulf im Reimser Kirchenstreit zeigt.

Der König hat auch die Pflicht, über die Sitten des Volkes zu wachen (III, 9, 668 D), die Kirche in allen „clades“ zu schützen (II, 1, 629 C), durch eine christliche Herrschaft die inneren Verhältnisse des Staates zu ordnen (I, 5, 624), durch einen in der Einheit und Kraft des Glaubens begründeten Frieden die Wohlfahrt des Volkes herbeizuführen (II, 2, ; III, 9), durch Verwandtenpolitik in freundschaftliche Beziehung zu den Nachbarstaaten zu treten (I, 5, 625 B).

Die Gefährdung des Königs ist so groß wie seine Berufung. „Weißt du nicht, daß kaum drei von dreißig Königen gut sind?“ fragt Abt Wilhelm von Dijon den König Robert von Frankreich (Vita Will. 21, 714 A).

Wie zufällig und unsystematisch die Zeichnung des Königsbildes durch Rodulfus Glaber auch sein mag, seine Darlegungen enthalten doch bedeutende staatsrechtliche Elemente: Wahlrecht und Erbrecht, germanischer Geblütsgedanke, Salbung des Königs, Verantwortlichkeit des Königs, Idoneitätsprinzip, Gemeinschaft von Staat und Kirche, die Königsherrschaft als Teilnahme am imperium Christi, der Staat als Sektor des „imperium terrenum“.

Das Bild vom Menschen, das Rodulf Glaber zeichnet, ist aufgebaut auf der Offenbarung: auf der Imago- und Erlösungslehre (III, 8, 661/63) mit dem Grundkonstitutivum der Wahlfreiheit und Geistbegabung und auf den „griechischen Vätern“ (I, 1, 613).

Der Mensch als Mikrokosmos, dieser platonische Gedanke, von Beda übernommen, in der Schule von Chartres gepflegt⁷⁴), ist auch für Rodulf ein bedeutsamer Aspekt des Menschen. Seiner Darstellung widmet er das Einleitungskapitel der Historien: „De divina quaternitate“ (I, 1, 613–615). Der Mensch steht in Bezug zum Gesamt der Schöpfung, zur göttlichen Welt der Evangelien, zu den ethischen Werten der 4 Kardinaltugenden, zu den 4 Elementen des Materiellen, zu den 4 Strömen des Paradieses. Er ist einbezogen in die „complexio rerum“ des Alls, in die Harmonie, die als „gött-

74) Meyer, H., a. a. o. S. 82

liche Vierheit“ alles Erschaffene, auch den Menschen, zur Einheit, zum Kosmos formt. Durch die Teilhabe an der geheimnisvollen Welt der Zahl rückt er ihn symbolisch dem Weltbilde des Pythagoras nahe, setzt ihm aber zugleich mit Augustinus an Stelle des pythagoräisch-plotinischen Logos ein neues Fundament: Den personalen Logos des *Verbum incarnatum*, das den Menschen einbegründet in die göttliche Natur.

Als *imago Dei* – dieser Betrachtung dient die Abhandlung über die Ketzer von Orleans (III, 8, 660/662) – ist der Mensch Geschöpf eines persönlichen Gottes, Sinnträger der Welt, verwurzelt im Metaphysischen, *capax Dei* und *capax salutis*, gerufen zum Lobe Gottes und zur Unsterblichkeit und durch all diese Momente geschichtsfähig und Geschichte wirkend im Sinne Augustins.

Der Mensch ist hineingestellt in eine klare Stufenordnung. Die *ratio* ist es, die ihn nicht nur über die bloße Animalität erhebt, sondern ihn zum Bilde Gottes prägt und den rein geistigen Wesen nahe rückt (662 A); zugleich aber hat er Anteil an der Seinsstufe des Sensitiven und Materiellen und wird so zum Geschöpf der Mitte: „*In – creaturis quoddam medium continet genus hominum, potius – cunctis animantibus atque inferius celestibus spiritibus*“ (661 B). Entsprechend dieser Stellung ist er mit natürlichen wie übernatürlichen Kräften ausgestattet; *humilitas*, *caritas*, Glaube und Hoffnung konstituieren sein Wesen ebenso wie die natürlichen Kräfte und befähigen ihn, glaubend-erkennend sein zeitliches wie ewiges Ziel zu erreichen: die *cognitio Dei* (661/662).

Das Korrelat der Gotteserkenntnis, die durch *dilectio Dei* zur *similitudo Dei* wird, ist die „Selbstfindung“: „*Reperiet homo se ipsum per eandem cognitionem (sc. Dei)*“ (662 B). Der Sinn und die Frucht des *credere-intelligere* ist das Sein: Denken und Sein sind ungetrennt, auch sie eine „*complexio rerum*“! Erst die Schuld des Menschen, der Abfall von Gott, hat seine übernatürlich-natürliche Einheit zerstört (662 C). Wohl vermögen die Kräfte der Übernatur die gebrochene Natur des Menschen wieder zu heilen und zu erhöhen (662 B); wendet er sich jedoch den irdischen Dingen allein zu, so „wird er geblendet für die Erkenntnis der inneren Dinge“⁷⁵; er erkennt nur noch, was die Sinne dem Geiste vermitteln, während er doch dazu erwählt ist, an der „*subtilitas aeternae intelligentiae*“⁷⁶ teilzuhaben.

Eine besondere Note verleihen dem Menschenbilde Rodulfs die Konzeptionen des Herzens: „*Corde concipere*“⁷⁷, diese Formulierung finden wir in einem *Sermo Odilos*. „Milde geworden durch das göttliche Wort“ (I, 5, 626 C), neigten sich die Völker des Nordens dem Frieden zu; bei der Einweihungsfeier der Basilika von Dijon spricht Abt Wilhelm zu der herbeigeströmten Menge „*mente pia, corde contrito*“⁷⁸. Die Patriarchen des Alten Testaments erkannten Gott „*ex simplicis naturae amando*“ (I, 1,

75) *Serm. Odil. I, Mi 142, 991 D*

76) *Serm. Odil. I, Mi 142, 992 B*

77) *Serm. Odil. VIII. Mi 142, 1013 C*

78) *Rod. Vita Will. 25, 716 B*

615 C); „intuitu fidei“⁷⁹ erkennen die Gläubigen die Auferstehung Christi. Von treibender und vollendender Kraft ist die Sehnsucht nach dem Guten (661 D), das Streben nach dem, was über dem Menschen liegt; es weckt in ihm die Liebe zu den ewigen Dingen. Diese Liebe ist das Maß für die Güte und Schönheit, die der Mensch erreichen wird.

Im ersten Kapitel des ersten Buches eröffnet Rodulf einen anthropologischen Aspekt, der Eigentum der hochmittelalterlichen Seinsmetaphysik ist, der Mensch ist *capax universi*: „Multiplicibus figuris formisque Deus Conditor universorum distinguens ea quae fecit, ut per ea, quae vident oculi vel intelligit animus, sublevaret hominem eruditum ad simplicem Deitatis intuitum“ (613 C). Die Welt ist also intelligibel für den Menschen nach dem Willen des Schöpfers selbst. Während aber die Sinne nur die äußere Gestalt erfassen — *figurae* —, dringt der Geist in die *forma* der Dinge ein, um sie erkennend zu bewahren: „Intelligit animus“ (613 C).

Der Mensch ist Glied der Gemeinschaft; auch dieses Element gehört notwendig zu dem Menschenbilde des Rodulfus Glaber: Die Kirche vollendet das Bild in ihm, zu dem er aufgerufen ist; Aufgabe des Staates ist es, ihn zum Heile zu führen; die Stände sind eine ordnende, nicht eine trennende Macht.

Bemerkenswert ist das Verhältnis der Cluniacenser und ihres Chronisten Rodulf Glaber zu den Klassikern. Die Biographen der cluniacensischen Äbte Odo⁸⁰ und Hugo I.⁸¹ wissen von einem Traumbericht zu erzählen, durch das diese gewarnt wurden vor der Lektüre der Klassiker, besonders Vergils. Die *carmina* und die *doctrinae* der alten Dichter erschienen symbolisiert in Schlangen. Maiolus hatte die alten Philosophen gelesen und „die Lügen Vergils“⁸², berichtet Syrus über Maiolus, und für Rodulfus Glaber verbargen sich in den Schriften des Vergil, Horaz und Juvenal die Dämonen (II, 12). Reminiszenzen an die Klassiker in den Schriften Odos⁸³, Rodulfs und der cluniacensischen Biographen Syrus und Jotsald beweisen jedoch, daß die Kenntnis des antiken Schrifttums sehr wohl vorhanden war. Bei Rodulf finden sich Anklänge an Sallust, Vergil, Ovid, Lucan, Terenz⁸⁴. Der ablehnende Passus in der biographischen Skizze über Heriveus von Tours⁸⁵ scheint wie die oben erwähnte Stelle II, 12 in Gegensatz zu stehen zu seiner Kenntnis der klassischen Schriften. Diese Ambiguität in der Frage des antiken Schrifttums ist kennzeichnend für das Mittelalter überhaupt. Die Abneigung Rodulfs richtet sich nicht gegen die klassischen Autoren an sich, deren Kenntnis grundlegend war für das Studium der Theologie wie der profanen Fächer; „Grammatik heißt Studium der klassischen Litera-

79) Serm. Odil. VII, Mi 142, 1011 A

80) Joh. Vita Od. 1, 18, Mab. V., S. 148 ff.

81) Hildeberti Vita Hug. Bibl. Clun. col. 422 ff.

82) Syr. Vita Maiol. I, 14, Mab. V, S. 769

83) Evans J., *Monastic life at Cluny 910—1157*, S. 104 ff.

84) Manitius führt alle Stellen der Historien an, die Anklänge an die Klassiker enthalten (Manitius, *Gesch. d. lat. Lit. d. M. A.*, II., S. 325)

85) „Relictis pompaticae scientiae studiis — monachum se fieri postulavit“ (III, 4)

tur⁸⁶. Rodulf weist die Klassiker zurück als gültige und allgemeine Quelle der Wahrheit, als welche der Ketzer Vilgardus von Ravenna sie anerkennt: „Dicta poetarum per omnia credenda esse“. Seine Stellungnahme wie die der cluniacensischen Äbte zur klassischen Lektüre ist ohne Widerspruch: Hochschätzung als Bildungsgut, Ablehnung als Gefahr, die in der Lektüre der Klassiker für den Mönch liegen konnte, Höherwertung der biblischen Schriften und der Väter, die an Weisheit und Kraft die heidnischen Dichter überboten, deren Bildungsideal über bloße Humanität nicht hinausging, während für den cluniacensischen Mönch das höchste Menschentum nicht der an der Antike gebildete Mensch besaß, sondern der Heilige — „virtute ac sapientia compositus“⁸⁷ —, wofür die zeitgenössischen cluniacensischen Biographien Zeugnis sind.

Auffallend in den Historien des Rodulfus Glaber ist sein Friedensinteresse. Auch hierin ist er Sprecher und Interpret seines Ordens und seiner Zeit. Er erblickte im Frieden die Grundlage aller gesellschaftlichen Ordnung und Kultur (I, 5), die Garantie für die Wohlfahrt der Völker (II, 2), für eine erfolgreiche reformatorische Wirksamkeit der Cluniacenser.

Glaber erwähnt in seinen Historien die beiden großen Friedensaktionen seiner Zeit: *Das pactum pacis* nach den Hungerjahren 1031/33 und die *Treuga Dei*. Mit eingehender Genauigkeit schildert er — man möchte ihn für einen Augenzeugen halten — das *pactum pacis*, das der verelendeten Bevölkerung des südfranzösischen Landstriches wieder Recht und Ordnung schenken sollte. Den Ort nennt Glaber nicht — war es die Friedenssynode von Vich im Jahre 1034? Die Bewegung ging von der Kirche aus und pflanzte sich, wie Rodulf berichtet, nach Burgund, über die Provinzen Lyon, Arles, durch fast alle Teile Franciens fort. Auch das Volk nahm daran teil, aufgefordert von den Vertretern der Kirche, zu den „conventus conciliorum“ zu kommen „de pace reformanda“ (IV, 5).

Nach Jahren neuer Streitigkeiten griff Kaiser Heinrich III. ein und begründete die *Treuga Domini* (V, 1, 693 A/B)⁸⁸. Rodulf berichtet über diese zweite mächtige Friedensbewegung: „Völliger Friede solle herrschen an den Tagen des Leidens und der Auferstehung des Herrn; niemand dürfe an diesen Tagen einen Menschen mit Gewalt angreifen noch an seinem Feinde sich rächen noch jemanden pfänden. Wer sich gegen diesen Beschluß vergehe, der solle aus seinem Vaterland vertrieben werden“. Er ist gehalten, so ergänzt der Brief Odilos an die italienischen Bischöfe den Bericht Rodulfs, „wenn er einen Mord begangen hat, nach Jerusalem zu wandern und dort die Strafe des Exils zu erdulden. Bricht jemand auf andere Weise den Gottesfrieden, so wird er nach weltlichem Gesetz gerichtet und mit doppelter Kirchenbuße belegt“⁸⁹.

86) Schmitz, Ph., Benediktin. Mönchtum — Bd. II, S. 81

87) Syr. Vita Maiol. II, 5, Mab. V, S. 771

88) Am Zustandekommen der *Treuga Dei* hatte nach dem Bericht Hugos von Flavigny Abt Odilo von Cluny hervorragenden Anteil (Mon. Germ. SS. VIII, S. 403)

89) Fehr, Gesch. des Gottesfriedens, S. 18 ff

Mit dieser Aufgeschlossenheit für die große Friedensbewegung im südlichen Frankreich steht Rodulfus Glaber in einer Reihe mit Ademar von Chabannes und Ordericus Vitalis. Doch ist den Historien des cluniacensischen Chronisten nicht zu entnehmen, daß seiner Friedenssorge die Absicht zugrunde liege, die Christenheit, das gesamte Abendland für eine expansiv gerichtete Bewegung zu stärken⁹⁰.

Wie Rodulf, um der Spitze der Christenheit den Frieden zu sichern, das päpstliche Designierungsrecht bei der Kaiserwahl vorschlägt, so ist ihm auch der Friede zwischen den beiden großen Nachbarstaaten Frankreich und Deutschland ein wesentliches Friedensanliegen. Nach dem Aussterben der west- wie ostfränkischen Karolinger erhofft er von den neuen Herrscherhäusern der Capetinger und Ottonen einen Ausgleich der gegenseitigen Politik: „Nachdem der Stamm der alten Könige ausgestorben war, begann der Erdkreis unter dem freundlichen Frieden der neuen Könige aufzublühen“ (I, 5, 625 B). Hugo Capet heiratete eine Schwester Ottos des Großen (I, 4, 618).

Mit Freude verkündet er die Zusammenkunft Kaiser Heinrichs II. und des französischen Königs Robert II. auf der Maas im Jahre 1023 (III, 2, 649 C/D). Mit Genugtuung weist er auf die Zeichen besonderer Freundschaft zwischen ihnen hin: Der Kaiser geht dem König entgegen; mit genauer Ausführlichkeit schildert er die Geschenke, die sie tauschen. Er erwähnt auch den Weltfriedensplan, den Poppo von Stablo und Bruno von Toul zu verwirklichen suchten⁹¹ durch die Verständigung der regierenden Herrscher beider Reiche: Kaiser Konrad II. erneuert mit dem Sohne Roberts II. von Frankreich, mit König Heinrich, das Freundschafts- und Sicherheitsversprechen Kaiser Heinrichs II.: „Pactum securitatis et amicitiae statuit“ (IV, 8, 683 C). Eine neue verwandtschaftliche Verbindung soll das Bündnis festigen: Heinrich von Frankreich verlobt sich mit Mathilde, der Tochter Konrads II.

Rodulf vergißt nicht, den Keim der Gegensätzlichkeit zwischen den beiden Mächten aufzudecken: Der Ehrgeiz, der nationale Stolz, nicht den Anschein zu erwecken, als ob man der Hilfe des anderen bedürfe: „Quasi in alterius transiret auxilium“ (III, 2, 649 C).

So sehr Rodulf den einzelnen als Träger der Geschichte betrachtet durch die Entfaltung des Guten oder Bösen im persönlichen Kraft- und Wirkungsbereich, so greifen doch, nach außen hin sichtbar, die geistlichen und weltlichen Führer des Volkes in besonders bestimmender Weise in den Gang der Geschichte ein. Sie sind die Repräsentanten der einzelnen, die Verdichtung der vielen, die Exponenten von Gut oder Böse.

Ohne die geschichtliche Bewegung in die großen Persönlichkeiten allein zu verlegen, sieht Glaber dennoch ihre geschichtliche Rolle als eine so be-

90) Lindheim, H. v., a. a. O., S. 65/66 erblickt in den Friedensaktionen der Zeit diese Tendenz.

91) Hauck A., Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 3, S. 507

deutende, daß er die Gruppierung historischer Ereignisse um die Gestalt kraftvoller Männer zum Prinzip seiner Darstellung macht.

Was den einzelnen zum Führer befähigt, ist — das manifestiert Rodulf in der Persönlichkeit Abt Wilhelms von Dijon⁹² — die Klarheit und Uner-schrockenheit des Geistes und Willens, mit der er für die erkannte Ge-rechtigkeit eintritt; es ist, personifiziert in Bendanus⁹³, das unerschütterliche Vertrauen auf die göttliche Lenkung der Geschicke; es ist, dargestellt in Maiolus (I, 4), die gleichmütige Stärke des Glaubens, die den Sinn und die Vollendung des Diesseits im Jenseits erblickt. Der Führer ist an letzte, un-verrückbare Normen gebunden: an *iustitia* und *pietas*, an Glauben und Lehre der Kirche⁹⁴; der wahrhaft christliche Herrscher ist der beste Führer des Volkes: Kaiser Heinrich III. (V, 4), Melculo von Schottland (II, 2), die be-kehrten Normannenherzöge (I, 5; Vita Will. 14). Aber auch „*prudens atque eruditus*“ (II, 1, 629 B), „*dulcis eloquio*“ (II, 1, 629 B) zu sein, ist Er-fordernis und Schmuck des Führenden. Waffentüchtigkeit ist eine uner-läßliche Führeigenschaft.

Rodulf stellt auch den Gegenpol des guten Führers dar in seiner negativen Wirkung auf die Geführten: Der Sarazenenfürst Algalif (I, 5, 623 B), Astin-gus, der Führer der Normannen bei ihren Raubzügen (I, 5, 623 D f.). In den Sarazenenkämpfen zu Beginn des 11. Jahrhunderts sind die Führer beider Parteien einander gegenübergestellt, symbolisch für den Kampf der Welt-geschichte überhaupt: Der anti-christliche Herrscher der Sarazenen, Almuzor, gegen Wilhelm von Navarra, „*cognomento Sanctus*“. Die Charakterdar-stellung Rodulfs verfügt bei aller Typik über ganz persönliche Einzelzüge: Heinrich II. ist nicht nur *piissimus*, sondern auch *hilaris, sagacissimus* (I, 5, 626); Abt Wilhelm von Dijon vereint mit der Schärfe des Geistes Wärme des Gemüts und Herzlichkeit der Neigung⁹⁵.

Für den Bestand der menschlichen Gesellschaft ist der Führer unentbehr-lich: das Volk bedarf des Führers. Rodulf kennt das Volk als „*populus*“, „*plebs*“, als die der Führung bedürftige Menge, der zur Leitung Fürsten, Prälaten und Priester gegeben sind, damit sie auf dem Wege der Wahrheit und der Gebote voranschreiten. Er kennt es auch als „*vulgus*“, als die dem Negativen, der Suggestion verfallende Masse. Die Notwendigkeit, geführt zu werden, ergibt sich hier wie dort; denn es ist nicht imstande, sich selbst zu lenken, sein eigener Führer zu sein.

Charakteristisch ist sein Mangel an eigenem Denken und Ge-wissen: „Die Menschen wissen den rechten Weg nicht mehr und stürzen in Verderben, wenn sie das schlechte Tun der Prälaten sehen“ (II, 6); „das Volk wird durch das schlechte Beispiel der Prälaten ein Verächter der gött-lichen Gebote“ (II, 6). Es ist in seiner Meinung bestimmbar, wankel-mütig: Die Anhänger der manichäischen Häresie hofften, daß sie das

92) Vita Will. 19, Migne 142, col. 713 A/B

93) Rod. Hist. II, 2, Migne 142, col. 630 A/B

94) Rod. Hist. III, 8, 660; II, 1, 629 B; V, 4, 696 D

95) Vgl. 92

Volk bald gewinnen könnten (III, 8, 659 D). Der Ketzler Leuthardus zog einen nicht geringen Teil des Volkes an sich (II, 11). Diese Wankelmütigkeit, dieser Mangel an eigener Überzeugung macht es andererseits den Bischöfen leicht, es wieder zum Glauben zurückzuführen, (II, 11, 644 A). Die Beeinflußbarkeit des Volkes zeigt sich auch in der Übernahme der aquitanischen Mode, die sich rasch über ganz Gallien und durch alle Stände verbreitete (III, 9, 668 D).

Mit dem Mangel an eigenem Urteil ist die Disposition zur Massenpsychose gegeben, die noch eine zweite Komponente besitzt: die Erregbarkeit des Gefühls. Die animositas des Volkes wendet sich gegen den Judenfreund Robert, der dem „princeps Babylonis“ den Auftrag der Juden zur Zerstörung des Tempels in Jerusalem gebracht hatte: „In conspectu totius plebis extra civitatem igni est traditus atque consumptus“ (III, 7, 658 D; 659 A).

Die Sensationslust des Volkes kommt immer wieder zur Darstellung: Es ist zugegen bei der Todesstrafe des reumütigen Diebes (III, 6, 656 C), bei der Exekution des servus aus der familia sancti Benigni⁹⁶; auf die Kunde von dem nahen Tod des Heriveus von Tours kommt viel Volk zusammen, um ein Wunder zu erleben (III, 4, 653 C). Schaulust, Freude am Besonderen, Sensationellen ist es, die das Volk bei dem marktschreierischen Reliquienhändler zusammenströmen läßt: „Vulgus ut se in talibus habere solet, ignavum quicquid rusticanae plebis fuit totum ad hanc famam confluit“ (IV, 3, 673 D); seine Sensationslust wird Wundersucht: „Poenitet si non est sibi morbus, quo curari deponat“ (IV, 3, 673 D). Zugleich zeigt sich ein weiterer Zug: Trotz Belehrung läßt es nicht von seinem Irrtum ab; es glaubt dem Betrüger. Diese Tatsache der Unbelehrbarkeit blendet ein neues Licht auf: Das Volk ist rationaler Belehrung nicht zugänglich; es will emotional erfaßt, in seinen Instinkten angesprochen und gepackt werden! So ist die Wirkung des Astingus, „perversus indolis, valens robore corporis“ (I, 5, 623 D), auf seine Genossen zu erklären.

Rodulf weiß auch um die „durtia cordis“ (IV, 4, 678 A), die „hebetudo mentis“ des Volkes, die durch die schwersten Schicksalsschläge nicht gebrochen werden kann; er weiß um seine Geneigtheit zum Bösen: „Humana stirps (immemor beneficiorum Dei), ab initio prona ad malum“ (IV, 5, 679 B).

Doch das Volk ist auch für das Gute zu entzünden: Einmütig stimmt es den Beschlüssen der aquitanischen Friedensbewegung zu (IV, 5); begeistert schließt es sich den Wallfahrten zum Heiligen Grabe an (IV, 6). Wieder wird die Verantwortlichkeit des Führers offenbar: Im Guten, aber auch im Bösen folgt das Volk dem Beispiel der Führenden; es fällt vom Friedenspakte wieder ab, nachdem die Primaten „utriusque ordinis“ ihr Friedensversprechen gebrochen haben (IV, 5, 679 C).

Rodulf gedenkt des Volkes — nicht „vulgus“, sondern „plebs“, „populus“ — noch in einem sehr positiven Sinne: Es ist Träger von Rechten. Die Entsetzung, bzw. Einsetzung des Papstes ist an seinen Consens ge-

96) Rod. Vita Will. 26, 717 D.

bunden: „Cum consensu totius Romani populi – eiectus est (sc. Benedictus papa) a sede“ (V, 5, 698 C). Ebenso besitzt es Stimme und Recht bei der Erwählung und Berufung des Kaisers: „In conspectu totius Romanae plebis“ übergibt Papst Benedikt VIII. an Kaiser Heinrich II. den Reichsapfel (I, 5, 626 B); „ab omni Romanorum populo intercedente papa Benedicto Henricus adsisceretur in imperium“ (III Präf., 645 A). Das Volk als „Quelle des Imperiums“ ist für Rodulfus Glaber ein durch Tradition rechtmäßig bestehender Rechtsfaktor.

Auf der Ketzersynode zu Orleans werden die Ketzler „regis iussu et universae plebis consensu“ dem Tode übergeben (III, 8, 663 C).

Rodulfus Glaber anerkennt das Volk als historischen Faktor, ohne in die bald auftauchenden Volkssouveränitätstheorien eines Manegold von Lautenbach oder Marsilius von Padua zu verfallen.

Beseelt vom Erwählungsgedanken der gens Francorum⁹⁷, konzipiert Rodulfus Glaber wie Ordericus Vitalis bereits die Idee der Nation.

Die patriae⁹⁸ sind für ihn ein selbstverständlicher Begriff und Wert. Er erkennt die Eigenart und Eigenberechtigung der Völker, ihre Existenz als eine natürliche Gegebenheit: Er erwähnt die „Burgundiones“ (I, 4), die Franci (I, 3/4) und Saxones (I, 5, 625 A/B), die gens Nortmannorum (I, 5, 623), die gens Hungarorum (V, 4, 696 B), die Italici und Graeci. Die Liebe zum eigenen Vaterland bekundete er in den burgundisch-französischen Kriegen, in denen er mit seinem Orden auf Seite eines freien, von Francien unabhängigen Burgund stand (II, 8). Nachdem jedoch die Unterwerfung Westburgunds vollzogen war, bezeugen wir keiner ablehnenden Bemerkung Rodulfs mehr. In dem vereinigten französisch-westburgundischen Reich sah er wohl die Grundlage gegeben für die wirksamere Entfaltung eines christlichen Großstaates, dem er seinen Wunsch nach einem eigenstaatlichen Burgund opferte. Ein Großstaat unter einem christlichen Herrscher, einem rex Christianissimus – Robert II.! – schien ihm die Reich-Gottes-Idee intensiver verwirklichen zu können als der Augustinische Kleinstaat. Er wollte die christlichen Kräfte gesammelt wissen, geballt im Einsatz für den Gottesstaat. Es ist die Sehweise des Cluniacensers, der unter Odilo die Zentralisierung des mächtig aufstrebenden Ordens erlebte und in dieser Zentralisierung die glückliche Voraussetzung zur Verbreitung, Realisierung und Festigung großer Ideen erkannte.

Darum tastet er nach Verbindungsmöglichkeiten. „Die Bande des Glaubens und des Blutes“ (I, 5, 625 B) sind die kräftigsten und sichersten; sie versöhnen und verbünden Staaten, schaffen freundschaftliche Beziehungen zwischen den Völkern, schenken dem einzelnen Staat die Sicherheit des Friedens (II, 2, 630 D; 631 A/B). Wohlgefällig sieht er die Ehebündnisse der Franken und Burgunder mit den neubekehrten Normannen; der Wunsch nach politischem Konnex tritt offen zutage (I, 5, 624 D). Er übersieht nicht,

97) Vgl. Waitz G., Das alte Recht der salischen Franken, Prolog, Kiel 1846; S. 37 f.

98) Rod. Hist. I, 1, 616 B; III Präf., 645 A.

den christlichen Großstaat im Norden zu erwähnen: Das unter Knut geeinigte England-Schottland-Dänemark (II, 2).

Rodulfus Glaber ist Anhänger des Capetingischen Hauses⁹⁹. Er betrachtet es nach dem Aussterben der Karolinger nicht nur als das Geschlecht, das die Geschicke des von ihm gewünschten westfränkischen Großstaates leiten sollte, sondern auch als Prätendent für die kaiserliche Würde. Die Betonung der herrscherlichen wie menschlichen Qualitäten des „Hugo Magnus“ (I, 2), Sohn des Grafen Robert von Paris, die Bemühung, seinen Sohn Hugo Capet als rechtmäßigen und würdigen Erben der Karolinger zu bezeugen — er wurde nach dem Tode der letzten Karolinger Lothar und Ludwig im Jahre 986 von den Primaten in gemeinsamer Übereinstimmung zum König gesalbt (II, 1) —, die Hochschätzung Roberts II., all das sind Beweise der Sympathie gegenüber dem neuen Herrschergeschlecht, Zeichen der Anerkennung seiner Legitimität. Die Prätentionen Rodulfs für Hugo II., den Sohn König Roberts II. — wiederum „Hugo Magnus“ —, auf die Kaiserwürde verraten seine heimlichen Hoffnungen, seine nationalen Ambitionen: „Regnorum lumen, Hugo, regum maximus, — adscitus imperio. Omnis quem prona poscebat Italia — Caesar ut iura promeret regalia“ (III, 9, 665 A).

Das dritte Kapitel des ersten Buches beendet die Genealogie der karolingischen Könige und Kaiser. Abschließend lesen wir: „In his duobus (Lothar und Ludwig) regale seu imperiale illorum genus regnandi — vel imperandi finem accepit“ (I, 3, 618 C), und dann in I, 4, unmittelbar weiterführend: „Praescriptorum igitur regum genere exinanito sumpserunt imperium Romanum reges Saxonum“ (I, 4, 618 C). Der Tod des letzten Karolingers Ludwig erfolgte im Jahre 986; erst nach dessen Tod also läßt Rodulf das Kaisertum der Ottonen beginnen; weshalb, wenn nicht um auszuweichen, daß zu Lebzeiten eines westfränkischen Karolingers kein anderer Fürst ein Recht auf das Imperium besitze? Auffallend ist die Hervorhebung der Stammesbezeichnung des neuen Kaiserhauses gerade an dieser Stelle; auffallend wiederum gerade an dieser Stelle ist der Ausdruck „sumpserunt imperium“. Er ist um so pointierter, als Rodulf immer das Erbrecht hervorzuheben pflegt. Ferner: Otto III. wird Träger des Imperiums, nicht „haereditario iure“, sondern „iure paterno“ (I, 4, 620 D). Eine weitere Bestätigung für die eben dargelegte These liefert Rodulf in Buch II, 1, 628 D: Die Ottonen haben sich des Reiches „bemächtigt“: „Nam primus — ac secundus necnon et tertius Otto sint potiti Romanorum imperio“, und noch einmal, bei Erwähnung der Machtübernahme Kaiser Konrads II.: „Romam deveniens coronam ex more sumpsit imperii“ (IV Präf.).

Für Rodulf liegt, das bezeugen diese Ausführungen, das Recht auf die Kaiserkrone beim fränkischen Stamm, bei den „reges gentis Francorum“ (I, 1). Das ist seine Meinung, wenn auch nicht so anmaßend ausgesprochen

99) Die Haltung der cluniacensischen Äbte gegenüber den Capetingern war eine positive. Schon Abt Odo v. Cluny arbeitete mit den Robertinern zusammen; Odilo empfing Hugo Capet am Grabe d. Maiolus in Souvigny (Sackur E., Die Clun. I, S. 313)

wie bei Richer¹⁰⁰, der das ostfränkische Reich als Lehen des westfränkischen Königs ansieht und dem westfränkischen Herrscher (Ludwig) den Vorrang zuschreibt über den ostfränkischen Herrscher (Otto). Somit ist Glabers Stellung eindeutig in der Frage: „Wer war in dem kritischen Zeitraum von 961 bis 986, als im Abendland zweierlei Ansprüche auf das Reich erhoben wurden, nämlich von den Ottonen einerseits und den westfränkischen Nachfahren der Karolinger andererseits, rechtmäßiger Träger der Reichsidee?“¹⁰¹ Das Bedürfnis, die Kaiserkrone Trägern fränkischen Stammes zuzuschreiben, führte späterhin Otto von Freising dazu, die deutschen Träger des Imperiums die „teutonischen Franken“ zu nennen¹⁰².

Aber trotz seiner Liebe und seines Bekenntnisses zur eigenen französischen Nation, durch das er in die Zukunft weist¹⁰³, ist Rodulf bemüht um den Frieden zwischen den beiden Nachbarvölkern und Nachbarstaaten (II, 9; IV, 8). „Obgleich die westfränkischen Könige sich als Träger und Fortsetzer der karolingischen Tradition fühlten und so als Rivalen des deutschen Kaisertums auftraten“¹⁰⁴, ist „ein Eintreten Rodulfs für die Belange der Capetinger nach außen hin, etwa gegen das deutsche Kaisertum, nicht nachzuweisen“¹⁰⁵. Die gleichwertende Gegenüberstellung König Roberts II. von Frankreich und des deutschen Königs Heinrich II. als *reges Christianissimi* (III Präf., 645 A) entscheidet er zugunsten Heinrichs; er anerkennt in ihm den Träger des christlichen *Orbis* (I, 5, 626), dem im Namen Christi der Erdball übergeben wurde. Das Imperium steht über Stamm und Staat. Im Gegensatz zu Ordericus Vitalis weiß er um die Bedeutung und Unerläßlichkeit des Imperiums für die abendländische Welt. Es ist jene das Mittelalter kennzeichnende Mentalität, die das germanische Bewußtsein der Nation mit dem universalen römischen Reichsgedanken wie mit der universalen Idee des Christentums als Synthese zu begreifen und zu erleben vermochte, vielleicht umso zwangloser, als Rodulf, vom christlichen Weltberuf der Franken überzeugt (I, 1, 616), in diesem Gedanken den natürlichen Übergang zwischen Nationalismus und Universalismus fand¹⁰⁶. Die *fides universalis* ist das Fundament, in dem das einzelne wie das Ganze — Völker wie Imperium — verankert sind.

Die enge Beziehung zu Abt Wilhelm von Dijon erklärt wohl das Interesse, das Rodulf dem Volk der Normannen entgegenbringt. Auch als Verbündete der Capetingerdynastie mögen sie seine Aufmerksamkeit ge-

100) Richeri, *Historiarum quattuor*, I, 14, Mi. 138; II, 30, Vi. 138

101) Lindheim H. v., *Rodulfus Glaber* S. 37/38

102) „Regnum Romanum urbe ad Graecos, a Graecis ad Romanos, a Romanis ad Langobardos, a Langobardis ad Teutonicos Francos derivatum“. Ottonis Ep. Fris. *Chronica sive historia de duab. civitatibus*, (SS rer. Germ. in usum schol. 1912, ed. Hofmeister, S. 7)

103) Siehe Ordericus Vitalis, *Johannes v. Salisbury*

104) Luchaire A., *Les premiers Capétiens*, S. 175

105) Lindheim H. v. ebd., S. 40

106) Tellenbach G., *Germanentum u. Reichsgedanke im frühen MA.*, HJ. 1949, B. 62/69, S. 126 ff.

weckt haben. Die *Vita Willelmi* wie auch die Historien bezeugen die sich anbahnende Verbindung zwischen Reformmönchtum und Normannensaat, ein Aspekt, der in der Historiographie der Zeit bei Ordericus Vitalis klaren Ausdruck findet¹⁰⁷.

In der *Vita Willelmi* berichtet Rodulf ausführlich über die geistige Besitzergreifung des normannischen Raumes durch das Reformmönchtum in der Person Abt Wilhelms von Dijon. Auf den Wunsch Herzog Richards II. übernimmt Wilhelm die Reform der Kirche Beatae Trinitatis in Fécamp¹⁰⁸, indem er an Stelle der bisherigen Kleriker Mönche aus Cluny setzt.

Rodulf bemüht sich, die völlige Umwandlung des Normannenvolkes durch das Christentum zu schildern, die sich auf die Bezirke des ethischen, sozialen und staatlichen Lebens erstreckt¹⁰⁹. Die Eintracht des Glaubens fügt die von ihnen unterworfenen Provinzen zu einem festbegründeten Staat zusammen; ihre Friedensliebe führt zu freundschaftlichen Beziehungen mit den Nachbarstaaten, besonders mit Francien und Burgund. Die Normannen, die bisher ein Jahrhundert lang fast ganz Gallien verwüstet hatten (I, 5), sind zu einem Glied der europäischen Völkerfamilie geworden. Die *conversio* zum Christentum, die sich an die Namen Herzog Richards I. und Richards II. knüpft, die Anfänge der Kultur, soziale Bindung und Gesittung und damit die Möglichkeit zu politischem Aufstieg sind in weitestem Ausmaße das Werk der Wilhelmschen Reformentwicklung. Ein besonderes Verdienst um die Missionierung und Kultivierung des Landes erwarb sich Abt Wilhelm durch die Errichtung von Schulen.

Mit der ersten grundlegenden Voraussetzung geschichtlicher Größe im Sinne Glabers, der *conversio* zum Christentum, verband sich im Normannenvolk die natürliche Gegebenheit kriegerischer Eigenschaften, tüchtiger Führer. Wie die noch heidnischen Normannen in Astingus (I, 5) und seinem Geschlecht verwegene Anführer ihrer Raubzüge gefunden hatten, so standen dem christlichen Normannenvolke „*duces excellentissimi*“ zur Verfügung, die nicht nur durch Friedensliebe, sondern auch durch Waffentüchtigkeit hervorragten (I, 5, 624 D). In ihrer persönlichen Frömmigkeit, ihrer Freigebigkeit, in ihrem Eintreten für die Verbreitung des christlichen Glaubens verkörpern sie den wahrhaft christlichen Herrscher.

Diesem kleinen Volk eröffnet Rodulfus Glaber zukunftssträchtige politische Perspektiven. Bald reichte der friedensstiftende Einfluß der Normannen über die Gebiete ihres eigenen Wohnsitzes hinaus: König Knut von Dänemark läßt vom Kampf gegen den Schottenkönig Melculo (II, 2) ab auf die Vorstellungen des Herzogs Richard von der Normandie (II, 2, 630 A). Diese in die Zukunft weisende geschichtliche Tat, dieses Vortasten in den nordeuropäischen Raum, ist von Rodulfus Glaber gesehen und festgehalten worden.

107) Spörl J., Grundformen der hochmittelalterlichen Gesch. Forschung, S. 52

108) *Vita Will.* 13, 709 B/C

109) *Vita Will.* 14, 709 D/7 10 A

In der Synthese von Reformchristentum und Kriegertum liegt die Konzeption des christlichen Ritters eingeschlossen, eine Konzeption, deren Realisierung eine neue Epoche der Geschichte heraufführte: Die Zeit der Kreuzzüge. Die Orientierung nach dem Heiligen Land ist ein weiterer, in die Zukunft weisender Zug, den Rodulf in der Normannengeschichte fixiert: Herzog Richard II. schickte hundert Pfund Gold nach Jerusalem, unterstützte die Wallfahrer dorthin mit reichen Gaben (I, 5, 625 A) und entließ die Mönche vom Sinaikloster, die nach der Normandie gekommen waren, mit wertvollen Gastgeschenken. Herzog Robert wallfahrtete mit vielen seiner Landsleute zu den heiligen Stätten (IV, 6, 681 B).

Ihre Waffenkunst führte sie auch ihrer großen süditalischen Aufgabe zu: „Quidam Nortmannorum audacissimus nomine Rodulfus, — elegantissimus pugnae militari“ (III, 1, 646 A), der sich mit dem Grafen Richard von der Normandie überworfen hatte, wurde mit seinen Scharen von Papst und Kaiser als Kämpfer gegen die Feinde des imperium Romanum eingesetzt, gegen die Griechen, die in Unteritalien eingefallen waren.

In den Normannen hat Rodulfus auch die Idee der Nation realisiert: Zusammenschweißung durch das gemeinsame Schicksal der Kriegszüge, durch dieselbe geistige Macht der Taufe, durch tüchtige Herrscher, durch eine allgemeine Ordnung des Rechts, der Sittlichkeit, des öffentlichen Lebens (I, 5, 624 D); Zusammenschweißung durch Ausrichtung des gemeinsamen Willens auf das nämliche Ziel: Unteritalien, Jerusalem.

In verschiedenen kurzen Notizen erwähnt Rodulfus Glaber das byzantinische Reich.

Diese Notizen besagen als Wesentliches: Den Universalitätsanspruch der byzantinischen Kirche¹¹¹ und die „Weltteilung“¹¹² zwischen Rom und Byzanz. Auffallend an dem Passus über die Weltreichsteilung — die Grenze zieht, wie A. Michel¹¹³ hervorhebt, durch das Meer —, ist vor allem die Wertung des östlichen Partners: „Imperator sancti imperii Constantinopolitani“¹¹⁴. Ist diese Wertung eine captatio benevolentiae gegenüber Byzanz, um politische oder kirchliche Differenzen zu verhüten? Ist sie eine Verbeugung gegenüber den Anknüpfungsversuchen des Kaisers Basilius mit Robert II. von Frankreich¹¹⁵? Oder steht hinter dieser gern gewährten Anerkennung das Bewußtsein, daß dem westlichen Imperium dennoch eine besondere Größe vorbehalten ist: Heinrich II., so weist es das folgende Kapitel (I, 5), ist Träger des aureum pomum, der den ganzen Orbis versinnbildlicht! Dazu und vor allem: Die einst weltumfassende politische Macht

111) „Um das Jahr 1024 beschloß der Vorsteher der byzantinischen Kirche mit dem Kaiser Basilius und einigen anderen, die byzantinische Kirche in seinem Herrschaftsbereich — in orbe suo — die universale zu nennen, so wie die römische auf dem ganzen Erdkreis die universale genannt wird“. (IV, 1)

112) „Wie Rom den Prinzipat besitzt über den lateinischen orbis, so ist Konstantinopel das Haupt der Griechen in den überseeischen wie in den übrigen Gebieten des Orients“ (I, 4, 623 A/B).

113) Michel A., Die Weltreichs- u. Kirchenteilung bei Rud. Glaber, H. J. 70/1951, S. 53 ff.

Roms, die nun in viele Szepter geteilt ist (IV, 1), ist substituiert durch eine andere Universalität, durch jene des Papsttums, der römischen Kirche! Glaber wußte gewiß um die Antithetik zwischen beiden Reichen, um die Gefahr einer Kirchenteilung, besonders unter Heinrich II.¹¹⁶, um den Unruheherd Unteritalien, wohl auch um die politischen Annexionsgelüste des Kaisers Basilius — alles Materie für Gerüchte: Die Kirchenteilung war bei den Zeitgenossen inauguriert! Da sie nur Gerücht war, erwähnt Kardinal Humbert sie nicht in seinem Schreiben an Michael Kerullarios¹¹⁷; aus dieser Nichterwähnung zieht Michel den Schluß, daß der Bericht Glabers gefälscht sei. Rodulf aber hat in der Wiedergabe der zeitgenössischen fama, die er als solche mitteilt, ein künftiges Geschehnis antizipiert.

Eine zusammenfassende Übersicht über die geschichtsphilosophischen Gedankengänge und historischen Perspektiven des Rodulfus Glaber ergibt folgendes Bild: Rodulf sieht Geschichte dank seiner universalistisch-symbolistischen Geschichtsschau als Einheit und erfüllt so die Forderung philosophischer Geschichtsbetrachtung. Das Verbum Dei ist „der übergeschichtliche Standort“¹¹⁸, in dem er alle historischen Geschehnisse und Erscheinungen zusammenfaßt; es ist der sammelnde Mittelpunkt, der höchste geistige Wert, der die Teile zum Ganzen schließt und Geschichte zum „Ausdruck lebendigster Kräfte“ macht. Jedes geschichtliche Geschehnis in Beziehung setzend zum imperium Christi, weiß er um seine providentielle Beziehung, um seine „eigenartige Bedeutung, welche es an seiner besonderen Stelle innerhalb der Entwicklung hat“¹¹⁹. Er hat im imperium Christi den festen Punkt gefunden, von dem aus die Bewältigung des geschichtlichen Stoffes möglich ist, den „Sehepunkt“, der ein Ergebnis der Persönlichkeit ist. Er ist so der „Typus des philosophischen Historikers“, der die „Synthese von Geschichte und Geschichtsphilosophie in sich selbst vollzogen hat“.

Beherrscht von der „Idee“ des imperium Christi, schließt seine Geschichtsschreibung nicht das Interesse für kulturelle, politische, soziale Belange aus, die im symbolischen Sinn, nicht als selbständige Faktoren gewertet werden. Sein politischer Blick, sein eigenständiges geschichtliches Denken, in dem er überlieferte Wahrheiten besonders akzentuiert und beleuchtet, machen ihn zum Entdecker und Sprecher neu auftauchender Perspektiven und Probleme: Normannenpolitik, Kreuzzüge, Regelung von Kaiser- und Papstwahl, Entwicklung der Nation, Einbezug des Orients — Jerusalem — in den geistig-religiösen Interessenkreis des Abendlandes.

114) Sonst war nach Michel, a. a. O., S. 54, A. 5, nur die Bezeichnung „rex“ üblich.

115) Robert hatte an Kaiser Konstantin ein Schwert mit goldenem Knauf, dieser an Robert eine Reliquie des Kreuzes Christi geschickt. (IV, 6, 681).

116) Michel A., a. a. O., S. 62

117) Leo IX. — Humbert, ep. 1 ad Cerul. c. 8—10, 23; ep. 2, ep. ad Constant. Monom. imp. Michel, Humbert u. Kerullarios, Studien I, 44/59, 119/130.

118) Bernhard J., Sinn der Geschichte, S. 61

119) Lasowski E., Geschichte und Geschichtsphilosophie, (HJ. 56/1936, S. 71/72)

In vielen wesentlichen Gedanken wahrt Rodulf die Kontinuität der bisherigen Betrachtungsweise. Er wertet Geschichte unter dem Aspekt des Theologen und Symbolikers, so die augustinische Sehweise fortsetzend und weiterführend bis zu den Geschichtstheologen des 12. Jahrhunderts. Das Böse als wesentliche Geschichtskraft, Geschichte als Kampf des Geistes, als metaphysisches Werden sind grundlegende Konzeptionen Glabers. Von diesem geschichtlichen Geschehen läßt er sich ergreifen und steht so der Geschichte nicht forschend, sondern miterlebend, „nicht systematisch, sondern persönlich, nicht theoretisch, sondern praktisch“¹²⁰ gegenüber.

Die Gestalt der Historien

Rodulfus Glaber schrieb seine Historien als Lehrbuch der Geschichte. Diese Tendenz wurde maßgebend für die Form des Werkes. Glaber will die Methode überliefern, die den Geschichtsunterricht lebendig macht; er tendiert auf die Darstellung des Wie.

Der Ton, in dem Rodulf schreibt, ist der Ton des Volkes, da die studiosi fratres zur Wirkung auf das Volk berufen sind; auch ist die Art der Belehrung von Jugend und Volk eine ähnliche. Er wendet sich an religiosi, darum fügt er Spekulationen über den Glauben, über das christlich-cluniacensische Weltbild ein, über das Mönchtum. Als Lehrer, der lebendig zu erzählen weiß, berichtet er über naturkundliche und erdkundliche Dinge, bringt ethymologische Überlegungen, astronomische Erfahrungen. So verbindet er die Schule mit dem Leben und mit dem Lehrer; das verleiht seiner Chronik einen hohen lehrpädagogischen Wert. Er ist der Historiker, der dem Lehrer, der er selber ist, den geschichtlichen Stoff darreicht, daß er ihn nach seinem Zwecke auswähle und forme.

Seine Methode ist die analytische. Er stellt das Thema und wandelt es in Beispielen ab. Er erklärt die Begriffe, z. B. bonitas, iustitia Dei, nicht durch Zerlegung, sondern macht sie einsichtbar durch Bilder, erläutert sie durch konkrete Beispiele, die aufhellend den Begriff umkreisen. Alle Berichte aus dem historischen Geschehen, das er darbietet, dienen der Veranschaulichung der irdischen und jenseitigen Situation des Reiches Gottes. Die Mächte des Guten und Bösen, der dualistische Kampf zwischen beiden, das Walten Gottes im irdischen Raum bilden — entsprechend dem inneren Sinn der Historien — den Gegenstand fast jeden einzelnen Berichtes, jeder Betrachtung, jeder Anekdote. Das Beispiel macht die geschichtlichen Gehalte plastisch; es wirkt auf den schauenden Menschen, nicht auf die Reflexion allein.

Auch die einzelnen Kapitel stellen sich dar als Konkretion eines Gedankens, einer Wahrheit durch Beispiele, als Verbildlichung und Illustration eines geistig-metaphysischen oder historisch-faktischen Bestandes. Die Überschrift der Kapitel setzt die These, die Ausführungen des Kapitels wandeln sie durch Beispiele ab, wenn diese auch oft gar nicht „historisch“ im gebräuchlichen Sinne sind — und bestätigen die Richtigkeit der These.

120) Laslowski E., Zur Theorie und Geschichte d. Gesch.-Schreibung (HJ. 58 1938, S. 514)

Ganz zwanglos erweisen sich die meisten Kapitel als Erläuterung des Themas in Beispielen. Das 5. Kapitel des 1. Buches: „De paganorum plagis“ stellt sich als das Kapitel der Heidenvölker dar in den Einfällen der Sarazenen in Italien, in der Bekehrung des Normannenvolkes und der Ungarn, in der Darstellung der beiden Häupter der Christenheit in der Reichsapfel-Szene. Die Betrachtung über die Verbreitung des Evangeliums in den verschiedenen Teilen der Erde, die Spekulation über die göttliche bonitas und iustitia, deren Wille die Hinführung der Menschheit zum Heile ist, bilden den organischen Schluß.

Schwieriger ist es, die Beispiele von Buch III, 6 dem gestellten Thema unterzuordnen: „De sanctorum pignoribus ubique revelatis“. Das erste Beispiel erwähnt die Auffindung des Stabes Mosis. Das zweite und dritte Beispiel: Wunderbare Errettung des schon gehängten Diebes und eines unschuldig Verurteilten können im Zusammenhang mit dem ersten Beispiel in einen einzigen Kreis geschlossen werden durch die Wunderbarkeit der Ergebnisse wie als Symbol der göttlichen Güte, die auch in Beispiel zwei und drei sich im dargestellten Bilde enthüllt. Reinhard, Graf von Sens, der wiederholt erwähnte Freund der Juden, ist das Gegenstück der göttlichen bonitas und bildet den dunklen, gegensätzlichen, gerade dadurch aber erhellenden Hintergrund.

Ebenso hält das vierte Kapitel des ersten Buches: „Qui postmodum Romae imperatores exstiterint“, was es verspricht. Es erörtert die metaphysischen Pflichten des Kaisertums: Verbreitung des Glaubens in Adalbert von Prag, die dem imperium zur Pflicht gemachte Repräsentation des Christentums durch die Persönlichkeit des Heiligen in Maiolus von Cluny, die Papstwahlfrage im Crescentiusaufstand, die Schranke kaiserlichen Rechtes in der Immunität des Klosters St. Paul zu Rom.

Wenn wir die methodische Absicht Rodulfs im Auge behalten, ein Lehrbuch der Geschichte zu schreiben, und seine Methode erkannt haben: Begriffe umkreisend zu erklären, entwirrt sich das „mélange confus d'anecdotes prises de toutes mains“¹²¹, das Werk „ohne Plan und ohne Ordnung, voller Fabeln und Wundergeschichten“¹²², in dem „des prodiges, des miracles, des visions surnaturelles, des signes célestes“ eine wesentliche Rolle spielen, kirchliche und staatliche Angelegenheiten erzählt werden „sans ordre ni méthode“¹²³. Die Behauptung Proux, Glaber erzähle „wie Kinder und Greise“, wird erhellt und geklärt durch die Betrachtung der Historien als Lehrbuch.

Das Bemühen, durch Beispiele zu erläutern, führt zu einer bildschaffenden Darstellung. Glaber macht Geschichte schaubar. Die Wiedergabe der historischen Geschehnisse erfolgt nicht als Ablauf eines Nacheinander, nicht in Longitudinalwellen. In bildhaften Ausschnitten, in kleinen Genrebildchen rollt er Geschichte vor dem Leser auf: die Gefangensetzung

121) Monod., Etudes sur l'hist. de Huguen Capet. (Rev. hist. 28 [1885], S. 270)

122) Sackur E., Studien, S. 379

123) Champion N. b. g. Bd. 20, S. 777/78

Karls des Kahlen durch den Grafen Heribert von Vermandois (I, 1, 616 D), der Martertod Adalberts von Prag (I, 4, 620 B/D), die Zusammenkunft Kaiser Heinrichs II. und Roberts II. am Chiers (III, 2, 649 C/D), der wunderbar errettete Dieb (III, 6), die Begegnung zwischen dem miles Hugo und Satan (IV, 2), der Tod des Letbaldus in Jerusalem (IV, 6), die Vision des Grafen Gozfried (V, 2). Er weiß Geschichte aber auch darzustellen in weiträumigen und doch die Fabel intensivierenden Gemälden: Gefangennahme des Maiolus (I, 4), Rebellion des Crescentius (I, 4), Reichsapfel-Szene (I, 5), die große Hungersnot auf dem ganzen Erdkreis (IV, 4) wie die an Früchten überfließende Erde (IV, 5), das Strömen der Völker zum Grabe des Erlösers (IV, 6), die aus ihren Gebieten ausbrechenden Liutizen (IV, 8).

Ein weiteres Kunstmittel der Methode Glabers ist die Ordnung des Stoffes um den *Mittelpunkt* einer Persönlichkeit: „*Quibus fiat ipsa relatio clarior, et appareat certior*“ (II, 1, 627/28 D). Conan wird Beispiel für den tyrannus und dessen Bestrafung durch die göttliche Gerechtigkeit; an den Herzögen der Normannen versinnbildlicht er Glück und Erfolg eines zum Christentum bekehrten Volkes; Wilhelm von Dijon ist der Kulturträger und Reformator, dessen geschichtliche Wirksamkeit über die Grenzen Galliens hinausreicht. Die Häresien erläutert Rodulf nicht in abstrakter Reflexion, sondern macht sie deutlich in den Personen der Ketzler; die Bedrohung der Menschen durch Heidentum und Barberei ist symbolisiert in den Liutizen.

So wie Rodulfus Glaber Ideen und Strebungen in Persönlichkeiten verdichtet, so sammelt er das Gesamt der geschichtlichen Vorgänge wie das einzelne Faktum in dem großen metaphysischen Mittelpunkt allen Weltgeschehens, in Christus. Die Zentrierung der historischen res um eine geschichtliche Persönlichkeit ist Abbild und Spiegelbild des Kreisens der Dinge um das Verbum Dei. In jedem Ereignis leuchtet die Weltregierung Gottes auf, der Kampf um Gut und Böse. Die Geschehnisse kreisen um eine irdische Mitte und zugleich um einen göttlichen Pol. So wie die Harmonie der Vierzahl die geheimnisvolle Kraft ist, die die Einheit der Seinsweisen gewährleistet, wie es einen geheimen innersten Punkt gibt, in dem Makrokosmos und Mikrokosmos sich treffen (I, 1, 614 D), so ist Brennpunkt und Angelpunkt aller geschichtlichen Bewegung das Verbum Dei, das regnum Christi. Diese Gruppierung um den Reich-Gottes-Gedanken mag abschließend geschehen sein; so erklären sich Einschübe, Erweiterungen.

Die nämliche Bezogenheit auf dasselbe Zentrum verbindet die Geschehnisse auch untereinander; sie besitzen alle dieselbe Prägung, dieselbe „Innerlichkeit“. Auch von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, sind die Historien Glabers nicht ein zusammenhangs- und ordnungsloses Durcheinander. Es gilt von ihnen vielmehr, was von einem „echten Kunstwerk“ gilt: „Seine Teile ordnen sich um eine Mitte in seinem eigenen Bestand. Diese Formung kann mehr in den Maßen oder aber in der Atmosphäre liegen, in der Stimmung. Immer handelt es sich um jenen Vorgang, durch welchen die Erscheinungen, die sonst in den allgemeinen Zusammen-

hang der Wirklichkeit einverwoben sind, sich zu einer lebenerfüllten Einheit zusammenschließen. Daran wird etwas fühlbar, das weit über den dargestellten Gegenstand hinausliegt, nämlich das Ganze des Daseins überhaupt¹²⁴.

Diese Komposition: Kreisen der Dinge um einen Mittelpunkt verrät den gnostischen Denker. Als Kreisdenker zeigt sich Rodulfus Glaber auch in der Gesamtkomposition seines Werkes: In der Immerwiederkehr zum Ausgangspunkt zurück.

Das erste Buch, beginnend mit der Schau der divina quaternitas, kehrt über die Berichte aus der französischen Geschichte (I, 2/3), über die Erwähnung der deutschen Kaiser (I, 4) mit der Verkündung des „Evangelium Christi Domini“ (I, 5, 626 D) bei den Heiden zum Ausgangspunkt der divina quaternitas: zu den vier, die geistige Welt konstituierenden Evangelien (I, 1, 613 C) zurück; das maximum rerum principium (I, 5, 628 B) des Endkapitels (I, 5) schlägt den Bogen zum Deus Conditor universorum (I, 1, 613 C) der Einleitung.

Im Gesamt der Historien betrachtet, ist das erste Buch der Auftakt des ganzen Werkes, das Buch der Konzeptionen. Es gibt das Motiv an: Natur-Mensch-Gott, eine „complexio rerum“ (I, 1)! Es präludiert das Motiv: Gott ist Schöpfer aller Kreatur (I, 1, 613 C), Gott wird Mensch (I, 5, 628 B), Gott bedarf des Menschen, um sein Reich auf Erden zu verbreiten (I, 5, 623/25), um den Orbis unter das Kreuz zu stellen (I, 5, 626 A). Kaiser, imperium, Papst erstehen vor uns in ihrem Wesen, in ihrer Aufgabe (I, 5, 626), in ihren metaphysischen Stützen des Heiligen und des rechten Ordo (I, 4, 619/20; I, 4, 622), in ihrer Bedrohung (I, 4, 621/22). Der Ursprung des abendländisch-fränkischen Kaisertums ist aufgezeigt wie auch des Kaisers Berufung als vicarius Christi. Christus selbst wirkt als Erlöser in bonitas und iustitia die Geschichte der Menschheit, sie immerfort durch Zeichen unterweisend (I, 5, 628).

Das ist das verknüpfende Moment, die ins zweite Buch weiterweisende Spirale: Durch 6 000 Jahre hindurch hat Gott „frequentia ostenta“ (I, 5, 628) den Menschen geoffenbart; das zweite Buch ist das Buch der Zeichen und Wunder: „De cetu maris (II, 2), Conan und Fulko, die Interpreten göttlicher Gerechtigkeit (II, 3), das Kirchenwunder zu Beaulieu (II, 4), das heilige Zeichen zu Orleans (II, 5); Zeichen der Verderbnis: die Simonie (II, 6), erschreckliche Brände und Todesfälle (II, 7), die Verwüstung Burgunds, angekündigt durch ein Himmelszeichen (II, 8); eine furchtbare Hungersnot und der Einfall der Sarazen, beides Zeichen höchster Bedrohung (II, 9); der Sternschnuppenfall (II, 10), Häresien und Dämonenkult als Signa Satans und des Antichrist (II, 11/12) — das erregende Moment der Historien erschüttert den Betrachter: Satan ist gelöst! Die Zeichen der göttlichen iustitia beschließen das Buch, das mit den prodigia der göttlichen Erbarmung begonnen hat.

124) Guardini R., Das Kunstwerk, eine Welt für sich; ein Vortrag.

Der Warnruf vom gelösten Teufel durchhallt das dritte Buch. Doch wie das zweite Buch mit den Wunderzeichen der göttlichen Güte einsetzte, so beginnt auch das dritte Buch mit einer tröstlichen Betrachtung: 2 reges christianissimi halten Wache: der Kaiser, der Schützer des Erdballs, der die Ungarn dem christlichen Orbis eingliedert (III, 1) und in Kampf-gemeinschaft mit den Normannen das imperium verteidigt (III, 1), und der König von Francien, Idealbild des rex iustus (III, 2). Der Erdball erglänzt im weißen Kleide der Kirchen (III, 4), Klöster erstehen (III, 5), Wunder geschehen (III, 6), Recht findet Recht und Unrecht Strafe (III, 6) — dann aber erscheint der gelöste Satan auf der Bühne des Welt-theaters: Die Zerstörung des Tempels zu Jerusalem (III, 7), die große Ketzersynode zu Orleans (III, 8), die Streitigkeiten im Haus der Capetinger, die immer größere Sittenlosigkeit unter den Menschen: „Haec omnia calteria Satanae“ (III, 9), von denen zu schreiben Rodulf zu Beginn des dritten Buches angekündigt hat. Der Ring ist geschlossen, aber nur, um wie in einer Spirale weiterzutreiben: Das Schreckenszeichen, das in der Präfatio des dritten Buches blitzartig aufzuckte — fast der ganze Erdball ist seiner besten Männer beraubt (III Präf., 644 D) — hat sich zum heftigen Unwetter verdichtet, das im vierten Buch, im tausendsten Jahre der passio des Herrn sich voll entläßt: Der Anspruch der byzantinischen Kirche auf den Titel „universalis“ (IV, 1), Häresien in Italien (IV, 2), täuschende Wunderzeichen durch Dämonen (III, 3), Hunger und Seuchen über die ganze Erde hin (IV, 4). Aber die bonitas des Herrn sänftet den Aufruhr der Elemente und der Menschen. Die Erde strömt über von Frieden und Früchten (IV, 5), die Völker wallfahren zum Grabe des Erlösers nach dem geheiligten und wunderreichen Jerusalem (IV, 6), die einfallenden Sarazenen werden besiegt (IV, 7), die Liutizen zurückgeworfen (IV, 8) — dann aber schlägt das neunte Kapitel wie ein Blitz in die Szene mit der Vertreibung des Papstes, mit dem Tode vieler berühmter Männer, mit einem Höchstmaß von menschlicher Bosheit und mit der Nachricht über das Hinscheiden Kaiser Konrads II., mit dessen Wahl und Krönung Rodulf das Buch eingeleitet hatte, um es unter den Aspekt anti-christlicher Erscheinungen zu stellen. Gleich dem dritten Buch ist auch das vierte ein Buch der dämonischen Versu-chung, antichristlicher Bedrohung.

Das fünfte Buch offenbart in besonderer Eindeutigkeit die treibenden Kräfte der Geschichte; man könnte es das Buch der Mächte nennen. Es ist, als ob eine gewisse Beruhigung auf dem ganzen Erdball eingetreten wäre — trotz der Feststellung: „Die Ohren der Menschen sind taub geworden, ihre Sinne stumpf“ (V, 1, 685 A). Satan ist in die private Sphäre zurückgetreten. Zwar ist er sichtbar in leibhaftiger Erscheinung (V, 1) — er geht also immer noch um wie im dritten und vierten Buch —, noch einmal erschreckt das apokalyptische Zeichen der „luna teter sanguis“ die Menschen (V, 1, 694 B); aber das regnum Christi wird dauern „per saecula“ (V, 1, 690 D), der Christ wird auferstehen (V, 1, 685 B/C), die „donaria spiritualia novae legis“ (V, 1, 690/92) überwinden Tod und Teufel. Gott schenkt dem christlichen Orbis einen neuen Herrscher, „qui tenet(s) censuram iustitiae“

(V, 4, 696 D). Die Heiligen erlehen wunderbare Hilfe, (V, 2), Himmelszeichen rufen die Menschen zur Besserung (V, 3), der Kaiser beseitigt die Mißstände in der Kirche (V, 4/5) — die letzten Worte des unvollendeten Buches manifestieren eine neue Ordnung: „In melius reformavit“ (V, 5, 698 C).

So endet das fünfte Buch über alle Widerstände und Dissonanzen, über das retardierende Moment der drohenden Himmelszeichen hinweg in Harmonie. Das besagt: Das Ende mündet in seinen Beginn. Die Geschichte der Menschheit kehrt zurück in den Schoß der allerschaffenden, allwaltenden göttlichen bonitas und iustitia. Das Kreisen alles Seins um eine irdische Mitte wie um den göttlichen Pol, diesen Kreislauf, der dennoch eine unwiederholbare Einmaligkeit ist, ein Ausschreiten auf das siegreiche Ende einer divina commedia, dies an der Materie der Geschichte darzustellen, mochte das für Glaber nicht eine reizvolle Aufgabe gewesen sein?

Rodulfus Glaber starb vor der endgültigen Redaktion seines Werkes. Aber die Frage ist berechtigt: Er hatte das Walten Gottes gezeigt in Zeichen und Wundern, er hatte die Herrschaft Christi verkündet, er hatte gewarnt und gedroht, aufgerüttelt zum Guten. Er hatte die studiosi fratres eingeführt in das lebendige Leben der Geschichte und sie unterwiesen, das menschliche Geschehen, das wir Geschichte nennen, in seinem Wesen zu erfassen und das Erfaßte und Erschaute weiterzugeben in der von ihm konzipierten Weise; hätte eine umfangreichere Weiterführung seiner Chronik nicht Wiederholung bedeutet, nicht der realen, politischen Fakta, sondern der Form?

Sein künstlerisches Empfinden stand wohl vor der Notwendigkeit: „Huius hic meta verbi“ (IV, 6, 682 A).

Sackur versucht, in das wirre Durcheinander verschiedenster Berichte, als welches das Werk des Rodulfus Glaber erscheinen mag, wenn nicht der Schlüssel der Lösung gefunden ist, Ordnung zu bringen durch Aufstellung gewisser Gliederungsreihen: Französische Könige — Deutsche Kaiser — Heidenvölker; er gruppiert den Stoff nach Gebieten von Norden nach Süden. Störungen in dieser Ordnung sucht er durch spätere Einschübe zu erklären.

Rodulfus Glaber hat Einschübe gemacht; er ist, wo es der Inhalt der Beispiele gestattete, fortgeschritten nach dem Prinzip: Von der Nähe zur Ferne. Aber all das ist nicht wesentlich. Das Wesentliche ist: Sein Denken war ein Denken im Kreise. Er schuf ein Kunstwerk voll dramatischer Kraft, keine Denkpyramide; weder Abhandlung noch Mythos, sondern — als Buch der Bilder — die Geschichte göttlich-menschlichen Wirkens im irdischen Raum zur Betrachtung und Belehrung, zur Hoffnung und Erschütterung der Menschen.

Das Werk Glabers ist nur zu bewältigen von der Eigenart seines geschichtlichen Denkens aus, das formal wie material ein theologisches ist. Seine Geschichtsbetrachtung mündet nicht nur in Theologie, sie ist Theologie.

Kloster „Au“ im Chiemsee im IX. Jahrhundert

Von Romuald Bauerreiß OSB, München

Von der ehrwürdigen Abtei St. Peter in Salzburg haben sich zwei Verbrüderungsbücher erhalten, die schon längst Beachtung und eine im allgemeinen exakte Herausgabe in den Monumenta Germaniae gefunden¹. Das jüngere gehört dem XII. und späteren Jahrhunderten an, beim älteren lassen sich ungefähr drei Schichten unterscheiden, deren älteste noch dem ausgehenden VIII., die zweite dem IX. und die dritte dem XI. und XII. Jahrhundert angehören. Die erste und zweite Schicht weist die Verbrüderung von lebenden und dann von verstorbenen Mitgliedern auf und ist jedesmal columnenmäßig nach Ständen (Bischöfen, Äbte, Mönche, Kaiser, Könige etc.), „ordines“ genannt, gegliedert. Nach dem ordo der verstorbenen Mönche ist von einer zweiten Hand, die aber noch dem IX. Jahrhundert angehört, folgende Gruppe eingetragen:

Hic nomina fratrum et monachorum de monasterio Auuue.

Nun folgen zunächst untereinander 25 Namen, die durch den Beisatz „m“ oder „pr. m“ als Mönche oder Priestermonche (nur 5 davon) gekennzeichnet sind. Dann aber fährt die gleiche Hand mit neuer Zeile fort:

et isti canonici.

Es folgen dann an die 40 Namen oder mehr, wenn man die nebenstehenden Namenscolumnen noch dazuzählen will. 4 von diesen Kanonikern tragen am Anfang die Bezeichnung „Diaconus“.

Die Zusammenstellung dieser an sich dünnen Namen und die Überschrift sind uns nunmehr im Zusammenhalt mit den neuen Untersuchungen über die Frühgeschichte des Chiemseeklosters, die im vorigen Heft schon angebahnt wurden², und den archäologischen Erkenntnissen der gegenwärtigen Grabungen in Frauenchiemsee gewiß nicht belanglos.

Die Zweiteilung der Bewohner des Chiemseeklosters Au im IX. Jahrhundert ist zu Unrecht bisher übersehen worden. Ohne weiteres ergibt sich die Tatsache, daß in einem Kloster zweierlei Arten von Bewohnern hausten und daß man dieselben recht wohl voneinander zu scheiden mußte: Mönche und Kanoniker. Was soll aber diese Scheidung in dem Chiemseekloster des IX. Jahrhundert?

1) MG Nocr. II, 22. Über die Anlage und Zeitstellung der Verbrüderungsbücher hat sich der Herausgeber v. Herzberg-Fränkcl schon früher verbreitet: Über das älteste Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg (Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XII [1887], 55–107). Überprüfung bedürfen mitunter die Namen. So wird z. B. Bischof Alim v. Säben mit Alini wiedergegeben.

Wir wissen anderswoher, daß um 804 in Chiemsee ein Männerkloster bestand, an dessen Spitze ein Abbas, namens Liutfried, stand. Daneben ist auch noch ein anderer Abt, Rudhart, bezeugt, aber nur aus dem Verbrüderungsbuch der Reichenau³. Schon dem Herausgeber Herzberg-Fränkell war es aufgefallen, daß eben diese Liste der Chiemseer Mönche im Reichenauer Verbrüderungsbuch eine völlig andere ist als jene im Salzburger. Mit Recht erklärt er, daß die Salzburger Liste einen älteren Bestand aufweist⁴.

Wie sind all diese Eigentümlichkeiten zu erklären? Ein Zusammensein von Mönchen und Kanonikern in dem gleichen Kloster stellt an sich eine Unmöglichkeit dar. Man kann — besonders in unserem Fall — auch keine Übergangserscheinungen von einem Mönchskloster zu einem Kanonikatsstift annehmen. Das wäre vielleicht noch denkbar im ausgehenden X. Jahrhundert, da zahlreiche altbayrische Klöster durch die Ungarneinfälle und das bischöfliche Eigenklosterwesen dezimiert und in Kanonikatsstifte umgewandelt wurden wie Tegernsee oder Benediktbeuern. Aber auch hier war es immer eine Aufeinanderfolge, kein Nebeneinander von Mönchen und Kanonikern. Unsere Liste gehört aber ohnehin einer früheren Zeit an. Es gibt für diese seltsame Form gemeinschaftlichen Lebens nur eine Form: das bischöfliche Kapitel — in gleichzeitigen Freisinger Urkunden immer „familia oder congregatio s. Mariae“ bezeichnet, das unserem heutigen Domkapitel entspricht. Nach einer Freisinger Schenkungsurkunde von 808⁵ zählt zur „cuncta congregatio S. Mariae“ der Archipresbyter, 12 Presbyter, darunter ein Mönchspriester (monachus et presbyter), 10 Diakone und drei einfache Mönche, die als letzte in der Reihe rangieren. So weist die Salzburger Liste zwingend auf eine bischöfliche „congregatio“ oder Kapitel hin. Die Annahme von zwei getrennten Stiften, einem eigentlichen Mönchskloster und einem Kanonikatsstift, verbietet nicht nur die Überschrift, die von einem Kloster spricht, dem Kloster Au im Chiemsee, sondern auch der örtliche archäologische Befund. Da das Nonnenkloster ebenso gesichert ist wie das Männerkloster, müßten drei Stifte auf der kleinen Insel gewesen sein.

Die Annahme eines frühen Domstiftes auf der Fraueninsel bestätigt aber nur unsere schon früher vorgebrachte Meinung, daß es sich bei dem Inselkloster und seiner Kirche um eine frühe bischöfliche Kirche, um eine Kathedrale⁶ handelt, bestätigt den ohnehin urkundlich gesicherten Bestand eines Bistums Chiemsee in früherer Zeit, die urkundlich bezeugte „parro-

2) Die Untersuchung hier ist als Nachtrag des Aufsatzes über die ältesten Gotteshäuser im Chiemsee (S. oben S. 1 ff) gedacht.

3) MG Liber confraternitatum, S. 191: Nomina fratrum de monasterio quod Chamincseo nominatur.

4) Herzberg-Fränkell, ebd.

5) Bitterauf Th., Die Traditionen des Hochstifts Freising I, München 1915, Nr. 284. Vgl. auch die Nr. 276 und Bauerreiß R., Kirchengeschichte Bayerns I², St. Ottilien 1958, S. 67 f.

6) Bauerreiß R., „Ecclesia Petena“ (Diese Zeitschrift 63 [1951]).

chia“ des Klosters Au im Chiemsee von 804. Denn „parrochia“ heißt um diese Zeit niemals nur die Pfarrei.

Daß von den beiden Arten der bischöflichen „congregatio“ hier die Mönche sich behaupteten, ist bei der von Karl dem Großen so nachdrücklich gesteuerten Durchführung der Benediktinerregel in Bayern nur verständlich, nachdem das frühe Bistum durch die Bistumsorganisation von 739 als solches ohnehin zum Absterben bestimmt war und in Salzburg aufging. So ist erklärlich, warum in dem Chiemseekloster die Benediktinerregel sich durchsetzte und die Kanoniker verschwanden, während in den übrigen Domkapiteln um 850 die Mönche völlig ausscheiden.

Die Wiedererrichtung der Benediktinerabtei Scheuern (Oberbayern)

Ein Beitrag zur Geschichte der Klosterpolitik König Ludwigs I. von Bayern

von Ildefons Kreuzer OSB, Scheuern

Übersicht

Quellen — Vorwort — Einleitung: Aufhebung — Konkordat — Ludwig I.

- I. Anfänge: Pläne Ludwigs I. — Pfarrei Scheuern — Metten oder Scheuern?
 - II. Die Wiedererrichtung: Scheuern oder St. Stephan als Mutterkloster? — Erwerb Scheuerns — Wiederaufbau — Rücktritt Furtmayrs
 - III. Die „Propstei“: Berufung der Mettener — Einrichtung des Hauses — Übernahme des Klosters — Eröffnung der Propstei — Die Pension Furtmayrs
 - IV. Entwicklung der Propstei zur Abtei 1838—1843: Der Konkordat — Die Propstei — Erhebung zur Abtei
 - V. Die Abtei: Begräbnisfrage — Einsetzung des Abtes
- Nachwort
Anhang: Beilagen — Ortsregister — Personenregister — Sachregister

Quellen

Archive: AAS = Abteiarchiv Scheuern — BHA = Bayerisches Hauptstaatsarchiv München — GHAM = Geheimes Hausarchiv München — GSAM = Geheimes Staatsarchiv München — KAM = Kreisarchiv München — KAS = Klosterarchiv der Benediktinerabtei Scheuern — KAST = Klosterarchiv der Benediktinerabtei St. Stephan — MAM = Metropolitanarchiv München-Freising

Quellensammlung:

SPA = Sattler, Placidus, Aufzeichnungen und Notizen über die Wiederherstellung der Benediktinerklöster Bayerns
SPG = Sattler, Placidus, Gründung St. Stephan (unveröffentlichtes Quellenmaterial; Klosterarchiv der Benediktinerabtei Scheuern)

Vorwort

Romantik und Tragik begegnen sich in der Geschichte der Klosterpolitik König Ludwigs I. von Bayern¹. Ein Lieblingsplan des romantischen Königs

1) Ludwig I. König v. Bayern: geb. 25. 8. 1786 in Straßburg; vermählte sich am 12. 10. 1810 mit Prinzessin Therese (geb. 1792, † 1854) von Sachsen-Hildburghausen. Nach dem Tode seines Vaters König Max I. Joseph v. Bayern am 12. 10. 1825 wurde er König. Er dankte am 20. 3. 1848 freiwillig ab und starb am 29. 2. 1868 in Nizza (siehe ADB, Bd. 19, S. 517 ff.).

war die Wiederherstellung der Klöster für seine Lieblinge², wie er die Benediktiner nannte. Er wollte die „schwarzen Mönche“ in seinem Lande wieder ansiedeln, damit das Volk durch sie in Religion, Wissenschaft und Kunst unterwiesen würde. Vor allem hoffte er durch die Wiederherstellung des Benediktinerordens dem liberalen Zeitgeist ein Bollwerk entgegenzusetzen zu können.

Daß unter dem Aufklärer König Max I.³ von Bayern nicht der leiseste Versuch unternommen wurde, die im Konkordat von 1817 versprochene Wiederherstellung einiger Klöster (*aliqua coenobia*, Art. VII) zu verwirklichen, ist nicht zu verwundern, auch wenn eine von Magnus Jocham erzählte Anekdote über eine klosterfreundliche Äußerung König Max I. recht glaubhaft klingt⁴.

Aber immerhin war in Bayern seit der Säkularisation ein großer Umschwung in der Einstellung zum Klosterwesen eingetreten. Männer wie Johann Michael Sailer, Abt Rupert Kornemann⁵ von Prüfening (Regensburg), Abt Placidus Braun⁶ von St. Ulrich (Augsburg) u. a. hatten nicht umsonst den Klostergedanken wieder wachzurufen versucht. Im bayerischen Landtag war der Exbenediktiner Zölestin Weinzierl⁷, der spätere Dompropst von Regensburg, ein unentwegter Kämpfer für die Klöster.

-
- 2) Vgl. Sattler, Placidus: „Die Wiederherstellung des Benediktinerordens durch König Ludwig I. von Bayern“, diese Zeitschrift, Ergänzungsheft 7, S. 2, München 1931; eine von Professor Dr. M. Döberl (Universität München) angeregte Dissertation, deren Vollendung Döberl leider nicht mehr erleben konnte.
 - 3) Maximilian I. Joseph, König v. Bayern: geb. am 27. 5. 1756 in Mannheim, wurde Kurfürst v. Bayern am 16. 2. 1799 und am 1. 1. 1806 König v. Bayern; er starb in der Nacht vom 12. auf den 13. 10. 1825 in Nymphenburg (Schloß zu München), (siehe ADB Bd. 21, S. 31 ff.).
 - 4) Jocham Magnus: *Memoiren eines Obskuranten*; Kempten 1896; S. 734 erzählt Jocham: „Öttl (der spätere Bischof von Eichstätt, Erzieher König Max II. und Ottos, des späteren Königs von Griechenland), mußte oft in zwangsloser Unterhaltung dem König von seinen Erlebnissen erzählen. Einst fragte Max I.: ‚Wo haben Sie denn, mein lieber Öttl, all das gelernt? Erzählen Sie uns einmal etwas von Ihren Studien.‘ Dann habe Öttl ausführlich erzählt, was er in St. Peter (Salzburg) im dortigen Institute gelernt habe und wie jetzt seit der Klostersaufhebung solche Bildungsstätten fehlten. Darauf habe der König laut vor allen Anwesenden gesagt: ‚Aber, Montgelas, was sind wir Esel gewesen, daß wir so mit den Klöstern umgingen.‘“
 - 5) Über Abt Kornemann, Rupert von Prüfening, siehe: *Hist.-polit. Blätter*, Bd. 151, S. 85 ff. u. 182 f.
 - 6) Über P. Placidus Braun von St. Ulrich und Afra, siehe: *Ordinariats-Archiv Augsburg*, Akten des P. Placidus Braun; ferner Bisle: *Leben und Wirken d. P. Placidus Braun*; siehe auch Lindner: „Die Schriftsteller ... des Benediktinerordens in ... Bayern Bd. II. S. 124 ff.“; vgl. Fink W., *Geschichte der Bayerischen Benediktinerkongregation*, Studien und Mitteilungen, Ergänzungsheft 9, S. 355.
 - 7) Über Zölestin Weinzierl, siehe Lindner: *Die Schriftsteller ... des Benediktinerordens in ... Bayern*, Bd. I. S. 107.

Auch an der Universität München arbeiteten mehrere Exbenediktiner als Vorkämpfer des Klostergedankens, so die ihrem Profeßkloster Benediktbeuern kindlich ergebenen Sebastian Mall (Exeget), Florian Maillinger, Johannes Damascenus Walcher und der ehemalige Benediktbeurer Novize Alois Buchner⁸. Mall hielt als Dekan der theologischen Fakultät am 3. April 1835 vor den Studierenden der theologischen Fakultät eine Rede über die Bedeutung der Wiederherstellung des Benediktinerordens in Bayern⁹. Im gleichen klosterfreundlichen Geiste wirkte an der Universität München der Andechser Exbenediktiner Johann Nepomuk Hortig¹⁰ und der fromme Universitätsbibliothekar Maurus Harter¹¹, Exbenediktiner von Scheyern.

An Klostergegnern in und außerhalb des Landtags fehlte es freilich nicht¹². König Ludwig I. ließ sich aber nicht beirren. Auf Scheyern, das Stammschloß der Wittelsbacher, warf er mit seinen engsten Mitarbeitern zunächst sein Augenmerk. Dort wollte er ein Benediktinerkloster gründen und für die Königsfamilie eine Gruft bauen lassen. Aber viele und große Hindernisse stellten sich ihm in den Weg, um diesen erhabenen Plan rasch ausführen zu können. So wurde zuerst Metten¹³ errichtet und am 1. Juni 1830 von dem Klosterfreund Bischof Johann Michael Sailer eröffnet¹⁴.

Kaum war Metten erstanden, als ihm auch schon eine ernste Gefahr drohte. Die Abgeordneten hatten nämlich die Entlassung des großen Förderers und Freundes der Klöster, des Ministers Eduard von Schenk durchgesetzt. Sein Nachfolger Fürst Ottingen-Wallerstein war zwar kein grundsätzlicher Gegner der Klöster, aber das neue Metten war ihm zu klein und sein Mönchtum zu asketisch und mittelalterlich¹⁵. Nach seinem Wunsche hätten die Benediktinerklöster mehr Akademien werden sollen. Diesen seinen Plan wollte Ottingen-Wallerstein zunächst in Scheyern verwirklicht sehen. Die

-
- 8) Über Mall, Maillinger und Walcher, siehe Lindner: Die Schriftsteller ... des Benediktinerordens in ... Bayern; ferner: über Mall siehe Lindner: Das Profeßbuch von Benediktbeuern S. 115—117; über Maillinger, siehe Lindner: Das Profeßbuch von Benediktbeuern S. 113/114; über Walcher, siehe Lindner: Das Profeßbuch von Benediktbeuern S. 117/118; über Alois Buchner, siehe Lindner: Das Profeßbuch von Benediktbeuern S. 124/146.
 - 9) Lindner, Profeßbuch von Benediktbeuern S. 115/117.
 - 10) Über Hortig, siehe Lindner, Die Schriftsteller ... des Benediktinerordens in ... Bayern S. 301 ff.
 - 11) Über Harter, siehe Lindner: Die Schriftsteller in ... Bayern S. 231.
 - 12) Wie wenig begeistert die Beamtenschaft in der Provinz vielfach für die Erneuerung der Klöster war, sieht man aus dem Briefwechsel zwischen Ludwig I. und Eduard v. Schenk, hrsgg. v. Dr. Max Spindler (Universität München).
 - 13) Metten, ein niederbayerischer Ort im Bezirksamt Deggendorf an der Donau; Metten wurde als Benediktinerkloster um 770 gegründet; 1803 säkularisiert und 1830 als Priorat wieder errichtet (D. Gr. Herder Jg. 1934, Bd. 8, S. 310).
 - 14) siehe Sattler: Die Wiederherstellung des Benediktinerordens durch König Ludwig I. von Bayern, S. 133.
 - 15) Fink, Wilhelm: Geschichte der Bayerischen Benediktinerkongregation.

großen Hindernisse, die sich hier entgegenstellten, lenkten seinen Sinn von Scheyern wieder ab. Nun hätte nach dem Wunsche des Ministers in St. Stephan in Augsburg¹⁶ ein Benediktinerkloster als Hauptkloster erstehen und Metten wie auch alle übrigen neuen Benediktinerklöster ihm untergeordnet werden sollen. Aus schweizerischen und österreichischen Benediktinerabteien sollten Professoren für St. Stephan gewonnen werden. Auf Bitten des Augsburger Bischofs Ignaz Albert Riegg setzte sich sogar der österreichische Kaiser Franz Joseph I. (1830–1916) persönlich für die Verwirklichung dieses Planes ein¹⁷. Er wandte sich an die deutschsprachigen Benediktinerklöster seines Reiches, „daß wissenschaftlich und religiös gebildete Priester zu zeitlicher Hilfeleistung in den bayerischen Benediktinerklöstern abgestellt würden.“ Das Verzeichnis von St. Stephan (1835) zählt nicht weniger als zwanzig Benediktiner aus verschiedenen österreichischen Stiften auf, darunter aus St. Peter Salzburg P. Heinrich Schuhmacher und P. Theodor Stabell neben nur drei schweizerischen und fünf bayerischen Benediktinern aus Metten¹⁸. Die Mettener kehrten nach Schluß des Schuljahres 1836 in ihr Kloster zurück, weil das Klosterideal, wie es sich die Mettener vorstellten, in St. Stephan nicht verwirklicht werden konnte. Weder Metten noch St. Stephan kam in Blüte, was für den König eine große Enttäuschung war¹⁹.

Trotz aller Enttäuschungen bei der Errichtung von Metten und St. Stephan wollte König Ludwig noch ein drittes Kloster gründen, das frühere Hauskloster seiner Familie.

Scheyern war bis Ende des 13. Jahrhunderts die Gruft der Wittelsbacher gewesen²⁰. Das Andenken daran war nie erloschen. Noch der letzte Abt des

-
- 16) Das frühere St. Stephan in Augsburg wurde im 10. Jh. vom hl. Ulrich als Kanonissenstift errichtet. Seit dem 15. Jh. ist St. Stephan ein „frei weltlich und adeliges Damenstift. Um 1800 lebten nur Töchter aus dem Hochadel in diesem Stifte. Sein Ende fand das Stift 1803 in der Säkularisation (Schröder, Alfred: *Alt-St. Stephan in Augsburg*, S. 63 ff.).
 - 17) Ich freue mich des Guten, welches durch die Wiederherstellung des Benediktinerordens in Ihrer Diözese bewirkt werden soll und biete meine Hände gerne zu der Aushilfe, welche der Abt von St. Stephan (Barnabas Huber) bei mir nachgesucht hat. Das Schreiben des Kaisers Franz vom 23. 1. 1835 wurde in der Zeitschrift *Sion* 1835 S. 151 abgedruckt.
 - 18) Das Verzeichnis des St. Stephaner Konvents siehe *Sion* 1835 S. 1102.
 - 19) Eine größere quellenmäßige Gründungsgeschichte der Benediktinerabtei St. Stephan ist noch nicht geschrieben. Die Unterlagen für eine solche Geschichte hat Placidus Sattler, Scheyern, gesammelt in zwei dicken Foliobänden. — Einen kurzen Bericht über die Eröffnungsfeier: *Sion* 1835 S. 1079; das Breve über die Errichtung von St. Stephan: *Sion* 1835 S. 647; — Welche Bedeutung Ludwig I. der Gründung von St. Stephan beilegte, sieht man daraus, daß er eine eigene Denkmünze prägen ließ (ein Exemplar ist im Kloster Scheyern). — Im Jahre 1835 wurde auch St. Walburg Eichstätt wiederhergestellt (*Sion* 1835, S. 727 am 7. 6 1835).
 - 20) Über die Fürstengruft und Fürstenkapelle in Scheyern siehe Hefner, J. v.: *Oberb. Archiv* Bd. II, S. 181–202.

1803 aufgehobenen Klosters Scheyern²¹, Martin Jelmiller²², hatte an den Kurfürsten Maximilian, den späteren König Max I., eine Eingabe um Erhaltung der Scheyerer Fürstengruft gerichtet. Eine Antwort erfolgte nicht. Nach der Klosteraufhebung war die Fürstengruft immer ruiniöser geworden. So wandte sich der Scheyerer Exbenediktiner Joachim Furtmayr als Pfarrer von Scheyern an den Kronprinzen Ludwig, um Rettung der gefährdeten Wittelsbacher Gruft²³. Kronprinz Ludwig nahm dieses Gesuch sehr gnädig auf und versprach, selber an Ort und Stelle sich zu überzeugen. Tatsächlich wurden 200 fl zur Erneuerung der Fürstengruft bereitgestellt. Von da an war Ludwig für Scheyern begeistert. Nach seinem Wunsche hätte Scheyern ein bayerisches St. Denis werden sollen.

So schien es besonders reizvoll, die Wiederbegründung der Benediktinerabtei Scheyern, des Stammschlusses der Wittelsbacher Dynastenfamilie, quellenmäßig zu erforschen und die großen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, aufzuzeigen²⁴.

Einleitung

Aufhebung

Reichsedler Simon von Zwackh, der kurfürstliche Aufhebungskommissar für Scheyern, kam am 5. November 1802 in Scheyern an. Dem Abte und dem versammelten Konvente teilte er mit, daß die Abtei ab sofort in landesherrliche Administration genommen werde. Archiv, Bibliothek und die Sammlungen wurden versiegelt und sämtliche Gelder und Papiere beschlagnahmt²⁵.

Durch diesen Schritt war zwar das Kloster noch nicht aufgehoben, hatte aber auch kein Verfügungsrecht mehr über sein Eigentum, die Hände waren bereits gebunden. Das Todesurteil über Scheyern, wie über alle anderen

21) Kloster Scheyern wurde am 1. 4. 1803 aufgehoben.

22) Über Abt Martin Jelmiller siehe Lindner: Die Schriftsteller... des Benediktinerordens in... Bayern, S. 228.

23) KAS: 144 b, D 48/49.

24) Zu großem Dank verpflichtet ist der Verfasser dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv München (Ref.: Dr. Josef Hemmerle), dem Geheimen Hausarchiv (Ref.: Univ. Prof. Dr. Hans Rall), dem Geheimen Staatsarchiv München (Ref.: Dr. Otto Schottenloher), dem Kreisarchiv München (Ref.: Dr. Max Hufnagl) und dem Metropolitanarchiv München (Bibliotheksrat: Friedrich Hannemann).

Besonderen Dank schuldet der Verfasser seinem Abte, Hochwürdigsten Herrn Franz Seraph Schreyer, der ihm bei dieser Arbeit stets fördernd zur Seite stand, ferner seinem ehemaligen Lehrer, V. P. Prior Dr. Bernhard Walcher, der die Anregung zu dieser Arbeit gab und dem vielfache Hinweise bei Auffindung einschlägiger Archivalien und Literaturangaben zu verdanken sind, desgleichen auch Dr. P. Placidus Sattler, der dem Verfasser manches in jahrelanger Arbeit gesammeltes wertvolles Quellenmaterial über die Wiederherstellung bayerischer Klöster durch König Ludwig I. zur Verfügung stellte.

25) Hanser L.: Scheyern einst und jetzt S. 97/98.

bayerischen Klöster, wurde am 15. Februar 1803 auf dem Reichsdeputationshauptschluß in Regensburg gefällt²⁶. Die Aufhebung der Klöster sollte die Entschädigung für die weltlichen deutschen Fürsten sein, welche die linksrheinischen Gebiete verloren hatten. Diesem Beschluß fielen 398 Klöster zum Opfer, darunter waren 66 Benediktinerklöster und 11 Häuser der Benediktinerinnen²⁷. Nur ganz wenige Klöster überlebten die Säkularisation. Mehrere Ordenshäuser blieben den Konventualen bis zu ihrem Aussterben der freien Nutznießung überlassen.

Am Benediktusfeste 1803, am Hochfeste des Benediktinerordens, kam der Aufhebungskommissar von Zwackh zum zweiten Mal nach Scheyern und eröffnete dem Abt²⁸ und dem Konvent, daß das Kloster Scheyern, die Gründung der Wittelsbacher, aufgehoben sei und das klösterliche Leben mit dem 1. April 1803 zu enden habe. Dieser Tag fiel auf den Karsamstag und die 26 Mönche des Klosters beteten zum letzten Mal das Chorgebet und feierten zum letzten Mal gemeinsam das hl. Opfer, dann verließen sie das Kloster und zerstreuten sich²⁹. Das Leben der alten Abtei war erloschen.

Die Untertanen der Hofmark Scheyern wurden am 18. August von ihren Pflichten gegen das ehemalige Stift entbunden und an das kurfürstliche Landgericht in Pfaffenhofen überwiesen. Die Klosterrealitäten wurden versteigert. Zunächst erwarb sie der Bierbrauer Joseph Hermann Stangl aus Pilsting³⁰, der am 13. September 1809 starb. Die Witwe vermählte sich mit Alois von Käser, der sich am 31. März 1819 wegen ökonomischen Schwierigkeiten das Leben nahm. Im Jahre 1821 kaufte der sächsische Freiherr Gottfried von Langenthal den Besitz des ehemaligen Klosters um 85 000 fl auf, gab es aber bereits ein Jahr später an seinen Landsmann Baron Klaus Moritz von Taube um 90 000 fl wieder ab³¹.

Mit der Aufhebung des Klosters hörte für die Scheyrer Bürger auch die Seelsorge durch das Kloster auf. Scheyern war von jeher eine inkorporierte Klosterpfarrei und wurde seit 1632 immer von den Mönchen selbst betreut. Da nun das Kloster nicht mehr war und die Mönche sich verlaufen hatten, mußte eine Pfarrei neu aufgebaut werden. P. Anton Holzer, ein ehemaliger Scheyerer Benediktiner, der schon bisher Pfarrvikar war, begann die Pfarrei zu organisieren. Aber bereits nach zwei Jahren übernahm P. Joachim Furtmayr, ebenfalls ein Scheyerer Exbenediktiner, den Aufbau der Pfarrei. Ein Erlaß des bayerischen Kultusministeriums vom 7. Oktober 1805 brachte den

26) SPW: S. 3

27) GHAM: Antrag Abels: 23. 1. 1846; vgl. SPW: S. 3/4.

28) Abt war Martin Jelmiller; er wurde am 13. Mai 1793 gewählt. Er war ein frommer Mann und zeichnete sich durch seine große Gelehrsamkeit aus. Am 1. April 1803 mußte er das Kloster verlassen. Beim Bäcker Furtmayr nahm er eine Mietwohnung und starb am 10. September 1807.

29) Hanser L., Scheyern einst und jetzt S. 99/100.

30) Pilsting, ein niederbayerischer Ort an der Isar (b. Plattling).

31) Hanser ebd., S. 101/102; über Frhr. v. Langenthal siehe: Deutsches Adelslexikon Bd. 5, S. 390.

Abschluß der provisorischen Organisation der Pfarrei³². Es wurde bestimmt, daß

1. die Pfarrei in ihrem damaligen Umfang als eine selbständige zu bezeichnen war; daß der Pfarrer einen Hilfspriester anstellen konnte; daß die Gottesdienste in Niederscheyern³³ aufzuhören hatten; daß
2. die Klosterkirche zur Pfarrkirche wurde; daß die bisherige Pfarrkirche auszuscheiden hatte und abgebrochen werden mußte; daß
3. das neue Pfarrhaus das ehemalige Klosterrichterhaus wurde; daß
4. als provisorischer Pfarrer Joseph (P. Joachim) Furtmayr ernannt wurde, daß
5. der Gehalt des Pfarrers 600 + 60 fl betrug und daß
6. die Entscheidung, ob der Pfarrer einen Hilfspriester nehme und welchen, bei ihm zu liegen hatte.

Durch diesen Erlaß des Kultusministeriums war nun die Pfarrei provisorisch organisiert. Pfarrer Furtmayr war aber schwer niedergeschlagen, da er nicht verhindern konnte, daß die alte Pfarrkirche auf dem Gottesacker abgebrochen wurde³⁴.

Scheyern, das alte Schyrenschloß, war also zum Untergang bestimmt und dem Verfall preisgegeben. Die Gebäude blieben unbewohnt und waren dem Ruin nahe und das Klostergut hatten Leute erworben, die es schlecht bewirtschafteten. Man wagte nicht, auch an eine noch so ferne Wiederherstellung des Klosters zu denken.

Konkordat

Papst Pius VII. nahm sich sofort der Sache der Klöster in Bayern an — war er doch selbst ein Benediktiner —, konnte aber nichts erreichen. Er war machtlos gegenüber den Mächtigen Europas. Durch seinen Gesandten versuchte er auf dem Wiener Kongreß 1814/15 den Kaiser, die Fürsten und Staatsmänner für die Klosterfrage zu interessieren, aber leider mit wenig Erfolg. Auf kirchlicher Seite berief man sich darauf, daß der Grund für die Einziehung der Klöster und der Bistümer weggefallen sei, da die Fürsten das linke Rheinufer wieder erhalten hätten. Der Wiener Kongreß aber, wollte mit dieser Frage nichts zu tun haben und verwies die Frage der Kirchen- und Klosterrestauration an die einzelnen Landesregierungen³⁵.

32) SPA: Abschrift aus dem BHA: Kultusministerium (der Originalakt ist im letzten Weltkrieg verbrannt).

33) Niederscheyern, ein oberbayerischer Ort ca eine $\frac{3}{4}$ Stunde östlich von Scheyern. Urkundlich wird der Ort 1190 und die Kirche 1296 zum ersten Male erwähnt. Die heutige Kirche wurde um 1450 erbaut. Seit dem dreißigjährigen Krieg haben wir auch Nachrichten über eine Marienwallfahrt nach Niederscheyern. Von 1635 bis 1803 sind zehn „Mirakelbücher“ erhalten, woraus man sieht, daß es ein bedeutender Wallfahrtsort war, wie etwa heute Birkenstein (Birkenstein gehörte vor der Säkularisation zur Abtei Scheyern). Sogar aus dem Auslande kamen Wallfahrer z. B. Ungarn. Bis zur Säkularisation im Jahre 1803 war Niederscheyern eine eigene Pfarrei. Seither ist es eine Filiale von Scheyern (Scheyern Pfarrbote 1938, Nr. 42 ff.).

34) KAS: 144 b, D 36 ff.

35) SPW: S. 3 f.

Die Kirche bemühte sich weiterhin um die Klosterfrage. Ein Erfolg dieser rastlosen Bemühungen zeigte sich dann im bayerischen Konkordat, das zwischen dem Königreich Bayern und dem Hl. Stuhl 1817 geschlossen wurde. Es ist der bescheidene Artikel VII über die Klöster in dieses Konkordat aufgenommen worden:

Insuper majestas sua considerans, quot utilitates ecclesia atque ipse status a religionis ordinibus perceperint ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga sanctam sedem voluntatem probet, aliqua monasticorum ordinum utriusque sexus coenobia ad instituendam praesertim in religione et litteris juventutem et in parochorum subsidium, inito cum sancta sede consilio cum convenienti dotatione instaurari curabit³⁶.

Aber gerade dieser kurze und bescheidene siebte Artikel des bayerischen Konkordates war von großer Wichtigkeit. Er genügte, um das Ordensleben in Bayern wieder begründen zu können. Wenn auch König Max I. von Bayern diesen Artikel nicht zur Durchführung bringen konnte, so tat es doch um so kraftvoller und mutiger sein Sohn König Ludwig I.

Ludwig I.

König Ludwig I. war ein sehr begabter Mann und hatte Sinn für alles Wahre und Gute. Er liebte die Wissenschaft und die Kunst über alle Maßen. Sein erster Erzieher, der fromme und gelehrte Priester Joseph Sambuga³⁷, übte auf seine Entwicklung großen Einfluß aus. Als Ludwig nach Altbayern kam und in Landshut studierte, wurde Michael Sailer³⁸ sein Lehrer. Dieser Mann wurde dem jungen Ludwig für sein ganzes Leben Führer und Vorbild. Ludwig schätzte, ja liebte ihn sehr. Er lernte bei ihm verstehen, daß nur das Christentum, der Glaube an Gott, den höchsten Seelenadel verleiht. Der Umgang mit Sailer stärkte das Religiöse in Ludwig³⁹.

36) SPW: S. 3/4.

37) Joseph Anton Franz Maria Sambuga; geb. zu Walldorf bei Heidelberg am 9. 5. 1752, wurde am 2. 4. 1774 in Como zum Priester geweiht; ab 1797 war er Religionslehrer Ludwigs (des späteren Königs von Bayern); 1799 kam er mit dem Kurfürsten Max Joseph nach München; Sambuga war ein frommer und gebildeter Geistlicher in der gleichen Richtung wie Sailer. Er starb am 5. 1. 1815; (ADB Bd. 30, S. 308 f.).

38) Johann Michael Sailer, geb. am 17. 11. 1751 in Aresing bei Schrobenhausen (Obb.). 1770 trat er bei den Jesuiten in Landsberg a/Lech ein. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens ging er in die Diözese Eichstätt und wurde am 23. 9. 1775 in Eichstätt zum Priester geweiht. Ab 1780 war er Professor in Dogmatik an der Universität zu Ingolstadt und 1784 in Dillingen. 1894 wurde er entlassen (wegen angeblicher Beteiligung am Illuminatenorden); 1799 war er wieder Professor in Moral und Pastoral zu Ingolstadt und ab 1800 zu Landshut (als dorthin die Universität verlegt wurde.) 1805 wurde er Rektor der Landshuter Universität und 1821 Domherr in Regensburg; am 27. 9. 1822 ernannte ihn Pius VII. zum Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge des 80 jährigen Bischofs Wolf v. Regensburg und wurde nach dessen Tod im Jahre 1829 Bischof. Er starb am 20. Mai 1832.

39) S e p p, Ludwig Augustus: König v. Bayern, Schaffhausen 1869, S. 4 ff.

Ludwig I. war auch ein großer Kunstfreund. Gerade die Kunst in den katholischen Kirchen stärkte seine Überzeugung: „Eine Religion, welche die Kunst verwirft, kann nicht die wahre sein; der Protestantismus hat dies aber getan, also steht er dem Katholizismus nach⁴⁰“.

Aus historischen, künstlerischen und religiösen Gründen fühlte sich Ludwig I. angetrieben, ein Restaurator der Klöster zu werden. Er dachte an das Große, was die alten Orden seit den Jahrhunderten ihres Bestehens geleistet, was diese Männer, vor allem die Benediktiner an Kulturarbeit vollbracht und in Wissenschaft und Kunst geschaffen hatten. Diese Leistung der Orden beeindruckte ihn sehr und so erwuchs in ihm die Liebe zu den Benediktinern. Daher faßte er schon als Kronprinz den Entschluß als König einmal gemäß Artikel VII des Konkordates die Orden, vor allem den Benediktinerorden, wieder in seinem Königreiche einzuführen⁴¹. Als er 1825 König von Bayern wurde, unternahm er bereits in den ersten Monaten nach seiner Thronbesteigung die ersten Schritte zur Klosterrestauration. Er wollte dem Artikel VII des Konkordates gerecht werden, einmal wegen der Sache selbst und wegen des Nutzens für sein bayerisches Volk. Daher errichtete Ludwig I. im Ministerium des Innern ein eigenes Amt mit dem Titel „Oberster Kirchen- und Schulrat“ und ernannte am 31. Dezember 1825 Eduard v. Schenk⁴² zum Vorstand dieses neuen Amtes⁴³.

I. DIE ANFÄNGE

Pläne Ludwigs I.

Mit der Ernennung des Eduard von Schenk zum obersten Kirchen- und Schulrat wurde Schenk vom König ein schweres Amt aufgebürdet. Als Vertrauensmann in Klosterfragen sollte er dem König bei der Restauration der Klöster Helfer sein. Eduard von Schenk mußte sich mit dem Innenminister Joseph Ludwig Graf v. Armansperg⁴⁴, der zugleich auch Finanzminister⁴⁵

40) Siehe Sepp ebd., S. 380.

41) SPW: S. 6; vgl. auch SPG: S. 10.

42) Eduard v. Schenk ist am 10. 10. 1788 in Düsseldorf geboren worden, studierte an einem Gymnasium in München und an der Universität zu Landshut. Besonderen Einfluß übte auf ihn Sailer aus, was zu engen Beziehungen mit Ludwig I. führte. Nach seiner Heirat im Jahre 1814 konvertierte er zum Katholizismus. 1818 wurde er Geheimsekretär des Justizministeriums und 1823 Generalsekretär im Departement der Rechtspflege, 1825 oberster Kirchen- und Schulrat und am 1. 9. 1838 Innenminister. Ludwig I. mußte ihn aber auf Drängen des Parlamentes am 24. 5. 1831 als Minister entlassen. Er ernannte ihn aber zum Generalkreiskommissär von Regensburg und zum Staatsrat. Er starb am 26. 4. 1841 in München.

43) SPW: S. 7; vgl. auch Sepp ebd., S. 24 ff.).

44) Armansperg, Joseph Ludwig Graf v.: geb. in Kötzing (Niederbayern) am 28. 2. 1787; trat 1808 in den bayerischen Staatsdienst ein; 1825 wurde er Staatsrat und 1826 Staatsminister des Innern und der Finanzen; er konnte die Staatskasse in kürzester Zeit heben, womit aber manche Härte verbunden war, (wegen seiner großen Sparsamkeit hieß ihn das Volk „Sparmansperg“). 1833 ging er mit dem unmündigen König Otto als Thronrat nach Griechen-

war, auseinandersetzen. Armansperg war kein Freund der Klöster und versuchte die Klosterrestauration Ludwigs I. zu hindern. Oft gab es deshalb harte Auseinandersetzungen zwischen dem Minister und dem Kirchen- und Schulrat. Drei Punkte waren vor allem für den Minister Armansperg ausschlaggebend, daß er sich mit dem Willen des Königs, die Klöster zu restaurieren, nicht anfreunden konnte. Erstens benötigte nach seiner Ansicht diese Zeit keine Klöster; zweitens, womit sollten die Klöster dotiert werden und drittens war im siebten Artikel des Konkordates nicht die Rede von Errichtung neuer Klöster durch Dotation aus Staatsmittel, sondern der Text sprach nur von Erhaltung der schon bestehenden Klöster. Für Armansperg kamen also nur solche Klöster in Frage, die noch ein eigenes Vermögen besaßen und sich und ihren Nachwuchs davon zu ernähren im Stande waren. Auch wünschte er, daß über die Klosterfrage mit dem Hl. Stuhl nicht gesprochen werde. Tatsächlich wurde auch bei keiner einzigen Klostergründung mit dem Hl. Stuhl eine Fühlungnahme aufgenommen⁴⁶.

Wenn auch der Minister für die Klostergründung nicht viel übrig hatte, so mußte er doch bald sehen, daß sein König anderer Auffassung war als er. Der König drängte vorwärts, er verlangte Auskünfte über die ehemaligen Klöster. So gab ein über die Kreisregierungen angeforderter Bericht, ob diese Klöster noch unveräußertes Staatsgut wären, in welchem Zustand sie sich befänden, ob sie schon besondere Verwendung gefunden hätten und ob sie noch für andere beliebige Zwecke verwendbar wären, ein grauenvolles Bild über das, was die Säkularisation an den heiligen Stätten angerichtet hatte. Sattler schrieb in seinem Buch über die Wiederherstellung des Benediktinerordens:

Und nur der Kundige, dem in etwa die Großartigkeit des Klosterbarocks vom 18. Jh. sich offenbarte, weiß, welch unsägliche Verelendung, welche Barbarei hinter einer Notiz steckt, die etwa kurz sagt; schlecht erhalten, zum Gefängnis verwendbar, zum Abbruch geeignet usw. Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, für den werden die nackten Angaben zu traurigen Bildern der Zerstörung von Kriegsschauplätzen aufgenommenen vergleichbar⁴⁷.

König Ludwig I. verlangte nun vom Minister einen Antrag, der Vorschläge zur Wiedererrichtung von Klöstern beinhalten sollte. Armansperg reichte alsbald einen umfassenden Antrag am 30. Juni 1826 „den Fortbestand und die Wiedererrichtung einiger Klöster betreffend“ ein. Diesem Antrag lag eine Liste vom obersten Kirchen- und Schulrat Eduard v. Schenk bei, in der 67 Klöster aufgezählt wurden, die für die Erhaltung und Wiederherstellung in Betracht kommen konnten. 30 von diesen Klöstern schienen dem König genehm, die übrigen klammerte er ein. Als Benediktinerklöster wurden in erster Linie vorgeschlagen: Scheyern, Ettal, Schottenkloster (Regensburg), Ensdorf, Weltenburg, Michelfeld, Speyer, u. a.; als Zisterzienser-

land. 1837 kehrte er nach Bayern zurück. Er starb am 3. April 1843; (ADB Bd. 1, S. 532 f.).

45) Damals war das Finanzministerium noch beim Innenministerium.

46) SPW: S. 9/10.

47) SPW: S. 11.

klöster kamen Fürstenfeld, Altomünster, Ebrach und als Prämonstratenserklöster Roggenburg und Speinshart in Frage.

Sattler schrieb zu Armanspergs Antrag:

Das Original des Antrages sieht beinahe aus wie ein Schlachtfeld vom Federkrieg. Meinungsverschiedenheiten zwischen obersten Kirchen- und Schulrat sind hier in ihren Spuren zu entdecken, vor allem aber ist das Schriftstück reichlich mit Gegenbemerkungen des Königs, mitunter spitzig und scharf, versehen⁴⁸.

Die erste große Frage, die der Minister in seinem Antrag aufwarf, war, mit welchen Mitteln wären die Klöster zu dotieren? Er hatte kein Geld in der Kasse. Der Staat war verschuldet und das Ärar mußte geschont werden. So versuchte Armansperg die Last der Dotation am Staate vorbeizuschieben. Es war eine heikle Angelegenheit. Nun verfiel der Minister in seinem Antrag auf einen Ausweg. Er sagte: Klöster wären Stiftungen und so wären sie auch als solche zu behandeln. Aus vermöglichen Rentenüberschüssen vermöglicher Kirchenstiftungen könnte ein Dotationsbeitrag für die Errichtung von Klöstern genommen werden. Also das Kirchengut sollte bei der Restauration der Klöster herhalten, damit der Staat verschont bliebe. Ein zweiter großer Punkt des Antrages war: zu welchem Zwecke sollten die Klöster gegründet werden und welche Tätigkeit sollten die Mitglieder der Klöster ausüben. Solange es sich um Dotationsfragen handelte, wollte der Minister herzlich wenig vom Konkordat wissen. Nun aber, als es um den Zweck und um die Tätigkeit der Klöster ging, berief er sich gleich auf das Konkordat. Im Konkordat nämlich war nur von Seelsorge, Unterricht und Krankenpflege die Rede. Von beschaulichen Orden wurde nicht gesprochen, also kamen sie auch nicht in Betracht. Der Minister wies den Frauenklöstern die Krankenpflege und Mädchenerziehung, den Bettelorden die Seelsorge zu, dagegen sollte die Hauptaufgabe der Prälatenorden Wissenschaft, Unterricht und Erziehung sein.

So wie der Staat für sich das Recht in Anspruch nahm, den Zweck der Klöster zu bestimmen, nahm er sich auch das Recht zu bestimmen, welche Orden zugelassen werden. Hätte Armansperg allein diese Auswahl zu treffen gehabt, dann wäre es sehr mager ausgefallen, vor allem hätte er gerne auf den Mendikantenorden verzichtet. Aber König Ludwig I. notierte an den Rand des Antrages: „Mit dem Staatsminister hierin gar nicht einverstanden, auch Kapuziner und Franziskaner will ich fortbestehen, aufnehmen lassen.“ Für die Benediktiner und Zisterzienser hatte Armansperg mehr übrig, aber aus folgendem Grunde: „Der Säkularklerus ist bereits zu mächtig und erhält durch die Oberaufsicht der Bischöfe zu viel Gewicht, um eine gefährliche Opposition der Klöster fürchten zu müssen⁴⁹.“

Der dritte Punkt des Antrages behandelte die freie Entfaltung der Klöster. In dieser Frage waren sich alle drei, der König, der Minister und der oberste Kirchen- und Schulrat einig. Eine Bestimmung aber griff sehr tief in die inneren Angelegenheiten der Orden ein. Sie betraf die Aufnahme von Mitgliedern:

1. Ausländern war die Aufnahme zu verwehren;

48) SPW: S. 12 f.

49) SPW: S. 15 ff.

2. Lyzeisten konnten erst nach Vollendung des philosophischen Kurses aufgenommen werden;
3. vor und nach dem Noviziat war eine staatliche Prüfung abzulegen;
4. Vorbedingung war auch die vorausgegangene Impfung;
5. die Ordensoberen waren zur Vorlage des Personalregisters bei der Regierung verpflichtet;
6. in Frauenklöstern, die mit Schulen verbunden waren, hatten die Kandidatinnen vorher das Lehrereexamen zu bestehen.

Von ewigen Gelübden wollte Armansperg ebenfalls nichts wissen. Nur für Priester ließ er das Keuschheitsgelübde als Dauerverpflichtung zu. Die übrigen Gelübde waren alle drei Jahre neu abzulegen⁵⁰.

Im Antrag vom 30. Juni 1826 unterbreitete der Minister Armansperg weitere einzelne Vorschläge zur Gründung von Klöstern. Er schlug mit den Benediktinern zu beginnen vor und zwar in Metten oder in Niederalteich⁵¹. Eduard v. Schenk hatte auf seiner Liste Scheyern an erster Stelle genannt, Metten und Niederalteich dagegen gar nicht erwähnt⁵². Armansperg begründete seinen Vorschlag damit, daß Johann v. Pronath auf Offenberg⁵³ einen Teil der alten Klostergebäude von Metten kostenlos zum Zweck der Restauration angeboten habe. Aber dennoch war Armansperg mehr für Niederalteich. Als Grund gab er die Zahlungsunfähigkeit des Rentamtes in Deggendorf an⁵⁴. Ferner wäre der Kaufpreis der Gebäude von Niederalteich sehr niedrig und überdies wäre dieses Kloster sehr berühmt und überaus schön. Der Minister riet aber nur eine Abtei zu gründen, da beide, Metten und Niederalteich, zu nahe beisammen liegen. Mit dem Signat vom 4. Juli 1826 genehmigte der König den Antrag seines Ministers, nachdem er ihn mit vielen Randbemerkungen korrigiert hatte. Bezüglich Mettens aber verlangte der König weitere Anträge.

50) SPW: S. 18/19.

51) Niederalteich, niederbayerischer Ort, 10 km östlich von Deggendorf; die dortige Benediktinerabtei wurde 731 gegründet, 1803 aufgehoben und 1918 wieder errichtet.

52) SPW: S. 12 und 20.

53) Pronath auf Offenberg, Johann Baptist; wurde mit dem Diplom vom 1. 11. 1818 in den Adelsstand von König Maximilian I. von Bayern erhoben. Pronath war Landschaftsverordneter vom Bürgerstande des Rentamtes Straubing und Besitzer des Gutes Offenberg (b. Deggendorf), (siehe „Deutsches Adelslexikon Bd. 7, S. 264). Als Metten 1803 aufgehoben wurde, erwarb er sich im Lauf der Zeit die Realitäten der ehemaligen Benediktinerabtei. Wie er den Klosterbesitz erworben hatte, teilte er am 24. 8. 1830 in einem Schreiben an Schenk mit: 1803 kaufte er das Gut Himmelberg mit 34 Tagwerk; 1810 brachte er für 19 100 fl das Klosterbräuhaus mit dem Abteigebäude an sich; 1815 erwarb er einen Wald von 4 Tagwerk, 1820 um 500 fl den sogenannten Saalgarten und 1824 um 10 098 fl das große Ökonomiegut (KAM: AS 24 a).

54) Armansperg besaß in der Nähe von Metten ein Landgut, das frühere gräfliche Hohenthalsche Schloß Egg aus dem 14. Jh. Der eigentliche Grund warum er Metten ablehnte, wird wohl darin gelegen haben, weil er so nahe an seinem Besitze kein Kloster wollte (heute ist das Gut Egg im Besitze Mettens, etwa eine $\frac{3}{4}$ Stunde entfernt).

Der Anfang war nun gemacht. Der König machte Ernst mit der Durchführung seiner Pläne. Er wollte wieder Klöster für Seelsorge, Wissenschaft und Kunst in seinem Land haben. Der König suchte dem Artikel VII des Konkordates über die Klöster gerecht zu werden. Aber die Stelle „cum convenienti dotatione instaurari“ bereitete ihm große Sorgen. Nicht nur der Minister machte ihm Schwierigkeiten, sondern vor allem auch der Landtag. Denn gerade die gebildeten Kreise waren in der Zeit der Aufklärung aufgewachsen und hatten wenig für das Kirchliche übrig. Diese Schicht der Bevölkerung beherrschte aber in Staat und Gesellschaft die führende Stellung. Dem König war es klar, daß diese Kreise gegen seine Pläne ankämpfen würden, vor allem aber dann, wenn er Staatsgelder zur Restauration der Klöster verwenden würde. Vom Staat war daher kein Geld zu erwarten. So ging Ludwig I. auf den Vorschlag seines Ministers ein, Kirchenstiftungen für die Klöster als Dotation zu benützen. Dieser Versuch wurde bei der Gründung Mettens⁵⁵ gemacht. Man sah aber bald, daß das nicht der richtige Weg war. Die Kirchenstiftungen waren zu gering. Dann verstieß auch diese Sache gegen das Konkordat; denn nach dem Artikel VII des Konkordates sollte ja der Staat mit einer entsprechenden Dotation die Klöster wieder herstellen. Durch die Verwendung der Kirchenstiftungen aber wurde wieder die Kirche beraubt. So hätte die Kirche die Klöster dotieren sollen, der Staat aber gründen, wobei die Klöster zugleich dem Staat ihre Dienste anbieten und für ihn arbeiten sollten. Der König sah das alles auch ein, aber wie sollte er den Klöstern zu einer Dotation verhelfen? So entschloß er sich, die Klöster und Abteien aus der eigenen Kasse, aus seiner Kabinettskasse zu errichten und zu dotieren⁵⁶. Es war ein hochherziger Entschluß.

Pfarrei Scheyern

Am 9. Juli 1810 erließ das Innenministerium ein Reskript, das besagte, daß 1. die Organisation der Klosterpfarrei Scheyern definitiv und daß 2. für die Pfarrei hinsichtlich ihres großen Umfanges ein zweiter Hilfspriester bewilligt werde⁵⁷. Am 12. Februar 1812 verfügte ferner das Innenministerium⁵⁸:

... In Erwägung, daß der Pfarrer Furtmayr schon durch Entschließung vom 7. Oktober 1805 nach § 5 zum Pfarrer von Scheyern ernannt war und eine Ausstellung gegen seine Person nicht vorgekommen ist, haben wir beschlossen, die Erneuerung des pensionierten Konventualen Joachim Furtmayr als Pfarrer von Scheyern definitiv zu genehmigen.

So waren endlich die Bemühungen Furtmayrs um die Gründung der Pfarrei von Erfolg gekrönt. Durch ministeriellen Entscheid war nun Furtmayr ordentlicher Pfarrer von Scheyern⁵⁹. Jetzt konnte er sich mit all seinen Kräften seinen Pfarrkindern widmen, und er tat dies mit großem Eifer.

55) Metten wurde am 1. Juni 1830 feierlich eröffnet.

56) SPG: S. 40 f.; siehe auch SPW: S. 19 f.; vgl. Sepp ebd., S. 396 ff.

57) BHA: Innenministerium: Abschrift bei SPA: 9. 7. 1810.

58) BHA: Abschrift aus dem Innenministerium bei SPA: 12. 2. 1812.

59) KAS: 144, b, D 38.

Er sorgte sich um die Vermehrung des Kirchenvermögens durch Schenkungen und Vermächtnisse, schuf einen neuen Kirchenornat um 600 fl an und kaufte für die Pfarrei um 200 fl einen kostbaren Kelch. Ferner gründete er in seiner Pfarrei einen Lokalschul- und Armenfond⁶⁰.

Als im Jahre 1821 das Klostergut in die Hände des sächsischen Freiherrn Gottfried v. Langenthal kam und sich dabei über die Pfarrkirchengebäude Schwierigkeiten ergaben, setzte sich Furtmayr um die Abgrenzung der Kirchengebäude mit allem Nachdruck ein. Er gab am 19. Mai 1821 beim Landgericht in Pfaffenhofen⁶¹ um eine genaue Abgrenzung der Gebäude der Pfarrkirche und der königlichen Begräbnisstätte⁶² von den Besitzungen des derzeitigen Klostergutsbesitzers ein, um in Zukunft in keine weiteren Streitigkeiten mit dem jeweiligen Klostergutsbesitzer zu kommen. Er bat um ein 10–12 Schuh breites Terrain um die kirchlichen Gebäude, auf dem der Klostergutsbesitzer „der Kirche nichts Nachteiliges“ vornehmen könne⁶³. Das Landgericht aber unternahm nichts. Da schrieb der Pfarrer ein Jahr später, am 11. März 1822, zum zweiten Mal an das Landgericht und zwar mit der dringenden Bitte, doch bald auf dem Kuratelweg einzuschreiten, da der Gutsbesitzer nahe der Kirche eine Wohnung für einen ledigen Schneider einrichten wollte. Auch diesmal hüllte sich das Landgericht in Schweigen. Nun sandte der Pfarrer ein Monat später, am 27. April 1822, abermals ein Schreiben an das Landgericht. In einem schärferen Ton als bisher verlangte er die sofortige Beilegung der Schwierigkeiten, „damit man, ehe die Bauvorzeit verstreicht, an den Kirchengebäuden die unumgänglichen Reparaturen vornehmen kann“⁶⁴.

Das letzte Schreiben des Pfarrers hatte nun doch den gewünschten Erfolg seiner Bemühungen gebracht. Für den 25. Juli wurde die landgerichtliche Kommission in Scheyern angesagt. Wie aber das Protokoll vom 2. September zeigt, fand die Ausscheidung der Angrenzung der Pfarrkirchenstiftung bereits am 16. Juli statt⁶⁵. Nach diesen Grenzausscheidungen war nun das Eigentum der Stiftung und des jeweiligen Gutsinhabers genau nach der Grenzlinie geregelt.

Furtmayr war aber nicht nur um die Erhaltung der früheren Klosterkirche, sondern auch um die der Fürstenkapelle bemüht⁶⁶. Unterm 20. Ok-

60) KAS: 144 b, D 39 ff.

61) Pfaffenhofen eine oberbayerische Bezirksstadt a/Ilm am Südwestende der Hallertau. Zum Landkreis Pfaffenhofen gehört Scheyern.

62) Die königliche Begräbnisstätte oder Fürstenkapelle oder auch Grufftkirche oder Fürstengruft genannt, ist eine geweihte Kirche, in der die bayerischen Grafen und Fürsten der Wittelsbacher Linie bis 1291 beigesetzt wurden. Heute wird diese Kirche auch Kapitelkirche genannt, da in den ersten Jahren nach der Klostergründung (1119) an diesem Ort der Kapitelsaal des Klosters war.

63) SPA: 19. 5. 1821.

64) SPA: 27. 4. 1822.

65) SPA: 16. 7. 1822.

66) Fürstenkapelle = Kapitelkirche.

tober 1816 reichte er eine Eingabe um die Erhaltung und Renovierung der Fürstenkapelle bei der Regierung und bei Kronprinz Ludwig ein. Er bat die Regierung, man möge doch nicht die Kirche über dem Grab der Wittelsbacher, der Ahnen des bayerischen Königshauses, dem Verfall preisgeben⁶⁷. Bald darauf schickte die Regierung einen Sachverständigen, um den Schaden in Scheyern aufzunehmen. Am 11. Dezember 1816 gab dieser, der Maurermeister Pirkel von Pfaffenhofen, an: die Kirche ist 120 Schuh lang und 30 Schuh breit. Das Dach ist etwa zu einem Drittel mit Dachplatten bedeckt. Der Zustand ist sehr mangelhaft. Das Regenwasser steht oft mehrere Schuh tief in den Widerlagern des Deckengewölbes. Eine Restauration dieser ehrwürdigen Stätte sei deshalb dringend nötig⁶⁸. Bereits am 29. Dezember 1816 wurden auf Befehl der Finanzdirektion des Isarkreises 216 fl zur Dachungsreparation der Kapitelkirche angewiesen und dem Rentamte Pfaffenhofen aufgetragen, wenn es die Mittel zuließen, dies sofort zu veranstalten und Sorge zu tragen, daß diese „Kirche als ein merkwürdiges Denkmal unterhalten“ werde⁶⁹.

Beim Aufreißen des Daches stellte sich heraus, daß der Dachstuhl zum großen Teil verfault war, daß im Kirchenschiff neue Bänke und Türen aufgestellt werden mußten und eine dauerhafte Reparatur notwendig war. Dazu war noch ein Kostenaufwand von 154 fl erforderlich. Diese Summe wurde am 10. Mai 1817 genehmigt⁷⁰.

Kronprinz Ludwig hatte am 24. Dezember 1817 der Weihnachtsmette in der Schloßkapelle von Palermo beigewohnt. Diese herrlich erleuchtete und mit goldenen Mosaiken geschmückte Kapelle hatte ihm so außerordentlich gut gefallen, daß er auf dem Heimweg in einem Gespräch mit Ringseis⁷¹ sich entschloß, auch in seinem Lande eine solche Schloßkapelle zu errichten⁷². Dachte er dabei nicht in erster Linie an Scheyern, an die Grabstätte seiner Ahnen?

Metten oder Scheyern?

Die größte und schwierigste Frage bei der Wiederherstellung der Klöster war die Personalfrage. Zwar lebten noch 293 Exbenediktiner, aber nur 11 wollten, wie eine Umfrage⁷³ ergab, wieder in ein Kloster gehen. Der König verstand das nicht, zwingen konnte er aber niemand⁷⁴.

67) KAS: 144 b, D 48 f.

68) BHA: Abschrift aus dem Innenministerium bei SPA: 11. 12. 1816.

69) BHA: Finanzministerium: 29. 12. 1816.

70) BHA: Finanzministerium: 10. 5. 1817.

71) Ringseis, Johann Nepomuk: geb. 16. 5. 1785; 1812 promovierte er als Chirurg; Begleiter auf den Reisen des Kronprinzen Ludwig; 1825 Obermedizinalrat. Auf seine Veranlassung wurde die Universität nach München verlegt und die Barmherzigen Schwestern im städtischen Krankenhaus eingeführt. Er starb am 22. Mai 1880 in München (siehe: ADB Bd. 23, S. 635 ff.).

72) Ringseis Emilie, Erinnerungen des Dr. J. N. v. Ringseis: S. 446.

73) Wie an alle Exbenediktiner, war auch an Pfarrer Furtmayr bei der Umfrage, wer wieder in ein Kloster eintreten wolle, am 31. Oktober 1826 die oberhirtliche Aufforderung ergangen, seine Erklärung abzugeben. Am 1. Dezem-

Zunächst wollte Ludwig I. schon aus rein historischen Gründen Scheyern wieder errichten. Aber die Gebäude des ehemaligen Klosters waren in Privathänden. Die Frage, wie diese zu erwerben wären, schien unlösbar zu sein.

Da bot Pronath am 8. Juni 1826 einen Teil der alten Klostergebäude Mettens dem König für seine Pläne kostenlos an. König Ludwig nahm das Anerbieten Pronaths am 1. Juli an und sprach am 26. April 1827 die Gründung Mettens aus. So konnte Metten am 1. Juni 1830 als Benediktinerkloster eröffnet werden⁷⁵.

Metten war aber zu schwach fundiert. Die wenigen Mittel, welche die Pfarreien einbrachten, reichten nicht aus, das Kloster in Schwung zu bringen. Es schien, als müßte man die Gründung wieder aufgeben. Der Landtagssturm von 1831 brachte noch dazu den Minister Eduard von Schenk⁷⁶ zu Fall. Nun schwand jede Hoffnung auf eine staatliche Dotation auf Grund des Konkordates, die Schenk durchsetzen wollte. Da kam Hilfe in letzter Minute. Am 13. Januar 1832 hatte sich Ludwig I. zu dem Entschluß durchgerungen, die Benediktinerklöster aus seiner Privatkasse zu dotieren. Für Metten bestimmte er als Fundierungsvermögen aus seiner Kabinettskasse eine Summe von 50 000 fl. Die Geld- und Lebensfrage war damit gelöst.

Aber bald kam eine andere Prüfung für Metten, die weit schwerer als die Lösung der Geldfrage war. Nach dem Sturze Schenks wurde Fürst von Öttingen-Wallerstein⁷⁷ Minister. Ihm, der aus dem Oberdonaukreis kam, war Metten nicht genehm. Darum lautete seine Parole: „Weg von Metten, dafür Scheyern oder Ottobeuren oder beides⁷⁸!“

Anfangs Juni 1832 versuchte Baron Klaus Moritz von Taube⁷⁹, der damalige Gutsbesitzer von Scheyern, mit Hilfe zweier Juden dieses Gut auf

ber des gleichen Jahres schrieb Furtmayr an den Erzbischof, daß er früher gerne im Klosterverbande geblieben wäre, nun aber, wäre es für ihn ratsamer, nicht mehr von neuem in denselben einzutreten. Als Gründe gab Furtmayr sein vorgerücktes Alter und seine immerwährenden kränklichen Zustände an. Ferner wollte Furtmayr, falls er dennoch wieder in den Orden eintreten wollte, wissen, welche Klöster hergestellt werden, wie sie dotiert werden sollten und ob der Chorgesang wie ehemals fortbestehen sollte (KAS: 144 b, F. 5 ff.).

74) SPW: S. 15 ff.

75) SPW: S. 20 f.

76) Schenk war seit 1. September 1828 Innenminister.

77) Fürst Öttingen-Wallerstein: geb. 31. 1. 1791; gest. in Luzern am 22. 6. 1870; 1819 Mitglied des Reichsrates im bayerischen Landtag; 1828 Regierungspräsident des Oberdonaukreises; 31. 12. 1831 Minister (als Nachfolger von Schenk); wurde 1837 als Minister entlassen (ADB Bd. 40, S. 736 f.).

78) SPG: S. 20/21.

79) Frhr. Klaus Moritz v. Taube stammte aus der älteren Linie Taube zu Neukirch (Sachsen). Sein Sohn Oskar v. Taube wurde 1815 zu Neukirch geboren. (siehe Deutsches Adelslexikon Bd. 9, S. 140 f.). Vormund des Frhr. Oskar v. Taube war Frhr. v. Closen, der mit dem Juden Emanuel v. Bayreuth die Gutszertrümmerung durchsetzen wollte.

dem Zertrümmerungswege zu veräußern. Dieses Vorhaben erregte in der ganzen Umgebung, vor allem in der Stadt Pfaffenhofen böses Blut. Der Magistrat von Pfaffenhofen hielt es für seine Pflicht, die königliche Regierung, den König selbst und den Kronprinzen Max sowie auch die Herzöge Karl und Max von Bayern von dem Vorhaben des Barons in Kenntnis zu setzen. So reichte der Magistrat am 27. Juni 1832 eine Eingabe um Wiederherstellung des ehemaligen Klosters Scheyern ein⁸⁰. Der Minister meinte zwar dazu „Scheyern sind nur Ruinen“; doch der König setzte ein Fragezeichen dahinter⁸¹.

Am 24. August 1832 schlossen der kgl. Kämmerer und Abgeordnete von Closen⁸² und Osmund von Bayreuth, als Bevollmächtigter des Simon Ulfelder⁸³ nach Rücksprache mit Klaus Moritz von Taube den Vertragsentwurf über die Zertrümmerung des Klostersgutes Scheyern ab. Dann wurde dieser Vertrag doppelt ausgefertigt und von Emanuel Osmund und Frhr. Karl von Closen unterschrieben. In Landshut fand am 18. September 1832 im stadtgerichtlichen Kommissionszimmer die Genehmigung des am 24. vergangenen Monats entworfenen Vertrages über die Gutszertrümmerung Scheyern statt⁸⁴.

Die Zertrümmerung des Klostersgutes Scheyern war nun beschlossene Sache. In dieser Not griff der König ein. Er beauftragte seinen Minister, das Vorhaben des Barons von Taube, der unter Mithilfe der Juden das Gut zertümmern wollte, mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern. Am 23. September, einige Tage nach der Vertragsunterzeichnung in Landshut durch Closen und Osmund, richtete das Staatsministerium ein Schreiben an alle Kreisregierungen:⁸⁵ „Die königliche Regierung hat der Sache des jüdischen Güterhandels genau auf den Grund zu sehen und binnen drei Wochen Rückantwort zu geben. Der Gegenstand ist von großer Wichtigkeit und verlangt eine umsichtige Behandlung dieser Frage.“ Die Regierungen waren beauftragt, diese Sache ohne Aufsehen zu erledigen und hatten sie als Dienstgeheimnis zu betrachten.

Bald zeigte sich der Erfolg dieses Schreibens. Die Sache mit der Zertrümmerung des ehemaligen Klostersgutes⁸⁶ (Prielhof) zu Scheyern kam ins

80) KAS: 144; siehe Beilage I.

81) SPA: 27. 6. 1832.

82) Karl Frhr. v. Closen (1786–1856) aus Zweibrücken, letzter Sprosse eines alten bayerischen Adelsgeschlechtes, letzter Erbmarschall von Niederbayern, kgl. bayr. Kämmerer und 1848 Gesandter am Bundestage zu Frankfurt, früher war er Abgeordneter der Ständekammer von der Ritterschaft in Niederbayern; Closen war der Vormund des Frhr. Oskar v. Taube.

83) Emanuel Osmund und Simon Ulfelder von Bayreuth sind die beiden Juden, die das Gut an sich bringen und „zertrümmern“ wollten. Osmund war eigentlich nur Vertreter des Ulfelder.

84) GHAM: Nachlaß Ludwigs I.: 17/4/17.

85) GHAM: Nachlaß Ludwigs I.: XVI/185.

86) Das Klostersgut liegt etwa 10 Minuten westlich vom Kloster Scheyern und trägt den Namen Prielhof.

Rollen. Am 24. Oktober 1832 teilte der Minister dem Ministerverweser von Branca⁸⁷ vom Justizministerium mit, daß „der Vollzug der teils außegerichtlich teils beim Kreis- und Stadtgericht Landshut gepflogenen Vertragsverhandlungen vom 24. August und 16. September“ das Stammgut Scheyern gefährde. Der Gutshof sollte nach diesem Vertrag sogleich in die Hände der handelsisraelitischen Gläubiger kommen und zertrümmert werden. Nach den bestehenden Gesetzen war aber der Güterhandel der Juden nicht gestattet⁸⁸ und Ausnahmen konnten nicht gemacht werden⁸⁹.

Noch am selben Tage sandte Frhr. von Branca ein Schreiben an die Isarkreisregierung: „Seine Majestät war offensichtlich darüber erregt, daß der Prielhof losgerissen und veräußert worden sei. Es war zu befürchten, daß das Hauptgut in die Hände der israelitischen Gläubiger kommen und zertrümmert werden würde. Dies ist ganz gegen die Gesetze über den Güterhandel der Juden. Die kgl. Regierung des Isarkreises wird daher wegen Annulierung des bemerkten Vertrages mit dem kgl. Appellationsgericht ins Benehmen treten⁹⁰.“

Alles wurde versucht, um die Gutzzertrümmerung zu verhüten. Das Innenministerium und auch das Justizministerium setzten sich um die Erhaltung des Klostergutes ein. Die Kreisregierung und die Beamten wurden aufgefordert, ihr Möglichstes für die Rettung Scheyerns zu tun. Sogar die Polizei und die Gerichte bekamen eine Mahnung auf der Hut zu sein. So hoffte man, daß der Vertrag, den Taube mit den Juden geschlossen hatte, bald als null und nichtig erklärt werde. Darum konnte auch der Minister Öttingen-Wallerstein am 8. November an den König ein Schreiben richten, in dem es hieß:⁹¹ „Trotz der Gesetze, welche den Juden den Güterhandel überhaupt und selbst jeden nicht aus einer gerichtlichen Versteigerung hervorgehenden Gutserwerb verbieten, war es ihnen gelungen, die Verbriefung dieses Vertrages unter Einwirkung von Closen bei dem Kreis- und Stadtgericht Landshut zu erwirken. Die Zerstörung des Stammgutes war demnach beschlossen und gerichtlich genehmigt. Ernste Einschreitung für die Rettung des Gutes Scheyern war nötig. Die Regierung des Isarkreises hat sich mit dem Appellationsgericht zu Landshut ins Benehmen gesetzt und das Landgericht Pfaffenhofen ist beauftragt, alle bei ihm wegen Verkauf und Zertrümmerung des Gutes Scheyern obschwebenden Verhandlungen augenblicklich bei strengster Verantwortlichkeit einzustellen und gegen die beteiligten Israeliten wegen verbotenen Güterhandel einzuschreiten.“ Einige Tage darauf signierte der König: „Das Rechtsverfahren gegen Closen ist mit allem Ernst zu betreiben und damit der Vertreter der Stiftungen sich nicht Verzögerungen erlaube, ist öfter in die Akten Einsicht zu nehmen⁹².“

87) Über Branca (Frhr.) siehe Deutsches Adelslexikon Bd. 2, S. 8.

88) Besonders nach § 16 des Ediktes über die Verhältnisse der Juden vom Jahre 1813.

89) BHA: Justizministerium: Scheyern: 25117.

90) GHAM: Nachlaß Ludwigs I.: XVI/185.

91) GHAM: Nachlaß Ludwigs I.: XVI/185.

92) KAM: RA: 1545, Signat vom 12. 11. 1832.

Inzwischen war es am 31. Oktober zum Kauf der Pronathschen Realitäten, Ökonomie und Brauerei, für Metten gekommen. Doch dem Minister gefiel dies nicht. Er wollte statt Metten Scheyern oder Ottobeuren wieder errichtet und die Mönche von Metten in das zu gründende Kloster übersiedelt wissen. Scheyern, so meinte der Minister, könnte leicht die Mönche aufnehmen; denn das Gut und die Gebäude würden jetzt unschwer zu erwerben sein, da ja Taube und Closen in kürzester Zeit den Prozeß verloren hätten. Darum reichte er am 24. November einen Antrag ein, wie der König vorerst das Scheyerer Klostergut erwerben könnte. König Ludwig I. signierte einen Tag darauf:⁹³ „Klostergut Scheyern betreffend. Ich ziehe es vor, daß die erste Hypothek durch die Deckung eines Darlehens für das Damenstift (St. Anna zu München⁹⁴) erworben und die geeignete Einleitung sogleich getroffen werde.“ Der König wollte demnach nicht selbst als Käufer auftreten, sondern benützte einen Strohhalm, offensichtlich zum Zwecke, um Taube nicht die Hoffnung zu geben, daß er das Gut kaufen werde.

Der Minister kam am 13. Dezember 1832 persönlich nach Metten. Aber weder die Gebäude des Klosters noch der Pronathsche Kaufvertrag gefielen ihm. Scheyern an Stelle von Metten zu errichten, wollte Fürst Öttingen-Wallerstein dem König noch nicht vorschlagen. Es schien ihm zu früh, da Scheyern zum großen Teil verfallen war. Aber bereits am 1. Februar 1833 wies der Minister bei einem Vortrag über Klöster auf Projekte wie Scheyern, Ottobeuren und Donauwörth hin. Schon am nächsten Tage, den 2. Februar, reichte Öttingen-Wallerstein einen ministeriellen Antrag ein, in dem er den Vorschlag dem König unterbreitete, er möchte an Stelle von Metten eine Klostergründung in Scheyern vornehmen⁹⁵. Der König wollte davon nichts

93) KAM: RA: 1545; Signat vom 25. 11. 1832.

94) Damenstift St. Anna in München: 1667 wurden die Salesianerinnen von Vercelli von der bayerischen Kurfürstin Adelheid nach München gerufen, wo sie ein Haus am St. Anna-Kirchlein bezogen. 1668 war die feierliche Eröffnung des Klosters. Die nachfolgenden Regenten unterstützten das Kloster. Als aber 1777 Kurfürst Maximilian III. starb, beschloß seine Witwe, das St. Anna-Kloster in ein Damenstift für adelige Damen umzuwandeln. Die Salesianerinnen mußten in das aufgehobene Chorherrenstift (1783) Indersdorf (b. Dachau) 1784 umziehen. Am 15. 1. 1785 eröffnete Kurfürstin Maria Anna Sophie das neue Damenstift, welches aus „einer Dekanin und 12 Stiftsdamen bestand. Das Kloster St. Anna wurde nun Damenstift genannt. — Damenstifte sind Gemeinschaften von Frauen, die zum Chordienst verpflichtet sind, aber keine Gelübde ablegen (heute sind fast alle Stifte aufgehoben). Damenstifte wurden nach dem Vorbilde der männlichen Kollegiatstifte gegründet. — Das Damenstift St. Anna wurde am 18. 2. 1802 aufgehoben (siehe Mayer, Statistische Beschreibung des Erzbistums München-Freising Bd. 2, S. 343 ff.). Seit dieser Zeit dienten die Gebäude Schulzwecken. Für die Besitzungen wurde ein Damenstiftsadministrator vom König eingesetzt.

95) SPG: S. 25.

wissen. So erging am 11. Februar ein Ministerialerlaß an den Regierungspräsidenten und Abgeordneten Rudhard⁹⁶:

Pronath und die übrigen Besitzer von Klosterrealitäten Mettens sollen zu billigen Angeboten veranlaßt werden. Über die gegenwärtigen Benediktiner und Novizen sind zuverlässige Notizen betreffs wissenschaftlicher und sonstiger Befähigung einzusenden. Gegebenenfalls will der König das Kloster lieber in ein anderes Gebäude transferieren als das zur Zeit einzige Benediktinerkloster in Bayern zugrunde gehen zu lassen⁹⁷.

Rembauer, der Rentbeamte von Deggendorf, sollte die Verhandlungen in Metten führen und ein Gutachten über die Persönlichkeiten ausarbeiten. Bereits am 19. Februar schickte er einen Bericht an Präsident Rudhart:

Von den fünf Novizen in Metten sind Anton Leiß⁹⁸ und Sebastian Wimmer⁹⁹ strenge Religiösen, lassen Ersprießliches erwarten, haben aber noch keine Proben besonderer Befähigung abgelegt. Leonhard Scherr¹⁰⁰ ist nur für die Seelsorge gebildet, ebenso Joseph Bacherl¹⁰¹ und Wolfgang Sulzbeck¹⁰², der auch ein guter

96) Rudhart (1790—1838) aus Waismain in Oberfranken. 1811 als Professor für Geschichte, Gesetzgebung und Völkerrecht an die Universität Würzburg berufen. 1819 wurde er Ministerialrat in München und als liberaler Beamter zur Strafe nach Bayreuth versetzt. Später wurde er Regierungsdirektor in Regensburg. 1825—1834 Abgeordneter, 1832 Generalkommissär des Unterdonaukreises, 1836 bayerischer Staatsrat, Minister des Innern König Ottos von Griechenland, gestorben 1838 zu Triest auf der Heimfahrt von Griechenland. Er war der fähigste Kopf in den Reihen des gemäßigten Liberalismus, mit dem der König und die Minister rechnen mußten (Hist.-polit. Blätter Bd. 151, S. 885 ff.).

97) SPA: 11. 2. 1833.

98) Rupert Leiß (Anton): geb. in Kelheim am 26. 2. 1795; legte in Metten am 2. Juli 1833 die ewige Profeß ab, wurde 1837 Prior von Metten und 1838 am 1. Oktober Propst von Scheyern und am 18. März 1842 von König Ludwig I. zum ersten Abt von Scheyern ernannt (Nekrolog der bayerischen Benediktinerkongregation: 1951 S. 29).

99) Bonifaz Wimmer (Sebastian): geb. zu Thalmassing (Diözese Regensburg) am 14. 1. 1809, legte in Metten am 29. 12. 1833 ewige Profeß ab, wurde am 31. 7. 1831 zum Priester geweiht, gründete in Amerika die Benediktinerabtei St. Vincent und wurde 1855 zum Abt geweiht. Er starb am 8. 12. 1887 in St. Vincent USA, wo er auch begraben wurde (Nekrolog der bay. Benediktinerkongregation: 1951 S. 10).

100) Gregor Scherr (Leonhard) geb. in Neunburg v. Wald am 22. 6. 1804; legte in Metten am 29. 12. 1833 ewige Profeß ab, wurde am 4. 8. 1829 zum Priester geweiht, wurde provisorischer Prior von Scheyern am 1. 6. 1838 — 1. 10. 1838, am 17. 3. 1840 erster Abt von Metten und am 19. 6. 1856 Erzbischof von München-Freising. Er starb am 24. 10. 1877 (Nekrolog der bayr. Benediktinerkongregation: 1951, S. 8).

101) Pius Bacherl (Joseph), geb. in Waldmünchen am 25. 3. 1805, legte am 16. 2. 1834 seine ewige Profeß in Metten ab, wurde am 31. 7. 1830 zum Priester geweiht. Er wurde am 1. 6. 1838 mit P. Xaver Sulzbeck und P. Gregor Scherr zur Wiedererrichtung Scheyerns nach Scheyern gesandt. Er starb am 14. 9. 1844 in Metten (Nekrolog d. bayr. Benediktinerkongregation: 1951 S. 5).

Musiker ist. Eine allgemeine Charakteristik gab Rembauer in folgendem Satz: Zur Zeit befinden sich mehrere Individuen im Kloster, die sich mit ganzer Seele dem Mystizismus hingeben, aber es ist kein im Gebiet der Wissenschaft emittierender, vielversprechender Kopf dabei¹⁰³.

Zur Überraschung des Ministers Öttingen-Wallerstein verstand sich Pronath am 7. März 1833 seine Forderungen herabzusetzen und sonstige Erleichterungen zu gewähren. Sicherlich hatte der Minister mit diesem Entgegenkommen von Seite Pronaths nicht gerechnet und war deshalb über Rudhart sehr verärgert, wollte er doch Metten nach Scheyern transferieren. Es scheint auch, daß er deswegen Rudhart eine ministerielle Rüge erteilt hat¹⁰⁴.

Der Prior von Metten, Pater Ildefons Nebauer¹⁰⁵, hatte bald erkannt, was der Minister mit dem Kloster Metten machen wollte. Er sah das Verzweifelte seiner Lage und bat mit Recht den Minister am 14. März 1833 um die Erhaltung Mettens: „Falls nach weisestem Willen des Königs eine Versetzung beschlossen wird, so möge ein Teil der Religiösen hier bleiben dürfen, jedoch abhängig und im Verband mit dem neu anzuweisendem Kloster¹⁰⁶.“ Auch Pronath bemühte sich um die Erhaltung Mettens, hatte er doch für diese Benediktinerstiftung geschenkt und geopfert. Daher wandte er sich an Diepenbrock¹⁰⁷ und klagte ihm sein Leid in einem Brief vom 17. März 1833:¹⁰⁸ „Wallerstein will die Klostergemeinde nach Scheyern versetzen, damit der Chorgesang für die Ahnen des jetzigen Regentenhauses fortgesetzt werde.“ Pronath fuhr dann weiter: „Wenn sich der alte Regenten-

102) Franz Xaver Sulzbeck (Wolfgang), geb. zu Jenching (Diözese Regensburg) am 17. 3. 1807 und legte am 29. 12. 1833 die ewige Profeß in Metten ab, wurde am 31. 8. 1831 zum Priester geweiht und mit P. Gregor Scherr und P. Pius Bacherl am 1. 6. 1838 zur Wiederbegründung Scheyerns dorthin gesandt. Er starb in Metten als Prior am 17. 5. 1881 (Nekrolog der bayr. Benediktinerkongregation: 1951, S. 9).

103) SPG: S. 27/28; siehe auch BHA: Kultusministerium/Metten: 19. 2. 1833.

104) SPG: S. 29 f.

105) P. Ildefons Nebauer, geb. in Bremberg (Diözese Regensburg) am 26. 1. 1768; er legte in der Benediktinerabtei Andechs am 29. 6. 1788 seine ewige Profeß ab und wurde am 13. 3. 1791 zum Priester geweiht. Als König Ludwig I. die Benediktinerklöster wieder errichten wollte, übernahm er die Aufgabe des ersten Priors von Metten und wurde am 1. 6. 1830 von Ludwig I. zum Prior ernannt. Er resignierte am 29. November 1836 und starb am 14. März 1844 in Metten (Nekrolog d. bayr. Benediktinerkongregation: 1951, S. 5).

106) SPG: S. 29.

107) Diepenbrock, Melchior Frhr. v.: Geb. zu Bochult im Hochstift Münster; 1817 saß er zu Füßen Sailers in Landshut, der den ungestümen Jüngling vollkommen umwandelte; am 27. 12. 1823 wurde er in Regensburg zum Priester geweiht. Diepenbrock wurde Sailers Sekretär; 1830 ernannte ihn Ludwig I. zum Domherrn und 1835 zum Domdechant; 1842 wurde er Generalvikar von Regensburg; am 15. 1. 1845 wurde er zum Bischof von Breslau erwählt und Papst Pius IX. ernannte ihn am 30. 9. 1850 zum Kardinalpriester. Er starb am 20. Januar 1853 (siehe: ADB 5, S. 130 ff.).

108) SPG: S. 38 ff.

stamm der Schyren in ihren dortigen Gräbern ohne Benediktinerchorgesang nicht mehr ruhig will erhalten, so sollte man sich erst an jene wenden, die durch Einziehen ihrer Güter den Chorgesang zum Schweigen gebracht haben.“

Prior Nebauer und Pronath versuchten alles, um die Verlegung Mettens nach Scheyern zu verhindern. Der Prior ließ aber bald den Mut sinken. Da setzte Pronath in größter Not seine Hoffnung auf Schenk, den Präsidenten des Oberdonaukreises, dem Vertrauten des Königs. Er bat ihn in einem Schreiben, er möchte sich doch beim König für Metten verwenden. Schon am 11. April kam auf Schenks Fürsprache beim König eine ganz unerwartete kräftige Antwort: „Mein frommer, treuer, mir anhänglicher Schenk, fahre fort, sich Mettens anzunehmen¹⁰⁹.“ Diese Worte des Königs sagten genug.

Während man sich um die Erhaltung Mettens stritt, hatte sich in der Zwischenzeit der Minister über Scheyern genauestens informieren lassen. Er hatte vom Kreisrat eine sorgfältige Beschreibung¹¹⁰ Scheyerns abverlangt, welche dieser am 3. April 1833 an Öttingen-Wallerstein sandte. Unter anderem berichtete der Kreisrat:

Durch alle drei Etagen des Konventstockes sind die Fenster, Türen, Fußböden in ruinösestem Zustande. Im dritten Stock sind die getäfelten Decken der Gänge beinahe herabgefallen, als Folge des schlecht unterhaltenen Dachstuhls. Sollte dieser Trakt wohnbar gemacht und durchgehend gut hergestellt werden, so dürfte die Summe von 15 000 fl nicht zu hoch erscheinen¹¹¹.

Nachdem der Minister das Gutachten des Kreisrates gut überdacht hatte, reichte er am 1. Mai 1833 einen neuen umfassenden Antrag „Metten und den Benediktinerorden betreffend“ ein. Er versuchte mit diesem Antrag aufzuzeigen, daß die Wiedererrichtung Mettens große Schwierigkeiten machte, die kaum zu überwinden wären und kam zu dem Schluß: „Metten wird nie ein tüchtiges Kloster.“ Dann teilte der Minister dem König mit, daß auch die ehemaligen Abteien Andechs und Herrenchiemsee zum Kauf angeboten wurden. Für beide hätte der Ankauf je 100 000 fl betragen. Der Minister meinte dann, es wäre noch leichter die Wiedererrichtung von Ottobeuren. Die Gebäude gehören dem Staat, der dem Orden die Gebäude zur unentgeltlichen Benützung überlassen könnte. Ein Exkonventuale von diesem Kloster, Barnabas Huber¹¹², hätte sich auch bereit erklärt, die Stelle des Klostervorstandes zu übernehmen. Aber leider seien nur mehr 22 Tagwerk

109) Spindler Max, Briefwechsel zwischen Ludwig I. von Bayern und Edmund v. Schenk S. 244.

110) Siehe Beilage II.

111) BHA: Kultusministerium: Metten/Scheyern II/39.

112) Barnabas Huber (Franz v. Paul), geb. zu Gutenberg (Diözese Augsburg) am 13. 4. 1778, legte in Ottobeuren seine ewige Profß am 13. 11. 1794 ab und wurde am 30. 11. 1801 zum Priester geweiht. Von König Ludwig I. wurde er zum ersten Abt von Stephan (Augsburg) ernannt und am 20. 4. 1834 zum Abt durch Bischof Riegg geweiht. Er starb am 29. 7. 1851 in St. Stephan (Nekrolog d. bayr. Benediktinerkongregation: 1951, S. 19).

an Grund und Boden dabei. Wallerstein legte dann auch den Plan mit Heilig-Kreuz in Donauwörth vor. Die Gebäude, meinte er, seien noch alle erhalten, auch Klostergüter wären noch mehr als erforderlich vorhanden. Nur die Verhandlungen des Staatsärars mit dem fürstlichen Haus Öttingen über den Ankauf dieses Klosters wären noch nicht abgeschlossen¹¹³. So kam dieser Plan wenig in Frage. Nun behandelte der Minister in seinem Antrag sein Herzensanliegen. Er schrieb: „Höchst bemerkenswert scheint die Frage zu sein, ob mit den Metten zgedachten Dotationsmitteln nicht Scheyern restauriert werden könnte? Dieses Kloster mit den noch dazugehörigen Grundstücken steht in einem Wertanschlag von 80 000 fl. Die Gebäude-reparatur erfordert 15 000 fl. Der Erwerb des Güterkomplexes könnte dadurch erweitert werden, daß das Damenstift (St. Anna) als Käufer des Klosters einstünde, einen angemessenen Teil des gekauften Gutes im Werte von 36 – 40 000 fl sogleich an das Kloster wieder abtrete, den Rest aber allmählich vom Kloster teils gegen Bezahlung, teils gegen genügende Hypothek sich ablösen ließe. Der Besitzer von Taube sucht sich zwar, obwohl fruchtlos, auf dem Gute zu halten.“ Zum Schluß sagte dann der Minister: Unter diesen Umständen dürfte die allerhöchste Entscheidung nötig sein, ob der König das Kloster Metten erhalten wolle oder nicht. Wenn ja, dann dürfte der Ankauf der Pronathschen Güter notwendig werden. Wenn nicht, würde der Minister die übrigen Einleitungen rasch weitertreiben und vervollständigen und dem Könige vorlegen. Die Pronathsche Schenkung könnte auch vorläufig als Franziskanerkloster benützt werden¹¹⁴.

Dieser Antrag war vom obersten Kirchen- und Schulrat Martin von Deutinger¹¹⁵ nach bestimmten Richtlinien des Ministers entworfen worden. Deutinger jedoch fügte dem Antrag ein eigenes Schreiben bei, das seine persönliche Meinung zum Ausdruck brachte: „Er erlaube sich beizufügen, daß er bei Mangel einer näheren Kenntnis der dermaligen Verhältnisse des Gutes Scheyern aus eigener Überzeugung nicht für die Versetzung der Benediktiner von Metten dahin zu stimmen imstande sei¹¹⁶.“ Insbesondere drängten sich Deutinger folgende Bedenken auf: 1. der gantmäßige Besitzer der Realitäten von Scheyern hat die Gebäude sehr verwahrlosen lassen, so daß es eine große pekuniäre Frage ist, Scheyern wieder herzustellen; 2. das Damenstift wird wenig Interesse an dem Gut von Scheyern zeigen; 3. Metten wird sich auch nicht in Scheyern entwickeln können, wenn nicht die Dotation erhöht wird. Hört der Konvent in Metten auf, dann werden die Kirchenstiftungen ihre Vorschüsse zurückverlangen; 4. in Metten besitzen die Patres wenigstens einige Pfarreien, in Scheyern

113) Heilig-Kreuz in Donauwörth war nach der Säkularisation der Abtei Eigentum des Fürstenhauses Öttingen geworden.

114) BHA: Kultusministerium: Metten: II/41.

115) Dr. Martin v. Deutinger: Dompropst und Geschichtsschreiber; geb. 11. 11. 1789 in Wartenberg (Erding); 1813 Priesterweihe; 1825 Kirchen- u. Schulrat; 1836 Generalvikar; 1841 Dompropst in München; gestorben 30. 10. 1854 (siehe: ADB 5, S. 8).

116) BHA: Kultusministerium: Metten: II/41.

wäre das nicht der Fall; 5. ferner ist nicht zu sehen, wie das Kloster dem Damenstifte den ganzen Güterkomplex ablösen könnte. Deutingen schloß mit den Worten: „die Restitution von Scheyern dürfte nur gelingen, wenn S. Majestät geneigt sein sollten, das Kloster daselbst gleich bei seinem Beginn vollständig zu dotieren, wozu aber wenigstens 100 000 fl erforderlich sein würden.“

Am 3. Mai genehmigte der König den Antrag seines Ministers und fügte folgendes Signat hinzu:

Scheyern als die uralte Stiftung meines Hauses scheint mir das geeignete Kloster zu sein für Benediktiner. Ich sehe daher einer genauen Darstellung mit welchen Kosten und Mitteln dieses Kloster wieder hergestellt werden könne entgegen und zwar in der möglichst kürzesten Zeit. Ich bemerke hierbei, daß das von mir bewilligte Kapital nicht 40 000 fl, sondern 50 000 fl beträgt, wovon 45 000 fl stündlich verfügbar sind. In Metten könnten dermalen Franziskaner und erst später Benediktiner untergebracht werden. Zu ersteren würde aber wohl Pronaths Einwilligung erfordern¹¹⁷.

Pronath fühlte sich durch die neuen Pläne des Königs, das Kloster Metten einstweilen fallen zu lassen und dafür Scheyern zu errichten, schwer getroffen. Pronath und Nebauer wandten sich neuerdings an Schenk. In der Bittschrift Nebauers an Schenk hieß es: „Zu schnell und zu früh gemachte Verpflanzungen pflegen zu mißlingen, und wenn, wie Ew. Hochwohlgeboren bemerkten, sogar Baufälle in Scheyern obwalten, so würden neue Vorschüsse nötig sein. Es wäre freilich gut, wenn z. B. in Scheyern ein Kloster errichtet würde, des rühmlichen Wetteifers wegen. Übrigens steht alles in der Macht der Vorsehung¹¹⁸.“

Metten war nun aufs äußerste gefährdet. Aber noch war Scheyern nicht Eigentum des Königs geworden, was für die Mettener ein letzter Hoffnungs-schimmer war.

Fürst Öttingen-Wallerstein war aufs eifrigste bemüht, mit der Gründung Scheyerns vorwärts zu kommen. Der König hatte ihm für die Instandsetzung der ehemaligen Klostergebäude 50 000 fl zu Verfügung gestellt. So ergaben sich für den Minister als erstes die Fragen:¹¹⁹

1. was kostet die Reparatur der Gebäude, in soweit sie für das Kloster und die damit verbundene Ökonomie notwendig sind?
2. was kostet die innere Einrichtung für einen Konvent von 20 Mitgliedern?
3. was bedarf dieser Konvent von den vorhandenen a) Äckern, b) Wiesen, c) Waldungen zu seiner Sustentation?
4. welches Betriebskapital wird zur Bestellung des hiernach sich bildenden Klosterguts erfordert und welchen Ertrag wird dasselbe gewähren?
5. wäre der Pfarrer von Scheyern nicht geneigt in das Kloster zurückzutreten und zugleich geeignet die Stelle des Priors oder Ökonomen zu übernehmen? oder würde er sich entschließen, eine Versetzung auf eine äquivalente Pfarrei nachzusuchen?

117) SPG: S. 31/32.

118) SPG: S. 34/35.

119) BHA: Kultusministerium: Metten: II/45.

6. wie hoch belaufen sich die Umzugskosten von Metten nach Scheyern?

Um diese Vorfragen zu lösen, schickte der Minister am 9. Mai 1833 den Donaumoosinspektor Häutle nach Scheyern. Deutinger, der oberste Kirchen- und Schulrat, gab ihm an Pfarrer Furtmayr einen Brief mit, daß der Minister Herrn Inspektor Häutle beauftragt habe, sich über die Verhältnisse des vormaligen Klostersgutes Scheyern auf das Genaueste zu informieren. Ferner sollte er erkunden, ob und wie in Scheyern ein Benediktinerkonvent errichtet werden könnte. Es sollte jedoch alles in intimsten Vertrauen und mit der größten Verschwiegenheit geschehen, weil vorderhand die Vermutung nicht angeregt und auf keine Weise genährt werden durfte, als könnte sich Taube Hoffnung machen, der König werde ihm abkaufen; denn dieses würde wahrscheinlich den ganzen Plan vereiteln¹²⁰.

Am 10. Mai sandte bereits Häutle seinen Bericht über Scheyern an den Minister. Er berief sich ausdrücklich auf die Erklärung des Pfarrers, mit der er vollständig einverstanden war. Er erklärte: „Der Konvent von 20 Mitgliedern dürfte zur Gründung seiner Sustentation den sämtlichen Grundbesitz und zwar a) an Gärten 7 Tagwerk 15 Dezimalen, b) Äckern 352 Tagwerk 24 dez., c) Wiesen 115 Tagwerk 57 dez., d) Weiden 38 Tagwerk 81 dez., e) Weihern 35 Tagwerk 86 dez., f) Waldungen 1141 Tagwerk 51 dez. und g) Brauhaus und die Pfarrei notwendig haben. Der Ertrag des Klostersguts würde sich auf ca 6400 fl stellen, von welchem auf die Landwirtschaft 2700 fl, Waldungen 1200 fl, Bräuhaus 800 fl, Pfarrei 1700 fl treffen dürften . . . Aus diesem ergibt sich nun ein Gutswert im Durchschnitt 73 000 – 80 000 fl. Aus den Äußerungen des Herrn Pfarrers glaube ich schließen zu dürfen, daß er zurücktreten werde, aber nicht geneigt wäre, die Stelle eines Priors oder Ökonomen zu übernehmen.“ Dann berichtete Häutle noch, daß die Umzugskosten von Metten nach Scheyern ungefähr 1 – 2 000 fl ausmachen würden. Außerdem teilte er noch mit, daß die Herstellung der Gebäude 10 000 fl kosten dürfte, weil sich ein Teil derselben nicht nur überflüssig wäre, sondern sich zum Abbruch eignen dürfte¹²¹.

Aus diesem Bericht können wir entnehmen, daß Furtmayr nicht geneigt war, eine leitende Stelle im neuen Kloster einzunehmen. Er schrieb darüber unter anderem selbst an Deutinger: „Ich finde mich teils wegen vorgerückten Alters und vieler körperlicher Gebrechen, teils aber besonders wegen mangels an nötiger Einsicht und Energie, die vorzüglich dem ersten Vorstand eines solchen Institutes nicht fehlen dürfen, durchaus unfähig“ eine leitende Stelle einzunehmen. Ferner teilte er Deutinger mit, daß er, wenn er in das Kloster eintreten würde, nur ein unnützes Glied der neuen Gemeinde wäre. Er würde aber auf seine Pfarrei verzichten, wenn ihm die normale Klosterpension lebenslänglich gegeben würde. Eine neue Pfarrei würde er nicht mehr annehmen, da er an dauernder Kränklichkeit leide¹²².

120) KAS: 144 b, E 3 ff.

121) BHA: Kultusministerium: Metten: II/45.

122) KAS: 144 b, E 7 a ff.; und 144 b, D 62 ff.

Wie Furtmayr lehnten auch seine noch lebenden sieben Mitbrüder dieses Anerbieten ab¹²³. Der Grund war für alle der gleiche: „spiritus quidem promptus est, caro infirma¹²⁴.“ Alle waren sie alt und kränklich geworden.

Ein geschickt abgefaßter Antragsentwurf¹²⁵ des Ministers Wallerstein vom 23. Mai setzte die königliche Willensmeinung für den Ankauf Scheyerns durch das Damenstift voraus. Nach diesem Entwurf sollte das Damenstift nach dem Erwerb Scheyerns das dem Kloster Angemessene überlassen. Ferner sollte das Mettener Benediktinerkloster sofort nach Scheyern versetzt werden. Drei Mönche sollten aber noch in Metten verbleiben, so daß das Priorat Metten vorerst weiterbestehen konnte. „Aber es ist Sorge zu tragen,“ schrieb der Minister, daß kein ungebildeter Novize in Metten mehr aufgenommen werde.“ Am Schlusse des Antrags erwähnte der Minister noch, „daß er bereits die nötigen Vorschläge und Aufzeichnungen bezüglich der Gebäude Scheyerns in Arbeit habe. So dürfte alles in Ordnung sein, was zur Zeit und bis zur erfolgten Stunde für das Gut Scheyern geschehen kann.“ König Ludwig signierte am 29. Mai 1833 unter diesen Antrag: „Mir sehr angenehm. Erwarte weitere Erfolge und Berichte.“

Das Ministerium und das Amt des obersten Kirchen- und Schulrats stellten nun einen Überblick über den Stand der Dinge in Scheyern zusammen. Deutinger sandte ihn am 28. August 1833 an den König. Nach diesem Überblick ergaben die Kosten für die Verlegung Mettens nach Scheyern 70 000 fl. Ferner beinhaltete der Bericht, daß vielleicht etwas mehr zum Erwerb der sämtlichen Realitäten mit Einschluß der ziemlich verwaehrten Gebäude erforderlich wäre, so z. B. 15 000 fl zur nächsten Reparatur, 10 000 fl als Betriebskapital, 2 000 fl für Umzugskosten von Metten nach Scheyern und 8 000 fl für die innere Einrichtung für 20 Benediktiner. Da aber das Damenstift Hauptgläubiger des Gutsbesitzers von Taube geworden sei, und beim Ausbruch der Gant den ganzen Gutskomplex eigentumsweise an sich bringen könnte, so würden sich die Verhältnisse für Scheyern ohne Schwierigkeiten so gestalten lassen, daß die Benediktiner bei der Übernahme von Scheyern dem Damenstifte nur 40 000 fl bar zu bezahlen, den Rest des Kaufschillings zu 4 % zu verzinsen hätten. Die von König Ludwig I. zur Dotation bestimmten 50 000 fl würden also zum Erwerb der Realitäten und zur Inbetriebnahme reichen und außerdem den Lebensunterhalt von 12 – 15 Konventualen sichern. Für die restlichen 25 000 fl konnte Deutinger keine Quelle finden. Es schien ihm nicht zulässig, diese Summe durch eine Konkurrenz der vermögenden Kultusstiftungen zu erbringen, weil die Klöster

123) Die Mitbrüder Furtmayrs waren: 1. Matthäus Schwesinger, Beichtvater in Eichstätt, gest. 14. 3. 1841; 2. Maurus Harter, Hofbibliothekar in München, gest. 11./12. 8. 1852; 3. Thaddäus Sieber, kgl. Hofrat, Universitätsprofessor, gest. 30. 3. 1854; 4. Ambrosius Schmid, in Aichach, gest. 12. 2. 1848; 5. Hieronymus Scheiffele, Pfarrer a. d. unt. Stadtpfarrei zu Ingolstadt, gest. 1853; 6. Sebastian Betz, Pfarrer in Fischbachau, gest. 23. 8. 1841; 7. Gabriel Knogler, Pfarrer in Wemding, gest. 5. 3. 1838.

124) SPW: S. 55.

125) GHAM: Nachlaß Ludwigs I. XVI/185.

nicht imstande wären, einen so bedeutenden Vorschuß zurückzuzahlen. Allein der Zuflucht von den Pfarreinträgen von ca 1 800 fl würde nicht einmal genügen, um die von den Kultusstiftungen des Isar-Regen und Unterdonaukreises für Metten entlehnten 8 000 fl zurückzubezahlen. Die Versetzung der Benediktiner von Metten nach Scheyern wäre nur dann von Nutzen, wenn außer den bereits verfügbaren 50 000 fl noch 25 000 fl ausgemittelt werden können. Deutinger schlug dann dem König vor, daß die Benediktiner unter diesen Verhältnissen in Metten belassen werden sollten, da sie dort bestehen könnten, wenn der König die Zinsen des zgedachten Dotationskapitals den Mettenern auszahle¹²⁶.

In diesem Antragsentwurf erkennen wir einen Verfechter der Sache Mettens. Deutinger hatte einst selbst an der Wiege Mettens gestanden und somit übernahm er die Patenschaft. Sein Bestreben war darauf gerichtet, zu retten, was zu retten war. Auch Schenk setzte sich auf Bitten Nebauers und Pronaths für Metten ein. So kämpften beide, Deutinger und Schenk, wieder gegen einen Minister, wie einst gegen Armansperg.

Obwohl die Vergantung Taubes in Scheyern noch nicht eingeleitet war, schrieb der Minister am 19. September an den Präsidenten Rudhart: „Pronath sei zu vermögen, seine Schenkung auch für ein Franziskanerhospiz einsteuilen in Metten zu belassen. Der König will ein mit allen Mitteln ausgestattetes, auch für wissenschaftliche Zwecke wirksames Benediktinerkloster als Glanzpunkt des Studiums eröffnen und dieses in eine wieder zu acquirierende uralte Familienstiftung des kgl. Hauses und an die Gruft und Wiege ihrer Ahnen verlegen. Aber dazu ist Pronaths Einwilligung für die Ausführung eines Vorhabens nötig, welches dem König unendlich am Herzen liegt¹²⁷.“

Am 24. September appellierte Rudhart im Sinne des Ministers an den frommen Sinn des Gutsbesitzers Pronath und seiner Ehegattin. Pronaths Antwort erfolgte am 7. Oktober 1833: Der König habe auf Grund seiner Schenkung das Kloster Metten gegründet und gesagt: „Das Benediktinerkloster zu Metten soll das erste sein, das wieder errichtet werden wird.“ Das soll nun auf ungewisse Zeit hinausgeschoben werden? Darnach war Pronath zur Zurücknahme seiner Schenkung berechtigt. Sie hatte dem Benediktinerorden und nicht dem Franziskanerorden gegolten. Pronath betonte in diesem Schreiben, daß er im Falle der Auflösung des Klosters oder der Versetzung des Konventes seine Schenkung widerrufen würde und für den bisher nicht geringen Aufwand, den er machte, Ersatz verlangen müßte¹²⁸.

Rudhart berichtete nun an das Ministerium am 14. Oktober nach München: Pronath ist nicht willfährig. Es scheint auch, daß er erst nach Verhandlungen mit den Benediktinern in Metten schrieb, denn die Mettener seien nicht geneigt, anderswohin zu gehen. Ferner sei die vorgekehrte Frömmigkeit Pronaths auf die Spekulation begründet, seine Realitäten gut zu verkaufen. Aber er habe das Recht, seine Schenkung zurückzunehmen. Seine

126) BHA: Kultusministerium: Metten: II/47 (Scheyern/Deutinger).

127) SPG: S. 35 ff.

Forderung um Ersatz für den Aufwand in Metten wird auch nicht abzuweisen sein. Dann berichtete Rudhart, daß Metten nicht in der Lage sei, für wissenschaftliche Zwecke ein Kloster an der kgl. Ahnengruft aufzubauen. Darum riet er Metten bestehen zu lassen mit Zusicherung seiner Pfarreien und von einem Kaufe weiter nichts mehr zu reden¹²⁹.

Da Taube immer noch nichts zur Vergantung getrieben worden war, so fand Deutinger, der oberste Kirchen- und Schulrat und damit auch der Vertreter kirchlicher Kreise, das Tauschobjekt Metten – Damenstift – Scheyern unter diesen Verhältnissen sehr bedenklich. Zu dieser Zeit der großen Verhandlungen wurde der Minister Öttingen-Wallerstein krank und mußte auf Erholung. Deshalb trat in der Scheyerer Klosterfrage bis zum Juli 1834 eine Aktenruhe ein.

Für die Mettener war die Übersendung von 20 fl für 10 hl. Messen durch den König am 27. Januar und von 1 800 fl als Zins für das Dotationskapital am 16. März 1834 ein großer Lichtblick für ihren Bestand. Der König hatte Metten nicht aufgegeben¹³⁰.

II. DIE WIEDERERRICHTUNG

Scheyern oder St. Stephan als Mutterkloster?

Der Minister Öttingen-Wallerstein begann nach seiner Genesung sofort mit der Arbeit um die Wiederherstellung des Benediktinerordens. Zunächst wollte er Scheyern beleben. Wohl gab er jetzt seinen ersten Plan auf, die Mettener nach Scheyern zu versetzen. Er sah ein, daß dies wegen der vielen Schwierigkeiten unmöglich sei. So suchte er neue Pläne und wandte sich an seinen alten Freund, Bischof Ignaz Riegg¹³¹ von Augsburg, um von ihm in dieser Sache Rat zu holen. Dieser nannte ihm gleich einen Mann, den alten Abt von Hl. Kreuz in Donauwörth¹³², der fähig sei, ein Kloster in Scheyern zu gründen. Der Abt lehnte aber ab. Daraufhin berichtete der Minister am 1. Juli 1834 dem König, daß der alte Abt von Hl. Kreuz zwar die Abtstelle wegen seines hohen Alters nicht annehmen kann, aber sicherlich mit Rat und Tat beistehen wird¹³³. Der Abt schlug nun auf Ersuchen des

128) SPA: Abschrift aus dem Archiv Metten; siehe auch SPG: S. 36.

129) SPG: S. 38 f.

130) SPG: S. 40 f.

131) Ignaz Albert v. Riegg: geb. 6. 7. 1767 in Landsberg/Lech; trat nach Vollendung seiner Studien in das Chorherrenstift Polling ein. Nach der Säkularisation widmete er sich dem Lehrfach und wurde 1824 von König Max I. zum Bischof von Augsburg ernannt. Er starb 1836 (ADB 28, S. 548 f.).

132) Über Abt Cölestine v. Königsdorfer von Hl. Kreuz in Donauwörth, siehe Lindner, Die Schriftsteller . . . des Benediktinerordens im . . . Bayern, Bd. II., S. 143/149; geb. 18. 8. 1756; Profeß: 19. 10. 1777; Priesterweihe: 28. 12. 1780; zum Abt gewählt: 15. 1. 1794; Hl. Kreuz aufgehoben: 15. 1. 1803; er starb am 16. 3. 1840.

133) In einem Brief schrieb P. Korbinian Frey (Exbenediktiner von Donauwörth, dann Frühmeßbenefiziat in Heimwertingen) an seinen Mitbruder P. Narziß

Ministers dem Könige den Pfarrer P. Benedikt Abbt¹³⁴ in Augsburg, einen ehemaligen Benediktiner von St. Ulrich (Augsburg), als höchst befähigt zum Abte von Scheyern vor¹³⁵.

Wallerstein reiste nun nach Augsburg und besprach sich mit Riegg. Dabei kamen sie auf einen anderen Mann, der die Fähigkeiten zu einem Abte besaß, P. Barnabas Huber¹³⁶, Exkonventuale von Ottobeuren. Wallerstein sandte nun am 18. Juli 1834 folgenden Antrag an den König¹³⁷:

Die Forderung des Damenstiftes St. Anna von Taube ist längst geklagt. Die Klage wird mit restlosem Eifer betrieben und das Damenstift ist der effektiven Rechtshilfe nahe. Einstweilen ist auch nichts versäumt worden, einen würdigen Abt für das künftige Kloster in Scheyern zu ermitteln. In Besprechung mit Riegg über J. Abbt fiel uns beiden plötzlich ein herrlicher Mann ein, der Exbenediktiner Barnabas Huber von Ottobeuren. Dieser Mann vereinigt alles in allem. Er lebt für seinen Orden, ist rüstig, hat dessen wissenschaftliche Bildung und ist im Umgang ebenso Achtung gebietend und liebenswürdig.

In der Wiedererrichtung Scheyerns war man nun ein gutes Stück weiter gekommen. Taube war endlich zur Vergantung gezwungen worden und so bestand die Aussicht, daß in Bälde das Klostergut erworben werden konnte. Daher schrieb Wallerstein im Juli 1834 an seinen Freund Bischof Riegg: „Seine Majestät schrieben mir bereits zum zweiten Mal, ich möge schleunigst einen geeigneten Abt für Scheyern vorschlagen und Ihre Ansicht einholen.

Schmidner (Seelsorger zu Hl. Kreuz in Donauwörth): Wie gefällt Ihnen dieser Antrag? Ein Beweis, daß die großen Herren allgemach einsehen, den jetzigen so hochgepriesenen Zeitgeist reformieren zu sollen. Mir tut es leid, daß mein Prälat als 87 jähriger Greis nicht mehr genug Kraft hat, solches mit gewünschtem Erfolg zu leisten. Eher würde er sich zu diesem Antrag verstanden haben, wenn man sein Stift angetragen hätte, wie auch ich u. andere es gewünscht hätten. Ich kann es ihm nicht verargen. Denn ein Vorsteher von einer bizarren Gesellschaft zu werden, wo vielleicht gar verschiedene Individuen miteinander amalgiert werden, der eine ein Pole, der andre ein Italiener, jener ein Franzose, Schweizer, kurz, ex omnibus capuzinorum generibus, mir dies Gemisch von ganz heterogener Ausdünstung vorstellend, erregt in meinem ganzen Körper eine Gänsehaut. Haben Sie nicht Lust Vorstand zu werden? (siehe SPG: S. 67).

134) Über P. Benedikt Abbt siehe Lindner, Die Schriftsteller . . . des Benediktinerordens im . . . Bayern. Bd. II. S. 132/3; geb. 3. 11. 1867, legte die feierliche Profeß in St. Ulrich (Augsburg) am 9. 1. 1787 ab; wurde am 8. 1. 1792 zum Priester geweiht. 1804 Pfarrer von St. Ulrich, ab 1818 war er Abgeordneter im Landtag zu München. Er war ein Mann des Gebetes und ein treuer Anhänger seines Ordens. Das Ordenskleid trug er bis zu seinem Tode am 16. 2. 1847.

135) SPG: S. 67 ff.

136) Über Abt Barnabas Huber siehe Lindner, Die Schriftsteller . . . des Benediktinerordens im . . . Bayern Bd. II. S. 110/113; geb. 13. 4. 1778, legte in Ottobeuren die Profeß am 13. 11. 1794 ab; am 13. 5. 1801 wurde er Priester; 20. 4. 1835 wurde er zum Abt von St. Stephan (Augsburg) geweiht, am 29. 7. 1851 starb er.

137) SPG: S. 68 ff.

Bescheiden Sie B. Huber sogleich zu sich und schreiben Sie mir, ob er die Stelle als Abt annimmt. — Scheuern soll die Mutterabtei werden, welche einst München, Ottobeuren usw. bevölkern soll. Der Abt von Scheuern ist der Abt des restaurierten Benediktinerordens in Bayern¹³⁸."

Am 18. Juli sandte der König selbst an Bischof Riegg einen Brief, worin es hieß:

Ich habe Minister v. Öttingen-Wallerstein heute beauftragt, alles zur Wiederherstellung des Benediktinerordens zeitentsprechend anzuordnen. Ich habe diesen Orden vorzüglich bestimmt, durch Besorgung der rein katholischen Studienanstalt den Unterricht und die religiöse Erziehung der Jugend zu fördern, alles bloß Wissenschaftliche und bloß seelsorgliche auszuschließen. Zum Stamm- und Mutterkloster in der Eigenschaft als Abtei habe ich zwar Scheuern bestimmt, weil jedoch dieses Stift noch nicht dazu verwendet werden kann, wird das vormalige Reichsstift Ottobeuren dafür substituiert werden und gleichzeitig mit diesem sollen zwei untergeordnete Klöster, nämlich ein Priorat in Augsburg und ein Superiorat in Wallerstein¹³⁹ ins Leben gerufen werden¹⁴⁰. Das Mutterkloster soll hinreichend dotiert werden¹⁴¹.

Nach dem Wunsche des Königs sollte von Scheuern das benediktinische Leben in Bayern ausgehen. Aber in einem Brief vom 22. Juli 1834 an Barnabas Huber spricht der Minister nur mehr davon, daß der Benediktinerorden für Unterricht und Erziehung neu gegründet ein Mutterkloster geschaffen und dotiert, mit den übrigen Anstalten zur Bildung der künftigen Ordensmitglieder versehen werden soll, die dem Abt des Hauptklosters unterstehen; diesem aber obliegt die Leitung des ganzen Ordens¹⁴².

Scheuern wurde in diesem Briefe nicht mehr erwähnt. Nahe liegt, daß er wohl schon seinen Blick auf Augsburg geworfen hatte, wo in St. Stephan die Benediktiner die Schule übernehmen konnten. Ferner schrieb Wallerstein in seinem Briefe vom 22. Juli an Huber, daß er einige vorzügliche österreichische Benediktinerklöster bereisen solle, um ohne Verzögerung geeignete Männer nach Bayern zu bekommen. Die Ordensstatuten sind durchzusehen, die Regeltreue zu prüfen und in kürzester Frist sind geeignete Vorschläge ans Ministerium zu überreichen¹⁴³.

Während man also bezüglich Scheuerns auf die Vergantung Taubes wartete, traten andere Projekte in den Vordergrund: St. Stephan und Ottobeuren als Klosterstadt. Huber selbst wäre am liebsten nach Ottobeuren

138) SPG: S. 72 ff.

139) Wallerstein, ein bayerischer Markt im Bezirksamt Nördlingen (Schwaben) mit Residenzschloß des Fürsten v. Öttingen-Wallerstein.

140) Im gleichen Brief an Bischof Riegg schrieb der König auch von einer Gründung in München: St. Ludwig in München zu verbindendes Benediktinerkloster soll geistliche Bildungsanstalt werden. Bzw. Expositur des S. Bonifatiusstiftes, da die Stadt München den Bau gebietet, aber nicht genug Mittel hat, um auch die Pfarrstelle zu dotieren."

141) SPA: 18. 7. 1834.

142) SPA: 22. 7. 1834.

143) SPA: 22. 7. 1834.

gegangen und Bischof Riegg sagte: „Ich wünschte, der König möchte selbst einmal Ottobeuren in Augenschein nehmen¹⁴⁴.“

Der König jedoch wollte Scheyern noch nicht aufgeben, er wollte es immer noch als Mutterabtei errichtet wissen. Huber aber hatte gegen Scheyern große Bedenken, die er am 23. Juli 1834 Bischof Riegg mitteilte. Ihm war die Erzdiözese München-Freising völlig fremd, worin Scheyern lag, da er stets zur Diözese Augsburg gehörte. Ferner bat Huber um Aufschluß betreff der Hauptzwecke des dortigen Ordenslebens, der nötigen Mittel, der Verfassung und auch, was an Mettens geringen Fortschritten schuld sein dürfte. Dann sagte Huber: „Betreffs der Stellung zum Staate wird die heutige Zeit nicht einem beschaulichen Orden günstig sein, talentvolle junge Leute werden ihr Talent ausnützen wollen zum Wohl der Kirche und des Staates, als Erzieher, Prediger und Seelsorger. Ich verweise auf meine Eingabe betreff Ottobeurens¹⁴⁵.“

Als Wallerstein von diesem Inhalt des Briefes erfuhr, schrieb er voll Freude am 29. Juli an den König: „Für Scheyern ist es ein Glück, den rechten Abt gefunden zu haben. Huber wünsche aber über die Form des Klosters Scheyern Aufschlüsse.“ Darauf bat der Minister den König: a) P. Barnabas Huber seine Bestimmung als Abt eröffnen und b) mit ihm alles zur Restauration vorbereiten zu dürfen. Der König signierte am 2. August 1834 in Brückenau¹⁴⁶: „Beides genehmigt mit dem lebhaften Wunsche, daß die Abtei Scheyern ins Leben trete. Ich habe diese bewirkenden Anträge bekommen und bis es sich zu einer Größe einer Abtei erheben kann, kann Metten als Priorat des Ordens fortbestehen¹⁴⁷.“

Das Projekt, Metten zu transferieren, war damit endgültig beiseite gelegt worden. Metten durfte als Priorat bestehen bleiben. Nach dem Wunsche des Ministers sollte es aber Kräfte für andere Klöster zur Verfügung stellen¹⁴⁸.

In einem weiteren Ministerialschreiben vom 11. August 1834 an Huber läßt sich aus Wallersteins Streben erkennen, neben Scheyern noch ein anderes Kloster, wahrscheinlich in Augsburg, zu gründen. In diesem Schreiben wurde ausgeführt, daß der König P. Barnabas Huber zum Abt von Scheyern bestimmt hat und daß das Kloster so bevölkert werden soll, daß sich seine Konventualen durch Bildung und Wissenschaft auszeichnen. Scheyern soll der Mittelpunkt werden, „aus dem die erneute Wirksamkeit dieses alten Ordens in scientifischer Beziehung sowohl in Rücksicht des Gymnasial- als auch Lyzeallehrfaches sich rasch entwickeln soll.“ Ferner wurde Huber aufgefordert, Vorschläge einzureichen, wie man

144) SPA: 22. 7. 1834.

145) SPA: 23. 7. 1834.

146) Brückenau, bayerische Bezirksstadt in Unterfranken am Südwestfuß der Rhön (Eisenschwefel- und Stahlquellen); die erdigalkal. Sauerlinge des unweit westlich gelegenen staatl. Kurbades werden gegen Nieren- und Blasenleiden, Herzkrankheiten und Gicht angewandt (Herder, 1934, Bd. 2).

147) SPA: 2. 8. 1834.

148) SPA: 22. 7. 1834.

- a) eine Anzahl tüchtiger Konventualen „für Scheyern und für ein zweites beinahe gleichzeitig in das Leben zu rufendes mit einem förmlichen Gymnasio zu verbindendes Benediktinerkloster gewinnen“ würde;
- b) die in österreichischen Klöstern bestehende Regel anwenden oder wie man sie ändern könne;
- c) tun müsse, um dem Institute das volle Gedeihen zu sichern¹⁴⁹?

Wallerstein fügte in diesem Erlaß nicht umsonst eine Bemerkung ein: „und für ein zweites, beinahe gleichzeitig in das Leben zu rufendes, mit einem förmlichen Gymnasio zu verbindendes Benediktinerkloster“ sollen österreichische Benediktiner gewonnen werden.

Aus Bad Ems¹⁵⁰ teilte Wallerstein am 29. August Bischof Riegg in einem Brief mit: „Die Gesundheit hat sich gefestigt, mir ist es pudelwohl. Huber möge mir recht bald das geforderte Gutachten senden. Seine Majestät treibt aufs äußerste¹⁵¹ . . .“

Durch ein Ministerialreskript vom 11. August wurde Barnabas Huber seine Ernennung zum Abt von Scheyern mitgeteilt. Am 10. September dankte er dem König für die Ernennung zum Abt und fügte bei, daß er in wenigen Tagen mehrere Vorschläge einreichen werde. Huber schlug dann vor¹⁵²: Exbenediktiner, Weltpriester, Alumnen und Studierende solle man für den Orden gewinnen. Betreffs des österreichischen Ordens solle man Regel, Statuten und Sonstiges mit den bayerischen und schwäbischen Kongregationsstatuten vergleichen. Auch sei die Stellung zum Staat zu regeln, insbesondere die Scheyerns. Scheyern soll gleich beim Entstehen eine Konföderation mit den österreichischen Stiftungen anstreben und zeitweilig Personalaustausch versuchen; dagegen sei es sehr problematisch, direkt fremde Ordensleute zu berufen. Ferner solle Scheyern eine Pflanzschule für Ordenspriester zum Zweck der Seelsorge, für wissenschaftliche Tätigkeit und für Schulmänner an Gymnasien und Lyzeen sein. Dann müßten Mittel für gedeihlich wissenschaftliche, schulische Betätigung, für Sammlung, Instrumente und Bibliotheken gewährt werden. Auch dürfte ein Erziehungsinstitut dem Orden angegliedert werden, vielleicht in Ottobeuren, das die nötigen Räume dazu hätte. Denn viele schicken aus höheren Ständen ihre Söhne ins Ausland zum Studium.

Über Scheyern trafen nun am Ministerium bessere Nachrichten ein. Haberstumpf, der Damenstiftsverwalter, berichtete am 4. September 1834 dem Minister über den Prozeß Taube-Damenstift. Wallerstein legte dann am 16. des gleichen Monats vor der Abreise des Königs das bisherige Ergebnis der Verhandlungen zwischen Taube und dem Damenstifte dem Könige vor¹⁵³: Die Vergantung des Gutes Scheyern wurde bisher durch die prozeß-

149) SPA: 11. 8. 1834.

150) In Bad Ems verbrachte Öttingen-Wallerstein seinen Erholungsurlaub; Ems ist ein Bade- und Fremdenort an der unteren Lahn im Lahntal.

151) SPA: 29. 8. 1834.

152) SPA: 11. 9. 1834.

153) GHAM: Nachlaß Ludwigs I.: XVI/185.

lichen Weiterungen verzögert. Bei dem ungeheuer schleppenden Formen des Rechtsganges war es einem Schuldner ein Leichtes eine Hypotheken-Emendation bis ins Ewige hinauszuschieben. Daher war auch das Ende des Prozesses noch nicht abzusehen. Doch nun hoffe er, daß durch den neuesten Schritt des Stiftungsanwaltes die Sache beschleunigt erledigt würde, so daß bis zur Rückkehr des Königs „das alte Stammgut Scheyern zu seiner Urquelle“ zurückgekehrt sein dürfte. Dann fuhr der Minister in seinem Schreiben an den König fort: „Übrigens wird es mit dem Benediktinerorden wie mit manchen Gesetzen gehen. Der Widerstand wird nicht in der freudig gestimmten Nation, sondern in gewissen höheren und niederen Beamtenkreisen liegen. Doch ihrer Zustimmung bedarf man nicht und der treu Unterzeichnete fürchtet sich vor Anfeindungen nicht, wo es gilt, durch wahrhaft zeitgemäße Schöpfungen zur Verwirklichung des wahrhaft edlen Regierungssystems beizusteuern.“

Wallerstein glaubte wirklich, Scheyern würde bald erworben werden können. Zur gleichen Zeit aber bemühte sich Riegg um Ottobeuren und ließ Wallerstein wissen¹⁵⁴: „In Ottobeuren könnte sogleich ein Benediktinerkloster mit voller Studienanstalt ohne einen Heller Aufwand errichtet werden.“

Der Minister v. Öttingen-Wallerstein hatte den Mann gefunden, der ihm entsprach und nach seiner Meinung die Fähigkeit besaß, den Benediktinerorden wieder aufzubauen. Darum lud er P. Barnabas Huber und den obersten Kirchen- und Schulrat, Martin v. Deutinger, für den 22. Oktober zu Tisch, um Pläne für die weitere Restauration des Benediktinerordens zu machen. Als Resultat stellte Deutinger die Grundzüge des Programms zusammen¹⁵⁵:

1. der Benediktinerorden soll sich mit Unterricht, Erziehung und Seelsorge befassen;
2. ein hinreichend dotiertes Mutterkloster soll mit Ortspfarrei und einigen Nachbarnpfarreien errichtet werden. Es soll für den ganzen Orden eine Bildungsstätte sein und ein Noviziat und Knabenseminar erhalten;
3. unter diesem Kloster stehen alle bayerischen Benediktinerklöster. Die übrigen Klöster sind Priorate, Exposituren und Superiorate;
4. Priorate sollen an Orten entstehen, an denen schon Gymnasien, Seminare und Lyzeen sind;
5. Metten soll Expositur oder Superiorat mit Seelsorge sein. In Augsburg soll ein Priorat mit Gymnasium und Lateinschule, Seminar und philosophischem Lyzealkurs entstehen;
6. Das Mutterkloster soll in kürzester Zeit gegründet werden, wozu Scheyern ausersehen ist;
7. bis Scheyern gegründet werden kann, sollen die mit dem Mutterkloster zu verbindenden Anstalten in Ottobeuren so eingerichtet werden, daß sie jederzeit nach Scheyern versetzt werden können;
8. werden nicht 30 Individuen gefunden, so sind österreichische Benediktiner unter Vorbehalt des Rücktrittes zu suchen;

154) KAS: 144.

155) KAS: 144: Wiedererrichtung Scheyerns.

9. München soll ein Benediktinerkloster erhalten, das eine Pfarrei und das neue Gymnasium des Erziehungsinstitutes übernehmen wird;

10. auch an anderen Orten sollen Priorate gegründet werden, wo Studienanstalten übernommen werden können.

Schon am 30. Oktober signierte der König:

nicht eine Abtei, sondern mehrere, freilich erst nach und nach; aber selbständige, ohne sie einem Provinzial zu übergeben. Ob die Vorschläge nicht wider des Ordens Regel und Geist verstoßen, darüber will ich Aufschluß bekommen¹⁵⁶.

Des Ministers Hoffnung vom September, Scheyern bald erwerben zu können, wurde zunichte gemacht. Closen-Taube hatte wiederum Berufung eingelegt, obwohl das Appellationsgericht zu Landshut am 14. November die erste „richterliche Erkenntnis wegen Aufhebung jenes Vertrages bestätigt“ hatte, der die Zertrümmerung des Stammgutes Scheyern zum Ziele hatte¹⁵⁷. Wenn auch klar war, daß Closen-Taube den Prozeß nie gewinnen würde, so zeigte es sich dennoch, daß Scheyern nicht so schnell erworben werden konnte. Daher fand am 9. Dezember 1834 eine neue Beratung zwischen Wallerstein, Huber und Riegg statt. In dieser Sitzung rückte man von Scheyern ab und schlug St. Stephan in Augsburg als Abtei mit Noviziat vor. Diese Abtei sollte die Studienanstalt St. Stephan und alle Bildungsanstalten vom Knabenseminar bis zum Lyzeum übernehmen. Die Fonds wurden als genügend bezeichnet. Am anderen Tag wurde ein Antrag, der v. Deutinger gezeichnet war, eingereicht. Es war nur eine Modifikation des Antrages vom 23. Oktober. Jetzt wurde beantragt, daß vorläufig in Augsburg eine Abtei errichtet werden möge und ein Priorat in Ottobeuren. Ottobeuren sollte statt Metten dem Kloster in Augsburg unterstellt werden. Ferner wäre Abt Huber mit einer Reise nach Österreich zu beauftragen, um sich tüchtige Konventualen zu suchen. Die Kosten sollten auf den Mettener Fond gesetzt werden¹⁵⁸. In diesem Entwurf des Reskriptes war von Scheyern überhaupt nicht mehr die Rede, wohl aber im Reskript selbst, wenn auch nur bedingt.

König Ludwig I. genehmigte das Reskript am 12. Dezember 1834. Die wichtigsten Punkte waren¹⁵⁹: St. Stephan wird gemäß dem Wunsch der katholischen Bürger Augsburgs von 1829 als Abtei mit Noviziat errichtet. Als Priorate sollen Metten, Ottobeuren, Wallerstein, für den Fall der Erwerbung auch Scheyern, erstehen. Die Priorate Metten, Ottobeuren, gegebenenfalls auch Scheyern dotieren sich aus den inkorporierten oder noch zu inkorporierenden Pfarreien.

Die Pläne Wallersteins waren nun zerronnen. Scheyern wurde nicht mehr als Mutterkloster der bayerischen Benediktiner ins Auge genommen. Wallerstein selbst ließ seinen eigenen Plan fallen, noch dazu als er erfuhr, daß

156) GHAM: Nachlaß Ludwigs I.: XVI/185; Signat vom 30. 10. 1834 hat König Ludwig I. in Ascagnano unter den Antrag Wallersteins vom 23. 10. 1834 gesetzt.

157) GHAM: Nachlaß Ludwigs I.: XVI/185.

158) SPA: 23. 10. 1834.

159) KAS: Wiedererrichtung Scheyerns: 144.

sich auch ein gewisser Freiherr von Speck-Sternburg¹⁶⁰ für das Gut in Scheyern interessierte. Zwar bat er ihn unterm 30. Januar 1835, er möge sich um ein anderes großes Gut in Bayern umsehen und aus Anhänglichkeit an den König nach Kräften zu Gunsten des Damenstiftes zu wirken. Ob aber diese seine Bitte willige Ohren fand, wußte er nicht¹⁶¹. So betrieb man die Gründung St. Stephan in Augsburg. Abt Huber und Bischof Riegg fuhren nach Österreich und versuchten Mönche zum Aufbau von St. Stephan zu bekommen¹⁶². Auch aus der Schweiz kamen drei¹⁶³ Benediktiner. Von Metten wurden fünf Patres¹⁶⁴ nach St. Stephan geschickt. So konnte die Abtei ihre Aufgabe im September 1835 beginnen¹⁶⁵.

Erwerb Scheyerns

Wie schon früher dargelegt wurde, wollte Taube das Klostergut zu Scheyern mit Hilfe zweier Juden veräußern. Auf dringenden Wunsch des Königs war das Damenstift St. Anna als Prozeßgegner von Taube aufgetreten. Erst nach dem dritten Prozeßjahr gelang es Baron v. Kramer¹⁶⁶, der im Einvernehmen mit dem Damenstifte den Prozeß gegen Taube zuletzt in die Hand nahm, Taube zur Gant zu treiben. Kramer brachte das Klostergut zunächst an sich, um es dann an das Damenstift weiterzugeben.

Am 30. Juni 1835 wurde zwischen Klaus Moritz v. Taube und B. M. Schmid v. Kochheim¹⁶⁷ als Bevollmächtigter des Ernst v. Kramer ein unwiderlicher Kauf- und Pachtvertrag für 100 000 fl abgeschlossen. Nach diesem Vertrag sollte Taube lebenslänglich eine in Quartalrenten zu beziehende Leibrente von 500 fl und 50 Dukaten Schlüsselgeld bekommen. Bedingung des Käufers war, daß Taube die ganze Ökonomie auf drei Jahre bis 1. August 1838 gegen einen jährlichen Pachtschilling von 3 000 fl in Pacht nehme¹⁶⁸.

160) Frhr. v. Speck-Sternburg: bekam am 23. 1. 1829 von König Ludwig I. das Freiherrndiplom; geb. 1776 zm Groeba (bei Meißen), gestorben 1856. 1829 berief in Ludwig I. nach München und überließ ihm St. Veit in Oberbayern, wo er eine landwirtschaftliche Musterfarm betrieb (Deutsches Adelslexikon Bd. 9, S. 23).

161) GHAM: Nachlaß Ludwigs I.: XVI/185.

162) Abt Huber konnte 20 österreichische Benediktiner aus den verschiedensten Abteien für St. Stephan gewinnen; siehe Sion 1835, S. 1102 f.

163) Die schweizer Benediktiner kamen aus dem Stifte Maria Einsiedeln: 1. P. Gregor Waibel, Profesß 29. 9. 1807; 2. P. Meinrad Kälin, Profesß 29. 9. 1807; 3. P. Columban Mösch, Profesß 29. 9. 1827; siehe Sion 1835, S. 1102 f.

164) Die Benediktiner aus Metten waren: siehe Sion 1835, S. 1103; 1. P. Ludwig Fackler, Profesß 21. 3. 1832; 2. P. Rupert Leiß, Profesß 2. 7. 1833; 3. P. Bonifaz Wimmer, Profesß 29. 12. 1833; 4. P. Franz Xaver Sulzbeck, Profesß 27. 12. 1833; 5. P. Wolfgang Schicker, Profesß 29. 2. 1835.

165) Vgl. SPG: S. 116 ff.

166) Über Frhr. Ernst v. Kramer siehe: Deutsches Adelslexikon Bd. 5, S. 263.

167) Über Ritter Schmid von Kochheim siehe: Deutsches Adelslexikon Bd. 8, S. 239/40.

168) KAM: AR: 2895/12243: 30. 6. 1835.

Eine Woche später begannen bereits die Verhandlungen zwischen Ernst v. Kramer und dem Damenstifte. Am 26. Juli wurde dann ein Kauf- und Pachtvertrag abgeschlossen, wobei der Vertrag mit Taube durch Kramer als ein Teil des gegenwärtigen Vertrages anerkannt wurde. Das Damenstift übernahm die Leibrente zu 500 fl, ferner das Kapital von 20 000 fl an Oskar Taube für seine Muttergutsforderung. Das Damenstift vergütete auch Kramer den von ihm bezahlten Kaufschilling von 18 000 fl. Es wurde bestimmt, daß dieser Betrag bis zum 15. August dieses Jahres bar oder in Obligationen bezahlt wird. Kramer erhielt für alle seine Auslagen 10 000 fl als Entschädigung. Gültig war dieser Vertragsabschluß vorläufig bis zur Bestätigung durch den König¹⁶⁹.

Diese Abmachungen waren dem König sehr angenehm, da die Kaufsumme für das Klostergut nicht zu hoch war. Hätte nämlich Taube gewußt, daß eigentlich der König das Gut erwerben wollte und daß das Damenstift nur als Mittelsmann des Königs als Prozeßgegner gegen ihn auftrat, so hätte er sicher eine bedeutend höhere Kaufsumme verlangt. Der König bestätigte den Vertrag am 10. August 1835¹⁷⁰.

Haberstumpf, der Damenstiftsadministrator, begab sich nach dem Erwerb des Klostergrundes am 9. August nach Scheyern. Hier sah er, daß es für Scheyern notwendig war, eine gesonderte Rechnung zu führen. Über die Verhältnisse und seine ersten Erfahrungen in Scheyern berichtete er am 23. August dem König: Im Falle einer Selbstbewirtschaftung wäre für Scheyern eine dauernde Aufsicht nötig, eine Verpachtung aber könne nur unter Aufsicht des Rentamtes Pfaffenhofen allein den Reinertrag sichern. Würde Taube zu einem Pachtschilling von 1 200 fl bewogen werden können, so würde der Pachtschilling auf 4 200 fl steigen und mit dem Waldenertrag von 3 000 fl die gesamte Rente auf 7 200 fl gesteigert werden. Bei gutem Betrieb lassen sich wohl sechs bis acht Prozent als Ankaufskapitalrente erwarten¹⁷¹.

Ein Schreiben des Innenministeriums vom 23. September an die Regierung des Isarkreises (Sitz zu München) besagte, daß die Klostergebäude von Scheyern zum Teil zerstört und zum Teil baufällig seien und daß das, was zur Erhaltung der noch bestehenden Gebäude notwendig sei, herbeigeschafft werden sollte. Der Erhaltung der noch stehenden Gebäude sollte alle Sorge zuteil werden¹⁷². Ein genaues Bild über den Verfall Scheyerns gibt uns der erste Bericht des Damenstiftsadministrators vom 11. Januar 1836¹⁷³: Das Konventgebäude, das nicht bewohnt ist, wird täglich ruinöser, da für die Erhaltung nichts geschehen ist. Äußerst schadhafte sind die Bedachungen und die Fensteröffnungen. Durch Regen und Schnee wird das Faulen der Balken und der Einsturz der Decken verursacht. Teilweise fehlen auch die Dachrinnen. Seit dem Herbst sind weitere Deckenteile heruntergefallen.

169) BHA: Damenstift St. Anna: 2235/2249.

170) BHA: Damenstift St. Anna: 2235/2249: 10. 8. 1835.

171) BHA: Damenstift St. Anna: 2235/2249: 9./23. 8. 1835.

172) BHA: Damenstift St. Anna: 2235/2249: 23. 9. 1835.

Wenn das Gebäude künftig verwendet werden soll, muß sofort die Ausbesserung beginnen, sonst soll das Gebäude abgebrochen werden. Die Administration würde für einen Abbruch eintreten. Aber nicht nur das Konventgebäude, sondern auch andere Gebäude sind in schlechtem Zustand, der Wasserturm, der Ziegelstadel, die Mühle usw.

Am 30. Januar ordnete das Innenministerium die Ausbesserung und Renovierung der Gebäude an und genehmigte 900–930 fl als Bauaufwand zur Erhaltung des alten Klosters¹⁷⁴. Ferner verlangte das Ministerium, der Kreisbaurat solle einen Kostenvoranschlag über die Wiederherstellung und Wohnbarmachung der Klostergebäude aufstellen. Dieser Vorschlag wurde am 26. Februar vom Kreisbaurat beim Ministerium eingereicht. Nach diesem Vorschlag wurde zur Wiederherstellung der Klostergebäude für Material und Arbeit 23 917 fl und für die Wohnbarmachung und vollständige Herstellung der Gebäude 44 038 fl benötigt. Am gleichen Tage sandte auch Haberstumpf von seiner zweiten Inspektionsreise nach Scheyern einen Bericht an das Ministerium, in dem er dem Minister Mitteilung machte, daß zwar Reparaturen an den Dachungen eingeleitet wurden, aber noch nicht viel geschehen konnte, da die Mittel, die zur Verfügung standen, zu gering waren. Wieder machte am 10. April Haberstumpf das Ministerium aufmerksam, daß die ehemaligen Klostergebäude viel Geld verschlingen werden und zum Abbruch geeignet sind, noch dazu, da im letzten Winter der Verfall der Gebäude um ein Beträchtliches stärker geworden ist. Daher bat Haberstumpf das Ministerium, endlich die Entscheidung über die Verwendung oder über den Abbruch der Gebäude herbeizuführen¹⁷⁵. Auf die Vorstellung Haberstumpfs verlangte das Ministerium einen genauen Plan sämtlicher Gebäude¹⁷⁶. Auch die übrigen Gebäude des Klosters und die des Prielhofes waren in einem trostlosen Zustande. Die Mühle und Ziegelbrennerei waren am Zusammenfallen. Trotzdem wollte König Ludwig I. Scheyern schon längst zum Wächter seiner Ahnen bestellen.

Des Königs Plan war es seit langem, schrieb Hamann, ein Wittelsbacher Mausoleum in Scheyern erstehen zu lassen, aus dem Kloster ein bayerisches Saint-Denis zu machen. Auf dem Fresko seines Geistes eröffnete sich unmittelbar neben dem studierenden, weißelnden und lehrenden Mönch der Ausblick in ein Münster wo Mönchschor über Königsgräbern hin ihr *De profundis* singen¹⁷⁷.

In München fand am 13. Mai 1836 eine Konferenz zwischen Karl v. Abel¹⁷⁸, Deutinger und Huber statt. Diese gab einen neuen Auftakt zu weiteren Bemühungen um die Förderung des Benediktinerordens in Bayern¹⁷⁹.

173) BHA: Damenstift St. Anna: 2235/2249: 11. 1. 1836.

174) BHA: Damenstift St. Anna: 2235/2249: 30. 1. 1836.

175) BHA: Damenstift St. Anna: 2235/2249.

176) BHA: Kultusministerium: Scheyern: 11. 1. 1836.

177) Hamann, Peter, Geistliches Biedermeiertum im altbayerischen Raum, S. 112.

178) Karl v. Abel: geb. 17. 9. 1788 in Wetzlar. 1817 Stadt- und Polizeikommissar in Bamberg; 1827 Ministerialrat; 1832 begleitete er als Regentschaftsrat König Otto nach Griechenland. Nach seiner Entlassung trat er 1834 in das bayerische Innenministerium ein. 1837 wurde er Staatsrat; 1838 ernannte ihn

Wiederaufbau

Ein ministerieller Antrag vom 8. Juli 1836, von Abel unterzeichnet, brachte die Klosterrestauration von Scheyern endlich in Fluß. Vor allem wurden in diesem Antrag die fünf jüngeren Konventualen von Metten hervorgehoben¹⁸⁰: P. Rupert Leiß, P. Bonifaz Wimmer, P. Gregor Scherr, P. Franz Sulzbeck und P. Pius Bacherl. Daß ein Benediktinerkloster in München zu St. Bonifaz gegründet werden sollte, wurde früher schon gesagt. In diesem Antrag wurde aber plötzlich beantragt, daß St. Bonifaz Abtei werden und die Grundfeste des wiedererstehenden Benediktinerordens in Bayern bilden sollte. Ferner sollte dieses Kloster „Allerhöchst“ reich mit Realitäten ausgestattet werden. Daneben sollte nach diesem Antrag das Priorat Scheyern erstehen. An diese beiden „Schöpfungen“ sollten dann die Klöster Metten, St. Stephan und Otto-beuren angeschlossen werden.

Scheyern sollte nun zunächst ein Priorat werden. Der König wünschte sogar, daß in Scheyern das Ordensnoviziat für alle Benediktiner in Bayern sein sollte. Diese geht aus dem Antrag vom 28. August 1836 hervor, in dem Otto-beuren als Ordensnoviziatshaus beantragt wurde. Auch erachtete man die Herstellung eines Mutterklosters als erste und letzte Bedingung alles Gedeihens für den Benediktinerorden als notwendig¹⁸¹. Zu diesem Antrag fügte Ludwig I. hinzu: Die Erfüllung des Wunsches würde in Augsburg und Otto-beuren unmöglich sein, hinsichtlich Scheyern aber wahrscheinlich¹⁸².

In der Frage der Wiederinstandsetzung der Scheyerer Gebäude ging es schleppend voran. So bat am 22. August 1836 Haberstumpf abermals um Geld für die notwendigen Reparaturen in Scheyern. Wenn Scheyern, so führte er aus, nicht weiter dem Ruin entgegen gehen soll, müsse sofort, noch vor dem Winter der Wiederaufbau begonnen werden, denn durch den Regen und den Schnee im Winter würde der Ruin an den Gebäuden voranschreiten. Aber es geschah wiederum nichts¹⁸³.

Wallerstein, der in der Klosterfrage sehr wankelmütig war, ließ St. Stephan als Haupt- und Mutterkloster fallen und befürwortete neuerdings in einem Antrag an König Ludwig I. am 3. Oktober die Gründung von St. Bonifaz in München. St. Bonifaz, so beantragte der Minister, hätte künftig nicht erklärtermaßen, aber faktisch Mittelpunkt bzw. Mutterkloster aller Benediktinerklöster zu sein. Der Abt von St. Bonifaz wäre auch bleibender Präses. Ludwig I. war mit dieser Absicht seines Ministers nicht einverstanden und fügte an dieser Stelle des Antrages eine scharfe Bemerkung hinzu:

Ludwig I. zum Innenminister. Durch seine kath. Färbung erwarb er sich viele Gegner. Das Memorandum in der Lola Montez Affäre brachte ihm am 17. 2. 1847 die Entlassung; 1847 bis 1850 Gesandter in Turin und starb am 3. 9. 1859 (siehe ADB 1, S. 14 f.).

179) SPG: Nr. 726.

180) BHA: Innenministerium: 8. 7. 1836.

181) SPG: Nr. 730.

182) Signat vom 28. 8. 1836.

183) BHA: Innenministerium: 22. 8. 1836.

„nein, sondern durch Wahl oder Ernennung des Königs¹⁸⁴.“ Der König wollte in seinem echt kirchlichen Sinn nur die Klöster gründen und die Grundlage für ein gutes Gedeihen schaffen.

Wiederum wurde über die Restauration des Benediktinerordens konferiert. Wir finden im Nachlaß von Abt Huber einen Bericht über eine Konferenz zu Ingolstadt am 18. Oktober, in der die Restaurationsfrage der Benediktiner neuerdings aufgeworfen wurde. Teilnehmer waren auf Wunsch des Königs der Minister Wallerstein, Schenk und Huber. Von fünf Uhr abends saßen sie bis über Mitternacht über einen Reskriptentwurf zur Beratung beisammen. Das Reskript, das beschlossen wurde, besagt in den wichtigsten Punkten¹⁸⁵:

1. die Dotationsfrage von St. Bonifaz als Mutterkloster neben der Errichtung eines Ordensseminars mit der Übernahme des männlichen Erziehungsinstitutes und des neuen Gymnasiums;
2. Errichtung und Dotierung eines Kommunoviziates in Scheyern;
3. in Franken soll eine Abtei errichtet werden;
4. Metten wird ein freies Priorat.

Aus diesem Reskript geht hervor, daß Scheyern gegründet werden sollte. Daher mußten nun auch die Konsequenzen gezogen und die Renovierung der Gebäude in Scheyern in Angriff genommen werden. Haberstumpf hatte schon zweimal bis jetzt vergeblich um Entscheidung gebeten. Mit diesem Reskript aber war sie gefallen. Es schien, als würde nun die Renovierung schnell vorangetrieben werden. Denn bereits einige Tage nach dem obigen Erlaß schrieb das Innenministerium an Professor v. Gärtner am 31. Oktober 1836:

schleunig ist dem König anzuzeigen, wie hoch die Wiederherstellung der Klostergebäude zu Scheyern zu stehen kommen könnte:

1. wenn das Kloster bloß als Priorat für etwa 10 Geistliche und Brüder hergerichtet würde;
2. wenn mit dem Priorat auch das bayerische Gesamtnoviziat mit jährlich 12–15 Novizen verbunden werde;
3. wenn nach Scheyern eine Abtei mit Abt und 14 Konventualen ohne obiges Priorat, und
4. wenn obiges Noviziat mit einer Abtei verbunden werden sollte?“

Ferner sollte sich Professor Gärtner nach Rücksprache mit dem Abt von St. Stephan die nötigen Notizen für die Bauanschlüsse verschaffen, dann sofort nach Scheyern reisen und ohne Aufsehen zu erregen, die Gebäude besichtigen und das Ergebnis auf das allerschnellste vorlegen¹⁸⁶.

Am 2. November erschien ein Reskript des Innenministeriums, das den Benediktinerorden in Bayern betraf. Darin wurde besonders hervorgehoben, daß die Leistungen St. Stephans alle Erwartungen übertroffen haben, daß der Benediktinerorden eine kirchliche Genossenschaft ist, die alle öffentlichen Rechte genießt, daß er berechtigt ist, Eigentum zu erwerben und darüber unbeschränkte Verwaltung auszuüben, daß er der wissenschaftlichen

184) BHA: Innenministerium: 3. 10. 1836. Signat vom 5. 10. 1836.

185) KAST: Nachlaß v. Abt Barnabas Huber: 18. 10. 1836.

186) BHA: Kultusministerium: 31. 10. 1836.

Forschung und der Seelsorge dient. Ein Punkt dieses Reskriptes berührte auch die Ordenshäuser. St. Stephan, Metten, St. Bonifaz sollten Abteien, Ottobeuren und Scheyern Priorate werden. Ottobeuren sollte von St. Stephan abhängig sein, Scheyern dagegen sollte an der Fürstengruft Gottesdienste halten und das Ordensnoviziat leiten. Für Scheyern und St. Bonifaz wurde die Dotation durch den König in Aussicht gestellt. Zu den einzelnen Punkten des Reskriptes hatte der König einige Randbemerkungen gemacht. So fügte er hinter Scheyern hinzu: „Es wird Abtei bei einem Vermögen von über 200 000 fl oder bei eigener Erlaubnis. So lange es aber Priorat ist, bleibt es St. Bonifaz untergeordnet. Vielleicht wird es wieder Familienbegräbnis, doch ist das noch nicht sicher¹⁸⁷.“

Inzwischen führte die Damenstiftsadministration in Scheyern alle wirtschaftlichen Belange und gab am 18. November ihren ersten Jahresbericht über Scheyern ab. Einige Punkte sollen hier erwähnt werden: Die Gebäude wurden teilweise gesichert. Auch wurde eine teilweise Herstellung von Fensterstöcken und Türen eingeleitet. Wenn die Gebäude nicht gänzlich verfallen sollen, dann ist die Wiederherstellung nicht mehr länger aufschiebbar¹⁸⁸.

Aber Monate hindurch hörte man nichts mehr über Scheyern. Erst in einem Brief von Abel an Bischof Franz Xaver Schwäbl von Regensburg¹⁸⁹ vom Januar 1837 erfuhr man einen ungefähren Zeitpunkt der Errichtung Scheyerns. Diese Nachricht teilte der Bischof P. Rupert Leiß am 10. Januar 1837 mit: Metten sollte, wie ihm Abel vertraulich mitgeteilt hatte, die Mutter aller Benediktinerstifte werden und zunächst Scheyern gründen. Noch sei aber Scheyern eine Ruine. So hat es wohl noch bis zur Gründung ein volles Jahr Zeit. Bis dahin kann man vielleicht drei bis vier Mönche nach Scheyern schicken¹⁹¹. Aus diesem Bericht von Schwäbl an Leiß geht hervor, daß das Reskript vom 2. November 1836 bereits wieder umgestoßen war. Nicht St. Bonifaz sollte als nächstes Kloster gegründet werden, sondern Scheyern. Auch sollten die ersten Konventualen für Scheyern nicht von Ottobeuren aus dem Noviziat oder St. Stephan genommen werden, sondern von Metten, das so lange verkannt worden war und nahe vor der Aufhebung stand. Metten war also zum Mutterkloster der bayerischen Benediktiner bestimmt.

Dagegen wollte es in der Gebäudesache Scheyerns nicht vorwärts gehen. Unterm 31. Oktober 1836 hatte Gärtner den Auftrag bekommen, für Scheyern einen Kostenvoranschlag zu machen. Gärtner ließ sich aber Zeit. Erst eine Mahnung vom 30. Januar 1837 brachte den erwünschten Erfolg.

187) BHA: Innenministerium: 2. 11. 1836; Abschrift in KAS: 144 b, F S. 11 ff.

188) BHA: Damenstift St. Anna: 2235/2249: 18. 11. 1836.

189) Franz X. Schwäbl: geb. in Reißbach (Ndb.) am 14. 11. 1778, studierte von 1788 an in Salzburg u. 1796 an in München; 1801 in Regensburg zum Priester geweiht; 1805–1822 Pfarrer in Oberviechtach; 1822 Domkapitular von München; 11. 3. 1833 von Ludwig I. zum Bischof von Regensburg ernannt. Er starb am 12. 7. 1841 (ADB 33, S. 174 f.).

Abt Huber gab von St. Stephan her am 11. Februar einen Bericht über den Wiederaufbau Scheyerns und zugleich einen Überblick über die Erfordernisse eines Klosters in Scheyern. Abt Huber schrieb: „Vor allem ist aber der Gesichtspunkt bei einer Wiederherstellung der Klostergebäude in Scheyern im Auge zu behalten, daß dieselben bestimmt sind, eine geistliche Genossenschaft aufzunehmen. Diese Genossenschaft lebe aber nach einer Lebensweise, die in einer Regel oder in Statuten vorgezeichnet ist.“ Dann zählte Abt Huber die Dinge auf, die er für die Gründung in Scheyern als unbedingt notwendig erachtete: Eine Klausur als Trennung von der Außenwelt, die Wohnungen der Konventualen, ein Speisesaal, ein Rekreationszimmer, ein Kapitelsaal, eine Bibliothek, ein Kleidermagazin; ferner ein Sprechzimmer nahe der Pforte, ein feuersicheres Lokal für die wertvollen Dinge (für Kasse, Urkunden usw.) und Wohnräume für die Diener und Gäste¹⁹².

Oberbaurat v. Gärtner kam infolge der Mahnung am 17. Februar selbst nach Scheyern, um die Klostergebäude eingehend zu besichtigen und die Wiederherstellung derselben einzuleiten¹⁹³.

All diese Dinge konnten nicht im Verborgenen bleiben. So brachte der Sion am 1. März 1837 eine kleine Notiz¹⁹⁴: „Seit längerer Zeit hat sich das Gerücht verbreitet, das damals so berühmte Benediktinerkloster Scheyern, die Wiege der Schyren und Wittelsbacher, wird wieder hergestellt werden.“ Das Gerücht wurde zur Wirklichkeit. Durch ein Schreiben des Ministeriums wurde die Regierung des Isarkreises gebeten, unverzüglich eine genaue Aufnahme sämtlicher Gebäude in Scheyern herstellen zu lassen und dies in Kürze vorzulegen. Ingenieur Kreuter bekam den Auftrag, die Grundpläne der drei Etagen für die Wiederherstellung des Konventflügels in Scheyern zu entwerfen. Wegen Krankheit mußte er einen Vertreter bestimmen. Schon am 21. April konnte der Minister dem Könige mitteilen, daß Gärtner in nächster Zeit die Bauvoranschläge für Scheyern vorlegen werde. Vorerst sollte aber Gärtner nach Ottobeuren und Augsburg gehen, um sich mit dem Novizenmeister zu besprechen und Rat zu holen für die Pläne für Scheyern¹⁹⁵.

Da Scheyern nicht sofort eröffnet werden konnte, mußte Abt Huber in diesem Jahre noch das Kommunnoviziat in Ottobeuren beginnen. Seine Eröffnung setzte er auf den 1. Oktober fest. Ottobeuren sollte bis zur Gründung Scheyerns einstweilen das Noviziat leiten. Hubers Wunsch war, daß jedes Kloster verpflichtet werden sollte, auf Verlangen des Königs seine Novizen dorthin zu schicken, jeden mit 600 fl. Diese Vorschläge sandte Huber

190) Leiß wurde am 11. 1. 1837 zum Prior von Metten gewählt (Nachfolger Neubauers).

191) Klosterarchiv Metten: Abschrift in KAS: 16 a.

192) KAST: Scheyern: II/4.

193) KAS: 144 b, D 71.

194) Sion: 1. 3. 1837, S. 204; Sion: Eine religiöse Zeitschrift, zugleich als eine kleine Hausbibliothek für fromme kat. Familien gedacht; sie erschien dreimal in der Woche.

195) GHAM: Nachl. Ludwigs I.: X/460.

am 25. Mai an den König. Dabei bemerkte er noch: Für Gebäude und Reparatur benötige man in Ottobeuren 20 000 fl und für Räume 6 000 fl. Für die nächsten zwei Jahre seien auch die Mittel für die Kosten zu suchen, da ja voraussichtlich Scheyern erst in zwei Jahren alles übernehmen kann¹⁹⁶. Wallerstein unterstützte diesen Antrag und versprach dem König, die Mittel für den Unterhalt von 20 Novizen in Ottobeuren ausfindig zu machen. 1839/40 würde dann Scheyern, meinte Wallerstein durch die Gunst des Königs die ganze Aufgabe aus eigener Dotation decken können. Sollte sich aber für diese zwei Jahre nichts finden lassen, so bliebe nichts übrig, als neuerdings die Freigebigkeit des Königs zu beanspruchen¹⁹⁷.

Durch eine weitere Ministerialentschließung wurde Gärtner am 28. Juni 1837 beauftragt, sich noch einmal wegen Scheyern mit Abt Huber ins Benehmen zu setzen. Gärtner richtete nun am 1. Juli einen Brief an Abt Huber, worin er dem Abte mitteilte, daß nach dem Wunsche des Königs das Noviziat in Ottobeuren verbleiben und das Klostergebäude in Scheyern für einen Abt und 14 Konventualen eingerichtet werden solle. Dann schlug Gärtner dem Abte vor, selbst nach Scheyern zu kommen, wo auch er selbst sich einfinden würde. Schon am anderen Tage antwortete Abt Huber und erklärte sich mit dem Vorschlag Gärtners einverstanden¹⁹⁸. So trafen am 6. Juli Abt Huber und Oberbaurat v. Gärtner in Scheyern zusammen, um gemeinschaftlich den Plan zur Herstellung des Klosters Scheyern zu entwerfen und um die Einrichtung und Einteilung der Zimmer und Räume zu besprechen. Als Abt Barnabas Huber Scheyern sah, klagte er: „Scheyern ist ein Trümmerhaufen¹⁹⁹.“

Das Ergebnis dieses Scheyerer Besuches berichtete Gärtner am 9. Juli dem König²⁰⁰: Es wurde ein Plan zur Errichtung einer Abtei in Scheyern entworfen. Die in seltenem Grade stattfindende Unregelmäßigkeit und schiefe Anordnung verlangte eine persönliche Besichtigung. Diese fand durch Gärtner und Huber am 6. Juli in Scheyern statt. Man entschied sich für die Herstellung des Konventblockes.

Aber unmöglich konnte bis in zwei Wochen, wie verlangt war, ein fehlerloser Plan von Scheyern hergestellt werden. Darum bat Gärtner um Verlängerung auf vier Wochen. Die Genehmigung erfolgte am 21. Juli durch den König.

Bevor in diesem Jahre der König nach Germersheim und Speyer reiste, wollte er sich endlich Scheyern selbst ansehen. So kam der König am 5. August nach Scheyern, um nach dem Rechten zu sehen. Furtmayr schrieb in seinen Erinnerungen über den Besuch des Königs: „Nachdem er jedermann freundlichst begrüßt und befohlen hatte, daß ihm außer dem Herrn v. Gärtner niemand folgen sollte, begab er sich mit demselben ins Kloster,

196) KAST: Nachl. d. Abtes Barnabas Huber: 25. 5. 1837.

197) BHA: Innenministerium.

198) KAST: Scheyern: II/4.

199) KAST: Scheyern: II/4; siehe auch KAS: 144 b, E 72 f.

200) BHA: Kultusministerium: Scheyern 21. 7. 1837.

um alles mit eigenen Augen anzuschauen, alles persönlich anzuordnen und an Ort und Stelle den Plan des Baumeisters für die zu restaurierende Benediktinerabtei zu genehmigen.“ König Ludwig I. ging zuerst in die Kirche, wohin er dann auch den Ortspfarrer rief. Dieser mußte ihm alles zeigen und erklären. Der König äußerte sein Wohlgefallen darüber, daß die Kirchengebäude gut erhalten seien. Beim Hinausgehen aus der Kirche hatte der König, fuhr Furtmayr in seinen Erinnerungen fort, „den unglücklichen Gedanken, den Kirchturm zu nieder zu finden.“ Der König gab dann sogleich Anweisung, denselben um 20 Schuh höher aufzuführen und die bisherige Laternenkuppel mit einer Spitzkuppel zu ersetzen. Dann fuhr der König ganz zufrieden und vergnügt in seinen Urlaub nach Germersheim²⁰¹.

Nach dem Besuch des Königs wurden die Pläne fertiggestellt und der Kostenvoranschlag für den Wiederaufbau der Gebäude berechnet. Das Innenministerium reichte den Antrag mit dem Kostenvoranschlag am 8. November ein: „Die allerhöchst befohlene Abschätzung der Kosten für die Einrichtung Scheyerns für Abt und Prior und 10 Konventualen ergab einen Betrag von 56 000 fl²⁰².

Nun sollte die Klosterrestauration einen neuen Aufschwung bekommen. Der Minister Fürst v. Ottingen-Wallerstein wurde am 4. November 1837 seines Amtes enthoben und sein Sekretär Karl v. Abel wurde Ministerverweser²⁰³. Abel war streng katholisch und kirchlich gesinnt. Er dachte ähnlich wie der König und förderte daher die Klosterpläne Ludwigs I. mit großem Eifer. Schon als Ministerverweser war Abel mit Gewissenhaftigkeit an dieses Werk gegangen, er scheute sich nicht. Abel rückte sofort von St. Stephan und den Plänen Wallersteins ab. Für ihn herrschte nämlich in St. Stephan zu wenig klösterliches Ideal. So wandte er sich dem aufblühenden Metten zu. Schon im Jahre 1837 hatte er Bischof Schwäbl wissen lassen, daß die Klöster des Benediktinerordens in Bayern von Metten aus besiedelt werden sollten. Freilich glaubte man ihm damals nicht ganz, denn der ehemalige Minister Wallerstein hielt fest an seinem wenig klösterlich lebenden St. Stephan. Nun sollte aber unter der Regierung Abels die Sache anders werden. Bereits am 12. November reichte Abel einen Antrag über den Wiederaufbau Scheyerns ein und schlug dem König bezüglich der Auszahlung der Kosten für den Wiederaufbau Scheyerns im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Rentamt Pfaffenhofen vor²⁰⁴. Am nächsten Tage geneh-

201) KAS: 144 b, D 72 f.

202) Diesem Antrag wurde auch ein Programm für Scheyern beigelegt: I. Für den Abt: 1 Empfangszimmer, 1 Arbeitszimmer, 1 Wohnzimmer; 1 Schlaf-, 1 Sekretär-, 1 Bedienten-, 1 Speise- und 2 Gastzimmer; II. In der Klausur: 10 Zellen, 1 Refektorium, 1 Rekreativzimmer, 1 Kapitelsaal, 1 Bibliothek, 1 Vestiar, 2 Bedientenzimmer, 2 Krankenzimmer mit Kapelle und 1 Badezimmer extra Klausur; III. Extra Klausur: 1 Ansprachzimmer, 1 feuerfestes Lokal; IV. 1 Küche, 1 Speisezimmer, 1 Waschküche, usw.

203) Bischof Schwäbl schrieb Abel am 10. 11. 1837 und forderte seinen Freund auf, er solle freudigen Mutes ans große Werk gehen und sagte wörtlich: Ich freue mich auf den Landtagsabschied.

migte der König diesen Antrag und signierte: „Als Maximum dürfen 56 000 fl, wenn erforderlich, verwendet werden zu Scheyerns Herstellung. Diese Summe darf nicht auf Verbesserungen des Gutes hinzugerechnet werden, falls ich es anwerben werde. Ludwig²⁰⁵.“ Schon nach wenigen Tagen fügte der König ein weiteres Signat an den Antrag Abels an: „Wenn darüber, nachdem ich meine Entschließung bereits erteilt, noch eines erforderlich wäre, mir Gutachten zu stellen²⁰⁶.“ Dieser Beschluß des Königs wurde am 17. November dem Damenstifte und Gärtner kundgetan. Abel drängte nun weiter. Er wollte die Angelegenheit Scheyerns nicht nochmals hinauschieben und gab somit sofort der Regierung von Oberbayern den Auftrag, sobald als möglich mit den Wiederaufbauarbeiten in Scheyern zu beginnen. Am 20. November kamen von München her 34 Maurer und Zimmerleute und schon am nächsten Tage wurde mit dem Bau begonnen²⁰⁷.“

Am gleichen Tage fügte der König einem neuerlichen Bericht Abels über Scheyern das bemerkenswerte Signat an²⁰⁸: „Ich habe vor, Scheyern zu erwerben und es zu einem selbständigen Priorat zu machen, später dann zu einer Abtei zu erheben, wenn eine genügende Anzahl Benediktiner vorhanden wäre; schon in den Jahren 1838/39 oder 1839/40 aus meiner Kabinetskasse mit 116 000 fl zu zahlen, ja vielleicht schon im ersten Jahr.“

Rücktritt Furtmayrs

Martin v. Deutinger²⁰⁹ wurde von Abel in den ersten Dezembertagen des Jahres 1837 vertraulich über die Wiedererrichtung Scheyerns unterrichtet. Am 3. Dezember schrieb sodann Deutinger an den Pfarrer von Scheyern und teilte ihm mit, daß der König die Absicht habe, sobald die derzeitige Pachtzeit mit Taube zu Ende gehe, das vormalige Kloster Scheyern sogleich den Benediktinern zu übergeben. Deutinger fragte in seinem Brief Pfarrer Furtmayr: ob er bis zu dem oben genannten Zeitpunkte geneigt wäre, sich auf eine andere organisierte Pfarrei zu begeben oder in den Ruhestand zu treten? Wenn er in die Pension gehe, dann würde ihm um so leichter die Pension samt Alterszulage gewährt werden, weil man rechnet, er werde mit Rat und Tat dem neuen Kloster an die Hand gehen²¹⁰. Daraufhin erklärte Pfarrer Furtmayr am 11. Dezember 1837 im Antwortschreiben an Deutinger: „Um den Ausführungen des königlichen Planes nicht hinderlich zu sein, bin ich bereit, mich in den Ruhestand zurückzuziehen, wenn der König mir einen Ruhegehalt von 600 fl und lebenslängliche freie Wohnung zusichern wolle.“ Furtmayr versicherte ferner Deutinger, daß er sich zwar

204) GHAM: Nachlaß Ludwigs I.: 50/4/5: 12. 11. 1837.

205) GHAM: Nachlaß Ludwigs I.: 50/4/5: 14. 11. 1837.

206) Signat vom 16. 11. 1837.

207) KAS: Furtmayrs Erinnerungen: 144 b, D 73.

208) Bei diesem Signat am 20. 11. 1837 machte der König noch folgende Erwähnung: Ob aber nicht doch ratsamer wäre, auch eine Abtei in Aschaffenburg zu errichten?

209) Deutinger schrieb diesen Brief in seiner Eigenschaft als Generalvikar.

210) KAS: 144 b, D 74; u. 144 b, E 8 f.

freue, wenn der Benediktinerorden in Bayern wieder feste Wurzeln fasse, es aber dennoch für ihn schmerzlich sei, die Pfarrei verlassen zu müssen. Am Schlusse seines Briefes bat er noch, man möge ihm doch, einige Zeit bevor man ihm sein Amt nimmt, die Klostergründung bekannt geben²¹¹. Diese Erklärung kam Furtmayr sehr hart an, war er doch schon seit 32 Jahren in dieser Gemeinde als Seelsorger tätig. Mit Fleiß und Umsicht hatte er am Aufbau der Pfarrei gearbeitet und hatte seine Pfarrkinder lieb gewonnen. Daher ist es auch zu verstehen, daß sich Furtmayr die ganze Sache in den folgenden Tagen anders überlegte. Er gab am 7. Januar 1838 beim König um die gerade frei gewordene Pfarrei St. Jodok in Landshut ein.

Von diesem letzteren Schritt Furtmayrs wußte das Ordinariat München-Freising noch nichts. Daher schickte es ihn am 19. Januar 1838 die Entschließung des Königs vom 29. Dezember 1837 über die Wiedererrichtung Scheyerns zu und forderte ihn auf, eine offizielle schriftliche Äußerung abzugeben, ob er sich zum Rücktritte in den Ruhestand oder zur Bewerbung um eine andere Pfarrei entschliefse. Aber kaum hatte Furtmayr das Schreiben vom Ordinariat erhalten, als er auch schon bereute, beim König um Versetzung eingegeben zu haben. Er zog daher am 20. Januar seine Eingabe um die Pfarrei St. Jodok zurück. Der König über diese neuerliche Wendung Furtmayrs erfreut, bewilligte gerne am 27. Januar das Rücktrittsgesuch Furtmayrs. Vom Ministerium wurde Furtmayr mitgeteilt, daß er die Pfarrpfründe am 1. Juni 1838 niederlegen und die Pastorierung der Pfarrei dem wiederhergestellten Benediktinerkloster Scheyern übergeben solle. Der König gewähre Furtmayr die gebührende Klosterpension mit Alterszulage und sichere ihm eine freie Wohnung zu, die ihm der zukünftige Prior von Scheyern ermitteln solle. König Ludwig I. erwarte aber, daß Furtmayr in Scheyern verbleiben und das neue Kloster mit seinen als Religiöse und Pfarrer von Scheyern gesammelten Erfahrungen unterstützen werde²¹².

An den Erzbischof schrieb Furtmayr unterm 29. Januar 1838, daß er sich wegen seines Alters und körperlichen Gebrechlichkeit²¹³ entschlossen habe, in den Ruhestand zu treten. Auch möchte er gerne in Scheyern seinen Lebensabend verbringen und so weit als möglich und nötig den ankommenden Benediktinern mit Rat zur Seite stehen²¹⁴.

Damit Furtmayr in Ehren in den Ruhestand versetzt werde und daß man ihn nicht bloß mit der als Konventualen des früheren Klosters Scheyern gebührenden Pension abfertigte, richtete er unterm 31. Januar ein Schreiben an den Generalvikar und bat ihn, sich für ihn bei der Regierung zu verwenden. Er würde noch um einen Zuschuß von 100 fl über den normalmäßigen Ruhegehalt bitten, der jedem Staatsdiener zustehe. Umso mehr könne er diesen Anspruch geltend machen, da er nur um den Absichten des Königs zu dienen resignierte, ohne alles Verschulden. In seinem Schreiben

211) KAS: 144 b, E 9 ff.

212) KAM: RA: 2895/12243: 27. 1. 1838; siehe KAS: 144 b, D 74.

213) Furtmayr litt an einem schweren Brustleiden.

214) KAS: 144 b, E 27 ff.

vom 11. Dezember vergangenen Jahres habe er sich aus Unachtsamkeit mit nur 600 fl und freier Wohnung zufrieden gegeben²¹⁵.

Der Generalvikar mußte aber am 5. Februar Furtmayr mitteilen, daß die im Pfarramte angestellten Geistlichen keineswegs, — wie oft fälschlich angenommen wurde, — „in der Kategorie der Staatsdiener stehen.“ Darum sehe sich auch die oberhirtliche Stelle außer Stande gesetzt, sich für ihn zu verwenden. Am 14. Februar 1838 bedauerte Furtmayr in seinem Schreiben an den Generalvikar, „daß er ihm viele unnötige Arbeiten verursacht habe. Er sei aber umso mehr beruhigt, da er inzwischen die Entschließung des Königs erhalten habe, nach der er nicht nur die Klosterpension mit Alterszulage bekommen, sondern auch eine angemessene Freiwohnung erhalten solle²¹⁶.“

Furtmayr hatte für die Pfarrei Scheyern seit der Aufhebung des Klosters Großes geleistet. Die benediktinische Tradition der Pfarrei Scheyern hatte er vom alten Kloster ins neue Kloster hinübergerettet. So lebte das alte Kloster durch Joachim Furtmayr im neuen Kloster weiter.

(Fortsetzung folgt)

215) KAS: 144 b, E 31 f.

216) KAS: 144 b, E 31 f.

Literarische Umschau

Monasticon Belge, Tomus III: Province de Flandre occidental, Fasc. I, Liège 1960, gr. 4^o, 316 S.

Das von D. Ursmar Berlière 1890 begonnene belgische Klosterbuch hat nach langer Unterbrechung 1955 mit Band II seine Fortsetzung erfahren (S. Band 67, S. 314). Nunmehr liegt der erste Teil des III. Bandes vor, der Westflandern umfaßt mit den alten Benediktinerklöstern in Ypern, Oudenbourg, St. André — les-Bruges, Courtrai, Poperinge, Rocksem, Houthulst, Bredene, Keekelare u. a., die Klöster der Benediktinerinnen in Messines, Ghistelles, Nonnenbossche, Merkem, Ypern Poperinge und Menin, die Klöster der Cisterzienser in Lissewege, Koksijde, Bruges, Wewelgem, Courtrai, Bruges Damme. Dazu wurden noch die Klöster der Prämonstratenser, der Augustinerchorherrn, sowie der Kartäuser aufgenommen. Die Beschreibung bringt nicht nur eine Aufzählung und Würdigung der Quellen und Literatur, sondern noch einen kurzen geschichtlichen Aufriß wie auch die Äbte- oder Präpstelisten mit urkundlicher Sicherung. So stellt das Werk ein Hilfsmittel von Qualität dar.

München

R. B.

Penco Gregorio OSB, *Storia del Monachesimo in Italia* (Tempi e Figure II, 31) 8^o, 604 S., 36 Tafeln, 2200.— Lire, Edizione Paoline, Roma 1960. Wer sich vom Ausland her mit einem einzelnen Kloster in Italien beschäftigen muß, stößt auf große Schwierigkeiten. Von dem alten längst überholten Ughelli des XVIII. Jahrh. abgesehen, gibt es kein Nachschlagewerk über das klosterreiche Italien, das auch nur eine bescheidene „erste Hilfe“ böte. Das Buch von Pl. Lugano *L'Italia Benedettina* (Roma 1929) ist derart dürrtig, daß es kaum der Erwähnung wert ist. Wer ein Kloster in Ober- oder Mittelitalien sucht, kann freilich seine Zuflucht zu den neun Bänden der *Italia Pontificia* von Kehr-Brackmann nehmen, vorausgesetzt, daß das gesuchte Kloster eine Papsturkunde vor 1200 aufweist. Sonst wird es auch in diesem so exakten und verlässigen Standardwerk gar nicht oder nur flüchtig erwähnt. So kommt das Buch P. Penco einem dringenden Wunsch entgegen, wengleich auch hier kein Nachschlage- sondern eher ein gediegenes allgemein verständliches Werk über das italienische Mönchtum geboten wird. Das Werk enthält nur die großen Entwicklungslinien, wobei erfreulicherweise auch die neueste, gerade für Deutschland oft recht abgelegene Sonderliteratur berücksichtigt wird. Bringt der erste Teil den alten Wellenschlag zwischen Niedergang und Reform, wobei Italien mit seinen kleinen benediktinischen Zweigorden besonders wichtig ist, so ist ein zweiter Teil der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte sowie besonders den kulturellen Leistungen des italienischen Benediktinertums gewidmet. Im Einzelnen: Wenn auch die kluniazensische Reform in Frankreich und auch Italien stärker war als in Deutschland, so sollte gerade Oberitaliens wegen die Gorzer Reform mehr hervorgehoben werden. Der einflußreiche Richer von Niederaltaich war kein Kluniazenser sondern ein Reformmönch, der Gorzer Richtung. Ebenso lassen sich noch Äbte aus bayrischen Klöstern damals in Oberitalien (Polirone u. a.) nachweisen. Schade, daß dem so dankenswerten Buch P. Pencos nicht ein wenigstens kurzes Verzeich-

nis der Klöster Italiens mit Angabe der Lage (Bistum) beigegeben ist. Der Verfasser wäre wohl der rechte Leiter für ein längst fälliges *Monasticon Italiae*, wie wir es für die Schweiz, für Holland, z. T. für Deutschland und Belgien besitzen.

Krausen E., Die Urkunden des Klosters Raitenhaslach 1034—1350 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF. XVII, 1. Teil), München 1959, 2. Teil.

Hör H. — Morenz L., Die Urkunden des Klosters St. Veit 1121—1450 (Ebd. XV) München 1960.

Thiel M., Die Traditionen, Urkunden und Urbare des Klosters Weltenburg (Ebd. XIV), München 1958.

Hipper R., Die Urkunden des Reichsstiftes St. Ulrich und Afra 1023—1440 (Schwäbische Forschungsgemeinschaft, Reihe II a, 4) Augsburg 1956.

1. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts war das alte bayerische Stammesgebiet schon so gut mit Benediktinerklöstern und Augustinerchorherrenstiften besetzt, daß für klösterliche Neugründungen nicht mehr allzuviel Raum blieb. Der aus dem Benediktinerorden erwachsene Orden von Cîteaux setzte sich verhältnismäßig spät in Baiern fest. Das 1143 zunächst in Schützing an der Alz gegründete und 1146 an die Salzach verlegte Raitenhaslach war die älteste südlich der Donau auf bayerischem Boden erstandene Zisterze. Aus der Obhut der Erzbischöfe von Salzburg glitt sie um die Mitte des 13. Jahrhunderts allmählich in die Einflußsphäre der bayerischen Herzöge und diese blieben die „obersten Pfleger“ bis zur Säkularisation.

Wenn auch ein verständnisloser, von primitiver Zerstörungssucht geleiteter Zeitgeist dem ehemaligen Kloster im 19. Jahrhundert recht übel mitspielte, so zeugen doch die noch erhaltenen Bauten von den kulturellen Leistungen von fast sieben Jahrhunderten und übrigen die in reicher Fülle erhaltenen Urkunden, Traditionsbücher, Urbare und Handschriften bieten die Möglichkeit, Wirken und Schicksale Raitenhaslachs in einem Grade aufzuhellen, wie es nur bei wenigen bayerischen Klöstern möglich ist. Oberarchivrat Edgar Krausen widmet sich seit nahezu 25 Jahren mit einem Eifer, der des Gegenstandes würdig ist, der allerseitigen Erforschung der Klostergeschichte und hat die Ergebnisse in einer Monographie und zahlreichen Aufsätzen niedergelegt. Siehe: Krausen E., Die Klöster des Zisterzienserordens in Bayern 1953, S. 83.

Die wichtigsten Geschichtsquellen für die Geschichte der Klöster im frühen und hohen Mittelalter sind zweifellos die Originalurkunden; der Raitenhaslacher Überlieferungsstand ist besonders gut; für die ersten zwei Jahrhunderte (bis 1350) wurden insgesamt 599 Urkunden festgestellt (488 Originale und 111 in Kopien oder Inserten). Daß ein erfahrener Archivbeamter die Methode der Urkundenbearbeitung und Edition einwandfrei beherrscht, darf zwar vorausgesetzt werden. Trotzdem muß aber festgestellt werden, daß das Raitenhaslacher UB eine vorbildliche Leistung darstellt. Kurz, aber erschöpfend werden die Geschichte des Klosterarchivs, die erhaltenen Kopialbücher und die klösterlichen Siegel beschrieben und eine rein auf urkundlichen Nachweisen basierende Abtreihe geboten.

Nach dem Provenienzgrundsatz, der für jedes derartige Urkundenbuch maßgebend ist, waren alle Urkunden aufzunehmen, die sich im alten Klosterarchiv befanden. Sie werden in vollem Wortlaut abgedruckt. Dazu bringt Kr. in Regestenform „vereinzelt Urkunden, die vom Kl. R. für andere Empfänger ausgestellt wurden, die für die Geschichte R. s von Bedeutung sind, und „einige Urkunden, in denen R. Äbte als Mitaussteller oder Mitsiegler oder als Zeugen auftreten“

(von allen diesen Urkunden ein Regest — wenn auch nur in allerkürzester Form — zu bringen, hätte wohl allzuviel Zeit in Anspruch genommen und auch die Edition zu stark anschwellen lassen). Ebenfalls mit Regesten begnügt sich Kr. bei den meisten Ablaßbriefen und den allgemeinen Zisterzienserprivilegien, die nur in Kopialbüchern oder in Inseraten überliefert sind. Kr. liefert damit einen wertvollen Beitrag zur allgemeinen Geschichte des Ordens von Cîteaux, denn eine Reihe dieser Privilegien fehlt bei Jaffé-Loewenfeld und Potthast. In dem Streben nach möglichster Vollständigkeit sind dabei auch einige Privilegierungen mit aufgenommen worden, die nur für französische Zisterzienserklöster gelten (Nr. 26, 55, 160, 429).

Wie alle Zisterzienserklöster, die schon im 12. Jahrhundert gegründet wurden, brachte es auch Raitenhaslach zu stattlichem Besitz. In dem Urkundenbuch wird über diese Besitzmehrung, besonders im ersten Jahrhundert des Bestehens wenig berichtet, da diese in den Traditionsnotizen überliefert ist, die schon 1938 von K. H. Dumrath herausgegeben wurden. Doch bringt das UB auch eine sehr beachtliche Anzahl von Schenkungs-, Kauf- und Tauschurkunden, so über den Ankauf des halben Hofes, genannt Strehof, im Jahre 1272 für ein Faß Wein (Nr. 319); das Kloster machte dabei sicher kein schlechtes Geschäft. Man gewinnt den Eindruck, daß Raitenhaslach durch eine rationelle Wirtschaftsführung in den beiden ersten Jahrhunderten einen gesunden, konstanten Aufstieg nahm (nur einmal ist in den Urkunden von Schulden die Rede — Nr. 487: um 1300). Gelegentlich war den Nachbarstädten die klösterliche Wirtschaft zu erfolgreich, so beschwerten sich i. J. 1309 die Bürger von Burghausen darüber, daß R. Weinhandel treibe zum Schaden der Weinhändler in B. (Nr. 557).

Der wichtigste Landbesitz lag naturgemäß in der näheren Umgebung des Klosters; doch erwarb es auch ansehnliche Güter im Leukental und im Pinzgau, wertvollen Weinbau in der Gegend von Krems und Ybbs, Salzpflanzen bei Reichenhall und Hallein, auch eine Fleischbank und einen Tuchladen in München; der Tuchladen wurde 1323 zu Leibgedinge an 2 Angehörige der angesehenen Familie der Pötschner gegeben, die in der Geschichte Münchens auch deshalb Erwähnung verdient, weil Balthasar Pötschner zu Ende des 15. Jahrhunderts „ob der Au“ die erste nachweisbare Papiermühle Münchens gründete.

Außer von Ablässen und Gebetsverbrüderungen, von Kirchenbann und Interdikt berichten die Urkunden vor allem über Gesamtbestätigungen, Zehnt- und Mautbefreiungen, Bestätigung der niederen Gerichtsbarkeit (vor allem durch die niederbayerischen Herzöge, später auch durch Kaiser Ludwig den Bayern). Für die Bau- und Kunstgeschichte fällt dabei verhältnismäßig wenig ab. So wurde 1306 der Erasmusaltar durch den Ritter Ludwig den Grans gestiftet (Nr. 541), und 1280 gewährte Bischof Friedrich von Freising einen Ablaß für die Kapelle der hl. Katharina und Margaretha im Kl. Raitenhaslach (Nr. 376). Es verdient Beachtung, daß auch R., ebenso wie die Zisterzienserklöster Ebrach, Langheim und Heilsbrunn in ihren Mauern (oder am Tore), eine Katharinenkapelle besaß, die — wenigstens bei Langheim — für die Ausbreitung des Vierzehnnothelfer-Kultes von Bedeutung wurde. Mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts setzen auch in R. die Pitanzenstiftungen ein, die dem Konvent für bestimmte Tage eine zusätzliche bessere Mahlzeit garantierten. Um diese Zeit waren wohl auch die wirtschafts-klostergeschichtlich so bedeutungsvollen Eigenbauhöfe (bei den Zisterziensern „grangiae“ genannt) zum allergrößten Teil an zinsende Bauern (zu Halb- oder Drittelbau?) ausgetan. Die große Schutzurkunde des Papstes Innozenz III. vom 26. März 1214 führt 9 namentlich genannte Grangien auf; diese werden wohl damals noch im Eigenbau des Klosters gewesen sein (Zum Ver-

gleich: 1249 nennt die Schutzurkunde des Papstes Innozenz IV. für Langheim 11 Grangien). Daß die zahlreichen in dem Schutzprivileg des Papstes Urban IV. vom 24. Juni 1264 (Nr. 272) genannten „Grangien“ zum größten Teil nicht mehr in Eigenbau waren, ist auch früher schon von Kr. angenommen worden — werden doch in vielen Orten gleich 2 oder 3 Grangien genannt. Es ist aber möglich, daß die ersten vier in Nr. 272 gesondert genannten noch wirkliche Eigenbauhöfe bildeten.

Im Machtbereich einer starken herzoglichen Gewalt kamen die Äbte von Raitenhaslach zu ihrem Glück nie in Versuchung, die Reichsunmittelbarkeit anzustreben. Sie haben sich dadurch viel Ärger und noch Unangenehmeres erspart. Daß sie in ihrem Orden in Ansehen standen, zeigt sich vor allem darin, daß sie vom Generalkapitel zu Cîteau öfter mit ehren- und verantwortungsvollen Aufgaben betraut wurden.

Eine besondere Anerkennung verdient das mustergültig ausgearbeitete Register. Dabei überrascht es nicht, daß bei den vielen gleichlautenden Ortsnamen manche Orte nicht sicher bestimmt werden konnten (z. B. das „Ekge“ von Nr. 141); in solchen Fällen könnte die Identifizierung nur mit Hilfe der späteren Urbare gelingen, wenn der Klosterbesitz durch die Jahrhunderte erhalten blieb. Für den Germanisten ist es erfreulich, daß bis zum Jahre 1300 schon 39 Urkunden in deutscher Sprache abgefaßt sind (später steigt der prozentuale Anteil ständig).

Das Raitenhaslacher Urkundenbuch schließt sich würdig an die im letzten Jahrzehnt in der gleichen Serie publizierten Traditionen und Urkundenbücher von Schäftlarn, Tegernsee, Weltenburg u. a. an und wenn Kr., wie angekündigt, auch noch die Raitenhaslacher urbarialen Aufzeichnungen des 14. Jahrhunderts veröffentlicht hat, werden die Quellen zur frühen Geschichte Raitenhaslachs in einem Umfange und mit einer wissenschaftlichen Gründlichkeit publiziert sein, wie es bei wenigen deutschen Klöstern der Fall ist.

München

Ferdinand Geldner

2. Die Herausgabe der Urkunden des 1121 gestifteten Benediktinerklosters St. Veit bei Neumarkt an der Rott ist doppelt willkommen, als sie zum guten Teil (74 Stück) nicht aus dem Fond der zahlreichen 1803 in das Hauptstaatsarchiv gelangten Urkunden stammen, sondern über das 1829 aufgelöste adelige Damenstift St. Anna, das den alten St. Veiter Besitz übernommen hatte, in private Hände kamen und schließlich an die Universität Leipzig gelangt und von Leipzig und anderswo verlagert in den Gelassen des Völkerschlachtdenkmals beinahe völlig zugrunde gegangen wären — gewiß ein eigenartiges Schicksal. So waren bisher unter den 243 vorliegenden Urkunden eine größere Reihe ungedruckt.

R. B.

3. Zu den Weltenburger Traditionen s. Band 70.

4. Überholt und ergänzt die von dem verdienten P. Plazidus Braun in den Bänden 22 und 23 der Monumenta Boica herausgegebenen Urkunden seines Profestklosters in wesentlichen Teilen. Beachtenswert ist, daß 48 Urkunden, die P. Plazidus noch vorlagen, seitdem verschwunden sind. Diese wurden in Regestenform beigegeben.

R. B.

Neumüller Willibrord und Holter Kurt, Der Codex Millenarius, Böhlau-Verlag Graz-Köln, 4^o, 196 S., 75 Abb., 2 Farbtafeln, 30,— DM.

Der verdiente Historiker von Kremsmünster P. Willibrord Neumüller hat zusammen mit einem anerkannten Paläographen einen der wertvollsten Schätze seines ehrwürdigen Klosters der Öffentlichkeit übergeben, den sogenannten Co-

dex millenarius, ein Vollevangeliar des VIII. Jahrhundert. Er ist ein Vertreter einer eigenständigen stark mit der Vetus latina durchsetzten Vulgatagruppe des südostdeutschen Raumes, die nicht vom Norden, den Iren oder Angelsachsen, sondern vom Süden her überbracht wurde. Das führt Neumüller auch zu mancherlei interessanten Fragen der Frühgeschichte von Kremsmünster. Mit Recht lehnt er ein irisches Mönchtum für das 777 von Tassilo gegründete Kloster ab. Ebenso ist die Meinung, daß die ersten Mönche aus Niederaltaich kamen nicht haltbar. Sie ist — m. E. vollauf zutreffend — entstanden durch die Neubesiedlung Kremsmünster nach der Jahrtausendwende durch Niederaltaich im Zuge der großen Gorze-Regensburger Reform. Mit guten Gründen spricht sich der Verfasser für Mondsee als Besiedlungskloster aus. — Der Ort „Steinhart“ in einer Schenkungsurkunde eines Rihhart in Steinhart, die der Tassilokaplan und spätere erste Abt von Kremsmünster Fater verfertigt, ist nicht Steinhart bei Wasserburg sondern ein abgegangener Ort in der Gegend nördlich Dachau (S. meine Korrekturen in den Deutinger Beiträgen). Fater ist zweifellos Altbayer. Ob sich das Creantiusproblem noch endgültig lösen wird? Daß die ersten Kremsmünsterer zur reinen Regula St. Benedicti sich bekannten und die regula mixta in Altbayern längst vorüber war, beweist — worauf ich in dieser Zeitschrift schon früher hingewiesen habe — einwandfrei die Stiftungsurkunde von Schliersee vom 21. 1. 779 (Bitterauf Nr. 94). Zwei Jahre nach der Gründung Kremsmünster wird dort der aufgestellte „Magister“ Perhcoz zum Bischof Arbeo geführt, um ihn „iuxta ordinem regulae sancti Benedicti ordinare“. Dann wird noch ausdrücklich erwähnt, daß sich die Mönche dortselbst „secundum auctoritatem sancti Benedicti regulam“ ihr Leben verbringen sollten. Es kann kein Zweifel bestehen, daß Bischof Arbeo von Freising, dem die Dialoge Gregors über den hl. Benedikt ständig in die Feder fließen (Vgl. Korbinians- und Emmeramsvita) und unter dessen Regierung 775 sogar schon ein dem hl. Benedikt geweihtes Klösterchen gebaut wird (S. diese Zeitschrift), ein wirksamer Vorkämpfer der Benediktinerregel war. So ist es undenkbar, daß eine so angesehene Stiftung wie Kremsmünster sich zu irgendeiner anderen Regelbeachtung bekannt hätte. — Den textkritischen und historischen Untersuchungen folgen die gediegenen Holters über Malerei und Schrift, die sich ebenfalls für südliche Vorbilder und Einflüsse aussprechen.

München

R. B.

Selmer Carl, *Navigatio sancti Brendani abbatis* from early Latin manuscripts (Publications in Medieval Studies XVI), University of Notre Dame Press, 1959, L und 132 S.

Die *Navigatio s. Brendani* des um 580 gestorbenen irischen Abtes von Clonfert Brendan ist ein Reiseroman keltischer höchst grotesker Art, der in seiner lateinischen Übersetzung im Mittelalter gerade auch in Süddeutschland weite Verbreitung gefunden hat. Professor Selmer vom Hunter College in New York bringt zum erstenmal eine kritische den gesamten erreichbaren Handschriftenbestand verwertende Ausgabe nach den Grundsätzen moderner Textedition. Nicht weniger als 18 alte frühe Handschriften wurden in mühsamer Arbeit zusammengesucht, wobei sich Codex 401 der Universitätsbibliothek in Gent (XI. Jahrh.) als Dominanthatandschrift erweist. Vier Handschriftengruppen konnten festgestellt werden. Nicht ohne Interesse ist es, daß 7 der 18 Handschriften süddeutscher Herkunft sind. Das hängt zweifellos mit der mächtigen Reformbewegung von Gorze-Trier (eine Handschrift stammt ohnehin aus dem wichtigen Reformzentrum St. Maximin) — Regensburg zusammen, die den gelehrten Iren große Hochschätzung entgegenbrachte. So erhebt sich die Brendanedition über das rein Literaturge-

schichtliche und ist ein schätzenswerter Beitrag auch zur Ordensgeschichte. (Zur Verbreitung Brendans sei auch auf die Untersuchung Prof. Selmers in *Traditio VII* (1949/51) hingewiesen, in der der Nachweis erbracht wird, daß auch der Name „Brandenburg“ von Brendan abzuleiten ist.)

München

R. B.

Wollasch Joachim, **Mager** Hans-Erich und **Diener** Hermann, *Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser*, herausgegeben von Gerd Tellenbach, Verlag Herder Freiburg 1959, 463 Seiten.

Prof. Tellenbach, durch grundlegende Arbeiten als Fachmann für alle mit der Kloster- und Kirchenreform des Hochmittelalters zusammenhängende Fragen ausgewiesen, legt mit diesem Buch vier umfängliche Arbeiten seiner Schüler vor: Der von G. Tellenbach selbst geschriebenen Einführung (S. 3–16) folgt die Abhandlung von J. Wollasch über Königtum, Adel und Klöster im Berry während des 10. Jahrhunderts (S. 19–165). H. E. Mager untersucht das Verhältnis der Cluniazenser zum Eigenkirchenwesen (S. 169–217), H. Diener die Beziehungen Clunys zu den Bischöfen, vornehmlich z. Zt. Hugos d. Großen v. Cluny (S. 221–352), und schließlich stellt H. Diener das Itinerar Hugos I. v. Cluny zusammen und versucht seine erste Auswertung (S. 355–426). Zahlreiche Kartenskizzen illustrieren das Gesagte, ein ausführliches Register erschließt den vielfältigen Inhalt des stattlichen Bandes.

Die Arbeit von J. Wollasch beleuchtet vom adelsgeschichtlichen Aspekt her eines der ersten Kapitel der Geschichte Clunys und seiner Reform. Ausgehend von der politischen Situation der Landschaft Berry im 9. Jahrhundert, steckt er den geschichtlichen Hintergrund ab für das Wirken Ebbos I. v. Déols, des Gründers eines der ersten Tochterklöster Clunys, Bourg-Dieu. Ebbo I. v. Déols entstammte einer einheimischen Adelsfamilie, die nicht der fränkischen Reichsaristokratie des Karolingerreiches zugerechnet werden kann. Er vermochte sich im Berry nach dem Rückzug der Königsmacht aus diesem Gebiet durch systematische Besitzpolitik einen Herrschaftsbereich zu schaffen, den er gegen die normannischen und ungarischen Invasoren verteidigte und den seine Nachfolger noch erweitern konnten. Sorgsam trägt W. alle Zeugnisse über Ebbo I. v. Déols zusammen. In dem verständlichen Bemühen, über die bisher bekannten Belege hinauszukommen, geht er vielleicht doch etwas zu weit und operiert mit Bezeugungen, deren Bezug auf Ebbo I. v. Déols wahrscheinlich, aber nicht sicher zu beweisen ist¹.

Ausgehend von einer inhaltlichen Analyse der Gründungsurkunde und des ersten Papstprivilegs für Bourg-Dieu, sieht W. die Stiftung Ebbos I. im Gesamtzusammenhang mit der Gründung Clunys und dem Übergreifen der cluniazensischen Reform nach Fleury. Er erkennt darin einen festen Plan des zweiten Abtes von Cluny, Odo, der vor allem in der systematischen Besitzabrundung und Besitzangleichung der drei Abteien, an deren Spitze Abt Odo stand, sichtbar werde. Die Besitzpolitik Abt Odos v. Cluny hat W. überzeugend herausgestellt. Sie zeigt, daß Odos Sorge allen drei Klöstern gleicherweise galt und er spätere Besitzstreitigkeiten ausschließen wollte. Ob man allerdings daraus einen vorgegebenen Reformplan erschließen darf, wie W. meint, bleibe dahingestellt. Von großer Bedeutung erscheint dem Rezensenten W.'s Nachweis, daß die Privilegierung von Bourg-Dieu und von Fleury auf die Initiative Odos v. Cluny zurückgeht. Odos Ziel war es, wie W. ausführt, diese beiden Klöster rechtlich der durch die Kurie mit weitreichenden Reformvollmachten ausgestatteten Abtei Cluny anzugleichen. Odo habe mit diesen Privilegien ein Dreiecksverhältnis ge-

schaffen, dessen drei gleichberechtigte Partner noch z. Zt. Odos die Reform weitertrugen. W. ist zuzustimmen, wenn er daraus folgert, von einer Verbandsbildung Clunys sei in diesem Stadium noch nicht zu sprechen: Bourg-Dieu war wie Cluny dem Hl. Stuhl übertragen, und Fleury blieb Königskloster, obwohl beide Abteien Odo v. Cluny persönlich zur Reform und zur Leitung übergeben worden waren. Aber die keimhaften Ansätze zu einer solchen Verbandsbildung waren vorhanden. Sie liegen in der von Odo v. Cluny selbst veranlaßten Privilegierung der drei Abteien. Durch eine Gegenüberstellung der in den jeweils ersten Papstprivilegien für Cluny, Bourg-Dieu und Fleury nach der Übernahme der Regierung durch Abt Odo v. Cluny ausgesprochenen Reformlizenzen, die identisch seien, erkennt W. das Dreieck wieder, das Abt Odo aufgebaut habe. Aber er übersieht, daß dieses „Dreieck“ einen Schwerpunkt hat: Cluny. In gleichlautender Formulierung fixieren die Papstprivilegien für Cluny und Bourg-Dieu die Erlaubnis, aus anderen Konventen Mönche, die die neue strenge cluniazensische Observanz übernehmen wollten, aufzunehmen, auch wenn ihr Abt die erforderlichen Dimissorien nicht ausgestellt habe. Die gleiche Konzession erhielt durch Odos Vermittlung, wie W. nachweist, auch Fleury. Sie galt jeweils solange, bis das Profekloster der betr. Mönche auch die Reform angenommen hätte². Mit dieser Lizenz setzt W. die Cluny allein verliehene Erlaubnis gleich: *Si autem coenobium aliquod ex voluntate illorum, ad quorum pertinere videtur, in sua ditioe ad meliorandum suscipere consenseritis, nostram licentiam habeatis*³. Nur Cluny darf also ganze coenobia und nicht nur Einzelmönche ad meliorandum suscipere. Wohl kaum ist dabei an die später gehandhabte Übernahme von Klöstern in ein eigenkirchenrechtliches Verhältnis zu Cluny gedacht, da die Rechte der Klosterherren gewahrt bleiben sollen. Trotzdem muß diese Lizenz im Zusammenhang stehen mit Bourg-Dieu, Fleury und — wie wir hinzufügen dürfen — Romainmoutier. Denn diese Abteien waren Odo v. Cluny vor der Gewährung der genannten Konzession zur Reform übertragen worden. Daß Odo v. Cluny diese Erlaubnis für Cluny, nicht aber für Bourg-Dieu und Fleury beantragte und erhielt, zeigt, wo nicht nur faktisch, sondern auch im Denken Odos der Ausgangs- und Schwerpunkt der Reform lag: in Cluny. Eine solche Lizenz wie Cluny hat kaum ein Benediktinerkloster mehr bekommen, während die Erlaubnis, fremde Mönche aufzunehmen, in der cluniazensischen Reformgeschichte und auch anderswo nicht so ungewöhnlich ist, wie W. glaubt. Wir stimmen W. zu, wenn er davor warnt, Odos reformatorisches Wirken mit dem Begriff „Zentralismus“ erfassen zu wollen. Nur darf man dabei nicht übersehen, daß schon im Werke des zweiten Abtes von Cluny Momente auftreten, die die spätere Verbandsbildung Clunys vorbereiteten.

Zusammenfassend wendet sich W. gegen den Begriff „Antifeudalismus“, den P. Hallinger OSB schon den Anfängen Clunys zuschrieb, gestützt auf die Gründungsurkunde des Klosters. Die Begriffe „Feudalismus“ und „Antifeudalismus“ haben in der Tat einen durch die Forschung genau umrissenen Bedeutungsinhalt,

-
- 1) Es handelt sich um die Schenkung eines Ebbo an die Kathedrale von Autun von 896 und die Nennung eines „Ebbo venerabilis vir“ als Zeuge in einer Schenkungsurkunde Hugos d. Gr. v. Aquitanien an St. Martin in Tours (S. 65—69).
 - 2) Abdruck der betr. Stellen der Papstprivilegien für Bourg-Dieu S. 101 (im Text), für Cluny S. 100 Anm. 43 und für Fleury S. 105 (im Text).
 - 3) Abdruck der genannten Lizenz S. 100 (im Text).

so daß im Zusammenhang mit dem reformatorischen Vordringen Clunys durchaus falsche Vorstellungen entstehen können⁴. Denn Cluny bediente sich z. B. beim Aufbau seines Klosterverbandes der Mittel, die ihm der „Feudalismus“ an die Hand gab, denken wir nur an das eigenkirchenrechtlich interpretierte „ad meliorandum suscipere“ eines Klosters der Nach-Odo-Zeit. Andererseits darf man auch das „Libertas“-Programm, das in der Stiftungsurkunde Clunys entworfen ist, nicht unterbewerten. Wenn Feudalherren, wenn Bischöfe diese „Libertas“ einzuschränken suchten, dann setzte sich Cluny, gestützt auf seine Rechte, energisch zur Wehr.

Etwas unvermittelt nimmt W. auf Grund des von ihm geprüften Quellenmaterials auch zu der von P. Hallinger in weitgespannten Untersuchungen behandelten Frage der Ablösung der Dekanieverfassung durch die Prioratsverfassung Stellung. Er zeigt, daß in dem cluniazensischen Priorat von Tulle die Dekanieverfassung noch bis zum Ende des 10. Jahrhunderts geherrscht hat. Nun reichen die von P. Hallinger beigebrachten Belege für das Weiterbestehen der Dekanie in cluniazensischen Kreisen bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts hinauf, und Texte von zentralerer Bedeutung, als es die Urkunden des Priorats Tulle sind, bezeugen noch im 11. Jahrhundert den decanus neben dem prior im cluniazensischen Kloster, die *Consuetudines Farfenses* nämlich, die wir im großen und ganzen als die Bräuche Clunys der Zeit Odilos ansehen dürfen. Trotzdem ist an Hallingers Ergebnis nicht vorbeizukommen, daß die Cluniazenser vom 11. Jahrhundert an das Wort „prior“ als Amtsbezeichnung für den Ersten nach dem Abte gebrauchten: Der cluniazensische „prior“ tritt die Nachfolge des seit dem 8. Jahrhundert in nahezu jedem Kloster auftretenden praepositus an. Diese Einengung der Bedeutung des Wortes „prior“, das ehedem (und auch weiterhin) allgemein den klösterlichen Vorgesetzten, den Oberen bezeichnete, hat ihre von P. Hallinger nachgewiesenen Vorstufen schon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts. Aber nicht nur der praepositus von ehedem wurde in cluniazensischen Kreisen zum „prior“, sondern auch der ehemalige decanus, dem die Aufrechterhaltung der Klosterdisziplin oblag, und der darum von den Cluniazensern vom 11. Jh. an „prior claustralis“ genannt wurde.

Bestätigte sich W.'s Vermutung, Odo v. Cluny sei der Sohn Ebbos I. v. Déols gewesen, dann erhalte Odos Besitz- und Klosterpolitik auch politisch einen recht profilierten Hintergrund. Doch ist trotz dieser interessanten Aspekte an dem klaren Zeugnis der Quellen nicht vorbeizukommen, wonach Odos Vater Mönch wurde, Ebbo I. v. Déols aber im Kampf gegen die Ungarn fiel. W. zeigt selber in einem Exkurs (S. 153 f.), daß gerade der Name Abbo-Ebbo im 9. und 10. Jahrhundert in dem von ihm untersuchten Raum auffallend häufig ist. So können wir uns leider der Vermutung W.'s nicht anschließen, so sehr er sich auch bemüht, die sich widersprechenden Zeugnisse miteinander in Einklang zu bringen, was allerdings nicht ohne Härten der Quelleninterpretation abgeht.

Es ist W. zu danken, daß er in seiner breit angelegten Untersuchung den politischen Hintergrund der Gründung von Bourg-Dieu erhellt und damit auch dem Bilde von der Gründung Clunys selber schärfere Züge eingezeichnet hat.

4) P. K. Hallinger hat neuerdings selbst den Begriff „Antifeudalismus“ zur Kennzeichnung der cluniazensischen Reformziele zurückgenommen, vgl. K. Hallinger, *Cluniacensis ss. religionis ordinem elegimus* (Jahrbuch f. d. Bistum Mainz 8 (1958/60) S. 236 f. mit Anm. 78).

Sehr aufschlußreiche Aspekte bietet die Arbeit von H. E. Mager. Daß Cluny dem laikalen Eigenkirchenrecht nicht ablehnend gegenüberstand, ist in den letzten Jahren Allgemeingut der Forschung geworden. M. unterbaut in seiner gründlichen Untersuchung dieses Forschungsergebnis und zeigt, in welchem bisher kaum bekannten Maße Cluny an der traditionellen Haltung der Klöster gegenüber dem Eigenkirchenrecht festhielt und sich auch durch die Forderungen des Reformpapsttums davon nicht abbringen ließ. Die von M. untersuchten Urkunden lassen deutlich erkennen, wie sehr das Einwirken Clunys auf den Laienstand die Bereitschaft der Laien weckte, dem Kloster Besitz entweder ganz oder in Teilschenkungen, die Cluny zu jeder Zeit seiner Geschichte unbedenklich annahm, abzutreten. Ein zentrales Ergebnis der Studie M.'s ist die Feststellung, daß um die Mitte des 11. Jahrhunderts die Zahl der Kirchenschenkungen an die Klöster zunahm, daß diese Tendenz aber nicht auf den cluniazensischen Raum beschränkt blieb. Zugleich macht M. darauf aufmerksam, daß sich im 11. Jahrhundert die Bischöfe und nicht die cluniazensischen Mönche deutlich gegen das Laienkirchentum oder besser die Überfremdung und Beherrschung kirchlicher Institutionen durch Laien wandten. Diese wichtige Erkenntnis M.'s deckt sich mit Ergebnissen, die gerade die jüngste Forschung für Deutschland erarbeitet hat: Auch in Deutschland versuchten die Bischöfe im 11. Jahrhundert, den Laien wenigstens die Klöster zu entziehen, indem sie ihre Tradition an die Bischofskirche durchsetzten oder auch ihre Vogtei in der Hand behielten.

Wo die Vogtei bestand, beließ Cluny sie bestehen, wie M. abschließend nachweist. Mit Recht weist er darauf hin, daß die bekannten Vogteikämpfe deutscher Klöster aus den gänzlich anders gearteten verfassungsmäßigen Voraussetzungen eines Klosters auf dem Reichsgebiet zu erklären sind, die in ganz anderer Weise die „*Libertas*“ eines deutschen Klosters einengten.

In seiner ersten Abhandlung, die dem Verhältnis der Abtei Cluny zu den Bischöfen gewidmet ist, erprobt H. Diener die von Prof. Tellenbach und seiner Freiburger Schule entwickelte personengeschichtliche Methode an den Urkunden Clunys. Er untersucht die Schenkungsurkunden, in denen Bischöfe als Schenker, Initiatoren oder Vermittler einer Schenkung an Cluny oder nur als Zeugen genannt sind bzw. ihre persönlichen Beziehungen zu der burgundischen Abtei zutage treten. Indem er für die von ihm untersuchte Zeitspanne Bistum um Bistum, Bischof um Bischof behandelt, erkennt er das ständig wachsende Interesse der Bischöfe an Cluny, das unter Hugo I. seinen Höhepunkt erreichte. Der Raum, aus dem heraus Bischöfe Schenkungen an Cluny machten, dehnte sich nach D.'s Beobachtungen ständig aus, die Abtei griff sogar nach England, Spanien und Südwestdeutschland. Indes darf man sich bei dieser „Expansion“ keine gleichförmige Bewegung vorstellen, oft wechselten die Landschaften, in denen Cluny Schenkungen erhielt, und die aufeinanderfolgenden Inhaber der gleichen Bischofskathedra bekundeten noch lange nicht das gleiche Interesse für Cluny.

Im ganzen aber standen die Bischöfe Cluny mit auffallendem Wohlwollen gegenüber. Daran vermochten auch die längst bekannten und in der Forschung sicher überbewerteten Exemptionsstreitigkeiten mit Mâcon nichts zu ändern. Denn es ist doch auffällig, daß diese Konflikte erstmals rund 120 Jahre nach der Gründung Clunys auftraten. Andererseits lassen diese Auseinandersetzungen erkennen, daß das Programm der „*Libertas*“ Clunys, das in der Gründungsurkunde und in späteren Verlautbarungen niedergelegt war, auch im 11. Jahrhundert noch nichts von seiner Virulenz eingebüßt hatte.

Von besonderer Wichtigkeit erscheinen uns die Studien H. Dieners über das Itinerar Hugos I. v. Cluny. Übersichtlich stellt D. alle Nachrichten über Hugo in Kurzregesten zusammen. Diese Regesten wertet er sogleich aus, um die Dauer der Reisen Hugos und ihren Zweck festzulegen. Vier Gründe sind es hauptsächlich, die Hugos I. oft monatelang von seinem Kloster fernhielten: Sicherung und Erweiterung des Klosterbesitzes, Ausbreitung der Klosterreform, Teilnahme an Synoden und eine ausgedehnte Legaten- und Vermittlertätigkeit. Schier unübersehbar ist der Personenkreis, mit dem Hugo I. auf diesen Reisen zusammentraf. D. beschränkt sich daher auf eine listenmäßige Zusammenstellung der Päpste und Bischöfe, die Hugo persönlich kennenlernte. Leider setzt er sich dabei nicht auch mit den Nachrichten auseinander, die behaupten, der spätere Gregor VII. sei in den vierziger Jahren des 11. Jahrhunderts in Cluny als Mönch eingetreten und so mit Abt Hugo noch vor seinem Pontifikat zusammengetroffen.

Auf Grund des Itinerars Hugos I. vermittelt uns D. auch einen Einblick in die Methoden, mit denen die Großäbte von Cluny, besonders Hugo I., den cluniacensischen Klosterverband regierten. Die klösterlichen *officialia* von Cluny begleiteten nur in der unmittelbaren Umgebung des Klosters ihren Abt. In weiterem Umkreis waren es die dort ansässigen Äbte und Prioren, die im Gefolge des Abtes von Cluny erscheinen. Da es sich dabei meist um die gleichen Äbte und Prioren handelte, darf man mit D. folgern, daß sie in einem bestimmten Gebiet eine Art Oberaufsicht über die von Cluny abhängigen Abteien und Priorate führten, so z. B. der Abt von Moissac in Südwestfrankreich.

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß die gründlichen Itinerarstudien D.'s eine der wichtigsten Vorarbeiten für die dringend erwünschte Biographie Abt Hugos I. v. Cluny darstellen.

Mit Recht sagt Prof. Tellenbach in seiner Einführung⁵, daß die Cluny-Forschung über die Anfänge eigentlich noch nicht hinausgekommen sei. Die vorliegenden Arbeiten seiner Schüler wollen nur Teilgebiete des Fragenkomplexes Clunys behandeln. Auf diesen Teilgebieten haben vor allem Mager und Dieners Ergebnisse erzielt, an denen die weitere Forschung nicht vorbeigehen kann.

Rom

J. Semmler

Semmler Josef, Die Klosterreform von Siegburg, ihre Ausbreitung und ihr Reformprogramm im 11. und 12. Jahrhundert (Rheinisches Archiv Bd. 53, Bonn 1959).

Die von Pater Kassius Hallinger in seinem umfassenden Werk „Gorze - Kluny“ als zweite cluniacensische Welle bezeichneten, auf dem Reichsgebiet gegen das Reichsmönchtum vordringenden Klöster Anchin, Siegburg, Hirsau und St. Blasien, die „Jungkluniacenser“ benannt werden und zwischen denen auf der einen und dem sehr differenzierten, sich in vielen Filiationen entfaltenden Reichsmönchtum Gorzer Prägung auf der anderen Seite „das Gesetz des Reformgegenstandes“ herrscht, wird durch die vorliegende Arbeit von S. bei einem dieser „jungkluniacensischen“ Reformklöster, bei Siegburg, mit aller Gründlichkeit und Breite untersucht und dargestellt. Sie entspricht somit der nach dem Erscheinen des Buches von Hallinger aufgestellten Forderung nach einer entsprechenden Bearbeitung der Gegenseite, vornehmlich der „Jungkluniacenser“.

5) Vgl. auch G. Tellenbach, Zum Wesen der Cluniacenser, *Saeculum* 8 (1958) S. 370—378.

Die vorliegende Arbeit, die Hallinger stark verpflichtet ist und einen sehr großen Teil seiner Fragen aufgreift, um sie für die Klosterreform von Siegburg zu beantworten, führt uns in ihrem ersten, umfassendsten Teil die Ausbreitung der Siegburger Reformgewohnheiten in vier Filiationsgruppen (ausgehend von Siegburg, St. Pantaleon in Köln, Brauweiler und Gladbach) und eine Gruppe von 13 Frauenklöstern vor Augen. Dabei sind in den meisten Fällen die Äbte die Träger der Filiation (Reform von oben), in einigen Fällen aber auch Mönche (Reform von unten), sozusagen durch Unterwanderung des zu reformierenden Konventes durch Mönche der neuen Observanz. Schon hieraus wird deutlich, wie behutsam, alle Nachrichten und Möglichkeiten wägend, bei der Aufzeichnung von Filiationen vorgegangen werden muß, zumal sich mancherorts die neue monastische Form nur kurze Zeit halten konnte. Im Laufe dieser Darstellung aller von der Siegburger Reform erfaßten Klöster werden wir schon der Merkmale gewahr, die sie von der Gorzer — Reformrichtung, die sie in den meisten Fällen ablöst, aber auch von den anderen Richtungen der „Jungkluniazenser“, der Lütticher Abteigruppe, Hirsau und St. Blasien unterscheiden.

In den folgenden Kapiteln werden diese Kriterien dann genauer ergründet und dargestellt: Schon auf die Frage Mönchtum und Seelsorge gibt es selbst in der Siegburger Reform keine einheitliche Antwort. Während Siegburg für seine Propsteien das Recht zur Seelsorge erkämpft, trachten die Klöster selber nicht danach. — Siegburg lehnt die Erblichkeit der Vogtei nicht nur ab, sondern gewinnt sogar selber das Vogtwahlrecht und beschränkt den Vogt in seinen Befugnissen stärker als alle anderen Reformrichtungen. — In der Gründungsurkunde Siegburgs wird eine Ministerialität abgelehnt, das allmähliche Entstehen eines Ministerialenstandes jedoch nicht verhindert. — Für das im 11. Jahrhundert überall im Abendland sich entwickelnde „jüngere Konverseninstitut“ lassen sich im Bereiche der Siegburger Reform nur wenige Beispiele beibringen. — In der Haltung zur Frage des monastischen Zentralismus wird dargelegt, daß es keiner der cluniacensischen Reformgruppen in Deutschland gelang, die „feudale Hierarchie“ des cluniacensischen Klosterverbandes nachzuahmen. S. erkennt im Falle Siegburg einen „inneren Zentralismus“, ein Zellsystem im Bereich der bestehenden klösterlichen Grundherrschaft.

Grundsätzlich entscheidend für die Wirkung Siegburgs und die Verbreitung seiner Reform ist aber seine Stellung zum Diözesanbischof, der ein ausführliches Kapitel gewidmet ist, nachdem die kölnische Klosterpolitik von ihren ersten Anfängen im 9. Jahrhundert bis zur Reform Siegburgs durch Erzbischof Anno II. von Köln (1068) hier erstmals eingehend untersucht wurde. Ihre besonderen Merkmale und das gilt auch für die Siegburger Reformbestrebungen sind: *Traditio* an den Erzbischof und darauffolgende Gründung nun eben eines bischöflichen monasterium, — der Bischof als Kontrollorgan gegenüber dem Vogt, — Sicherung der *consuetudo* durch den Bischof, — Verleihung der „*Libertas Coloniensis*“ an das Kloster, um nur die wichtigsten Merkmale zu nennen. Ihnen gegenüber hat der päpstliche Schutz nur eine zweitrangige Bedeutung. Wir haben es also bei der Siegburger Reformbewegung — ohne die Leistungen der Äbte zu schmälern — in erster Linie mit einer „bischöflichen Klosterreform“ zu tun, wobei dem Erzbischof Anno II. von Köln die größten Verdienste zu kommen. Auch im Investiturstreit zeigt sich dies in der Haltung der Siegburger Reformklöster, indem Siegburg „sein monastisches Reformwerk höher stellte als die Parteinahme in einem Kampf, der seine Interessen nicht unmittelbar berührte“, nicht berühren konnte, werden wir nach der Lektüre dieses Buches sagen dürfen, das uns ein-

druckvoll zeigte, welche Wandlungs- oder Anpassungsfähigkeit der über St. Benigne in Dijon und Fruttuaria nach Siegburg gelangten cluniacensischen Reform innewohnte, die sich dort zum „ordo Siebergensis“ gestaltete, der sich, da eine schriftliche Überlieferung fehlt, nur indirekt erschließen läßt.

Eine Reihe von Exkursen und Kartenskizzen beschließt den äußerst lehrreichen Band, dem soeben von Hermann Jakobs ein Buch über „Die Hirsauer“ gefolgt ist.

Rom

Hermann Diener

Z 62/29 H

12. DEZ. 1963

20. JUNI 1964

28. 12. 64

17. DEZ. 1965

17. JAN. 1967

27. NOV. 1967

26. 7. 68

25. NOV. 1969

- 0. 1. 75

27. JULI 1976

29. 8. 78

22. FEB. 1983

8. MRZ. 1979

27. JULI 1979

25. JAN. 1982

15. MRZ. 1982

23. 12. 82

